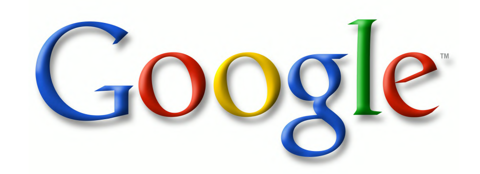
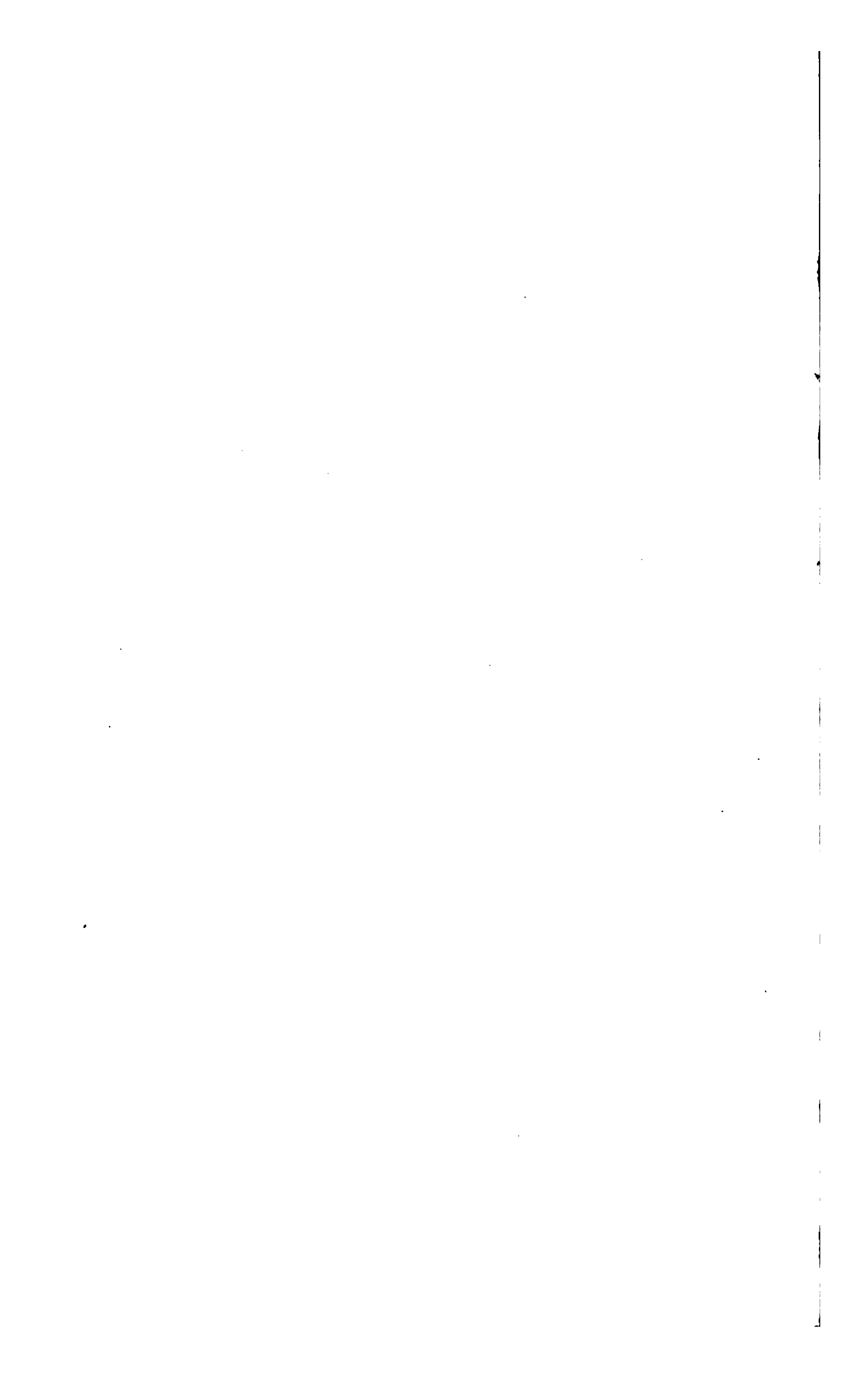






# Die Verschuldung

des

# bäuerlichen Grundbesitzes

## in Bayern

von der Entstehung der Hypothek
bis zum Beginn der Aufklärungsperiode
(1598—1745).

Mit einer Einleitung
über
die Entwicklung der Freiheit der Verfügung über Grund und
Boden unter Lebenden im Mittelalter.

Forschungen zur Geschichte des Agrarkredits.

Von

**Dr. Arthur Cohen.**



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Die

# Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern

1598—1745.

129

„Nichts liegt den Menschen mehr am Herzen, als daß sie Kredit haben.“ (1732.)

# Die Verschuldung
des
# bäuerlichen Grundbesitzes
## in Bayern

von der Entstehung der Hypothek
bis zum Beginn der Aufklärungsperiode
(1598–1745).

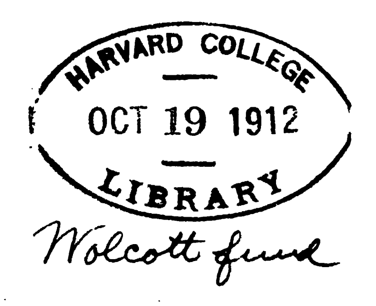
Mit einer Einleitung
über
die Entwicklung der Freiheit der Verfügung über Grund und
Boden unter Lebenden im Mittelalter.

Forschungen zur Geschichte des Agrarkredits.

Von
**Dr. Arthur Cohen.**



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.


HARVARD COLLEGE
OCT 19 1912
LIBRARY
Wolcott fund

# Vorwort.

Daß die vorliegende Schrift, bei der die Mahnung des Horaz „nonum prematur in annum“ wörtlich befolgt worden ist, eine Lücke in der Wissenschaft ausfüllt, wird niemand bezweifeln können, der die Agrarpolitik der Gegenwart und die Literatur des Agrarkredits kennt. Mit Ausnahme des kanonischen Zinsverbotes gibt es auf dem weiten Gebiete der Bodenverschuldung und des Agrarkredits kein Problem, das eine eingehendere historische Darstellung gefunden hätte. Die Stellung der Geschichte als Lehrmeisterin der Staatsmänner ist zwar bei diesen selbst in Vergessenheit geraten, aber da das Schlagwort „Entwicklung“ in der Welt der Vorstellungen immer größere Bedeutung gewinnt, so darf der Wirtschaftshistoriker hoffen, bei wirtschaftspolitischen Fragen doch noch etwas Gehör zu finden. Oder gilt nicht nur im Leben des Einzelnen, sondern auch in der Politik der Satz, daß jede Generation dazu verurteilt ist, ihre eigenen trüben Erfahrungen zu machen?

Daß die Beschränkung des Themas in räumlicher Beziehung, auf ein bestimmtes Land[1], die Aufnahme des Buches beeinträchtigen wird, befürchte ich nicht; denn jeder Kenner weiß, daß, was ein Buch durch dieses Verfahren an Breite verliert, es an Tiefe gewinnen muß.

Ursprünglich hatte ich die Absicht, nicht nur die Verschuldung des Kleingrundbesitzes, sondern auch die des Großgrundbesitzes (des Adels) zu behandeln. Da ich aber schon bei meinen ersten Versuchen, Archive adliger Familien zu benutzen, verschlossene Türen fand, so warf ich das von mir gesammelte Material über die Verschuldung des Adels ab und bearbeitete es zu einer besonderen Abhandlung[2].

Was den Zeitraum betrifft, so wählte ich das 17. Jahrhundert deshalb, weil zu dieser Zeit zuerst einige der wichtigsten Grundlagen des modernen Kreditwesens, verzinsliches Darlehen, Hypothekenwesen usw.,

---

[1] Auf den Umfang des ehemaligen Herzogtums Bayern.

[2] Im Literaturverzeichnis zitiert.

voll zur Geltung kamen. Außerdem reizte mich der Umstand, daß (bisher) gerade in Beziehung auf das 17. Jahrhundert das tiefste Dunkel die Kreditverhältnisse der Grundbesitzer deckte. Die Jahre 1598 und 1745 sind nicht willkürlich gewählt: 1598 übergibt Wilhelm V. der Fromme, der Hauptgegner der Hypothek, die Regierung seinem moderner gesinnten Sohne Maximilian I., mit dem wir sofort in die Periode des Absolutismus und (gemäßigten) Merkantilismus einrücken. 1745 besteigt der friedliebende Maximilian III. Josef, ein Typus des „aufgeklärten Fürsten", Bayerns Thron. Er gründet die Akademie der Wissenschaften, unter seiner Regierung beginnt langsam die Bauernbefreiung. Die Fortführung der Untersuchung bis zur Gegenwart wäre interessant und verlockend, mag aber, bei nun gegebenem Fundament, ohne große Schwierigkeiten von Anderen vorgenommen werden.

Im Laufe der Arbeit stellte es sich als notwendig heraus, im Mittelalter festen Fuß zu fassen. Was ich fand, verdichtete sich als Einleitung zu einer besonderen Studie (§ 1), die ich auf dem Titelblatt hervorheben zu dürfen glaube, weil sie eine Frage betrifft, die ein über unser Thema hinausgehendes wirtschafts- und rechtsgeschichtliches Interesse besitzt und hier zum erstenmal im Zusammenhang eingehend behandelt wird.

Die Darstellung zerfällt in drei Teile. Zunächst werden die Grundlagen des Kredits, und zwar besonders die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen behandelt (erstes bis viertes Kapitel). Darauf folgt eine Schilderung der Kreditverhältnisse selbst mit Benutzung von Gerichtsbüchern (fünftes Kapitel). Ein sechstes Kapitel, in welchem ich die Politik des Staates darlege, gibt mir zugleich Gelegenheit, die Ursachen der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes an zwei Beispielen (Krieg und Mißernten) eingehender zu betrachten.

Auf die Darstellung folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Aber während ich in der Darstellung das Material unmittelbar reden lasse, enthält der Abschnitt „Ergebnisse" ein subjektives Element: er zeigt, wie ich mir auf Grund des Materials die Zustände und Ereignisse vorstelle. Indem ich aber hierbei den Stoff anders anordne, wie bei der Darstellung, gelingt es mir, den Gegenstand noch von einer anderen Seite zu beleuchten.

Im Anhang bringe ich außer der Prioritätsordnung hauptsächlich Typen der von mir benutzten Briefprotokolle. Großes Interesse wird das ebenfalls im Anhang abgedruckte „Inventar"

erregen, weil es dem Leser ein getreues Spiegelbild einer bäuerlichen Wirtschaft aus der von uns behandelten Zeitperiode bietet.

Zum Schluß obliegt mir noch die Pflicht, allen denen meinen herzlichsten Dank auszusprechen, die mich bei meiner Arbeit in irgend einer Weise unterstützt haben. Besonders Herrn Geheimrat Universitätsprofessor L. Brentano, der mich auf das Thema aufmerksam gemacht hat und niemals ermüdete, mir seinen wertvollen Rat zu erteilen. Herrn Reichsarchivassessor Dr. Striedinger und Herrn Oberstleutnant a. D. Ferchl schulde ich Dank für manchen Hinweis auf wichtige Quellen.

München, im April 1906.

**Der Verfasser.**

# Inhaltsverzeichnis.



## Einleitung.



## Darstellung.

### Erstes Kapitel.

#### Das hypothekarische Darlehen.



### Zweites Kapitel.

#### Die Aufsicht des Grundherrn über den Kreditverkehr der Grunduntertanen.



### Drittes Kapitel.

#### Justiz und Polizei.

## Viertes Kapitel.

### Das Kapital.



## Fünftes Kapitel.

### Die tatsächlichen Zustände nach den Briefprotokollen und Verlassenschaftsinventaren.



## Sechstes Kapitel.

### Staatliche Aktionen.



---

## Ergebnisse.

# Verzeichnis
## der gekürzt zitierten Literatur.

Archiv, Oberbayerisches, für vaterländische Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein von und für Oberbayern, 1839 ff.

Bluemblacher Christophorus, Tractatus de iure emphyteutico, vitalitio et iure precario, ad usum et mores nostri temporis accomodatus. In quo casus quotidiani . . . discutiuntur. Salisb. Ed. I. 1661. Ed. II. 1715.

Brentano Lujo, Gesammelte Aufsätze I.: Erbrechtspolitik, alte und neue Feudalität. Cotta 1899.

Brunner Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte (Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, II 1). 2 Bde. 1887 u. 1892.

Chlingensperg, Quaestiones ex titulo codicis de iure emphyteutico depromptae, quas in Universitate Ingolstadiana publicae disputationi subjecit Fr. J. J. M. comes de Seinsheim praeside H. A. M. de Chlingensperg. 1730.

Cohen, Arthur, Der Kampf um die adeligen Güter in Bayern nach dem Dreißigjährigen Kriege und die ersten bayerischen Amortisationsgesetze. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1903, S. 1 ff.

Colloquium: Ein Neu-Nutzlich- und Lustigs Colloquium von etlichen Reichstagspunkten. Insonderheit die Reformation der Zölle, Zinszahlung und Verbesserung der Matrikel betreffend. Herausgegeben von Eberhard Gothein. Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes, herausgegeben von Lujo Brentano und Emanuel Leser. Duncker & Humblot, Leipzig, 1893.

Siehe dazu die Einleitung zur Neuherausgabe von Gothein.

Verfasser ist der Bürgermeister von Ueberlingen (am Bodensee) Pflaumer, „als Vertreter des städtischen Patriziates auch Vertreter des Leihkapitals", „an Feinheit, Bildung und schriftstellerischer Gewandtheit seinen rein juristischen Gegnern entschieden überlegen" (Gothein S. 47). Die Schrift ist „eine Fortsetzung jener im 16. Jahrhundert vor allem beliebten Streitgespräche, ein Glied in jener langen Reihe, die von

Ulrich von Hutten zu Christian Tomasius leitet“, eine „Programmschrift zugunsten des Bürgertums“ (Gothein S. 51/52).

Döberl Michael, Die innere Regierung Bayerns nach dem Dreißigjährigen Kriege. Forschungen zur Geschichte Bayerns [s. u.], 12. Bd., 1904, S. 32—108.

Vgl. auch die daran sich knüpfende Polemik zwischen Preuß und Döberl, im gleichen Bande.

Endemann Wilhelm, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. 2 Bände. 1874 und 1883.

Fick Ludwig, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Münchener volkswirtschaftliche Studien, 8. Stück. Cotta, 1895.

Forschungen zur Geschichte Bayerns. Vierteljahrsschrift, seit 1898 herausgegeben von Karl v. Reinhardstöttner, seit 1904 von Michael Döberl und dem Genannten. (Neue Folge der „Forschungen zur Kultur- und Literaturgeschichte Bayerns“, seit 1893.)

Freyberg Max Frhr. v., Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 1836 ff. 4 Bde. (unvollendet).

Gothein Eberhard, Die deutschen Kreditverhältnisse und der Dreißigjährige Krieg. Einleitung (Pag. in lateinischen Ziffern) zum „Colloquium“, siehe oben.

Häberlin C. F. W., Systematische Bearbeitung der in Meichelbecks Historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung. Erster [einziger] Teil: Rechtsgeschichte. 1842.

Heusler Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechtes (Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, II 2). 2 Bände. 1885 und 1886.

Hofratsgutachten:

Summarischer und Gantprozeß, wie derselbe auf gehaltene Konsultation und Deliberation mit den Deputirten von gemeiner Landschaft in ein ordentliches Libell verfaßt und begriffen worden. 1611.

Concordata über die Landrecht der Fürstentümer Ober- und Niederbayern. Ohne Jahreszahl.

Gutachten über die bayerische Lands- und Polizeiordnung der Fürstentümer Ober- und Niederbayern. Ohne Jahresz.

Die Entwürfe zur Neukodifikation von 1616 wurden zunächst von einer Kommission herzoglicher Beamten (den sogenannten „Polizeiräten“), dann von einem ad hoc eingesetzten Landschaftsausschuß („Polizeiausschuß“) und endlich von den herzoglichen Dikasterien durchberaten (Freyberg I

Einl. S. 20). Der Hofrat bearbeitete die Gutachten der einzelnen Regierungen nebst seinen eigenen Bedenken und Vorschlägen zu den obigen Vorlagen (um 1611).

Universitätsbibliothek München, 2° mscr. 221. — Die durchgehende Foliierung ist von einer späteren Hand.

Inama-Sternegg Karl Theodor v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bis jetzt 3 Bände. (Bis zum Ende des Mittelalters.) 1879 ff.

Krenner Franz v., Bayerische Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513. 18 Bände. 1805.

Der Landtag im Herzogtum Bayern vom Jahre 1605. Aus einer gleichzeitigen Handschrift. 1802.

Der Landtag im Herzogtum Bayern vom Jahre 1612. Aus authentischen Handschriften gesammelt. 1803.

Der Landtag im Kurfürstentum Bayern vom Jahre 1669. Aus authentischen Handschriften gesammelt. 1802.

Auch die Ausgaben dieser Landtage sind von Krenner.

Manz, Praeludium belli civilis inter rigorosos creditores et calamitosos debitores super censibus et pensionibus praeteritorum annorum, quod sub praeside Casp. Manz publice defendit Joa. Achatius a Seeau. Pars I. Ing. 1642.

Über Manz vgl. hier S. 299 und 313. „Unstreitig der bedeutendste Jurist, den das katholische Deutschland damals zählte . . . von umfassender praktischer Erfahrung" (Gothein S. 46).

„Bellum civile": Der „Bürgerkrieg" zwischen den Gläubigern und den Schuldnern ging neben dem Dreißigjährigen Kriege her. (Siehe oben bei „Colloquium"). Der erste Teil ist vorstehendes „Praeludium". Der zweite Teil ist das „Bellum civile" selbst, eine spätere Arbeit des fruchtbaren Schriftstellers.

Manz, Schutz und Schirm: Patrocinium debitorum calamitate belli depauperatorum, das ist Schutz und Schirm aller erarmten und durch das leidige Kriegswesen verderbten Schuldner wider ihre gestrengen und unmitleidigen Gläubiger. Anfänglich [1636] in Latein beschrieben durch Caspar Manz, anjetzo aber in die deutsche Sprache übersetzt. Ingolstadt 1641.

Aus der Vorrede: „Meine opiniones an vielen Orten angenommen, täglich praktiziert und in Urteilen denselben nachgegangen . . . So ist auch jedermann, der mich kennt, wohl bewußt, daß ich nicht gewöhnt, niederen oder hohen Standespersonen zu blandieren."

Manz, Zinsscharmützel, das ist ein gefährlicher doch täglicher Streit zwischen den Gläubigern und Schuldnern, ob man bei diesen leidigen Kriegszeiten schuldig sei, die Zinsen zu bezahlen. Ausgezogen aus dem lateinischen Traktat Bellum civile inter

creditores et debitores des Caspar Manz und in die deutsche Sprache versetzt durch Balth. Lang. 1645.

Aus der Vorrede: „Darum ich mir vorgenommen, einen bürgerlichen Krieg anzustellen und unterschiedliche kriegführende Parteien dem günstigen Leser auf den Schauplatz vorzuführen, sie etliche Gänge und Gefechte miteinander tun zu lassen, alsdann mich zwischen ihnen einzulegen und womöglich Frieden zu machen und sie voneinander zu scheiden.“

Mayer Manfred, Quellen zur Behördengeschichte Bayerns. 1900.

Mayr (Meyr) Gg. Karl, Sammlung der churpfalzbayerischen Landesverordnungen. 1784 ff.

Meibohm Viktor, Das deutsche Pfandrecht. 1867.

Memorial. Allgemein löbliche Landschaft in Bayern usw. Handschrift, 15 Blätter in 2°, einer Sammlung der bayerischen landständischen Freiheitsbriefe beigebunden. Ohne Jahresz. und Unterschrift. — Zwischen 1651 und 1669. Gleichzeitige Abschrift.

Offenbar identisch mit dem Freyberg I 153 erwähnten „libellum gravaminum“ der Landschaftsverordneten an den Churfürsten vom 15. Febr. 1666. In Privatbesitz.

Merkel Johannes, Das Firmare des bayerischen Volksrechtes. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 2. Bd., 1862.

M. B.: Monumenta Boica, Ed. Acad. Scient. Elect. Mon. 1763 ff.

Riezler Siegmund, Geschichte Bayerns. 6. Bd. Verfassung und Kultur 1508-1651. 1903.

Rosenthal Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. 1. Bd. (Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.) 1889.

Sammlung der merkwürdigsten churbayerischen Generalien und Landesverordnungen. (Herausgegeben von Kreittmayr.) 1771.

Schmelzle Hans, Der Staatshaushalt Bayerns im 18. Jahrhundert. Münchener volkswirtschaftliche Studien. 41. Stück. Cotta 1900.

Schmid Caspar, Commentarii in jus Provinciale Bavaricum 1695.

Tom. I.: Comm. ad processum summarium et edictalem, cum duabus novellis in praesidium debitorum depauperatorum etc.

Tom. II. et III.: Comm. ad jus municipale Bavaricum.

Über Schmid und seinen Kommentar siehe S. 74. Der erste Band des lateinischen Kommentars enthält den Summarischen Prozeß und den Gantprozeß, ferner einige Anhänge, darunter ein Kommentar zur Verordnung vom 20. Juni 1650 (unten S. 316). Die beiden anderen Bände enthalten das Landrecht. Bemerkenswert ist besonders

der Kommentar zum 21. Titel („Von der Grundherren Gerechtigkeit" usw.). Schmid zu Art. 1: „. . . ich bei jeglichem Artikel dasjenige reden werde, was ich durch 40 Jahre gesehen, teils in Streitsachen, die an die höchsten Dicasteria fast täglich erwachsen sind, teils aber bei meinen eigenen Untertanen, deren ich nicht wenig gehabt habe, weil sie ihren Rechten steif innestehen". — Die Auslegung der einzelnen Artikel zerfällt in Nummern (n. 1, 2 usw.).

Schmid Caspar, Commentarius oder Auslegung des churbayerischen Landrechtes. Ins Deutsche übersetzt. 2 Teile. 1747.

Schmid Caspar, Commentarius oder Auslegung des churbayerischen Summarischen und Gantprozesses. Ins Deutsche übersetzt. 1742.

Die deutsche Übersetzung ist nach Gengler (Quellengeschichte des im Königreich Bayern geltenden Privatrechtes, I. Teil, 1864, Note 92) eine „gelungene". Auf Grund vieler Stichproben kam ich zu derselben Überzeugung, die Übersetzung ist meistens wortgetreu.

Seydel Max, Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl. 1. Bd. 1896. (Geschichtliche Einleitung.)

Urbarsgebrauch Gemeiner, von einem Regensburgischen Domkapitlischen Beamten. Ohne Jahreszahl. (1750.)

Weixer Joh. Casp., De jure dominorum et subditorum. Über den 21. Titel des churbayerischen Landrechtes [nach der Legalordnung]. 1726.

Wyß, Die Gült und der Schuldbrief nach Züricherischem Recht. Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 9. Bd., 1861.

Zeller Ferd. Ernest., Praeiudicia sive resolutiones a summis Ducatus Bavariae dicasteriis emanatae. 1733.

---

## Kodifikationen.

Lex Baiuvariorum, wahrscheinlich zwischen 743 und 748.
Das [ältere] Landrecht Ludwigs des Bayern, zwischen 1333 und 1336.
Das Rechtsbuch Ludwigs des Bayern, 1346.
Erklärung der Landesfreiheit, 1508.

| | |
|---|---|
| Buch der gemeinen Landbot, 1516. | Landrecht, } 1616. |
| Reformation der Landrechte, 1518. | Gerichtsordnung, } 1616. |
| Gerichtsordnung, 1520. | Summarischer Prozeß, } 1616. |
| Landesordnung, 1553. | Gantprozeß, } 1616. |
| Der Landesordnung weitere Erklärung, 1578. | Landes- und Polizeiordnung, } 1616. |
| | Landrecht, 1756. |

---

# Verzeichnis
## der wichtigsten benutzten Verordnungen nebst Fundstellen.

| Datum | Betreff[1] | Fundstelle | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 27. Febr. 1594 | Ausleihung d. Vormundschaftsgelder . . . . | Univ.-Bibl. München[2] | Einzeldruck |
| 13. März 1598 | Erneuerte Mandata und Landgebote Maximilian I. . . | „ „ [3] | |
| 20. Juli 1605 | Schuldenwesen der zu den Landfahnen ausgewählten Untertanen . . . | Staatsbibl. „ [4] | „ |
| 23. Febr. 1635 | Gültnachlässe bei den Kastenuntertanen wegen Krieges . . . . . | „ „ [5] | Ausfertigung an die Regierung Landshut |
| 11. April 1635 | Fristenbewilligung in Schuldsachen der durch den Krieg verderbten Landesuntertanen . . | Manz, Patrocinium (lat. Ausgabe, 1640), Anhang . . . . . | — |
| 10. Mai 1637 | Die Gläubiger, welche durch den Feind verderbt worden . | Univ.-Bibl. München[6] | Handschriftlich |
| 20. Juni 1650 | Zinsnachlaß in Schuldsachen wie oben . . . | Schmid, Comm. tom. I., Anhang . . | |
| 17. April 1654 | Provisionalmandat zum nachfolgenden . . . | Univ.-Bibl. München[6] | Handschriftlich |
| 16. Sept. 1654 | Zinsnachlaß in Schuldsachen wie oben . . . | „ „ [7] | Einzeldruck |
| 21. März 1662 | Unterstützung bei Mißernten . . . . . . | „ „ [7]<br>Staatsbibl. „ [8] | „<br>„ |
| 27. August 1669 | Mandat über die landschaftl. Gravamina . . . . . . | Sammlung von Kreittmayr S. 86 . . . | |
| 24. Dezbr. 1669 | Rentmeisterinstruktion . . . . . . | Ebenda S. 547 . . . | |
| 4. Dezbr. 1671 | Aufrichtung der Heiratsbriefe . . . . . . | Staatsbibl. München[4] | Handschrift |
| 5. März 1672 | Ausleihung der Kirchengelder . . . . . . | „ „ [4] | Einzeldruck |
| 7. März 1674 | Verbot der Güterzertrümmerung . . . . | „ „ [4]<br>Univ.-Bibl. München[6] | Beglaubigte Abschr. vom 21. April 1762 |

[1] Anmerkungen auf umstehender Seite.

| Datum | Betreff[1] | Fundstelle | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 4. Febr. 1676 | Unterstützung bei Mißernten . . . . . . | Staatsbibl. München[4] | Einzeldruck |
| 24. Juli 1676 | Desgleichen . . . . . | „ „ [8] | „ |
| 31. Mai 1681 | Verbot der Güterzertrümmerung[9]. . . . | Univ.-Bibl. „ [6] | Begl. Abschrift vom 21. April 1762 |
| 27. März 1692 | Unterstützung bei Mißernten . . . . . . | Staatsbibl. „ [10] | Einzeldruck |
| 5. März 1701 | Exzesse in Kirchenadministrationssachen . . . . . | Mayr, Samml. IV 754 | |
| 26. April 1712 | Unterstützung bei Mißernten . . . . . . | Staatsbibl. München[4] | „ |
| 16. Febr. 1713 | Desgleichen . . . . . | „ „ [4] | „ |
| 2. Dezbr. 1717 | Kirchenrechnungswesen . . . . . . | Univ.-Bibl. „ [6] | „ |
| 12. April 1719 | Der Gotteshäuser und milden Stiftungen Rechnungen bei den Hofmarchen | Mayr, Samml. IV 764 | |
| 29. Jan. 1735 | Taxordnung . . . | Sammlung von Kreittmayr S. 40 | |
| 14. Juni 1740 | Das Freigeld oder die Nachsteuer . . | Ebenda S. 214 | |
| 7. Nov. 1747 | Einforderung von Gutachten über die Frage, ob die Verordnungen vom 20. Juni 1650 und 16. Sept. 1654 (s. o.) noch gültig sind . . . | Univ.-Bibl. München[6] | Handschrift |

[1] Der Betreff ist, wenn durchschossen gedruckt, offiziell, sonst willkürlich.

[2] 2° jus 1750 (Bayer. Generalien).

[3] 2° jus 1692 (Sammelband).

[4] 2° Bav. 960 (Bayer. Generalien in Cahiers).

[5] Cgm. Ana. 11 (Klöckeliana) n. 39.
Klöckeliana: eine Sammlung von Materialien zur Geschichte der bayerischen Staatsverwaltung, angelegt von Klöckel († 1833).

[6] 2° jus 1768 (Bayer. Generalien [meist Handschrift]).

[7] 2° jus 1754 (Bayer. Generalien).

[8] Klöckel 44 (fälschlich 21. Mai 1662).

[9] Ausfertigung „an alle Beamte des Rentamtes München". Aus Kreittmayr, Anmerkungen zum bayerischen Landrecht II c. 2 § 14 n. 9 geht aber die generelle Natur des Dekretes hervor.

[10] Klöckel 55.

# Einiges von der Verfassung und Behördenorganisation des Kurfürstentums Bayern.

Regententafel.

| | |
|---|---|
| Wilhelm V., der Fromme | 1579—1598 |
| Maximilian I. | 1598—1651 |
| Bayern Kurfürstentum | 1623 |
| Ferdinand Maria | 1651—1679 |
| Maximilian II. Emanuel | 1679—1726 |
| Österreichische Okkupation | 1704—1714 |
| Karl Albrecht (als Kaiser Karl VII., 1742—1745) | 1726—1745 |

Die Zentralstellen[1] waren: 1. der Geheime Rat (vergleichbar unserem „Gesamtministerium"), 2. der Hofrat: für Justiz und Polizei (der Hofrat war aber zugleich Mittelstelle, siehe unten), 3. die Hofkammer: für die Finanzen, 4. der geistliche Rat: zur Ausübung der kirchlichen Hoheit des Staates. — Seit 1644 bestand als oberste Instanz in Streitsachen ein Revisionsgericht (Revisorium), ein Gegenstück zum Reichskammergericht. Über den Visitationsrat siehe S. 341.

Bayern war eingeteilt in die vier „Rentämter" München, Landshut, Straubing, Burghausen. An der Spitze des Rentamtes München stand der Hofrat (siehe oben), an der Spitze eines jeden der drei übrigen Rentämter stand eine „Regierung" (in Rechtssachen „Dikasterium" genannt).

Die Zentral- und die Mittelstellen waren Kollegialbehörden.

Die untersten staatlichen Behörden waren die Pflegämter, Pfleggerichte, Landgerichte. Sie waren besetzt mit einem Pfleger (Pflegverwalter[2]) oder Landrichter und mit einem Gerichtsschreiber. Die Gerichtsdiener hießen Fronboten. Größere Landgerichte waren

[1] Die Behördenorganisation im alten Bayern zur Zeit des absoluten Fürstentums ist noch nicht genügend erforscht. Demnächst erscheint: Die vier Rentämter des alten Bayern nebst ihren Unterordnungen und dem höheren landesfürstlichen Beamtenpersonal 1450—1804. Von Georg Ferchl.

[2] Siehe darüber unten S. 100.

in „Ämter" eingeteilt, diese bildeten aber keinen selbständigen Gerichtsbezirk. (Über die „Hofmarchgerichte" siehe unten.)

Justiz und Polizei waren noch nicht voneinander getrennt.

Die Kastenämter hatten die grundherrschaftlichen Funktionen des Staates gegenüber dessen Grunduntertanen zu versehen.

Eine der bayerischen Behördenorganisation eigentümliche Kontrollinstanz war der Rentmeister, deren es vier gab, je einen für jedes Rentamt. Der Rentmeister stand unmittelbar unter dem Kurfürsten und hatte auf jährlichen Umritten die Ämter zu visitieren und das öffentliche Leben zu überwachen. Das Ergebnis ging in Protokollform an die Zentralstellen zur Verbescheidung.

---

Man unterschied [1] die Landstände und die „gemeinen Untertanen". Die Stände setzten sich zusammen aus dem Adel (Ritterschaft), den Prälaten (Klöster) und dem Bürgertum (Städte und mit Landstandschaft begabte Märkte). Die Landstände hatten Sitz und Stimme auf den Landtagen. Voraussetzung der Ausübung dieses Rechtes durch den Adel war der Besitz eines in die Landtafel eingetragenen Gutes, einer „Hofmarch" (siehe unten). Die Landstandschaft des Adels „erhielt dadurch, daß sie als an dem adeligen Gute haftend betrachtet wurde, einen mehr realen Charakter" (Huggenberger S. 188).

Der Landtag wurde in dem ganzen uns beschäftigenden Zeitraum nur dreimal einberufen (1605, 1612 und 1669). Später versah der Landschaftsausschuß, welcher am Schlusse eines jeden Landtags behufs Vertretung der Stände bis zum nächsten Landtag gewählt wurde — Landschaftsverordnung —, die Funktion des Landtags. Die Landschaftsverordnung bestand aus 16 Mitgliedern (4 Prälaten, 8 Ritter, 4 Bürgermeister, je die Hälfte aus dem Oberland und dem Unterland) und hatte das Recht der Kooptation.

---

Auf den „Hofmarchen" ruhte die niedere Gerichtsbarkeit (Hofmarchgerechtigkeit). Der Charakter als Hofmarch beruhte auf Privilegien, auf Herkommen, auf landesfürstlicher Verleihung. Die Hofmarchgerechtigkeit umfaßte insbesondere auch die Zivilgerichtsbarkeit mit Ausnahme derjenigen über Grund und Boden, die niedere Polizei und das Scharwerksrecht (hierüber siehe unten S. 367).

---

[1] Vgl. Huggenberger, Die staatsrechtliche Stellung des landsässigen Adels im alten Bayern, in der Archivalischen Zeitschrift, 1899, S. 181 ff.

Die Hofmarchen waren gewöhnlich geschlossen, d. h. die Hofmarchgerechtigkeit bezog sich nicht nur auf die eigenen Grunduntertanen des Hofmarchherrn, sondern auf alle Gerichtseingesessenen.

Die Grundherrlichkeit als solche brachte keine obrigkeitlichen Befugnisse mit sich. Man unterschied strenge zwischen den Hofmarchherren und den „bloßen Grundherren" (Pfarrer, Stiftungen, Bürger usw.), siehe z. B. S. 154.

---

Die Angehörigen der „edelmannsfreien" Geschlechter hatten neben ihrer Hofmarchgerechtigkeit die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren sogenannten „einschichtigen Gütern".

Edelmannsfrei waren diejenigen Familien, welche bereits im Jahre 1557, bei der Verleihung des 60. Freiheitsbriefes, zum bayerischen Adel gehört hatten[1].

Einschichtige Güter waren solche, welche außerhalb der Grenzen der Hofmarch im „Landgerichtlichen" zerstreut lagen.

Die niedere Gerichtsbarkeit über die einschichtigen Güter enthielt dieselben Befugnisse wie die Hofmarchgerechtigkeit.

Man unterschied daher in der Folge zwischen den edelmannsfreien Geschlechtern (dem „alten Adel") und den bloßen Hofmarchherren (dem „neuen Adel")[2].

[1] Während also die Hofmarchgerechtigkeit ein dingliches Recht war, hatte die Edelmannsfreiheit persönlichen Charakter.

[2] Siehe darüber Cohen, Kampf um die adeligen Güter S. 20 ff.

# Einleitung.

## § 1.

## Die Entwicklung der Freiheit der Verfügung über Grund und Boden unter Lebenden im Mittelalter.

### I.

Die Belastung von Grund und Boden mit Schulden ist eine Art Verfügung darüber, der Bodenkredit eine Erscheinung des Liegenschaftsverkehrs. Die notwendige Voraussetzung der Bodenverschuldung und des Bodenkredits ist daher die Freiheit der Verfügung über Grund und Boden und das Bestehen eines Verkehrs in Grundstücken.

Am Anfang der Kulturentwicklung gab es weder diesen Verkehr noch jene Freiheit.

Daß es keine Freiheit der Verfügung von Grund und Boden von Todes wegen gab, ist allgemein bekannt; die Komplementärerscheinung beim Verkehr unter Lebenden ist von den Wirtschaftshistorikern bis jetzt wenig beachtet worden. Die Ursache des Fehlens der Verfügungsfreiheit ist bei beiden Verfügungsarten das Fehlen von Sondereigentum.

Haus und Hof gehörte nicht einem Einzelnen, etwa dem Familienvater, dem Inhaber der Hausgewalt; dieser war nicht berechtigt, über das unbewegliche Vermögen eigenmächtig zu verfügen. Er war gebunden, es seinen Kindern so zu hinterlassen, wie er selbst es von seinen Vorfahren überkommen hatte. Grund und Boden gehörten dem Hause, als einer die einzelnen Generationen überdauernden Gemeinschaft. Blieben die Kinder nach dem Tode des Hausvaters beieinander im Hause sitzen, so durfte natürlich erst recht nicht ein einzelner Hausgenosse selbständig über das Hausvermögen verfügen. Darüber, daß den Nachkommen der häusliche Grundbesitz ungeschmälert verblieb, wachte (wahrscheinlich) die Sippe. Sie fungierte als eine Art Aufsichtsorgan.

Was insbesondere den bäuerlichen Grundbesitz betrifft, so war derselbe lange Zeit nur Attribut der Mitgliedschaft in der Markgenossenschaft. Haus, Hof und Feld waren nur unter-

geordnete Zubehörungen der Hufe, den Hauptbestandteil bildeten die Allmendnutzung und andere genossenschaftliche Mitrechte. Erlosch die Mitgliedschaft, z. B. dadurch, daß ein Haus ausstarb, so trat keine Vererbung ein, sondern dann fiel die Hufe an ihre Quelle, die Markgenossenschaft, zurück[1].

Die Mitgliedschaft in der Markgenossenschaft, die Teilhaberschaft an ihrem Vermögen war als ein mit dem Status gegebenes Recht im Grunde unveräußerlich. Wollte ein Bauer seinen Hof veräußern, so bedurfte er der Zustimmung der sämtlichen Markgenossen; widersprach auch nur einer, so war die Veräußerung unmöglich[2]. Natürlich: mit der Ansässigmachung des Erwerbers war ja auch seine Aufnahme als Markgenosse notwendig verbunden.

So war das Recht jedes Einzelnen am Grund und Boden durch das höhere Recht der Gemeinschaft, der er angehörte, begrenzt, und ebenso stießen die Besitzrechte der Unterverbände nach oben an die Urrechte der größeren Verbände, von denen sie einen Teil bildeten. Eine Verfügung über Grund und Boden war also sehr schwierig und eigentlich nur in der Weise möglich, daß er zu seiner Quelle, dem nächsthöheren Verbande, zurückkehrte. Wenn zum Beispiel ein Wergeldschuldner von beweglicher Habe gänzlich entblößt war und nur mehr seine elende Hütte[3] besaß, sich der drohenden Schuldknechtschaft zu entziehen, so konnte er seine Hütte (wenn auch Väter und Brüder zahlungsunfähig waren) unter eigentümlichen Zeremonien, die wir später näher schildern werden, an seine Sippe[4] abtreten, und diese mußte dann die Schuld[5] übernehmen[6].

Es fehlte aber damals nicht nur die rechtliche Voraussetzung des Liegenschaftsverkehrs, die Freiheit der Verfügung über Grund und Boden, sondern es fehlten auch die wirtschaftlichen Bedingungen. Es fehlte der Anlaß sowohl zur Veräußerung von Grundstücken als auch zum Erwerb solcher von Anderen. Wer Grundbesitz besaß, behielt ihn, denn er war die notwendige Basis der wirtschaft-

---

[1] Dies geht aus dem Edikt des fränkischen Königs Chilperich (zw. 573 und 575) hervor. Vgl. Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte XII, 1875).

[2] Lex Sal. XLV 1. Einspruchsfrist 12 Monate.

[3] Es ist zu denken, daß die Feldflur noch nicht verteilt war.

[4] Eigentlich: dem nächsten Sippegenossen; war auch dieser zahlungsunfähig, so kam der übernächste an die Reihe usw.

[5] Eigentlich die Hälfte der Schuld, denn die andere Hälfte mußte die Sippe ohnehin zahlen.

[6] Lex Sal. LVIII.

lichen und sozialen Existenz. Brauchte eine Familie mehr Land zur Abschichtung eines Familienmitgliedes, so war die Markgenossenschaft verpflichtet, Land herzugeben; dazu diente ihr Heimfallsrecht (s. o.). War alles bebaute Land in festen Händen, so wurde in der Allmend gerodet. Auch diese Vorgänge stellen noch keinen Verkehr dar, sie sind nur Ausfluß des Gesamteigentums. —

Die ersten Immobiliarveräußerungsgeschäfte — im Sinne einer Massenerscheinung —, denen wir in den Quellen begegnen, sind die Schenkungen an die Kirche zum Seelenheil. Um im fremden Lande festen Fuß fassen zu können, mußten die Glaubensboten und ihre Nachfolger danach trachten, Grundbesitz zu erwerben. Sie veranlaßten also die einheimischen Grundbesitzer, ihnen Grund und Boden zu schenken. Gegengabe war das remedium animae, die Erlösung von den Sünden, die ewige Seligkeit. Ihre Stellung als Diener Gottes, ihre geistige Überlegenheit als Kulturmenschen verlieh den Glaubensboten den naiven Barbaren gegenüber eine gewisse Autorität, die ihnen bei den Verhandlungen zustatten kam. Mit rhetorischem Raffinement schilderten sie die Freuden des Himmels, und die leicht erregbare Phantasie der Naturmenschen vergrößerte sie ins ungemessene. Was bedeuteten gegen solche Aussichten die irdischen Güter, die traurigen Hilfsmittel einer jämmerlichen Existenz [1]?

Die Kleriker wandten sich zunächst an die Familienhäupter. Von romanistischer Auffassung befangen hielten sie diese, als mit der Hausgewalt bekleidet, für berechtigt, über den unbeweglichen Familienbesitz zu verfügen. Ferner nahmen sie an, daß die meist bejahrten Familienhäupter ihren geistlichen Argumenten angesichts des herannahenden Todes besonders zugänglich seien. Der Familienvater begann darüber nachzudenken, was er dazu tun könne, um zur ewigen Seligkeit zu gelangen [2]. Er kam zu dem Entschlusse, seinen Grundbesitz der Kirche zu schenken. Wie hatte er dies anzufangen?

Maßgebend für die Organisation des Liegenschaftsverkehrs war die Eigentumverfassung. Die Veräußerung war daher nicht Privatsache eines Einzelnen, sondern Angelegenheit der Verbände mit höheren, ursprünglichen Anrechten an Grund und Boden.

---

[1] Hist. Fris. I Nr. 607: „Thesaurizate vobis thesauros in coelo, ubi nec erugo (Runzel) nec tinea (Motte) demolitur"; „hereditas divitiis computatur in coelis aeternis."

[2] Ebenda: „ . . . cogitare coepit, quid ad remedium animae suae pertinere potuisset."

Zu diesen Verbänden gehörte vor allem, wie wir gesehen haben, die Hausgenossenschaft. Die Veräußerung von Erbgut, terra aviatica, sors und wie die Ausdrücke alle heißen mögen, war Sache der Gesamtheit der vollberechtigten Hausgenossen[1]. Wer von ihnen an der Veräußerung nicht beteiligt gewesen war, konnte sie anfechten[2]. Mitwirkung war nicht nötig, sondern es genügte die bloße Anwesenheit. Die kollektive Verfügung der Familienmitglieder über den Grundbesitz tritt besonders schön in die Erscheinung, wenn die Veräußerungstätigkeit von ihnen gemeinsam (zu „gesamter Hand") vorgenommen wird. Dies war immer dann der Fall, wenn das Haus der einheitlichen Gewalt (manus) entbehrte, weil z. B. Brüder oder Vettern an seiner Spitze standen.

Aus der kommunistischen Natur des damaligen Grundeigentums ergibt sich mit Notwendigkeit eine gewisse Öffentlichkeit des Veräußerungsvorganges. Vor allem mußte bei vielen Veräußerungen der Kreis der an der Gemeinschaft Beteiligten festgestellt werden, und dieses war nur dadurch möglich, daß man dem Veräußerungsgeschäft volle Publizität gab, so daß jeder, der am Grundstück einen Anspruch zu haben glaubte, in der Lage war, ihn geltend zu machen. Ferner: je mehr Widerspruchsberechtigte sich an der Veräußerung beteiligten, desto weniger war ein nachträglicher Widerspruch zu befürchten. Dies lag aber nicht nur im Interesse des Erwerbers, sondern auch des Veräußerers, weil er dem Erwerber haftbar war, wenn die Veräußerung angefochten wurde (s. u.). Nach der Lex Bajuvariorum (XVI 1 und 4) unterlag der Veräußerer fremden Gutes sogar einer poena dupli, indem er dem Käufer nicht nur den Kaufpreis restituieren, sondern auch ein anderes Gut von gleicher Art verschaffen mußte.

Die Urkunden zeigen, daß die Öffentlichkeit des Grundstückverkehrs über das durch das Gesamteigentum der Hausgenossenschaft geforderte Maß hinausging. Es kommt vor, daß die Sippe zusammenberufen wird[3], wenn die Hausgenossen darüber uneinig sind, ob veräußert werden soll oder nicht. Vornehme Herren lassen sich

---

[1] Ob die nähere Generation (der „proximus heres") die entferntere ausschloß (also der Sohn den Enkel, der Bruder den Neffen usw.), ist bestritten. Wenn der Sohn des Veräußerers gegen die Veräußerung nichts einzuwenden hatte, so wird dies in der Regel auch beim Enkel der Fall gewesen sein.

[2] Adler, Siegm., Erbenwartrecht n. d. ältesten bayer. Rechtsquellen (Gierke, Unters., 37. Heft) 1891.

[3] Hist. Fris. I Nr. 13.

von ihrem Gefolge begleiten, wenn sie zu einer Veräußerung schreiten[1]. Ganz gewöhnlich ist es ferner, daß nicht nur die cognati, sondern auch die vicini, die Markgenossen oder die umliegenden Hofbesitzer, zur Veräußerung zugezogen werden, oder sonst an ihr teilnehmen; in manchen Urkunden ist sogar von einem Konsens der Nachbarn oder Markgenossen zur Veräußerung die Rede[2]. Überhaupt ist das Bestreben ersichtlich, möglichst viele und namentlich möglichst vornehme Leute zur Veräußerung heranzuziehen: je mehr dies gelang, desto größere Autorität erhielt der ungewöhnliche Vorgang, denn alle Umstehenden galten als seine Geburtshelfer.

Wie die rechtliche Gebundenheit von Grund und Boden für die Organisation dieses ältesten Liegenschaftsverkehrs maßgebend war, so bestimmte seine tatsächliche Gebundenheit die Form der Veräußerung. Die Veräußerung von Grundstücken war noch etwas außergewöhnliches; es fehlte noch das rechte Vertrauen in die neue Erscheinung, und vor allem fehlte die Übung in abstrakten Vorstellungen, die nötig ist, sie zu begreifen. Daher sind die ersten Immobiliarveräußerungen voll von Plastik und konkreter Sinnlichkeit. Man wies gewissermaßen mit Fingern auf die Ernsthaftigkeit des Veräußerungswillens hin, und man erschöpfte sich beinahe in Umständlichkeiten, um die Veräußerungstatsache nur recht fest der Erinnerung einzuprägen. Da es aber physisch unmöglich ist, Grund und Boden gegenständlich zu übergeben, so begnügte man sich mit symbolischen Handlungen. Diese wurden einem bereits bestehenden Vorstellungskreise entnommen, namentlich dem Verkehr mit beweglichen Gütern. Weil man den Boden selbst nicht mit der Hand übergeben kann, so übergibt man wenigstens einen Teil desselben oder der auf ihm wachsenden Früchte von Hand zu Hand. Man mobilisiert die Immobilien (in der Vorstellung) zum Zwecke der Besitzübertragung[3]. Nach der L. Baj. gibt der Veräußerer dem Erwerber mit der rechten Hand Erde von den vier Ecken des Grundstückes oder Gras oder (wenn es ein Wald ist) einen Zweig[4]. Der Wergeldschuldner, der nach der lex Salica seine Hütte an die

---

[1] Ebenda.

[2] Z. B. Hist. Fris. I Nr. 12.

[3] Vgl. die auch viel später noch auftretenden Ausdrücke: Übergabe „zu gesamter Hand", Besitzübergang „auf die tote Hand" usw.

[4] L. B. text. III tit. XVII 3. Die Fassung der Bestimmung läßt „auf hohes Alter und auf eine den ersten Ansiedelungen des Volkes noch nicht entfernt liegende Zeit" schließen (Merkel, Das firmare, S. 117).

Sippe abtritt, um der Schuldknechtschaft zu entgehen (s. o.), sammelt von den vier Ecken der Hütte Erde in seiner Hand, stellt sich auf die Schwelle, das Gesicht nach innen gewendet, und wirft die Erde mit der linken Hand über seine Schulter hinweg auf den nächsten Magen. (Dieser fängt sie wahrscheinlich mit der Hand auf.) Zwar handelt es sich hier nicht um eigentlichen Bodenerwerb, sondern um Rückkehr des Grundbesitzes zu seiner Quelle. Aber um so bezeichnender ist die Gesetzesstelle für das Alter der Sitte des „Schollenwurfes". Eine andere dem Verkehr mit beweglichen Gütern entnommene symbolische Handlung ist die Bekleidung, das Urbild der „Investitur". Kein Gut ist wohl früher in Sondereigentum übergegangen als die Kleidung (einschließlich Schmuck), und auch später noch gehörte sie zu den wichtigsten im individuellen Besitz befindlichen Vermögensstücken[1]. Bei der Investitur freilich ist die Kleidung zum Handschuh zusammengeschrumpft, die Hand des Erwerbers wird von dem Veräußerer mit dem Handschuh bekleidet, die beiden symbolischen Handlungen „Übergabe von Hand zu Hand" und „Bekleidung" sind zu Einem verschmolzen. Andere symbolische Handlungen sind von den damals bereits bekannten Arten des Erwerbs von Grundbesitz hergenommen. Nach der l. Baj. a. a. O. kann Eigentum dadurch übertragen werden, daß der Erwerber (in Gegenwart des Veräußerers) einen Pflug um das Grundstück herumführt, Rodung fingierend. In den Urkunden findet man sehr häufig den exitus und introitus: die Beteiligten fingieren hier Okkupation und Dereliktion, um etwaigen späteren Einwendungen gegen die Realität der Veräußerung vorzubeugen.

Die Schenkungen von Grund und Boden an die Kirche zum Seelenheil pflegten also anfangs an Ort und Stelle, in Gegenwart der Verwandten und Nachbarn, feierlich, unter symbolischen Handlungen vorgenommen zu werden. Ein anschauliches Beispiel der Vorgänge bei einer derartigen Schenkung

---

[1] Der seine Schulden auf die Sippe abwälzende Wergeldschuldner muß ohne Gürtel, also im Hemd, barfuß, einen schweren Prügel (palus) in der Hand, über den Zaun springen, um darzutun, daß er kein bewegliches Vermögen mehr besitze. (Noch im 17. Jahrhundert meldet der bayerische Publizist Manz [Schutz und Schirm II 56], daß der von dem beneficium cessionis bonorum Gebrauch machende Bankerottierer in italienischen Städten seinen Gürtel lösen oder die Hose aufmachen und mit den Worten: „Ich trete ab" öffentlich den Hintern entblößen muß.)

bietet uns eine Freisinger Urkunde (obwohl sie aus einer erheblich späteren Zeit stammt, vom Jahre 839)[1]:

Der vir nobilis Ratolt von Tagolfing, begeistert von dem Worte des Herrn, lädt den Bischof ein, zu ihm nach Tagolfing zu kommen. Der Bischof kommt und fragt den R. coram omnibus vicinis et cognatis suis, ob er wirklich berechtigt sei (si potenter potuisset), seinen Besitz (res suas) zum Seelenheil an ein Gotteshaus zu übertragen. Dreimal fragt der Bischof und keiner will und kann nein sagen (nullus ei contradicere voluit neque potuit). Unser R. aber steht umgürtet mit seinem guten Schwert (viriliter circumcinctus gladio suo) mitten in der Halle (in medio triclinio) seines Hauses und gibt in den Reliquienschrein (tradidit in capsam) und in die Hände (in manus) des Bischofs alles was er hat. Hierauf weist R. von der Schwelle seines Hauses aus den Bischof in seinen ganzen Besitz ein (de omnibus rebus suis per superliminarem domus suae vestivit). Zum Schluß verläßt (exivit) R. das Haus, und der Bischof tritt ein (intravit).

Es ist klar, daß bei diesem in materieller und formeller Beziehung so schwerfälligen Besitzübergangsapparat die Schenkungen an die Kirche großen Schwierigkeiten begegneten und auf viele Hindernisse stießen.

Namentlich waren es die Haussöhne, die den frommen Intentionen der Familienväter ernstlich widerstrebten. In der Regel noch in der Blüte ihrer Jahre befindlich, lebensfroh und tatendurstig, und begierig, das Familienzepter zu ergreifen, sahen sie sich in ihren Plänen und Hoffnungen durch das (nach ihrer Auffassung) gleißnerische Betragen der fremden Männer und durch die natürliche Schwäche ihrer Väter bedroht, die, lebensmüde und satt der Enttäuschungen, die es bringt, keine Möglichkeit und keinen Wunsch in sich und vor sich sahen, als es friedlich ausklingen zu lassen und im Jenseits würdiger fortzusetzen.

Daß in dem nun folgenden Kampfe der Interessen die Kirche sich nicht immer auf den Rechtsstandpunkt stellte, ihre politische, wirtschaftliche und geistige Überlegenheit oft schonungslos dazu mißbrauchte, die Kinder der eingesessenen Grundbesitzer von ihrem Erbe zu verdrängen, ist aus den Kapitularien bekannt. Auch das bayerische Volksrecht enthält Andeutungen. Es sagt (XVI 12): Nicht selten (aliquoties) entstehen ärgerliche Streitigkeiten (scandala) durch den

[1] Hist. Fris. I Nr. 607.

verwerflichen (reprehensibilis) Unfug, fremden Besitz (res alterius) zu verschenken. Ferner spricht es von betrügerischen Machenschaften (iniustis machinamentis) zum Zwecke des Verschenkens fremden Eigentums (XVI 13).

Zu den Mitteln, welche die Kirche ergriff, um die Schenkungen zum Seelenheil vor Anfechtungen zu sichern, gehören die so häufigen Wiederholungs- und Bekräftigungsgeschäfte und -Klauseln. Wenn nur der leiseste Zweifel an der Vollkommenheit des Veräußerungsaktes bestand, wurde die Veräußerung womöglich unter günstigeren Umständen wiederholt[1]. Die Schenkungsurkunden strotzen förmlich von Versicherungen der Ernstlichkeit und Gültigkeit der Schenkung, des Fehlens von Widerspruchsberechtigten oder Widersprechenden, des erfolgten Eigentumsübergangs, der Unwiderruflichkeit der Schenkung, der ewigen Dauer des übergegangenen Eigentums. Die oben zitierte Urkunde von 839 schließt mit den Worten: Kein Miteigentümer (coheres), weder R. selbst noch seine filii (Hausgenossen) oder jemand aus der Sippschaft (parentes) oder Verwandtschaft (cognati), soll die Befugnis (potestatem) haben, die Schenkung anzufechten (commutandi), sondern die Eigentumsübertragung soll von ewiger Dauer sein und ewig in Kraft verbleiben (sed perpetua stabilitate in perpetuum traditio eius confirmata permansisset).

Vor allem aber gebrauchte die Kirche ihre politische Macht im Kampfe gegen die alte Ordnung.

Über die Entstehungsgeschichte der Lex Baiuvariorum wird noch gestritten[2]. Jedenfalls hat die Kirche bedeutenden Anteil an der Urheberschaft. Dies gilt besonders von den beiden ersten Titeln, und hier wieder von den beiden Leitartikeln I 1 und 2, vielleicht dem Hauptziel des Gesetzes oder seiner letzten Redaktion.

Der zweite Leitartikel hat den Zweck, die Schenkungen an die Kirche zu sichern, der erste, sie zu erleichtern.

Der zweite Artikel sagt: Wer der Kirche die ihr geschenkten Güter entziehen will, der Schenker oder seine Erben oder sonst jemand, wird von Gott gerichtet und ist ein Feind der Kirche; dem weltlichen Richter soll er drei Unzen Gold zur Strafe zahlen und

---

[1] Namentlich dann, wenn einer der Erben beim erstmaligen Schenkungsakt noch minderjährig gewesen war.

[2] Brunner setzt ihre Abfassung in die Zeit von 743 bis 748, Rechtsgesch. I 317.

der Kirche soll er ihre Güter wieder zurückgeben und ebensoviele der gleichen Art dazu.

Der erste Artikel des ersten Titels und des ganzen Gesetzes bezieht sich auf die Dispositionsbefugnis der Familienväter und auf die Form der Schenkungen an die Kirche.

Wir wollen zunächst die Änderungen betrachten, die das Volksrecht an den materiellen Voraussetzungen der Verfügungen über Grund und Boden traf.

Der Gedanke war: Wenn der Familienvater nicht über den ganzen Familienbesitz verfügen konnte, so sollte er wenigstens über den auf ihn treffenden Teil verfügen können. Die Großfamilie sollte in ihre einzelnen Teile, in die Kleinfamilien, aus denen sie bestand [1], auseinanderfallen, das Gesamteigentum realiter in seine einzelnen Teile aufgelöst werden. Es schwebte eine Modernisierung des germanischen Familienrechtes nach dem Vorbilde des entwickelteren römischen vor.

Abschichtungen oder Teilungen des Hausvermögens waren mit der steigenden Intensität der Kultur, mit dem Kleinerwerden des Rodlandes und mit dem Untergang des Heimfallrechtes der Markgemeinde (S. 2) immer häufiger geworden. Standen mehrere unter sich gleichberechtigte Familienväter zusammen an der Spitze des Haushalts, also etwa Brüder oder Vettern, so mußte auf Verlangen auch nur einer Linie die Gemeinschaft gelöst und das gemeinschaftliche Vermögen unter die betreffenden Linien verteilt werden [2]. Hatte die Familie dagegen eine einheitliche Spitze (bestand sie also aus einem Vater und seinen Deszendenten), so brauchten sich die Mitglieder ihre Abschichtung nicht gefallen zu lassen; wenigstens wurde darüber gestritten, ob der Familienvater gegen den Willen seiner Söhne die Familie auflösen könne [3].

Lex Baiuvariorum I 1 dagegen bestimmt: Wenn ein freier Mann seinen Besitz (res suas) der Kirche zum Seelenheil schenken will, so kann er mit seinen Söhnen teilen und darf dann über seinen

---

[1] Der häusliche Herd vereinigte in der ältesten Zeit bekanntlich einen viel größeren Kreis von Familienmitgliedern wie heutzutage, weil die Ehe die Gründung eines besonderen Hausstandes nicht herbeizuführen pflegte.

[2] L. B. XV 9: fratres heriditatem patris æqualiter dividant.

[3] Über das Abschichtungsrecht vgl. Heusler, Inst. I §§ 51/52; Adler, Siegm., Ehel. Güterrecht uud Abschichtungsrecht nach den ältesten bayr. Rechtsquellen, 1893, S. 5 ff. Auch Fick S. 280—83.

Anteil verfügen (licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit).

Das Gesetz geht von der Normalfamilie aus: bejahrter Vater (nebst Ehefrau), verheiratete Söhne, sagen wir drei an der Zahl, deren Ehefrauen, unerwachsene Enkel und Enkelinnen. (Die verheirateten Töchter gehören zum Hause ihrer Gatten.) Es sind vier vollberechtigte Hausgenossen vorhanden (der Vater und die drei Söhne), und das Hausvermögen wäre also in vier Teile zu teilen[1]. Der Vater will, da er mangels Zustimmung der übrigen Hausgenossen nicht das ganze Hausvermögen der Kirche schenken kann, wenigstens über einen Teil, wenigstens über seinen Anteil (portio) frei verfügen können und schlägt daher die Auflösung der Hausgemeinschaft vor. Die Söhne widerstreben. Dies soll ihnen nach dem neuen Gesetz nichts mehr helfen, sondern der Familienvater soll auch gegen ihren Willen das Hausvermögen teilen können, wenn er seinen Anteil der Kirche schenken will.

Das Gesetz stellt ein Kompromiß[2] dar: Der Familienvater soll nicht das ganze Familiengut der Kirche schenken können, aber seinen Anteil. Dieses Kompromiß zwischen Vätern und Söhnen, zwischen Individualismus und Familienkommunismus ist von großer Bedeutung nicht nur für die Geschichte der Familie, sondern auch für die Geschichte des Verkehrs mit Grundstücken. Vorher war nur ein Grundstücksverkehr der Familien usw. untereinander, ein Kollektivverkehr, möglich. Von jetzt an beginnt der Individualverkehr im heutigen Sinne eine Rolle zu spielen.

Aber nicht nur gegen die alte Familienverfassung wendete sich die Kirche, sondern auch gegen ihren Ausdruck und ihre Stütze. Die enge Organisation des Liegenschaftsverkehrs, seine Fesselung an Örtlichkeiten und Förmlichkeiten sollte einer freieren Gestaltung des Besitzübertragungsaktes weichen. Die Schenkungen an die Kirche sollten nicht mehr auf dem Gute selbst, unter dem Zeichen

---

[1] Vgl. Adler, Abschichtungsrecht, S. 29. — Denken wir uns einen der Söhne tot und an seiner Stelle dessen Söhne, so wäre — denke ich — nach Analogie des Repräsentationsrechtes das Hausvermögen ebenfalls in vier Teile zu teilen.

[2] In Sachsen ging die Begünstigung der Kirche über ein solches Kompromiß hinaus: Niemand darf sein Erbgut veräußern und dadurch seine Erben ihres Erbteils berauben; ausgenommen sind die Veräußerungen an die Kirche (l. Sax. LXII). Der Zweck war ein politischer: die Schwächung der sächsischen Grundbesitzerklasse (s. u.).

des Herdes und im Hör- und Sehkreise der Nachbarn vorgenommen werden, sondern in der Kirche, vor dem Altar. Der Heilige sollte die Hausgötter, die Gemeinschaft der Gläubigen sollte die örtliche Gemeinschaft ablösen. Die Emanzipation des Güterverkehrs von der Scholle, seine Konzentration in der Kirche hatte auch praktische Vorteile. Wenn man mehrere zerstreut und vielleicht weit voneinanderliegende Güter zugleich an einen Heiligen schenken wollte, so mußte man bisher von Gut zu Gut reisen, was umständlich und kostspielig war; in der Kirche dagegen konnte man in einem Satz beliebig viele Güter übertragen. Das Gut gegenständlich zu übergeben, war nun freilich noch viel weniger möglich, als in der ersten Periode des Güterverkehrs, wo sich die Parteien wenigstens auf dem Gute selbst befanden. Aber dies lag gerade im Interesse der Kirche. Denn nun findet der Veräußerungswille in der Abstraktion seine Gehilfin, in der Schrift seine Vermittlerin, in der Urkunde seine Trägerin. Das waren aber Domänen des Klerus, hier konnte er seine geistige Überlegenheit voll zur Geltung bringen[1]. Am Anfang wußten jene Barbaren, wenn sie eine Schenkungsurkunde unterzeichneten, wohl kaum, was sie taten; ähnlich wie etwa heutzutage die Negerhäuptlinge die Tragweite ihres Tuns nicht zu ermessen vermögen, wenn sie den Pfadfindern der Kolonialstaaten ihr Land abtreten.

Daher sehen wir das Verfahren bei Schenkungen an die Kirche im bayerischen Volksrecht genau geregelt (I 1): Der Schenker soll die Schenkung auf einer Urkunde eigenhändig bestätigen (per epistolam confirmet propria manu). Dann soll er seine Zeugen — mindestens sechs an der Zahl — an die Urkunde Hand anlegen (imponant manus) und ihre Namen darunter schreiben lassen. Zum Schluß soll er die Urkunde auf den Altar legen (ponat super altare) und so seinen Besitz vor dem Priester übergeben (et sic tradat ipsam pecuniam coram sacerdote).

Die symbolische Handlung des Übergebens von Hand zu Hand spielt auch in diesem Stadium des Besitzübertragungsrechtes noch eine große Rolle. Es genügt nicht, daß die Urkunde vom Schenker und den Zeugen unterschrieben wird, sondern sie muß auf den Altar

---

[1] Vgl. Brunner, Zur Gesch. der röm. und germanischen Urk. S. 113: Die Übereignung per cartam ist „den verschiedenen germanischen Stämmen durch die römischen Provinzialen, insbesondere durch die Geistlichkeit, übermittelt worden".

gelegt, d. h. dem Heiligen übergeben werden[1]. Das bedeutet, daß er seinen Besitz übergibt. Die Hervorhebung der manuellen Verrichtung beim Unterschreiben durch den Schenker und die Zeugen hat offenbar den Zweck, die Handsymbolik noch stärker hervortreten zu lassen. Es sollte ein Kompromiß geschaffen werden nicht nur zwischen Gebundenheit und Verfügungsfreiheit (s. oben), sondern auch zwischen dem volksmäßig-heidnischen realen Schollenwurf und der römisch-christlichen abstrakten Beurkundung. Wenn ein Stück des Bodens nicht übergeben werden kann (weil der Akt doch in der Kirche, ferne vom Grundstück, vor sich gehen soll), so soll doch wenigstens etwas übergeben werden, was den Besitz vertreten kann, ein Symbol, und zum Symbol eignet sich die Urkunde. Auch in der notwendigen Anzahl der Zeugen zeigt sich die Kompromißnatur der Bestimmung. Sechs Zeugen müssen es sein, es dürfen aber mehr sein.

Es ist wohl nicht gewagt, wenn man behauptet, daß die Zeugen nicht nur Urkundspersonen waren, sondern auch die Eigentumsverhältnisse, namentlich die Befugnis des Veräußerers zur Veräußerung, das Fehlen von Einspruchsrechten zu bezeugen hatten. Deshalb sollten es möglichst viele sein. Sie wurden wohl meistens der Markgemeinde entnommen, in der das Gut lag. Darüber, ob mit Vorliebe Anfechtungsberechtigte, also Verwandte des Veräußerers, als Zeugen zugezogen wurden, wollen wir keine bestimmte Behauptung aufstellen; indessen erscheint es als das natürliche; denn ihr Zeugnis hatte, weil es zugleich die Zustimmung des Anfechtungsberechtigten in sich enthielt, doppelten Wert für den Veräußerer[2].

Dem Bedürfnis nach Zierlichkeit und Anschaulichkeit der Rechtsvorgänge gingen aber diese Konzessionen nicht einmal weit genug. Die Urkunden lassen nämlich häufig ein noch viel weitläufigeres Verfahren bei Schenkungen an die Kirche erkennen, als im Volksrecht vorgeschrieben ist. Ja sogar die alten Symbole Scholle und Zweig erhalten sich; sie werden, wenn möglich, vom Gute zur Veräußerungshandlung mitgebracht. In einer Freisinger

---

[1] Brunner, Forschungen (1894) S. 613: „... ist es ... die Übergabe und nicht die Abfassung der Urkunde, welche den rechtlichen Mittelpunkt des ganzen Geschäftes bildet.“

[2] Hist. Rames. sagt, daß man die Söhne als Zeugen bei Vergabungen zugezogen hat, um ihren späteren Einspruch zu verhindern (Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten, 1874, S. 107).

Urkunde von 821[1] heißt es z. B.: Der Schenker nahm seine parentes und propinqui mit sich und holte von den beiden Gütern, die er schenken wollte, Grasschollen und Setzlinge; als er am Bischofssitze angelangt war, trat er vor dem ganzen zu der Feierlichkeit versammelten Klerus und Volke zum Altar; hier legte er das grüne Zeug nieder; ein Priester und ein Mönch nahmen die Setzlinge und pflanzten sie an der Kirchenmauer ein. —

Ein anderes Mittel, den primitiven Naturalismus einer verkehrsarmen Zeit mit dem im bayerischen Volksrecht nach Befriedigung ringenden regeren Verkehrsbedürfnis zu vereinigen, bestand darin, daß man die Tradition zuerst in der Kirche in der beschriebenen (oder in freierer) Weise vornahm und dann die altehrwürdigen Formalitäten auf dem Grundstück selbst nachholte[2].

## II.

Eine zweite Gruppe von Veräußerungsgeschäften in der ältesten Zeit des Liegenschaftsverkehrs sind die Veräußerungen aus Not. Unter den Notfällen treten besonders zwei Gattungen stark hervor: Mangel des notwendigen Lebensunterhaltes und Verschuldung. In der mannigfaltigsten Kombination: Der Mangel an Lebensmitteln kann die Verschuldung hervorrufen oder vergrößern, die Schulden können die Existenzmittel aufzehren und so Verarmung schaffen. Unter den Schulden machen sich aber am Anfang die Wergeldschulden derart breit[3], daß sie — praktisch genommen — beinahe als die einzigen in der ältesten Zeit erscheinen. Es war eben ein kampflustiges und beutegieriges Geschlecht. Der Anreiz, Schaden zuzufügen, war ebenso groß wie jener, hohen Schadenersatz zu beanspruchen, und die Bußen waren vermutlich deshalb so hoch angesetzt, damit die Verletzten um so eher von der Blutrache abstünden.

Konnte sich der Einzelne nicht aus eigenen Mitteln fortbringen, so war seine Sippe verpflichtet, ihn zu unterstützen. Dies bezog sich nicht nur auf den Fall der Verarmung, sondern auch auf den Fall der Verschuldung. Wenn ein Wergeldschuldner kein be-

---

[1] Hist. Fris. I Nr. 421.

[2] Vgl. Heusler, Die Gewere, 1872 S. 18 ff. Sohm, Zur Gesch. der Auflassung, Straßburger Festg. f. Thöl, 1879, S. 90 ff., 103 f.

[3] Nächstdem die Spielschulden (Tacitus).

wegliches Vermögen mehr besaß[1] und auch der zunächst zur Unterstützung verpflichtete Verband, die Hausgemeinschaft (Vater und Brüder), zahlungsunfähig war, so konnte der Schuldner von der Sippe Übernahme der Schuld verlangen. Er brauchte sich also nicht in Schuldknechtschaft zu begeben, sondern die Sippe mußte ihn aus der drohenden Schuldknechtschaft — gegen Abtretung seines Hauses, s. o. S. 2 — lösen.

Die Unterstützungspflicht der Sippe läßt sich aber nicht nur historisch feststellen, sondern sie ergibt sich auch logisch mit Notwendigkeit. Wenn der Oberverband den Unterverband, dieser das Individuum an der Veräußerung des Grundbesitzes, an seiner Verwertung zur Fristung des Lebens, zur Beseitigung von Schulden, zur Selbstauslösung aus der drohenden Schuldknechtschaft verhindern konnte, durch Widerspruch gegen die Veräußerung (s. o.), so mußten jene in der Organisation höher stehenden sozialen Wesen die Erfüllung der genannten wirtschaftlichen Aufgaben eben selbst übernehmen.

Aber die Sippen verfielen, und dazu hat die Unterstützungspflicht wesentlich beigetragen; sie verbluteten durch die Ansprüche auf materielle Beihilfe, die der Einzelne an sie stellte[2]. Auch die Markgenossenschaften verarmten und mit der Lockerung des alten strengen Familienbandes (s. I) wurde der Rückhalt, den das Individuum an seiner Hausgemeinschaft hatte, ebenfalls immer schwächer. Der Einzelne war nun bei Erhaltung von Leben und Freiheit auf sich allein angewiesen. Die Folge war: es konnte ihm nicht mehr verwehrt werden, zu diesen höchsten Zwecken, da er sich Leben und Freiheit täglich neu erringen mußte, über seinen Grundbesitz zu verfügen durch Verkauf, Hingabe an Zahlungsstatt usw. Allein ebenso blieben die über dem Einzelnen stehenden sozialen Organisationen berechtigt, wenn sie dazu die Kraft hatten und willens waren, wie ehedem, für den Unterverband, für den Einzelnen im Falle der Not einzuspringen, einerseits ihn zu unterhalten, seine Schulden zu übernehmen[3], anderseits die Veräußerung

[1] Er mußte durch 12 Eideshelfer erhärten (Manifestationseid), daß er nichts verheimliche („subtus terram").

[2] Decr. Childebert II.: De Chrenecruda lex, quam paganorum tempore observabant, deinceps nunquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas. (Zeitschr. f. Rechtsgesch. N. F. III, Germ. S. 45.)

[3] „Sine nottorft gheve unde sine scult ghelde", wie die Goslarer Statuten sich ausdrücken (Göschen S. 26).

seines Grundbesitzes ihm zu untersagen, zur Entschädigung, zum Entgelt für die Hilfeleistung den Grundbesitz an sich ziehend.

Dies ist Sinn und Entstehungsursache des Losungsrechtes (im Gegensatze zur früheren Lösungspflicht) der Familie und der Markgenossenschaft (Erblosung, Marklosung): Der nächste Erbe, der Nachbar löst das Gut, das sonst dem freien Verkehr verfallen würde, aus[1].

Neben der Seelennot der Bevölkerung war es also ihre materielle Not, die zu einer Lockerung der Gebundenheit von Grund und Boden im Verkehr den Anlaß gab.

Die häufigsten Veräußerungen aus Not waren die an die Grundherren. Sie gehören zu der sozialen Erscheinung, die man mit dem Wort „Kommendationen" kennzeichnet. Der Einzelne war zu schwach, als daß er ohne sozialen Rückhalt hätte bestehen können. Die alten Genossenschaften und Verbände waren immer leistungsunfähiger geworden, und so benutzte der Grundbesitzer die ihm gewordene Verfügungsfreiheit dazu, sich einen neuen Unterstand zu verschaffen. Er übertrug seinen Grundbesitz (meistens auch sich selber) einer vornehmen, reichen, mächtigen Person gegen Beleihung mit dem Gut und gegen das Versprechen des Schutzes und der Hilfe in Notfällen. Namentlich war dies in der Karolingerzeit häufig, als die bekannten Nachteile der fränkischen Heeresverfassung für den kleinen Freien, später die verwüstungsreichen Einfälle der östlichen Nachbarn die Not, Verarmung und Verschuldung des kleinen Grundbesitzers auf die Spitze getrieben hatten.

Die Kommendationen trugen nicht weniger wie die Schenkungen an die Kirche zur Entstehung eines Liegenschaftsverkehrs bei. Sie hatten eine gewisse Verfügungsfreiheit des Grundbesitzers nicht nur zur Voraussetzung, sondern auch eine weitere Stärkung derselben notwendig zur Folge. Denn nicht nur die kleinen Grundbesitzer hatten ein Interesse daran, im Notfall über ihren Grundbesitz frei verfügen zu können, sondern auch die großen Grundherren selbst waren nun an der Lockerung der materiellen und formalen Schranken des Liegenschaftsverkehrs interessiert. Denn je schwächer diese wurden, desto mehr Gelegenheit hatten sie, ihren Grundbesitz zu vermehren und so ihre Macht zu vergrößern. Ja sogar die Familienmitglieder, die Haussöhne usw., die sich

[1] Später gestaltet sich dieses Losungsrecht zu einem Vorkaufsrecht, noch später zu einem Retraktrecht (s. u.).

ehedem so sehr gegen die Schenkungen an die Kirche gewehrt hatten, waren fügsamer geworden; denn die Not führte eine noch beredtere Sprache, als sie von den Mönchen zu hören gewohnt waren. Außerdem standen den großen Grundherren Mittel genug zu Gebote, auch gegen den Widerspruch der Familienmitglieder, ja trotz Widerstrebens des Gutsinhabers dessen Unterwerfung und die Angliederung seines Grundbesitzes an den Fronhof herbeizuführen. Wie häufig sich die großen Herren über die Mitrechte der Familienmitglieder, über das Herkommeu und die gesetzlichen Veräußerungsformen hinwegsetzten, wie sie die Widerspenstigen in den Krieg schickten, bis sie mürbe wurden, ist zu bekannt, als daß wir es näher auszuführen bräuchten.

Die Karolinger verfolgten dieser Erscheinung gegenüber eine gemäßigte Politik. Einerseits suchten sie zur Erhaltung der Wehrfähigkeit des Volkes den erwähnten Mißbräuchen der großen Grundherren entgegenzutreten, anderseits waren sie bestrebt, die Verfügung über Grund und Boden zu erleichtern im Interesse der von ihnen begünstigten Kirche, im Interesse der großen Grundherren, auf die sie politisch denn doch angewiesen waren, im eigenen Interesse, da sie selbst zu den großen Grundherren gehörten, endlich aber auch im Interesse der bedrängten Grundbesitzer selbst.

Die zweite Tendenz kommt am reinsten dem unterworfenen Volke gegenüber zum Ausdruck. Denn hier waren Rücksichten auf die Wehrfähigkeit der Bevölkerung nicht am Platz, im Gegenteil, die Schwächung der sächsischen Volkskraft war ja ein Hauptziel der Karolingischen Politik.

Die Lex Saxonum sagt (tit. 62): Niemand darf sein Erbgut veräußern (und dadurch seine Erben enterben) außer an die Kirche und an den König, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur. Wenn man also durch die Not gezwungen ist, das Erbe zu veräußern, um dadurch die Unterstützung und den Schutz des Erwerbers zu erringen, so soll dies zulässig sein.

Obschon die Kommendationen somit die individuelle Verfügungsfreiheit förderten, hatten sie anderseits eine neue Bindung des Grundbesitzes zur Folge. Namentlich für den Verkehr. Mit dem Eintritt in den grund- und schutzherrlichen Verband wurde das kommendierte Gut dem freien Verkehr wieder entzogen. An die Stelle des Widerspruchsrechtes der alten sozialen Verbände trat das Widerspruchs-

recht des Grundherrn, oder richtiger: neben die Überreste der alten Widerspruchsrechte trat jenes Widerspruchsrecht neu hinzu[1].

Der kommunistische Dogmatiker mag den frühzeitigen Verfall der alten Familienverfassung beklagen, der Ethiker mag die Gewaltsamkeit der Mittel verdammen, durch die man dem neuen Prinzip Eingang verschaffte, der Historiker wird aber darauf hinweisen, daß es nur der praktisch bedeutungslose Schimmer der Vollfreiheit war, den der Bauer opferte, um als Minderfreier oder Höriger eine sicherere Existenz auf weniger schwankender, wenn auch eingeengter Grundlage zu führen. —

Die bei den Schenkungen an die Kirche beobachteten Veräußerungsförmlichkeiten haben wir oben besprochen. Da die betreffenden Bestimmungen der Volksrechte aber zum Teil singulärer Natur sind, sich nur auf Schenkungen beziehen, so müssen wir nun auch diejenigen Bestimmungen der Volksrechte ins Auge fassen, die nicht von donare, sondern von vendere, venditio oder von traditio (Veräußerung) schlechtweg sprechen. Als Typus kann die berühmte Stelle Lex Rib. LIX 1 gelten:

Si quis alteri aliquid vendiderit et emptor testamentum (Urkunde) venditionis accipere voluerit, in mallo (in der Gerichtsversammlung) hoc facere voluerit, pretium in praesente tradat, et rem accipiat, et testamentum publice conscribatur. Quod si parva res fuerit, VII testibus firmetur, si autem magna, XII roboretur.

Also auch der Verkauf kann symbolisch geschehen, durch Übertragung eines Symbols, der Urkunde, in der Gerichtsversammlung. Das Pergament hat schon Bedeutung erlangt; aber daß noch immer lebendige Worte und Handlungen den Veräußerungsvorgang beherrschen, geht aus der wunderbaren, ja wunderlichen Weise hervor, wie die Urkunde selbst in die Symbolik hineingearbeitet erscheint[2]. Von der großen Zeugenzahl gilt ebenfalls das oben Seite 12 Gesagte.

Auch das bayerische Volksrecht läßt den symbolischen Verkauf von Grundstücken durch Urkunde bereits zu. Beim Verkauf durch Urkunde müssen drei oder mehr Zeugen zugegen und in der

---

[1] Das Widerspruchsrecht schrumpfte aber beim Verkauf aus Not, ebenso wie die älteren Widerspruchsrechte, in ein Vorkaufsrecht, später in ein Retraktrecht zusammen. So schon in der lex Sax. tit. 64.

[2] Sohm in den M. G.: Carta in mallo levatur, i. e. cum ramo et cespite de terra levatur.

Urkunde benannt sein (XVI 16)[1]. Im Gegensatz zu diesem symbolischen Verkauf mittelst Urkunde und benannten Zeugen steht die ältere, volkstümliche Art des Verkaufs vor — mindestens zwei bis drei — gezogenen Zeugen (XVI 2). Ihre Zeugschaft war solenn, während die benannten Zeugen beim symbolischen Verkauf nur als gewöhnliche Zeugen fungierten. Gezogen hießen sie deshalb, weil sie bei den Ohren herbeigezogen werden mußten. „Die Zeugen hielten den Feldumgang mit, wenn er gemacht wurde, und wurden nach Vorschrift des Volksrechtes an den Ohren gezogen oder gezupft, ohne Zweifel immer von beiden Kontrahenten, und so öffentlich vorgeführt" (Merkel S. 118). Sie widerstrebten wohl, weil sie als Ortskundige das freie ungebundene Eigentum des Verkäufers zu bezeugen hatten und durch ein solches Zeugnis leicht eine Verantwortung auf sich laden konnten.

Nach den Kapitularien sollte die Veräußerung von Grundstücken, um ordnungsmäßig (legitima traditio) zu sein, in publico placito[2] und vor „idonei testes" (siehe unten) geschehen.

Wie die Verkäufe nach Reichsrecht, so wurden die Schenkungen an die Kirche tatsächlich öffentlich vorgenommen[3]. Aber auch die streng nach der Vorschrift von l. B. I 1 aufgenommenen Schenkungen können als öffentliche Akte angesehen werden, besonders da, wie wir wissen, lange Zeit Gerichtsverhandlungen in der Kirche abgehalten worden sind.

Die Besitzübertragung fand also öffentlich statt, sowohl bei den Schenkungen, als auch bei den Veräußerungen aus Not. Aber die

---

[1] In der Praxis waren, wie sich aus den Urkunden ergibt, auch beim symbolischen Verkauf komplizierte Förmlichkeiten in Übung. Denn je sinnfälliger und offenkundiger man eine Veräußerung machte, desto weniger leicht war später ein Einspruch zu erwarten.

[2] Das Wort placitum „hat nicht, wie mallus, ausschließlich Beziehung auf gerichtliche Beredung, Zusammenkunft, gewonnen". (Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, 1871, S. 57 Note.)

[3] „Die Schenkungen" sagt Häberlin S. 2 „geschahen öffentlich, entweder in der Kirche selbst oder unter freiem Himmel auf dem zu Volksversammlungen bestimmten Platze." „Die Schenkung mußte" fährt Häberlin fort „zu einer Zeit geschehen, an welcher aus irgend einer feierlichen Veranlassung entweder das ganze Volk oder doch wenigstens die zur betreffenden oder zu nahegelegenen Kirchen gehörende Geistlichkeit versammelt war. Eine solche Veranlassung war vorhanden, wenn der Herzog zu Gericht saß oder wenn der Bischof bei einer feierlichen Gelegenheit auf Synoden und dergleichen den gesamten Klerus (familia) und das Volk in der Kirche versammelt hatte. Diese letzte Gelegenheit ist wohl am meisten wahrgenommen worden, um mit der Kirche Verträge abzuschließen."

Besitzübertragung auf dem Grundstück selbst war als zu schwerfällig und umständlich abgekommen. An ihre Stelle war die Besitzübertragung in der öffentlichen Volksversammlung getreten. Hier, wo alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse erledigt wurden, war alles Nötige von selbst zur Hand: Veräußerer und Erwerber, die Einspruchs- und Losungsberechtigten, Geschäftszeugen und Umstand so viel man bedurfte, des Abfassens von Urkunden mächtige Leute, vornehme Herren, deren Anwesenheit dem Geschäft eine besondere Autorität verlieh. Die Symbole, Scholle, Zweig usw., konnten leicht vom Grundstück mitgebracht werden, oder man begnügte sich, je mehr die Symbolik verblaßte, die Fähigkeit zu abstrakten Vorstellungen zunahm, mit dem nächstbesten Stück Erde. Die Menschen waren nicht mehr so gebunden wie ehedem, und mancher Einspruchsberechtigte befand sich außerhalb seiner Heimat irgendwo in der Grafschaft, und man konnte nur in den Volksversammlungen, aber da mit Gewißheit, seiner habhaft werden. Eine gewisse örtliche Beschränkung des Besitzübergangs bestand also noch immer. Die Besitzübertragung mußte domi vorgenommen werden, d. h. in der Grafschaft, wo man zu Hause war, oder wenigstens im Stammesland. Ferner mußten die Zeugen idonei sein; das waren aber nur Zeugen, welche das veräußerte Grundstück und die Parteien kannten und welche im Stammesrecht bewandert waren, also Gaugenossen oder wenigstens Stammesgenossen.

Auch in diesem Stadium der geschichtlichen Entwicklung entspricht demnach die Organisation des Liegenschaftsverkehrs dem augenblicklichen Kulturzustand: der Verkehr war über das „Etter“ hinausgewachsen, aber noch kein Reichsverkehr geworden. —

Die wachsende Ausdehnung des Frankenreiches, die weite Entfernung der Kriegsschauplätze und die Zentralisation der Staatsverwaltung machten einen Schritt notwendig, der die wichtigsten Konsequenzen in sich barg.

Wenn ein Krieger auf einem Feldzuge angesichts des nahen Todes, oder wenn ein Beamter am Königshofe, vielleicht von einer schweren Krankheit befallen, der Kirche eine Schenkung machen oder sonst über sein Vermögen verfügen wollte, so war ihm das in vielen Fällen unmöglich. Denn in der Regel befand er sich weder in der Grafschaft, wo das Gut lag, noch konnte er sich in der Eile mit seinen Verwandten und sonstigen einspruchsberechtigten Genossen auseinandersetzen, noch werden „geeignete Zeugen“ (siehe vor) immer zur Hand gewesen sein. An der Änderung dieses Zustandes hatte

die Kirche großes Interesse. Die Änderung erfolgte durch ein **Kapitulare von** 818/9 (c. 6)[1].

Das Kapitulare stellt ein ganz neues Prinzip auf:

Jeder freie Mann soll überall, wo immer er will, die Befugnis haben, seine Güter (res suas) zum Seelenheil (an die Kirche) zu übertragen. Dies war offenbar der politische Zweck des Gesetzes. Dann kommt aber die Nutzanwendung: Wenn jemand seine Güter zu seinem Seelenheil oder sonst zu irgend einem wohltätigen Zwecke oder an einen Verwandten oder an **jemand anderen** übertragen will, und sich in der Grafschaft befindet, wo die Güter liegen, so soll er nach wie vor eine legitima traditio — d. h. in comitatu coram idoneis testibus — vornehmen. Wenn er sich aber gerade außerhalb der Grafschaft befindet, z. B. im Heere oder in der kaiserlichen Pfalz oder sonstwo, so soll er testes idoneos heranziehen, Gaugenossen oder wenigstens Stammesgenossen (qui eadem lege vivant qua ipse vivit); kann er keine solchen Zeugen bekommen, so mag er bestmögliche andere Zeugen heranziehen (de aliis quales ibi meliores inveniri possint), und vor ihnen soll er die Güterübertragung vornehmen.

Er soll auch Investiturbürgen bestellen (fideiussores investituræ donet, qui ei, qui illam traditionem accipit, vestituram faciat). Nach Erfüllung dieser Förmlichkeiten kann der Erbe keines dieser Güter vom Erwerber herausverlangen, ja er ist sogar verpflichtet, auch seinerseits die Investitur zu verbürgen (damit er keine Möglichkeit hat, die Veräußerung anzufechten).

Wenn der Veräußerer in Hausgemeinschaft lebt (si nondum res suas cum coheredibus suis divisas habuit), so bildet dieser Umstand kein Hindernis der Veräußerung, sondern dann sollen die Erben dem Erwerber seinen Anteil herausgeben, und wenn sie es nicht freiwillig tun, so soll die Regierung (Graf oder Sendbote) ihnen so lange zusetzen (distringantur), bis sie es tun. Ausnahme: Wenn es sich um eine Tradition an die Kirche handelt und der Veräußerer Aszendenten oder Deszendenten hinterläßt, so soll die Kirche bis zum Tode der Aszendenten, bis zur Mündigkeit der Deszendenten mit ihnen in Gemeinderschaft sitzen bleiben. —

Die Neuerungen sind:

1. Eigentumsübertragung in der Grafschaft, wo das Gut liegt, ist nicht mehr absolut nötig, sondern **jedes Gut im fränkischen Reich kann an jedem anderen Orte des fränkischen**

---

[1] Boretius I 282.

Reiches übertragen werden. Die großzügige Politik der Karolinger hatte ein Weltreich geschaffen, mit dessen weiten Verhältnissen sich eine Beschränkung des Verkehrs mit Grundstücken in die Grafschaftsgrenzen nicht mehr vereinigen ließ.

2. Natürlich konnte man nun nicht mehr darauf bestehen, daß der Besitzübergang in Gegenwart von Gaugenossen oder auch nur in Gegenwart von Stammesgenossen erfolge: An die Stelle der lebendigen Mitwirkung der Interessenten ist der juristische Begriff der „bestmöglichen Zeugen" getreten.

3. Auch die Auflösung der Hausgemeinschaft, die Abschichtung des Veräußerers vor der Veräußerung ist nicht mehr nötig (wie dies noch nach der lex Baj. der Fall war), sondern es kann der Anteil am Hausvermögen als solcher veräußert werden. Damit ist dieser aus einem Attribut der Persönlichkeit zu einem geldwerten Gute, zum Verkehrsobjekt, zur Ware geworden, es hat der römischrechtliche Begriff des ideellen Anteils Eingang ins Rechtsleben gefunden.

Das Kapitulare hat also mit den drei wichtigsten bisherigen Schranken der Verfügungsfreiheit, einer lokalen, einer personellen und einer materiellen, im Prinzip aufgeräumt.

Das Capitulare verbindet aber diese Neuerungen mit einer Vorschrift, die wie eine Übergangsbestimmung aussieht, weil sie eine Konzession an die bisherigen Traditionsprinzipien enthält. Der Veräußerer soll nämlich einen Bürgen stellen dafür, daß die Schenkung oder Veräußerung nachträglich in der bis dahin vorgeschriebenen Form wiederholt wird (also in comitatu und coram testibus indoneis). M. a. W.: Wenn der Schenker oder Veräußerer seine Heimat wiedersieht, und es sich demnach herausstellt, daß das rasch improvisierte Veräußerungsgeschäft unnötig gewesen wäre, so muß er selbst die Veräußerung wiederholen. Ist dies nicht der Fall, so muß es der Bürge tun, weil dieser in die bürgschaftlich übernommenen Verpflichtungen als Selbstschuldner eintritt. Außerdem ist der Erbe des Veräußerers verpflichtet, die Schenkung eder Veräußerung durch Wiederholung zu bestätigen.

## III.

Bei beiden bisher besprochenen Erwerbsarten, der Schenkung zum Seelenheil und der Kommendation, findet keine genaue Schätzung von Leistung und Gegenleistung statt, besteht keine Gleichung zwischen Leistung und Vergütung. Diese Erscheinung bedarf noch einer kurzen Erörterung.

Am Anfang der Kulturentwicklung gibt es keinen Güterverkehr. Was die Immobilien betrifft, so haben wir diese Tatsache schon be-

sprochen. Aber auch der Tauschverkehr von beweglichen Gegenständen fehlt im Leben der Naturvölker[1]. Innerhalb des Stammes, des Volkes herrscht Gütergemeinschaft. Der Notleidende nimmt vom Überfluß, wenn solcher vorhanden ist, ohne lange zu fragen, und er findet nichts dabei, wenn andere Stammesgenossen in gleicher Lage es ebenso machen. Ein (friedlicher) Verkehr mit fremden Stämmen (Völkern) besteht nicht; wünscht man etwas zu besitzen, was ein Fremder hat, so wird ein Raubzug in das feindliche Gebiet unternommen.

Güterverkehr entsteht, sobald der Stamm mit Angehörigen eines fremden Gebietes in friedlichen Verkehr tritt. Man labt den durstigen Gastfreund, man beraubt ihn nicht, aber man erwartet keinen Widerstand, wenn man ihm ein Stück seiner Jagdbeute abbettelt. Man schenkt[2] ihm, was er braucht, als wenn man einen notleidenden Stammesgenossen vor sich hätte, man schielt aber dabei auf die glänzenden oder nützlichen Sachen, die er mit sich führt. Das Streben nach dem größtmöglichen Gewinn ist in seinen Anfängen bereits vorhanden: daher keine Unentgeltlichkeit im Verkehr mit Fremden. Aber dieses Streben ist noch nicht entwickelt genug, Gabe und Gegengabe in das Verhältnis von Voraussetzung und Erfüllung, von Ware und Preis zu bringen.

Dieser Art ist die Schenkung des ältesten deutschen Rechtes. Sie ist keine einseitige Liberalität, sondern ein „Auswechseln" von Geschenken. Wenn die Schenkung nicht erwidert wird, so kann sie vom Schenker widerrufen werden[3].

Auch der Verkehr mit unbeweglichen Gütern entstand von außen her, durch den Verkehr mit Fremden. Die Glaubensboten kamen von fernen Landen und brachten eine fremde Kultur. Die großen Grundherren waren zwar einheimisch, aber sie gehörten einer anderen Klasse an wie die kleinen Bauern.

Auch der Verkehr mit unbeweglichen Gütern hat, wie jener mit beweglichen, nicht mit dem Tausche oder gar mit dem Kaufe, sondern mit der Schenkung begonnen. Wiederum wurden Vorstellungen, die im Verkehr

---

[1] Vgl. Sartorius v. Waltershausen, Entstehung des Tauschhandels in Polynesien (Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. IV 1896).

[2] „Skenkjan, schenken heißt ursprünglich propinare, ministrare pocula, zu trinken geben" (Brunner, Sitzungsber. d. preuß. Akad. d. W. 1885, S. 1177).

[3] Vgl. Pappenheim Max, Launegild (Gierke, Untersuch. XIV).

mit beweglichen Gütern bereits geläufig geworden waren, auf die unbeweglichen Güter übertragen.

Die Schenkungen an die Kirche waren keine einseitigen Schenkungen, sondern Schenkungen mit Gegengabe. Gegengabe war das ewige Seelenheil[1], über welches die Mönche zu verfügen erklärten. In den Urkunden wird die Schenkung häufig als redemtio animae, als Auslösung der Seele aus den Klauen des Teufels bezeichnet. Obwohl also die Schenkungen an die Kirche keinen unentgeltlichen Erwerb darstellen, so ist bei ihnen das Äquivalent doch von besonderer Art. Es besteht in einem ideellen, ja in einem imaginären Gute, Grundbesitz und Seelenheil sind inkommensurable Größen. Allmählich wurden aber auch die Schenker klüger, und der Freisinger Kirche wurde seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts fast keine Schenkung mehr unbedingt gemacht[2], sondern soweit der Schenker kein Vasallitätsverhältnis einging (Kommendation), wurden Jahrtage, Begräbnisstätten u. dergl., später Pfründen für nachgeborene Söhne ausbedungen[2]. Denn es „rechneten die Mönche mit ihren Gebeten und Begräbnissen wie mit realen Werten“[3].

Aber nicht nur bei der Schenkung zum Seelenheil findet keine Kongruenz von Leistung und Vergütung statt, sondern auch bei der Kommendation. Zwar wurden bei der Kommendation vom Erwerber des Grundstücks wenigstens reale Werte gegeben, und sie bedeutet daher, gegenüber der Schenkung zum Seelenheil, bereits einen Fortschritt in der Bewertung der Gegenleistung. Aber in den meisten Fällen hatten die Kommendierenden keine Wahl, ob sie sich auf die Kommendation einlassen wollten oder nicht, und daher auch kein Interesse an einer genauen Abwägung von Vorteilen und Nachteilen. Auch bei der Kommendation erfolgte daher nur eine summarische Abgleichung von Gabe und Entgelt.

Je mehr die Kultur fortschreitet, desto wertvoller wird der Grund und Boden als Produktionsinstrument, desto weniger werden also die Grundbesitzer geneigt sein, ihren Grundbesitz ohne entsprechendes Äquivalent hinzugeben. Daher sehen wir in der Folgezeit eine

---

[1] Vgl. Adler Siegm., Abschichtungsrecht S. 7: „Bei den Langobarden hieß das remedium salutis animæ geradezu Launegild in dem Sinne, daß die Erlösung der Seele als Gegengabe galt.“

[2] Häberlin S. 24.

[3] Sackur, Beitr. z. Wirtschaftsgesch. franz. Klöster im 10. u. 11. Jahrh., Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. I (1893), S. 182.

immer genauere Abschätzung von Ware und Preis beim Bodenverkehr Platz greifen.

Die erste Erwerbsart, bei der das Grundstück nicht in Bausch und Bogen bewertet, sondern gegen Güter hingegeben wird, die sich zum Wertmaßstab eignen, ist der Tausch. Die großen Grundherren empfanden nämlich, als ihr Landhunger einen gewissen Sättigungspunkt erreicht hatte, das Bedürfnis nach planmäßiger Einrichtung ihres Wirtschaftsbetriebes und nach Arrondierung des erworbenen Besitzes. Die Anfänge dieser Vertauschungen fallen kaum vor den Beginn der Karolingerzeit und häufig werden sie erst von der Mitte des 9. Jahrhunderts an[1]. In den Freisinger Traditionsurkunden erscheint der Tausch erst vom Anfang des 9. Jahrhunderts an; er tritt hier also um ein Jahrhundert später auf als die Schenkung. Am Anfang seiner Entwicklung ist der Tausch noch mit Eierschalen aus der Periode der Schenkung behaftet. In Freising übersteigt in den ersten zwei Jahrhunderten der Entwicklung des Tausches die Zahl der von der Kirche empfangenen Höfe, Joche Landes und Waldes, Fuder Wiesen usw. die Zahl der dafür hingegebenen um ein Bedeutendes; erst in den späteren Jahrhunderten findet Gleichmäßigkeit beim Tausche statt[2].

Ebenso zeigt der Kauf in der ersten Zeit seines Auftretens tauschähnlichen Charakter. Bei den Käufen, die die Freisinger Kirche zur Vergrößerung ihres Grundbesitzes vornahm, bestand der Kaufpreis bis zum 13. Jahrhundert „selten in barem Gelde, sondern häufig in taxierten Vermögensstücken, als Kleidern, Waffen, Pferden, Knechten u. dergl.". Die res empta, das Kaufgut, d. h. durch Kauf errungene Gut (im Gegensatz zur hereditas, zum Allod), tritt erst vergleichsweise spät in den Quellen als Verkehrsgegenstand hervor, in den Freisinger Traditionsurkunden erst von 760 an. Erst vom 13. Jahrhundert an übertreffen in den uns erhaltenen Freisinger Urkunden die Kaufverträge an Zahl die Schenkungen und Tauschverträge[3].

So entwickeln sich in sichtbarem Nacheinander und Voneinander und im Zusammenhange mit der Differenzierung der Bevölkerung die verschiedenen Gütererwerbsarten, zuerst Schenkung und Kommendation, so-

---

[1] Inama-Sternegg I 299.
[2] Häberlin S. 45, 46, 54. — Vgl. auch Inama-Sternegg II 131.
[3] Häberlin S. 78, 98. — Vgl. Inama-Sternegg I 297 (St. Gallen).

dann Tausch und Kauf. Abzweigungen des Verkaufs aus Not sind die Verpfändung und die Fronung. Darüber siehe das folgende Kapitel.

Seine eigentliche Rolle spielt der Kauf aber erst in der Periode der Geldwirtschaft und des Städtewesens. Davon ist nun noch zu handeln.

## IV.

Das erste Gesetzbuch der Westgoten hatte bei der Aufzählung der verkäuflichen Gegenstände der Immobilien keine Erwähnung getan (sive mancipia sive quodlibet animalium genus venditur), im zweiten Text sind sie aber schon hinzugefügt („sive terrae")[1]. Diese einfache Tatsache ist so recht bezeichnend für die Entwicklung der Veräußerlichkeit von Grundstücken. Ursprünglich war Grund und Boden unveräußerlich, in der ersten Hälfte des Mittelalters ist er Verkehrsgegenstand geworden. Die wichtigste Etappe dieses Entwicklungsganges ist die Ermöglichung der Teilung des Hausvermögens gewesen (Ausbildung des Abschichtungsrechtes der Hausgenossen und Anerkennung der Veräußerlichkeit des Anteils an der Hausgemeinschaft). Die Veräußerung wurde ferner dadurch erleichtert, daß die umständlichen Zeremonien und starren Formen der ersten Zeit durch die anpassungsfähigere Urkunde zurückgedrängt, geschwächt und zum Teil ersetzt wurden. Der Verkehr mit Grundstücken wurde auch dadurch freier, daß seine engen örtlichen Schranken fielen (Cap. von 818). Nach den fränkischen Reichsgesetzen endlich ist es nicht gegen die öffentliche Ordnung (legitima traditio), wenn die Gemeinder an der Veräußerung nicht beteiligt werden, sondern es genügt, daß eine Anzahl einwandfreier Zeugen über den rechtlichen Zustand des Gutes befriedigendes Zeugnis ablegt.

So bedeutend diese Fortschritte an sich waren, so bildeten die Reste der alten Eigentumsverfassung doch immer noch ein großes Hindernis für den Güterverkehr. Abgesehen davon, daß es oft schwierig war, die geeigneten Leute in der nötigen Anzahl zu finden, welche das Wissen und den Willen hatten, als Geschäfts- und Auskunftszeugen bei der Veräußerung zu dienen, war das Mittel selbst ein sehr unsicheres. Schließlich kam es doch hauptsächlich darauf an, ob diejenigen, die einen Anteil am Grundstück hatten oder zu haben glaubten, mit der Veräußerung einverstanden waren,

[1] Laveleye, De la Propriété, II. Ed. 1877, p. 168.

oder ob man von dieser Seite eine Anfechtung gewärtigen mußte. Es empfahl sich daher immer, die Einspruchs- und Losungsberechtigten zur Teilnahme an der Veräußerungshandlung, zum Konsens, ja womöglich zur Mitwirkung zu veranlassen. Häufig aber war es unmöglich, alle Konsense aufzutreiben, vielfach kannte man nicht alle Konsensrechte oder den Aufenthalt der Konsensberechtigten, und der Erwerber mußte sich darauf gefaßt machen, noch nach Jahren zweifelhaften oder unberücksichtigt gebliebenen Ansprüchen von Genossen des Veräußerers zu begegnen; denn eine Ersitzung oder Ersitzungsfristen kennt das deutsche Recht nicht. Besonders schwierig gestaltete sich die Verfügung über den Grundbesitz, wenn unmündige Erben vorhanden waren. Der Vormund war nämlich nicht befugt, für seinen Schutzbefohlenen auf dessen Anrechte am Grundbesitz zu verzichten. Wenn also ein Unmündiger an einer Veräußerung beteiligt war, so blieb die Wirksamkeit der Gutsübertragung bis zur Erreichung der Volljährigkeit ungewiß, und wie leicht konnte man sich über die Willfährigkeit des Neulings einer Täuschung hingeben!

Solange die Gebundenheit des Bodens in Einklang stand mit den allgemeinen Kulturzuständen, solange die Genossenschaften, die die Träger jener Mitrechte waren, auch wirklich eine innige Lebensgemeinschaft bildeten, solange traten die erwähnten Veräußerungshindernisse nicht störend zutage. Aber als die Verhältnisse sich weiteten, als die größere Mannigfaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens auch einen freieren Güterverkehr erforderte, als der Mensch selbst beweglich wurde und ihm die Grenzen seiner Mark, seines Gaues zu eng geworden waren, da machte sich das Bedürfnis nach einer Erleichterung der Verfügung über den Grundbesitz, nach einer Zurückdrängung der alten genossenschaftlichen Einspruchsrechte gebieterisch geltend.

Schon die Ausbildung der Rechtssitte der Gewährschaftsleistung verschaffte dem Erwerber einen größeren Schutz seines Besitzes. Der Veräußerer pflegte dem Erwerber das feierliche Versprechen zu geben, alles zu tun, was nötig sei, ihm den Besitz zu sichern, zu befestigen (firmare)[1], wahr zu machen, kurz zu gewährleisten, also nötigenfalls Konsense oder Förmlichkeiten nachzuholen oder den ganzen Veräußerungsakt zu wiederholen, um etwaigen Zweifeln an der Tatsache der Besitzübertragung oder an ihrer Gültigkeit zu begegnen. Der Veräußerer gab dem Erwerber meistens auch

[1] M. B. XI S. 160: Tradendo firmavimus, firmando tradidimus.

materielle Garantien zur Sicherung der Gewährschaftsleistung. Er wettete entweder, d. h. er setzte ein Gewette (= Pfand), daß es wahr sei, daß er wirklich verfügungsberechtigter Eigentümer sei. Oder er stellte einen Gewährsmann. Bei abgeleitetem Besitz, also beim Kaufgut, erschien der Vormann im Besitze als der natürliche Gewährsmann, bei ererbtem Besitze veranlaßte man wohl einen Geschäftszeugen oder einen der Miterben, Bürgschaft zu übernehmen.

Die Lex Baj. schützt das Gewährschaftsversprechen mit der Duplizitätsstrafe[1]. Nach bayerischem Rechtsgebrauch war der Veräußerer sogar verpflichtet, Gewährschaft zu leisten und zu diesem Zwecke seinen Besitzvorgänger als Gewährsmann oder (namentlich bei ererbtem Besitze) Bürgschaft oder Pfand zu stellen[2].

Die Folge der Gewährschaftsleistung war, daß der Erwerber sich eher geneigt zeigte, über Mängel der Gutsübertragung hinwegzusehen, auf diese oder jene Förmlichkeit zu verzichten, und das vereinfachte den Besitzübergang und befreite den Liegenschaftsverkehr von mancher lästigen Fessel.

Was insbesondere die Bürgschaftsleistung betrifft, so trat ihre Bedeutung für die Sicherheit des Liegenschaftsverkehrs hauptsächlich da stark hervor, wo sie in die Form der Treuhänderschaft gekleidet wurde. Das Gut wurde dem Bürgen übertragen mit der Verpflichtung, es dem eigentlichen Erwerber zu übertragen (Salmänner, saleburgiones; 12. und 13. Jahrhundert). In Bayern war es Brauch, „für eine Liegenschaft einen beständigen Salmann zu haben, durch den alle Veräußerungen und Traditionen mußten vollzogen werden. Das gewährte die Sicherheit, daß kein Unberechtigter über ein solches Gut verfügte; der Salmann wußte, wer dazu befugt sei und gab sich einem anderen nicht zur Vollziehung der Traditionen her; er war das lebendige Grundbuch dieses Gutes" (Heusler, Inst. I 222). — Auch nach Häberlin (S. 39) stand „die dem Erwerber eines Grundstückes durch den Salmann gewährte Sicherheit teils in der Versicherung, daß der Tradent zur Tradition befugt gewesen sei (der Salmann mußte nämlich durch seine Stellung von allen etwaigen Hindernissen der freien Veräußerung eines Gutes unterrichtet sein, und man kann nicht annehmen, daß er trotz entgegenstehender Hindernisse dennoch die

[1] XVI 12: Si se firmare promiserit emtori, id est suiron (= weren, wahrmachen) .... et constituum ruperit: tunc pretium reddat et talem terram aut speciem, qualem se firmare pollicebat, restituat sine mora.

[2] Rechtsbuch Art. 193 und 200. Heusler, Inst. II 114, 147.

Tradition vorgenommen haben würde . . .) teils darin, daß der Salmann ihn — den Erwerber — gegen unrechtmäßige Angriffe verteidigen mußte". Zum Salmann wurde häufig ein Verwandter des Veräußerers bestellt[1]. Nach Häberlin (S. 38) waren die Salmänner „mächtige weltliche Herren, von denen man sowohl Schutz als auch die getreue Ausführung des übernommenen Auftrages erwarten durfte, wie die lateinischen Ausdrücke denfensor, conservator, fiduciarius . . . andeuten. Daher wurden sie ursprünglich aus den Grafen genommen . . ." Nach Heusler konnte die Salmannschaft „von alten und Vogteiverhältnissen herrühren, zumal wo es der Herzog von Bayern selbst oder sonst ein angesehener Herr, ein Graf usw. ist". Wir gehen also nicht fehl, wenn wir sagen, daß entweder ein naher Verwandter des Veräußerers sich zum Salbürgen hergab oder die Herrschaft selbst, die Obrigkeit, das Salbürgenamt ausübte und zum Entgelt vielleicht Abgaben empfing.

Aber nicht nur durch Zeugen, Bürgen, Salmänner suchte man die Veräußerung zu sichern, die verkehrsfeindliche Wirkung der alten genossenschaftlichen Mitrechte abzuschwächen, sondern die Verkehrsentwicklung führte auch zu einer direkten Beschränkung dieser Widerspruchsrechte. Aber während in der ersten Hälfte des Mittelalters die Auflösung der verkehrsrechtlichen Gebundenheit von Grund und Boden durch die Einführung der Teilbarkeit desselben erfolgte, schlug man in der zweiten Hälfte des Mittelalters einen anderen Weg zum gleichen Ziele ein, indem man die Einspruchsrechte zeitlich begrenzte.

Hier ist aber zwischen dem sächsischen Recht und den süddeutschen Rechten zu unterscheiden.

Das sächsische Recht knüpft die zeitliche Begrenzung der Einspruchsrechte an die Bedingung der gerichtlichen Auflassung. Der gerichtlichen Auflassung geht ein Aufgebotsverfahren voraus. Die gerichtliche Auflassung erscheint aber nicht nur in regelmäßiger Abhängigkeit vom Aufgebotsverfahren, sondern auch ihrerseits als Voraussetzung eines ordnungsmäßigen Aufgebotsverfahrens. Das Aufgebotsverfahren besteht in einer dreimaligen

[1] Grimm, Weistümer III, 669 (Wildenschönau, um 1440): Es soll ein jeder Bauersmann oder Hintersaß um teilen, versetzen, wexeln [= tauschen], kaufen und verkaufen in offener Stift jährlich der Herrschaft seinen rechten Gewähr und Fürstand nach Sippe und Blut fürbringen und stellen. — Vgl. Universitätsbibl. München 2° mscr. 698 (1442): „. . . . von einem Bauern, der denn Salmann gewesen sei als zu einer Bestätigung der Gewährschaft . . . ."

Aufforderung durch den Fronboten an etwaige Einspruchsberechtigte, sich zu melden, die gerichtliche Auflassung selbst in der Übertragung des Grundstücks vom Veräußerer an den Erwerber durch die Hand des Richters als Vertreters des Königs, genauer ausgedrückt in der Übertragung vom Veräußerer an den Richter und von diesem an den Erwerber[1].

Die gerichtliche Auflassung hatte die Wirkung, daß nach Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen 3 Tage) nicht nur die bei der Übertragung anwesend Gewesenen (oben S. 4), sondern auch die abwesend Gewesenen mit ihrem Einspruch präkludiert, ausgeschlossen wurden, und — eine Folge davon — die Gewährschaftsverpflichtung des Veräußerers mit dem Ablauf dieser Frist erlosch. (Der Erwerber befand sich nach Ablauf dieser Frist, wie man sich ausdrückt, in „rechter Gewere“[2].)

Es ist nicht schwierig, Vorläufer der gerichtlichen Auflassung zu finden oder Vermutungen auszusprechen, in welchen Verfassungszuständen sie wurzeln kann. Ich erinnere nur an die Frist von 12 Monaten, welche nach der l. Sal. für den Einspruch der Markgenossen gegen den Zuzug eines Fremden galt (S. 2). Ferner daran, daß nach der lex Saxonum die Übertragung von Grundstücken an den König dem Einspruchsrecht der Erben nicht unterworfen war (S. 16). Endlich an die fränkische missio in bona, von der weiter unten die Rede sein wird: Wenn der König ein Gut zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger beschlagnahmt hatte, so konnte sich der Schuldner (und der nächste Erbe) das Gut dadurch erhalten, daß er binnen Jahr und Tag die Schulden zahlte.

Auch im bayerischen Landrecht finden wir eine zeitliche

---

[1] Sohm in der Ztschr. f. Rechtsgesch., N. F. I (1880) S. 35/36: „Die Vollziehung eines Rechtsgeschäftes vor einem Dritten gleich der Vollziehung des Rechtsgeschäftes durch diesen Dritten.“ „Die Auflassung vor dem Richter und die Auflassung durch den Richter wechseln als gleichbedeutend miteinander ab.“ „Die gerichtliche Auflassung bedeutet, daß der Erwerber sein Recht nicht unmittelbar aus der Hand des Veräußerers, sondern aus der Hand des Richters empfängt.“ Vgl. Heusler II 84: „Die Bedeutung dieser gerichtlichen Fertigung liegt darin, daß sie eine förmliche Amtshandlung ist, bei der das Gericht als solches funktioniert, nicht bloß als Zuschauer figuriert.“ Darin unterscheidet sich die gerichtliche Auflassung des Sachsenspiegels von der Traditio cartae in mallo der lex Ribuariorum.

[2] Sohm, ebenda S. 59: „Die rechte Gewere ist seit dem 11. Jahrhundert nachweisbar“. Heusler ebenda: „Die uns aufbewahrten Beispiele solcher gerichtlichen Fertigung gehen m. W. nicht über das 11. Jahrhundert hinauf.“

Beschränkung der Einspruchsrechte. Aber dieses Ziel wird mit anderen Mitteln erreicht wie im sächsischen Rechte, nämlich durch Entlehnung von Verjährungsfristen aus dem römischen Rechte. Nach dem älteren Landrecht, publiziert zwischen 1333 und 1336[1], Art. 193, beträgt die Frist 10 Jahre, aber Urkunden (z. B. von 1299 und 1317)[2] zeigen, daß die zehnjährige Ersitzungsfrist schon vorher nicht unbekannt war. Das neuere Landrecht (das sogen. Rechtsbuch Ludwigs des Bayern von 1346) setzt eine Anfechtungsfrist von Jahr und Tag (sächsische Frist) für Erben im Lande und von zwei Jahren (römische Frist) für Erben außer Landes fest (Art. 188 und 200)[3]. Die Verkehrsbeziehungen hatten eben weitere Fortschritte gemacht, und da erschien die 10—20jährige Ersitzungsfrist schon als zu weitgehend, die 1—2jährige Frist als genügend zur Wahrung der Interessen der Miteigentümer und Erben.

Eine besondere günstige Behandlung erfuhr im bayerischen Rechte der Verkauf aus Not. Die Erben des Notleidenden hatten kein Widerspruchsrecht, sondern nur ein Vorkaufsrecht (S. 15). Voraussetzung war, daß der Besitzer seinen nächsten Erben das Gut zum Kaufe anbot und seine Notlage vor Gericht eidlich erhärtete.

Art. 204: Wer Eigen oder Lehen hat, und wollen ihn die Erben daran irren, daß er es nicht verkaufe, der soll stehen auf Recht und soll bereden gen den Heiligen, daß er des Gutes nicht länger ersparen möge vor Hunger oder vor Frost und von Gelds Not und von besonderer ehehafter Not (die ehehafte Not soll er benennen), der soll es darnach den nächsten Erben anbieten; wollen sie ihm es gelten als andere Leute, so soll er ihnen es geben; täten sie es nicht zehant [zu Hand, sofort, also bar], so hat er Gewalt zu geben, wem er will[4].

Aber auch dann, wenn die Not nicht die Veranlassung zur Veräußerung bildet, aber der Besitzer doch so arm ist, daß er weder ein Pfand stellen, noch Bürgen auftreiben kann[5], um seiner

---

[1] v. d. Pfordten Ludw., Studien zu Kaiser Ludwigs Oberbayer. Stadt- und Landrechte, 1875, S. 146 und 204. Vgl. Heusler, Inst. II 113.

[2] M. B. XIX p. 481 und 488.

[3] Mit dem Ablauf der Ersitzungsfrist erlischt natürlich auch die Gewährschaftsfrist des Veräußerers. Der Erwerber hatte von da an, wie sich das Gesetz (Art. 188) ausdrückt, die „stille Gewere."

[4] Der Artikel war auch im älteren Landrecht enthalten, v. d. Pfordten S. 200.

[5] Es ist dabei hauptsächlich an ererbten Besitz zu denken, denn bei Kaufgut konnte der Veräußerer in der Regel seinen Vorgänger als Gewährsmann stellen.

Gewährschaftspflicht zu genügen, soll er über seinen Grundbesitz frei verfügen können, wenn er vor Gericht diese Tatsache eidlich bestätigt[1]. Die Bestimmung verfolgte wohl den Zweck, armen verschuldeten Grundbesitzern den Verkauf ihres Grundbesitzes zu erleichtern. Denn wer hat Lust, ein Grundstück zu kaufen, wenn er ein bis zwei Jahre lang Einwendungen der Erben gewärtigen muß, und der Verkäufer keine Sicherheit dagegen bieten kann?

Beispiel einer gerichtlichen Auflassung (Fertigung) nach Art. 200 und 204 des Rechtsbuches[2]:

Ich, Ulrich Stätzlinger, der Zeit Landrichter zu Dachau, bekenne öffentlich mit dem Brief von Gerichts wegen, daß in Recht vor mich kam, da ich zu Dachau an offen Landrechten saß und den Stab in der Hand hätt zu richten, Jörg Potschner, Bürger zu München, und sprach, wie er und sein Geschwistergeit, derer volle Gewalt [Vollmacht] er hiet, zu kaufen gegeben haben Simon Freymaner, der Zeit Zöllner am Isartor zu München, ihren eigenen Hof, zu Pugenried gelegen, mit allen seinen Zubehörungen, und stund also hie und well dem F. den Hof fertigen und übergeben als der Grafschaft und Schrannen Dachau Recht ist nach des Buchs Sag: [Wiedergabe von Art. 200]. Als das [die Verlesung] beschah, redet P.: Also well er den Hof nach des verlesenen Artikels Sag mit dem Eid fertigen und bestätigen, wann er weder Porgen noch Gewährschaft gehaben mug, und begehrt, ich sollt ihm deß statt tun. Darauf ließ ich den Fronboten rufen 3 Stunden [d. h. 3 mal mit Abständen von 1 St.] mit lauter Stimme, ob jemand da wär, der wider die Fertigung zu reden hiet, der käm und verantwurt das, als recht wär. Da kam niemand. Da gab [ich] Recht und Urteil: P. sollt den Hof dem F. fertigen und aufgeben mit seinem Eid und mit Gerichts Hand bestätigen für ihr eigentlich [eigentümlich] erkauftes Gut. P. hat darauf einen gegebenen, gelehrten, starken Eid geschworen zu Gott und den Heiligen vor offen Rechten, daß sie den Hof von ehehafter und Gelds Not nit länger ersparen haben mugen und ihren Erben zu keinem Gefährde, nach des Buchs Sag, und ging hierauf hinein

[1] Art. 200: Wer „weder Porgen, noch [andere] Gewährschaft gehaben mag, der soll es bestäten, als das Buch sagt [d. h. in Art. 204 sagt], wenn das geschieht, so hat sich alle Gewerschaft ergangen.“ — Der Artikel scheint im älteren Landrecht nicht enthalten gewesen zu sein, also eine Weiterentwickelung des im Art. 204 enthaltenen Prinzips darzustellen.

[2] Mon. Bo. XIX. Monast. Püterich n. 29, S. 298 (a. 1459).

in die Schrannen vor offen Gericht und gab mir den Hof mit aller seiner Zugehörung auf und verzieh sich deß für sich und sein Geschwistergeit an den Stab in Gerichts Hand, den antwurt ich darnach dem F. vor offen Gericht mit dem Stab und Gerichts Hand ein für sein lediges, eigentliches, freies Gut.

Wir haben hier eine öffentliche Gerichtsverhandlung. P. hat Schulden halber sein Gut verkaufen müssen. Gewährschaft kann er nicht leisten. Er will daher das Gut dem Käufer nach Art. 200 und 204 gerichtlich fertigen. Zu diesem Zwecke beschwört er seine Notlage. Daß er darauf die Schranken betritt und gemäß sächsischer Gewohnheit das Gut nach vollzogenem gerichtlichen Aufgebot in die Hand des Richters aufläßt, wird vom Gesetze nicht gefordert, findet aber darin seine Erklärung, daß die Parteien, einmal vor Gericht, diese weitere Art der Sicherstellung des Besitzüberganges als einen Vorteil empfanden und sich darauf einigten. Tatsächlich enthalten die meisten Urkunden, wo ein Verfahren nach Art. 200 oder 204 vorkommt, die gerichtliche Übertragung.

Wir haben eine Stufenleiter: Die Nichtexistenz von Einspruchsrechten wurde zuerst von Zeugen bestätigt, dann durch Bürgen garantiert, später durch Vorschiebung eines Salmannes allem Zweifel entzogen, endlich mit dem Wahrzeichen richterlicher Autorität beglaubigt. Man hob die Treuhänderschaft über diese hinaus, indem man die Obrigkeit zum Treuhänder bestellte. Man reinigte den Grundbesitz von den Schlacken der Einspruchsrechte, indem man ihn zu seiner Quelle, dem Grundherrn (Hofrecht) bezw. dem König und dessen Vertreter (Landrecht) zurückschickte.

Die gerichtliche Auflassung in der oben geschilderten Form scheint in Bayern im 15. Jahrhundert recht beliebt gewesen zu sein [1]. Häufig wurde sie auch dann vorgenommen, wenn keine Notlage vorhanden war, die Verpflichtung zur Gewährschaftsleistung in rechtmäßiger Weise erfüllt werden konnte bezw. erfüllt wurde [2]. Mitunter wird die Frage überhaupt nicht aufgeworfen, ob der Verkäufer Pfand oder Bürgschaft stellen kann, sondern die Parteien einigen

---

[1] Freilich läßt sich schwer beurteilen, wie weit lokale Gewohnheiten daran beteiligt waren. Denn für die Art der Gewährschaft war auch das Grafschaftsrecht maßgebeud (Art. 192: „. . . als des Landes Recht ist und der Herrschaft, da es innen gelegen ist" und oben: „als der Grafschaft und der Schranne Dachau Recht ist").

[2] Z. B. M. B. XIX p. 257 (1408) und p. 281 (1439).

sich einfach auf „gerichtliche Fertigung“ [1]; manchmal erkennen die Rechtssprecher auf gerichtliche Fertigung [2]. Jedenfalls begnügten sich die Parteien gerne mit der gerichtlichen Fertigung an Stelle der Gewährschaftsleistung. Denn obschon diese in einer früheren Periode einen großen Fortschritt bedeutet hatte, so wurde doch die Notwendigkeit der Gestellung von Pfand oder Bürgschaft mit der Zeit als lästige Fessel empfunden. Dazu kommt, daß das gerichtliche Aufgebotsverfahren die Sicherung des Erwerbers gegen Anfechtung durch die Erben technisch besser (weil direkt, gewissermaßen automatisch) bewirkte, als die Gewährschaftsleistung. Was endlich die Mitwirkung des Richters betrifft, so bildete sie die stärkste damals mögliche Garantie gegen Verheimlichung von genossenschaftlichen, die Veräußerung hindernden Beziehungen zum Gute. Der Richter gewann mit der Zeit eingehende Kenntnis der Eigentumsverhältnisse seines Bezirkes, wenn der Besitzwechsel gewöhnlich durch seine Vermittlung erfolgte. Es war zu erwarten, daß er sich nicht zum Strohmann eines Betrügers hergab.

## V.

Mit der fortschreitenden Geldwirtschaft wird der Verkauf von Grundstücken aus einem Notbehelf immer mehr eine regelmäßige Verkehrsinstitution. Die Begünstigung, die das Gesetz den notleidenden sowie überhaupt den armen Grundbesitzern gewährte, wird nun, zuerst durch die Praxis (siehe vor), dann auch gesetzlich, auf das ganze Kaufgebiet ausgedehnt. Oder besser: Die für den Verkauf aus Not eingeführten Grundsätze wurden auf die Verkäufe aus anderen wirtschaftlichen Anlässen, aus Gelegenheit, zum Gewinn usw. übertragen.

Die bayerische Reformation von 1518 kennt keinen Unterschied mehr zwischen dem Verkauf aus Not und den übrigen Veräußerungs-

[1] M. B. XIX p. 322 (1468). Der Richter fragt, wie es um die Gewährschaft stehe; der Käufer: er wisse nicht anders, als sie wären der Gewährschaft eins [einig]; der Käufer: er hätte genug um die Gewährschaft und begehre nicht mehr denn Fertigung mit Gerichts Hand.

[2] M. B. X 36 (1358): „Da setzt ich [der Richter] fünfe darum, die ertaiten auf ihren Eid, man sollte ihren Erben und Freunden kund tun in dem Gericht . . . ob sie wider das Seelgerät und das Geschäft sicht reden wollten, das sollten sie verantworten auf das nächste Recht, und komme dann niemand, der es widersprechen wollte, so möchte sie [die Seelgerätgeberin] es wohl fertigen mit Gerichtshand, für rechtes Eigen, den oben beschriebenen Herren.“

gelegenheiten. Verkäufer soll das Gut den nächsten Erben zum Verkauf anbieten. Üben diese das Vorkaufsrecht nicht aus, so erlangt der Käufer „alle Gewer". Da von Not und Armut keine Erwähnung mehr geschieht, so ist auch der gerichtliche Eid sowie die prachtvolle altertümlich-plastische Eidesformel des Rechtsbuches weggefallen. Unterbleibt die Anbietung, so haben die nächsten Erben binnen Jahr und Tag[1] das Einstandsrecht, d. h. das Recht, in dieser Frist statt des Käufers in den Kauf zu treten (XXIII 2). Das Widerspruchsrecht der Erben ist verschwunden; denn diejenige Veräußerungsart, in der es wurzelt, die Schenkung, hatte an praktischer Bedeutung so sehr verloren, daß sie die Rechtsentwicklung nicht mehr beeinflussen konnte. —

Es hat keinen Sinn, die Wandlungen des Vorkaufs- und Einstandsrechtes durch die Landesordnung von 1553 (III. Buch 3. Titel) hindurch bis zur Gesetzgebung von 1616 zu verfolgen. Es genügt zu bemerken, daß es verstärkt wurde und daß dadurch die Entwicklung der Freiheit der Verfügung über Immobilien eine rückläufige Richtung erfuhr. Das Landrecht von 1616 Tit. 10 (vom Einstand) Art. 1 stellt die Regel auf: „Wer eigen liegend Gut hat und das verkaufen will, der soll es seinen Freunden [Verwandten], die ihm die nächsten im Grad der Sippschaft bis in vierten Grad verwandt und im Land sind, anbieten und ihnen vor Anderen Kaufs statt tun" (Vorkaufsrecht). Erfolgte das Angebot ordnungsmäßig, so hatte der nächste Verwandte ein Jahr lang das Einstandsrecht. Erfolgte das Angebot nicht, so betrug die Einstandsfrist zwei Jahre (Art. 2, vergl. auch Art. 13). Das Einstandsrecht findet nur bei Käufen statt, also nicht bei Täuschen und Übergaben, auch nicht bei Zwangsverkäufen (Art. 18, 19). So lange die Einstandsfrist läuft, soll der Käufer „nichts bauen, einigen Zins oder Gült, so auf dem verkauften Stück liegt, nicht ablösen, noch das erkaufte Gut weiter verkaufen, versetzen, verpfänden, verschreiben oder zu Erbrecht oder Leibgeding verlasen oder verstiften, noch auch in den zugehörigen Wäldern einigen namhaften Holzschlag tun oder sonst auf einige andere Weis und Weg etwas dergleichen fürnehmen,

---

[1] Die Frist von zwei Jahren für Landesabwesende ist weggefallen. Außer der erwähnten germanischen Frist von Jahr und Tag kennt die Reformation (XXIII 5 und 10; auch Landbot von 1516: fol. 24) bereits die römischen Ersitzungsfristen von 3 Jahren bezw. 6 Jahren (bei Landesabwesenheit); sie kamen zur Anwendung, wenn jemand nicht auf Grund der Erbeneigenschaft, sondern aus einem anderem Titel die Veräußerung anfechten wollte.

dadurch das Gut dem Einsteher zu Gefahr und Schaden wider Gebühr und Recht beschwert oder geschmälert würde", bei Strafe der Ungültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes (Art. 8). Der Käufer durfte also das Gut weder deteriorieren noch meliorieren (nichts bauen!), er durfte weder die auf dem Gute lastenden Schulden abtragen, noch das Gut zur Erlangung von Kredit im Falle der Not verwenden; das Gut war derweilen vollständig extra commercium. Der Einsteher darf das Gut nur für sich selbst kaufen und nicht „einem anderen zu Gefallen oder Nutzen"; d. h. er darf sich nicht zum Strohmann eines Dritten hergeben. Er soll auch „das Gut für sich selbst zu behalten", nicht, es „um eines Übergewinns willen wieder zu verkaufen" beabsichtigen, d. h. er soll den Einstand nicht zur Spekulation mißbrauchen. Das muß der Einsteher auf Verlangen beschwören. Bei Zuwiderhandlung Verlust des Einstandsrechtes und Strafe (Art. 5).

Wir finden also noch im 17. Jahrhundert Reste der kommunistischen Familienverfassung. Welch anderes Ding aber das Anteilrecht der Hausgenossen am Grundbesitz geworden ist, bis es beim Einstandsrecht landete, geht daraus hervor, daß dieses den Deszendenten des Verkäufers nur dann zusteht, wenn sie die Kaufsumme „nicht von dem Vater oder der Mutter, die das Gut verkauft, sondern anderweg haben" (Landrecht von 1616 X 16). Der Gedanke ist offenbar der, daß die Deszendenten als Erben in die Verkäuferstellung treten, also in dieser Eigenschaft nicht selbst das Einstandsrecht ausüben können. Das agrarische Prinzip des Familienkommunismus ist in Konflikt gekommen mit der Idee der erbrechtlichen Fortführung der individuellen Persönlichkeit, und diese ist im Begriffe zu siegen. Der Liegenschaftsverkehr ist zwar noch immer dürftig, und Schmid berichtet (Landrecht X 14 Nr. 1), man sehe täglich bei den Bauern, wie sehr sie auf der Voreltern Güter erpicht seien, so daß sie solche anders nicht als in der äußersten Not verließen. Noch immer spielt also im Verkehr mit bäuerlichen Grundstücken die Not die Hauptrolle. Natürlich. Was sollte auch der Bauer nach Veräußerung seines Hofes anfangen? Der Hof gab ihm die „Existenzberechtigung", wie man heute sagen würde. War er aber wirklich genötigt, den Hof zu verkaufen, die Existenzberechtigung aufzugeben, um zu existieren, so konnte ihm die Fessel des Einstandsrechtes sehr lästig werden, besonders da es zu Schikanen oder in eigennütziger Weise mißbraucht werden konnte. Das bayerische Land-

recht von 1616 warnt z. B. davor (X 5), daß der Einstandsberechtigte den Käufer mit dem Einstand *schrecke oder bedrohe*, zu dem Zwecke, daß er von ihm „Geld oder andere Vergleichung für die Abstehung vom Einstand abdringen wollte".

Die *Ergebnisse* sind:

1. Der Immobiliarverkehr ist ein Produkt der historischen Entwicklung. Er ist abhängig von der Freiheit der Verfügung über Grund und Boden. Diese Freiheit ist ein Ausfluß des Privateigentums an Grund und Boden.

2. Maßgebend für die Organisation des Liegenschaftsverkehrs ist die Eigentumsverfassung. Die Öffentlichkeit der Übertragung von Grund und Boden in der ältesten Zeit ist eine Folge der kommunistischen Natur des Grundeigentums.

3. Die Besitzübertragung selbst, anfangs in feierlicher Weise vorgenommen und voll von Sinnlichkeit, wird immer formloser, aber auch immer abstrakter.

4. Den Anstoß zur Entwicklung des Liegenschaftsverkehrs von Stufe zu Stufe gibt die Differenzierung der Gesellschaft. Es entstehen neue Bevölkerungsklassen, die nach dem Erwerb von Grund und Boden als dem vorzüglichsten Mittel zur Macht streben: der Klerus, die Grundherren, die Bürger (der 1., 2. und 3. Stand).

5. Dabei wird der Grundstückverkehr immer mannigfaltiger und formenreicher. Leistung und Gegenleistung sind anfangs inkommensurabel; je wertvoller der Grund und Boden wird, desto genauer wird die Preisbestimmung.

6. Die ältesten Veräußerungsarten sind (in chronologischer Reihenfolge) die Schenkung zum Seelenheil, die Veräußerung aus Not (Kommendation), der Tausch (behufs Arrondierung). Aus dem Notverkauf entwickeln sich die Verpfändung und die Fronung.

7. Aber nicht nur die Bevölkerungsklassen, die eine Vermehrung ihres Grundbesitzes wünschen, haben ein Interesse an einem regeren Liegenschaftsverkehr, sondern auch diejenigen, die aus wirtschaftlichen Gründen genötigt sind, ihren Grundbesitz zu veräußern.

8. Daher Erweiterung des individuellen Verfügungsrechtes (Teilungsbefugnis, Abschichtungsrecht, Veräußerlichkeit des Anteils), Schwächung der alten Widerspruchsrechte (Umwandlung in ein Losungsrecht, später in ein Verkaufsrecht, noch später in ein Retraktrecht), zeitliche Begrenzung derselben (gerichtliche Auflassung,

Einführung der römischen Ersitzungsfristen; rechte Gewer, stille Gewer).

9. Die Bürger suchen ihren im Handel und Gewerbe erworbenen Reichtum in Grundbesitz anzulegen. Die zugunsten der notleidenden Grundbesitzer eingeführten Verkehrserleichterungen werden allgemeine Errungenschaft. Aus dem agrarischen Immobiliarverkehrsrechte des Mittelalters ist ein bürgerliches Recht geworden.

## § 2.

## Die Entstehung des Realkredits in morphologischer Betrachtung.

### I.

Bevor wir in der Darstellung der Entwicklung der Veräußerungsarten — durch Erörterung der Verpfändung und Vergültung — weiterfahren, müssen wir einen Blick werfen auf die Entstehung der staatlichen Zwangsvollstreckung.

Die gerichtliche Zwangsvollstreckung zugunsten von Privatforderungen ist ebenso wie die Freiheit der Verfügung über Grund und Boden keine „ewige“, sondern eine „historische Kategorie“, d. h. sie ist erst im Laufe der geschichtlichen Entwicklung entstanden[1].

Wenn wir dies näher darlegen wollen, so müssen wir an die älteste Gattung von Schulden anknüpfen, Dies waren die Deliktsschulden. Rechtswidrige Gewalt ist historisch die erste Verschuldungsursache. Die verletzte Sippe konnte nämlich, statt Blutrache zu üben, sich mit einer Buße zufrieden geben: Wergeld. Wie aber, wenn das Wergeld nicht bezahlt wurde? Dann konnte zweierlei eintreten: Erstens trat das Fehderecht wieder in Wirksamkeit, und in Verfolgung desselben konnte der Verletzte, also der Gläubiger, sich eigenmächtig Befriedigung verschaffen — Selbstpfändung. Ferner wurde die Verweigerung der Entrichtung der Buße als Ungehorsam gegen die Obrigkeit, als Störung des öffentlichen Friedens behandelt — der Friedensbrecher wurde friedlos erklärt, geächtet, in den Bann getan. Von dieser Maßregel hatte aber der Gläubiger nichts; denn das konfiszierte Vermögen fiel dem König zu.

Um die ersten Anfänge der gerichtlichen Zwangsvollstreckung

[1] Für das Folgende vergl. bes. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 279 ff., II 445 ff.

verstehen zu können, müssen wir eine Eigentümlichkeit des ältesten Schuldrechtes wohl beachten.

Die Tilgung der Schulden konnte nämlich auch in der Weise erfolgen, daß statt der eigentlichen Leistung eine Ersatzleistung gemacht wurde. Die Ersatzleistung konnte eine definitive sein (Verkauf an Zahlungsstatt) oder eine provisorische, d. h. eine Ersatzleistung mit Befugnis des Schuldners zur Auslösung des zum Ersatze Geleisteten durch Leistung des ursprünglich Geschuldeten. Damit haben wir die Verpfändung in ihrer ältesten, ursprünglichen Form, in ihrer Stammform. Alles, was veräußert werden kann, kann auch als Pfand benutzt werden, auch der Schuldner selbst[1]. Aber auch dritte Personen (abgesehen von den Sklaven, die ja als Sache galten) z. B. Sippegenossen, konnten zur Ersatzleistung herangezogen werden, und zwar an Zahlungsstatt[2] oder an Pfandesstatt (Geisel)[3].

Die Bereitwilligkeit des Gläubigers, statt der eigentlichen Leistung eine Ersatzleistung anzunehmen[4], erklärt sich aus dem Mangel an Geld und aus der Gleichförmigkeit der Bedürfnisse und Hausstände[5]. Da ein Gut fehlte, das allen Werten zur Form hätte dienen können, so war es Nebensache, in welcher Form die Werte in die Wirtschaft eintraten. Die Gleichförmigkeit der Wirtschafts- und Lebensweise verhinderte individuelle Wertschätzungen: die Wertschätzungen waren konventionell und fanden ihren Ausdruck in den Werttaxen der Volksrechte. Auch die Mangelhaftigkeit des Vollstreckungswesens, das Fehlen einer staatlichen Zwangsvollstreckung wirkte darauf hin, daß der Gläubiger in entsprechenden Ersatz-

[1] Gallisches Konzil des 7. Jahrh. (bei Brunner II § 109): „De ingenuis, qui se pro pecunia aut alia re vendiderint vel obligaverint.“ Vgl. L. B. II 1: „. . . ipse se in servitium deprimat.“ Die Kirche wirkte darauf hin, daß von dem unbedingten Selbstverkauf in dauernde Knechtschaft abgesehen wurde.

[2] Brunner II 448: „Einst scheint es erlaubt gewesen zu sein, nicht nur den eigentlichen Schuldner, sondern auch gewisse Sippegenossen desselben zu pfänden, so daß die Sippe, wie der Fehde, so auch der Pfändung ausgesetzt war.“

[3] Schroeder, Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 290: Der Geisel „wenn die Auslösung unterblieb, in Schuldknechtschaft verfiel und gänzlich der Willkür des Gläubigers, der ihn verkaufen, verstümmeln, töten konnte, preisgegeben war“.

[4] Brunner, Rechtsgeschichte II 442: „Auch wenn Urteil und Wette auf eine Geldsumme lauteten, erfolgte die Zahlung meistens nicht in Geld, sondern in Geldeswert, in Knechten, Vieh, Waffen und sonstigen Stücken beweglicher Habe.“

[5] Vgl. Inama-Sternegg, Wert und Preis in der ältesten Periode deutscher Volkswirtschaft. Jahrbücher für Nationalökonomie 1878 S. 214 ff.

leistungen, auch provisorischen, eine Art von Befriedigung sah: er war froh, überhaupt etwas zu bekommen, und wenn er nur dem Werte nach das, was ihm zukam, erhielt, so legte er keinen Wert darauf, es in einer bestimmten Form zu erhalten.

Man sieht — dies bitte ich dem Gedächtnis wohl einzuprägen —, daß in diesem Stadium der Verkehrsentwicklung die Verpfändung noch kein Kreditgeschäft ist, sondern ein Bargeschäft. Es ist aber auch klar, daß in einer Zeit, wo es noch keine staatliche Zwangsvollstreckung gibt, der Kredit überhaupt fehlt und keine Kreditgeschäfte gemacht werden[1]. Sogar das Spiel ist noch Bargeschäft: „Beim Doppeln muß man setzen!"

Was nun die Entstehung der staatlichen Zwangsvollstreckung betrifft, so wollen wir nur die Handhabung (Schuldner selbst) und die Fronung (unbewegliches Vermögen) in ihre Anfänge verfolgen. Denn die Anfänge der gerichtlichen Mobiliarpfändung „liegen im dunklen"[2]. Sowohl bei der Handhabung als auch bei der Fronung stoßen wir nun aber auf den oben erwähnten Unterschied zwischen definitiver und provisorischer Ersatzleistung.

Der Wergeldschuldner konnte von der regreßpflichtigen, aber zahlungsunfähigen Sippe in Schuldknechtschaft verkauft werden (lex Sal. tit. 58: „in mallo praesentare debent"). Wenn ihn niemand auslöste, dann verfiel er zwangsweise dem Gläubiger („de vita sua componat"). Diese „Preisgabe" an den Gläubiger schwächte sich im Laufe der Zeit zur Schuldhaft ab, bei der der Schuldner durch nachträgliche Zahlung ausgelöst werden konnte. Aber noch nach dem Schwabenspiegel ist die Schuldhaft sehr streng (c. 252): Der Gläubiger sollte den Schuldner „halten gleich seinem Ingesinde mit Arbeit und mit Speise. Und will er, er mag ihn beschließen in ein Eisenband" (Block, Fußschelle).

Nach den Ergebnissen unserer Untersuchung auf S. 1 ff. ist es verständlich, daß die Immobiliarexekution sich erst verhältnismäßig spät entwickelte[3].

---

[1] Franken, Gesch. des franz. Pfandrechts (1879) S. 213: „In einer Gesellschaft, deren Vertrauen auf die öffentliche Gewalt als Schützerin vermögensrechtlicher Interessen etwa noch gleich Null wäre, sind alle Geschäfte Bargeschäfte." Vgl. Heusler, Inst. II 227: „Leider [haben] auch die Deutschen auf das „deutsche Manneswort" von alters her nicht halb so fest gebaut, als man sich einreden möchte."

[2] Brunner I 279.

[3] Es war leichter, einen Mann seiner Freiheit zu berauben als seines Anteils am Land. (Hearn, Aryan household, 1891 p. 77.)

Die Immobiliarexekution ist aus der auf den Vermögensbann (Konfiskation) beschränkten Friedlosigkeit hervorgegangen. Sie erscheint zuerst in den Kapitularien geregelt. Kapitulare von 818/9 c. 11[1]: Wenn die liegenden Güter eines Übeltäters konfisziert worden sind, so kann er sie binnen Jahr und Tag aus dem Bann lösen, z. B. durch freiwilligen Verkauf und Zahlung der Buße. Nach Ablauf der Frist verfallen sie dem Fiskus. Die vom Übeltäter geschuldete Buße wird vom Grafen aus den auf den Gütern befindlichen beweglichen Gegenständen dem Gläubiger bezahlt; reichen sie nicht hin, so wird das Fehlende aus den Gütern selbst ergänzt (de immobilibus suppleatur). Wenn der Übeltäter in Gemeinderschaft sitzt (si nondum cum suis coheredibus proprium suum divisum habuit), so wird vorher gerichtliches Aufgebot und Abschichtung vorgenommen (convocet eos comes et cum eis legitimam divisionem faciat).

Die Einführung der Immobiliarexekution bedeutet einen großen Fortschritt nicht nur für den Gläubiger, sondern auch für den Schuldner. Jener konnte bei Flucht des Schuldners sich an dessen unbewegliche Güter halten, und diesem bot die Immobiliarexekution ein Mittel, der Exekutivknechtschaft zu entgehen.

Im Schwabenspiegel (c. 176) beträgt die Frist, binnen welcher der Schuldner das Gut einlösen kann, nur mehr sechs Wochen. In diesem Rechtsbuch, sowie im Sachsenspiegel (Art. 41) ist das Gesamthandverhältnis (s. o.) in ein binnen Jahr und Tag auszuübendes Losungsrecht bezw. Retraktrecht[2] verflüchtigt.

## II.

Die Verpfändung von Grundstücken entwickelt sich aus der S. 13 beschriebenen „Veräußerung aus Schuldnot“. Der Wergeldschuldner übertrug Grundstücke an Zahlungsstatt, behielt sich aber, wie ihm dieses bei der missio in bona ein Jahr lang zustand, die Wiedereinlösung vor. Wenn, wie gewöhnlich, eine Wiedereinlösungsfrist vereinbart worden war, so verfiel das Pfand nach erfolglosem Ablauf der Frist dem Gläubiger; der Gläubiger konnte über das verfallene Pfand verfügen wie über anderes Eigen[3]. Die Satzung

---

[1] Boretius I 283.

[2] „Darnach komme sein Erbe vor Gericht — binnen Jahr und Tag — und ziehe sich zu seinem Erbe . . . und gelte die Schuld.“

[3] Die Ausdrücke lauten: Für Verpfändung ponere in manum (pignoris causa), obligare, sazze, versetzen und einantworten [Satzung] usw.; für den

ist provisorische Ersatzleistung: solange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, hat er keinen Anspruch gegen den Schuldner (auch kein Interesse daran, ihn weiter zu verfolgen)[1]. Beim Pfandverfall verwandelt sich die provisorische Ersatzleistung in eine definitive.

Über die Zeit der Entstehung der Satzung bestehen Meinungsverschiedenheiten. In den romanischen Ländern (Italien[2], Frankreich) scheint sie früher aufgekommen zu sein als in England und Deutschland. Nach Häberlin (S. 145) liefert die Freisinger Sammlung vom Ende des 12. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts Urkunden über Satzungsgeschäfte. Die von uns benutzten Urkunden aus derselben Sammlung sind zum Teil ohne Datum, zum Teil liegen sie zwischen 1259 und 1361.

Die Satzung bedarf, da sie eine Verfügung über Grundstücke enthält, zu ihrer Begründung derselben Formalitäten und Voraussetzungen wie die Übertragung liegender Güter überhaupt[3]. Da aber das Interesse des nächsten Erben bei der Satzung nicht nur durch den Erbenlaub, sondern auch durch das dem Schuldner zustehende (vererbungsfähige) Wiederlosungsrecht geschützt war, jener übrigens selten in besseren Vermögensverhältnissen gewesen sein wird als der Pfandschuldner, so werden Erbenlaub und Erlosung bei der Satzung geringere Bedeutung gehabt haben wie bei der Veräußerung im allgemeinen.

Die Satzung bot den Besitzern von beweglichem Kapital Gelegenheit, diesem eine andere Form zu geben, in der es Früchte brachte. Namentlich benutzten viele Klöster und Geistliche[4] die

---

Verfall: cadere ab praedio, praedium pertinere debet ad ...., proprietatis titulo redire ad . . . etc.

[1] Rechtsbuch Art. 240: Klagt einer den andern um Geld und spricht dann jener, ich leugne ihm des Geldes nicht, er hat aber ein Pfand von mir, so soll er mit Ruhe sitzen.

[2] Roth. c. 173: Et si talis ei evenerit necessitas, ut terra cum mancipia aut sine mancipia vendere aut loco pignoris ponere debeat, dicat prius illi, cui thingavit: .... si tibi videtur, subveni mihi et res istas conservo in tuam proprietatem.

[3] Nur die Auflassung im engeren Sinne (Verzichtleistungserklärung) fällt weg.

[4] Lamprecht, Beitr. z. Gesch. des franz. Wirtschaftslebens im 11. Jahrh., 1878 (Schmoller, Forsch. I 3) S. 136 ff. Sackur, Beitr. z. Wirtschaftsgesch. franz. u. lothring. Klöster im 10. und 11. Jahrh. (Zeitschr. für Soz.- u. Wirtschaftsgesch. I, 1893, S. 168 ff.) Allix und Génestal, les opérations financières de l'Abbaye de Troarn du XI. au XIV. siècle. (Vierteljahrsschr. usw. wie vor, II 1904 S. 623 ff.)

Satzung dazu, um entbehrlichen Vorrat an goldenen und silbernen Kirchengerätschaften oder anderen Kostbarkeiten in Grundstücke oder in Renten von Grundstücken umzusetzen. Meistens war der Schuldner nicht in der Lage, sein Wiederlosungsrecht auszuüben; dann hatte man ein Grundstück billig erworben, was um so schätzenswerter war, als der Grunderwerb schwieriger geworden, das Streben darnach das gleiche geblieben war. Den großen Herren aber bot die Satzung die Möglichkeit, zur Verwirklichung militärischer oder politischer Pläne ihren Grundbesitz heranzuziehen, ohne ihn definitiv aufgeben zu müssen, vielmehr mit der Aussicht, beim Eintritt günstiger Verhältnisse, also namentlich wenn das Glück mit ihnen war, wieder in seinen Besitz und Nutzgenuß zu treten.

Dieser Charakter der Satzung als einer Art von Grunderwerb und als einer Fortsetzung der auf Ansammlung des Grundbesitzes in wenigen Händen gerichteten Strömung zeigt sich darin, daß ursprünglich die Einlösungsfrist bei der Satzung in der Regel eine überraschend kurze war, nur ein halbes Jahr oder ein Jahr betrug[1]. Die Satzung war eben im wesentlichen noch Verkauf aus Not; die Rückgängigmachung wird dem Schuldner kurze Zeit offen gelassen, aber eigentlich von keiner Seite so recht erwartet.

Stärker als bei der Satzung (älteren Satzung) trat der Charakter der Sicherung durch Pfand bei der Pfandverschreibung (neueren oder jüngeren Satzung) hervor. Statt das Grundstück zu übergeben, übergab man ein Surrogat, das den Gläubiger in den Stand setzte, jederzeit sich in den Besitz des Pfandes selbst zu bringen, nämlich eine Urkunde, in der man das Pfand nur verschrieb. Die Urkundenbegebung diente, wie bei der Eigentumsübertragung (Kapitel I), als Symbol, nämlich hier als Symbol der Verpfändung. Da der Gläubiger auf Grund der Pfandverschreibung das Pfand herausverlangen konnte, so durfte der Schuldner das Pfand nicht veräußern; gegen eine etwaige gerichtliche Beschlagnahme des Grundstückes konnte der Gläubiger unter Verweisung seiner Pfandurkunde Einspruch erheben.

---

[1] Wenn Schuldner und Gläubiger die betreffenden Grundstücke nicht selbst bewirtschafteten, sondern nach Leiherecht ausgaben, oder wenn es sich bei der Verpfändung nicht um Sachgüter, sondern um Einkünfte oder andere nutzbare Rechte handelte, so verursachte der kurze Besitzwechsel keine unverhältnismäßigen Schwierigkeiten, sondern die Dienste und Abgaben wurden dann einfach statt dem Schuldner dem Gläubiger geleistet.

Die Pfandverschreibung eignete sich besonders für solche Fälle, wo es sich nicht um bestehende Schulden handelte, sondern um Sicherstellung für künftige Schulden, deren Existenz und Größe noch nicht feststand, also um bloße Haftungsverbindlichkeiten. Hier hatte der Schuldner keinen Anlaß, dem Gläubiger jetzt schon Grundstücke einzuräumen, deren Nutzgenuß dem Gläubiger zu statten kam. Fälle solcher Haftung sind namentlich die Gewährschaft beim Kauf[1], die Schadenersatzpflicht, die Haftung gegenüber den Genossen wegen Wahrung ihrer Mitrechte, später die aus der Verwaltung des Frauen- und des Kindergutes entstandenen Verpflichtungen. Entsteht aus der Haftung eine präsente und liquide Schuld, so kann der Gläubiger sich in den Besitz des Pfandes setzen, wenn nötig, mit gerichtlicher Hilfe. Einstweilen dient ihm die Pfandverschreibung als provisorische Ersatzleistung[2]. Wie die Eigentumsübertragung durch Urkunde, so tritt auch die symbolische Verpfändung, die neuere Satzung, zuerst (seit dem 11. Jahrhundert[3]) in dem wirtschaftlich entwickeltsten Lande auf, in Italien. Die Meinung, daß die neuere Satzung im wesentlichen ein städtisches Institut gewesen, hat schon Heusler als unzutreffend zurückgewiesen[4].

Natürlich konnten nicht nur Grundstücke, sondern auch nutzbare Rechte an solchen, Zehnten, bäuerliche Zinse usw., aus Not verkauft und versetzt werden. Als in den Städten infolge Anwachsens der Bevölkerung der abgabenpflichtige Boden im Werte gestiegen, anderseits das Bedürfnis nach beweglichem Kapital größer geworden war, da bestand der Anlaß und die Möglichkeit, Grund und Boden als Entgelt für eine Barleistung oder zur Bezahlung von Schulden mit einer festen Abgabe zu belegen (Rentkauf, Gültkauf). Erst später verbreitete sich der Gültkauf auch auf

---

[1] Heusler II S. 147: „Diese Verpfändung findet sich namentlich in den bayerischen Urkunden auf Schritt und Tritt, weil das bayerische Landrecht bei Verkauf von Liegenschaften für die Dauer der Gewährschaftsfrist vom Verkäufer Bürgen oder Fürpfand verlangt."

[2] Wie die Satzung zur Pfandverschreibung, so schwächte sich die Vergeiselung zur Bürgschaft ab. Während der „Geisel" in die Gewalt des Gläubigers übergeht, ist dies beim „Bürgen" (fideijussor) nicht der Fall. Aber auch der „Bürge" ist zunächst noch (provisorische) Ersatzleistung, er muß für den Hauptschuldner „einstehen".

[3] Brunner, Forschungen S. 624.

[4] Inst. II 148: „. . . . sie ist im Landrechte ebenso alt." Dagegen noch Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. II 457: „. . . . im städtischen Leben früher und häufiger angewendet als auf dem Lande."

dem Lande, nämlich als auch hier der Bodenwert durch Meliorationen und durch die Gunst der Konjunktur ein höherer geworden war und die Bauern größere Selbständigkeit gewonnen hatten.

Wie Grundstücke und Renten aus solchen verkauft und versetzt werden konnten, so konnte auch eine Rente auf einem Grundstück verkaufs- oder versatzweise konstituiert werden. Oder mit anderen Worten: Die Rente konnte als ewige konstituiert werden oder so, daß dem Verkäufer das Einlösungsrecht zustand. Ursprünglich war die Ewiggült das normale. Denn dem Käufer war es auch in dieser Zeit noch nicht um eine vorübergehende Geldanlage zu tun, sondern mehr um die dauernde Erlangung von Einkünften aus Grund und Boden. Daher wurde es anfangs als Gnade betrachtet, wenn der Käufer darein willigte, daß dem Verkäufer die Wiederkaufsberechtigung zustehen solle[1]. Später setzt sich die Wiederkaufsgült immer mehr neben und sogar an die Stelle der Ewiggült; das Renteninstitut wird immer beweglicher, namentlich durch die Leichtveräußerlichkeit der Rentenbriefe[2]; in manchen Rechtsgebieten geht man so weit, die bestehenden Ewiggülten ablösbar zu erklären[3] und die Errichtung von neuen Ewiggülten zu verbieten.

Die Wiederkaufsgült verhält sich demnach zur Ewiggült wie die Versetzung zum Verkauf. Sie dient dazu, dem „Rentkäufer" für die hingegebene Summe bis zur Einlösung der Gült, d. h. bis zur Erstattung der Summe, einen provisorischen Ersatz zu bieten. Unterbleibt die Einlösung, so bildet die Rente den definitiven Ersatz.

Wie der Grundherr zinspflichtige Güter einziehen konnte, wenn der Grundhold den Zins nicht leistete, so fiel das rentenpflichtige Grundstück dem Rentenberechtigten anheim, wenn die Entrichtung der Rente unterblieb. Weil dieser Fall gewöhnlich nur bei Überschuldung eintrat, so lag darin keine abnorme Härte gegen den Schuldner.

---

[1] Heusler, Inst. I 357.

[2] Goldschmidt, Handelsrecht, 3. Aufl., S. 135: „Das Inhaberpapier findet sich . . . mit der reinen Inhaberklausel in Italien in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, in Flandern und Deutschland im 13. Jahrhundert." Das frühzeitige Auftreten des Inhaberpapieres hat seinen Grund in der Natur der Urkunde als Symbol (Pfandsymbol, s. o.).

[3] Spätestens gegen Ende des 14. Jahrhunderts sind in den bayr. Städten diese Renten allgemein für ablösbar erklärt. Später erst hat sich die Ablösbarkeit der Ewigrenten auf dem Lande durchgesetzt. Im Urkundenbuch von Inderstorf (Bayern) kommen Vereinbarungen über Ablösung von gekauften Renten erst seit 1424 vor (Inama-Sternegg III 2 S. 469).

Der Vorteil des Gültkaufs vor der Satzung bestand für den Schuldner darin, daß eine viel genauere Abgleichung von Leistung und Gegenleistung vorgenommen werden konnte: die Gült wurde in der Höhe festgesetzt, die dem hingegebenen Kapital entsprach. Der Gläubiger hatte den Vorteil, daß er aus einem Grundstück eine Rente zog, ohne es verwalten lassen zu müssen. Da die Gült nicht notwendig sämtliche Einkünfte aus dem Grundstück in Anspruch nahm, so konnten auf ein Grundstück mehrere Gülten gelegt, konnte ein Grundstück zur Kapitalaufnahme bei verschiedenen Personen benützt werden, was bei der Satzung ebenfalls nicht möglich war. Diese Möglichkeit führte im 15. und 16. Jahrhundert infolge Steigerung des Bodenwertes zu einer immer größeren Rentenlast, indem man immer auf die betreffende „Melioration" oder „Überteuerung", wie man sich ausdrückte, eine Rente legte.

## III.

Die immer wachsende Ausnutzung der Rentenfähigkeit des Bodens und die daraus sich ergebende Gefahr der Überschuldung rief ein Bedürfnis nach weiterer Sicherung der Rentengläubiger hervor. Sie erfolgte dadurch, daß ein Grundstück oder mehrere Grundstücke, die der Rentenschuldner neben dem Rentengute besaß, subsidiär haftbar erklärt und verschrieben wurden. „Seit dem 14. Jahrhundert wird diese Verstärkung der Sicherheit des Rentenberechtigten durch .... Fürpfand (Unterpfand) immer häufiger, und im 15. Jahrhundert ist sie schon ganz allgemein" (Heusler II 151). Ja, es werden nicht nur andere Grundstücke, sondern häufig wird das Rentengrundstück selbst dem Gläubiger noch besonders verschrieben, und schließlich gilt das Rentengrundstück als stillschweigend dem Gläubiger mitverpfändet. Nun wird zwischen Gült- und Pfandverschreibung kein Unterschied mehr gemacht[1], das Gültgut wird auch als Unterpfand bezeichnet[2], und diese Ausdrücke werden promiscue gebraucht.

---

[1] Z. B. in der Erklärung der bayrischen Landesordnung von 1578 fol. 31 ff.: „Gültbrief oder Verschreibung", „Gült oder verschrieben Unterpfand".

[2] Heusler S. 152: „Und so nimmt die Rechtssprache keinen Anstand mehr, das Gut, auf welchem die Rente haftet, ebenso wie die subsidiär für den Verlust eingesetzten Güter als Unterpfand zu bezeichnen." Wyß S. 38: „Allgemein wird nun bei Gülten aller Art das Grundstück, auf das der Zins gesetzt ist, Unterpfand genannt."

Bei diesem Zustand der Dinge ließ sich die Unveräußerlichkeit eines unterpfandweise verschriebenen Grundstücks nicht aufrecht erhalten, denn es stellte sich das Bedürfnis heraus, ein und dasselbe Grundstück mehrmals, nämlich zur Sicherstellung verschiedener Gülten, zu verschreiben.

Tit. 29 Art. 1 der bayerischen „Reformation" von 1518 sagt:

Wer sein Hab und Güter einem anderen um eine benenntliche Summe Gelds verpfändet und versetzt hat, und dasselbe verpfändete Hab und Gut besser ist und ein Übermaß ertragen kann, so mag der Herr des Pfandes, der es versetzt hat, solch Besserung und Übermaß einem oder mehreren anderen, doch dem Ersten an seinem Rechte und Vorgang ohne Schaden, wohl verpfänden, daran ihn auch der Erste, dem er es verpfändet hat, so er ihm solches vor zu wissen tut, alsdann nicht hindern mag.

Erst das Landrecht von 1616 faßt neben der Verpfändung eines schon verpfändeten Grundstücks auch den Verkauf eines solchen Grundstücks ins Auge, indem es vorschreibt (XV 6), daß in einem solchen Falle der verkaufende Schuldner dem Pfandgläubiger den Verkauf anzeigen müsse und beim Käufer die Übernahme der Schuld erwirken solle. (Durch eine derartige Schuldübernahme werde aber der ursprüngliche Schuldner von seiner Schuld nicht befreit.)

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige bei der Weiterverpfändung und Veräußerung verpfändeter Grundstücke zieht Strafe nach sich.

Man sieht hieraus, wie zögernd und vorsichtig man sich noch im 16., ja im 17. Jahrhundert auf dem Wege der Anerkennung einer Mehrheit von Pfandrechten vorwärts bewegt hat. Wirklich hat der Hofrat sich damals gutachtlich gegen das Erfordernis der vorherigen Anzeige an den Pfandberechtigten ausgesprochen: „Es würde auch honestioribus personis beschwerlich fallen, daß sie ihre liegenden Güter, welche jemalen um eine schlechte Summe versetzt [1], nicht sollen libere [d. h. ohne Anzeige] verkaufen mögen, da doch die Gläubiger wohl andere Mittel haben, sich ihrer Unterpfänder ohne Sperrung der Käufe zu versichern." „Hoc esset vigilare pro commodo cuiusque privati, der sein Schaden selbst billig in acht nehmen soll." Das Schuldbekenntnis des Erwerbers sei überflüssig, da die Sache ohnehin cum onere auf ihn übergehe.

---

[1] Die neuere Satzung ist gemeint.

Der Umstand, daß man nun mittels Pfandverschreibung ein und dasselbe Grundstück zur Sicherung mehrerer Schulden verpfänden konnte, verschaffte der Pfandverschreibung einen weiteren Vorsprung vor der Satzung, denn ein solches Verfahren war bei der Satzung einfach ausgeschlossen.

Die Vergültung und Verschreibung eines Gutes an mehrere Gläubiger nacheinander mußte notwendigerweise zu einer Ordnung der daraus entstehenden konkurrierenden Gläubigerrechte führen. Das ältere Gültrecht ging dem jüngeren, die ältere Pfandverschreibung der jüngeren vor, mit anderen Worten: der Rang der verschiedenen Gült- und Pfandgläubiger richtete sich nach der Priorität. Dagegen bewahrte die Satzung lange Zeit ein Vorrecht vor der Pfandverschreibung. Noch in der bayerischen Reformation von 1518 heißt es schlechtweg (XXIX 4): „Wäre aber einem ein Gut zu Pfand versetzt und hätte das bei seinen Handen, der geht dem vor, der allein Brief und Siegel, aber das Pfand nit innehat.“ Im Landrecht von 1616 (XVI 4) stehen Pfandsatzung und Pfandverschreibung, was den Rang der Pfandrechte betrifft, einander gleich, denn, wie der gutachtende Hofrat meinte, „daß derjenige, so ein Pfand in seine Hand gebracht, einem andern soll vorgehen, der eine alte Verschreibung hat, wäre wider Recht und würde allerhand unziemliche und vorteilische Parteilichkeiten in fraudem antiquorum creditorum abgeben“ (zu L.R. XVI 4).

Bei der älteren Art des Exekutionsverfahrens, dem oben S. 44 erwähnten Verfall- oder Heimfallrechte, setzten sich die verschiedenen Realgläubiger (Gült-, Satzung-, Pfandgläubiger) in der Art auseinander, daß derjenige, der das Gut des gemeinsamen Schuldners übernehmen wollte, die Gläubiger, die einen besseren Rang hatten, befriedigte. In der Praxis gestaltete sich die Sache so, daß der jüngste Gläubiger zuerst „zum Zuge kam“, d. h. das Gut unter Befriedigung der vorhergehenden Gläubiger übernehmen konnte; dann der nächstfolgende usw. (Zugverfahren).

## IV.

So lange das Pfand bei Nichtzahlung der Pfandsumme dem Gläubiger verfällt, das Gültgrundstück bei Nichtzahlung der Gült dem Gläubiger heimfällt, kann man von Realkredit eigentlich noch nicht reden. Satzung, Gült und Pfandverschreibung sind in dieser Zeit nur Modifikationen von Bargeschäften

und mehr Zeugnisse dafür, daß kein Kredit gegeben worden ist, als Erscheinungen von Realkredit.

Dies ändert sich mit dem Eindringen der Geldwirtschaft. Dann ist es nämlich dem Gläubiger nicht mehr darum zu tun, Grundbesitz zu gewinnen oder überhaupt nur befriedigt zu werden, gleichviel in welcher Form, sondern er will sein Geld wiederhaben. Mit dem Gült- oder Pfandgrundstück will er sich nicht mehr begnügen; Grund und Boden beginnt für ihn nur Geldwert zu sein. Daher erfolgt nun die Befriedigung des Gläubigers aus dem für die Schuld haftenden Grundstücke (Pfand, Gültgut) in der Weise, daß es verkauft wird, und der Gläubiger sich aus dem Erlöse bezahlt macht.

Dieses Stadium in der Geschichte der Zwangsvollstreckung wird als die Periode des Distraktionsverfahrens und Verkaufspfandes bezeichnet im Gegensatz zu Verfallpfand. Das Verkaufspfand ist nicht, wie das Verfallpfand, provisorische Ersatzleistung, sondern Mittel zur Sicherung einer Forderung. Das Verkaufspfand hat vor dem Verfallpfand den Vorteil, daß das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung berechnet und besser für Gleichheit der beiden Leistungen gesorgt werden kann. Übersteigt nämlich der Verkaufserlös die Forderung des Gläubigers, so erhält den Überschuß der Schuldner[1]. Bleibt er darunter, so kann der Gläubiger weitere Schritte zur Deckung des Ausfalls unternehmen. Voraussetzung der Institution des Verkaufspfandes ist das Vorherrschen der Geldwirtschaft, und zwar nicht nur aus dem soeben angegebenen Grunde, sondern auch deshalb, weil zur Ermöglichung des Pfandverkaufes Käufer, also Geldleute, vorhanden sein müssen. Was insbesondere die Gült betrifft, so können natürlich nur rückständige Gülten den Anlaß zur Distraktion und Vergantung bilden, nicht aber das Gültkapital, denn auf dieses hat ja der Gläubiger in dieser Periode noch keinen Anspruch. Das Gut wird daher, wenn der Gültschuldner die Gülten nicht zahlt, mit den darauf ruhenden Gülten feilgeboten, diese gehen mit dem Gute als Passiva auf den neuen Besitzer über (Rentenschuld). So noch 1578[2]. Erst später bringt sich in der Gesetzgebung der Typus zur Geltung,

---

[1] Die Vereinbarung des Pfandverfalls (lex commissoria) wird sogar verboten (nach dem Beispiel des R. R.).

[2] Erklärung der bayrischen Landesordnung 1578, fol. 33: „Doch also zu verstehen, wo aufliegend Gelt auf dem verganteten Stück verschrieben, dessen Hauptsumma man allein zu verzinsen und nicht bar auszuzahlen schuldig wäre, daß dieselbe auf dem Stück allermaßen wie zuvor noch liegen bleibe und der-

daß der Ansteigerer die ganze Summe bar oder in kurzen Fristen zu zahlen hat und daraus sämtliche Gläubiger befriedigt werden (Kapitalschuld, siehe § 3). So 1616.

Die Distraktion selbst geschieht ursprünglich durch den Gläubiger selbst, auf jede ihm geeignet erscheinende Weise, aber „redlich", mitunter „vor Zeugen". Später ist dem Gläubiger ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, indem er die Veräußerung durch den Fronboten besorgen lassen muß. Der Fronbote bietet das Grundstück feil, indem er ein Symbol desselben (Span, Wasen) herumträgt. Er handelt dabei im Namen und Auftrag des Gläubigers. Noch später wird die Zwangsveräußerung durch das Gericht selbst vorgenommen, d. h. in dessen Auftrag vom Fronboten. Eine Ausantwortung des Grundstücks an den Gläubiger findet dabei überhaupt nicht mehr statt.

Das erste Entwicklungsstadium, die freie Distraktion durch den Gläubiger, finden wir noch in der bayerischen Reformation von 1518 (XXVIII 13)[1]. Das Landrecht von 1616 leitet zum zweiten Entwicklungsstadium über: Der Gläubiger soll das Pfand womöglich außer der Gant, doch mit Willen des Schuldners oder Richters verkaufen; kann er keinen Kaufmann dazu finden, so soll er es öffentlich im Gantwege (siehe unten) verkaufen (XV 13). Der Hofrat fand diese Bestimmung „bedenklich", „dieweil hiemit gar viel Ungleiches fürgehen möchte". Er schlug vor, daß das Pfand „aus guten vernünftigen Ursachen dem Kläger nicht also gleich geantwortet und noch weniger durch ihn selbst verkauft, sondern ..... durch Gerichtshand verkauft werden solle".

Wenn mehrere Gläubiger miteinander konkurrierten, ging die Einmischung der Obrigkeit erheblich weiter. Im Gantprozeß von 1616 war, wenn „viele Gläubiger zusammenstießen" (II 1), die gerichtliche Versteigerung das offizielle Exekutionsverfahren.

Bei Vorhandensein mehrerer Gläubiger fand ferner, behufs besserer Berücksichtigung sämtlicher Gült- oder Pfandinhaber, ein gerichtliches Aufgebot, ein Gläubigerkonkurs, statt[2].

---

jenige, welchem das Stück zuerkannt ist, mit Erlegung solcher Hauptsumma nicht beschwert werde."

[1] „Antwortet man Einem Gut mit Gericht zu Pfand, das Eigen ist, das soll er behalten 14 Tage und soll es jenem [dem Schuldner] anbieten. Löst er es dann nicht, so soll er es verkaufen, ohne alle Gefährde, ob er mag."

[2] Das erste bayrische Landesgesetz, in welchem ich ein Aufgebot der Gläubiger finde, ist die „Erklärung der Landesordnung" von 1578 (fol. 31).

Das öffentliche Distraktionsverfahren mit Aufgebot nannte man „Vergantung" oder Singularkonkurs (Gantprozeß, Ediktsprozeß)[1].

Die öffentliche Versteigerung stand übrigens auch nach dem bayerischen Gantprozeß von 1616 fast nur auf dem Papier. Bei umfangreichen Ganten (Hofmarchen, ganze Dörfer), ferner wenn Überschuldung vorlag [also tatsächlich in den meisten Fällen], war nämlich der Privatverkauf des Gutes durch die Gläubiger unter Aufsicht des Gerichtes zulässig (stille Gant). Bei der offenen Gant mußten sämtliche angemeldete Forderungen durch das Meistgebot gedeckt werden, bei der stillen Gant bestand dieses Erfordernis nicht[2]. Wurde im Gantverfahren kein passender Gläubiger gefunden, so trat das alte Zugverfahren mit Heimfallrecht ein.

## V.

Die Tendenz zur steigenden Bodenverschuldung machte sich nicht nur intensiv, sondern auch expansiv geltend, d. h. nicht nur in der Weise, daß ein Gut zur Sicherstellung mehrerer Renten verschrieben wurde (Vergültung der Überteuerung, s. oben), sondern auch in der Weise, daß mehrere Güter zur Sicherstellung einer Rente als Fürpfand bestellt wurden.

Auf diesem Wege gelangte man schon frühzeitig, der Klerus zum Teil schon im 13. Jahrhundert[3], zur Verpfändung des

---

[1] Einen das ganze Vermögen umfassenden Konkurs (Universalkonkurs), d. h. einen Generalarrest mit Ediktalzitation kennt das bayrische Recht im 16. und 17. Jahrhundert noch nicht. Bei Flucht des Schuldners tritt das gewöhnliche Arrestverfahren ein (Landrecht XIII 2).

Vgl. Heusler, Konkursprozeß (Ztschr. f. schweiz. Recht VII 145): „Längere Zeit hat es gedauert, bis bei Ausklagung eines anwesenden Schuldners ein wirkliches Konkursverfahren durchbrang . . . Der älteren Zeit lag die Ansicht ferne, daß durch Ausklagung eines Kreditors ein Falliment von Amts wegen eröffnet werden könne. Das erschien einerseits als ein unzulässiges Vorgreifen des Gerichtes gegenüber den anderen Kreditoren, die vielleicht allen Grund hatten, noch zuwarten zu wollen, andererseits als eine zu rücksichtslose Strenge gegen den Schuldner, indem die übrigen Kreditoren, die ihn noch geschont hatten, nun auch bei Strafe der Ausschließung ihre Forderungen geltend machen mußten. Die heutige Idee dagegen ist mehr die, daß bei einem Schuldner, der einen Kreditor nicht befriedigen kann, Nachsicht gewöhnlich . . . nicht am Platze ist und bloß dazu dient, die Verschleppung der Exekution und einen noch größeren Verlust zu befördern."

[2] Schmid zu Gantprozeß IV 7 n. 2.

[3] Arnold, Gesch. des Eigentums in den Städten, S. 128.

ganzen Vermögens. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wird die Generalverpfändung so allgemein, daß sie schablonenmäßig fast in alle Rentenbriefe aufgenommen wird. Und wie infolge der innigen Verbindung von Pfandverschreibung und Rentenkauf sich die Übung bildete, das Rentengut selbst dem Gläubiger pfandweise zu verschreiben, ja allmählich das Rentengut auch ohne entsprechende Abrede als Pfand des Gültinhabers betrachtet wurde, so trug man kein Bedenken mehr, auf das ganze Vermögen eine Rente zu legen, ja das ganze Vermögen des Rentschuldners als für die Entrichtung der Rente ohne weiteres haftbar zu erklären. Damit ist die Rechtsbildung bei der allgemeinen persönlichen Haftpflicht angekommen [1].

Aber diese letztere hat auch noch eine andere Wurzel. Je mehr sich nämlich das Vollstreckungswesen vervollkommnet, desto anspruchsloser darf der Gläubiger in Ansehung der vom Schuldner zu bestellenden Deckung sein. Anfangs gibt er nur gegen gleich- oder höherwertiges Pfand. Je mehr sein Vertrauen wächst, daß der Schuldner zahlen werde, müsse, je mehr Kredit er ihm also entgegenbringt, desto weniger Bedeutung legt er dem Werte des Pfandes bei, und schließlich betrachtet er dieses nur als Beweismittel oder als Symbol der bestehenden Forderung (Scheinpfand). Das Symbol kann eine Urkunde sein (Schuldverschreibung [2], gewöhnlich in Verbindung mit einer Pfandverschreibung, s. oben; Kerbe), zuletzt genügt auch eine symbolische Handlung mit imaginärem Inhalt, z. B. die „Verpfändung des Wortes", der Ehre (das Wort „geben"), der Handschlag, das feierliche Gelübde („mit Mund und Hand angeloben") [3]. Auf diese Weise ist die Rechtsentwicklung vom Realvertrag (borgen) zum Formalvertrag (loven) gelangt. Durch Erblassen und Verschwinden der Vertragsformeln entsteht der formlose Vertrag des modernen Rechtes, zu dessen Erfüllung im Zwangsfalle das ganze Vermögen des Schuldners herangezogen wird [4].

---

[1] Heusler II 152.

[2] Brunner, Forschungen, 1894, S. 630: „Die Begebung der cautio [= Urkunde] konnte als Ersatz der wadia [= Pfand] eintreten und fungierte als solcher."

[3] Noch in Urkunden des 17. Jahrh., vgl. Weizenegger, Quaest. Monet. (im Anhang von Manz, Biblioth. aur. Vol. nov., 1701), qu. 7 n. 30: In den Obligationsinstrumenten findet sich meistens die Klausel „Versprechen hierauf bei unseren adeligen, freiherrlichen, gräflichen, fürstlichen Worten, Treuen und Glauben, die Zinsen aufrichtig und redlich zu bezahlen." Siehe auch Anhang I.

[4] Die bloß persönlichen Verpflichtungen blieben aber das ganze M.A. hindurch in der Exekution gegenüber den Realforderungen dadurch benachteiligt, daß

Das Aufkommen des Verkaufspfandes an Stelle des alten Verfallpfandes hatte zur Folge, daß bei Veräußerung einer Pfandsache der ursprüngliche Schuldner dennoch verhaftet blieb für den Fall, daß die Pfandsache zur Deckung der Forderung nicht hinreichen würde. Die Entwicklung der allgemeinen persönlichen Haftpflicht hatte zur Folge, daß der ursprüngliche Schuldner sogar in erster Linie, vor dem Pfandschuldner, angegriffen werden konnte[1]. Damit ist die Pfandhaftung zum Accessorium einer persönlichen Forderung, die Pfandverschreibung zur Hypothek geworden. Diese Hypothek des gemeinen Rechtes ist der römischen Hypothek sehr ähnlich, aber sie ist nicht identisch mit ihr. Nach römischem Recht hat der Hypothekengläubiger die Befugnis, die Hypothekensache in Besitz zu nehmen und sich selbst aus ihr zu befriedigen (Selbstdistraktion). Die Einführung der Gerichtlichkeit des Distraktionsverfahrens in Deutschland hat den Übergang dieser Befugnis vom R.R. in das gemeine Recht verhindert, damit entfiel aber auch das Besitzrecht des römischen Hypothekengläubigers. Nach gemeinem Recht hat der Hypothekengläubiger nur die Befugnis, vom Besitzer der Hypothekensache vorzugsweise Befriedigung aus dieser zu verlangen[2].

Die moderne Hypothek ist die historische Fortentwicklung nicht der römischen Hypothek, sondern der neueren Satzung [Pfandverschreibung] (Sohm). —

Die Ergebnisse sind:

1. Am Anfang gibt es keine staatliche Zwangsvollstreckung, daher keinen Kredit, daher keine Kreditgeschäfte. Alle Geschäfte sind Bargeschäfte, auch die Verpfändung und der Rentkauf.

---

bei ihnen das unbewegliche Vermögen nur subsidiär haftete, nämlich nur dann, wenn das bewegliche Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichte. Noch 1616 wurde es in Bayern so gehalten. Gerichtsordnung XIII 3: Der Richter soll Vollstreckung tun in den ersten 14 Tagen in die beweglichen Güter und, wenn die nicht so weit reichen, alsdann in den anderen [= nächsten] 14 Tagen in die liegenden Güter greifen.

[1] Heusler in der Ztschr. f. Schweizerisches Recht VII (1858) S. 135: Das Generalpfandrecht bildet „den Übergang von der alten Anschauung, welche bloß das belastete Grundstück für die Gült haften ließ, zu dem neuen . . . System, wonach der Empfänger des Kapitals der eigentliche Schuldner, das Grundstück bloß Unterpfand ist".

[2] Sohm in der Zeitschr. f. d. Privat- und öffentliche Recht 5. Bd. (1878) S. 32/33: Die moderne Hypothek ist nicht actio in rem, sondern actio personalis in rem scripta mit privilegium exigendi . . . Realobligation, d. h. „eine Obligation, welche mit dem Subjekt des Grundstücks ihr Subjekt wechselt".

2. Infolge Aufkommens der Geldwirtschaft wird das Verfallpfand zum Verkaufspfand. Es entsteht der Realkredit.

3. Mit der besseren Bewirtschaftung des Bodens und mit dem Steigen der Bevölkerung wird Grund und Boden immer wertvoller. Der Boden wird nun immer intensiver zur Erlangung von Kredit verwendet, der Realkredit wird immer freier, beweglicher, formenreicher.

4. Auf Grund Vervollkommnung des staatlichen Vollstreckungswesens entsteht durch Ausbreitung und Verflachung des Realkredits die persönliche Haftpflicht. Das Pfand ist Accessorium der persönlichen Forderung geworden.

## VI.

Zum Schluß der Einleitung und zur Überführung auf die eigentliche Darstellung möchte ich einen Überblick über die Pfandrechtstypen geben, die im 17. Jahrhundert in Bayern vertreten sind. Wir werden aus diesem Querschnitt ersehen, daß die Fäden der Entwicklung sich nicht verloren, sondern nur ihre Stärke und Lage geändert haben, indem zu den dünn gewordenen alten haltbarere neue sich gesellt haben.

In der bayerischen Gesetzgebung von 1616 kommen alle drei bisher behandelten Pfandrechtstypen vor, die Satzung, die Pfandverschreibung und die Hypothek.

Was zunächst die Satzung betrifft, so hat sich dieses Institut im Rechtsleben allerdings viel reiner erhalten als in der Gesetzgebung. Sie wird im 17. Jahrhundert von zwei in sozialer Beziehung sehr verschiedenen Bevölkerungsklassen gebraucht: vom hohen Adel unter dem Titel „Pfandschaft", von den Bauern unter dem Namen „Wiederlosung". Näheres unten.

Als Gegenstand der offiziellen Rechtsbildung dagegen ist die Satzung degeneriert. Ein in sich geschlossenes Rechtsinstitut ist sie überhaupt nicht mehr; man hat sie mit dem Faustpfand zusammengeworfen und bezeichnet sie wie dieses bald kurzweg als „Versetzung", bald als „Pfand, das dem Gläubiger in seine Gewalt eingeantwortet worden" (pignus im Gegensatz zu hypotheca). Unter diesen Benennungen tritt uns die Satzung im Landrecht von 1616 in fünf Artikeln entgegen, von denen drei aus dem Rechtsbuche stammen (und von da in die Reformation übergegangen sind), einer aus der Reformation. Die Rechtssätze sind im Laufe der Jahrhunderte der

Abnützung verfallen und stehen zum Teil unter sich im Widerspruch. Es lohnt sich nicht, darauf näher einzugehen.

Neben der Satzung kennt das Landrecht von 1616 (VII 1) die emptio-venditio cum pacto retroemtionis im Sinne der Pandekten.

Die Pfandverschreibung befindet sich 1616 in jenem Zustande der Metamorphose zur Hypothek, den wir oben skizziert haben. Als solches Mischprodukt begegnet sie uns besonders im Landrecht (Tit. 15 und 16), während die Hypothek, und zwar die stillschweigende Hypothek des römischen Rechtes, in rein romanistischer Gestalt den Gantprozeß beherrscht. Die andere Art der Hypothek, die ausdrückliche Hypothek, erscheint im Gantprozeß als mit der Pfandverschreibung identisch, im Landrecht ist sie durch ein paar lehrbuchmäßige Rechtssätze vertreten, die man den Bestimmungen über die Pfandverschreibung aufgepfropft hat.

Natürlich ist es unmöglich, daß so verschiedene Seelen in der Brust eines Gesetzgebers wohnen. Als das Pfandrechtsinstitut von 1616 darf man unbedenklich die Hypothek bezeichnen. Die Satzung ist nur mehr Antiquität; die Pfandverschreibung ist in der Hypothek aufgegangen, von der Hypothek überwachsen worden, nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in der Rechtsübung.

Wie fremd das deutsche Pfandrecht dem Juristen des 17. Jahrhunderts geworden ist, ersieht man aus dem Kommentar von Schmid, der im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts gelernt, im dritten gewirkt, im vierten geschrieben hat. Schmid sind zwar die früheren bayerischen Kodifikationen nicht unbekannt. Er kennt das Rechtsbuch aus einem „Statutenbüchel" von 1384 und die Reformation aus einer Ausgabe von 1588. Aber er hält diese Editionszeiten zugleich für die Entstehungszeit der Gesetze. Er verfolgt die Bestimmungen des Landrechtes von 1616 in die Vergangenheit zurück, jammert aber über den „obskuren Verstand und sensus" jener „uralten Satzungen" (zu L.R. XV 15 pr.). Er tut so, als wenn schon 1384 das römische Recht gegolten und nur ein anderes Beweissystem bestanden hätte. Er macht keinen Unterschied zwischen Satzung, Pfandverschreibung und Hypothek; die Bestimmungen über die Satzung interpretiert er so, als wenn sie sich auf die Hypotheken beziehen würden, bei denen die Hypothekensache dem Gläubiger übergeben worden ist (was nach römischem Recht die Natur des Pfandrechtes nicht ändert); Pfandverschreibung und Hypothek sind ihm eins. Er unterscheidet zwar strenge zwischen Wiederlosung und Kauf mit Rück-

kauf, hält aber die Wiederlosung ebenso wie die Pfandschaft nur für eine Untergattung der römischen Antichrese. Er schreibt (zu L.R. XV 16 Nr. 15—17): In Deutschland gibt es einen sehr gebräuchlichen Kontrakt, welcher genannt wird contractus antichreseos; dabei wird vereinbart, daß der Gläubiger das Pfand anstatt der Zinsen nutzen und nießen soll, bis er bezahlt wird; dieser Kontrakt kommt unter gemeinen Leuten häufig vor, wir haben selbst oft gesehen, daß die armen Leute, so Schulden haben, ihre unbeweglichen Güter, z. B. ein Haus, einen Acker oder Garten oder eine Wiese in der Weise verpfänden[1], daß der Gläubiger die Früchte als Zins behalten soll und sie nicht an der Schuld abziehen zu lassen braucht.

---

[1] Die Antichrese bezog sich also gewöhnlich nur auf einzelne Grundstücke, während die Hypothek in der Regel das ganze Anwesen, ja das ganze Vermögen umfaßte.

# Darstellung.

## Erstes Kapitel.

## Das hypothekarische Darlehen.

### § 3.

### Rentkauf und Darlehenszins (Rentenschuld und Kapitalschuld).

#### I.

Wie sich aus dem vorigen Paragraphen ergibt, ist der Realkredit in allmählicher Entwicklung aus dem Immobiliarverkehr hervorgegangen. Die Satzung ist noch im wesentlichen eine Art Bodenerwerb[1]. Erst das Rentengeschäft in seiner jüngeren Gestalt — Rentkauf mit Wiederlosung — trägt, wenn auch nicht seiner juristischen Natur, so doch seiner wirtschaftlichen Funktion nach die wesentlichen Merkmale der entgeltlichen Kreditgewährung an sich, indem eine Geldsumme gegen die Alternative „Rückzahlung oder jährliches Reichnis" hingegeben wird. Der Rentenfuß betrug 10%[2], war also nicht sehr hoch. Aber die Anwendung des Rentkaufs mit Wiederlosung zur Erlangung von Kredit bezw. zur verzinslichen Anlegung von Bargeld war, eben infolge seines erwähnten Ursprungs, zwiefach beschränkt:

1. Da die Rente nur auf Immobilien gelegt werden konnte, so waren nur diejenigen Schuldner in der Lage, sich auf diese Weise Geld zu verschaffen, welche Grundbesitz hatten. Aber auch, wenn ein Kreditbedürftiger zwar solchen besaß, aber ihn nicht in der erwähnten Richtung ausnutzen konnte, weil er etwa schon zu sehr überschuldet war, oder weil die anwartberechtigten Familienglieder sich

[1] Vgl. auch Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 3. Aufl. (1901) S. 151—152.

[2] Münchener Stadtrecht, Art. 421: Die Stadtkammer soll „den Waisen jährlich je von zehn Pfunden eines geben".

der Aufnahme der Rente mit Erfolg widersetzten, so mußte er sich nach einem anderen Mittel umsehen, aus seiner Not herauszukommen.

2. Da der Rentengläubiger den Kredit nicht kündigen konnte, so werden nur solche Geldbesitzer zum Kaufe einer Rente sich herbeigelassen haben, welche mit Sicherheit wußten, daß sie selbst das Geld nicht brauchen würden. Eine Steigerung der Rente war ausgeschlossen, und selbst dann, wenn der Schuldner die Rente nicht zahlte, konnte der Gläubiger sein Kapital nicht zurückverlangen, sondern mußte bestenfalls mit dem Rentengrundstück vorlieb nehmen. Ein gewisses Gegengewicht gegen die Unbeweglichkeit in den bezeichneten Richtungen bot die Veräußerlichkeit des Rentenbriefes.

In beiden Fällen, wenn der Schuldner keinen belastungsfähigen Grundbesitz hatte, und wenn der Gläubiger an der Unkündbarkeit des Kreditverhältnisses Anstoß nahm, fragte es sich, ob der Schuldner nicht auf unentgeltliche Hilfeleistung rechnen konnte.

Je primitiver die Kultur, desto wirksamer pflegen die genossenschaftlichen Beziehungen zu sein, und Unterstützung im Falle der Not ist eine der wichtigsten ihrer Äußerungen[1]. Die genossenschaftlichen Bestrebungen des Mittelalters sind von der Kirche weiter entwickelt worden, indem sie ihr Ideal der christlichen Nächstenliebe aufstellte, indem sie den Schutz der Schwachen und Armen predigte und Einrichtungen zu seiner Verwirklichung schuf. Die kirchlichen Postulate wurden von der mit ihr verschwisterten scholastischen Philosophie in ein System altruistischer Ethik gebracht.

Zu den Erscheinungen sozialer Hilfeleistung gehört zweifellos auch das zinslose Darlehen. Nach der Rechtsauffassung des Mittelalters ist es als widerrufliches Geschenk zu bezeichnen — widerruflich, solange keine Gegenleistung (Rückleistung) erfolgt. Die Kirche hatte wegen des von ihr aufgestellten Wucherverbotes besonderen Anlaß, auf diesen Modus der Darlehnsgewährung hinzuweisen, und sie wurde nicht müde, die mit irdischen Gütern Gesegneten zur Gewährung von Spenden um Gottes willen, zur Selbstlosigkeit bei der Vorstreckung von Geldsummen an Notleidende zu ermahnen. Diese positive Seite der christlichen Zinslehre wird gewöhnlich zu wenig beachtet.

Aber infolge des menschlichen Eigennutzes mußte die Hoffnung auf zinslose Geldhilfe nur allzu oft sich als trügerisch erweisen.

[1] Über die Unterstützungspflicht der Sippe S. 13.

Es muß daher im ganzen als Fortschritt in der Entwicklung des Kreditwesens bezeichnet werden, daß sich Leute fanden, welche Geld besaßen, aber an dem allgemein herrschenden Streben nach dem Erwerb von Grundbesitz (oder Einkünften aus Grundbesitz) nicht teilnahmen, welche gegen Entgelt Hilfeleistung gewährten; welche aus der Hilfe in der Not ein Geschäft, eine Unternehmung, einen Erwerb machten — kurz, daß sich eine Klasse berufsmäßiger Geldverleiher bildete. Da es sich um kapitalistische Unternehmungen im modernen Sinne handelte, so mußte der Unternehmer seine Ausgaben in seinen Einnahmen ersetzt erhalten und außerdem einen Gewinn machen. Ersteres geschah durch Rückzahlung der Geldsumme, der Gewinn bestand im sogenannten Darlehenszins.

Der Typus der mittelalterlichen Leihkapitalisten sind bekanntlich die Juden. Ihr Zinsfuß war sehr hoch, nach dem bayerischen Landfrieden von 1244 § 80 wöchentlich zwei Pfennige pro Pfund, also 43¼% jährlich in maximo[1].

Trotzdem die gewerbsmäßigen Geldverleiher eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllten, so wurden ihre Dienste doch lästig empfunden und als verderblich angesehen, und sie selbst waren der Verachtung und Verfolgung ausgesetzt. Dies hat vor allem den Grund, daß das Geld noch nicht Kapitaleigenschaft hatte.

Heute unterscheidet man in der Nationalökonomie bekanntlich drei Einkommensarten: Grundrente, Kapitalzins, Arbeitslohn. Daneben kann man eine vierte Einkommensart aufstellen, den Unternehmergewinn. Im Mittelalter kannte und anerkannte man nur zwei Arten von ursprünglichem[2] Einkommen: Arbeit und natürliche Fruchtbarkeit („Gottes Segen"). Darüber hinaus war das Streben nach Gewinn verpönt. Wegen Vorherrschens der Naturalwirtschaft war das bewegliche (umlaufende) Kapital unproduktiv. Großbetriebe waren nicht vorhanden. Zum Betriebe des Handwerks war wenig oder kein Kapital notwendig. Der Handel hatte handwerksmäßigen Charakter[3], die Leistung des Händlers bestand in der Übertragung der Ware von Ort zu Ort und in der Überwindung der dabei bestehenden Gefahren. Der Handel ist erlaubt, wenn der Gewinn ein mäßiger ist, und wenn man ihn zum Unterhalt verwendet oder als Lohn der Arbeit an-

[1] Quellen und Erläuterungen zur Bayer. Gesch. V 90, vgl. Riezler, Gesch. Bayerns, II 191.

[2] Gegensatz: abgeleitetes Einkommen, z. B. Beute.

[3] Sombart, Der moderne Kapitalismus, 1902, I 165 ff.

strebt (Thomas von Aquin)[1]: Der Handelsgewinn bildet also den Lohn des Händlers + Assekuranzprämie. Wo Geld tatsächlich Geld erzeugt, geschieht dies nach der Vorstellung des Mittelalters in mystischer Weise. Das Geld war demnach unproduktiv, und es war ein unerhörter Vorgang[2], daß die Geldleute sich nicht mit dem Rückempfang der geliehenen Summe begnügten, sondern mehr verlangten. Wofür?

Der gewöhnliche Anlaß zur Aufnahme eines verzinslichen Darlehens war die Not. Der Schuldner befriedigte mit der Darlehenssumme seine Lebensnotdurft oder einen noch stürmischeren und gefährlicheren Gläubiger, als es der Jude war; auch Verschwendung, Genußsucht, jugendlicher Übermut führte häufig zum Juden. Immer aber zerrann das Geld in den Händen des Schuldners, sobald es dahin gelangt war; es trat nicht als dauerndes Plus seiner sichtbaren Habe hinzu. Die Zinsen mußten aus dem laufenden Einkommen bestritten, beschwerlich erarbeitet werden, was um so schlimmer war, als jeder gewöhnlich nur soviel verdiente, daß er standesgemäß leben konnte, Ersparnisse also selten gemacht wurden.

Unter diesen Umständen mußte die Einforderung von Darlehenszinsen als parasitisches Zehren vom Erträgnis fremden Fleißes, mit einem Wort als Wucher, die Ausbedingung von Darlehenszinsen als Ausbeutung einer Notlage erscheinen. Daß der gewerbsmäßige Leihkapitalist aus der Hilfe in der Not ein Geschäft machte, konnte leicht dahin mißverstanden werden, daß er aus der Not ein Geschäft mache. Galt schon das Geld an sich als Teufelswerk, da es, obwohl unproduktiv, eine so große Macht ausübte, so mußte die Möglichkeit, aus Geld Geldgewinn zu erzielen, also noch mehr Geld zu machen, geradezu als Lieblingserfindung der Hölle erscheinen.

Dazu kommt, daß der Darlehnszins nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch ein soziales Problem bildet. Zugleich mit der Klasse der Leihkapitalisten entstand ein neuer sozialer Gegensatz, der Gegensatz zwischen Gläubiger und Schuldner, zwischen Wucherer und Bauer, zwischen Kapitalismus und Pauperismus. Die Schuldner erschienen als die Schwachen, Bemitleidenswerten, die Gläubiger als ihre verachtungswürdigen Peiniger. Wie heute

---

[1] Brentano, Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte, 1901, S. 13.

[2] Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, I 69, nennt das Leihzinsproblem den „vorgeschobenen Posten" des Kapitalzinsproblems.

der seine soziale Position rücksichtslos ausbeutende Arbeitgeber als inhuman bezeichnet wird, so unterschied man im Mittelalter humane und inhumane Gläubiger. Jenes waren die Gläubiger, die keinen Zins berechneten, dieses die Gläubiger, die die Zinsen von Jahr zu Jahr lawinenartig anschwellen ließen[1].

Zu diesem sozialen Gegensatz trat nun noch ein anderer, der nationale Gegensatz. Die Gläubiger waren nicht nur die Reichen, die vom Schweiße der Armen lebten und praßten, sondern auch Fremdlinge, Eindringlinge, welche mit neuen verderblichen Einrichtungen die eingesessenen Brüder ihrer letzten Habe beraubten. Obwohl in der Minderheit, bereicherten sie sich zusehends, während die Opfer ihrer Habgier immer ärmer wurden. Gerade ihre numerische Schwäche aber gereichte ihnen zum Verderben. Ihrer wirtschaftlichen Stärke entsprach nicht ihre politische und militärische Macht. Den Großen des Landes, auf deren Schutz sie einen Anspruch zu haben glaubten, kamen die Judenverfolgungen mitunter ganz gelegen; denn erstens konnten auch sie bei einer Vernichtung der Schuldbriefe nur gewinnen, und zweitens wurde die Wut des Volkes von ihren eigenen Missetaten abgelenkt.

Die weitere Entwicklung geht dahin, daß das Rentengeschäft die Form des verzinslichen Darlehens annimmt, daß dadurch die Grenzen des Bodenkredits um ein bedeutendes erweitert werden, der Wucherkredit aber um so weiter zurückgedrängt wird, einen je größeren Spielraum das reguläre Kreditgeschäft, das Rentengeschäft bezw. (später) das hypothekarische Darlehen erlangt.

## II.

Der erste Schritt zur Legalisierung des verzinslichen Darlehens war die Aufhebung von dessen Strafbarkeit.

Noch die bayerische Reformation von 1518 hatte bestimmt (Tit. 33 Art. 8):

„Sich soll ein jeder an der Bezahlung des Wertes, den er hingeliehen hat, begnügen lassen und niemand von den andern

[1] „Si autem [creditor] humanus fuerit, ratam non quaeret usuram ... sin vero inhumanus fuerit, uno anno crescit usura (Irische Kanonensammlung XXXIV 5, nach Sommerlad, Wirtsch. Tätigkeit der Kirche im Mittelalter, 1900, S. 188).

einigen Aufschatz, Gesuch oder Wucher nehmen ... Wo auch solch wucherlich, gefährlich und unziemlich Contrakt im Recht fürkommen, soll der Richter die für kraftlos erkennen ... und dazu den Hinleiher strafen."

Vorher hatte das Landbot von 1516 (f. 46) erklärt: Wer „wucherisch Händel treibt und Geld von Geld, als von zehn Gulden einen nimmt und darauf ausleiht", soll mit Geld und Gefängnis bestraft werden.

Als Darlehenswucherer werden also bald Leute bezeichnet, die außer dem Darlehenskapital etwas nehmen (1518), bald Leute, die Geld von Geld nehmen [statt von Grundstücken, wie beim Rentkauf] (1516). Der 10% Zinsfuß (1516) ist beispielsweise[1] genannt[2].

In der Nachfolgerin des Landbots, der Landesordnung von 1553 finden sich die oben gesperrt gedruckten Worte des Landbots nicht mehr. Das verzinsliche Darlehen ist also nach bayerischem Recht bürgerlich[3] nicht mehr strafbar (sondern nur ungültig). Die „wucherischen Händel" werden exemplifiziert. Aus den gewählten Beispielen ergibt sich, daß Zinsennehmen beim Darlehen nur dann strafbar ist, wenn es verschleiert wird oder der Zins ein namhafter ist, z. B. mehr als 20% beträgt. (Näheres unten § 13.)

Was die zivilrechtliche Gültigkeit des verzinslichen Darlehens betrifft, so wurde das Prinzip, daß alles, was man über das Kapital hinaus erhält, Wucher ist, von drei Seiten her unterminiert:

1. Durch Ausbildung der Interessellehre. Wenn der Schuldner mit der Rückzahlung des Darlehens im Verzug stand, durch Versäumung der Rückzahlungsfrist oder — bei unbefristeten Darlehen — durch Nichtbeachtung der erfolgten Kündigung, so mußte er dem Gläubiger seinen gesamten nachweisbaren Schaden — id quod interest, d. h. den Unterschied zwischen der gegenwärtigen materiellen Lage des Gläubigers und jener, in der sich der Gläubiger befinden würde, wenn der Schuldner nicht in Verzug gekommen wäre — vergüten. Zum Schaden im weiteren Sinne gehört nicht nur der eigentliche Schaden (damnum emergens), z. B. der Gläubiger mußte nun selbst ein Darlehen aufnehmen — bei

[1] Anders Riezler VI 174 (definitionsweise).
[2] Geht daraus hervor, daß der übliche Zinsfuß bei Darlehen 10% war?
[3] Gegensatz: geistlich.

Juden — und dafür Zinsen zahlen, sondern auch der entgangene Gewinn (lucrum cessans), z. B. der Gläubiger hätte sich an einem Handelsgeschäft beteiligen (unten sub 2) oder eine Rente kaufen können (unten sub 3). Die Ausgestaltung der Interesselehre in der Richtung der Anerkennung des verzinslichen Darlehens bestand nun darin, daß man

a) zulässig erklärte, von der Begründung der Schuld an für die ganze Zeit der Kreditgewährung kraft Vertrages[1] vom Schuldner, ohne daß er sonst im Verzug zu sein brauchte, ein bestimmtes Interesse, namentlich auch in Prozenten, zu fordern,

b) dem Gläubiger den Nachweis des Schadens bis zu einer gewissen Grenze erließ. Der Reichsdeputationsabschied von 1600 (§ 139) z. B. stellt die gesetzliche Vermutung auf, daß der Gläubiger mit seinem Gelde wenigstens 5 % verdienen kann.

2. Von dem (erlaubten) Gesellschaftsvertrag unterscheidet sich das verzinsliche Darlehen dadurch, daß bei diesem sowohl die Zurückerlangung des Kapitals, als auch die Erzielung von Gewinn (rechtlich) sicher ist. Wie aber, wenn der stille Teilhaber dem tätigen seinen unsicheren Gewinn gegen einen sicheren (etwa 5 %) verkauft und bei ihm gleichzeitig sein Kapital versichert? Diese Art, ein Kapital anzulegen, den sogenannten contractus trinus (Vertragsdreifaltigkeit), nicht aber, wie die Humanisten behaupteten, den „Wucher", hat der Ingolstädter Professor Eck, der spätere Gegner Luthers, 1515 in Bologna verteidigt[2]. Die Disputation hat in der kirchlichen, wissenschaftlichen und kaufmännischen Welt eine heute kaum begreifliche Aufregung hervorgerufen. „Die Kaufleute sind jetzt voll Übermut und erklären ihre Verträge als erlaubt", schreibt der Nürnberger Humanist Scheurl an den Juristen Trutvetter in Erfurt[3]. Unter den Kaufleuten sind hauptsächlich die Augsburger Handelshäuser gemeint; denn in Augsburg war der Gebrauch des contractus trinus in allgemeiner Übung. Die Gegner Ecks behaupteten sogar, Eck sei von den Fugger bestochen. Sicher ist, daß Eck sich der weitestgehenden, auch materiellen Unterstützung der Fugger, seiner Gastfreunde, erfreute[4]. Die Gegnerschaft der

[1] „Mora pacto aequiparatur" (Endemann II 265/66).

[2] Eck schrieb über den contractus trinus auch eine Abhandlung (Handschrift der Münchener Universitätsbibliothek). Schneid, Dr. Eck und das kirchliche Zinsverbot. (Historisch-polit. Blätter, 1891.)

[3] Schneid S. 663.

[4] Ebenda S. 674.

Humanisten erklärt sich aus ihrem Haß gegen die „Monopolisten" Fugger und Konsorten.

Eine wichtige Bedingung der Gültigkeit des contractus trinus ist die, daß der Schuldner Geschäftsmann ist. Er dient also dem Produktivkredit und ist ein Hauptträger der Bewegung, die auf Anerkennung der Produktivität des beweglichen Kapitals zielte. Eine weitere Bedingung der Gültigkeit des contractus trinus besteht darin, daß der sichere Gewinn nicht mehr wie 5 % betragen darf. Der contractus trinus ist also eine Unterart des 5 %-Vertrages, von dem unten näher die Rede sein wird.

Da wir in dieser Arbeit nur den Bodenkredit im Auge haben, so glauben wir es bei dieser kurzen Erörterung über den contractus trinus bewenden lassen zu können.

3. Für den bäuerlichen Kredit weit wichtiger als die Ausgestaltung der Interesselehre und die Überführung des Gesellschaftsvertrages in das verzinsliche Darlehen war die Mobilisierung des Rentkaufes. Sie äußerte sich besonders in dreierlei:

a) Wie beim Gesellschaftsvertrag Erfolg oder Mißerfolg einer Kapitalanlage von Elementarereignissen (Seestürme usw.) abhängt, so auch beim Rentkauf. Denn da dieser ausschließlich eine reale Obligation erzeugt, so ist, wenn das Grundstück keine Früchte bringt, also bei Untergang oder bei totaler Unfruchtbarkeit desselben (Zerstörung oder Okkupation durch den Feind, Feuersbrunst, totale Mißernte usw.), der Besitzer des Grundstücks von der Gültentrichtung befreit. Als Produzent erscheint eben in den beiden Fällen die Fruchtbarkeit des Bodens bezw. der Wagemut des Kaufmanns. Beim verzinslichen Darlehen dagegen, wo das Kapital als solches die Früchte hervorbringt, muß der Gewinn notwendigerweise ein sicherer sein. Lange hat man sich gesträubt, den Rentkauf nach dieser Richtung dem verzinslichen Darlehen anzugleichen; denn das Verlangen nach Gültreichung, wenn den Bauer ein solches Unglück getroffen hatte, mußte als ungerecht, unchristlich, wucherisch erscheinen. Schließlich sagte man: Wie bei der Gesellschaft die Erzielung eines bestimmten Gewinnes zum Gegenstand eines Versicherungsvertrages mit der anderen Partei gemacht werden kann, so beim Rentkauf die Entrichtung der Gült; notwendig ist nur, daß die Versicherungsprämie in der Ermäßigung der Rente zum Vorschein kommt[1].

---

[1] Gregorius de Valencia, S. J., Comm. Theol., 1595, t. III Disp. V Qu. 25.

b) Begünstigt wurde diese Degeneration des Rentkaufes durch eine andere Art der Lockerung des Gültinstitutes. Seit dem Ineinanderfließen der Begriffe Gültverschreibung und Pfandverschreibung (oben S. 45) konnte man das Prinzip, daß nur das Grundstück für die Entrichtung der Rente haftet, nicht mehr aufrecht erhalten. Anderseits konnte man sich von dem dem Rentkaufe eigentümlichen Vorstellungskreise nicht gleich emanzipieren. Statt die allgemeine persönliche Haftpflicht anzuerkennen, sprach man davon, daß die Rente auf der Person des Rentenverkäufers ruhen könne (census personalis), beschränkte aber diese Möglichkeit weiter dahin, daß diese Person bona fructifera haben oder sich einer notabilis industria erfreuen[1], also ad lucrum idonea sein müsse. In dieser Beschränkung kommt die Zurückhaltung der damaligen Zinslehre gegenüber dem Konsumtivkredit zum letzten Ausdruck. Auf diesem Gebiete erschien es besonders angebracht, vorsichtig zu sein, weil bei Notdarlehen die Gefahr der Bewucherung eine besonders große ist.

c) Der entscheidende Schritt, ja gewissermaßen ein Sprung ins gegnerische Lager, war aber die Einführung des Kündigungsrechtes des Gläubigers beim Rentkauf. So lange die Kreditgewährung unkündbar ist, hat der pünktlich die Schulden zahlende Schuldner nichts Wesentliches vom Gläubiger zu fürchten. Die Einführung dieser Kündbarkeit[2] dagegen bringt den Schuldner mit einem Male mitten in das modern-kapitalistische Getriebe. Sie peinigt ihn schon in der Vorstellung, nötigt ihn, sich vorzeitig nach anderen Hilfsquellen umzuschauen; sie stellt ihn vor die Möglichkeit der Verschlechterung seiner Kreditbedingungen, namentlich der Erhöhung des Zinses, setzt ihn allen Schwankungen und Fährlichkeiten des Geldmarktes aus und liefert ihn unter Umständen vollständig in die Hand seines Gläubigers. Kein Wunder, daß die Einräumung des Kündigungsrechtes an den Gläubiger (außer für den Fall, daß er das Geld notwendig selbst braucht) als wucherlich angesehen

---

[1] Zech (Näheres unten) III 167. — Mit Recht weist Funk, Zins und Wucher, 1868 (S. 68) in diesem Zusammenhang darauf hin, daß „während des Bestandes der Zunft- und Lehenverfassung die Arbeit, d. h. die Anteilnahme an der Produktivität und dem Gewinn derselben, kein persönliches, sondern ein dingliches Recht war".

[2] Die Einräumung der Kündigungsbefugnis an den Gläubiger erfolgte häufig in der Art, daß dem Schuldner die Pflicht auferlegt wurde, auf halbjährige Kündigung durch den Gläubiger die Rente einzulösen.

wurde[1]. Noch die Reichspolizeiordnung von 1548 verbot den auf Seite des Gläubigers kündbaren Rentkauf[2]. Die Unkündbarkeit des Zinsvertrages war eben die letzte Reserve der mittelalterlichen Kreditlehre. Andererseits waren die Rentengläubiger schon zu anspruchsvoll geworden in Beziehung auf die Disposition über ihre Kapitalien und die Beweglichkeit derselben. Sie begnügten sich nicht mehr mit einer verzinslichen Anlage derselben, gleichviel welcher Art, sondern sie wollten in der Ausnützung der steigenden Nachfrage nach müssigen Geldbeständen möglichst wenig beschränkt sein. Daher blieb die erwähnte Bestimmung ohne praktische Wirkung[3], und im Reichsdeputationsabschied von 1600 (§ 35) wurde die (im Vertrage festgesetzte) Reszission durch den Gläubiger wenigstens bei Säumnis in der Rentenzahlung zugelassen, so daß der Gläubiger alternativ die Gültreichung fordern oder sein Kapital zurückverlangen konnte.

## III.

In diesem Stadium der Entwicklung des verzinslichen Darlehens sprengte letzteres seine Hüllen „Gesellschaft, Schadenersatz, Rentkauf" und zeigte sich in seiner wahren Gestalt als contractus quo quinque annua pro centum exiguntur[4]. Mit 5 % Zinsen begnügte man sich, weil dieser Zinsfuß üblich[5] und gesetzlich war (unten § 13). Wenn ein Gläubiger mehr wie

[1] Pinsfeld (nach Hofratsgutachten zu den Gesetzen von 1616, LR. XIII 14): Emtio census ex utraque parte redimendus e republica repellendus est, quia viam praecluderet caritati et tolleret omne mutuum.

Züricher Mandat von 1582 (Wyß S. 47): Es sind „etliche eigennützige Leute, die das Hauptgut von Jahr zu Jahr oder auf bestimmte Ziele und Tage mit Strenge einziehen, entweder, daß sie damit wiederum unter etwas Vorteils und Nutzens andere Schuldbriefe kaufen oder Schenkungen [Vorteile] mit Zusagung längeren Wartens überkommen und haben mögen, dadurch dann viele, so das Geld aufgenommen, ehemalen sie das wieder zuwege bringen und ablösen können, sich ins Verderben gerichtet . . ."

[2] Tit. 17 § 8: Die Loskündung der Gültverschreibung auf Wiederkauf soll beim Verkäufer und nicht beim Käufer stehen, unangesehen, wie die Gültverschreibung gestellt ist, und was darüber gehandelt worden ist.

[3] Der Ritterstand auf dem bayerischen Landtag 1583: Es ist „unverborgen, was im Reich für Bedenken dagegen eingefallen, und daß solche Ordnung darauf zu ihrer Wirkung bei den Reichsständen nie kommen sei".

[4] Genaue Definition gleich unten.

[5] Sommerlad, Artikel „Zinsfuß" im Handw. d. Stw.: „Der Zinsfuß von 5% muß im 16. Jahrhundert als der normale gegolten haben."

5% beanspruchte, so bedurfte er der alten Krücken. Die 5% waren also das Bleibende, Wesentliche, während, was seine Fassung betrifft, der Vertrag im praktischen Leben bald dem Rentkauf, bald dem Gesellschaftsvertrag, bald dem Interessevertrag, bald zweien von ihnen oder allen dreien ähnelte. Wegen dieser indifferenten neutralen Farbe wurde der Vertrag einfach Fünfprozentvertrag (contractus 5 pro 100) genannt[1].

Der Fünfprozentvertrag war in ganz Deutschland[2], besonders aber in Bayern[3] verbreitet. Die Hochburg des Fünfprozentvertrages scheint, wie die des contractus trinus am Anfang des Jahrhunderts, auf der Gläubigerseite Augsburg gewesen zu sein[4].

Der Entscheidungskampf um die Anerkennung des Fünfprozentvertrages fiel in Bayern[5].

---

[1] Bischof Marquard von Augsburg 1575 zum P. Rosephius (Duhr [vgl. unten] S. 222): „Die starren Deutschen ... wollen nichts hören von einem eingeschlossenen Gesellschaftsvertrag und dergl. Denn da diese Leute leicht argwöhnen, fürchten sie sich, wenn so viele Klauseln gemacht werden müssen, und wollen einfachhin den Vertrag von 5%, wie auch immer fromme Leute denselben deuten, als Gesellschaftsvertrag, als entfallenden Gewinn, als Schadenersatz, als Rentkauf usw."

[2] Bischof Marquard bei derselben Gelegenheit: Der 5%-Vertrag ist „jetzt gang und gäbe nicht allein in den großen Städten, sondern auch fast in allen Flecken und Dörfern Deutschlands". — P. Stotz unterm 7. Mai 1576 (Duhr S. 225) an den Jesuitengeneral: Der 5%-Vertrag „nicht allein hier [in Augsburg], sondern weit und breit bei Vornehm und Gering, Kaufleuten und gemeinem Volk allgemein geübt". — Der 5%-Vertrag wurde daher auch Contractus Germanicus genannt.

[3] Das Kapitel, in dem Zech (s. unten) den 5%-Vertrag behandelt, führt den Titel: De contractu, quo exiguntur quinque annua pro centum, passim in Germania et nominatim per Bavariam usitato.

[4] Marcus Fugger schreibt unterm 16. April 1576 „in großer Erregung" an P. Stotz (Duhr S. 226): „Wenn die Richtschnur, die Ihr vorschlagt, beobachtet werden müßte, dann wären nicht allein wir Fugger, sondern auch ganz Deutschland in drei Jahren am Bettelstab ... Es wäre alles gut, wenn Ihr es soweit bringen könntet, daß auch mir das Geld ohne Zins gegeben würde, aber ich schulde ungefähr 1½ Millionen Gulden, für die ich 5, 8, ja 10% bezahlen muß. Dagegen schuldet mir der König von Spanien einige Millionen und zahlt mir weder Zinsen, noch gibt er das Kapital zurück. Was soll ich nun tun? Zudem habe ich ihm das Geld nicht geliehen, sondern er hat es von meinem Vater und Johannes Fugger erpreßt, infolgedessen Johannes Alles, auch das Leben verloren."

[5] Über die nachfolgend geschilderten Begebnisse und Verhandlungen sind wir durch zwei quellenmäßige Darstellungen gut unterrichtet: Zech Franciscus, S. J. (Professor in Ingolstadt): Rigor moderatus doctrinae Pontificiae circa

Wilhelm V., mit dem Beinamen der Fromme, aufgestachelt durch „etliche scharpfe Prediger zu Hof" [1] — nämlich den Dillinger Professor P. Heyvod und den Hofprediger Dumius — faßte ein Verbot des Fünfprozentvertrages ins Auge. Er konstituierte (1580) eine aus Theologen (darunter Heyvod und der Ordensprovinzial Hoffäus) und Juristen gemischte Kommission, mit der Aufgabe, über die Frage zu beraten, und forderte von seiner Universität Ingolstadt ein Gutachten ein. Die Universität lieferte nacheinander zwei verschiedene Gutachten, das eine gegen, das andere für den Fünfprozentvertrag [2].

Überhaupt herrschte unter den Jesuiten große Uneinigkeit darüber, wie man sich zum Fünfprozentvertrag verhalten solle. Verwarf man ihn, so schreckte man die Beichtkinder von der Beichte ab, trieb man sie weniger strengen Konkurrenzorden in die Arme [3]. Wenn man den Fünfprozentvertrag aber anerkannte, so setzte man sich dem Rufe der Schlaffheit aus [4].

Der Herzog erließ (zwischen dem 2. Dezember 1580 und dem 7. April 1581) ein gegen den Fünfprozentvertrag gerichtetes Mandat an seine Behörden.

Der Wortlaut läßt sich nicht feststellen. Das Dekret scheint nicht gedruckt worden zu sein. Wilhelm V. unterm 7. April 1581 an Aquaviva: „Später riet uns derselbe Hoffaeus bei einer hier in München abgehaltenen Beratung, ohne öffentliches Aufsehen einen Erlaß an die Richter und Magistrate zu richten mit dem Verbote, diesen Vertrag [den Fünfprozentvertrag] zu billigen, und mit dem Befehl, die diesbezüglichen Prozesse an unser oberstes Gericht in München zu verweisen ... So haben wir denn unsere Gerichte in dieser Beziehung angewiesen, wie Hoffäus geraten hatte" (Duhr S. 234). Dies scheint aber doch nicht so ganz der Fall gewesen

---

usuras a Benedicto XIV traditus, 1751, tom. III. § 256 ff. Dann P. Duhr, Die deutschen Jesuiten im Fünfprozentstreit des 16. Jahrhunderts (Zeitschr. f. kath. Theol. XXIV, 1900, S. 209 ff.). Zech hat offizielle Aktenstücke, Duhr Akten der Gesellschaft Jesu benutzt.

[1] So drückt sich das Hofratsgutachten zu den Gesetzen von 1616 (LR. XIII 14) aus.

[2] Das zweite, dem Fünfprozentvertrag günstige Gutachten war von Hoffäus und Gregorius von Valencia (Professor an der Universität) inspiriert. Das erste, entgegengesetzte, aus der Feder von Everhard, war nach der Behauptung des Hoffäus (Duhr S. 235, vgl. auch Zech § 257) tatsächlich bloße Privatarbeit.

[3] P. Hoffäus unterm 20. Februar 1568 an den Papst: „Die Sache hat für uns solche Schwierigkeiten, daß im Falle der Unerlaubtheit niemand von denen, die 5% nehmen, bei uns beichten will". (Duhr S. 213.) P. Menginus Ende Juli 1571 an P. Lanoy (Duhr S. 215).

[4] P. Maggio unterm 21. Oktober 1571 an P. Natalis (Duhr S. 215).

zu sein; denn Hoffäus verwahrt sich in seiner Rechtfertigungsschrift dagegen. Das Ausschreiben an die herzoglichen Richter sei ihm und P. Heyvod vor der Absendung vorgelesen worden; er habe sich dagegen erklärt und dem Herzog mündlich und schriftlich von der Veröffentlichung abgeraten, da in demselben Dinge als Wucher verurteilt würden, die keine Verurteilung verdienten.

Im Kreisarchiv München (Gen. Reg. Crim. fasc. 323/10) befindet sich eine glaubwürdige Abschrift des Mandatsentwurfes, der der Universität Ingolstadt unterm 14. Juli 1580 zur Begutachtung vom Herzog übersandt worden war. Dieser Entwurf hat folgenden Inhalt:

Wir sind beim Antritt unserer Regierung [1579] darauf aufmerksam gemacht worden, daß in unserem Fürstentum bei Vielen ein böser Mißbrauch eingerissen ist: Aufkündigung durch den Käufer beim Gültkauf, Zinsverschreibung bei Geldanlehen ‚ohne redliche, gute Ursachen‘ [d. h. Zinstitel, oben ‚Hüllen, Krücken‘ genannt], z. B. erwachsenden Schaden oder entgangenen Gewinn. Das ist eine gute Zeit her in solchen Gebrauch kommen, daß man es gar nimmer für unrecht und unziemlich halten will. Als katholischer Fürst müssen wir etwas dagegen tun. Die Obrigkeiten sollen ‚die Sache dahin richten, daß hinfüran die Zinskäufe und Anlehen in obgemeldete [Unkündbarkeit oder Zinstitel] billige christliche Form gestellt, der Wucher allenthalben in unserem Fürstentum ausgereutet, auch auf künftige Contrakte anders nicht, denn dieser unserer christlichen wohlmeinenden Ordnung gemäß mit Euerer . . . gütlicher oder rechtlicher Erkenntnis gehalten und verfahren werde‘. Wer sich dieser Verordnung ‚verächtlich widersetzt‘, soll gestraft werden. ‚Fielen aber in einem odee anderen Falle solche Zweifel ein, daß Ihr die an uns gelangen zu lassen für eine Notdurft achtet, das mögt Ihr jederzeit wohl tun und unseren Bescheid darüber erwarten‘.

Ob und wieweit dieser Mandatsentwurf dem nachher wirklich erlassenen Mandat entspricht, ob (um die Extreme hervorzuheben) beide identisch sind oder ob das Mandat auf diesen Entwurf gar nicht zurückzuführen ist, müssen wir dahingestellt sein lassen. Recherchen beim Allgemeinen Reichsarchiv, beim Geheimen Staatsarchiv, bei den Kreisarchiven München und Landshut nach dem Mandat blieben erfolglos.

Damit war die Angelegenheit nicht zur Ruhe gekommen, sondern im Gegenteil dem Streit der Meinungen, dem Gegensatz der Interessen neue Nahrung zugeführt[1].

Der Herzog wandte sich daher in seiner Gewissensnot an den Papst mit der dringenden Bitte um seinen Rat und seine Entscheidung[2]. Der Papst betraute den eben neugewählten Jesuiten-

[1] Aus einer Denkschrift des Hoffäus an Aquaviva (Duhr S. 238): „Durch seinen unklugen Eifer machte der Herzog sich und uns bei seinen Untertanen so verhaßt, daß seine Räte daran dachten, gegen die Gesellschaft vorzugehen, um sie vor so gehässigen und gefährlichen Reformversuchen in der Folge abzuhalten.“

[2] Der Briefwechsel ist von Ballerini, De jure circa usuram, t. I (Anhang), 1747, veröffentlicht.

general Aquaviva mit der Bildung einer Kommission (April 1581). An derselben nahmen auf bayerischer Seite Hoffäus und Gregorius teil. Der Herzog ließ der Kommisson ein (wahrscheinlich von Heyvod verfaßtes) Formular vorlegen, das den Fünfprozentvertrag in möglichst reiner Gestalt enthielt, und als dessen Kern die Kommission folgenden Tatbestand bezeichnete[1]: „Titius centenaria summa Sempronio tradita, cum eo paciscitur de quinario lucro quotannis, securo capitali et lucro, potestate utrique parti relicta rescindendi contractum, modo ad semestre spatium praemoneat ea de re socium [seinen Mitkontrahenten]". Wesentlich ist 1. eine gewisse Farblosigkeit des Vertrages (Abstraktion von Rentkauf, Gesellschaftsvertrag, Interessevertrag) 2. die Assekuranzklausel (S. 61) 3. die persönliche Haftpflicht 4. das Kündigungsrecht des Gläubigers.

Die Kommission brachte ihre Meinung in einem „Traktat" (Handschrift) zum Ausdruck. Der Vertrag sei, obwohl des mutuum sowie überhaupt irgend einer bestimmten Vertragsart keine Erwähnung geschehe, ungültig, weil er sine personarum delectu cum cuiusvis conditionis homine abgeschlossen werde und daher in Wirklichkeit mutuum sei (Zech § 262/3). Der Papst folgte in seiner Entscheidung dem Gutachten der Kommission: Der vorgelegte Vertrag sei wucherlich, denn er könne auf keine andere Vertragsgattung als auf das verzinsliche Darlehen zurückgeführt werden. Der Papst fügte aber vorsichtig hinzu: Wenn in Deutschland ein Fünfprozentvertrag mit einer anderen Fassung verbreitet ist, so soll sich diese Entscheidung nicht auf ihn beziehen (§ 264).

Der Fünfprozentvertrag wurde also nur in denselben Grenzen zulässig erklärt, die für die Assimilation des Rentkaufes an das Darlehen (oben S. 63 ff.) gezogen waren.

Der Widerstand des Landes gegen die Politik des Herzogs in der Zinsfrage verdichtete sich auf dem Landtage von 1583 zu den heftigsten Klagen[2].

Dieselben gehen bezeichnenderweise nicht, wie man erwarten sollte, von den Bürgern, sondern vom Adel aus. Der Ritterstand bringt vor (Grav. 1): Durch das Verbot an die Gerichte, auf 5 % Interesse oder jährliche Verzinsung Erkenntnis zu tun, sind alle Gewerbe und Hantierungen in großen Abfall ge-

---

[1] Zech § 259 ff.

[2] Bayerisches Reichsarchiv, Altbayerische Landschaft P. 2 n. 30. — Wir heben nur die für uns wichtigsten Punkte hervor.

raten. Mancher ist dadurch gedrungen worden, seine väterlichen Erbgüter von sich zu lassen und Fremden einzuräumen. Denn keiner will sein Geld umsonst herleihen und sich selbst, auch Weib und Kind in Mangel und Armut stecken, um einen anderen mit seinem Gute zu bereichern. Wohl wendet man ein, man solle seine Barschaft auf Erkaufung liegender Stücke anlegen[1]. Aber dieses ist nicht eines jeden Gelegenheit und kann bei Gewerbsleuten nicht statthaben, auch nicht bei denen, die ihre Kinder in fremde oder ferne Länder verheiraten wollen. Die Abschaffung der Verzinsung hat zur Folge gehabt, daß alle Barschaft aus Bayern in andere Länder gezogen worden, daß die in Bayern bisher auf Verzinsung angelegten Kapitalien haufenweise und mit höchster Beschwerde der Schuldner abgefordert worden sind. Ja, wer Geld zu seiner äußersten Notdurft aufbringen will, kann keines mehr bekommen. Zum Schluß bittet der Ritterstand, das geschehene Verbot wieder aufzuheben.

Der Herzog äußert zunächst sein Befremden darüber, daß gerade der Ritterstand sich über das Verbot beschwere. Wenn es zum Verderben und Abfall der Kommerzien gereicht, so hätten doch die Städte und Märkte viel mehr Ursache dazu. Das Verbot bezweckt Austreibung aller wucherlichen Kontrakte, wodurch alle Stände ausgesogen und verderbt werden, sowie Pflanzung brüderlicher Liebe. Gewissenshalber haben wir nicht umhin können, dergleichen wucherische Kontrakte abzuschaffen. Dieselbe Bewandtnis hat es mit den Wiederkaufsgülten, wenn beiden Teilen die Aufkündigung vorbehalten wird, denn das ist in der Reichspolizeiordnung ausdrücklich für wucherisch erklärt worden. Wenn aber der Ritterstand meint, daß dem Vaterland so sehr daran gelegen, daß die commercia dadurch gesperrt und sonst andere inconvenientiae verursacht würden; auch dieser Zeit schier niemand gefunden werde, so fünf vom Hundert kaufen wolle, wenn ihm die Aufkündigung nicht ebenso wie dem Käufer zugelassen werde — so wollen wir, jedoch auf Widerruf und Probe, die Wiederkaufsgülten, auch wenn beiden Teilen, d. i. dem Käufer und dem Verkäufer, die Lösung und Aufkündung vorbehalten wird, dulden und die Richter darauf erkennen lassen. Damit diese „Toleranz“ aber nicht mißbraucht wird, so wollen wir Formulare herstellen und

[1] Also in einer der vorkapitalistischen Ära (siehe Einleitung) entsprechenden Weise.

den Gerichten überschicken, an die sich jeder Untertan nach Maß und Form halten kann, und zwar ein Formular für Wiederkäufe und ein Formular für Leute, die keine aufliegenden Güter haben, da oder davon sie Gülten verkaufen können.

Dem Adel ist nicht recht, daß die „Toleranz" auf Widerruf gestellt sein soll. Er wünscht, daß sie so lange in Kraft bleiben solle, bis die Reichsstände anders bestimmten. Formulare hält er für unnötig, weil sich ein jeder, Käufer und Verkäufer, auch ohne sie in acht nehmen werde und das letzte Wort doch immer die Gerichte hätten.

Der Fürst kommt in seiner Replik nochmal auf die Prinzipienfrage zu sprechen. Unbestreitbar ist, daß in Bayern die meisten Kontrakte, da fünf vom Hundert jährlich zu geben versprochen wird, allein auf Anlehen und Verzinsung gestellt gewesen, welches je anders nicht denn ein mutuum, man vermäntele und berge es gleich, wie man will. Zwischen jährlichen Gülten einerseits und Verzinsung oder Interesse andererseits ist ein großer Unterschied. Aus Rücksicht auf die Reichspolizeiordnung kann die Toleranz nur widerruflich zugegeben werden. Übrigens darf der Ritterstand ruhig sein, ohne wichtige Ursache werden wir die Toleranz nicht revozieren. Wir können sie aber auch nicht perpetuieren, ohne unser Gewissen zu verletzen und ohne Schimpf, Spott und Verkleinerung besorgen zu müssen.

Dem Ritterstand kommt der Stand der Städte und Märkte zu Hilfe (Grav. 12): Durch das Verbot der Verzinsung, da sowohl der Darleiher als auch der Schuldner die Aufkündigung hat, sind nicht nur wir beschwert, sondern alle Stände und das ganze Land. Es trifft nämlich nicht nur der Gotteshäuser, Almosen und verwaisten Pupillen Geld, sondern auch fast alle anderen Gewerbe und Hantierungen, kurz alle Handlungen und Kontrakte. Bei der Unsicherheit in einer so wichtigen Sache ist es unmöglich zu handeln und zu traktieren. Die Gotteshäuser und besonders die armen Waislein müssen ihr Geldlein feiern lassen; während sie von den Gülten unterhalten werden sollten, müssen sie nun das Kapital verzehren und haben darnach nichts. Die Ritterschaft hat mit unserem ziemlichen Wissen und Willen sich beschwert, denn es ist ein gemeines durchgehendes Werk, so das ganze Land betrifft.

Die von Wilhelm V. angekündigten Formulare erschienen in Ingolstadt unter dem Titel: „Reformierte und der Gerechtigkeit ge-

mäße Formulare allerlei Geldverschreibungen samt angehängten Aufmerken, so dabei zu haben" [1]. Es sind im ganzen 6 Formulare: Ewiggült, Wiederkaufsgült, Wiederkaufsgült mit Kündigungsrecht des Käufers, contractus trinus mit Hypothekbestellung (für Handels-, Handwerks- und Bauersleute), Darlehen mit Versprechen der Erstattung des entgehenden Gewinns, des zu erleidenden Schadens. Beim dritten Formular (Kündigungsrecht des Käufers) findet sich folgende Note:

Damit diese beidesteils ablöslichen Zinsverschreibungen, welche gemeiniglich viel Gefahr und Mißbrauch haben, geduldet werden können, sind nach folgende Punkte zu merken:

a) Es ist nötig, daß die Gült auf „rechte wahre Zinsgüter" gelegt wird, „welche so viel oder mehr freier, eigener unverkehrter Nutzungen wahrhaftig tragen [2], als viel darauf und darob verkauft wird".

b) Keiner der beiden Teile, besonders aber der Verkäufer, darf durch den beiderseits ablösbaren Zinskauf zu heftig bedrängt oder beschwert werden. Wo daher eine obrigkeitliche Zinstaxe für Wiederverkäufe [ohne Kündigungsrecht des Käufers] besteht, muß, wenn die Zinstaxe dem landesüblichen Rentenfuße entspricht [3] [fünfprozentiger Rentenfuß], beim beiderseits ablöslichen Zinskauf [zum Ausgleich gegen die Begünstigung des Gläubigers] ein niedrigerer Zins [als 5 %] ausgemacht werden.

c) Wo beidesteils ablösliche Zinse von der Obrigkeit verboten und solches Verbot angenommen und in vollem Brauch [4], da sollen solche Zinskäufe vermieden werden. —

Die „Toleranz" von 1583 bedeutet zweifellos einen Rückzug in der Zinspolitik Wilhelms V. nach der mittleren Linie des römischen Kommissionsgutachtens von 1581. Indem der Herzog den beiderseits kündbaren Rentenvertrag zu dulden zusagt, bricht er seinem Mandat den gefährlichsten Zahn aus. Aus der Note zu den Formularen ergibt sich freilich, daß die Rente auf „rechte wahre Zinsgüter" gelegt werden muß, um der Duldung für würdig erachtet werden zu können. Die beiderseits kündbare Personalrente, der 5 %-Vertrag schlechthin, ist also so wenig zulässig, wie nach dem Gutachten von

---

[1] Abgedruckt bei J. J. Speidel, Speculum Observ. 1657, Stichwort „Gülten".

[2] Also Überschuldung unzulässig.

[3] Wörtlich: „Und solcher Tax angenommen und im Brauch ist."

[4] Dies war bei der Reichskonstitution von 1548 nicht der Fall (s. o.).

1581. Sowohl die Antwort des Fürsten auf die Beschwerde des Ritterstandes, als auch das Formelwerk beruhen auf einem Gutachten des Gregor von Valenzia, das dieser aus Anlaß der Landtagsverhandlungen dem Fürsten auf dessen heftiges Drängen gegen den Willen seiner Oberen erstattet hatte [1].

In eine neue Phase trat die Frage des zinsbaren Darlehens für Bayern mit den Vorbereitungen zur Neukodifikation, welche unter Maximilian I. ins Werk gesetzt wurde.

Die erste Gesetzgebungskommission, die sogenannten Polizeiräte, hatten einen Artikel (14) vorgeschlagen mit der Überschrift: „Daß vom Darlehen nicht Wucher noch Gesuch soll genommen werden." Wahrscheinlich sollte die S. 60 erwähnte Bestimmung der Reformation von 1518 erneuert werden.

Der Hofrat [2] ist der Meinung, daß die „Toleranz" Wilhelms V. nunmehr „für ein beständiges Landrecht zu nehmen" sei, jedoch unter Beibehaltung der oben sub a und b erwähnten Erfordernisse. Der Hofrat wirft auch die Frage auf, ob ein besonderer Artikel dem Landrecht einzuverleiben sei, oder ob, weil die Neuerung „der Reichspolizei diametral zuwider", „vielleicht bloß ein schriftlicher Befehl durch das Land auszuschreiben" sei. Er entscheidet sich für das erstere, unter Berufung auf die potestas legum condendarum juri communi contrariarum und arbeitet gleich selbst den Text aus:

Nachdem die Gültkäufe, welche beiderseits ablöslich, in unserem Land von alten Zeiten im Brauch, so lassen wir es bei solch altem Herkommen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1. Sollen die Gültverschreibungen „auf Maß und Weise gestellt werden, wie hier oben in gedruckter Form konzipiert und begriffen ist". Alle anderen — d. h. in den Formularen nicht vorgesehenen — dem Schuldner ungünstigen („damit der Verkäufer der Gült bedrängt und beschwert werden möchte") Vertragsbestimmungen sollen verboten sein.

2. Wie oben sub a. Denn wenn „diejenigen, so nicht aufliegende Güter haben, allein durch persönliche Obligation oder Verbindnis Gülten, so beiderseits ablöslich, verkaufen", so wäre dies nichts anderes als ein Anlehen und Deckmantel des Wuchers. Solche gefährliche Kontrakte, dadurch der Christenheit

[1] Duhr S. 242/4, Zech § 270.

[2] Hofratsgutachten zu den Gesetzen von 1616 (LR. XIII 14).

Liebe und Gutherzigkeit des Darleihers ganz und gar aufgehebt würde, wollen wir abgeschafft haben.

3. Bei beiderseits ablöslichen Gültkäufen soll für hundert Gulden Hauptgeld nicht 5, sondern nur 4 Gulden Gült verkauft werden, weil der Verkäufer bei diesen Gültkäufen mehr „Beschwerde und Ungelegenheit" hat, als bei dem nur auf Seite des Verkäufers ablöslichen Gültkauf.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen soll nicht nur keine Exekution geschehen, sondern auch das Hauptgeld zur Strafe verfallen sein und noch dazu der Käufer nach Gelegenheit seiner Person auch sonst gestraft werden, unbeschadet des geistlichen Strafrechtes.

Aber weder der reaktionäre Vorschlag der Polizeiräte, noch der verhältnismäßig fortschrittliche des Hofrats wurde vom Fürsten angenommen. Das Landrecht von 1616 enthält vom verzinslichen Darlehen kein Wort. Die Strafnorm von 1518 ist also gefallen, die beiderseits ablöslichen Zinskäufe sind mit den durch die Formulare bestimmten Modifikationen geduldet, aber nicht rechtlich anerkannt. Im übrigen bleibt es beim gemeinen Recht, d. h. beim kanonischen Zinsverbot.

## IV.

Ebenso unsicher wie die Gesetzgebung verhielt sich in Bayern die Theorie zu dem Problem des verzinslichen Darlehens.

Nicht nur die gesamte juristische Bildung, sondern auch die sozialen Zustände und Strömungen seiner Zeit spiegeln sich wider in dem Kommentar des Kaspar Schmid, einem kulturhistorischen Denkmal ersten Ranges, wo viele Erfahrungstatsachen, von einer kernigen aber gereiften Persönlichkeit unmittelbar erfaßt und mit einer Ausdrucksweise von bajuvarischer Kraftfülle wiedergegeben, die damals üblichen scholastischen Argumentationen, Limitationen, Exstinktionen usw. angenehm unterbrechen. Sein Kommentar hatte bis zur Kreittmayrschen Gesetzgebung eine nahezu der gesetzlichen gleichkommende Autorität. Er wurde zwar von Schmid erst in seinen letzten Lebensjahren verfaßt und aus seinem Nachlaß 1695 herausgegeben. Er konnte also auf den von uns behandelten Zeitraum nur zum Teil Einfluß ausüben. Aber jedenfalls hatte Schmid selbst infolge seiner hervorragenden sozialen Stellung als Mitglied des Hofrates, Vizekanzler, Kanzler (1668—1683), Oberstlehen-

propst usw.[1], mannigfache Gelegenheit, seine juristischen (und sonstigen) Ansichten zur Geltung zu bringen, und sein Kommentar bietet uns den besten Überblick über die zu seiner Zeit in Bayern herrschenden Rechtsanschauungen.

Obwohl Schmid am Ende des 17. Jahrhunderts schreibt, steht er grundsätzlich noch auf dem Standpunkte des kanonischen Zinsverbotes. Ihm ist das Darlehen ein nach bürgerlichem, göttlichem und natürlichem Recht wesentlich unentgeltlicher Vertrag, eine „Guttat", ein „Freundstück", kein Erwerbsgeschäft, und Reminiszenzen an Aristoteles Theorie von der Unfruchtbarkeit des Geldes und an den biblischen Satz: „mutuum date nihil inde sperantes" kehren in seinem Kommentar mehrfach wieder. Er drückt sich aber nicht immer entschieden aus; so sagt er an der Hauptstelle (Tit. 13, Art. 1 Nr. 5), daß das Darlehen keinen Zins zulasse, was der Gläubiger über das Kapital empfange, sei „eigentlich und formaliter" Wucher. Überhaupt geht er den in der Wucherlehre so häufigen delikaten Streitfragen mit Vorliebe aus dem Wege, wenn seine Vernunft und sein Sinn für Empirie mit seinem Gewissen oder seiner Klugheit in Konflikt geraten könnte: obwohl er sich im allgemeinen nicht gerne, wie man zu sagen pflegt, eine Hand vor den Mund nimmt. Auch macht er dem Bedürfnis nach einem freieren Kreditrecht so weitgehende Konzessionen, daß die praktischen Folgen seines Standpunktes aufgehoben erscheinen.

Schmid ist ein Anhänger der S. 61 dargestellten Interesselehre. Der Gesetzgeber sei der Ansicht, daß „niemand so lüderlich sei, daß er nicht 5 % das Jahr hindurch gewinnen könne". Wenn also der Schuldner leugne, daß der Gläubiger solches Interesse mit gutem Gewissen begehren könne, so müsse er „des Gläubigers Unwissenheit, Faulheit oder Unfähigkeit erweisen". In der Tat sei im bayerischen Hofrat, wo er — Schmid — Assessor gewesen, den Gläubigern ex capite morae 5 % zugesprochen worden, auch wenn sie nicht erwiesen hätten, daß sie 5 % jährlich hätten gewinnen können. Auch das Kammergericht zu Speyer pflege den Gläubigern ohne Unterschied 5 % zuzusprechen. Zum Schlusse dieser den Gläubigern günstigen Argumentation gebraucht Schmid die kräftige Apostrophe an seine Leser: Wer sich denn getraue, „dem Gläubiger, der nur

---

[1] Über Schmids Leben und politische Bedeutung siehe Döberl, Bayern und Frankreich, 1900, S. 167 ff. Auch Heigel in der Allgemeinen Deutschen Biographie. Vgl. ferner die Polemik zwischen Döberl und Preuß in Forsch. zur Gesch. Bayerns, 1904.

5 % begehrt, vorzuwerfen, daß er so viel nicht gewinnen könne, wo doch Zinsbriefe alle Tage um geringeren Preis feil herumgetragen werden, also daß auch ein Blinder und Taubstummer, ja sogar der dümmste Kerl[1] um 900 fl. 1000 erwerben, also nicht allein 5, sondern 6 % gewinnen" könne? (zu LR. XIII 11, Nr. 10 und 11).

Caspar Manz — der zweite Jurist, dessen Zinstheorie wir betrachten wollen — hatte zwar zu große interterritoriale Bedeutung, um als „bayerischer Jurist" bezeichnet werden zu können, aber er kam als Professor in Ingolstadt[2] und als Kanzler von Pfalz-Neuburg[3] in mannigfache Berührung mit bayerischen Rechtszuständen[4]. In seinen Werken ist das bayerische Partikularrecht zwar nicht zu Grunde gelegt, aber hervorragend berücksichtigt, und der originale Teil seiner Zinstheorie, seine Lehre vom Rentkauf hat bei seinen Zeitgenossen weithin Aufsehen erregt und bei den bayerischen Juristen, besonders auch bei seinem Neffen Caspar Schmid, entschiedene Autorität genossen.

Manz ist ein Hauptvertreter der persönlichen Haftung des Rentenschuldners. Er unterscheidet census realis, per sonalis und mixtus (Praelud. p. 42, Zinsscharmützel S. 7). Unter letzterem versteht er einen Rentkauf mit dinglichem und persönlichem Anspruch (kumulativ). Derart gemischt sei der Rentkauf in allen Fällen, wo es heiße: „Ich verkaufe dir eine Gült aus dem Grundstück x" oder „aus allen meinen Grundstücken". Er begründet dies damit, daß der Kauf eine persönliche Obligation erzeuge. Ein Census mere realis liege nur dann vor, wenn die persönliche Haftung des Verkäufers ausdrücklich von den Kontrahenten ausgeschlossen werde, oder wenn es sich nicht um den Verkauf eines Zinses handle, sondern um einen anderen Modus, einen solchen zu konstituieren (z. B. um eine Schenkung). Der census personalis erzeuge bloß eine persönliche Obligation. Die Formel für den Personalzins lautet bei Manz einfach: „Ich verkaufe dir einen jährlichen Zins von 5 fl.", oder „ich bekenne, daß ich von Dietz 100 fl. empfangen, dafür ich ihm einen jährlichen Zins verkauft, und ver-

---

[1] Caecus, surdus et mutus, stupor et stultus.

[2] 1636—1653, 1660—1673.

[3] 1653—1660.

[4] Auch dem bayerischen Kurfürsten Ferdinand Maria war Manz „in wichtigen und verwickelten Fragen ein treuer und williger Berater" (Allgemeine deutsche Biographie).

spreche, selbigen alle Jahre auf Martini zu zahlen". Der census personalis ist also nach Manz auch dann gültig, wenn der Verkäufer keine persona fructifera ist (vgl. o. S. 64).

Weniger günstig stellt sich Manz zum Kündigungsrecht des Käufers. Er sagt, die Klausel, wodurch dem Käufer dieses Recht eingeräumt werde, sei zwar gültig, werde aber für „odios und gehässig, für gefährlich und schier von allen Gelehrten für argwöhnisch gehalten" (Zinsscharmützel S. 378). Wenn der Gläubiger des Geldes länger entraten könne, und die Not des Schuldners erfordere, daß man ihm noch einen Verzug gestatte, so sei der Gläubiger aus dem Gesetze der christlichen Nächstenliebe verbunden, dem Schuldner das Geld noch länger in Händen zu lassen (Schutz und Schirm III 134).

Im ganzen kann man sagen, daß von der Theorie ebensowenig wie von der Gesetzgebung das verzinsliche Darlehen rückhaltlos anerkannt war, und daß die Metarmophosen, die die entgeltliche Leihkapitalnutzung vom Rentkauf zum Darlehen durchmachen mußte, mit Mißtrauen beobachtet und zum Teil mit Fanatismus verfolgt wurden.

Es ist daher begreiflich, daß das verzinsliche Darlehen sich auch im 17. Jahrhundert noch nicht überall offen hervorwagte. Noch immer vermied man es, das Wort Darlehen mit dem Worte Zins [1] zu verbinden, sondern man wählte entweder einen der erlaubten modi percipiendi annuatim certum lucrum — Rentkauf [2], Darlehen mit lucrum cessans [3] usw. —, oder man wählte eine indifferente, neutrale Fassung und überließ es dem Beichtvater und dem weltlichen Richter, einen erlaubten Modus heraus- bezw. hinein-

---

[1] Die richtige lateinische Bezeichnung für „abgeleitete Kapitalnutzung" ist usurae, Vergütung für den Gebrauch. Die heute üblichen deutschen Ausdrücke Zinsen, Interessen, spiegeln sehr gut den geschichtlichen Ursprung unseres verzinslichen Darlehens wieder, während die historisch zu erklärende Nebenbedeutung von usurae = „Wucher, d. h. parasitisch gezogener Gewinn" (Gegenstück von „Ausbeutung") die Hauptbedeutung dieses Wortes verdrängt hat. — Gült = Gelt = Geld. Geld also der deutsche Ausdruck für „Zins".

[2] Vgl. Baumeister, Privatrecht von Hamburg, 1. Bd., 1856, S. 170 (Note): „Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden fast nur Renten in den Rentenbüchern verzeichnet. Erst seit jener Zeit ist die Inskription von Kapitalien vorherrschend geworden." Auch in Württemberg war der Gültkauf (Rentenkauf) noch im 17. Jahrhundert üblich (Zeitschr. f. deutsches Recht 11. Bd., 1847, S. 491). Beispiel einer Gültverschreibung, wie sie um 1600 gebräuchlich gewesen, im Anhang I.

[3] Z. B. mit der Motivierung, wie es in einem Vertrag von 1623 heißt: „Weil Gläubiger besagtes Geld sonst in ander Weg wohl nutzen können."

zulesen — 5 %-Vertrag[1]. Aber auch wo als Rahmen des Zinsvertrages das Rentengeschäft gewählt ist, geht gewöhnlich aus der Fassung hervor, daß die persönliche Haftung des Schuldners in der Intention der Parteien liegt[2]. Daß in dieser Zeit die Gültkäufe fast ausschließlich beiderseits ablöslich sind, haben wir schon oben erwähnt[3].

Sporadisch finden wir im 17. Jahrhundert aber auch reine Darlehensverträge, d. h. Darlehensverträge, in denen die Zinsstipulation nicht mit damnum emergens oder lucrum cessans usw. begründet ist. Manz (Zinsscharmützel S. 23) schreibt, daß an etlichen Orten Formulare von zinsbaren Darlehen „toleriert und approbiert und darüber die Zins oder vielmehr usurae erkennt worden". Er fügt aber hinzu, daß „dennoch der Lehner oder Darleiher nicht sicher stehe", und an vielen Orten wenigstens bei den Gantprozessen dergleichen unzulässige Zinsen den Parteien aberkannt werden, und schließt die betreffende Erörterung mit einer Reminiszenz an seine eigene richterliche Tätigkeit: er habe selbst in Prioritätsurteilen solche usurae lucratoriae abgesprochen. Damit ist auch die Frage beantwortet, wie sich die Gerichtspraxis derartigen unerlaubten Verträgen gegenüber verhalten hat. Ferner ergibt sich daraus, daß es weniger die Schuldner waren, die den Kontrakt als ungültiges verzinsliches Darlehen angefochten haben, sondern daß die Gläubiger untereinander, wenn es zum Konkurrenzkampfe unter ihnen kam, also bei der Gant, die Einrede des Zinswuchers erhoben. Daher bezeichnet Manz als den Zweck seiner Zusammenstellung von Schuldverschreibungsformularen (Zinsscharmützel S. 13) u. a. dahin zu wirken, daß dem unstudierten Manne in concursu creditorum beim Gantprozesse weder eine Kontroverse erweckt, noch seine Forderung ganz und gar verworfen oder er mit den Zinsen beim Prioritätsurteil weit hinter- und zurückgesetzt werde.

Im 17. Jahrhundert kam also in Bayern nicht nur der Gültkauf in seinen letzten, dem verzinslichen Darlehen sich

---

[1] Manz, Zinsscharmützel S. 3: „Und wiewohl der gemeine Mann schwerlich einen Unterschied inter usuras et census, unter den Zinsen in einem Anlehen und den Gülten fassen kann."

[2] Manz, Praelud. p. 59: „interrogati enim homines rudiores, qui subtilitates juris et distinctiones Dd. ignorant, omnino responderent, se vel obligatos esse vel alios sibi obligatos habere."

[3] Manz, Zinsscharmützel S. 12: „. . . wird fast durchgehends dergleichen Aufkündigung praktiziert."

stark annähernden Auszweigungen, sondern auch das verzinsliche Darlehen selbst mit Spezial- und Generalhypothek vor.

Schmid zu LR. I 17 Nr. 22: Zu jetzigen Zeiten werden schier alle Briefschaften auf die Weise eines realen oder mixtierten Zinskaufes errichtet, oder es wird in denselben eine weitschichtige Verpfändung der Güter sowohl insgemein als insonderheit vorgenommen.

## V.

Wenn wir die dargestellte Entwicklung noch einmal überblicken, so fällt nns zunächst auf, daß die Wirkung der kanonischen Zinslehre auf die staatlichen Zinsgesetze in Bayern viel länger dauert, als man gewöhnlich annimmt. In einer Zeit, wo die Reformideen eines Bodinus, Molina, Salmasius in protestantischen Ländern die Gesetzgebung bereits beherrschten, sträubte man sich in Bayern offiziell noch immer gegen die prinzipielle Preisgabe des kanonischen Zinsdogmas. Den Zweck seiner strengen Haltung hat Wilhelm V. seinen Ständen gegenüber 1583 nicht besonders deutlich, aber mit einer charakteristischen Wendung kundgegeben: Austreibung der wucherischen Kontrakte, wodurch alle Stände ausgesogen und verderbt werden und Pflanzung brüderlicher Liebe. Der Zweck ist also ein negativer und ein positiver. Es sollen durch Bekämpfung des Wuchers, mit dem hier das verzinsliche Darlehen gleichgesetzt wird, dessen schädliche Folgen beseitigt werden, und es wird auch ein positives Programm angedeutet: das unverzinsliche Darlehen soll gefördert und gepflegt werden. Der Gedankengang war offenbar der: Wenn man das Zinsennehmen verhindert, so müssen die Darleheu unentgeltlich gegeben werden.

Der Verwirklichung dieser Idee stand aber die menschliche Unvollkommenheit hemmend im Wege. Die Erfahrung zeigte, daß im praktischen Leben die meisten Menschen von dem Grundsatze ausgingen, daß jeder sich selbst der Nächste sei[1]. Die Kapitalisten bestanden darauf, daß ihnen Zins bewilligt und das Kündigungsrecht eingeräumt werde. Andererseits war der Kreditverkehr bereits unentbehrlich geworden, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der Produktion sondern auch der Konsumtivkredit. Es lag im Interesse

---

[1] Schmid z. LR. XVII 6 n. 9: „Frigescente in dies magis Christiana caritate contractus gratuiti in deconsuetudinem abierunt."

des Staates, daß die Notleidenden nicht zum äußersten getrieben würden[1], im Interesse der Kapitalisten, daß die Möglichkeit der verzinslichen Anlage müssiger Geldbestände erhalten bliebe[2]. Diese Möglichkeit bestand ferner bereits in einem so großen Umfange, daß man von einer Unproduktivität des beweglichen Kapitals kaum mehr sprechen konnte[3] (wenn auch die Funktion desselben als Leihkapital an Bedeutung noch immer seine Funktion als Produktivkapital übertraf). Parallel mit dieser Entwicklung ging ein prinzipieller Wandel in der öffentlichen Meinung über den Begriff des Wuchers: der Wucherbegriff wurde aus einem mechanischen ein psychologischer[4].

Die Wahl zu treffen zwischen jenen ethischen Postulaten und diesen praktischen Bedürfnissen, war schwierig, besonders für ein Land wie Bayern, das sich als Hort der Rechtgläubigkeit betrachtete. Die Wahl fiel echt jesuitisch zugunsten eines Kompromisses. Die Anwendung der herkömmlichen Arten, einen Zinsgewinn zu erzielen, mochte bei raffinierter Fassung der Verträge viele Gefahren für das Seelenheil mit sich bringen, aber sie waren im Vergleich zum verzinslichen Darlehen immerhin das kleinere Übel[5]. Man mag dieses zähe Festhalten an einem überlebten Prinzip als Donquichoterie empfinden, aber andererseits erregt das peinliche Suchen nach dem, was im einzelnen Falle als „das Gerechte" erscheint[6], die Fürsorge dafür, daß der Schuldner „nicht zu sehr

---

[1] Colerus (Hofratsgutachten zu den Gesetzen von 1616, LR. XIII 14): „. . . cum respublica sine mutuatione consistere nequeat, ut quae non magis ex divitibus quam indigis constat, quibus si nemo sit, qui gratificatur in pecuniis, siti vel fame contubescent aut ad seditiones item furta et rapinas se conferent."

[2] Siehe oben S. 71: „Die Gotteshäuser und besonders die armen Waislein müssen ihr Geldlein feiern lassen."

[3] Siehe oben S. 76 (Schmid): „Jeder Dummkopf kann nicht nur 5, sondern sogar 6% verdienen."

[4] P. Stotz unterm 7. Mai 1576 an den Jesuitengeneral (Duhr S. 222): „Ich habe noch niemand gehört, der nicht gerne zugegeben, Wucher sei Sünde . . ., aber wenn man dann weiter fragt, was sie unter Wucher verstehen, sagen sie eher alles mögliche, als daß sie zugeben, jeder Darlehensgewinn sei Wucher; unter Wucher scheinen sie nur die schlimmsten Arten der jüdischen Ausbeutung zu verstehen."

[5] Gregorius v. Valencia, Comm. Theol., 1595, III 5 qu. 25: „Quandoquidem id etiam, quod per se intolerabile et malum (modo minus malum sit), censent DD. posse proponi et explicari alicui, ut illud potius faciat, quam aliud maius malum."

[6] Z. B. Thomas de Vio in Ansehung der montes pietatis: Gutes und

bedrängt oder beschwert werde" (S. 72), kurz der Idealismus, der in der kanonischen Wirtschaftslehre zutage tritt, unwillkürlich unsere Teilnahme, ja unsere Bewunderung.

Der Grund des kanonischen Kampfes gegen das verzinsliche Darlehen war eben nicht nur ein dogmatischer, sondern auch ein ethischer. Dies ergibt sich daraus, daß er nicht dem Zins als solchem galt, sondern — wenigstens in der späteren Entwicklung der kanonischen Wuchertheorie — nur dem Zins in Verbindung mit der Kapitalschuld und dem Konsumtivkredit. Die Rentenschuld als Realschuld erregte kein Bedenken, wenn der Zinsfuß (Rentenfuß) ein mäßiger war. Aber die Freiheit der Zinsbestimmung wurde damals von keiner Seite verlangt; in der Anerkennung der Notwendigkeit einer Zinstaxe, eines Zinsmaximums waren die Vertreter der kanonischen Zinslehre und die Neuerer, protestantische und katholische Länder einig. Umgekehrt erschien auch die Kapitalschuld als Personalschuld ungefährlich, wenn sie caritativer Natur war, also ein Zins überhaupt nicht beansprucht wurde. Wogegen sich das christliche Gefühl sträubte, war das Zugeständnis, daß der Gläubiger Zinsen verlangen und das Kapital jederzeit zurückverlangen kann. Entweder Rentenschuld oder unverzinsliche Kapitalschuld! Die kanonische Agitation gegen den Wucher galt also nicht weniger dem Kapitalwucher als dem Zinswucher. Der herkömmliche Ausdruck „kanonische Zinstheorie" ist demnach ein zu beschränkter. Die Kündigung des Kapitals bedurfte zu seiner rechtlichen Anerkennung ebenso sehr der ethischen Motivierung wie die Forderung von Zins. Insofern berührt sich die christlichsoziale Theorie des Mittelalters mit der romantischen eines Möser und Rodbertus (siehe unten § 25). Aber mit dem Unterschied, daß letztere sich nur auf den Bodenkredit bezieht (nicht z. B. auf den Betriebskredit des Landwirts), erstere den Personalkredit sogar als ganz besonders schutzbedürftig mit den strengsten Kautelen umgab.

---

Schlimmes, Vorteil und Nachteil muß jedem nach seiner Würdigkeit zugeteilt werden. Würdiger unter den Armen ist aber immer der Dürftige, d. h. derjenige, welcher am meisten beim mons pietatis entleiht und das Geld am längsten behält. Also sollte er auch am wenigsten zahlen müssen. (Holzapfel, Die Anfänge der montes pietatis, Veröffentl. aus dem kirchenhist. Sem. München, N. 11, 1903, S. 109.)

§ 4.

## Die Errichtung der Hypothek und das Publizitätsprinzip.

I.

Die gebräuchliche Form des Vertragsabschlusses war schon im Mittelalter die Beurkundung. Während heutzutage die Unterschrift das wesentliche Merkmal der Geschäftsurkunde bildet, hatte in der Zeit der Analphabeten das Siegel diese Bedeutung: es diente als Zeichen der Echtheit und Authentizität der Urkunde[1]. Die Herstellung der Urkunde war Sache der Schreibkundigen, d. h. der Notare. Wer selbst keinen Notar hatte, mußte sich behufs Anfertigung von Urkunden an einen Herrn wenden, der eine Kanzlei, also Notare hatte, und ihn ersuchen, sein Siegel anzulegen oder mitanzulegen. Dies tat man nicht ungern, denn der Vertrag konnte an Autorität nur gewinnen, wenn er von großen Herren bekräftigt wurde. Es ging mit den Siegeln wie mit den Zeugen: Der Erwerber eines Grundstückes sah in einem fremden Siegel eine Garantie mehr für das freie Eigentum des Veräußerers.

In eigenen Angelegenheiten konnte jeder Freie[2] Urkunden errichten und siegeln.

Die Siegelung in fremden Angelegenheiten beanspruchten die Landstände[3] als ein ständisches Vorrecht. Der Staat hielt lange Zeit an dem Grundsatz der allgemeinen Siegelfreiheit fest, Landbot 1516[4]:

> „Was sonder Personen miteinander zu tun gewännen in Käufen, Taidingen oder anderen Sachen, die mag ein jeder ehrbare[5] Mann, der Siegel hat, wohl siegeln."

---

[1] Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 700: „Der Gebrauch der Siegel ist römischer Herkunft, aber während die Römer nur Siegelverschluß, zum Schutze der Urkunde gegen Verfälschung, kannten, verwendeten die Germanen die Siegel im Sinne ihrer Hausmarke . . . als Erkennungszeichen für die persönliche oder amtliche Stellung des Ausstellers."

[2] Schröder, ebenda. — Für den Grundholb siegelte der Grundherr.

[3] Merkel, Das firmare S. 135.

[4] Fol. 22. Gleichlautend Landshut-Ingolstädter Landesordnung 1474, Krenner VII 508.

[5] „Ehrbar" — das sind nicht nur die Adligen usw., vgl. M. B. X n. 90 (1365): „. . . und bei den Rechten sind gewesen viel ehrbare Leut, edel und unedel, reich und arm." — Ehrbare Leut = frume leut, biber leut. — 1474 hieß es: „die mag ein jeder fromme Mann . . ."

Der Staat gestand aber doch den Ständen einen gewissen Vorrang gegenüber den „schlechten siegelmäßigen Personen“ zu.

Reformation 1518 V 5: Gewaltbriefe sollen „befestigt sein mit einem bekannten Insiegel einer Stadt oder Marktes oder Eines, so in einer Würde oder von Adel ist, geistlichen oder weltlichen Standes, oder eine gerichtliche Verwaltung hat. Aber von sonderen schlechten Personen, die siegelmäßig sind[1], da sollen derselben Siegel zwei sein, damit eines das andere befestige. Es wäre denn solcher Gewaltbrief mit eines erkannten ehrbaren siegelmäßigen Mannes Insiegel im Beiwesen zweier Zeugen (in dem Gewaltbrief benennt) inhalt des Landsgebrauches in Bayern besiegelt oder durch eines oder mehrerer glaubwürdigen Notarien kündige Instrument . . . aufgerichtet, dabei soll es auch bleiben“.

Vgl. ebenda X 1: „Wer sich unter eines ehrbaren Mannes Insiegel verbindet . . . so soll derselbe Siegler sein Insiegel nicht anlegen, es seien denn zwei andere ehrbare Männer dabei . . . die da sehen und hören, daß er sein Insiegel angelegt habe, nach beider Teile fleißiger Bitte . . . Wo auch der Brief mit zweien bekannten Insiegeln befestigt ist, und kein Zeuge dabei geschrieben steht, alsdann bezeugt ein Insiegel das andere, und ist derselbe Brief . . . auch kräftig.“

Der moderne Staat ist Gegner der individuellen Ungebundenheit und der ständischen Vorrechte. Er bekämpft die Anarchie des allgemeinen Siegelrechtes, die Ansprüche des Adels, in Konkurrenz mit den staatlichen Behörden, aber unter Ausschluß der Nichtprivilegierten, für Andere siegeln zu dürfen; er sucht ferner das grundherrschaftliche Siegelrecht einzuschränken.

Schon 1497 „beschweren sich Adel und Ritterschaft der Besiegelung halber; denn die Pfleger und Richter wollen, daß niemand siegeln noch Verschreibung außerhalb denn bei ihnen tun noch aufrichten soll; berühmen sich, daß [es] von Ew. Gn. geschafft sei, und lassen [es] von den Kirchen und Landschrannen verkünden und ausrufen. Das doch der Ritterschaft unmöglich zu glauben, von alters nicht herkommen und in anderen Ländern zu hören schimpflich ist“[2].

Aber erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist der Kampf um das Siegelrecht zugunsten des Staates entschieden:

---

[1] Es ist also zwischen den Sigelmäßigen von Würde und den „schlechten siegelmäßigen Personen“ zu unterscheiden.

[2] Krenner XIII 13.

Landesordnung 1553 II 4 Art. 5: „Als in täglicher Erfahrung befunden wird, daß je länger je mehr neue Siegelherren entstehen, die sich allerlei Besiegelung anmaßen, dadurch etwa nicht allein ungebührliche gefährliche Pakt und Handlungen praktiziert und aufgerichtet, sondern viele unförmliche Briefe und Verschreibungen gefertigt werden, dazu auch unseren Amtleuten in ihrer Besiegelung unbillig Eintrag und Abbruch ihrer gewöhnlichen Amtsnutzungen beschieht, . . . wollen und setzen wir mit Rat unserer Landschaft, daß fürderhin alle Verträge, Käufe, Bestände, Übergaben und andere Kontrakte, so zwischen den Gerichtsleuten aufgerichtet werden . . . vor der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts besiegelt und gefertigt . . . werden.“

1616 (Pol.O. I 3 Art. 5) wurde der Artikel wiederholt und mit derselben Begründung versehen.

Dreierlei Gründe werden also für die Verstaatlichung des Verbriefungswesens vorgebracht.

1. Die rechtliche Sicherheit: die vielen unförmlichen Verschreibungen [1].

2. Polizeilicher Grund: Verhinderung wucherischer Kontrakte [2].

3. Finanzieller Grund: die Sporteln für Briefereien flossen ganz oder zum Teil den Gerichtsbeamten zu, sie bildeten einen Teil ihrer Besoldung, ihres regulären Einkommens. Je reichlicher sie flossen, desto geringer durften die übrigen Bestandteile der Besoldung sein. Das staatliche Siegelrecht ist also nicht nur Rechtsinstitution und Polizeianstalt, sondern auch nutzbares Hoheitsrecht, Regal.

Das grundherrliche Siegelrecht hatte die Landesordnung von 1553 unangetastet gelassen, weil es sich dabei um Besiegelung in eigenen Angelegenheiten handle. Jedoch nur die siegelmäßigen Grundherren (von Würde) sollten dieses Recht haben.

LO. II 4 Art. 3: „Welcher Grundherr siegelmäßig ist, der mag um sein eigen Grund und Boden, so sich Änderung damit zuträgt, oder etwas darauf verpfändet oder verschrieben wird, wohl fertigen“.

---

[1] Aus dem Hofratsgutachten (consid. 6): Die Zeugen der Reformation (V 5 und X 1, s. oben) „sind jemalen schlechte, einfältige Leute, welche wenig oder gar nicht acht geben auf ungebührliche Kontrakte und Handlungen . . ., derowegen die Aufrichtung vor der ordentlichen Obrigkeit viel rätlicher, sicherer und besser ist“.

[2] Aus dem Hofratsgutachten: daß dadurch „den ungebührlichen, gefährlichen Paktis und Handlungen, auch den wucherischen Kontrakten am besten fürkommen und begegnet werden möge“.

Wenn aber ein Vertrag nicht nur grundunteränigen Boden betrifft, sondern auch persönliche Verpflichtungen darin festgesetzt werden — Beispiele: Schuldaufnahme mit Pfandverschreibung, Gutsübergabe mit Austrag — was dann? Darüber hat erst die Polizeiordnung von 1616 Entscheidung getroffen. Diese wiederholt nämlich (I 3 Art. 3) die Norm von 1553, fügt aber hinzu (Art. 4).:

„Über die Fahrnis und Nahrungausträge soll der Gerichtsherr sonderbar fertigen, also daß die Fertigung an beiden Orten geschehe und das Siegel- und Schreibgeld jedes Ortes sonderbar bezahlt werde."

Die Regierung Straubing hatte beantragt, in solchen „casibus mixtis" der Gerichtsobrigkeit ausschließlich die Besiegelung zuzusprechen. Der Hofrat hatte vorgeschlagen: Es solle zwischen mixta separabilia und inseparabilia unterschieden werden; wenn man die realen Rechtsverhältnisse und die persönlichen Verpflichtungen voneinander trennen könne, so sei es billig, keinem der beiden Prätendenten, Grundherr und Siegelherr, ihr Recht zu entziehen; andernfalls „erscheine es conveniens, daß die Gerichtsobrigkeit den Grundherrn vorgezogen werde". Damit „sollen sich die Grundherrn billig kontentieren". Dem Bedürfnis nach Einfachheit und Billigkeit des Rechtsverkehrs trug dieser Vorschlag gewiß nicht Rechnung. Aber der Hofrat meint, es sei „mehr daran gelegen, daß in mixtis separabilibus die Fertigung nicht konfundiert werde" [1].

Einfacher wie in der Theorie und in der Gesetzgebung gestaltete sich die Streitfrage in der Praxis, indem, wie Schmid (zu LR. XXI 14 Nr. 13) berichtet, Grundherr und Gerichtsherr [2] sich gewöhnlich einigten, wer von ihnen den Brief aufrichten solle (wobei die Wahl in der Regel auf den Gerichtsherrn gefallen sein dürfte).

Das staatliche Siegelmonopol hat die Publizität des Immobiliarverkehrs nicht notwendig zur Folge. Es beschränkt nur den Begriff dieser Publizität, hindert aber nicht, daß die Parteien ihre Geschäfte heimlich unter sich abmachen, daß sie Winkelverträge abschließen. In der Tat ist trotz Einführung des staatlichen Siegelregals die Publizität des Immobiliarverkehrs in Bayern nur unvollkommen durchgeführt worden. Zwar bestimmt die Landesordnung 1553 III. Buch, 3. Tit., 8. u. 9. Art.:

[1] Hofratsgutachten zu I 3 consid. 5.

[2] Über die Nur-Grundherren (die Grundherren ohne Gerichtsbarkeit) näheres S. 154.

Es ist „billig und mit Rat unserer Landschaft unsere ernstliche Meinung, daß füran die Käufe nicht heimlich, sondern öffentlich vor der Obrigkeit oder sonst im Beisein ehrbarer Leute gehandelt und beschlossen werden. Und sonderlich wollen wir, daß auf dem Lande die Bauersleute und gemein Volk ihre Käufe vor ihren Gerichts- und Hofmarchobrigkeiten, auch Lehen- und Grundherren, wo sich solches nach Gelegenheit der Güter gebührt, aufrichten und verfertigen lassen".

Die Vorschrift steht im Titel „Vom Einstand". Das ist für ihr Motiv bezeichnend. Aber auch ihre Nachbarschaft deutet auf diesen Zusammenhang hin. Art. 8 cit. sagt in seinem ersten Teil: Der Einstand soll nach Ablauf eines Jahres keineswegs mehr statthaben. Daran reiht sich unmittelbar unsere Bestimmung: „Aber dagegen ist auch billig und mit Rat unserer Landschaft unsere ernstliche Meinung" usw. wie vor.

Die Öffentlichkeit des Immobiliarverkehrs ist also noch immer Folge der familienhaften Gebundenheit des Grundbesitzes, sie wird im Interesse des „nächsten Erben" aufrechterhalten oder wieder eingeführt.

Das Landrecht von 1616 wiederholt die Bestimmung (X [Einstand] 12) mit der Motivierung: „damit in den Käufen destoweniger Irr in dem Einstand und sonsten fürgehe", und mit dem Zusatz:

> „Würde aber jemand diesem Artikel zuwider endlich und beschließlich heimlich verkaufen oder kaufen[1], soll von jeden 100 fl. des Kaufschillings ein jeder 5 fl. zur Strafe verfallen haben."

Die heimlichen Käufe sind also strafbar, aber nicht ungültig. Hiermit stimmt VI 2 desselben Landrechtes überein:

> „Die Käufe und Kontrakte .... sind kräftig und gültig, sobald sie von den Parteien mit allerseits Bewilligung und Abrede beschlossen, wenn gleich hierum noch keine Schriften aufgerichtet sind."

Für die Entwicklung des Bodenkredits kommt es übrigens viel weniger darauf an, ob die Publizität der Besitzübertragung bei Immobilien vorgeschrieben, als darauf, ob sie üblich war. Diese Frage ist zu bejahen. Schmid bemerkt (zu LR. XXI 14 n. 14), daß „jetzt fast überall die Gewohnheit obwaltet, daß fast über alle

---

[1] Es sind nur die Käufe und Verkäufe von unbeweglichen Sachen gemeint.

Kontrakte, absonderlich welche über liegende Güter geschlossen werden, bei ordentlicher Obrigkeit offene Instrumente errichtet werden".

Wie verhält es sich nun mit der Öffentlichkeit bei der Pfandverschreibung von liegenden Gütern?

In der Reformation von 1518 hatte es noch ganz lakonisch geheißen (XXVIII 6):

„Wer dem Andern Pfand versetzt, das Eigen oder Lehen ist, und dasselbe Pfand dennoch in seiner Gewalt behält und jenem, dem er es versetzt hat, allein mit Geding untertänig macht — dem soll der Verpfänder oder Versetzer glaubwürdig Brief und Urkund darum geben."

Die „Weitere Erklärung der Landesordnung" von 1578 war einen Schritt weiter gegangen, sie hatte (f. 33) nach dem Vorbild des römischen Rechtes denjenigen, „welche unter der Obrigkeit oder anderer siegelmäßiger Personen Fertigung ihre Verschreibungen aufgerichtet", ein Vorzugsrecht gegeben.

Im Landrecht von 1616 kehrt die erwähnte Norm der Reformation wieder (XV 6)[1]. Dagegen stellt der Gantprozeß vom gleichen Jahre unter der Überschrift: „Wie die Schuldverschreibungen, darin ein Gut verpfändet wird, sollen aufgerichtet werden" (II 20) das Prinzip auf, daß künftig männiglich die Pfandverschreibungen vor der ordentlichen Obrigkeit aufrichten und „allda in das ordentliche Protokoll einzeichnen lassen" soll. Es ist zwar auch erlaubt[2], vor einem Notar mit zwei Zeugen oder vor einer anderen siegelmäßigen Person mit drei Zeugen[3] oder, wenn der Schuldner selbst eine siegelmäßige Person ist, vor drei Zeugen die Güter zu verschreiben (II 21), aber derartige [quasiöffentliche] Verschreibungen stehen hinter den öffentlichen im Range zurück[4] [Publizitätsprämie]. Ausnahmen:

a) Die siegelmäßigen Personen von Würde, d. h. die Adeligen, die fürstlichen Räte und sonstige fürnehme Beamte, die Doktoren und Lizentiaten, die Geschlechter in den Hauptstädten[5] „mögen ihre Verschreibungen unter ihren eigenen Insiegeln aufrichten, wie denn von Alters herkommen".

---

[1] Jedoch mit Beschränkung auf Spezialpfänder.

[2] Der Hofrat hatte sich gegen dieses Zugeständnis gewendet, was später den Beifall von Schmid (a. 1) fand.

[3] Die Dreizahl ist dem römischen Recht entnommen.

[4] Wenn sie unter sich allein, also nicht mit gesetzlichen Hypotheken, konkurrieren, siehe Anhang II.

[5] Die hohen Geistlichen sind nicht genannt, sie gehören aber dazu.

b) Über die „Contrakte und Handlungen des gemeinen Bauersmann auf dem Lande“ soll „nirgends gefertigt und aufgerichtet werden, denn vor ihr jedes Obrigkeit“. „Da es aber anders beschehe, sollen solche Verschreibungen . . . so viel das verschriebene Unterpfand betrifft, ganz und gar ungültig und die solchermaßen verschriebenen Schulden allein persönliche Sprüche [Ansprüche] sein, ohne alle Freiheit eines Unterpfandes.“

Zwischen dieser Bestimmung und Pol.O. I 3 Art. 3 (siehe oben S. 85) wurde mit Recht ein Widerspruch gefunden. Nach Schmid ad LR. XXI 14 n. 11, Chlingensperg S. 10 hat bei Schuldverschreibungen mit Hypothekenbestellung der Gerichtsherr die Schuld-, der Grundherr die Pfandverschreibung zu fertigen. Überhaupt ging das ganze Jahrhundert der Streit zwischen dem Staat und den Grundherren um das Siegelrecht fort, und zwar mit wachsendem Mißerfolg für die letzteren. Der Streit drehte sich hauptsächlich um die Grenzgebiete, die sogenannten casus mixti, Käufe, Übergaben, Hypothekbestellungen, Austräge usw.; bis am 12. November 1683 das Revisorium entschied: in casibus mixtis, z. B. bei Schuldverschreibungen mit Hypothekenbestellung, hat der Gerichtsherr das Fertigungsrecht; und, nach konsequenter Festhaltung dieses Standpunktes durch die Rechtspechung[1], die Taxordnung von 1735 (S. 13), unter scharfen Ausfällen gegen die Grundherrschaften, die durch ihre Anmaßungen die Untertanen in schwere Kosten stürzten, endgültig statuierte: die Grundherrschaften sind nur zur Errichtung der Stifts- und Konsensbriefe zuständig.

Wir wollen nun die Motive des Zwanges zur obrigkeitlichen Hypothekenerrichtung (soweit ein solcher Zwang besteht) ins Auge fassen.

Das Gesetz selbst bezeichnet als den Zweck der betreffenden Bestimmung (Gantprozeß II 20): „damit die Obrigkeiten, ob einer ihm selbst zu Schaden oder Nutzen haust, auch ob der Darleiher versichert sein möge, ungefährlich wahrnehmen und, im Falle die scheinbare Gefahr vor Augen, den Herleiher, ob er sich dennoch wolle zum Darleihen bereden lassen, erinnern könnten.“ Deutlicher kann, was das Gesetz will, aus dem Kommentar von Schmid ersehen werden. Dieser schreibt (zu II 20 n. 1): Das Amt der Obrigkeit bei der Hypothekenerrichtung ist, fleißig obacht zu geben, ob die Parteien sich selbst zu Schaden oder Nutzen handeln?

---

[1] Chlingensperg, ebenda: „Et sic observari in praxi vidimus sexcenties.“

ferner ob der Geldempfänger imstande ist, wieder zu zahlen, oder vielmehr in handgreiflicher Gefahr schwebt, das angelehnte Geld zu verlieren, weil er vielleicht schon gar zu sehr mit Schulden überladen ist und dem Verderben zunahet? Dergleichen Umstände sind wohl zu erforschen und dem Gläubiger fleißig vor Augen zu stellen, damit er sich nicht nach der Hand beklagen könne, daß er betrüglicher Weise zum Hergeben des Darlehens verführt oder aus Unwissenheit und Unverstand einfach überrumpelt (sinistris persuasionibus inductum) worden sei. „Es besteift sich demnach die heilsamste Verordnung, mit welcher anbefohlen wird, daß die Pfandverschreibungen vor ordentlicher Obrigkeit sollen errichtet werden, aus dem doppelten Abzweck, daß nämlich weder der Gläubiger, weder der Schuldner so leicht nit betrogen und um das Seinige gebracht werden könne, dieser nämlich mit Überhäufung der Schulden und jener mit Ausleihung des Geldes bei größter Gefahr des Verlustes."

Und an einer anderen Stelle (Art. 7 n. 11) sagt Schmid, die Hypothekenerrichtung ohne Zuziehung der Obrigkeit sei den gemeinen Leuten deshalb verboten, damit nicht eine Sache mehreren zugleich verbunden[1] und einer oder der andere Gläubiger um sein dargeliehenes Geld gebracht werde. Gleich darauf aber meint er, die Ursache sei doch mehr die, daß die Schuldner nicht betrogen werden und in Armut kommen, als daß die Geldwucherer, die ihr Geld ausleihen und dergleichen gemeine Leute durch die Zinsen ausmelken, vor Schaden behütet werden. Die Einfalt und der Unverstand der gemeinen Leute erfordere den gesetzlichen Zwang der obrigkeitlichen Errichtung der Hypothekenbriefe im Gegensatz zu den Siegelmäßigen, bei denen dieses Motiv entfalle, und ein derartiger Zwang daher unnötig sei (zu Art. 20 n. 2).

Einfalt und Unverstand der Kontrahenten also, die notwendigen Inventarstücke der polizeistaatlichen Weisheit, ließen es als untunlich erscheinen, bei der Kreditgewährung auf Hypothek die Parteien sich selbst zu überlassen. Daher die obrigkeitliche Untersuchung des Kreditgeschäftes und seiner voraussichtlichen Folgen für die Parteien. Die Obrigkeit sollte acht geben, daß kein Schwindel getrieben werde, und daß auch sonst keine der beiden Parteien Schaden erleide oder gar durch das Geschäft ruiniert werde. Die obrigkeitliche Fürsorge sollte sich also sowohl auf den Gläubiger, wie auch auf den Schuldner erstrecken:

[1] Nämlich wenn sie dazu nicht ausreicht.

1. Das Gericht soll untersuchen, ob der Darleiher gut versichert ist und, wenn Verlustgefahr besteht, besonders wenn das Grundstück schon verschrieben ist und mehrfache Belastungen nicht vertragen kann, den Herleiher darauf aufmerksam machen und zu einer Äußerung veranlassen, ob er sich dennoch zum Darlehen bereden lassen wolle, damit der Gläubiger sich nicht hinterher beklagen kann, daß er einem Schwindel zum Opfer gefallen ist.

2. Wichtiger ist der Schutz des Schuldners: Das Gericht soll sich überlegen, ob die Schuldaufnahme im Interesse des Schuldners liegt, oder ob das Geschäft ein wucherisches ist oder sonst Gefahr besteht, daß der Schuldner dadurch in Überschuldung und ins Verderben gerate. —

Noch klarer wird die Tendenz der obrigkeitlichen Aufsicht, wenn wir das Gegenstück zur Hypothekenbestellung, die Bürgschaftsbestellung, ins Auge fassen. Auch bei dieser war nämlich die Öffentlichkeit als Regel eingeführt. LR. XIV 7:

> Wenn ein Bauersmann oder gemeiner schlechter Bürger für jemand bürgen will, so muß in wichtigen Fällen vor der ordentlichen Obrigkeit ein ordentlicher Bürgschaftsbrief aufgerichtet werden.

In geringschätzigen Sachen[1] mußte die Bürgschaft „mit genugsamer Erinnerung, wie und wasgestalt Einer Bürge werden soll, in die Gerichtsbücher mit allen Umständen und welchermaßen die Bürgschaft beschehen, eingeschrieben" werden.

Nun wirft Schmid (Nr. 1) die Frage auf, welchen Grund diese Vorschrift habe. Die nächstliegende Annahme sei: die Unerfahrenheit der gemeinen Leute. Aber dieses Argument genüge nicht. Des Gesetzgebers Meinung und Absehen sei „viel mehr gewesen, dergleichen Einschränkung zum Nutzen des gemeinen Wesens als zum Nutzen der Privatleute einzuführen, damit nämlich die Weiber, Kinder und Nachkömmlinge nicht durch dergleichen unbedachtsame Bürgschaften erarmen und verderben und dem Gemeinwesen überlästig werden." Daher komme es auch, daß dergleichen schlechte Leute [ohne obrigkeitliche Mitwirkung] keine Hypothek geben können.

Wir finden also auch hier, wie auf so vielen Gebieten merkantilistischer Staatskunst, daß hinter der Fürsorge für die Wohlfahrt der Untertanen polizeiliche und, in letzter Linie, fiskalische Argumente stecken. Der Gedankengang war: Leichtsinniges

[1] Grenze 50 fl. (Schmid n. 8).

Kreditieren und Schuldenmachen hat Vermögensverluste, oft sogar völlige Verarmung zur Folge; mittellose Leute bilden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und eine Last für die öffentlichen Finanzen; es liegt daher im ureigensten Interesse des Staates, die Untertanen vor materieller Schädigung bei der Aufnahme von Hypothekenschulden zu bewahren.

Davon, daß die Obrigkeit die Entscheidung gehabt, ob die Kreditgewährung, die Bodenbelastung erfolgen solle, verlautet in Bayern nichts. Der Richter hat die Sachlage zu prüfen und die Parteien auf die Gefahren des Geschäftes aufmerksam zu machen, aber er darf die Protokollierung nicht verweigern, wenn die Parteien trotzdem auf ihrer Absicht bestehen. Mit anderen Worten: die Obrigkeit hatte in Bayern bei der Hypothekenerrichtung kein Konsensrecht. Ebensowenig bei den Liegenschaftsveräußerungen und überhaupt bei obrigkeitlichen Brieferrichtungen irgend welcher Art[1].

## II.

Welche Mittel hatten nun die Beamten, um die schwierige Aufgabe, die ihnen bei der Errichtung der Schuld- und Pfandverschreibungen oblag, zu erfüllen?

Nach Gantprozeß II 20 sollten die vor der ordentlichen Obrigkeit aufgerichteten Hypotheken allda in das „ordentliche Protokoll" eingezeichnet werden. Damit ist das „Briefprotokoll" gemeint.

Im 14. und 15. Jahrhundert waren, unabhängig vom fremden Rechte, in fast allen deutschen Ländern, freilich schlecht genug geführte Gerichtsbücher entstanden; sie müssen verbreiteter gewesen sein, als man glaubt[2]. Ihre Vorgänger werden die Stadtgerichtsbücher gewesen sein[3]. Eine Trennung zwischen streitiger und nichtstreitiger Gerichtsbarkeit scheint bei diesen Gerichtsbüchern nicht stattgefunden zu haben, so daß also die Fertigungen über Grund und

---

[1] Anders in Württemberg, siehe Wächter, Württembergisches Privatrecht, I 305. Vgl. auch Stobbe, Handbuch, 3. Aufl., II 2 S. 149 und in Iherings Jahrb. XII 221.

[2] Maurer Gg. L., Geschichte des altgermanischen und namentlich altbayerischen Gerichtsverfahrens (1824) S. 336. Vgl. auch Rosenthal S. 66.

[3] Über das Münchener Gerichtsbuch siehe Rehme Paul, Zur Geschichte des Münchener Liegenschaftsrechtes (1900) S. 4 ff.

Boden in dieselben Bücher eingetragen wurden wie die Streitsachen[1].

Im 17. Jahrhundert beobachten wir folgendes. Vor der Aushändigung der vor der Obrigkeit errichteten Urkunden (Briefe) an die Parteien wurde ein kurzes Protokoll, das die wesentlichen Vertragsbestimmungen enthielt (Briefprotokoll), in besonders dazu bestimmte Gerichtsbücher (Briefprotokollbücher, Briefnotelbücher) eingetragen. Die Briefprotokollbücher, nach ihrem Zwecke auch kurzweg „Briefprotokolle" genannt, enthalten in buntem Durcheinander Protokolle über Schuldverschreibungen, Käufe, Übergaben, Erbteilungsverträge, Eheverträge, Täusche, Quittungen, Vergleiche, Verzichtleistungen, Verstiftungen, Vormundschaftsbestellungen, Geburtsbeurkundungen, Testamente usw., ja mitunter sogar Verhöre in Gült- oder Strafsachen und dergl., letzteres vielleicht nur infolge Schlendrians der betreffenden Beamten[2].

Die Einträge erfolgten rein chronologisch, Register fehlten oder waren wenigstens nicht vorgeschrieben.

Wie sich aus der Kasuistik der damaligen juristischen Literatur[3] ergibt, war bei der Errichtung der Hypotheken der gewöhnliche Hergang der, daß der Gläubiger den Richter fragte, ob er auf das Grundstück mit Sicherheit Kredit geben könne, oder ob es bereits überschuldet sei und zur Deckung der neuen Schuld nicht mehr hinreiche. Auf eine solche Anfrage war der Richter verpflichtet, die Recherche vorzunehmen, in den Büchern nachzusehen usw. und die verlangte Auskunft zu geben. Tat er es nicht oder verfuhr er dabei leichtsinnig, so haftete er dem Gläubiger für den Schaden. Aber auch wenn der Gläubiger kein derartiges Verlangen stellte, sondern ohne weiteres kreditierte, konnte er nach Berlich (n. 61) beim Ausfall seiner Forderung am Richter Regreß nehmen, qui scivit aut per inspectionem librorum censualium scire debuit, daß die Forde-

---

[1] Münchener Stadtrecht, Art. 32: „Wer Erb und Eigen zu Pfand will setzen, der soll das tun vor Gericht in offener Schranne in den vier Wänden, und das soll man schreiben in das Gerichtsbuch." Auch Auflassung von Eigen sollte „in das Buch" geschrieben werden (Art. 31). Rehme S. 6 ff. — Nicht zu verwechseln mit dem Gerichtsbuch ist das in der Rechtsgeschichte berühmt gewordene „Münchener Grundbuch". Es hat zum Stammvater das (nach Realfolien eingerichtete) Ewiggeldbuch von 1484 (Rehme S. 11, 24).

[2] Über den Zusammenhang dieser Briefprotokolle mit den Gerichtsbüchern des 15. Jahrhunderts kann ich keine Angaben machen.

[3] Berlich Concl. II 29 n. 77 ff., Bluemblacher S. 133 ff., Schlingensperg S. 73 f. u. A.

rung gefährdet sei. Wie wenig praktischen Wert die Haftung des Protokollbeamten aber hatte, zeigt die Bemerkung von Chlingensperg S. 74, daß sie „in puncto juris forsan non displicet, utut in praxi contra dominum directum [es wird angenommen, daß dieser die Gerichtsbarkeit hat] in tali circumstantia agere sit forsan periculosum et vincere satis dubium“.

Daß in Bayern der Protokollbeamte die Pflicht hatte, von Amts wegen die Sicherheit des Kreditgebers zu untersuchen und zu diesem Zwecke die auf dem Gute lastenden Schulden festzustellen, ergibt sich aus der Darstellung auf S. 88 ff. Bei der geschilderten Beschaffenheit der bayerischen Protokollbücher wurde aber den Beamten hiermit eine unerfüllbare Aufgabe zugemutet. Die Hypotheken mußten in jedem einzelnen Falle aus den verschiedensten Stellen und Geschäften der Protokollbücher zusammengesucht und zusammengestellt werden, und das war bei dem Chaos von Eintragungen sehr schwierig, mühsam und zeitraubend, ja praktisch geradezu unmöglich. Aber auch wenn es möglich gewesen wäre, so hätte es nicht viel geholfen. Denn zur Beurteilung der Sicherheit des Gläubigers ist es nicht nur nötig, die Schulden zu kennen, sondern auch den anderen Faktor, das (immobile) Aktivvermögen des Schuldners. Darüber dem Briefprotokoll Zuverlässiges und Erschöpfendes zu entnehmen, war noch schwieriger als bei den Schulden. Das bayerische Gesetz erkennt dies auch an. Es bestimmt (Gantpr. II 20): „Doch und dieweil die Obrigkeiten nicht jederzeit eines jeden Vermögen wissen mögen, soll es ihnen ohne Gefahr sein, wenn sie gleich den Darleiher nit hätten verwarnt.“ Dieses ist die schärfste Selbstkritik, ein Bekenntnis der Unausführbarkeit des vom Gesetze Gewollten. Damit verlor das Gesetz aber auch seine kräftigste Stütze, denn nun hatte der Beamte kein Interesse mehr daran, seine Warnerrolle wirklich auszuführen.

Um die Schwierigkeit der Hypothekenrecherche voll würdigen zu können, muß man noch folgende Umstände in Erwägung ziehen:

1. Es war erlaubt, das ganze Vermögen zu verpfänden (Generalhypothek), sogar das künftige Vermögen. Der Hypothekenbeamte konnte sich also nicht damit begnügen, die Schulden (und das Vermögen) desjenigen, der eine Hypothek errichten wollte, zu erforschen, sondern er mußte sich auch die Frage vorlegen, welche Vermögensstücke für diese Schulden vorzugsweise zu haften haben, und wann dieselben in das Vermögen des Schuldners eingetreten sind.

2. Nur zur Hypothekenerrichtung bedurfte es der obrigkeitlichen Mitwirkung, nicht aber z. B. zur Löschung der Hypotheken. Der Schuldner konnte also durch die Vorspiegelung, daß ältere Schulden schon bezahlt seien, mit Leichtigkeit den Beamten und die jüngeren Gläubiger über den wahren Schuldenstand täuschen.

3. Erwarb ein edelmannsfreier Hofmarchherr ein Gut, das im Bezirke eines fürstlichen Gerichtes gelegen war, so ging die Gerichtsbarkeit über das Gut auf ihn über[1]. Aber natürlich ohne Grundbuch: weil eben für das Gut kein eigenes Grundbuch bestand. Der Hofmarchherr hatte also keine Möglichkeit, in der Folge bei der Protokollierung eines Schuldbriefes die vor dem Gutserwerb entstandenen Bodenschulden zu berücksichtigen. —

Wenn es schon bei den obrigkeitlichen Hypothekenerrichtungen um die Publizität des Geschäftes so schlecht bestellt war, indem eine wirkliche Öffentlichkeit so schwer erzielt werden konnte, so mußten die nicht vor der Obrigkeit errichteten um so mehr dieser Garantien entbehren.

Die siegelmäßigen Personen von Würde besaßen, wie wir gesehen haben, das Privileg, unter ihrem eigenen Siegel, ohne Zuziehung der Obrigkeit oder sonstiger siegelmäßiger Personen, auch ohne Zuziehung von Zeugen, ihre Güter verschreiben zu dürfen.

Das Privileg der Siegelmäßigkeit hatte drei Gründe:

1. Die Siegelmäßigen genossen öffentlichen Glauben. Während die übrigen Staatsangehörigen in bürgerlichen Sachen ihr Zeugnis beschwören mußten, wurde den Aussagen der Siegelmäßigen, „die sie in ihrer persönlichen Gegenwart bei ihren priesterlichen Würden, adeligen Ehren, auch Treuen und Glauben, abwesend aber unter ihren Insiegeln oder Petschaften schriftlich" gaben, völliger Glauben geschenkt (Summ. Pr. VII 15). In peinlichen Sachen durften sie nicht gefoltert werden. Ihre eidliche Versicherung, ihr Mannes- und Ehrenwort gab ihren Erklärungen eine gewisse Weihe, ihren Verschreibungen eine größere Sicherheit der Erfüllung[2]. Die Adeligen bezeichnen sich gerne als die „Wahrhaftigen" zur Abgrenzung vom lügenhaften gemeinen Mann (Nietzsche). Wenn ein Siegelmäßiger, das ist der Sinn des Privilegs, unter seinem Siegel, also feierlich, seine Güter verschreibt, so bedarf es keines besonderen Beweises, daß

---

[1] Moser J. J., Einleitung in das bayerische Staatsrecht, 1754, S. 364.

[2] Diese Erscheinung findet sich auch heute noch in gewissen Kreisen bei Erklärungen und Schuldverschreibungen „auf Ehrenwort".

sie die Belastung vertragen können, keiner weiteren Garantie der Sicherheit des Gläubigers. Das Dogma von der Glaubwürdigkeit der Adeligen mußte die wirkliche Publizität ersetzen.

2. Die privilegierten Personen sind aber nicht nur wahrheitsliebend, sondern auch verständig. Es ist nicht zu befürchten, daß sie sich durch unbedachtsame Schuldverschreibungen an den Bettelstab bringen. Die polizeilichen Gründe des Zwanges zur obrigkeitlichen Brieferrichtung treffen bei ihnen also nicht zu.

3. In letzter Linie hatte das Privileg der Siegelmäßigkeit seine Ursache in der selbständigen Stellung der privilegierten Klassen im Staate. Die privilegierten Personen waren in den „Briefereien" (überhaupt vielfach in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit) gewissermaßen exterritorial, jede von ihnen war sich selbst Obrigkeit. Die Organisation der Aufsicht über den Liegenschaftsverkehr durch den Staat war auf halbem Wege stehengeblieben. Daher das Nebeneinander der obrigkeitlichen Verbriefung bei den gemeinen Untertanen und des „Siegelrechtes" in eigenen Angelegenheiten bei den privilegierten Klassen. —

Obschon die siegelmäßigen Personen öffentlichen Glauben genossen, so kann man bei ihren Pfandverschreibungen doch kaum von einer wirklichen Öffentlichkeit der Belastungsverhältnisse, von einem Schutze gegen Verheimlichung der Vorhypotheken sprechen. Beim bäuerlichen Grundbesitz war die Publizität der Verschuldung zwar sehr mangelhaft, aber sie war doch vorhanden; beim Großgrundbesitz (Adel und Prälaten) war es ganz[1] dem Gewissen oder der berechnenden Erwägung des Schuldners überlassen, wie weit er seinen Gläubigern Einblick in seine Vermögensverhältnisse gestatten wollte, dem Gläubiger, nach seiner Erfahrenheit zu beurteilen, was er davon halten sollte. Für den Kredit des Adels hatte das sehr unangenehme Folgen, deren Erörterung nicht hierher gehört[2].

Dagegen darf nicht unerwähnt bleiben, weil dadurch manche Eigentümlichkeit des damaligen Kreditwesens erklärlich wird, daß man von der Wirkung und Bedeutung der Öffentlichkeit im politischen und wirtschaftlichen Leben eine andere Vorstellung hatte wie heute, daß namentlich die Scheu vor Darlegung der ökonomischen und finanziellen Verhältnisse allgemein war. Schmid be-

[1] Weder beim Hofrat noch bei den Regierungen wurden Gerichtsbücher oder Briefprotokolle gehalten (Schmid zu LR. I 12 n. 23).

[2] Vgl. darüber Cohen, Kampf um die adligen Güter, S. 37 ff.

zeichnet es als „odiosissimum, nobilium et honestarum personarun facultates palam facere, ne, dum exiguae et modicae sint, exponantur contemptui, aut, si adhuc firmae, subiciantur invidiae“ [1]. Besonders pessimistisch aber dachte man vom Wert der Kundbarmachung der Vermögensverhältnisse für den Kredit.

Als der Herzog auf dem Landtag von 1605 die Erhebung einer Art von Einkommensteuer (von 10 %) vorschlug, begründeten die Stände ihre Opposition u. a. damit (S. 69): Zur Vermeidung von Ungleichheiten müßte man die Einnahmeregister, Salbücher usw. öffentlich auflegen. „Zu was Schimpf, Spott und Verkleinerung, auch Abschneidung alles Kredits, Trau und Glaubens“ würde es nicht führen, „wenn eines jeden Vermögen und Schulden öffentlich an den Tag kommen würden“. Der Wert der Güter „würde verschlagen“, der Kredit geschmälert, ja verloren! Weniger bedenklich erschien den Landschaftsverordneten im Jahre 1658 die Anlegung eines Hauptbuches, in welches alle [Passiv-] Kapitalien der unbefreiten Personen eingetragen werden sollten (zum Zwecke der Besteuerung). Aber dieses Mal hatte der Fürst seine Bedenken, indem er die Anlegung eines solchen Hauptbuches als gefährlich für den Kredit erklärte [2].

## III.

Außer den geschilderten dürftigen Publizitätselementen befinden sich aber in den bayerischen Gesetzen noch andere Einrichtungen zum Schutze gegen Verheimlichung der Bodenlasten. Dabei müssen wir aber zwischen Generalhypotheken und Spezialhypotheken einerseits, zwischen Gläubiger und Käufer andererseits unterscheiden.

1. Das römische Recht hatte dem gutgläubigen Käufer einer mit Schulden belasteten Sache dadurch Schutz gewährt, daß es ihm gestattete, die Hypothekengläubiger an den Hauptschuldner zu verweisen, so lange dieser solvent war (exceptio excussionis [personalis]); dies war eine förmliche Bankerotterklärung des Realkredits, eine Hinnötigung zum Personalkredit. Aber die authoritas doctorum ging im Gegensatz zur heutigen Pandektenlehre dahin, daß jene Einrede dem Hypothekengläubiger nur bei Generalhypotheken, nicht bei Spezialhypotheken entgegen-

---

[1] Im Kommentar zur Verordnung vom 20. Juni 1650.

[2] Freyberg I 137. — Vgl. auch unten § 20.

gehalten werden könne. Schmid sagt (zu LR. XXI 23 n. 7): Die Einrede der Vorausklage gegen Spezialpfandgläubiger würde „wider alle Ordnung der Natur", also gegen das Naturrecht, verstoßen. Der Schutz, den die exceptio excussionis dem ahnungslosen Käufer einer mit Hypotheken belasteten Sache gewährte, bezog sich also in Bayern nur auf Generalhypotheken[1]. Die dingliche Wirkung der Generalhypotheken war also beschränkt. Aber dies war dem Kredit eher förderlich als schädlich, weil es die Bedeutung der bedenklichen Generalhypotheken herabdrückte.

2. Der Hofrat hatte bei der Begutachtung der Entwürfe von 1616 zum Schutze der gutgläubigen Käufer und Gläubiger vorgeschlagen (zu LR. XV 6):

a) daß der Verkäufer oder wer sein liegend Gut verpfänden will, auf Begehren des Käufers oder Gläubigers bei Treue und Glauben anzuzeigen schuldig sein soll, wem und um wie viel das Gut verpfändet sei. Bei Zuwiderhandlung Strafe.

b) „Wenn einer dem andern sein liegend Gut [wahrheitswidrig] für frei, ledig und unversetzt[2] verkauft", soll er gestraft werden.

c) Wenn einer sein liegend Gut „um eine größere Summe Gelds, als es ertragen kann oder wert ist, ihren mehreren versetzen[2] oder verschreiben tut", soll er ebenfalls gestraft werden.

Mit Strafe sollte also nach dem Willen des Hofrates geahndet werden:

a) die Überschuldung eines bereits belasteten Gutes,

b) die wahrheitswidrige Zusage der Lastenfreiheit beim Verkaufe eines Gutes,

c) falsche Angaben über die Belastung eines Gutes auf Anfrage der Gläubiger oder Käufer.

Das bayerische Landrecht bestimmte:

a) Wer ein bereits verpfändetes Gut weiterverpfändet, ohne daß es dieses Übermaß vertragen kann, muß dem geschädigten Gläubiger ein anderes gutes und taugliches Pfand zustellen und wird mit Geld oder mit Gefängnis bestraft (LR. XVI 1). Die Bestimmung bezieht sich nur auf Spezialhypotheken (nicht auf Generalhypotheken).

[1] Entscheidung des bayerischen Revisoriums vom 27. November 1649 (Zeller S. 181). Ursache war wahrscheinlich die regelmäßige Übernahme der Schuld bei Spezialhypotheken durch den Erwerber infolge Landrecht XV 6 (siehe unten).

[2] Die neuere Satzung ist gemeint.

b) Wer ein specialiter verpfändetes Gut verkauft, muß dafür sorgen, daß der Käufer die Schuld (als persönliche Schuld) übernimmt. Widrigenfalls Strafe (LR. XV 6, siehe oben S. 46). Der Verkäufer muß also von der Existenz des Pfandrechtes dem Käufer[1] Anzeige machen, denn sonst kann er die Übernahme der Schuld nicht veranlassen.

3. Wenn der Verkäufer die Vorschrift ad 2b nicht erfüllte, der Käufer also im guten Glauben sich befand, eine pfandfreie Sache zu besitzen, so konnte er in 5 bezw. (Landesabwesenheit) in 10 Jahren die Freiheit vom Pfandrecht ersitzen (Landrecht IX 2). Im gemeinen Recht war nur die außerordentliche Ersitzung (40 Jahre) der Pfandfreiheit anerkannt (Schmid ebenda n. 17).

So machte auch das bayerische Recht der Rücksicht auf den Käufer, der ahnungslos ein mit Schulden belastetes Anwesen als schuldenfrei erkauft hatte, Konzessionen, geriet aber eben hierdurch wieder in Konflikt mit dem Wesen des Realkredits, dem dinglichen Charakter des Pfandrechtes, von dem der Gläubiger erst die rechte Sicherheit erhofft. Man fühlte dieses auch schon damals ganz gut heraus. „In den hochgelehrten Erinnerungen, welche von den fürnehmsten Räten und Rechtsverständigen zur Zeit, da unsere Landrecht errichtet wurden, sehr fleißig zusammengetragen worden" [identisch mit dem „Hofratsgutachten"?] wurde nach Schmid (n. 17) befürwortet, den Artikel IX 2 zu streichen, da diese Bestimmung „von den Rechtsgelehrten mit scheelen Augen angesehen werden könnte". — Heimlichkeit des Hypothekenwesens und dingliche Natur der Hypothek stehen eben in unlösbarem Widerspruch miteinander.

## IV.

Noch folgenschwerer als die Lauheit und Inkonsequenz des Staates bei Durchführung der Publizität des Hypothekenwesens scheint mir ein mit der Publizität selbst damals verbundenes Übel gewesen zu sein: die Kostspieligkeit der obrigkeitlichen Hypothekenerrichtung.

Die Klage über „Beschwerung mit Siegel- und Schreibgeldern bei Briefereien" ist in Bayern eine alte. Schon in den Landtagsverhandlungen des 15. Jahrhunderts finden

[1] Über die weitere Vorschrift, den Gläubigern Anzeige vom Verkauf zu erstatten, siehe ebenda.

wir sie[1]; im Jahre 1497 macht der Adel sogar auf die Folgeerscheinung der Verringerung des Liegenschaftsverkehrs aufmerksam[2].

Im Landbot von 1516 heißt es (fol. 20): Es sind mehrmals Klagen vorgekommen, daß die Pfleger, Richter und Gerichtsschreiber mit dem Siegel- und Schreibgeld, auch die Fronboten mit ihrem Lohn die Leute, insonderheit auf dem Lande, übernehmen und beschweren. Ebenso 1553. In dem Generalmandat, das Maximilian I. beim Regierungsantritt 1598 erließ[3], wird neben anderen wunden Punkten auch dieser berührt (S. 15), mit der interessanten Wendung, der arme Mann sei dagegen hilflos, da er sich über die Beschwerung von besorgender Ungunst wegen nicht wohl beklagen dürfe. In der Polizeiordnung von 1616 wird wieder der Weheruf von 1516 ausgestoßen (I 3 Art. 1). Dabei werden aber Spezialfälle hervorgehoben. Es kommt vor, daß, wenn eine Summe Geldes etliche hundert Gulden beträgt, von jedem Hundert ein Pfund Pfennige Siegelgeld erhoben wird (also statt der fixen Gebühr eine prozentuale). Ferner: wenn eine Person ein Darlehen aufnimmt, so werden verschiedene Schuldobligationen errichtet und wird die Darlehenssumme auf diese verteilt, damit man von jedem Schuldbriefe Siegel- und Schreibgeld nehmen kann. Häufig wird der Schuldbrief absichtlich „nur auf etliche bestimmte Jahre" ausgestellt, damit er nach Ablauf dieser Zeit erneuert werden muß, und demgemäß wiederholt Siegel- und Schreibgeld gefordert werden kann. Dann wird eine neue Regelung der Siegelgelder vorgenommen: Von gemeinen Briefen, als Sprüchen, Käufen, Heirats- und dergleichen Briefen soll bei einem Betrag von weniger als 50 Pfund Pfennige ½ Pfund als Siegelgeld genommen werden, bei höheren Beträgen 1 Pfund Pfennige.

Zu einem Abschluß, wenigstens für unsere Periode, wird die Sache in der Taxordnung vom 29. Januar 1735 gebracht, die einen sehr energischen Ton anschlägt: Einige von unseren Gerichts- Kasten- und anderen Beamten sowohl als auch von den Hofmarchinhabern und deren Richtern weichen bei der Einholung der Gerichtsgebühren immer mehr von der Polizeiordnung ab und übernehmen

[1] Z. B. 1471 (Krenner VII 271).

[2] „Mögen Ew. Gn. abnehmen, was Schadens daraus entsteht den armen Leuten, die ihre Güter nach ihrer Notdurft, da sie auf das Siegelgeld Sorge haben, nicht verkaufen mögen" (Krenner XIII 13).

[3] Erneuerte Mandate usw.

die Untertanen sonderheitlich in den Inventuren und Briefereien wider alle Gebühr in höchst bedränglichem Übermaß und eigenmächtiger Willkür. Sie berufen sich dabei auf altes Herkommen, auf die Gewohnheit benachbarter Territorien, auf alte richterliche Urteile und „verglichen Ordnung". Aber der Fürst könne diese Bedrückung der Untertanen aus landesväterlicher Fürsorge nicht verstatten, besonders da die Taxen nur von der Polizeiordnung abhingen und eine Verjährung darin niemals statthabe; namentlich sollten über die in der Taxordnung gegebenen Vorschriften hinaus den Untertanen keine Briefe mehr unbillig aufgedrängt „oder sonst aus Eigennutz so viel Briefe als ehedessen geschah, mehr errichtet werden". Es werden neue Taxen festgesetzt, die uns nicht mehr interessieren.

Die Hauptursache dieser Mißstände war das Besoldungssystem. Die „Sporteln für Briefereien" flossen ganz oder quotenweise den Gerichtsbeamten zu — und zwar die Siegelgelder den Richtern, die Schreibgelder den Gerichtsschreibern —, sie bildeten einen Teil ihrer Besoldung, ihres regulären Einkommens[1], ja sie waren zur Bestreitung ihres Unterhaltes auf diese Einkünfte geradezu angewiesen. Nicht nur von den schuldigen Beamten zur Ausrede — heißt es in der Taxordnung von 1735 — sondern auch von vielen recht und redlich handelnden Beamten werde vielfältig vorgebracht, daß sie von den bisherigen gesetzlichen Taxen „in Gegenhalt der dortmaligen wolfeileren gegen jetzige weit teuerere Zeiten und höher gestiegene Pfennwerte" sich mit Weib und Kind nicht mehr zu erhalten vermöchten.

Besonders unglücklich und folgenschwer war in dieser Beziehung die Organisation vieler Pflegeämter.

Es bestand nämlich die Unsitte, daß die Fürsten verdienten Hofbeamten und Räten, überhaupt solchen Personen, welchen sie eine Gunst erweisen wollten, eine Pflege verliehen, d. h. diese bezogen die Einkünfte des Amtes und hatten nur den Pflegeverwalter zu bestellen und zu besolden (Rosenthal S. 346). Die Folgen können schon aus der Kammerratsordnung vom 26. Dezember 1617 ersehen werden. Es heißt hier[2]: Es befindet sich, daß „bei unterschiedlichen Gerichten die Pflegverwalter ihren Amtspflichten zugegen sich gar ungebührlich und sträflich verhalten, wider die Landrecht und Gerichts-

[1] Rosenthal, Gerichtsorganisation S. 99 und 563, siehe auch oben S. 84.
[2] Mayer Manfr., Qu. z. Behördengesch. Bayerns (1890) S. 400.

ordnung viel iniustitias begehen, die armen Untertanen merklich beschweren und gleichsam ersteigern, das Kirchen-, Pupillen- und hinterlegte Geld zu sich ziehen, auch alles zu ihrem Privatnutzen dirigieren und demselben allein nachhängen. Dessen aber unter anderem ihrem selbs Bekennen nach fürnehmlich die Ursache ist, weil ihnen über das Deputat, so sie von [den] Amtsgefällen den Pflegern geben müssen, nicht soviel verbleibt, daß sie sich samt Weib und Kindern könnten hinbringen". Die Hofkammer wird dann aufgefordert, künftig keinen Pflegverwalter zu installieren, wenn sich nicht aus der Bestellungsurkunde ergibt, daß der Verwalter durch das, was ihm vom Pfleger gelassen wird, ein ehrliches Auskommen hat. Wenn ihm aber an beständiger Besoldung „gar ein geringes assigniert und er meistteils auf die gemeinen Nutzungen als Strafen, Siegel-, Abschied- und Schreibgeld etc. gewiesen wäre", so soll die Hofkammer ex officio vorgreifen und dem Verwalter eine ehrliche austrägliche Unterhaltung und Besoldung von der Pflegnutzung bestimmen, „dabei sie fremdem Gut nachzustellen, die Untertanen zu beschweren und die ordentliche Gerichtstaxe zu überschreiten nicht Ursache haben"[1].

Nicht besser als in den staatlichen Gerichtsbezirken war es in diesen Dingen in den Hofmarchen bestellt. Schmid sagt (zu LR. XV 17 n. 3) kurz und gut: Die Besoldung der Hofmarchrichter besteht meistens in Geldstrafen und in der Aussaugung der Bauern. In einem ersichtlich der Praxis entnommenen Wertanschlag einer Hofmarch[2] (1762) sind für die Brief- und Siegelgelder (1751) 400 fl. ausgeworfen bei 500 fl. [Geld-]Stift, 400 fl. [Getreide]-Gülten und 100 fl. Scharwerkskomposition. In den Hofmarchen scheint man mitunter zu drastischen Mitteln gegriffen zu haben, die Entdeckung der Gebührenexzesse zu verhindern: man verbot z. B. den Bauern, daß sie die Taxordnung halten[3].

Was nun die Wirkung dieser Gebührenexzesse betrifft, so liegt

---

[1] Ähnliche Konstatierungen in der Hofkammerinstruktion von 1640 und im Nachtrag dazu von 1649 (Mayer a. a. O. S. 442, 452).

[2] Prugger Jo. Jos. Barth., Observ. ad Jus Bav., 1762, S. 79 ff.

[3] In einem Schreiben des Hofmarchrichters von Hohenburg an den Hofmarchherrn, 1781 (Monatsschrift des histor. Vereins von Oberb., 1898, S. 149 [Pfund]) wird ausgeführt: Georg Miller ist ein Mensch, der überhaupt böses Beispiel gibt; wenn er mit dem Floß nach München fährt, hält er, der doch ein gemeiner Bauersmann, sich dort oft in Kaffeehäusern zum Zeitunglesen auf; er rühmt sich anderen Leuten gegenüber, daß er die Gerichts- und Taxordnung zu Hause habe, was bekanntermaßen gar nicht sein darf.

es nahe, anzunehmen, daß sie die Verbriefungen erschwert und die normale Entwicklung des Liegenschafts- und Kreditverkehrs gehindert oder wenigstens Winkelverträge gefördert und dadurch die Rechtssicherheit beeinträchtigt haben; wie ja auch 1497 tatsächlich behauptet worden ist, daß durch sie mancher durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigter Gutsverkauf vereitelt werde (siehe oben). Im allgemeinen scheinen aber die hohen Verbriefungskosten eher das Gegenteil zur Folge gehabt zu haben, nämlich viele überflüssige Urkunden und Schuldaufnahmen, die aus wirtschaftlichen Gründen besser unterblieben wären.

Die Beamten hatten nämlich wegen der rechtmäßigen und unrechtmäßigen Gebühren ein Interesse daran, daß viele Schuldobligationen aufgenommen wurden, das Interesse von Gläubiger und Schuldner stand ihnen erst in zweiter Reihe. Schmid berichtet (Gantprozeß II 20 n. 4), es sei öfters vorgekommen, daß Richter infolge von Bestechungen oder aus anderen Ursachen auf das Verderben schon absinkende Leute betrügerischer und boshafter Weise zur Schuldaufnahme angeführt und verleitet haben. Unter den „anderen Ursachen" wird aber wohl die Sportelgier zu verstehen sein.

Die wohlmeinende Absicht des Gesetzgebers, durch den Zwang zur obrigkeitlichen Brieferrichtung unüberlegte und schädliche Schuldgeschäfte zu verhindern, scheiterte also nicht nur an der Mangelhaftigkeit des sachlichen Apparates (Briefprotokolle), sondern auch an den Mängeln der Beamten oder besser der Beamtenorganisation: Indem der Staat die Staatsverwaltung als Geschäft, das staatliche Siegelrecht als Regal, die Gebühren als Amtsnutzungen, die Inhaber der Amtsstellen als Geschäftsteilhaber behandelte, überlieferte er die Untertanen dem schrankenlosen Egoismus der Beamten und Beamtenknechte, verwandelte er die Wohltat der öffentlichen Hypothekenerrichtung in eine der schwersten Plagen, die das ohnehin so sehr mißhandelte Volk zu erdulden hatte. Die Heiratsurkunden waren dem Zwange der obrigkeitlichen Errichtung unterworfen. Ausgenommen waren Urkunden über einen Wertgegenstand von weniger als 50 fl. (und die Heiratsbriefe der Siegelmäßigen). Schmid führt als Motiv der Gestattung der Ausnahme an (zu LR. I 18 n. 6): „damit nicht dergleichen armselige Leute für Bezahlung der Briefe und Siegel viel bezahlen müssen, weil sonst bekannt ist, daß die Landbeamten das Ihrige beim Heller einziehen und die arme Leut ohne Mitleid zu hecheln wissen." Er

bemerkt weiter: „Doch diese unsere Meinung tun wir gern einem gescheiteren Urteil unterwerfen." Ob seine Meinung richtig ist, hat für uns keine Bedeutung; aber daß sie in dem Kopfe des klugen und erfahrenen Politikers überhaupt entstehen konnte, gibt zum Denken Anlaß. Waren die schlechten Erfahrungen, die man mit den obrigkeitlichen Hypotheken machte, vielleicht eine Ursache davon, daß sich die heimlichen Hypotheken im Rechtsleben so lange erhalten haben?

## § 5.

## Die gesetzlichen Hypotheken, Pfandprivilegien und Vorzugsrechte.

### I.

Im vorigen Kapitel haben wir gesehen, wie mangelhaft es um die Publizität der Hypothekenerrichtung bestellt war. Die Schutzeinrichtungen gegen heimliche Hypotheken, nämlich:

1. die exceptio excussionis bei Generalhypotheken,
2. Anzeigepflicht des Verkäufers an den Käufer bei Spezialhypotheken,
3. Ersitzung der Pfandfreiheit in fünf bezw. zehn Jahren bei Nichteinhaltung der Vorschrift ad 2,
4. Bestrafung der dolosen Überschuldung

genügten nicht und standen zum Teil mit dem Wesen des Realkredits in Widerspruch. Noch mehr wie die ausdrücklichen, durch Vertrag errichteten Hypotheken verstießen aber die gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken gegen das Publizitätsprinzip. Das sind nämlich solche Hypotheken, welche unmittelbar, kraft Rechtssatz, mit der Forderung verbunden sind, welche also zu ihrer Entstehung überhaupt keines besonderen Aktes, sondern nur der Entstehung der betreffenden Forderung bedürfen.

Nach dem Gantprozeß von 1616 (Titel 2) haben folgende Gläubiger bezw. Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht:

1. Der Staat (Generalhypothek).
2. Der Grundherr um seine Herrenforderungen am Bauerngut und an der darauf befindlichen Fahrnis.
3. Der Hausherr um den Hauszins an den Illaten des Mieters.
4. Die Ehefrau um ihr eingebrachtes Vermögen (Generalhypothek).

5. Die Kinder um ihr Muttergut (Generalhypothek)[1].

6. Die Pupillen, Stiftungen, Gemeinden usw. am Vermögen ihrer Vormünder und Verwalter (Generalhypothek).

7. Von dem Gedanken ausgehend, daß derjenige, der die Gantmasse durch Arbeitsleistung oder Darlehensgewährung bereichert, und dem dadurch vielleicht sogar die Erhaltung der Masse bezw. das Vorhandensein einer solchen zu verdanken ist, es verdient, vor den gewöhnlichen Gläubigern aus der Masse befriedigt zu werden, gibt das Gesetz ein Pfandrecht:

a) dem Handwerksmann, um den verdienten Lohn, an dem Gute, an das er seine Arbeit gelegt (LR. XXXII 1);

b) demjenigen, der zur Wiedererbauung oder Erhaltung eines Nutzbaues[2] oder einer anderen solchen Sache Geld oder Baumaterialien hergeliehen, am Nutzbau oder der anderen Sache;

c) demjenigen, der zur Besäung der Felder Getreide hergeliehen, an den Früchten des betreffenden Jahres.

Wie man sieht, sind die meisten Hypotheken Generalhypotheken, sie verstoßen also nicht nur gegen das Prinzip der Publizität, sondern auch gegen das Prinzip der Spezialität. Sie verstoßen ferner gegen das Prinzip der Priorität[3]; denn die meisten gesetzlichen Hypotheken sind mit einem Vorzugsrechte ausgestattet (Pfandprivilegien). Man unterscheidet absolute und relative Vorzugsrechte. Relativ ist das Vorzugsrecht, wenn es der betreffenden gesetzlichen Hypothek nur vor den früher entstandeneu (nicht oder weniger privilegierten) gesetzlichen Hypotheken den Vorrang verleiht. Ein absolutes Vorzugsrecht ist ein solches, dessen Kraft sich auch gegenüber den früher entstandenen ausdrücklichen Hypotheken zeigt, indem nicht nur die stillschweigenden, sondern auch die ausdrücklichen Hypotheken im Range zurückweichen müssen.

Von den oben erwähnten gesetzlichen Hypotheken entbehren nur jene ad 3, 5 und 7a eines Pfandprivilegs. Die übrigen rangieren in der nachstehenden Reihenfolge: Nutzbauinteressenten, Steuerforderungen des Staates, Lieferanten von Saatgut, Grundherr, Ehefrau, Kuratelhypotheken, Forderungen des Staates aus Kontrakt und Verwaltung. Die Bereicherungsforderungen, Steuerforderungen und Herrenforderungen genießen einen absoluten Vorzug, das Vorzugsrecht der übrigen gesetzlichen Hypotheken ist nur ein relatives.

---

[1] Schmid zu Gantpr. II 24 n. 38. Vgl. auch Gantpr. II 18.

[2] Gegensatz: Luftbau.

[3] Prior tempore, potior jure!

Aber auch die ausdrücklichen Hypotheken konkurrieren unter sich nicht rein nach der Priorität ihrer Entstehung, sondern die öffentlichen Hypotheken (d. h. die vor der Obrigkeit errichteten und die Hypotheken der siegelmäßigen Personen von Würde) haben einen Vorzug vor den quasi-öffentlichen (S. 87). Die Restkaufschillingshypothek, sowie die Hypothek desjenigen, der zum Ankauf eines Gutes oder zum Bau eines Hauses Geld hergeliehen[1], gehen sogar den meisten gesetzlichen Hypotheken im Range vor aus den oben ad 7 angegebenen Motiven.

Auch unter den gemeinen Gläubigern, d. h. unter den nicht mit einer Hypothek versehenen, gibt es Kategorien, die mit einem Privileg vor den übrigen begabt sind („gemeine befreite Gläubiger"). Sie sind aber nicht so wichtig, daß es nötig wäre, sie aufzuzählen (vgl. Anhang II).

Endlich ist noch zu erwähnen, daß es auch Vorzugsrechte ohne Hypothek gibt. Dahin gehören die Forderungen, welche vorweg aus der Gantmasse zu befriedigen sind, nämlich die Gerichtskosten, die Beerdigungskosten und der „gearndte Lidlohn". Diese Vorzugsrechte sind absolut, d. h. sie gehen allen übrigen Forderungen vor.

Bei diesem Wirrwarr von Vorzugsrechten ohne Hypothek, Hypotheken mit Vorzugsrecht, teils absoluter, teils relativer Natur, Hypotheken ohne Vorzugsrecht, gemeine Forderungen mit und ohne Privileg ist es natürlich, daß man die verschiedenen Gläubigerkategorien für den Fall der Gant nach ihrem Range in Klassen ordnete (Prioritätsordnung). Der bayerische Gantprozeß (Tit. II) kennt 10 Klassen. Die ersten 3 Klassen bilden die Vorzugsrechte ohne Hypothek, die Klassen 4—7 enthalten im wesentlichen die gesetzlichen Hypotheken mit Pfandprivileg, Klasse 8 und 9 die gesetzlichen Hypothken ohne Privileg und die ausdrücklichen Hypotheken, in Klasse 10 folgen die gemeinen Gläubiger mit Privileg. Erst nach diesen 10 Stellen kommen die unbefreiten gemeinen Gläubiger zum Zuge. Im Anhang II haben wir die bayerische Prioritätsordnung, wie sie sich aus dem Gantprozeß ergibt, mit ziemlicher Mühe zusammengestellt. Nicht in der Prioritätsordnung begriffen sind die Separations- und Quasiseparationsrechte. Daß der Eigentümer einer fremden Sache, die in der Gantmasse aufgefunden wird, sich nicht an der Gant zu beteiligen braucht, sondern sein Eigentum einfach an sich

[1] Heute würde man vielleicht sagen: Baukapitalisten, Hintermänner von Häuserspekulanten, Immobilienbanken oder dergl.

ziehen kann (Separationsrecht), ist selbstverständlich. Mit einem Quasiseparationsrecht sind die unter einem Vorbesitzer der Sache entstandenen Hypotheken begabt. D. h. sie brauchen sich von den Gläubigern des Gantschuldners nicht aus ihrer zeitlich begründeten Stellung verdrängen zu lassen, auch dann nicht, wenn diese ein absolutes Vorzugsrecht besitzen[1].

Die Nachteile der gesetzlichen Hypotheken, der Pfandprivilegien und der Vorzugsrechte lagen nicht nur in ihrer Existenz an sich, sondern auch in dem Unfug, der mit diesen Einrichtungen getrieben wurde. Das bayerische Gesetz verweist, nachdem es die ganze Materie sehr eingehend geregelt hat, den Richter noch ausdrücklich auf das gemeine Recht und die Rechtsgelehrten (Gantprozeß II 23), was Schmid zu der höhnischen Bemerkung veranlaßt, daß die Rechtsgelehrten Beuterus, Melonius und andere Practici mit stillschweigenden Hypotheken und Vorrangsrechten doch gar zu freigebig seien und sich dadurch schon in Mißkredit gebracht hätten.

Übrigens sind die Vorzugsrechte keine Singularität des römischen Rechtes, von wo sie ins gemeine Recht übergegangen sind, sondern schon im Rechte des Mittelalters finden sie sich sporadisch; das Vorzugsrecht des Grundherrn (Rechtsbuch Art. 158: Der Herr fährt um sein Geld vor allen Leuten), des Hausherrn (Münchener Stadtrecht Art. 178: „Verdienter Hauszins fährt vor allem Geld auf den Pfanden, die inner Haus sind"), des gearndten Liblohns[2] sind Beispiele, die sich bei eingehender Recherche wohl noch vermehren ließen. Gewisse Vorzugsrechte, z. B. der Vorzug der Gantkosten, der Beerdigungskosten, der Liblöhne verstehen sich ferner geradezu von selbst und haben daher auch in die modernen Gesetzgebungen, so abhold sie sonst den Vorzugsrechten sind, Eingang gefunden. Als Typus allerdings sind sowohl die gesetzlichen Hypotheken als auch die Vorzugsrechte römischen Ursprungs; die praktisch wichtigsten, die Dotalprivilegien, der Vorzug des Kinder- und Mündelgutes, der fiskalischen und quasifiskalischen Forderungen erscheinen erst mit der Rezeption und sind dem römischen Rechte entnommen. Die Zulassung der gesetzlichen Hypotheken und die Unterscheidung von vertragsmäßigen, gesetzlichen und richterlichen Pfandrechten ist sozusagen das Rassenmerkmal, das die Hypothek von der neueren Satzung trennt, welche

---

[1] Vgl. aber oben S. 96 (exceptio excussionis).

[2] „Verdienter Liblohn schreit zu Gott im Himmel", vgl. Meibohm, Pfandrecht S. 452.

beide Rechtsinstitute, wie wir in § 2 bereits näher gezeigt haben, im übrigen zeitlich und begrifflich ineinanderfließen; die gesetzlichen Hypotheken und Pfandprivilegien sind endlich das Steckenpferd der romanisierenden Jurisprudenz des 17. Jahrhunderts gewesen.

Nachdem die Reformation von 1518 den Vorzug des Heiratsgutes aufgestellt hatte, erscheinen die Vorzugsrechte in Bayern zum ersten Male in der „Weiteren Erklärung der Landesordnung" von 1578 (fol. 32) in Reih und Glied. Dem Richter wird befohlen, bei der Gant zunächst die Gantkosten auf den Gantzettel zu setzen und dann die „gefreiten Gläubiger" zu bedenken, und dabei in der Erkenntnis der Priorität „nach geschriebenem gemeinen Rechte zu entscheiden"; ausdrücklich erwähnt sind der Grundherr mit der ausstehenden Grundgült, die Kirchen, die Mündel und der Liblohn. 161 wird dann, wie wir gesehen haben, mit großer Sorgfalt und Weitschweifigkeit eine eigene „Prioritätsordnung" aufgestellt, welche aber im wesentlichen der des gemeinen Rechtes nachgebildet ist.

## II.

Die praktisch wichtigste gesetzliche Hypothek[1], jene des Frauengutes, hängt mit der vermögensrechtlichen Stellung der Ehefrau zusammen.

Das eheliche Güterrecht nach dem Landrecht von 1616 wird gewöhnlich als „Errungenschaftsgemeinschaft" charakterisiert. Das eheliche Vermögen besteht aus Mannsgut, Weibergut und Ehegut. Das Ehegut ist gemeinsam. Es besteht aus der Errungenschaft und der „gemein gemischten Hausfahrnis". Zur Errungenschaft gehören auch die Früchte der Sondergüter. Stirbt der Ehemann ohne Hinterlassung von Leibeserben aus dieser Ehe, so erhält die Ehefrau die Hälfte des Ehegutes (die andere Hälfte zum Nießbrauch auf Lebenszeit — LR. I 4). Stirbt er mit Hinterlassung solcher, so erhält die Frau nur einen Kindsteil des Ehegutes (LR. I 1).

Aus diesem Rechtszustand ergibt sich der Ausschluß der

---

[1] Eine eingehende Studie über die historischen Bedingungen der gesetzlichen Hypotheken hätte auch ihre Entwicklung im Altertum, namentlich im römischen Rechte, in ihren Bereich zu ziehen; anderseits würde die vorliegende Arbeit bei solchem Beginnen ins Uferlose geraten; auch wird man sagen können, daß ihre Rezeption in Deutschland doch ihre Gründe gehabt haben muß und nicht lediglich aus einer platonischen Vorliebe für das römische Recht erklärt werden kann.

Haftung des Frauengutes für die Schulden, die der Ehemann gemacht hat, auch für diejenigen Schulden, die er in seiner Eigenschaft als Vertreter der ehelichen Gemeinschaft nach außen (Eheschulden) gemacht hat. Die Reformation von 1518, welche das eheliche Güterrecht beinahe ebenso geordnet hatte, wie das Landrecht von 1616, hebt dieses ausdrücklich (XLIV 1) mit den Worten hervor: Die Ehefrau ist „von ihrem Gute, wo sie sich insonderheit darum, wie Recht ist [d. h. in rechtsgültiger Form] nicht verpflichtet, nicht schuldig, ihres Mannes Geldschuld zu bezahlen".

Das Vermögen der Ehefrau war aber nicht nur dem Zugriffe der Gläubiger des Ehemannes entzogen, sondern es wurde ihr vom Gesetze sogar eine besonders privilegierte Stellung unter den Gläubigern ihres Ehemannes zugeteilt.

Nach Gantpr. II 11 hat die Ehefrau eine gesetzliche Hypothek wegen ihres in die Ehe gebrachten Vermögens am ganzen Vermögen des Ehemannes. Wegen ihres Heiratgutes (dos)[1] hat sie sogar ein Vorzugsrecht an fünfter Stelle. Wenn die von der Frau eingebrachten Vermögensgegenstände („liegende Güter, Zinsverschreibungen, Fahrnis oder anderes") beim Ausbruch der Gant über das Vermögen des Ehemannes noch vorhanden sind, so kann sie sie aus der Gantmasse herausziehen (Separation), braucht sich also in keine Prioritätsstreitigkeiten mit den Gläubigern einzulassen (Gantpr. II 14). Ja sogar von denjenigen Gegenständen, die nachweislich mit ihrem Gelde gekauft worden waren, gilt dieses, aber nur, wenn sie sonst einen Ausfall erleiden müßte und das Geld Dotaleigenschaft hatte (ebenda).

Die Wirksamkeit der vermögensrechtlichen Sonderstellung der Ehefrau war aber dadurch begrenzt und beschränkt, daß sie sich für ihren Ehemann (bürgschaftsweise oder als Selbstschuldnerin) ver-

---

[1] Schmid (zu Gantpr. II 11 n. 23): „. . . fürwahr, Berlich concl. 65 n. 69 lehrt ausdrücklich . . ., daß, wenn ein Weib einfältig hinheiratet ohne Bedingung eines gewissen Heiratsgutes, alle ihre dem Manne zugebrachten Mittel vielmehr für Paraphernalgüter als [für] ein Heiratgut gehalten werden." Ferner Roth, Bayer. Zivilrecht, 1. Aufl., I 348: „. . . ein Teil des ehefraulichen Vermögens als Dos bestellt . . . werden kann, womit dann die Bezeichnung des übrigen Sondervermögens der Frau als Paraphernal- und Rezeptizgut gegeben ist . . . Die Dosbestellung hatte . . . den Zweck, einem Teil des Frauengutes die Dotalprivilegien zu sichern . . ." Vgl. dagegen Wächter, Württemb. Privatrecht I 632: „Da man aber in den Zubringungsinventarien gewöhnlich eben alles, was die Eltern dem Kinde in die Ehe mitgaben, aber in der Regel bloß dieses, Heiratgut [Dos] nannte . . ."

schreiben und dabei ihr Vermögen verpfänden konnte. Ferner konnte sie auf ihre Gläubigerprivilegien Verzicht leisten. Beides faßte man unter dem Begriffe „Verzicht auf die ehefraulichen Freiheiten" zusammen, denn auch die Mitobligierung für den Ehemann kann man juristisch als Verzicht betrachten, nämlich auf das beneficium Authentica si qua mulier[1]. Zum Verzicht auf ihre ehefraulichen Freiheiten waren nun aber gewisse Formalitäten nötig. Bei Bürgers- und Bauersleuten mußte er in Abwesenheit des Ehemannes vor Gericht vorgenommen werden, es mußte ein ordentlicher Schuldbrief aufgerichtet und [in das Protokoll, siehe oben S. 92] eingetragen werden. Der Verzichtleistung mußte eine Anweisung der Ehefrau, d. h. eine Erinnerung an ihre Rechte und Freiheiten, durch einen Prokurator [„Anweiser"] oder durch das Gericht vorhergehen. Dabei sollte die Frau gefragt werden, „ob sie es willig tue oder durch ihren Ehewirt mit Drohungen oder in anderweg wider ihren freien Willen gezwungen werde". Ferner, ob der Verzicht „etwa ihr, ihrem Ehewirt oder den Kindern gar nicht zum Nutzen, sondern vielmehr zum Schaden und Verderben gereichen möchte, derowegen sie sich wohl bedenken solle" (LR. I 12 und 13). Die Bemühung des Gesetzgebers, diese Vorschriften einzuschärfen und sie nicht als leere Formalitäten, sondern als wichtige materielle Kautelen erscheinen zu lassen, erhellt auch aus der Schlußbemerkung, man solle ja nicht „vermeinen, es sei genug, wenn man in die Briefe schreibe, die Erinnerung sei also geschehen, nach Inhalt dieses Artikels".

Wenn wir diesen Rechtszustand beurteilen wollen, so müssen wir zwischen der Gütertrennung an sich und den Gläubigerprivilegien der Ehefrau unterscheiden.

Die Trennung der Güter in der Ehe, die Ausschließung der Haftung des Frauengutes für die Schulden des Ehemannes gibt zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß. Sie ist geeignet, leichtsinniges Schuldenmachen zu befördern, indem sie das Verantwortlichkeitsgefühl des Schuldners schwächt: Die äußersten Folgen seiner Handlungsweise bleiben ihm erspart, da er am Vermögen seiner Frau immer einen Rückhalt findet. Sie kann, wie jede Güterexemtion, den Kredit beeinträchtigen, indem sie das exekutionsfähige Vermögen, die reale Grundlage des Kredits, schmälert. Sie kann das Rechtsbewußt-

[1] Die Übernahme einer Verbindlichkeit des Ehemannes durch die Ehefrau ist ungültig.

sein schädigen, denn häufig werden die Gläubiger, die Faust in der Tasche, sehen müssen, wie der Schuldner mit dem Gelde seiner Frau, das zu ihrer Befriedigung hinreichen würde, sein bisheriges Wohlleben, durch das es so weit gekommen ist, fortsetzt.

Dazu kommt aber noch die schiefe Stellung der Ehefrau, rechtlich als Gläubigerin ihres Mannes, tatsächlich als seine Interessengenossin. Wie eine verräterische Heerestruppe ihre günstige Stellung dazu benutzt, um den eigenen Leuten in den Rücken zu fallen, so kann die Ehefrau ihre Gläubigereigenschaft mißbrauchen, indem sie, während sie ihre Gläubigerrechte auszuüben scheint oder vorgibt, den Zugriff der übrigen Gläubiger vereitelt. Die Aussicht auf die ungeschmälerte Erhaltung ihres Vermögens wird sie indolent machen und allzu duldsam gegen den Leichtsinn und das unwirtschaftliche Gebahren ihres Ehemannes. Ist sie genußsüchtig und ebenso gewissenlos wie etwa der Ehemann, so wird sie sich zu seiner Mitschuldnerin bei der Hintergehung der Gläubiger machen, um die Frucht derselben, den üppigen Lebenswandel, mit ihm teilen zu können.

Andererseits erscheint es ungerecht, die Frau und mit ihr die Kinder für jedes Unglück, das den Ehemann und Vater betroffen hat, ja für jeden Leichtsinn, dessen er sich schuldig gemacht hat, mitbüßen zu lassen. Wie es Ehen gibt, wo die Unwirtschaftlichkeit und Verschwendungssucht der Frau den Mann um sein Vermögen bringt, so gibt es erfreulicherweise auch Ehen, wo die Frau den wirtschaftlich und ethisch wertvolleren Eheteil repräsentiert. Der Schuldner ist nicht mehr zu retten, aber soll der Staat dulden, daß auch die zweite Generation in Gefahr gerät, zugrunde zu gehen? So triftig dieses Argument ist, so erscheint die Exemtion des Frauengutes nicht als empfehlenswerte Folgerung desselben. Denn bei der sehr verschiedenen Größe des Frauengutes läßt sich schwer eine Grenze ziehen, wo die billige Rücksicht auf die Familie des Schuldners aufhört und die unbillige Hintansetzung der Gläubiger beginnt.

Aber es scheint müssig, hier „die Vorteile und die Nachteile gegeneinander abzuwägen", denn das eheliche Güterrecht nach dem Landrecht von 1616 hat überhaupt keinen idealen, sondern einen historischen Grund.

Ursprünglich konnte das Weib kein Vermögen erwerben, ja es war selbst Vermögensbestandteil. Der Mann erwarb seine Frau von der Familie, aus der sie hervorgegangen war, um einen Kaufpreis (Muntschatz). Sie mußte in der Wirtschaft ihres Mannes arbeiten, und was sie erwarb, gehörte ihm.

Später erhielt das Weib Anteil am beweglichen Gute ihrer Familie. Ihre Unfreiheit minderte sich zu einer Art Hörigkeit. Der Frauenkauf hörte auf. Die Frau bekam bei Eingehung einer Ehe sogar eine Aussteuer. Die Aussteuer bildete ihre Abfindung für ihren Anteil am beweglichen Vermögen. Die Gegenleistung des Mannes bestand darin, daß er die Frau in seine Familie aufnahm, also für ihren Unterhalt sorgte. Die Stellung des Weibes in der Familie war aber nicht mehr die einer Magd, sondern die der unmündigen Kinder („filiae loco"). Sie dauerte auch nach dem Tode des Mannes fort (Witwenbeisitz). Wurde die Ehe gelöst, ohne daß Kinder vorhanden waren, z. B. bei Verstoßung wegen Unfruchtbarkeit, so mußte der Ehemann die Aussteuer wieder herausgeben („widum"). Da dies nur in den seltensten Fällen möglich war, so bildete sich der Brauch, der Frau eine Quote der Gesamtfahrnis, z. B. die Hälfte oder ein Drittel (Kindsteil) zu überlassen (Fahrnisgemeinschaft).

Noch später erhielt das Weib auch Erbrecht an Liegenschaften. Auch diese gingen in den Besitz, in die Verwaltung und den Nutzgenuß des Mannes über: Frauengut soll nicht wachsen. Eine Ungerechtigkeit erblickte man darin nicht, denn es wurden selten Überschüsse erzielt, weil der Markt zur Verwertung der Bodenerzeugnisse fehlte. Von den Liegenschaften selbst konnte sich die Sippe der Ehefrau nicht so leicht trennen wie von der Gerade. Daher der Satz: Frauengut soll auch nicht schwinden, es soll soll nach (kinderloser) Auflösung der Ehe an die Ehefrau, also in Wirklichkeit an ihre Sippe, zurückfallen; denn auch die Frau kehrte nach Auflösung der Ehe in das frühere Mundium zurück (Mundialsystem).

Während also auf dem Lande, nach Agrarrecht, die sippenhafte Organisation noch nicht ganz ihre Herrschaft an das Familienprinzip abgegeben hatte, gelangt in den Städten, beim Handel, ein neues Prinzip zur Geltung: das der Gesellschaft (Gütergemeinschaft). Bei der Kolonisation kommt das Individuum zu Bedeutung, und so hob sich durch die Entstehung der Städte auch die soziale Stellung des Weibes. Der Zusammenhang mit den alten verwandtschaftlichen und genossenschaftlichen Verbänden wird abgebrochen, die aus den verschiedenen eingewanderten Elementen der Stadtbevölkerung hervorgehenden Ehen werden der Ausgangspunkt für die Bildung neuer Vermögen[1], die zur Erhöhung des Kredits im Geschäfte konzentriert werden müssen.

[1] Heusler II 304.

Das eheliche Güterrecht in Bayern nach den Gesetzbüchern von 1518 und 1616 kann man als eine auf halbem Wege stehen gebliebene Gütergemeinschaft bezeichnen.

Für die Handelsleute und für die zum Verkauf arbeitenden Handwerker ist die Gütergemeinschaft zum gesetzlichen Güterrecht erhoben (Reformation 1518 XXXXIV 7; 1616: I 7, Abs. 2).

Aber auch auf dem Lande ist das neue Prinzip der Gütergemeinschaft nicht ganz ohne Einfluß geblieben. Mit dem Eindringen der Geldwirtschaft auf das Land war es möglich geworden, durch Verkauf der zum Lebensunterhalt nicht notwendigen Gutsfrüchte Ersparnisse zu erzielen und diese zum Ankauf von Liegenschaften oder Schuldforderungen (Gülten) zu verwenden. An dieser „Errungenschaft“ erhält das Weib seinen Anteil, entweder die Hälfte oder wenigstens einen Kindsteil (Errungenschaftsgemeinschaft, siehe oben).

Trotz dieser Konzessionen an eine neue soziale Ordnung innerhalb der Familie bildete die Ehe noch immer keine wirkliche Lebensgemeinschaft, sondern im wesentlichen blieb sie noch Gewaltverhältnis. Der Ehemann verwaltet das ganze Vermögen, auch das Frauengut und die Errungenschaft, er bestimmt den Wohnsitz, die „Nahrung“, d. h. die Nahrungsquelle der Eheleute und den ehelichen Aufwand. Die Frau muß dem Manne ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen; was sie erwirbt, muß sie dem Manne abliefern. Die Ehefrau ist nicht mitgenießende und mitleidende Genossin ihres Mannes, wie man dies häufig in idealisierender Darstellung geschrieben findet, sondern seine Gewaltunterworfene, sein Schützling und Pflegling.

Da die Frau — abgesehen von ihrem häuslichen Wirkungskreise — kein Recht der Mitbestimmung über die entscheidenden wirtschaftlichen Fragen des ehelichen Lebens hat, so erscheint es billig, ihr auch keine Verantwortung für dessen Resultat aufzuerlegen. Diesem Erfordernisse entspricht die Errungenschaftsgemeinschaft besser als die Gütergemeinschaft. Bei dieser hat die Ehe eine Wirtschaft „auf gemeinsamen Gedeih und Verderb“ zur Folge, bei jener bildet das Frauengut eine Enklave im ehelichen Vermögen. —

Wenn man aber einmal das System der Gütertrennung, also die Anerkennung eines besonderen Frauengutes, als gegeben hinnimmt, so ist nur ein Schritt zu dem Standpunkt, daß man Anstalten

treffen muß, um die *ungeschmälerte Erhaltung* des Frauengutes zu *sichern*.

Der nächstliegende Weg, das Frauengut vor seiner Gefährdung durch Mißbrauch der ehemännnlichen Verwaltung und vor dem Zugriff seitens der Gläubiger des Ehemannes zu bewahren, besteht in der *ausdrücklichen Bestellung eines Pfandrechtes* zugunsten des Frauengutes auf den Gütern des Ehemannes. Dieser Weg ist denn auch von jeher beschritten worden, seit es Frauengüter und Hypotheken gibt[1]. Auch in Bayern herrschte „der *gemeine Brauch*", daß in den Heiratsbriefen wegen des ganzen Weibergutes „eine ausdrückliche Generalhypothek in alle des Bräutigams jetzige und künftige Mittel ausdrücklich bedungen" wurde (Schmid zu Gantpr. II 11 n. 16).

Aber *Selbsthilfe* setzt eine gewisse Einsicht der Beteiligten voraus, energische Wahrung der Interessen auf der einen Seite, Duldsamkeit diesen Interessen gegenüber auf der anderen Seite. Und nun bildete die *Staatshilfe* ein ganzes System von *Einrichtungen* aus, die alle den Zweck hatten, die Sicherung des Frauengutes von den Faktoren Leichtsinn, Mangel an Fürsorge, Eigensinn, Bosheit unabhängig zu machen. Vor allem war das Verwaltungsrecht des Ehemannes dadurch beschränkt, daß er das unbewegliche Vermögen der Frau ohne ihre Einwilligung nicht veräußern durfte außer in Notfällen (LR. I 17 und Schmid n. 27). Wenn der Ehemann „sein Hab und Gut unziemlich verschwendet oder in unvorsehenen Abgang seiner Nahrung fällt", so daß das Frauengut in Gefahr gerät, so ist er gesetzlich *verpflichtet*, Spezialhypothek zu bestellen (I 8)[2]. Der Ehemann darf von seinem Hab und Gut, soweit es zur Sicherung des Frauengutes verschrieben ist, nur so viel verkaufen oder mit Schulden belasten (außer in Notfällen), daß er vom Rest das Frauengut herauszahlen kann (I 9). Bei liederlicher Wirtschaft kann dem Ehemann die Verwaltung des Frauengutes entzogen werden (I 7).

Nachdem diese Schutzmaßregeln schon in der Reformation von

---

[1] Schon unter dem Mundialsystem (Heusler II 398: neuere Satzung, Generalpfand).

[2] Die Reformation gab dieser (ausdrücklichen!) Hypothek sogar ein Vorzugsrecht (XXXXIV 6): „. . . auch den Schuldnern [d. h. den Gläubigern] an Bezahlung ihrer Schuld von der *Übermaß*, so über das Heiratsgut . . . vorhanden, unschädlich)."

1518 enthalten waren, gibt das Landrecht von 1616 der Ehefrau die oben S. 108 erwähnten besonderen Rechte.

Was die Gewährung eines gesetzlichen Pfandrechtes an die Ehefrau betrifft, so liegt in dieser Maßregel an sich nichts Verwerfliches. Denn ob der Gläubiger selbst im richtigen Augenblick für die Sicherung seiner Forderung sorgt oder ob dies der Staat für ihn tut, kann den übrigen Gläubigern gleichgültig sein. Das Unrecht diesen gegenüber begann erst mit der Heimlichkeit der Entstehung der Frauenhypothek. Bei den Vertragshypotheken der bäuerlichen Bevölkerung bestand, wenn auch eine sehr mangelhafte Publizität, so doch wenigstens überhaupt Publizität. Die gesetzlichen Hypotheken dagegen entstanden ohne irgend ein äußeres sichtbares Zeichen[1].

Ob das Vorzugsrecht der Dotalhypothek ein absolutes oder nur ein relatives sei, über diese Frage wurde „in utramque partem oftermals stark disputiert" (Landtag 1605, S. 181). Das Landrecht von 1616 entschied für das letztere, und damit war den Dotalprivilegien ihr giftigster Stachel genommen.

Die verschiedenen Stellungen, die man zu den ehefraulichen Freiheiten einnehmen kann, nämlich jene Auffassung, die in ihnen eine Gefahr für den Kredit und die mehr konservative, die in ihnen ein Mittel zur Erhaltung des Vermögens bei der Familie sieht — beide Standpunkte können ,wir auch in den Quellen aus dem 17. Jahrhundert verfolgen. Schmid macht wiederholt (z. B. Gantpr. II 11 n. 7, 12 n. 1 und 11) darauf aufmerksam, wie ein überschuldeter und dem wirtschaftlichen Verderben zueilender Ehemann seine Gläubiger, die vielleicht schon lange auf seinen Gütern ein Pfand haben, betrügen kann, indem er die Rechte seines Weibes und seiner Kinder zu wahren vorgibt, während er in Wirklichkeit zum eigenen Vorteil handelt, weil er Herr ist über das Vermögen seiner Frau und die Nutznießung davon hat. Er erwähnt

[1] Die Eheverträge mußten zwar bei einem Wertgegenstand von mehr als 50 fl. vor der Obrigkeit errichtet werden (LR. I 18, siehe oben S. 102), aber abgesehen davon, daß Schmid (n. 3) als Zweck dieser Bestimmung nur Verhinderung „überflüssiger Stritt und Händel, welche durch ungeschickt und unförmlich errichtete Ehegedinge meistens entstehen", anzugeben weiß, auch die Praxis schwankte. Nach einer Verordnung vom 4. Dezember 1671 sollen die Untertanen mit Aufrichtung der Heiratskontrakte nicht beschwert werden. Es soll ihnen nur die Gefahr vor Augen gestellt werden, darein ihre Weiber und Kinder [und die Gläubiger?] geraten können, wenn kein Heiratsbrief vorliegt.

die vielen in seiner richterlichen Praxis vorgekommenen Streitigkeiten zwischen den Gläubigern und den Ehefrauen der Gantierer, „indem die arglistigen Weiber, wie sie es im Brauch haben, alle Hausfahrnis als mit eigenem Fleiß, sonderlich mit Nadel, Spindel und Rocken erworbene Sachen ihnen [sich] vindizierten, die Gläubiger aber sich dawider setzten" (zu Gantpr. II 14 n. 8). Manz dagegen weist mit Befriedigung darauf hin (Schutz und Schirm II 77), daß ein bankerotter Ehemann durch die Exemtion der Kleider, des Schmuckes, des Heiratgutes und des ganzen Vermögens der Ehefrau und durch die ehemännliche Verwaltung „leichtlich sein Hauswesen von neuem anrichten und mehren kann". Ja, 1605 wenden sich die Stände sogar gegen die Zulässigkeit des Verzichtes auf die Authentica si qua mulier (oben S. 109) mit der interessanten Begründung, daß „diese Verschreibungen der Weiber viel unhausliche Leut machen und sowohl die ungeratenen Männer als die ihnen zu ihrem Verderben helfen, sich auf die Weibergüter verlassen" (S. 180); die Stände behaupten also, daß die Beteiligung der Ehefrau an den Schuldverschreibungen ihres Mannes zum leichtsinnigen Schuldenmachen und zur Verschwendung, auf der Seite der Gläubiger zum leichtsinnigen Kreditgeben verführe. Sie erweitere nämlich die Grenzen des Kredits, und dieser Vorteil werde von nichtsnutzigen Ehemännern mit Freuden benützt, bei ebenso skrupellosen Gläubigern neue Schulden zu kontrahieren.

Was insbesondere die pfandrechtliche Sonderstellung der Ehefrau betrifft, so ist es auffallend, daß der Hofrat in seinem Gutachten zum Gantprozesse von 1616 keine prinzipielle Einwendung gegen jene Artikel des Gantprozesses zu machen weiß, die von der Hypothek des Frauengutes und vom Dotalprivileg handeln[1]. Aber auch Schmid[2] ist kein prinzipieller Gegner der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau. Zwar läßt er nicht unerwähnt, daß nach der Meinung einiger Autoren (die er nicht nennt) die ehefraulichen Freiheiten verwerflich seien, dem Naturrecht und der Vernunft zuwiderliefen und daher eher einzuschränken als zu erweitern seien. Er selbst aber betrachtet das Gesetz gewissermaßen als das Füllhorn, aus dem der Staat nach Belieben gesetzliche

[1] „Bei diesen drei Artikeln, der Weiberprälation, Beweisung des Heiratsgutes und der Witwenunterhaltung betr., tut uns kein sonderes Bedenken fürfallen" (zu Gantpr. II Art. 11—13).

[2] Zu Gantpr. II 11—14.

Hypotheken und Pfandprivilegien spenden könne, wenn er nur nicht dabei vertragsmäßig erworbene Rechte verletze. Justinianus nämlich, ein Weibermann, habe zum Gefallen seiner Gemahlin Theodora, auf ungestümes Bitten der Weiber, diesen mehr Rechte eingeräumt, als die Billigkeit mit sich bringe. Denn wenn es schon zuläßig sei, daß ein Gesetz, das heute einer Person oder Sache eine stillschweigende Hypothek oder das Vorrangsrecht gebe, morgen einer anderen Person oder Sache ebensolche Freiheit gestatte, so sei es dagegen hart und absurd, einem Gläubiger, der durch Ausbedingung einer ausdrücklichen Spezial- oder Generalhypothek selbst für sich vorgesorgt habe, sein Recht ohne seine Schuld zu nehmen. Schmid rühmt überhaupt des bayerischen Gesetzgebers Sorgfalt, indem er sich einer allzuweiten Ausdehnung der weiblichen Freiheiten zum Nachteil der Gläubiger enthalten habe, was den Lobredner aber nicht hindert, gleich darauf in extensiver Auslegung nach verschiedenen Richtungen hin Unglaubliches zu leisten (Gantpr. II 14 n. 4 ff.). Eine theoretische Begründung der Weibergutprivilegien gibt Schmid nicht; nur einmal macht er einen Anlauf dazu, indem er sagt, daß „diese Freiheiten den Weibern zum Nutzen des gemeinen Wesens gestattet worden sind, damit ihr Heiratgut nicht zugrunde gehe". Die Idee ist jedenfalls, daß den Witwen und Waisen ein Zehrpfennig erhalten bleiben solle. Die durch das Vorzugsrecht des Heiratgutes am meisten gefährdeten Interessen, die Interessen der Kinder einer früheren Ehe, könnten durch eine ausdrückliche Hypothek zugunsten der letzteren gewahrt werden (siehe unten). Freilich sei es nichtsdestoweniger schon häufig vorgekommen, „daß mittels des anderen Weibes Heiratgut die Kinder erster Ehe beim Gantprozeß Schaden erlitten haben".

Mit dieser Konstatierung können wir unsere Erörterungen über die „ehefraulichen Freiheiten" abschließen. Sie zeigen das Bedenkliche und Gefährliche derselben, sie zeigen aber auch, daß sie nicht so unvernünftig waren, wie sie gewöhnlich hingestellt werden, daß sie in der historischen Stellung des Weibes ihre Grundlage hatten und daß der Staat bemüht war, die Auswüchse derselben zu beschneiden.

## III.

Die gesetzliche Hypothek des Mündels am ganzen Vermögen des Vormunds nebst Vorzugsrecht hängt mit der Entwicklung des Vormundschaftswesens zusammen.

Ursprünglich[1] war die Vormundschaft nicht ein Fürsorge- sondern ein Gewaltverhältnis. Der nächste Germag unterwand sich des seines Herrn beraubten Hofes, an dessen ungeschmälerter Erhaltung er als Anwartberechtigter ein Interesse hatte, zog die Nutzungen und verpflegte den Mündel. Eine Ungerechtigkeit gegen den Mündel erblickte man darin nicht, da ja die Gelegenheit zur Verwertung von Überschüssen der Wirtschaft fehlte und daher in der Regel keine gemacht wurden.

Infolge Auflösung der alten Familienverbände und Ausbildung des Individualeigentums entstand im 13. und 14. Jahrhundert das heutige Vormundschaftswesen. Dieses ist eine Staatsanstalt: Der Staat sorgt für Aufstellung des Vormunds und überwacht seine Geschäftsführung. Die Vormundschaft wird im Interesse des Mündels geführt und ist persönliche Fürsorge und Vermögensverwaltung. Der Vormund ist dem Staate verantwortlich und hat periodisch Rechnung zu stellen. In den Reichs- und Landespolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts ist das Vormundschaftswesen der Hauptsache nach bereits ausgebildet[2]. In der Praxis stieß aber die Durchführung der betreffenden Bestimmungen vielfach auf Hindernisse, und im Kampfe gegen den Eigennutz, die Sorglosigkeit und Trägheit der Vormundschaftsorgane[3] mußte die gesetzliche Pupillenhypothek des römischen Rechtes dem Staate höchst willkommen sein.

Auch die gesetzliche Hypothek der Kinder am Vermögen ihres Vaters wegen ihres Muttergutes war kein Zufallsergebnis, sondern auch sie findet in den Bedürfnissen der Zeit ihre Begründung und Erklärung. Der Vater war zwar gesetzlich verpflichtet (LR. III 4), beim Tode der Mutter den Kindern ihr Muttergut „auszuzeigen und zu versichern“, d. h. ihnen eine ausdrückliche Hypothek hiewegen zu bestellen; aber darin waren, wie Schmid (Gantpr. II 11 n. 18) berichtet, „die Dorfrichter sorgfältiger als die Obrigkeiten in den Städten“. Schmid nennt es

---

[1] Heusler II § 165 ff.

[2] Debray, Das Vormundschaftsrecht der Reichspolizeiordnungen. Diss. 1899. Rosenthal S. 328.

[3] Lischke (praeses Gribner), Diss. de origine et aequitate . . . tacit. Hypoth. 1732 § 12: „Verum enim vero iam accusanda est negligentia iudicum; nam nec singulis annis rationem postulant, curamque plane non agunt pupillorum, donec finita tutela res non amplius sit integra . . . Quotidie . . . laeduntur pupilli et impune a magistratu negliguntur.“

geradezu eine „öffentliche Klage“, daß die Stadtobrigkeiten und Regierungen [letztere als Aufsichtsbehörden bei Vormundschaften über adelige Kinder] bei Wiederverheiratung der Väter die Versicherung des Muttergutes „mehreren Teiles“ vernachlässigen. Die gesetzliche Muttergutshypothek brachte hier einen Ersatz, wenn sie auch gegenüber dem Heiratgute der zweiten Ehefrau versagte (s. o. S. 116).

Die Organisation des Vormundschaftswesens stand eben noch in einem gewissen Mißverhältnis zu der hohen und umfassenden Aufgabe, die der Staat durch den Schutz der Waisen auf sich genommen hatte: Da die Sicherung ihrer materiellen Interessen durch die Pflegschaftsorgane nicht gewährleistet erschien, so erfolgte sie unmittelbar, durch Gesetz.

So ist der Schutz der Witwen und Waisen durch den Staat Hand in Hand gegangen mit der Emanzipation des Individuums von den Fesseln der Familiengewalt: Die Frau steht nun dem Manne, die Kinder stehen den Eltern nicht mehr rechtlos gegenüber, sondern sie besitzen besondere Vermögensinteressen, die sie mitunter in einen Gegensatz zum Familienhaupte bringen können, wobei ihnen der Staat schützend zur Seite steht. Die Mittel hierzu holte er sich, wo er sie fand: die gesetzlichen Familienhypotheken des eindringenden römischen Rechtes waren zwar ein primitives Mittel, aber sie waren ein bequemes Mittel, denn sie appellierten nicht an den guten Willen und das Pflichtbewußtsein trotziger und eigennütziger Beamter und Vormünder, sondern sie waren sich in sich genug, das Gesetz schützte unmittelbar, wen es geschützt wissen wollte.

Was nun aber die übrigen gesetzlichen Hypotheken betrifft, so bedarf das Vorzugsrecht des Staates wegen der Gerichtskosten, Steuern, Forderungen aus Kontrakt und Verwaltung zur Erklärung und Begründung nur des Hinweises darauf, daß die Zeit, in der wir uns im Geiste befinden, eine Zeit ist entstehender Staatswirtschaft und beginnender Fiskalität[1].

Die Kirche, die Kranken- und Armenanstalten, die Kommunen, die geistlichen Bruderschaften haben, wie wir gesehen haben, gesetzliche Hypothek nebst Vorzugsrecht am Ver-

[1] Heusler, Konkursprozeß, S. 228: „Der Vorzug des gemeinen Gutes, des Fiskus, ist schon darum eine neuere Idee, weil sich der Begriff der Staatsgewalt und der Ausflüsse derselben erst mit der neueren Zeit ausgebildet hat ... Ein Privileg des Staates und des Staatsgutes bildete sich erst, als dieser Begriff feste Wurzel gefaßt hatte.“

mögen ihrer Verwalter. Auch dieses kann uns nicht wunder nehmen, da der Staat trotz und wegen der Erstarkung der Staatsidee in der Kirche und ihren Attributen, ferner in den Kommunen und Stiftungen zwar nur Werkzeuge seines Willens und seiner Macht, aber eben doch höchst willkommene Helfer und Werkzeuge erblickte und sie als Ersatzanstalten auf Gebieten hochschätzte, wo seine eigene Kraft vorläufig noch nicht ausreichte.

Nun noch ein paar Worte von der gesetzlichen Hypothek des Handwerkers an der von ihm reparierten oder bearbeiteten Sache. Schmid begründet sie damit, daß der Handwerker durch seine Arbeit „die Kondition der übrigen Gläubiger besser mache" (zu LR. XXXII 1 n. 3) und gibt ihnen (n. 1) sogar ein Vorzugsrecht nach Analogie der inremversio (Stelle IV): „Bei uns sind tägliche Exempel, wo man Maurer und Zimmerleute zur Reparation von baufälligen Häusern und anderer Gebäude mit dem Geding aufstellt, daß sie nach allen beigeschafften Baumaterialien um gewissen Taglohn mit ihren Gesellen den Bau führen sollen auf ihre Kosten und Schäden. Wenn nun der Bau fertig und also hergestellt worden, daß kein Fehler zu finden, der Bauherr aber unterdessen erarmt und auf die Gant kommen ist, gewiß sehr hart wäre es, daß ein solcher Meister, der seinen äußersten Fleiß angewendet hat, erst mit den Gemeingläubigern anstehen solle, die mit Hypothek bedeckten Gläubiger aber, deren Sache [= Lage] sie verbessert haben, ihnen vorgehen sollen."

Wer dächte bei diesen Worten nicht an die heutigen Bestrebungen, den Forderungen der Bauhandwerker eine bessere Sicherung zu verschaffen? Der durch die Bauhandwerker geschaffene Mehrwert soll zu ihrer vorzugsweisen Befriedigung reserviert bleiben. So gesund also der von Schmid ausgesprochene Gedanke war, so mangelhaft war seine Ausführung. Das gesetzliche Pfandrecht des Handwerkers (gleichwie das ihnen von Schmid beigelegte Vorzugsrecht) ergriff nämlich das Grundstück nicht nur, soweit der Gebäudewert reichte, sondern ging darüber hinaus. Z. B. auf einem Grundstück, das 500 wert ist, wird ein Gebäude aufgeführt. Die Handwerkerlöhne betragen 1000, das Ganze hat einen Wert von 2000. Es entsteht ein Brand, der Anwesenswert sinkt auf 1000. Die übrigen Gläubiger fallen aus, obwohl die „Bereicherung" der Masse durch die Handwerker vielleicht nur 500 beträgt. Zwischen Baustellenwert und Gebäudewert wurde kein Unterschied gemacht[1].

---

[1] Die von der preußischen Regierung 1897 ff. veröffentlichten Gesetz-

Doch genug der Einzelheiten! Es lag gewiß im Charakter jener Zeit, wo alles nach seinem Werte fürs Gemeinwohl geschätzt wurde, daß auch bei der Festsetzung der Rangordnung der Gläubiger reglementiert wurde und die Gläubiger klassifiziert wurden je nach der Bedeutung, die der Staat den betreffenden Interessen beilegte. Die privilegierten Hypotheken bildeten eine Art Adel, die Pfandprivilegien selbst ein Stück der damaligen Privilegienwirtschaft überhaupt. Das zeigt sich besonders in der Neigung zur Ausdehnung der Pfandprivilegien und in ihrer Vermehrung mit zunehmender Beliebtheit der Privilegienerteilung als eines Mittels der Wirtschaftspolitik. Wenn man ein Interesse besonders begünstigen wollte, verlieh man häufig ein Pfandprivileg. Als man z. B. im Jahre 1662 wegen einer Mißernte das Kapital ermuntern wollte, den Bauern unter die Arme zu greifen, eröffnete man den wagemutigen Kreditgebern die Aussicht auf absoluten Vorzug vor den andern Gläubigern, also auch vor den mit einer älteren Vertragshypothek versehenen. (Näheres § 19.) Der bekannten Senserschen Tuchhandlungskompagnie, einer der ersten und bedeutendsten merkantilistischen Unternehmungen Bayerns, gab man gleich bei ihrer Gründung (1689) ein jus praelationis wegen aller ihrer Forderungen [1], und als dieses Unternehmen 1728 auf die Landschaft überging, bestätigte man dieses Privileg [2] und präzisierte es dahin, daß die betreffenden Forderungen gleich nach den Steuerforderungen des Staates (Stelle IV b) kommen sollten [3] [4]. (Auch dieses Vorzugsrecht galt also, wenigstens seit 1728, nicht nur gegenüber den älteren gesetzlichen Hypotheken, sondern auch gegenüber den älteren Vertragshypotheken.)

Durch dieses Zutodehetzen eines schon bei der Geburt den Todeskeim in sich tragenden Prinzips wurden die Vorzugsrechte

---

entwürfe zur Sicherung der Bauforderungen berücksichtigen diesen Unterschied „Bauvermerk“, Festsetzung des Baustellenwertes durch „Bauschöffenämter“).

[1] Kreittmayr, Anmerkungen zum Cod. jud. von 1757, XX 19a.

[2] Kreuter, Beiträge zur Geschichte des Wollengew. in Bayern im Zeitalter des Merkantilsystems (Oberbayer. Archiv für Gesch., 50. Bd.) S. 288. — Kr. scheint zu behaupten, daß das Privileg 1728 zum ersten Male erteilt worden ist, siehe dagegen Note 1.

[3] Kreittmayr, a. a. O.

[4] In Württemberg wurde 1737 dem Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshause ein absolutes Vorzugsrecht gegeben und dieses Privileg noch 1810(!) auf alle Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser ausgedehnt (Wächter I 610).

natürlich nicht vernünftiger, ein Privileg stand dem andern im Wege, und der Schluß war allgemeine Unsicherheit.

Man sollte nun denken, daß eine so mangelhafte und in sich verfehlte Einrichtung bei allen denkenden Köpfen auf einstimmige Entrüstung gestoßen sein müßte und nur vom Dogma von dem allein glücklich machenden römischen Rechte könnte getragen worden sein, und besonders wer vom heutigen entwickelten Hypothekenwesen rückwärts schaut, dem erscheinen die gesetzlichen Hypotheken und die Pfandprivilegien als etwas fremdartiges, in das er sich schwer hineinfinden kann. In Wirklichkeit waren die letzteren im 17. Jahrhundert kein Gegenstand prinzipieller Verwerfung oder Bekämpfung. Man nahm sie vielmehr als etwas Gegebenes hin, dessen Existenzberechtigung nicht erst erwiesen zu werden brauche, weil sie sich von selbst verstehe.

Als es sich bei der Vorberatung des Gesetzgebungswerkes von 1616 darum handelte, welcher Umfang dem Vorzugsrechte der Grundherren gegeben werden solle, brachte die Regierung Straubing[1] gegen eine allzuweite Ausdehnung[2] dieses Vorzugsrechtes ein Bedenken vor. Dieses ging aber nicht dahin, daß dadurch die übrigen Gläubiger überhaupt oder die mit einer Vertragshypothek versehenen Gläubiger benachteiligt würden, sondern daß dabei „andere ebenmäßig privilegierte Gläubiger, so ältere Forderungen haben, bevorab des Schuldners Eheweib mit ihrem Heiratgut, welches sie ihrem Manne, gleichwie derselbe beschaffen, vertrauen und in Handen lassen muß, ganz und gar dahinter bleiben" würden; worauf der Hofrat selbst mit dem aus dem Naturrecht hergenommenen Gegengrund aufwartet, quod eiusmodi accidentia non semper possint evitari, et quod propter abusum non debeat tolli usus. Man betrachtete also die bedenklichen Wirkungen der Vorzugsrechte nur als Auswüchse derselben[3], und auch dem durch die gesetzlichen Hypotheken geschädigten Gläubiger konnte man vorhalten und hielt man vor, daß er sich eben hätte informieren sollen, ob und welche gesetzlichen Hypotheken auf dem Grundstück lasten[4].

---

[1] Hofratsgutachten zu Gantpr. II 9.

[2] Vgl. unten S. 200.

[3] Vgl. auch Lischke (praeses Gribner), Diss. de origine et aequitate tacit. hypoth. 1732 § 8: „. . . non ipsae tacitae hypothecae, sed fraudes circa eas obvenientes praecidendae sunt."

[4] Vgl. Chlingensperg S. 73 (nach Berlich concl. II 29 n. 85): „Creditor . . . sibi imputare debet, quod non diligentius et accuratius in con-

Die stillschweigenden Hypotheken und die Vorzugsrechte scheinen also im 17. Jahrhundert den Höhepunkt ihrer historischen Entwicklung noch nicht überschritten zu haben und mehr als Wohltat denn als Plage empfunden worden zu sein. In einer Zeit, wo selbst die vernünftigsten Bestrebungen eines eifrigen Gesetzgebers in der Ausführung immer auf Schwierigkeiten stießen, immer an den Klippen Indolenz und Herkommen scheiterten, da waren Maßregeln, die von selbst, ohne menschliches Zutun, wirkten, willkommen, und gerne verschmerzte man um ihretwillen manches in ihrem Gefolge auftretende Übel.

Erst im 18. Jahrhundert begann mit der freieren Stellung der Theorie gegen das römische Recht, die den Blick für dessen Mängel schärfte, der Ansturm auf die gesetzlichen Hypotheken und Vorzugsrechte. Die Schilderung dieser Vorgänge gehört nicht mehr in den Rahmen der vorliegenden Arbeit.

---

## Zweites Kapitel.

## Die Aufsicht des Grundherrn über den Kreditverkehr der Grunduntertanen.

---

### § 6.

### Das Verkehrsrecht der grundbaren Bauerngüter im allgemeinen.

Als der bäuerliche Grundbesitz in Abhängigkeit von den großen Grundherren geraten war, übte dieses Verhältnis auch auf das Recht zur Verfügung über den bäuerlichen Grundbesitz seine Wirkung. Wenn eine bäuerliche Grundgerechtigkeit veräußert werden wollte, so war die Veräußerung nicht ausschließlich Sache des Besitzers, sondern der Obereigentümer, der Grundherr hatte ein Wort, ja sogar sehr

---

ditionem debitoris . . . inquisiverit, id quod tamen cuivis contrahenti incumbere et creditori cuivis primas inter curas esse debet."

viele Worte dabei mitzureden. Wie vorher das Verfügungsrecht des Einzelnen in dem Verfügungsrechte der Familie, dieses in dem Verfügungsrechte der Markgenossenschaft eingekapselt war, so gab es für ein hofhöriges Grundstück keinen anderen Weg der Veräußerung, als durch den Grundherrn hindurch. Der Grundherr hatte bei der Veräußerung immer seine Hand im Spiel, er hatte die Vorhand[1], die Zwischenhand, und er forderte Handlohn. Aber, wie wir schon S. 17 hervorgehoben haben, die Überrechte der Familie und der Markgenossenschaft waren durch den Übergang des bäuerlichen Grundbesitzes in die Gewalt des Grundherrn nicht untergegangen, nicht ganz verdrängt worden, sondern sie traten in Konkurrenz mit dem Überrechte des Grundherrn. Denn wenn auch die Autorität des Grundherrn über den genossenschaftlichen Geist den Sieg davontrug, so blieb doch die genossenschaftliche Organisation bestehen, ja sie schöpfte bekanntlich aus der Grundherrschaft neues Leben: Die Markgenossenschaft bekam eine monarchische Spitze, sie wurde zur Hofgenossenschaft, das Dorfrecht wurde zum Hofrecht, das Dorfgericht zum Hofgericht.

Das Verkehrsrecht der Bauerngüter in seinen Beziehungen zum Grundherrn, zur Familie und Gemeinde ist in den sogenannten Weistümern, d. h. den Beurkundungen der Hof- und Dorfrechte, niedergelegt. Aus denselben geht hervor, daß die Arten der Veräußerung, die bei Bauerngütern in Anwendung kamen, schon recht zahlreich waren[2]. Namentlich die Satzung war nicht nur bei großen Herren beliebt, sondern scheint gegen Ende des Mittelalters auch bei den Bauern ein gebräuchliches Mittel gewesen zu sein, sich aus materieller Not zu helfen.

Baramtsrecht zu Mauken und Kletheim (15. Jahrhundert)[3]:

„Der vor Armut oder von ander Sachen und Bresten seinen gewöhnlichen Dienst meinen Herren nicht geben mag, derselb Baumann hat Gewalt zu versetzen einen Acker oder ein Wiesmad aus demselben Gut zu 3 Jahren."

In der Regel bedarf es zur Versetzung ebenso der Einwilligung des Grundherrn, wie zur Veräußerung.

---

[1] Schon nach der Lex Sax. tit. 64.

[2] Grimm, Weistümer VI 112: verkaufen, versetzen, verschaffen an seinem letzten, verkümmern, Überzins nehmen, verwechseln; III 668: verkaufen, versetzen, wechseln, rainen, teilen.

[3] Ebenda III 663.

Hohenaschau[1]: „Es soll kein Urbarsmann keinen Grund, weder Wiesen oder Acker, auf kurz oder lang außer des Herrn von Freyberg Bewilligung versetzen."

## I.

Da die Aufsicht des Grundherrn über den untertänigen Boden, wie erwähnt, durch die in den verschiedenen grundherrlichen Bezirken verschiedenen Gebräuche und Satzungen geregelt war, so kam das Landrecht erst spät dazu, sich dieses Zweiges der Rechtsordnung anzunehmen. Die ersten Spuren davon finden wir in der Landesordnung von 1553. Aber erst die Kodifikation von 1616 ordnet die Verhältnisse der bäuerlichen Gerechtigkeiten planmäßig, freilich nicht ohne dem Herkommen (dem Hofrecht) in vielen Punkten seine Geltung zu belassen. Bevor wir aber das Verkehrsrecht der Bauerngüter nach der Kodifikation von 1616 untersuchen, müssen wir auf die verschiedenen Arten der bäuerlichen Grundgerechtigkeiten einen Blick werfen.

Am leichtesten zu begreifen ist der Unterschied zwischen Erbgerechtigkeit (Erbrecht) und Leibgerechtigkeit (Leibrecht, Leibgeding). Worin sie sich unterscheiden, das sagt ihr Name. Die Erbgerechtigkeit ist vererblich, die Leibgerechtigkeit geht nur bis zum Tode des Grundholden (auf Leiblebenlang); wenn sie Ehegatten verliehen ist, bis zum Tode des überlebenden Ehegatten (Doppelleibrecht). Der praktische Unterschied zwischen Erbrecht und Leibrecht war aber nicht so groß als der rechtliche. Die „Vertreibung der Erben des Leibrechters" wurde nämlich, wie der Urbarsgebrauch sagt (S. 86), „selten praktiziert", und der Urbarsgebrauch erklärt dies für billig „wenn nicht andere Bedenken vorhanden, dergleichen Bedenken genugsamlich ist, daß man einmal Unterbruch mache und dem Inhaber dabei den Unterschied zwischen Erbrecht, Freistift [siehe unten] und Leibrecht weisen tue". Natürlich mußte der Erbe des Leibrechters bei der Übernahme des Hofes eine Abgabe an den Grundherrn zahlen, nämlich das Leibgedinggeld, ein Mittelding zwischen Handlohn und Kaufpreis[2].

Zu diesen beiden Hauptgattungen von bäuerlichen Grundgerechtigkeiten kommt das Bauernlehen. Es ist juristisch Lehen

---

[1] Peetz Hartwig, Volkswissenschaftliche Studien, S. 292.

[2] Urbarsgebrauch S. 88: „. . . soll man ordinari höher, denn mit 5 fl. auf 100 gehen".

mit Abgabenpflicht. Daher wird es in Bayern meistens Beutellehen, seltener Sacklehen genannt, indem an Stelle der Lehentreue materielle Leistungen treten. Die Abgaben bestehen in der Zahlung von 5 % des Wertes bei Änderungen in der Person des Lehensherrn oder Lehensmannes (Lehenreich). Vom Erbrecht unterscheidet sich das Beutellehen begrifflich dadurch, daß bei diesem der Bauer keine jährlichen Abgaben (Stift und Dienst) zu entrichten brauchte. Tatsächlich waren diese aber auch beim Beutellehen in Übung (kraft Herkommens oder Stiftbriefes), so daß, wie der Urbarsgebrauch (S. 72) sagt, die Beutellehen den Erbrechten „schier durchgehends gleichgemacht" waren.

Die vierte Art von bäuerlichen Grundgerechtigkeiten war die Freistift (genauer: Freistiftgerechtigkeit) oder der Herrengunst. Im 16. Jahrhundert scheint über den dinglichen Charakter der Freistift Streit zwischen den Grundherren und den Bauern bestanden zu haben. Seinem Namen nach ist dieses Besitzrecht der Bauern ein sehr unsicheres, denn der Bauer konnte nach freiem Belieben des Grundherrn jederzeit abgestiftet werden. Die Grundherren und ihre juristischen Berater[1] wollten in jenen Zeiten der Steigerung des Preises der Agrarprodukte die Freistift plötzlich als reines Pachtverhältnis im römischen Rechtssinne behandelt wissen, die Bauern widerstrebten und beriefen sich darauf, daß sie ihr Recht vom Vorbesitzer erkauft hätten. Sie unterstehen sich — sagt das Landbot von 1516 (f. 42) mit Unwillen — ihren Herrschaften, so dieselben ihrer Notdurft und Gelegenheit nach ihre Höfe und andere Güter auf dem Lande anderen Meiern verstiften, „viel Drangs und Mutwillens zu beweisen, auch nicht allein gegen ihrer Herrschaft, sondern auch denjenigen, die an ihrer statt aufgestiftet werden, sich drohlich und in anderweg fast ungeschickt zu halten und über der Herrschaft Willen in den Gütern zu bleiben, auch dadurch den Meier, so die Herrschaft darauf zu stiften vor hat, zu bezwingen, ihren Gunst und Willen, wo er anders zu dem Gute kommen und dasselbe

[1] Vgl. Brunner, Leihezwang (1897) S. 11: „Wenn man auch der romanistischen Jurisprudenz jener Zeit nicht geradezu den Vorwurf bauernfeindlicher Gesinnung machen darf, so fehlte ihr doch das Verständnis für die Mannigfaltigkeit der bäuerlichen Besitzformen des deutschen Rechtes. Da zu deren Beurteilung das RR. nur die Begriffe der Erbpacht und der Zeitpacht an die Hand gab, so wirkte die Rechtsverwaltung nivellierend und brachte sie zahlreiche Zwischenformen unter die Schablone der Zeitpacht."

mit Ruhe und ohne Sorge besitzen will, von ihnen zu erkaufen". Das Landbot befiehlt, die Halsstarrigen, außer sie weichen alsogleich auf der Herren Willen, in Eisen und Band zu schließen und in den Kerker zu schleppen (Schmid zu LR. XXI 4 n. 2).

Die neue Ordnung der Freistifte durch das Gesetzbuch von 1616 scheint auf einem Kompromiß zwischen den beiderseitigen Interessen zu beruhen. Der Herrengünstler kann „alle Jahre zu rechter Stiftzeit" vom Grundherrn abgestiftet werden. „Jedoch soll der Grundherr entweder dem Meier vergönnen, seinen Herrengunst einem anderen tauglichen Meier zu verkaufen oder, da er ihn nicht wollte verkaufen lassen, demselben, zuvor und ehe er vom Gute abzieht, dasjenige bezahlen, wie hoch dem Meier solcher Herrengunst, außerhalb der Fahrnis, in seine Gewalt kommen, zu welchem auch zu rechnen ist sein Erbteil, welchen er am Herrengunst gehabt hat; item der Herr soll ihm auch wieder hinausgeben den hievor eingenommenen Anfall, und so der Meier etwas Namhaftes an dem Gute gebessert hätte; dagegen wann sich ein Abschleif befünde, soll der Grundherr auch befugt sein, solchen an dem, was er sonst dem Meier müßte hinausgeben, aufzuheben und abzuziehen. . . . Wollte aber der Grundherr dem Meier dasjenige, wie jetzt gemeldet ist, nicht bezahlen, so hat er nicht Macht, ihn, auch seinen Abkaufer, an der Gült zu steigern oder zu höhern, noch vom Gute zu treiben" (LR. XXI 5). Die Polizeiräte hatten vorgeschlagen, daß der Käufer oder Erbe „mit dem Grundherrn um ein Gült, so das Gut ertragen mag, abzukommen, oder den Herrengunst einem anderen, der solche Gült gebe, inner 2 Jahren . . . zu verkaufen oder zu übergeben schuldig, oder da er weder eines noch anderes tun wollte, fürgewendeter Besserung halber etwas zu begehren nicht befugt sein" solle, aber ihren Vorschlag selbst mit einem NB! bezeichnet. Der Hofrat hatte sich (Gutachten) dagegen ausgesprochen mit der interessanten Begründung: „Tale statutum pugnaret contra naturalem aequitatem . . . quod domini locupletarentur cum pauperum subditorum damno aut iniuria."

Obwohl demnach beim Herrengunst der Grundherr den Bauer jederzeit vertreibeu konnte, wenn er ihm nur seine Auslagen ersetzte, so war es nach dem Zeugnisse des Urbargebrauches (S. 100) überhaupt „doch nicht fast gebräuchig", den Herrengünstler abzustiften[1].

---

[1] Vgl. „Steuerfragstuck" von 1721 (Schmelzle S. 413): „Die Gefahr der

Trotz der Verschiedenheit zwischen Erbrecht und Beutellehen einerseits, Leibrecht und Herrengunst andererseits in der rechtlichen Sicherheit des Besitzes bestand also in der Praxis kein großer Unterschied zwischen diesen vier Arten[1] von bäuerlichen Grundgerechtigkeiten, denn wenn keine besonderen Umstände es erforderten, machte man beim Leibrecht und beim Herrengunst von dem Abstiftungsrechte und dem daraus folgenden Abgabenerhöhungsrechte keinen Gebrauch.

Aus dieser gleichmäßigen Behandlung der vier bäuerlichen Grundgerechtigkeiten durch die grundherrliche Praxis erklärt es sich, daß dieselben auch von den Bauern in Beziehung auf ihre Veräußerungsfähigkeit gleich oder annähernd gleich behandelt worden sind. Die Leibrechte und Herrengunste waren ebenso Verkehrsobjekte, Waren, wie die Erbrechte und Beutellehen, sie konnten verkauft, verpfändet (verschuldet), ja sogar vergantet werden.

Gantprozeß III 1 rechnet die Leibgedinge (neben den Lehen und den Erbrechten) ausdrücklich zu den Gegenständen, über die das Gantverfahren verhängt werden kann, und das Hofratsgutachten (zu Gantpr. II 20) bezeichnet dies als quotidiano usu iudiciorum notissimum. Schmid schreibt (zu LR. XXI 21 n. 5): „Wir haben in unserem Vaterland über 100 dergleichen leibrechte Güter, welche ebenso wie die Erbrechte in Handel und Wandel stehen, verkauft und durch verschiedene Kontrakte veräußert werden", wobei man aber, wie aus dem folgenden zu ersehen ist, auf die Zahl 100 kein Gewicht legen darf. An einer anderen Stelle (zu Gantpr. II 9 n. 5) sagt nämlich derselbe Schriftsteller, daß ein Leibrechtsgut „mit Konsens des Grundherrn mit Schulden könne beladen und verpfändet werden, welches fast täglich ist, und diesem nach auch vergantet werden"[2].

---

Ausstiftung . . . geschieht . . . selten, außer dem lüberlichen Untertan . . . Sind also die veranleitete Freistiften so gut . . . für den Untertan als die Erbgerechtigkeiten."

[1] Über eine fünfte — seltenere — Art, die Neustift, siehe Hausmann Seb., Grundentlastung in Bayern, S. 38.

[2] Vgl. aus Salzburg Bluemblacher S. 233: „Ad bona Vitalitia, die Leibgedinggüter, quod attinet, . . . decidi potest, quod etiam in executionem et subhastationem capi queant . . . Si enim Vitalitia bona, die Leibgedinggüter, statim post mortem ipsius, qui vitalitium accepit vel emit, per Dominum revocarentur, in emendis eiusmodi bonis vitalitiis Subditi non enormiter tantum, sed enormissime laederentur, cum semper sub certa

Was aber den Herrengunst betrifft, so haben wir oben gesehen, daß das Recht des Herrengünstlers meist auf entgeltlichem Erwerb beruhte. Daß hierunter auch die Übernahme einer Schuldenlast zu verstehen ist, daß der Herrengunst also verschuldet werden konnte, ergibt sich aus dem Gesetze (LR. XXI 4). Dieses führt nämlich als Beispiel des entgeltlichen Erwerbs eines Herrengunstes an: „da er ein namhaftes Geld dafür bezahlt [Barkauf], anderen Erben ihr Erbteil ... hinausgeben müssen [Übernahme mit Abfindung der anderen Erben] oder einen Schuldenlast auf sich genommen [Restkaufschilling] oder es mit anderen dergleichen Beschwerden an ihn oder seine Vorfahren kommen [Schuldenübernahme].“

Deutlicher als dies nach den bayerischen Quellen möglich ist, drückt sich der Salzburger Bluemblacher aus, namentlich auch über die Vergantungsmöglichkeit: „[Consuetudine nostri Archiepiscopatus] bona vitalitia et precaria, die Leibgeding- und Freistiftgüter, hucusque indifferentes in subhastationem et executionem capta sunt; licet itaque de Jure [communi] executio in illa fieri non posset, tamen quia in hisce terris consuetudo ita invaluit et sic quotidie practicatum est, merito adhuc imposterum ita observari debebit“ (S. 245).

Die bäuerlichen Grundgerechtigkeiten waren also veräußerlich und standen im Verkehr. Chlingensperg (S. 64) sagt generell: Emphyteuses in commercio sunt; und der Salzburger Bluemblacher drückt sich ebenso allgemein aus (S. 221): „Bona Emphyteutica ... de consuetudine et praxi citra ullam difficultatem ubivis locorum subhastari et in executionem accipi solent“, woraus folgt, daß sie auch freiwillig veräußert werden konnten.

---

illa spe et opinione emant, quod etiam in heredes suos transmittere possint, et res brevissime eo redigeretur, ut nemo amplius ullum bonum vel praedium vitalitio jure emeret.“

Das Recht des Käufers eines Leibrechtes am Gute nannte man „Zustand“. Der Zustand dauerte rechtlich bis zum Tode des Leibrechters. Der Zuständer hat, wie der Käufer beim Erbrecht den Anfall, dem Grundherrn eine Abgabe, das Zustandsgeld, also ebenfalls eine Art von Laudemium, zu entrichten. Seine Höhe richtete sich nach der Höhe des Leibgedinggeldes. Will beim Ableben des Leibrechters der Zuständer das Gut erwerben, so soll ihn der Grundherr „ohne billige Ursache nicht davon stoßen“ (Urbarsgebrauch S. 95).

## II.

Die Veräußerung der bäuerlichen Grundgerechtigkeiten war gewissen Beschränkungen unterworfen. Wir wollen die drei hauptsächlichsten Beschränkungen nacheinander behandeln [1]:

1. Die Bauerngüter unterlagen einem doppelten Einstandsrechte, nämlich dem Einstandsrechte des nächsten Erben (S. 34) und dem des Grundherrn (LR. von 1616 Tit. 10 Art. 1, 14, 15). Der Grundherr geht dem nächsten Verwandten vor. Während dieser das Einstandsrecht nicht zu Spekulationszwecken ausüben darf (S. 35), steht es dem Grundherrn frei, das Retraktgut „gewinnshalber" an sich zu ziehen (Art. 5, Schmid zu n. 18). Der Verfasser des Urbargebrauches (S. 14) betrachtet das Einstandsrecht sogar als Mittel zur Steigerung der Grundgülten, indem der Erwerber vielleicht durch Bedrohung mit dem Einstandsrecht „sich schrecken lassen und größere Stiften auf sich nehmen würde". Dies sei aber, so fügt er vorsichtig hinzu, „mehrers zu den Zeiten zu praktizieren, wenn die Güter und das Getreide würdig, als wenn sie gar in Abschlag sind".

Beim Zwangsverkauf hat der Grundherr, wie auch der nächste Erbe, kein Einstandsrecht (Art. 19) [2].

2. Das Landrecht von 1616 ist auch das erste bayerische Gesetz, das die Laudemien zu regeln unternimmt. Die Anregung dazu war vom Hofrat ausgegangen [3] und damit begründet worden, daß „tägliche Stritt deshalb vorkommen", und daß „man hierin doch ein gewisses Landrecht haben" sollte. Die entgegenstehende Schwierigkeit, Verschiedenheit der Gewohnheiten in den verschiedenen Gegenden Bayerns, könne dadurch gelöst werden, daß man die abweichenden Bräuche in einem besonderen Artikel aufrechterhalte.

Viererlei Fragen wünscht der Hofrat entschieden zu sehen:

a) Nach gemeinem Recht [4] sei bei Besitzänderung durch Vererbung auf die Deszendenten des ersten Erwerbers ein Laudemium nicht zu zahlen. Dagegen wolle „fast für ein Landsgebrauch von Vielen angezogen werden", daß bei jeder Besitzänderung,

---

[1] Über das Güterzertrümmerungsverbot siehe S. 176.

[2] Über das Einstandsrecht des Grundherrn an den Zubaugrundstücken seiner Bauern siehe S. 181.

[3] Hofratsgutachten zu Landrecht XXI 24 fol. 327 ff.

[4] Darunter ist bei bäuerlichen Grundgerechtigkeiten immer das Recht der Emphyteuse zu verstehen.

also immer, wenn ein neuer Besitzer auf das Gut komme, der Anfall d. h. das Laudemium gereicht werden müsse. Der Hofrat wisse aber keinen Fall, daß bei ihm ein solches Gewohnheitsrecht gerichtlich festgestellt worden wäre. Er bestreite nicht, daß der größere Teil der Grundherren von jeder Besitzänderung, auch wenn das Gut nur von den Eltern auf die Kinder übergehe, einen Anfall nehme; aber eine Gewohnheit sei noch kein Gewohnheitsrecht, ein Herrenbrauch noch kein Landesbrauch[1]. Es sei nun aber „wohl zu bedenken, ob man aus demjenigen, was seithero desfalls beschehen, alsbald ein Landrecht machen wolle". Man dürfe nicht nach den tatsächlichen Zuständen fragen, sondern darnach, welcher Zustand der wünschenswerte sei[2]. Daher müsse man bei der gesetzlichen Sanktion derartiger rechtswidriger Gewohnheiten vorsichtig zu Werke gehen. Übrigens sei das Ganze auch eine Gewissensfrage, „als mit Rat der Theologen hierin gehandelt werden müsse". Denn da die bäuerlichen Grundgerechtigkeiten meistens mit einem onerosen Titel, also entgeltlich, erworben würden, so verstoße es gegen Treue und Glauben, das Laudemium (von einer und derselben bäuerlichen Familie) mehrmals zu nehmen. Dies würde nichts anderes sein als eine Bereicherung auf fremde Kosten (locupletari cum aliena iactura et damno). „Dann da sich bald etliche Todesfälle aufeinander begeben und ein jeder neue Besitzer, welcher durch Erbschaft das Gut bekommt, auf vorgehende Schätzung des Gutes 5 fl. von 100 zum Anfall geben soll, würde in wenig Jahren mit Erkaufung erstlich des Erbrechtes, sodann mit den jährlichen Gülten, noch dazu mit Reichung so vieler Anfälle auf Absterben der vorigen Besitzer der Grundherrschaft mehr gegeben und gereicht werden, als das Eigentum des Gutes zweimal wert ist." Es gebe keinen sichereren Weg, keinen Weg, auf dem man sich in conscientia weniger vergreife, als es bei Verordnung gemeinen Rechtens zu belassen. Doch könne daneben in einem besonderen Artikel statuiert werden: „Da eine oder andere Herrschaft auf alle [sich] begebende Veränderung der Besitzer beim Gut, wenn schon durch Erbschaft, als da die Kinder und andere Erben absteigender Linie dazu kommen, den Anfall zu nehmen von alters hergebracht, oder da es in Verleihung der Gerechtigkeit also bedingt worden, soll

[1] Consuetudo dominorum — consuetudo quae inducitur contra jus commune a populo recognoscente superiore.

[2] „Non tamen enim spectandum est, quid Romae factum sit, quam quod fieri debeat."

es bei diesem alten Herkommen ohne Mittel gelassen werden und verbleiben". Dadurch werde den Grundherren, welche dergleichen laudemia ex omni mutatione hergebracht, nichts benommen und daneben „kein Weg aufgetan, die armen Untertanen insgemein zu beschweren", sondern dennoch „avaritiae dominorum, so diese laudemia de novo einführen wollen, etlichermaßen begegnet".

Aus der Fanfare war eine Chamade geworden!

b) Es sei eine große Notdurft, auch etwas Gewisses zu statuieren, was zum Anfall gereicht und genommen werden solle. Die Regierung Straubing berichte, etlicher Orte nehme man gar 10 Gulden von 100. Er (der Hofrat) wisse es nicht anders, als daß 5 von 100 durchgehends landsgebräuchlich sei. Darauf möge die Nehmung des Anfalls moderiert werden. Wenn aber die Veränderung durch Erbfall geschehe und doch ein Anfall zu zahlen sei, so sei der Anfall etwas niedriger zu bemessen.

c) Was das sog. Abzugsgeld (Abfahrtsgeld) betreffe, so sei nach seinem (des Hofrats) Wissen nicht gebräuchig, neben dem Anfall etwas für den Abzug zu geben, und es wolle daher statuiert werden, daß für den Abzug nichts genommen werden solle, wo die Herrschaft dieses Recht nicht von alters über Mannesgedenken hergebracht.

d) Nach der communis Dd. opinio sei bei der Zwangsveräußerung ein Laudemium nicht geschuldet. Die Regierung Straubing berichte zwar, in ihrem Bezirk bestehe das Herkommen, daß auch bei Zwangsveräußerungen der Anfall gereicht werden müsse. Zweifellos wäre es vernünftig, dies festzusetzen, besonders mit Rücksicht darauf, daß der Grundherr die Zwangsveräußerung nicht hindern könne und daher durch fremde Schuld, nämlich durch die Schuld des abgehausten Grunduntertanen, leicht einen Schaden erleiden könne, indem er gehalten sei, den neuen Besitzer als Baumann anzunehmen[1]. Die Bezahlung eines Anfalls beim Zwangsverkauf sei geeignet, ihn dafür zu entschädigen und außerdem dem Mißstand des Belastungskonsenses auf Zeit (siehe unten) entgegenzuwirken. —

Das Landrecht traf folgende Bestimmungen (XXI 21):

ad a und d: Der Anfall soll genommen werden, „so oft sich mit dem Besitzer eine Veränderung zuträgt". Also auch bei der Vererbung von den Eltern auf die Kinder, bei Übergaben, bei der Anheiratung der Gutshälfte und beim Zwangsverkauf.

[1] Vgl. unten S. 147.

Eine günstige Gelegenheit zu einem bedeutsamen Anfang der Bauernbefreiung war versäumt worden!

ad b: Der Anfall beträgt 5 Gulden vom 100, „wie die Gerechtigkeit des Gutes außer der Fahrnis geschätzt worden", und nicht mehr, „wo aber bisher weniger im Gebrauch gewesen, dabei soll es bleiben".

ad c: „Wenn an einem Ort die Abfahrt neben dem Anfall oder Zustand zu nehmen bräuchig und kundlich herkommen, mag dieselbe an solchen Orten fürderhin auch genommen werden."

Schmid fügt hinzu (n. 5): „Bei uns ist der Brauch, daß für das Abfahrtsgeld nur 2 Gulden 30 Kreuzer, für das Anfallgeld 5 Gulden, zusammen also 7 Gulden 30 Kreuzer vom 100 vom Grundherrn gefordert werden: dahero denn diese hergebrachten gewöhnlichen Gelder sowohl die erb= als die leibrechten[1] Bauern ohne Widerrede ganz gutwillig bei jedweder Veränderung bezahlen, und wir haben bei sehr vielen Veränderungen keinen Bauer gehabt, der sich der Bezahlung widersetzt hätte".

3. Die wichtigste Beschränkung in der Freiheit der Verfügung über grunduntertänigen Boden bestand aber im Konsensrechte des Grundherrn. Davon im nächsten Paragraphen.

## § 7.

## Das grundherrliche Konsensrecht.

### I.

Nachdem schon die Landesordnung von 1553 (III 15 Art. 7) es beklagt hatte, daß „Etliche aus und von ihren verstifteten Gütern etliche Stuck und Grund ohne ihrer Lehen= und Grundherren Wissen und Willen hinzulasen [d. h. weiter zu verstiften] und etwa zu versetzen oder gar zu verkaufen [sich] unterstehen", und dieses bei Verlust der Gerechtigkeit verboten hatte, wurde 1616 das grundherrliche Konsensrecht eingehend geregelt.

Wir müssen aber dabei zwischen der eigentlichen Veräußerung (wozu auch die Versetzung gehört) und der bloßen Pfandverschreibung (Hypothekenbestellung) unterscheiden.

1. Landrecht XXI 8: „Welcher Meier sein Beutellehen, Erb=

[1] Vgl. oben S. 124 (Leibgedinggeld).

recht, Leibgeding oder Herrengunst verkaufen, übergeben oder in anderweg verändern will, der soll es tun mit Bewilligung und Wissen seines Grundherrn ..."

Wird das Geschäft nicht beim Grundherrn verlautbart, hat also jemand anderer die Besiegelung, so darf der Siegelherr nicht fertigen, wenn ihm nicht ein Willensbrief des Grundherrn, d. h. eine Urkunde über dessen Konsens, vorgelegt wird (Pol.O. I 3 Art. 3)[1].

Bei Erbteilungsverträgen (Erbauseinandersetzungen), deren Protokollierung an sich Sache des Gerichtsherrn, nicht des Grundherrn war, hatte, soviel den Besitz des Gutes anlangt, „kein Richter Macht, einem Grundherrn ohne seine Bewilligung einen aus den Erben aufzudrängen, sondern was er deshalb handelt, soll alles auf des Grundherrn Gutheißen beschehen" (LR. XXI 22, vergl. unten S. 139).

Zur Zwangsveräußerung (Vergantung) bedarf es der grundherrlichen Genehmigung nicht (siehe unten S. 147).

Die Folgen der Veräußerung einer bäuerlichen Grundgerechtigkeit ohne Bewilligung des Grundherrn sind LR. XXI 15 festgesetzt:

„Verkauft er [d. h. der Bauer] seine Gerechtigkeit ohne Vorwissen seines Herrn ... oder versetzt es ohne seines Herrn Bewilligung und übergibts dem andern mit wirklicher Einantwortung aus seiner in desselben Hand; ... so mag der Herr das Gut ... mit dem Rechten [d. h. auf dem Rechtsweg] einziehen, und soll der Meier dem Gericht in die Strafe gefallen ... auch die beschehene Veränderung oder Versetzung allerdings ungültig und unkräftig sein."

Die Folgen sind: Ungültigkeit des Geschäftes, Verwirkung der Grundgerechtigkeit, Strafe. Dies bezieht sich nicht nur auf die Veräußerung, sondern auch auf die Versetzung, denn der Grund der Verwirkung ist die Einantwortung an einen Unberechtigten ohne Konsens des Grundherrn. Der Grundherr hat das Recht, die Gerechtigkeit einzuziehen; damit ist nicht gesagt, daß er dieses Recht in allen Fällen der konsenslosen Veräußerung, also etwa sogar beim Fehlen einer böswilligen Absicht, ausübte. Der Verfasser des Urbargebrauches sagt (S. 20): „Doch steht es in dergleichen Fällen zu des

[1] Die Willensbriefe sollen beim Gerichtsherrn bleiben und von ihm aufbewahrt werden.

Grundherrn Gefallen, ob er die Strafe der Kaduzität fällen oder sich etwa mit einer geringen leidentlichen Geldstrafe (wie denn gemeiniglich geschieht) begnügen lassen wolle."

Aber nicht nur zur Veräußerung einer bäuerlichen Grundgerechtigkeit bedurfte es der Zustimmung des Grundherrn, sondern auch

2. zu ihrer Belastung mit Schulden oder kürzer: zu ihrer Verschuldung. Hierbei kommt vor allem die Pfandverschreibung (Hypothekenbestellung) in Betracht.

Die betreffenden Bestimmungen finden sich in dem Artikel eingestreut, der von der Hypothekenbestellung handelt. Es heißt da (Gantprozeß II 20)[1]: Männiglich (mit Ausnahme der Siegelmäßigen) soll vor seiner ordentlichen Obrigkeit (oder denen, welche sonst die Fertigung haben) die Pfandverschreibungen aufrichten lassen. Vor „die Pfandverschreibungen" steht aber, was wir jetzt nachtragen müssen:

„und, da er einen Grundherrn hat, mit Bewilligung desselben"

und im weiteren Verlaufe des Artikels finden wir ferner:

„Da auch ein Grunduntertan seine beim Gut habende Gerechtigkeit ohne seines Grundherrn Bewilligung verschrieben oder verpfändet hätte, soll dergleichen Verschreibung und Verpfändung ungültig und die Schuld allein für eine gemeine unbefreite laufende Schuld zu halten sein."[2]

Verwirkung der Grundgerechtigkeit tritt also nicht ein, wenn der Grundhold versäumt, den Grundherrn um seinen Konsens zur Pfandverschreibung zu bitten, sondern nur Ungültigkeit der Hypothekenbestellung; darin besteht ein großer Unterschied zwischen dem Konsensrecht bei der Versetzung und dem Konsensrecht bei der bloßen Pfandverschreibung.

Eine Sonderbestimmung (LR. XXI 22) besteht für die Austräge:

„Es sollen auch ebenfalls die Austräge derer, so ihre Gerechtigkeit übergeben, anders nicht, denn mit des Grundherrn Bewilligung bedingt werden und sonsten nicht zugelassen sein."

---

[1] Vgl. oben S. 87.

[2] Bezüglich der Beutellehen ist LR. XI 4 maßgebend: „Will Einer ... solch Lehen [Beutellehen] in eines andern Hand ... verändern oder übergeben oder etwas darauf verschreiben, der soll es tun mit Vorwissen und Bewilligung des Lehenherrn."

Daß der Grunduntertan sein Meiergut ohne Konsens des Grundherrn nicht mit Schulden belasten, insbesondere keine Hypothek darauf bestellen könne[1], wird in der Literatur unzählige Male konstatiert, und die Schriftsteller berufen sich dabei häufig nicht nur auf das Gesetz, sondern auch auf den Landesbrauch, vergl. z. B. Chlingensperg S. 72: „.... non modo in Patria sed et aliis Provinciis et in Praxi vi statutorum, consuetudinis et instrumentorum emphyteuticorum tenore oppignorationem et hypothecationem esse interdictum nisi consensu domini."

## II.

Es fragt sich nun: Steht es im freien Belieben des Grundherrn, seinen Konsens zur Veräußerung (Verschuldung) zu erteilen? Oder ist er an gewisse Verweigerungsgründe gebunden?

Die Polizeiordnung bestimmt an der Stelle, wo sie vom Willensbrief (Konsensbrief) spricht (oben S. 133), daß der Grundherr den Willensbrief, „wenn er die Bewilligung in den Kontrakt abzuschlagen keine rechtmäßige Ursache hat ... von Handen zu geben schuldig sein" soll. Der Artikel bezieht sich auf alle Arten von Veräußerung, auch auf die bloße Verpfändung. Was er aber unter einer solchen rechtmäßigen Ursache verstanden haben wolle, das sagt der Gesetzgeber — wenigstens an dieser Stelle — nicht[2]. Wir kommen also auf unsere vorige Frage zurück, müssen aber nun wieder zwischen der eigentlichen Veräußerung und der bloßen Verschuldung unterscheiden.

1. LR. XXI 15 sagt ganz allgemein:

„Da Einer ein Erbrecht, Leibgeding, oder eine andere Gerechtigkeit auf einem Gut hat, dem mag der Herr solches zu verkaufen oder zu verändern nicht wehren, doch daß er ihn zuvor darum begrüße[3] und ihm einen tauglichen Meier stelle."

---

[1] Gesetzliche Hypotheken bedürfen natürlich des grundherrlichen Konsenses zu ihrer Entstehung nicht. Die Frage war übrigens in der Literatur nicht unbestritten; aber „vielfältige Präjudicia unserer churfürstlichen Dikasterien" entschieden so (Schmid zu LR. XXI 15 n. 15). — Wenn ein Grunduntertan ohne grundherrlichen Konsens Generalhypothek bestellte, so war sie gültig, bezog sich aber nicht auf die Grundgerechtigkeit (Schmid, ebenda n. 14) [sondern nur auf die Fahrnis und auf etwaige freieigene Grundstücke].

[2] Hinsichtlich der Beutellehen siehe LR. XI 4 und XV 14.

[3] D. h. ihn um seinen Konsens angehe.

Hier wird also sogar die Befugnis zur Veräußerung als Regel, die Verweigerung der Erlaubnis als Ausnahme, als das Ungewöhnliche, hingestellt.

Was versteht aber das Gesetz unter einem tauglichen Meier? Hierauf gibt LR. XXI 9[1] Antwort:

„Wo der Grundherr offentlich sehe, daß derjenige, welcher eine Gerechtigkeit bei dem Gut zu kaufen oder einzutun sich untersinge, des kundlichen Unvermögens, daß ihm die Bezahlung zu tun unerschwinglich, also er ihm zu einem Meier billig nicht annehmlich sein kunnte, soll er nicht schuldig sein, in den Verkauf, Übergab oder andere Veränderung zu bewilligen; sondern der, welcher seine Gerechtigkeit verändern will, [soll] dem Grundherrn einen solchen Meier stellen, der ohne Abschleifung des Gutes und des Grundherrn Nachteil den Kaufschilling oder Hinausgabe bar oder auf ziemliche Fristen bezahlen und erlegen möge."

Was das Gesetz will, wird noch klarer, wenn man den Kommentar von Schmid heranzieht. Schmid schreibt (zu Art. 9 n. 1): Der Grundherr kann seinen Konsens verweigern, „wenn kundbar und notorisch ist, daß solcher Käufer so arm und unvermöglich sei, daß er den Kaufschilling bar oder in bestimmten Fristen nicht erlegen kann, mit einem Wort, untauglich, unfähig, und unannehmlich sei . . . Aus Ursache, weil aus der Armut und dem Unvermögen des Käufers eines aus beiden notwendig erfolgen muß, daß das Gut zum Abschleif kommen, oder der Grundherr die jährlichen Schuldigkeiten verlieren oder wenigstens dem neuen Meier mindern müsse".

Der Grundherr braucht sich also die Veräußerung nicht gefallen zu lassen, wenn der Nachfolger so arm und unvermöglich ist, daß die jährlichen Abgaben gefährdet sind oder Abschleif zu befürchten ist. Ein Zeichen davon wird darin gesehen, daß er die Kaufsumme nicht erschwingen kann. Es wird daher verlangt, daß der Käufer die Kaufsumme bar bezahlt oder sich zu „ziemlichen Fristen" versteht, und darin wird das Merkmal eines „tauglichen Käufers" erblickt.

Die Schriftsteller fassen den Begriff „tauglich" weiter und geben überhaupt dem grundherrlichen Ermessen einen weiteren Spielraum.

---

[1] Vom Hofrat in seinem Gutachten (zu Art. 8) als „gute Verordnung" bezeichnet.

Schmid sagt, seine Auslegung fortsetzend (n. 2):

„Wenn schon aber in diesem Artikel allein von der Armut und Unvermögenheit des künftigen Nachfolgers gehandelt wird, der auf sein Vermögen mehr bauet als darin ist, so ist doch kein Zweifel, daß ein künftiger Besitzer auch aus anderen Ursachen als unfähig und nicht angenehm verworfen werden könne, aus Ursache, weil die Erteilung des Konsenses eine Guttat ist [beneficium], niemand aber gehalten ist, einem unverdienten schädlichen Menschen eine Guttat angedeihen zu lassen."

Die vom Nachfolger geforderten Eigenschaften sind wirtschaftlich-technischer und sittlich-polizeilicher Natur.

Schmid fährt an der erwähnten Stelle fort:

„Wenn [du] also setzest, daß der Nachfolger zwar Mittel genug habe, doch aber ein verschwenderischer, nicht hauslicher, zänkischer, fluchender, betrüglicher oder anderen Lastern ergebener Mensch sei, dieser fürwahr kann ebenfalls ... vom Herrn verworfen werden."

Chlingensperg gebraucht (S. 60 und 63) die Ausdrücke: „habilis atque acceptabilis", „rerum peritus".

Der Urbarsgebrauch (S. 26) ist für Konsensverweigerung, wenn der Erwerber „um Stift und Dienst nicht gut, unehrlich oder also beschaffen wäre, dessen sich die Nachbarschaft zu beschweren billig Ursach hätte". Dem Erben des Leibrechters soll man das leibrechte Gut nicht belassen (sondern es anderweitig verstiften), wenn der Leibrechter vertulich, ungehorsam und halsstarrig gewesen und vom Erben das gleiche zu besorgen ist (S. 86).

Am anspruchsvollsten ist Weixer, der Verfasser eines handlichen Kommentars von 1726. Er verlangt (zu Art. 9 n. 5 und Art. 15 n. 7—9), daß der neue Meier a) nicht arm und unvermöglich ist, sondern die Mittel, zu bezahlen, hat; b) geschickt, füglich, genügsam und zum Hausvater tauglich ist, so daß er dem Gute vorstehen, es wesentlich und baulich erhalten und den jährlichen Kanon entrichten kann; c) tugendhaft ist, z. B. nicht streitliebend und raufsüchtig. „Wenn ein solcher raufender oder streitender Bösewicht und Spottvogel [!] wohl Mittel hätte zu bezahlen, so würde doch derselbe ... a praxi für keinen anständigen Meier oder Untertan anzunehmen [sein], welches auf jeden lasterhaften Menschen zu extendieren ist, damit den Lastern,

welche auf alle Weise auszutilgen, kein Weg und Tür geöffnet werde."

Bei Gutsübernahmen infolge von Erbauseinandersetzungen kennt das Gesetz einen weiteren, ganz speziellen Konsensverweigerungsgrund.

LR. XXI 22: „Wo ein Meier verstirbt und hinterläßt eine Witwe, Kinder oder andere Erben, so mag der Richter gleichwohl der Erbteilung halber zwischen ihnen handeln. Soviel aber die Besitzung des Gutes anlangt, soll kein Richter Macht haben, einem Grundherrn ohne seine Bewilligung einen aus den Erben aufzudrängen, sondern was er deshalb handelt, soll alles auf des Grundherrn Gutheißen beschehen, und der Grundherr, da er dessen erhebliche Bedenken [hat], nicht schuldig sein, eben denjenigen, so im Vertrag fürgeschlagen würde, zum Meier anzunehmen. Doch wo Kinder von erster Ehe vorhanden, welche dem Gut vorstehen und es erschwingen mögen, sollen dieselben vor der Stiefmutter in Verstiftung des Gutes bedacht werden." Also auch hier heißt es, daß der Grundherr den Nachfolger, auf den sich die Hinterbliebenen einigen, annehmen muß, wenn er keine erhebliche Bedenken dagegen hat[1], und aus dem Passus „welche dem Gut vorstehen und es erschwingen mögen" ergibt sich, daß Untauglichkeit und Unvermöglichkeit zu den „erheblichen Bedenken" gehören. Außerdem aber ist der Grundherr, was die Wahl des neuen Meiers betrifft, insoferne einer besonderen Beschränkung unterworfen, als er, wenn Kinder erster Ehe mit ihrer Stiefmutter (einer Gattin aus späterer Ehe des verstorbenen Vaters) beziehungsweise mit deren Kindern konkurrieren, ersteren den Vorzug geben soll. Diese Bestimmung ist auf die Initiative des Hofrats zurückzuführen: „Jedoch

[1] Der Hofrat bemerkte in seinem Gutachten: er verstehe diese Stelle dahin, „wenn der Grundherr billige Bedenken hat, v. g. da der Fürgeschlagene also beschaffen, daß er dem Gut der Notdurft nach nicht vorstehen könnte"; daß es aber sonst „den Erben, welche ein gleiches Recht haben, nicht verwehrt werden mag, sich hierüber zu vergleichen, welcher das Gut besitzen soll", daß also der Grundherr „ohne billige rechtmäßige Ursache sich nicht weigern soll, den Fürgeschlagenen zum Erben anzunehmen, und hierin keinem Erben weder zu Lieb noch Leid handeln, auch ohne großes Bewegnus nicht Ursache geben soll, damit [= daß] der Vertrag zwischen den Erben aufgestoßen werde". Es solle daher statt „erhebliche Bedenken" gesagt werden: „erhebliche rechtmäßige Bedenken". Warum dies nicht geschehen ist, wissen wir nicht; daß aber die Meinung des Gesetzes keine andere war, wie die des Hofrats, geht aus dem Zusammenhang von Art. 22 mit Art. 9 cit. (besonders ad vocem: „Übergabe") hervor.

möchte hierbei statuiert werden, daß sowohl die Obrigkeit als der Grundherr acht geben soll, damit nicht (wie zum öfteren geschieht) die Weiber anderer Ehe durch aufgerichtete Verträge beim Gute verbleiben, und dagegen die Kinder erster Ehe, welche veri heredes emphyteusis sind, gegen Herausgebung eines schlechten geringen Gelds von dem Gute verstoßen werden; es wären denn die Kinder noch unerwachsen, oder wäre in anderweg die Notdurft, die Mutter bei dem Gut zu lassen, mag alsdann solches auch beschehen." Damit also eine Benachteiligung der Kinder erster Ehe durch habgierige und tyrannische Stiefmütter verhindert wird, ist der Grundherr nicht nur berechtigt, den Konsens zur Einsetzung der Stiefmutter oder eines ihrer leiblichen Kinder als Gutsübernehmer im Vertrag zu verweigern, sondern er ist sogar dazu verpflichtet, es fällt ihm in dieser Beziehung eine obrigkeitliche Rolle zu.

Der Grundherr hatte aber nicht nur bei der Wahl des Gutsnachfolgers ein entscheidendes Wort, sondern er konnte auch auf die Preisbestimmung Einfluß ausüben.

LR. XXI 8: „Kann der Meier beweisen, wie hoch die Gerechtigkeit oder auch der Herrengunst mit Wissen und Bewilligung des Grundherrn an ihn kommen ... so ist der Herr schuldig, ihn wiederum so hoch gegen einen anderen verkaufen zu lassen." Die Besserung ist zuzurechnen, der Abschleif abzuziehen. Kann oder will aber der Meier dieses nicht beweisen, sondern „gedächte solch sein Recht, wie das Namen haben mag, nach Gestaltsame des Gutes und Nutzens, den er dabei haben kann, hoch zu überschlagen ... so mag der Herr nach Meinung und Gutachten unparteiischer Leute das Übermaß ringern und allein den billigen Wert zulassen. Und wo dann der Meier vermeint, sein Herr hätte ihm den Kaufschilling oder Übergabssumme[1] zu fast geringert", soll der Richter nach der Schätzung und dem Gutachten einer Sachverständigenkommission, zu der jede Partei ein Mitglied und der Richter das dritte benennen soll, und nach genommenem Augenschein „erkennen, wie hoch der Meier seine Gerechtigkeit oder den Herrengunst ... verkaufen mag". Die Sachverständigen werden vom Gesetze ermahnt, „fleißig in obacht [zu] haben, wie das Gut mit seinen Nutzungen beschaffen und ob an demselben etwas namhaftes gebessert oder geärgert worden". Die Fahrnis soll „sonderbar angeschlagen werden", damit man den eigentlichen Wert der Gerechtig-

[1] Der Artikel gilt also nicht nur von Käufen, sondern auch von Übergaben.

keit selbst ersehen kann. Wenn der Meier sich herausnimmt, „zu einem Deckmantel des übermäßigen Kaufs die Fahrnis zu hoch zu schätzen", so soll ebenfalls das erwähnte schiedsrichterliche Verfahren eintreten.

Wenn der Preis also nicht höher war als der eigene Aufwand des bisherigen Meiers betragen hatte, so konnte der Grundherr aus der Preishöhe keinen Einwand gegen die Veräußerung hernehmen. Wenn der Meier aber seinen Aufwand nicht nachweisen konnte oder sich mit dem Ersatz desselben nicht begnügen wollte, sondern nach Maßgabe der Gutsqualität und Gutsnutzung verkaufen wollte, so konnte der Gutsherr nach Anhörung unparteiischer Leute den Preis ermäßigen und zwar bis auf das Niveau des „billigen Wertes". Dieser wurde im Streitfall arbiträr bestimmt, es mußten aber dabei die Gutsnutzungen entsprechend berücksichtigt werden.

Diese Art von Preisbestimmung schließt sich enge an die Befugnis des Grundherrn, jeden Gutsnachfolger zurückzuweisen, der den Kaufpreis nicht bar oder wenigstens in „ziemlichen Fristen" bezahlt. Die Ablehnungsbefugnis sollte den Grundherrn in den Stand setzen, zu verhüten, daß der neue Meier schon gleich in verschuldetem Zustand auf das Gut ziehe; er sollte möglichst schuldenfrei den Besitz antreten oder die Schulden sollten wenigstens derart sein, daß sie nicht zu drückend wirken. Was half aber das „geziemende Verhältnis" der Kaufschillingsraten zur Kaufsumme, wenn diese selbst übermäßig hoch war? Wenn der neue Meier sich dadurch gleich von Anfang an seiner ganzen Barschaft beraubte, so daß ihm keine Mittel zur Gutsbewirschaftung übrig blieben? So zwingt jede Beschränkung der Verschuldungsfreiheit dazu, auch in den Verkehr selbst Eingriffe zu machen. —

Der Grundherr konnte also nicht nur aus der Person des Gutsnachfolgers seine Einwendungen nehmen, sondern auch aus den Veräußerungsbedingungen. Er konnte eine Überschuldung durch zu hohe Kaufschillingsreste, Austräge, Abfindungsgelder usw. verhindern. Wie stand es nun aber damit

2. bei bloßen Schuldverschreibungen mit Hypothekenbestellung, also besonders bei hypothekarisch versicherten Darlehensaufnahmen? Konnte auch hier der Grundherr seinen Konsens verweigern, wenn eine Überschuldung zu befürchten war? Oder noch präziser ausgedrückt: War auch hier die drohende Über-

schuldung eine „rechtmäßige" Ursache zur Verweigerung des Konsenses?

Während in Ansehung der Veräußerungsfälle das Gesetz selbst genau sagt, was eine „rechtmäßige Ursache zur Konsensverweigerung" ist, finden sich in der ganzen Gesetzgebung von 1616 keine Anhaltspunkte darüber, wann der Grundherr bei bloßen Verpfändungen seinen Konsens erteilen müsse und unter welchen Umständen er ihn verweigern könne. Die Entscheidung über diese Frage war also in das Ermessen des Grundherrn und im Streitfalle in das des Richters gestellt. Es ist klar, daß diese sich nach passenden Präjudizien in anderen Ländern umsahen.

In Salzburg wurde um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Verschuldung der Bauerngüter über die Hälfte des Wertes verboten. Wenn ein Bauerngut bereits bis zur Hälfte des Wertes verschuldet ist, so soll eine Darlehenaufnahme nur im Notfalle, nur im mäßigen Betrage und nur als Personalschuld (mit Bürgschaft) ohne weitere Belastung des Gutes zugelassen werden[1].

In dem Salzburgischen Hauptwerke über das Recht der Bauerngüter, des erzbischöflichen Justizrats und Professors Bluemblacher ist der Frage: „an dominus in hypothecationem consentire teneatur" ein besonderes Kapitel gewidmet[2]. Im allgemeinen, sagt Bluemblacher, ist der Grundherr seinen Konsens zu erteilen gehalten, dummodo debitum, de quo consensus petitur, valorem et pretium rei emphyteuticae non excedat. Die statuta und consuetudines, welche zur Verpfändung den Konsens des Grundherrn erfordern, seien also nicht dahin auszudehnen und zu interpretieren, quod, si Emphyteutae necessitas incumbat hypothecam imponendi, penes Domini directi arbitrium stet, talem hypothecam prohibendi, quia pugnaret contra Jus naturale et gentium, de quo Commerciorum usus liber esse debet. Eine Einschränkung sei nach der consuetudo Salzburgs zu machen, de qua consensus ad hypothecandam rem dumtaxat quoad dimidietatem eius pretii praestari solet.

Von Bluemblacher haben nun die bayerischen Autoren

[1] Verordnungen vom 9. Juni 1654 und vom 7. Mai 1655, Zauner, Auszug der Salzburgischen Landesgesetze (1785) I 34. Vgl. auch I 28, II 431, III 68.

[2] Tract. de iure Emph., 1661 (2. Aufl. 1715), qu. 12.

einfach abgeschrieben, zum Teil unter Verallgemeinerung seiner von ihm ausdrücklich auf Salzburg beschränkten Ausführungen.

Am gründlichsten geschah dies durch Chlingensperg, der Bluemblacher fast wörtlich zitiert und seine Ansicht wiedergibt (S. 72), jedoch mit Weglassung der Bemerkung, daß der Grundherr nur bis zur Hälfte des Wertes des Grundstücks seinen Konsens zu erteilen braucht.

Weixer (zu Art. 9 n. 17) führt als elfte und letzte limitatio der Verpflichtung des Grundherrn, seinen Konsens zu geben, unter Berufung auf Bluemblacher an: „Wenn der Erbrechter seine Gerechtigkeit einem andern über die Hälfte verschreiben oder versetzen will.“ Auch der Urbarsgebrauch zählt unter die zulässigen Einwendungen des Grundherrn das Bedenken, daß die Gutsschulden über den halben Wert hinausgehen würden (S. 26). Der Verfasser fragt dann noch besonders (S. 27), ob der Bauer demnach nicht die Macht habe, sein Gut mit Vorwissen des Grundherrn auf völligen Wert zu verpfänden, und antwortet: „Nein, denn es ist wider den Landsgebrauch, und aus vielen erheblichen Ursachen nicht zu passieren.“

Man kann diese Aussprüche zugleich als Niederschlag und als Quelle der grundherrlichen Praxis betrachten, wie sie sich in Bayern in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts herausgebildet hat. Früher wurde wohl von Fall zu Fall entschieden, ob durch die beabsichtigte Belastung des Grundstückes die vom Konsensrecht zu schützenden Interessen geschädigt würden oder nicht, und ob demnach der Konsens zu erteilen oder zu verweigern sei. Ohne Zweifel wurde dabei auch das Maß der vorhandenen Verschuldung und die Gefahr der Überschuldung durch die neue Hypothek in Erwägung gezogen. Aber bestimmte Grundsätze bildeten sich erst heraus, nachdem das benachbarte, stammesverwandte und ehemals zum bayerischen Herzogtum gehörige Salzburg energisch mit entsprechenden Maßregeln vorangegangen war, und eine besonders in emphyteutischen Fragen so geschätzte Autorität wie Bluemblacher diesen Maßregeln das literarische Bürgerrecht verliehen hatte. Nun wurde es auch in Bayern zur feststehenden Regel, daß der Grundherr durch Ausübung des Konsensrechtes die Überschuldung zu verhindern habe, und zum Lehrsatz, daß der Grundherr berechtigt sei, die Verschuldung über die Hälfte des Wertes hinaus zu verhindern[1]. Die Übung der

[1] Vielleicht hat dazu auch die Verordnung vom 5. März 1672 (§ 20) bei-

Grundherren scheint gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts zu immer strenger geworden zu sein, denn nach dem Kreittmayrschen Landrecht von 1756 (IV 7 § 15) war es schon

„nicht gewöhnlich, auf mehr, denn die Hälfte des Wertes vom Erbrechte[1] zu konsentieren".

## § 8.

## Die Ursachen des Konsensrechtes.

Chlingensperg nennt (S. 60) folgende „rationes" des grundherrlichen Konsensrechtes: 1. ne in praestando annuo canone aut alio modo domino directo fiat praeiudicium; 2. ut laudemiorum non incurrat dominus periculum; 3. ne dominus directus in iure praeemendi vel retractus, quod ipsi competit, impediatur. Nach Schmid (zu LR. XXI 15 n. 7) hat das Konsensrecht die Aufgabe, „Ehre, Respekt und Präjudiz des Herrn" bei der Veräußerung zu sichern. Der Respekt vor dem Grundherrn laufe nämlich Gefahr, wenn „der abtretende Meier sich einbilde, daß von ihm allein das Veräußerungswerk abhänge". Seine Gerechtsame sei gefährdet, wenn der Nachfolger glaube, daß die ihm veräußerte Sache freieigen sei, und mit der Zeit dem Grundherrn das Grundrecht gar ableugne. So hatte schon die Landesordnung von 1553, III 15 Art. 7 (oben S. 132), konstatiert, daß durch konsenslose Veräußerungen den Grundherren „mit der Zeit ohne ihr Vorwissen solch Grund verloren und die Güter geschmälert werden".

Das Konsensrecht sollte also der Wahrung des Obereigentums, der Sicherung der grundherrlichen Abgaben, der Laudemienkontrolle und zur Erleichterung der Ausübung des grundherrlichen Einstandsrechtes dienen. Es war das wichtigste Mittel zur Beaufsichtigung des Güterverkehrs der Grundholden und ein notwendiges Glied der grundherrschaftlichen Verkehrsorganisation. Aber dies erklärt noch nicht zur Genüge den eigentümlichen Anteil der grundherrschaftlichen Verwaltung an der Preis-

getragen. Freilich müßte sie — wenn dem so sein sollte — mißverstanden worden sein, indem sie nur eine indirekte Verschuldungsgrenze statutierte (ebenda).

[1] Der Satz gilt, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, auch vom Leibrecht und vom Herrengunst.

bildung der grundbaren Güter und die Bemühungen der Grundherren, deren Überschuldung hintanzuhalten.

Auf dem Landtag von 1605 klagen die Stände (S. 159):

„Es ist in allen Regierungen, sonderlich aber im Oberland, kundbar ... wie hoch und überhoch die Untertanen ihre Freistiften und Herrengunst, wie sie es nennen, schätzen, verkaufen und übergeben, unzählige Schulden darauf machen und endlich nicht allein sich selbst, sondern auch ihre eigenen Kinder damit in Grund verderben." Der Herzog vertröstete auf die damals bereits in Angriff genommene „Reformation der Polizei". In einem bei dieser Gelegenheit erstatteten Gutachten[1] wird auch die 1605 angeschnittene Frage behandelt. Es heißt darin:

„Anlangend die andere Frage, ist zwar ein unleidendliches Ding, daß die Untertanen ihre Freistiften so hoch überschätzen und darauf einen ganzen übermäßigen Haufen Schulden machen, sich und andere, ja ihre eigenen Kinder verderben, dadurch denn die Güter nicht können erbaut werden, sondern nothalber in Abschleif kommen müssen. Aber wer will anjetzo ein jedes Gut schätzen? Sie sind ungleich, die Güter, an den Baufeldern, Holzsexen und Wiesmähdern."

Hier wird richtig vermerkt, daß zur Verhinderung der Überschuldung eine Gutsschätzung nötig ist, und auch die Schwierigkeit der letzteren wird erkannt. Das Gutachten fährt fort:

„Will man es in eines Grundherrn Willen und Diskretion stellen [d. h. die Schätzung], würde des Kriegens und Zankens kein Ende sein. Es wäre wohl ein Mittel, daß man in den Steuerregistern nachsähe, wie hoch ein jeder seine Stift in der Steuer selbst angeschlagen[2]. Aber dabei sind auch viel Bedenkfälle, denn solche Schätzungen sind ungleich und wäre etwas gar zu nahe gesucht. [D. h. so leicht ist die Sache doch nicht.] Doch wäre es dennoch nicht unratsam, daß man den Grundherren, die ihre Untertanen mit der Steuer selbst nicht zu belegen haben, auf ihr Begehren einen Extrakt aus den Steuerbüchern gäbe, damit, wenn sie [die Untertanen] ihre Freistiften gar zu hoch schätzen oder mit Ungrund, als hätten sie mehrers darumben geben, anzeigen wollten, sie hierdurch zur Gebühr könnten gewiesen werden. Sonst möchte dieses ein durchgehendes

---

[1] „Gutachten und Diskurs wegen der Freistiften und Herrengunste" (o. D. u. U.), Staatsbibliothek München, cgm. 2552 II, fol. 370 bezw. 379.

[2] Der Anschlag zur Steuer war natürlich ein möglichst niedriger.

Mittel sein, daß ein jeder Untertan anzuzeigen und zu bescheinigen schuldig, wie hoch [ihm] die Freistift in der nächsten [letzten] Veränderung außer der Fahrnis zugekommen; bei solcher Summe könnte er fürderhin gelassen werden, es würde denn das Gut also gebessert, daß er künftig den Überschuß wohl zu nießen hätte, desgleichen, da es im Abschleif kommen, möchte man ihm die Ästimation auch ringern."

Der Vorschlag, „daß ein jeder Untertan anzuzeigen und zu bescheinigen schuldig, wie hoch [ihm] die Freistift in der nächsten Veränderung zugekommen", war nicht neu. Das Hofratsgutachten von 1616 (zu LR. XXI 5, add.) nennt es perpetua regula ad nostros antecessores, daß einer, welcher Herrengunst hat, nicht höher verkaufen und nicht mehr auf das Gut schlagen könne, als soviel er mit Vorwissen und Bewilligung des Grundherrn darum ausgelegt. Auch der Hofrat konstatiert die Überschätzung der Herrengunste: „Alsdann wohl vor Jahren Exempla fürgangen, daß der Herrengunst höher ist verkauft, übergeben und angenommen worden, als das Eigentum verkauft werden möchte." Daran fügt er seinen eigenen Vorschlag: „Quare ad evitandum hoc inconveniens ist alleweg zu konstatieren, ... daß der Grundherr nicht schuldig sein soll, mehr aus seinem Gut schlagen zu lassen, als der Besitzer, welcher verkaufen oder übergeben will, um den Herrengunst hievor mit seinem Konsens ausgelegt hat."

Das alles bezieht sich, wie man sieht, nur auf den Herrengunst. Was ist der Grund dieser Ausnahmestellung? Warum sollte gerade beim Herrengunst zu teuere Übernahme und Überschuldung hintan gehalten werden? Welchen Grund hatte überhaupt die Konstatierung dieser Erscheinung just bei dieser Art von bäuerlicher Gerechtigkeit? Welcher merkwürdige Zufall wollte es, daß gerade der Herrengunst so leicht überschätzt und überschuldet werden konnte?

Auch darüber gibt uns das Hofratsgutachten Aufschluß. Der Hofrat begründet nämlich seinen oben erwähnten Vorschlag folgendermaßen: „Denn sonst der Herrengunst mittlerweilen so hoch verkauft werden möchte, daß einem Grundherrn gar zu schwer fallen würde, das Gut, da er wollte, wiederum an sich zu lösen." Hier müssen wir den Leser daran erinnern, daß der Grundherr den Herrengünstler „jährlich zu rechter Stiftzeit" abstiften konnte, wenn er ihm seinen Aufwand vergütete; der Aufwand bestand hauptsächlich im Entgelt für den seinerzeitigen Erwerb der Herrengunst; dazu gehörten aber nicht nur die Barzahlungen, sondern auch die Schuldverpflichtungen,

die der Käufer auf sich genommen hatte, mit anderen Worten: die stehen gebliebenen Restkaufschillinge. Die durch den Erwerb entstandene Schuldenlast also mußte der Grundherr ebenfalls auf sich nehmen oder vom Gute ablösen, wenn er den Herrengünstler abstiften wollte. Der Grundherr hatte daher ein Interesse an niedrigen Preisen und an geringer Verschuldung der Herrengunste.

Das Landrecht von 1616 handelt (XXI 8, S. 139) freilich von allen Grundgerechtigkeiten. „Kann der Meier beweisen, wie hoch die Gerechtigkeit oder auch der Herrengunst mit Wissen und Bewilligung des Grundherrn an ihn kommen" usw. Aber der Herrengunst ist doch besonders hervorgehoben.

Auch in Ansehung der Preisregelung unterscheidet sich der erwähnte Artikel des Landrechtes 1616 vom Vorschlag der beiden vorangegangenen Gutachten. Nur wenn der Meier seinen Aufwand nachweist, soll dieser der Preisfestsetzung zugrunde gelegt werden. Will oder kann der Meier seinen Aufwand nicht nachweisen, so kann der Grundherr Schätzung des billigen Wertes durch Sachverständige eintreten lassen, und dann soll dieser maßgebend sein.

Im Vordergrund der Bewegung um die Niedrighaltung des Preises der bäuerlichen Gerechtigkeiten stand auch nach 1616 der Herrengunst. Dies zeigt deutlich die Bemerkung von Schmid (ad LR. XXI 8 n. 2), daß der „Bauer kein Recht habe, mit Verkaufung oder Veräußerung seines Rechtes einen Wucher zu treiben oder Gewinn zu suchen; dessen ist die Ursache, damit er dem Herrn sein Recht nicht schlimmer mache. Und dieses hat sonderheitlich Platz beim Herrengunst. ... Und dahero ist gewiß, daß, wenn von Zeit der ersten Gutsverleihung die Güter allein der Zeit halber im Werte gestiegen, solches nicht dem Bauer, sondern dem Herrn besagtermaßen zu Nutzen komme". Der Konjunkturengewinn dem Grundherrn! Die Preise sollten beim Herrengunst künstlich niedrig gehalten, Überschuldung verhindert werden, damit der Grundherr aus seinem Abstiftungsrechte einen möglichst großen Gewinn schlagen könne. Auch wegen ihres Einstandsrechtes hatten die Grundherren ein Interesse an niedrigen Preisen; denn je geringer diese, desto weniger Kosten erforderte der Einstand, desto höheren Gewinn versprach er. Daraus ergibt sich, daß die oben erwähnten Klagen und Befürchtungen in Beziehung auf die Überschuldung und die Überschätzung der Herrengunste nur als relativ grundhaltig zu betrachten sind. Vom Standpunkte des Grundherrn gesehen, zeigte sich Überschätzung und Überschuldung. Daß die Gefahr einer

wirklichen Überschätzung und Überschuldung vorlag, ist anzunehmen. Wenn der Meier seine Grundgerechtigkeit veräußern wollte, so ist es ganz natürlich, daß er darnach trachtete, möglichst viel Geld daraus zu schlagen; dies gelang ihm eher, wenn er kulante Zahlungsbedingungen stellte, weil dann der Kreis der Übernahmsfähigen und unter sich konkurrierenden Käufer ein größerer war. Siehe Schmid zu LR. XXI 8 n. 3: „Wenn vom Werte nichts bekannt, der Meier auch nicht erweisen will noch kann, wieviel anfangs um das Gut ausgelegt worden, so hat der Herr Gewalt, daß er selbst den Wert ausstrecken könne. Wir selbst haben erfahren, wie halsstarrig sich die Bauern in Überschätzung ihrer Güter aufführen, also daß sie zu dieser obwohl bedrängten Zeit ihre erb- oder leibrechten Güter und absonderlich den Herrengunst um so hohen Wert feilbieten, daß kein Käufer schier gefunden werden kann, außer der Herr läßt an den jährlichen Schuldigkeiten nach." Aber diese Praxis hatte ihre natürliche Grenze im Selbstinteresse der Parteien, während die künstliche Grenze der grundherrlichen Preisfestsetzung an dem Mangel litt, daß sie zu eng gesteckt war und leicht mißbraucht werden konnte.

Die Bestrebungen der Grundherren, die Überschuldung der Bauerngüter im Kaufwege hintanzuhalten, hatten also im eigenen Interesse der Grundherren ihre Ursache. Aber auch was die sonstigen Verschuldungsmöglichkeiten betrifft, namentlich die Verschuldung durch Darlehensaufnahme, hatten die Grundherren zu einer genauen Kontrolle allen Anlaß.

Der Hofrat erklärt den Konsenszwang bei Hypothekbestellungen deshalb für „heilsam und nützlich", weil „der Grundherren praejudicium [durch die Hypothekbestellung] nicht wenig versiert [wird] und ex hypotheca die Sache leichtlich ad alienationem fundi emphyteutici kommen mag" (zu Gantpr. II 20). Daß die Verpfändung „schier der nächste Weg" zur Veräußerung, bemerkt auch der Urbarsgebrauch (S. 23). Dabei ist hauptsächlich an die Zwangsversteigerung zu denken. Der Grundherr hatte ein großes Interesse daran, es nicht zur Vergantung der bäuerlichen Gerechtigkeit kommen zu lassen, weil die Vergantungsbedingungen seinem Einfluß entrückt waren. Das Konsensrecht des Grundherrn bei Veräußerung der Grundgerechtigkeit bezog sich nicht auf die gerichtliche Zwangsveräußerung[1]: alienatione prohibita non censetur

[1] Bluemblacher, p. 221: Neque Domini consensus neque dissensus attenditur.

pohibita alienatio necessaria, denn necessitas legem non habet (Not kennt kein Gebot). Gegen die Überschuldung des Gutes b der Einsteigerung war in der Gantordnung selbst Vorsorge getroffen Was aber die Bestimmung des neuen Meiers betrifft, so erfolgte s ohne die Mitwirkung des Grundherrn, hier konnte er einen colonu inacceptabilis nicht zurückweisen[3].

Eine andere Eventualität, die den Grundherrn veranlasse konnte, die Verschuldung der bäuerlichen Grundgerechtigkeiten m Hypotheken vom egoistischen Standpunkt zu prüfen, war der Heim fall der bäuerlichen Gerechtigkeit. Wenn ein Bauerngut de Grundherrn heimfiel — sei es zur Strafe (unten S. 193), sei e im gewöhnlichen Wege (Erlöschen der Familie beim Erbrecht, To beim Leibrecht, Abstiftung beim Herrengunst) — so blieb d Schuldenlast auf dem Gute liegen, das Gut kehrte, wie man si ausdrückte, cum onere zum Grundherrn zurück[4], also im Werte ge

[1] Weizer zu Art. 15 qu. III.

[2] Gantprozeß IV 2: Ein „namhafter“ Teil der Einsteigerungssumme sollt bar erlegt, das übrige „auf leidentliche Fristen“ versichert werden.

[3] Wenn der Grundherr — was meistens der Fall gewesen sein wird — gegen den verganteten Grundholb eine Forderung hatte, so hatte er al Gläubiger Einfluß auf die Vergantungsbedingungen.

[4] Die Frage war übrigens nicht unbestritten. Wenn man vom Satze aus geht: Nemo plus iuris in alium transferre potest quam ipse habet, so sollt man denken, daß die auf der bäuerlichen Grundgerechtigkeit lastenden Schulde beim Heimfall, also beim Erlöschen der Grundgerechtigkeit, ebenfalls erlöscher Indessen statuierte schon das römische Recht eine Ausnahme vom obigen Satz wenn der Emphyteuta die Emphyteusis verpfändet (Windscheid, Pandekten § 219 Note 8). Die juristische Formel für dieses Verhältnis lautet: „Di Emphyteusis dauert in Ansehung des Pfandrechtes fort.“ Das Gut übernimm einstweilen (bis zur Wiederverstiftung) die Haftung für die von dem Emphyteut kontrahierten Schulden. (Persönlich haftet der Obereigentümer nicht.)

Was das bayerische Recht anlangt, so findet sich (LR. XXI 16) aus gesprochen, daß bei der Flucht eines Grundholden die Gläubiger desselben durd den dann eintretenden Heimfall der Grundgerechtigkeit keinen Nachteil erleiden durften. Das verlassene Gut mußte also, wie Schmid (n. 8) bemerkt, vergante und jedem Gläubiger prioritätsmäßig das Seinige bezahlt werden. Daß bei de Abstiftung eines Herrengünstlers der Grundherr die dem letzteren durch der Erwerb entstandene Schuldenlast auf sich nehmen oder vom Gute ablösen mußte haben wir bereits gesehen (oben S. 146). Was das Leibrecht betrifft, so statuiert erst das Landrecht von 1756 (IV 7 § 29 n. 9), daß bei Vergantung des Nachlasses eines Leibrechters die Leibgerechtigkeit zur Gantmasse gehört (also die Fortdauer eines erloschenen Leibrechtes in Ansehung der auf ihm ruhenden Pfandrechte, siehe oben), es ist aber anzunehmen, daß hierdurch kein neuer

mindert. Der Grundherr mußte bei der Wiederverstiftung günstigere Bedingungen stellen, als wenn das Gut unverschuldet gewesen wäre. Bis dahin mußte der Grundherr für die von dem bisherigen Meier kontrahierten Schulden in Höhe des Wertes der Grundgerechtigkeit aufkommen. Alles das mußte den Grundherrn notwendigerweise zum Gegner einer weitgehenden Verschuldung seiner Bauerngüter machen, ja mußte ihm gegen jede Belastung derselben mit neuen Schulden Mißtrauen einflößen.

Am deutlichsten zeigt sich die Stellung der Grundherren zur Belastung des abhängigen bäuerlichen Besitzes mit Schulden, wenn wir die „Austräge“ ins Auge fassen. Der Urbarsgebrauch (S. 34) führt als Grund des Konsenszwanges bei Austrägen an, daß sie „den Gütern sehr beschwerlich und dem Grundherrn schädlich“ sind, und „mehr zum Hader und Zank denn zum Frieden geraten“. Schmid (LR. XXI 22 n. 2) führt als Grund an, daß „meistens solch alte übergebende Bauern für ihre Pfründe [d. h. Austrag] dem Kinde eine solche Bürde auflegen, daß es dem Grundherrn die Schuldigkeiten nicht abstatten kann“. An einer anderen Stelle (n. 6): Die Austräge sind ohne Bewilligung der Grundherren darum nicht gültig, „damit sie an ihren jähr=

---

Grundsatz aufgestellt, sondern nur ein bestehender Rechtszustand kodifiziert werden sollte.

Auch Bluemblacher sagt (qu. 35 n. 2), daß die bäuerliche Grundgerechtigkeit, welche wegen Heimfalls (hierzu zählt er den ordentlichen Heimfall und den außerordentlichen zur Strafe, n. 7) zum Grundherrn zurückkehrt, cum onere per Emphyteutam imposito zurückkehrt, wenn die Hypothek (onus) mit Konsens des Grundherrn auferlegt worden ist.

Bezweifelt wurde, ob der Grundherr bei der Konsenserteilung die Wirkung der Verpfändung bei Heimfälligkeit ausschließen könne, etwa durch eine Klausel des Wortlauts: „Wenn sich eine Heimfälligkeit ereignet, so soll dieser Konsens uns an unseren grundherrlichen Gerechtsamen unpräjudizierlich sein“ (Anh. IV). Eine solche Klausel konnte nämlich dahin verstanden werden, ut videlicet oppignoratio valida efficiatur respectu illius temporis, quo penes emphyteutam est mansura emphyteusis (cf. Chlingensperger Christ., Disp. de Jur. Emph., 1691, p. 153). Indessen ging die herrschende Meinung dahin, daß diese Klausel, auch wenn sie in generali plane et amplissima forma gefaßt wurde, als facto contraria, und weil verborum extensio vix aliud operatur, keine Wirkung habe (vgl. Gutachten über die landsgebräuchigen Gutsgerechtigkeiten, so von den deputierten Scharwerksräten Ref. Leibl erstattet worden, den 6. August 1671. Universitätsbibliothek München, 2° mscr. 220 fol. 248). [Die Stelle bezieht sich auf Lehen, die Klausel kann aber bei bäuerlichen Gerechtigkeiten keine andere Bedeutung gehabt haben als bei Lehen.]

lichen Gülten keinen Schaden leiden". Auch der Hofrat fin[d]
den Konsenszwang bei Austragsstipulationen aus dem Grunde rätli[ch]
„sintemalen durch die bedungenen Austräge ostermalen die na[ch]
folgenden Besitzer des Gutes, denen übergeben wird, so hoch b[e]
schwert werden, daß sie es nicht erschwingen, noch dem Gute [auf]
die Länge vorstehen können: dadurch nichts anderes als Abschle[if]
des Gutes zu erwarten" (zu LR. XXI 22).

Wenn wir das bisher dargestellte Material über das grun[d]herrliche Konsensrecht überblicken, so ergibt sich uns vor allem eine[s]: Nicht im Interesse der Bauern selbst, der alten Besitzer oder d[er] Gutsnachfolger, im Interesse der bäuerlichen Familien oder d[es] Bauernstandes, auch nicht im Interesse der Gläubiger lag d[as] grundherrliche Konsensrecht, sondern vornehmlich im Interesse d[es] Grundherrn selbst. Nur die Bevorzugung des Noterben vor d[er] Stiefmutter (und den Kindern derselben) bei der Erbteilung hat ein[en] idealen Grund, aber auch hier handelt es sich nicht um das wir[t]schaftliche Wohlergehen der bäuerlichen Bevölkerung, sondern u[m] eine Forderung der Gerechtigkeit. Aber im übrigen wird in d[en] von uns benutzten Quellen, wenn vom Zweck des Konsensrechtes d[ie] Rede ist, immer auf das Interesse des Grundherrn hingewiesen. Zw[ar] beklagt der Landtag 1605 die Überschätzung und Überschuldung d[er] Herrengunste deshalb, weil dadurch die Bauern nicht nur sich selb[st], sondern auch ihre Kinder ins Verderben stürzen. Aber nicht oh[ne] die weitere Folge zu konstatieren, daß die Güter nicht erbaut werde[n] können, sondern nothalber in Abschleif kommen müssen. Ferner hä[lt] es der Hofrat (LR. XXI 8) für „wohlbedacht und eine hohe No[t]durft, gute Vorsehung zu tun, daß die Fahrnis nicht so hoch an[]geschlagen und dadurch sowohl der Käufer als der Grundher[r] nicht befahret werde". Also soziale Erwägungen fehlen nicht gan[z], aber sie treten doch ungebührlich zurück hinter der starken Betonun[g] der grundherrschaftlichen Bedürfnisse.

Der Grundherr hatte ein Interesse:

I. von jeder Besitzänderung Kenntnis zu erhalten
   1. zur Wahrung der grundherrschaftlichen Rechte (des Ober[]eigentums) im allgemeinen,
   2. zur Ermöglichung der Eintreibung der Abgaben
      a) im allgemeinen,
      b) besonders der Laudemien, weil es bei ihnen nicht nu[r] darauf ankam, die pflichtige Person zu kennen, sonder[n] auch darauf, den Schuldigkeitsfall zu erfassen,

3. zur Ermöglichung der Ausübung des Einstandsrechtes,

II. an der Fernhaltung gewisser Vertragsbedingungen bei Veräußerungen und Schuldaufnahmen in der Richtung
   1. hoher Verschuldung
      a) zur Sicherung der Abgabenentrichtung,
      b) zur Vermeidung von Abschleif,
      c) zur Vermeidung der Vergantung (bei Verpfändungen),
      d) zur Verhütung der Minderung des Wertes der Grundgerechtigkeit bei Heimfall,
   2. hoher Preise
      a) zur Verringerung des Aufwands bei einer später etwa erfolgenden Abstiftung (beim Herrengunst),
      b) desgleichen bei Ausübung des Einstandsrechtes,
      c) weil ceteris paribus mit den Preisen der Güter die Gutsschulden wachsen,
      d) weil, je teurer das Gut, desto weniger Mittel zur Bewirtschaftung des Gutes zur Verfügung stehen, was wegen II 1 a und b wichtig ist,

III. an der richtigen Auswahl des Gutsnachfolgers
   1. in der Richtung günstiger Vermögensverhältnisse und gewisser wirtschaftlicher Eigenschaften, aus denselben Gründen wie zu II 1 a und b,
   2. in der Richtung gewisser moralischer Eigenschaften aus gutsherrschaftlich-polizeilichen Gründen.

Vom rein juristischen Standpunkt erscheint das Konsensrecht durchaus nicht als notwendige Folge des grundherrlichen Verbandes. Die Abgabenpflicht haftet bei der bäuerlichen Leihe auf dem Grund und Boden, durch den Besitzwechsel wird sie nicht berührt. Unsere Schriftsteller betonen denn auch im Überfluß, daß nach gemeinem Rechte, d. h. nach dem justinianeischen Rechte der Emphyteusis, das bäuerliche Grundstück frei veräußert werden dürfe. Allein da das Vermögen des Grundholden, der Zustand der bäuerlichen Wirtschaft, die Sicherheit der Abgabenentrichtung und die Nachhaltigkeit der Gutsnutzungen verschieden sind, je nach der Persönlichkeit des Grundholden, so erscheint das Konsensrecht, wenn auch nicht logisch, so doch wirtschaftlich als natürliche Begleiterscheinung der grundherrlichen Verfassung.

Das grundherrliche Konsensrecht war ein Bestandteil der grundherrlichen Verfassung. Hier liegen die Wurzeln seiner Bedeutung, seiner Rechtfertigung und seines Verfalls. Wie die grundherrliche

Verfassung selbst ein wichtiges Glied der kulturellen Entwicklun
bildet, so hat auch das grundherrliche Konsensrecht seine kultu
geschichtliche Aufgabe gehabt. Es war eine der notwendige
Anstalten zur formellen Ordnung des Liegenschafts
verkehrs zur Zeit der Fronhofwirtschaft. Der mit d
Entstehung der großen Grundherrschaften verbundene wirtschaftlic
Fortschritt hat sich nur dadurch ermöglichen lassen, daß die obe
Klasse, eben die Grundherren, die Herrschaft über den gesamten Grun
und Boden erlangte. Der Grund und Boden, der zu einer Grund
herrschaft gehörte, bildete ein einheitliches Ganze. Die Beziehunge
der einzelnen Bauernhöfe zum Fronhof machten eine Aufsicht de
Grundherrn über den Besitzwechsel und die Ver
schuldung der Bauernhöfe notwendig. Die Fronhofwirtschaf
hat eine geschlossene Organisation: der Grundherr braucht nicht zu
zugeben, daß seine Bauernhöfe an Nichtberechtigte, namentlich nicht
daß sie an Ausmärker gelangen. Bewilligt er es doch, so kann e
für diese „Gunst" ein Entgelt verlangen (Laudemium): der Erwerbe
kauft sich von der Veräußerungsbeschränkung los. So bilden ja Ab
gaben aller Art sehr häufig Zeichen und Reste ehemaliger Unfreiheit

Allmählich und besonders wenn die Geldwirtschaft auch di
großen Grundherren erfaßt, werden diese Abgaben die Hauptsache
das Obereigentum ist dann nur mehr rechtliche Grundlage de
Abgabenpflicht, also Mittel zum Zweck. Namentlich ist das der Fall
nachdem die formelle Ordnung des Liegenschaftsverkehrs von de
Grundherrschaft auf eine andere, höhere Organisation, den Staat
übergegangen war. Diese Entwicklung hat in Bayern, wie wir ge-
sehen haben, von 1553 bis 1735 gedauert (Kampf um das Siegel-
recht). Nun kann das Konsensrecht nicht mehr mit dem allgemeinen
Interesse gerechtfertigt werden; soweit es nötig ist, im allgemeinen
Interesse Veräußerungs- und Verschuldungsbeschränkungen aufzu-
erlegen, geschieht dies im Rahmen der staatlichen Ordnung des
Liegenschaftsverkehrs[1]. Die Bedeutung des Konsensrechtes beschränkt
sich nunmehr darauf, nach Möglichkeit zu verhindern, daß
Störungen in dem Verhältnis der bäuerlichen Wirt-
schaft zur Grundherrschaft eintreten. Solche Störungen
gibt es nach der Organisation der Grundherrschaften in Bayern im
17. Jahrhundert namentlich zweierlei: Deterioration des Hofes
und Prästationsunfähigkeit des Grundholden. Sie sind ge-

---

[1] Verbriefungszwang (S. 84), Güterzertrümmerungsverbot (S. 176).

eignet, die Einnahmen des Grundherrn zu mindern, seinen Lebensmaßstab zu verkürzen, seinen Einfluß zu schmälern, seine Verschuldung zu steigern.

Den Grundbaß aller der Einrichtungen, die wir mit dem Namen Konsensrecht zusammenfassen, bildete — wir wiederholen es — die Sorge um die Erhaltung des Hofes und der Leistungsfähigkeit des Grundholden.

Erst von der Mitte des 18. Jahrhunderts an, also in einer Zeit, mit der wir uns nicht mehr zu befassen haben, wurde das grundherrliche Konsensrecht infolge des Eindringens naturrechtlicher Anschauungen in die Kreise der höheren Beamten und zum Teil der Grundherren in den Dienst der Bestrebungen gestellt, die einer Überschuldung der Bauernhöfe aus humanitären und volkswirtschaftlichen Gründen entgegenarbeiteten.

## § 9.

## Die Wirkungen des Konsensrechtes.

„An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!" Daß das Konsensrecht dem grundherrlichen Interesse seine Entstehung und Erhaltung verdankte, soll uns nicht anfechten, wenn es auf die bäuerliche Bevölkerung günstig eingewirkt hat, wenn es also z. B. unwirtschaftliche Vertragsbedingungen, zu hohe Verschuldung usw. verhindert hat. Wie verhält es sich damit? Wir kommen also zur Frage nach den Wirkungen und Folgen des Konsensrechtes. Zunächst handelt es sich darum, zu wissen, ob das Konsensrecht, um in Extremen zu sprechen, die Veräußerung und Verschuldung der bäuerlichen Gerechtigkeiten unmöglich gemacht hat oder ob sich die Konsenserholung und Konsenserteilung in der Praxis als leere Formalität herausstellte.

1. Die Antwort ist vor allem davon abhängig, ob das Konsensrecht tatsächlich beachtet worden ist oder nicht, denn wenn es nur auf dem Papier gestanden hat, so ergibt sich seine Bedeutungslosigkeit von selbst. Hierbei kommen, was die Verschuldung betrifft, zwei Etappen des Verschuldungsprozesses in Betracht: die Verschuldung selbst und die Vergantung, die Kontrahierung der Schulden und die Regulierung derselben. Ist die bestellte Hypothek auch bei mangelndem Konsense als gültig anerkannt worden? Ist sie trotz mangelnden Konsenses bei der Rangordnung im Gantverfahren berücksichtigt worden?

Es ist klar, daß die Frage nach der Beachtung oder N
beachtung des grundherrlichen Konsensrechtes verschieden zu
antworten ist, je nachdem der betreffende Grundherr die ständi
Gerichtsbarkeit besessen hat oder nicht. Diese begreift in sich: 1.
Siegelrecht in dem S. 84 ff. dargelegten Umfang 2. die Zuständig
im Gantprozeß; nur die Vergantung selbst, d. h. die öffentl
Feilbietung, ist, wenn nicht anderes hergebracht ist, Sache des La
gerichtes (Gantpr. IV 13 und Schmid n. 1). Wenn der Gru
herr eine Hofmarch besaß, also zugleich Gerichtsherr war, so h
er es in seiner Hand, dem Konsensrecht Geltung zu verschaffen, o
anders ausgedrückt, die Befugnis des Obereigentümers und
Gerichtsgewalt flossen in ihm in eines zusammen. Anders war
dagegen in Hinsicht der bloßen Grundherren, „wie die mehre
Prälaten, Äbtissinnen, Kollegialstifter und andere geistliche Perso
und Bürgersleute und auch viele Adelige sind, welche ohne Hofmar
gerechtigkeit besondere Güter besitzen, worüber [sie] gar ke
Jurisdiktion haben" (Schmid zu LR. XXI 14 n. 9). Hier kam
besonders seit der Einschränkung des grundherrlichen Siegelrech
bei Hypothekenbestellungen usw., darauf an, ob der Gerichtsherr
der Errichtung der Schuldverschreibungen und eventuell im Ga
verfahren auf das grundherrliche Konsensrecht Rücksicht nahm, o
ob er die Gutsbelastung zuließ, beziehentlich der Forderung auf d
Gantzettel hypothekarischen Rang einräumte, ohne sich darum
kümmern, ob der Konsens des Grundherrn vorliege, oder gar,
wohl er wußte, daß er nicht vorliege. Dies ist am besten aus
Landtagsverhandlungen zu ersehen. Denn die Klasse der Grun
herren ohne Jurisdiktion war besonders im Klerus stark vertret
andererseits war der Fürst der bedeutendste Gerichtsherr des Lan
und der Dienstherr der stattlichen Richter, und in den Landta
„Gravamina" des Prälatenstandes kommen daher die Klagen üb
Mißachtung des Konsensrechtes am häufigsten und am lautesten zu
Ausdruck.

Auf dem Landtag von 1605 bringen die Prälaten (S. 212
vor: Wir haben schon früher oftmals Klage geführt, daß
Pfleger, Pflegsverwalter und Landrichter des Fürsten bei Kontrakte
die die Grunduntertanen der Gotteshäuser über ihre grundbar
Güter abschließen, z. B. bei Verkäufen, Übergaben, Täuschen u
dergleichen, „wider alle Vernunft und Recht" dem Untertanen oh
Konsens der Grundherrschaften zu kontrahieren gestatten. Darauf
in der „Weiteren Erklärung der Landesordnung" von 1578 bestim

worden, daß die Gerichtsherren den Kontrakt nicht fertigen sollen, bevor ihnen ein Willensbrief [Konsensbrief] des Grundherrn vorgelegt werde[1]. Diese Satzungen sind aber in Wind geschlagen worden, und die ohne Konsens des Grundherrn, aus bloßem Gutheißen der Gerichtsobrigkeit abgeschlossenen Kontrakte der Grunduntertanen haben zu Stritt und Zank und zu vielen und teuren Prozessen zwischen Grundherren und Grunduntertanen, zwischen diesen und ihren Gläubigern geführt. Solche „heimlichen Fertigungen" bringen ferner uns und unseren Gotteshäusern auch sonst großen Schaden, indem die Untertanen ohne unseren Konsens oft etliche 100 Gulden auf die Güter heimlich verschreiben, und wenn sie dann „zu Abfall kommen", ihre Güter trotz des mangelnden Konsenses vergantet werden, was ein „überaus schweres und unleidentliches Gravamen" ist. Vergönnt aber ein Prälat aus billigen Ursachen, oder da es zuvor bei einem Gut bräuchig gewesen, einem Untertan, eine gewisse, doch gleichmäßige[2] Summe [durch Verkauf] aus seiner Freistift zu schlagen, so erlauben die Pfleger eine größere Summe, gerade „als wenn sie und nicht wir die Grundherren wären". Auch dies ist eine „unleidentliche Beschwerde" und überdies eine „wissentliche Verderbung der Untertanen und Güter". Überhaupt kommt es nicht gar so selten vor, daß der Pfleger, wenn ein Untertan seine Gutsgerechtigkeit seiner Notdurft nach verkaufen will, das Verlangen stellt, „die Untertanen sollen wegen Verkaufung ihrer Gerechtigkeiten bei ihm um Erlaubnis und nicht bei uns als ihren Grundherren anhalten, maßen sich also die Grundherrschaft an; da man dies würde gestatten, frißt die Ungebühr weiter um sich und nehmen andere darob weiter ein Exempel". Endlich heben die Prälaten noch hervor, daß die Gerichtsherren bei Übergabsverträgen ohne Bewilligung der Grundherrschaften dem Übergeber Austräge und Ausnahmen protokollieren, „wodurch die angehenden Hausleute merklich und also geschädigt werden, daß sie die Güter nicht, wie sich gebührt, erhalten können, sondern abbdingen".

Auch auf dem nächsten Landtag, im Jahre 1612, beschweren sich die Prälaten darüber, daß etliche Landrichter sich unterstehen, Austragsstipulationen ohne der Grundherren Vorwissen zu machen und zu vergönnen (S. 271); auch der Beschwerdepunkt taucht wieder auf, daß die Gerichtsherren beim Verkaufe von bäuerlichen

---

[1] Siehe oben S. 133. | [2] Oben S. 144.

Gerechtigkeiten wollen, daß die Untertanen „sie und nicht uns Konsens anlangen und ihnen ein Willensgeld bezahlen“ (S. 2
Und obwohl, wie wir gesehen haben, die Materie in der Gesetzgeb von 1616 nach dem Willen der Prälaten neu geregelt worden ertönen auf dem Landtage von 1669 wieder dieselben Klagen. „ untersteht sich“ — so heißt es in der Beschwerdeschrift des Präla standes — „ein Teil der Beamten über der Stifte und Klö eigentümliche Güter Austrags- und Nahrungs-, ja wohl Grundkauf- und Eigenbriefe aufzurichten, und dies, ehe zuvor als der Grundherr um den notwendigen Willen und Kons requiriert worden, oder aber wegen des neu angehenden Besitz sich erklärt hat, woraus folgt, daß manchmal dem Gut dergleic Untertanen aufgedrungen werden, so weder dem Gut noch Grundherrschaft, weniger sich selbst zu Nutzen hausen o dem Gut vorstehen können.“ Will man — so geht es weiter — dergleichen Kontrakte, wozu man ja nicht verpflichtet ist und ni gezwungen werden kann, nicht willigen, so werden die armen Le von den gerichtsherrlichen Beamten überredet, gegen ihre Grundher wegen Erteilung des Konsenses zu prozessieren und dadurch vergebliche Kosten gestürzt, ja es geschieht wohl gar, daß die A träge auf ein mehreres, als man von grundherrschaftswegen willigt, eingerichtet werden. Hierauf folgt eine Aufforderung an Kurfürsten, er möge nicht zugeben, daß die Grundherrschaften, bisher geschehen, außer acht gelassen, noch auch „daß die Stifts- u Klosteruntertanen ohne der Grundherren Wissen so vie fältige und unerschwingliche Schulden aufnehmen (Landtag von 1669, S. 379 und 383).

Der Kurfürst begnügte sich damit, in dem Mandate, das a die Beschwerden der Landstände erging, vom 27. August 1669, da Ansehung des Konsensrechtes im Landrecht und in der Polize ordnung „die Notdurft nach Genügen ausgeworfen“, die bestehend Bestimmungen einzuschärfen.

2. Die zweite Voraussetzung der praktischen Bedeutung d Konsensrechtes war die Wirksamkeit der vorgesehenen Preis regelung. Was dies betrifft, so wohnten zwei Seelen in der Bru des Grundherrn. Einerseits hatte er ein Interesse an niedrige Preisen aus den S. 145 ff. angegebenen Gründen. Andererseits hat der Grundherr Veranlassung, hohe Wertschätzungen und also teuer Preise zu wünschen; denn darnach richtete sich die Höhe d Laudemien. Daher sagt Chlingensperg S. 65: „... saep

contrahentes pro hic et nunc [für den Augenblick] sunt optime dispositi, ita ut emphyteuta cum lucro vendat; id quod dominus male non habebit ...; interest ... ipsius ratione laudemii praestandi ..." Derselbe Umstand aber wirkte bei den Bauern umgekehrt in der Richtung zu niedriger Schätzungen[1], und zwar gleichviel, welches ihre Parteistellung sonst bei der Angelegenheit war, also bei den Käufern, Verkäufern, Übergebern, Übernehmern, Geschwistern, Schätzleuten gleichermaßen. Wo es sich um den gemeinsamen Gegner, den Grundherrn, handelte, da mußte der persönliche Eigennutz zurücktreten.

Um nun einen hohen Kauf- oder Übernahmspreis herauszuschlagen und doch mit einer geringen Anleit davonzukommen, wendeten die Bauern häufig allerlei Kniffe an. Z. B. sie ließen eine geringere Kauf- oder Übergangssumme protokollieren, als vereinbart war; freilich nur dann, wenn sie annehmen durften, daß der Grundherr sein Einstandsrecht nicht ausüben werde[2]. Oder sie „mischten nach der Bauern angeborenen Schalkheit alles durcheinander" im Vertrag, Gut und Fahrnis, damit der Grundherr nicht so leicht auf den Wert des Gutes allein komme und so „am Anfallgeld betrogen werde"[3].

Zu welchem Endresultat führten nun diese teilweise parallel laufenden, teilweise sich kreuzenden Umstände und Motive? Beim Herrengunst siegte weithin die Unlust des Grundherrn, hohe Preise zu bewilligen. Beim Erbrecht tritt mehr das Bestreben hervor, die Laudemialschraube anzuziehen. Daher sagt Schmid (zu LR. XXI 8 n. 5), vielleicht mit Übertreibung, er habe „niemals gesehen", „daß einem wahrhaften erbrechten Bauer bei freier[4] Verkaufung seines Rechtes ein solches Verbot[5] geschehen sei, welches Verbot zu tun ... bei den veranleiteten Freistiften fast eine tägliche Sache ist".

Daß die unselige Laudemienjagd tatsächlich die günstigen Wirkungen des Konsensrechtes auf den Schuldenstand häufig durch-

[1] Brentano S. 427 ff.

[2] Chlingensperg p. 62: „... ut istis temporibus saepe evenisse scimus."

[3] Schmid zu LR. XXI 8 n. 1.

[4] Gegensatz: Zwangsverkauf.

[5] D. h. ein Verbot, die Gerechtigkeit teurer als zu einem bestimmten Preise zu verkaufen.

kreuzte, zeigt eine bei Freyberg II 246 zitierte Verordnung v
3. Januar 1726:

Nachdem die Grundherrschaften schlecht bemittelte Leute z
Ankauf hochgültiger Güter zulassen (bloß aus Sucht zu Länd
und Sporteln[1]), die sich schon von vornherein nicht behaup
können und in kurzem wieder auf die Gant kommen, wodurch
Kreditoren in Schaden geraten, so sollen von sämtlichen Beam
derlei Käufe verhindert und die Käufer gehalten werden, sich ü
die Mittel zur Behauptung des Gutes auszuweisen.

3. Das Streben der Grundherren nach Erhöhu
der Laudemialeinnahmen hinderte aber das Konsensre
nicht nur an seiner praktischen Verwirklichung, sondern führte a
zu einem Mißbrauch desselben. Die Grundherren suchten m
seiner Hülfe den Verkehr mit unfreien Bauerngütern
zu regeln, daß möglichst viel Laudemialanfälle erzielt wurd
Wenn z. B. ein Bauer sein Gut seinem Sohne und dessen Br
übergab, so konstruierte man zwei Anfälle, nämlich einen gan
Anfall für den Übergang des Gutes auf den Sohn und einen hal
Anfall für den Übergang des Hälfteanteils an dessen Braut. Sch
in einem fürstlichen Dekret vom 2. April 1601[2] wird getadelt, d
„von etlichen von Adel im Gerichtsbezirk Ried"[3] diese Praxis n
dem Vorgang „etlicher österreichischer Landsassen" geübt und bere
„in einen Gebrauch" gebracht werde. Wenn die Parteien — he
es in dem Dekret weiter — die Zahlung zweier Anfälle verweige
so wird kein Heiratsbrief aufgerichtet. Welche Häufung von Lau
mien man im 18. Jahrhundert durch die Kasuistik der grundhe
lichen Konsenspraxis erzielte, ist schon von anderer Seite dargest
worden[4]. Der Verfasser des Urbargebrauches (S. 46/47) gibt d
grundherrlichen Beamten den Rat: Wenn „die verschlagenen alt
Grundholden" sich der Laudemienhäufung bei Übergaben dadurch e
ziehen wollen, daß sie „einen Kauf vorgeben", so soll man, um d
„verdrehten Griffe" zu begegnen, die Bewilligung des Austrags v

---

[1] Ersteres auf Seite der Käufer, letzteres auf Seite der Grundherrschaft
[2] Die Exzesse in Zuständen und Abfahrten betr. Münchener Staatsbi
cgm. 2552 II fol. 325.
[3] Zwei derselben sind im Dekret genannt. — Das „Traktieren und Schinde
der Untertanen an der Ostgrenze, besonders in Ried, war auch eine Ursache d
dortigen Bauernaufstandes 1633/34 (Riezler, Sitzungsber. der histor. Klasse d
kgl. bayer. Akad. der Wissensch., 1900, S. 35).
[4] Brentano S. 430.

weigern. Hier liegt der Mißbrauch des Konsensrechtes zur Erhöhung der grundherrlichen Einnahmen klar zutage.

4. Der größte und folgenschwerste Mißbrauch, der mit dem Konsensrecht getrieben wurde, war aber die Erhebung ungerechtfertigter und übermäßiger Gebühren für die Konsenserteilung bei der Verpfändung. Wenn die Gerichtsherren die Untertanen durch Gebührenüberforderungen bei der Brieferrichtung bedrückten, so wurde der Konsens den Grundherren zu einer Quelle unerlaubter Bereicherung auf Kosten der Grundholden und ihres Kredits.

Die „Weitere Erklärung der Landsordnung" von 1578, die zuerst den Willensbrief eingeführt hat (oben S. 133), bestimmt (fol. 1), daß der Grundherr den Willensbrief „ohne einige Bezahlung von Handen zu geben schuldig sein soll". Die Polizeiordnung von 1616 ist schon nicht mehr so streng: sie gestattet, für den Willensbrief Siegel- und Schreibgeld zu fordern (I 3 Art. 3); dagegen verbietet sie allerdings dem Grundherrn (ebenda, Art. 1), „da der Untertan seine Gerechtigkeit verschreibt und er darein willigt, von solcher Bewilligung wegen (außer des Siegel- und Schreibgeldes um den Willensbrief) einig Geld [zu] begehren", und bekräftigt und erläutert dies an einer anderen Stelle (III 3 Art. 3) also: Es ist uns „glaubwürdig angelangt, daß etliche Grundherren, wenn die Untertanen ihre auf dem Gute habenden Gerechtigkeiten nicht verkaufen, übergeben oder sonst aus ihrer in andere Hände verändern, sondern allein Geld aufnehmen wollen und wegen Verschreibung solcher ihrer Gerechtigkeiten um Konsens bei ihnen anlangen, auch insonderheit, wenn ein Untertan wiederum heiratet und das Weib auf solcher Gerechtigkeit ihr Heiratsgut allein versichert und ihr die Gerechtigkeit selbst nicht verheiratet würde, wegen ihrer Bewilligung ein Willensgeld fordern und nehmen"; dies ist aber, „weil keine wirkliche Veränderung geschieht, dem Rechten und der Billigkeit zuwider" und wird daher abgeschafft und verboten.

Das Willensgeld ist also eine laudemialähnliche Gebühr, die für Konsenserteilungen, besonders bei Verpfändungen, bei Gelegenheit der Erteilung des Willensbriefes neben dem Siegel- und Schreibgeld erhoben wurde. Bei wirklichen Veräußerungen durfte ein Laudemium erhoben werden, bei einer bloßen Belastung des Gutes nicht. Um aber bei dieser aus der Konsenserteilung neben dem Siegelgeld doch einen Vorteil zu ziehen, wurde für sie ein Entgelt, eine Abgabe gefordert, die zwar nicht so hoch wie der Handlohn,

aber in der Begründung ihm sehr ähnlich war. Wie der Handl
nach der Hofverfassung eine Vergütung für die Tätigkeit der gru
herrlichen Zwischenhand war, so soll das Willensgeld ein Ent
sein für die im Willensbriefe niedergelegte Willenserklärung
Grundherrn, seinen Konsens geben zu wollen. Auf die nachteili
Folgen dieser Praxis werde ich unten in § 20 des näheren
sprechen kommen.

5. Mit dem Streben der Grundherren nach möglichst ho
Einnahmen hingen auch die sogenannten Temporalkonsen
d. h. die Verschuldungskonsense auf Zeit, zusammen.

Einige Jahre vor der Gesetzgebungsarbeit von 1616 (also wa
scheinlich am Anfang des 17. Jahrhunderts) hatte die Hofkamn
an die Kastenämter einen Befehl erlassen, „daß auf keinem fürstlic
Urbarstück einige Schuld über 4 Jahre nit[1] solle verschrieben werden
Die Polizeiordnung von 1616 dagegen hat die Temporalverschreibung
d. h. die Schuldverschreibungen auf Zeit, verboten, da sie nur d
Zweck hätten, die mehrmalige Erhebung des Siegel- und Schre
geldes zu ermöglichen (oben S. 99). Diesem Widerspruch zwisch
altem und neuem Recht, zwischen Ordnung und Praxis, verdank
wir eine sehr interessante und ziemlich gründliche Erörterung d
Hofrates über Ursachen und Folgen der Temporalkonsense, d. h. d
Konsense auf Zeit, sowie über die Mittel zu deren Beseitigung[2].

Nach dem Hofratsgutachten beruht die „praxis consensı
limitati et ad certum tempus“ in Bayern nicht auf Herkomme
sondern hat ihren Entstehungsgrund in folgendem: Der Grun
herr hat „ein mehreres ]praeiudicium zu gewarten, wenn [er i
eine Versetzung[3] oder Verpfändung, als wenn er in den Verkauf ein
Erbrechtes konsentiert, dieweil in casu oppignorationis, da d
Tradition nicht alsbald beschieht, kein Anfall gereicht oder gegeb
wird, auch hernach, da es zu Vergantung dergleichen Erbrechtes komn
nicht gebräuchig ist, ob necessariam eiusmodi alienationem ein
Anfall zu geben oder zu reichen“. Dem Grundherrn fällt es dah
„nicht unbillig schwer, in die Versetzung oder Verpfändung ein
Erbrechtes (simpliciter et pure) zu willigen“. Sein Interesse ge
vielmehr dahin, daß im Falle der Not „der emphyteuta angehalt
werden möge, seine emphyteusin zu verkaufen“, so daß „d

[1] Doppelte Verneinung pleonastisch zu verstehen!

[2] Hofratsgutachten zu Pol.O. I 3 consid. 1 (fol. 596 ff.).

[3] Die neuere Satzung ist gemeint.

Grundherr de manu ad manum seinen richtigen Anfall einzunehmen hätte".

Was nun die Folgen der Temporalkonsense betrifft, so erwähnt die Hofkammer zunächst, daß „den Gläubigern in den Prioritätsprozessen, bevorab wegen der Novation großes praeiudicium und [großer] Schaden" erwachse. Damit ist gemeint: Ein Bauer nimmt am 2. Januar 1605 bei A auf vier Jahre ein Hypothekdarlehen auf, am 2. Januar 1608 desgleichen bei B; am 1. Dezember 1609 wird das erste Hypothekdarlehen auf weitere vier Jahre, also bis Ende 1612 verlängert. Im Jahre 1611 kommt der Hof auf die Gant. Hier geht B dem A vor, obwohl A nicht juristisch, aber tatsächlich und wirtschaftlich die erste Hypothek hat. Mit dieser Sachlage hängt offenbar die zweite vom Hofrat genannte nachteilige Wirkung der Temporalkonsense zusammen, nämlich, „daß niemand gern mehr auf die Lehen[1] und Erbrechte leihen will", was zur Folge hat, daß „die emphyteutae und vasalli Not dabei leiden" müssen.

Daher gibt der Hofrat zu bedenken, ob der Fürst in Ansehung der Urbargüter auf den Temporalverschreibungen beharren wolle. Wenn ja, so sei zu befürchten, daß „auch andere Grundherren sich ebenmäßigen Rechtens gebrauchen wollen". Dadurch würde aber der Artikel von der Abstellung der Temporalverschreibungen „in totum gleichsam eludiert und zu Boden gestellt".

Das beste Mittel gegen die Temporalkonsense besteht nach Ansicht des Hofrats darin, „die Grundherren ihres Anfalls halber auf begebende Veränderung des Besitzers zu versichern, ob sie schon [in] die oppignorationem rei emphyteuticae (pure et simpliciter) einwilligen", durch Anleitbarerklärung der Zwangsveräußerung. „Wollte man aber auf den consensus [simplex et purus] in casu oppignorationis auch eine Reichung schlagen ... so möchte solches auch nicht für unbillig [!] ermessen werden", denn — die Begründung ist kurios — wenn die Verpfändung nicht wäre, so müßte der Grundhold das Gut nothalber verkaufen und der Grundherr bekäme doch seinen Handlohn. Die Grundherren sollen — das ist der Sinn der beiden Vorschläge — von der Praxis der Temporalkonsense dadurch abgebracht werden, daß man ihr materielles Interesse am consensus purus erhöht.

Wenn aber der Fürst — heißt es im Hofratsgutachten weiter —

[1] Die Beutellehen sind gemeint.

auf die Temporalverschreibungen bei den Urbarsgütern nicht v
zichten wolle, so könne den „difficultatibus der Gläubiger halb
(siehe oben) dadurch begegnet werden, daß ein statutum gem
werde des Inhalts: „Wenn eine Temporalverschreibung exspir
und Urbarsmann oder Erbrechter darüber einen neuen Konsens a
bringt, daß ad effectum praelationis anderer Verschreibung hier
keine Novation induziert, sondern ein solcher Gläubiger in die S
gesetzt werden soll, wie die erste Verschreibung datiert ist."

Der Hofrat erwähnt auch einen Mittelweg zwischen
Aufrechterhaltung und der vollständigen Beseitigung der Tempo
konsense. Ein solcher wäre darin zu erblicken, daß die Tempo
konsense auf längere Zeit, z. B. auf zehn Jahre oder auf Lebens
des Geldentnehmers erstreckt würden. „Die Regierung Burghaus
— bemerkt der Hofrat zur Begründung dieses Vorschlags — „ü
schickt einen Extrakt aus des Kastners Instruktion daselbst (wie
aber derselbe ist, ist nicht daraus zu ersehen), daß die Gültbriefe
den Urbarsgütern auf acht Jahre gestellt werden sollen[1]."

Freilich „wäre es rätlicher und besser" — damit schließt
Hofrat seine Ausführungen — „die consensus limitatos, we
ohne das in diesem Lande nicht lange herkommen, ganz und gar
zustellen gegen obbemeldte conditionibus des Anfalls oder and
Reichnis in omnem eventum". Dadurch würden die Grundhe
nicht allein „genugsamlich versichert", sondern es würde dadurch
noch ein anderer mit den Temporalkonsensen verbundener (s
oben) großer Nachteil verhütet, nämlich „daß die Lehen-[2] und Url
güter nicht[3] noch mehr verschlagen [= wertlos] werden,
bereits beschehen und schier niemand keine[3] Lust hat, Le
zu kaufen oder darauf dem Lehenmann icht was hi
[zu] leihen".

Im Landrecht und in der Polizeiordnung von 1616 wurde
auch wirklich die Laudemienpflichtigkeit der Vergantung ausgespro
(S. 131). Aber die Hoffnung, die man daran geknüpft hatte,
die Temporalverschreibungen und -konsense verschwinden wür

---

[1] Der Hofrat fügt hinzu: „Davon muß man Reichnis geben vom Gu
der ersten Jahresgült 15 kr., behält dann der [Geld-]Entnehmer nach den
rührten acht Jahren die Schuld noch länger unbezahlt, so muß die geb
Reichnis wiederum gegeben werden" (vgl. dazu oben S. 159).

[2] Die Beutellehen sind gemeint.

[3] Doppelte Verneinung hier Verstärkung der Verneinung.

ging nicht in Erfüllung[1]. Sie hatten eben nicht nur in der Laudemienlosigkeit der Gant, sondern überhaupt in dem Streben der Grundherren nach Erhöhung der bäuerlichen Abgaben ihre Ursache. Gerade der Hofrat, der selbst konstatiert hat (siehe oben Note), daß der Kastner von Burghausen bei jedem zeitlich begrenzten Konsens ein Willensgeld erhebe, hätte sich denken können, daß das Willensgeld einen mächtigen Antrieb zur zeitlichen Begrenzung des Konsenses bilde.

Wenn man das Konsensrecht als etwas Gegebenes hinnimmt, so wird man nicht umhin können, zu den Temporalkonsensen eine günstigere Stellung einzunehmen, als dies der Hofrat tut. Man muß auch bei dieser Einrichtung zwischen ihrem Wesen und dem Mißbrauch der Einrichtung unterscheiden. Stellen wir uns die Folgen eines Temporalkonsenses lebhaft vor Augen! Der Temporalkonsens kann die gute Wirkung haben, daß der Schuldner, weil er Nichtverlängerung des Konsenses fürchtet, früher seine Schuld tilgt, als er es sonst täte. Ist dies nicht der Fall, so wird sich der Gläubiger rechtzeitig um Verlängerung des Konsenses umsehen müssen. Denn wenn der Konsens erlischt, so verliert der Gläubiger seine Hypothek am Bauerngut und damit den Vorzug seiner Forderung vor anderen. Wird das Gesuch abgeschlagen, so wird dies den Gläubiger veranlassen, seine Forderung rechtzeitig einzufordern, damit er den Vorteil, den ihm die Hypothek verschafft, noch ausnützen kann. In allen diesen Fällen trägt die temporale Begrenzung des Konsenses zu einer schleunigeren Abwicklung der auf dem Bauerngute lastenden Schulden bei. Andererseits ist der Temporalkonsens für den Bauer besser als die Verweigerung des Konsenses. Der Bauer sieht doch noch die Möglichkeit vor sich, sich wirtschaftlich zu rehabilitieren, es wird ihm eine Gnadenfrist gegeben, innerhalb deren er seine Verhältnisse ordnen kann. Zeigt sich, daß der Schuldner umgekehrt ist auf der Bahn des Verderbens, oder daß er wenigstens guten Willen zeigt, sich aus den Schwierig-

---

[1] Im Kreisarchiv München Gen.-Reg. 289/8 („Konsense ad hyp. et alien. 1655—1658") finden sich zwei Temporalkonsense des Ferdinand Maria (auf sechs Jahre), wahrscheinlich Konzepte der Hofkammer und später von Schreibern als Musterformulare benutzt. Eines dieser Aktenstücke im Anhang IV. — Gen.-Reg. 1094/78 („Verzeichnis, was den Lehenleuten . . ."): Bitte um lehensherrlichen Konsens zur Verpfändung eines Beutellehens, nebst Aktenvormerkung vom 2. Mai 1690: Konsens auf sechs Jahre erteilt. — Schuldsumme in den drei Fällen: 200, 50, 100 fl.

keiten herauszuarbeiten, so kann man, wenn es sich als nötig herau stellt, den Temporalkonsens — abermals auf Zeit — verlänger Wenn nicht, so ist der Grundherr durch den Ablauf der Konsensfr in die Lage versetzt, den Grundholb zur Liquidation sein Wirtschaft, zum Verlassen des Gutes zu zwingen, rechtzeit zu zwingen, während er sich sonst fortgefröttet hätte, zum Schad des Grundherrn und der Gläubiger (S. 194), aber ohne sich sell wesentlich zu nützen. Die Temporalkonsense waren also ein Mitte weg zwischen dem Interesse des Bauern, Geld zu erlange und dem Interesse des Grundherrn, Überschuldung zu ve hindern. Sie ermöglichten eine periodische Revision de Zustandes der Bauerngüter und der Lage der Bauer

Jetzt, da wir in die grundherrliche Konsenspraxis einen Einbli gewonnen haben, erscheint uns aber auch das Verhalten der Gericht herren und ihrer Beamten gegenüber dem Konsensrechte in eine anderen, milderen, ja in einem günstigen Lichte. War es nicht ve dienstlich, das Konsensrecht möglichst an die Wand zu drücken un dadurch den Unfug, der mit ihm getrieben wurde, einzudämmen Aber gemach! Denn auch die gerichtsherrlichen Beamten bekämpfte oder besser ignorierten das Konsensrecht nicht aus reiner Menschen freundlichkeit, oder aus einer idealen Neigung zu freiem, flotte Kreditverkehr, oder aus einem instinktiven Bewußtsein oder ein theoretischen Erkenntnis, daß die Zeit der Ständeherrschaft vorb sei und die „Periode der Staatswirtschaft" anbreche — nein, au bei ihnen waren es materielle Interessen, die sie veranlaßten, zu Konsensrecht eine feindliche Stellung einzunehmen. Dies ergibt si zum Teil schon aus den Landtagsverhandlungen selbst. Eine Klag des Prälatenstandes auf dem Landtage von 1612 geht ja dahin, da die Gerichtsherren wollen, daß sie und nicht die Grundherren u Konsens angelangt werden und ihnen das Willensgeld gezahlt werd (oben S. 156). Und im Jahre 1605 bezeichnen es die Prälate als eine „merkliche, zuvor unerhörte" Beschwernis, daß in den beide Gerichten Viechtach und Kötzting, wenn die Klosteruntertanen ih Güter verkaufen, übergeben oder vertauschen wollen, die Pfleger gerade als wenn sie Grundherren wären, von den Kon trahenten 10—12 Gulden fordern, „geben ihm einen neuen uner hörten Namen und nennen es das Ammangeld" (Landtag S. 220) Die Gerichtsbeamten bekämpfen also das grundherrliche Konsensrech zum Teil nur deshalb, um sich seine Vorteile selbst aneignen z können, sie verhüten, daß es von den Grundherren mißbraucht werde

um es selbst zu mißbrauchen. Umgekehrt ist der Eifer der Prälaten erklärlich, die sich um die Früchte ihres feinen „Urbarsgebrauches“ betrogen sahen. Ein Unrecht ist der Feind des anderen, das „Willensgeld“ wird vom „Ammangeld“ umgebracht.

Was aber die Gerichtsbeamten bei ihrer Mißachtung des Konsensrechtes gewöhnlich im Auge hatten, das sind eigentlich nicht grundherrliche Rechte und Gefälle, sondern die Siegel- und Schreibgelder, deren Bedeutung für Kredit und Verschuldung wir S. 98 ff. kennen gelernt haben. Die Gerichtsbeamten konnten das Konsensrecht nicht leiden, weil es die sportelbringenden Verbriefungen verringerte. Wie die Laudemien und Willensgelder das Ziel der grundherrlichen Praxis waren, so waren hohe Siegel- und Schreibgelder das Ideal eines klugen und erfahrenen Gerichtsbeamten.

Die goldenen Eier, die die Henne legte — das war der Preis, um den zwischen Grundherren und Gerichtsherren der Streit tobte. Die Henne aber war der Bauernstand.

---

# Drittes Kapitel.

# Justiz und Polizei.

## § 10.

## Schuldrecht und Schuldnerpolizei.

### I.

Der Zustand des Schuldenwesens, das Maß der Kapitalbildung und die Möglichkeit der Krediterlangung werden immer auch von der Stellung abhängen, welche Staat und Gesellschaft der Entwicklung des Kredits gegenüber einnehmen, von dem Grade der Schätzung, die die Gesellschaft dem Gläubiger entgegenbringt, von der Art der Behandlung, die der Schuldner durch den Staat erfährt. Wo der Gläubiger rasch zu seinem Rechte und zu seinem Gelde kommt, wo eine gute Polizei für die Solidität des Kreditverkehrs sorgt, da wird der Kapitalist leicht zu bewegen sein, von seinem Schatze anderen mitzuteilen. Wo dagegen die Bedeutung des

Kredits für das wirtschaftliche und soziale Leben des Volkes verkann wird, oder wo bei der Eintreibung von Schulden ein Unterschie gemacht wird zwischen den verschiedenen Klassen vo Gläubigern und Schuldnern, das Interesse des Gläubiger nur dann seine Wahrung findet, wenn er zur herrschenden Klass gehört, der Schuldner auf Grund von Standesprivilegien ode -vorurteilen Schutz gegen seine Gläubiger genießt, da wird es schwe sein, das bewegliche Kapital aus seinen Schlupfwinkeln zu locken ja die Kapitalbildung wird dann gehindert sein, weil mancher es vorziehen wird, seine Ersparnisse zur Erhöhung seiner Gegenwarts- freuden zu verwenden.

Man kann nicht sagen, daß der Kredit in der Zeit, mit der sich diese Arbeit beschäftigt, gering geschätzt worden wäre. Seine Leistungen und Wirkungen werden sogar häufig in gewählten Wendungen gepriesen. Wenigstens gilt dies vom öffentlichen Kredit. So nennt Maximilian I. 1637 in einem Schreiben an die Landschafts- verordneten den Kredit das „wertvolle Kleinod des Landes"[1]. Neben dem öffentlichen Schuldenwesen gab es noch ein anderes Gebiet, auf dem das Kreditgeben und -nehmen sogar als normal, als selbst- verständlich galt — der Handel. Hier wird die Bedeutung des Kredits leider schon überschätzt, und es zeigen sich bereits die Spuren jenes mystischen Glaubens an geheimnisvolle Eigenschaften des Kredits, der auf seinem Höhepunkte zur ersten „Panamaaffäre" Law (1716—20) führte.

Die Verbeugungen aber, die sonst vor dem Kredit gemacht werden, sind meistens platonischer Art. Sobald Anzeichen hervor- treten, daß der Kredit des wirtschaftlichen Lebens in seiner Gesamt- heit sich bemächtigt hat, daß er in Paläste und Hütten eingedrungen ist, fängt man über die unglücklichen Schuldner und über die hart- herzigen und betrügerischen Gläubiger zu jammern an. Man be- trachtet den Kredit immer noch als Erscheinung aus einer anderen Welt, und daraus resultiert eine gewisse ängstliche Scheu vor ihm, ja eine instinktmäßige Abneigung gegen diesen Dämon. Wenn man es auch nicht immer vermeiden könne, Schulden zu machen, so dürfe man sich doch nur in den dringendsten Fällen darein begeben, und vor allem müsse man darnach trachten, sie so bald wie möglich wieder los zu werden. In einem Schreiben der bayerischen Landschaft an den Fürsten vom Jahre 1612 heißt es z. B.: Eine jede Kommune, ja sogar auch eine jede Privatperson, so

[1] Freyberg I 88.

sich fortzubringen untersteht, sieht, wenn sie in Schulden steckt, vor allem anderen darauf, daß sie sich dieses verderblichen und um sich fressenden Wurmes, der Jahreszinsen und Interessen, entlade (Landtag S. 94).

Bezeichnend für die Auffassung vom Wesen des Kredits wird immer die Frage sein, wie er eingeteilt wird. Daß z. B. die klassische Nationalökonomie ihn in Produktivkredit und Konsumtivkredit einteilte, ist ganz natürlich. Jenen hielt sie für nützlich, diesen für schädlich oder wenigstens für gleichgültig. Seit die Überschätzung der Produktion, die Unterschätzung der Konsumtion von der Nationalökonomie verlassen worden ist, wird auch die erwähnte Einteilung nicht mehr so stark betont, sondern mehr nur noch mitgeschleppt. Wenn wir uns nun in der Literatur des 17. Jahrhunderts umsehen, welche Arten von Kredit man unterschieden hat, so finden wir wieder ein höchst bemerkenswertes Symptom. Man beurteilte nämlich die wirtschaftlichen Erscheinungen nicht vom wirtschaftlichen, sondern (vom juristischen und) vom moralischen Standpunkte. So auch den Kredit. Das Schuldenmachen und das Verschuldetsein galt als berechtigt oder unberechtigt, je nachdem der Schuldner an seinem Zustande schuld hatte oder nicht.

Der namentlich von Roscher hochgeschätzte Ingolstädter Professor Besold sagt[1]:

> Sane duo Bancae-ruptorum genera statuenda sunt. Primum est illorum, qui decoquunt vitio fortunae. Inhumanum plane est, hos, utpote fortunae telis vexatos, puniri ... Secundum vero genus est illorum debitorum, qui suo vitio sua amittunt: pessimum certe hominum genus et nulla plane miseratione dignum ... Apud hos enim artis laudatissimae est, profundere dissipando atque dilacerando, astute, maleficeque; circumvenire, aucupare atque occupare pecunias alienas; ab initio large polliceri, in medio fraudulentas facere versuras et omni fine charitatis ac justitiae respectu tandem fallere omnibus fidem.

Es wird also zwischen Verschuldung infolge ungünstiger Konjunkturen und Verschuldung aus positiver Schuld unterschieden. Wenn der Schuldner seine mißliche Lage selbst verschuldet hat, indem er dem Prunk, dem Spiel, der Kleiderpracht ergeben und dadurch in seine üble Lage geraten war, indem er diese

[1] Vitae et mortis consideratio politica, 1623, p. 23.

durch Unfleiß, Nachlässigkeit in der Wirtschaft, durch unordentliches Wesen verschlimmerte, so verdient er keinen Schutz gegen den Gläubiger, der, der ewigen Winkelzüge müde, die ganze Strenge des Gesetzes gegen ihn walten läßt. Wenn die Verschuldung dagegen in Unglücksfällen, in Kriegsnot, in Brandschatzung, Feuersbrust, Mißernten usw. ihre Ursache hatte, dann ist der Schuldner des Mitleids und der Schonung würdig. Die Vorstellung, daß jeder die Folgen der ungünstigen Konjunkturen ertragen müsse, da ihm ja auch die Vorteile der günstigen Konjunktur zugute kämen, war den Menschen noch fremd. Der Einzelne war ja durch die bestehende Ordnung in einen engen Kreis von Möglichkeiten so fest eingeschnürt, daß er die günstigen Konjunkturen eben *nicht* ausnützen konnte. Wie konnte man da verlangen, daß er die verderblichen Folgen einer *Krisis* ganz auf sich nehme? Wenn die Gesellschaft ihn hindere, auf eigene Faust an seinem Glücke zu zimmern, so möge sie auch dafür sorgen, daß er bei plötzlichen verderblichen Ereignissen nicht bedauerndem Achselzucken begegne oder durch strenge Schuldgesetze vollends gebrochen werde. Wenn die Betrüger und Verschwender überhaupt keines Kredites würdig seien, so erheische umgekehrt die trostlose Lage der unverschuldet ins Unglück Gekommenen ein schonendes Vorgehen bei der gerichtlichen Eintreibung der Schulden. Von diesem Standpunkt aus ist die *Geduld und Langmut* zu begreifen, die man im *Prozeßverfahren* gegen die Schuldner an den Tag legte. Man sah eben in der vor Gericht geschleppten Partei nicht den im Kampfe ums Dasein unterlegenen Konkurrenten, sondern den unglücklichen vom Schicksal und seinen Gläubigern verfolgten Mitmenschen.

## II.

Das Prozeßverfahren litt unter einer *allzu großen Ausdehnung* desselben, verursacht durch zu häufigen Schriftenwechsel, durch zu viele Termine, zu lange Fristen, durch die Schikanen der Schuldner, den Eigennutz der Advokaten und die übel angebrachte Nachsicht der Richter.

In Bayern gab es zwei *Prozeßarten*: den ordentlichen Prozeß („Ordinariprozeß") und den zu seiner Abkürzung 1553 eingeführten und 1616 ausgestalteten summarischen Prozeß. Die Entscheidung darüber, ob erstere oder letztere Prozeßart angewendet werden soll, lag beim Kläger. Das gebräuchliche Prozeßverfahren war der summarische Prozeß. Die im summarischen Prozeß unter-

liegende Partei konnte binnen Jahr und Tag den Ordinariprozeß ergreifen.

Der Ordinariprozeß dauerte „meistens viele Jahre" (Schmid zu Gantpr. III 9 n. 10), durch zu viele Termine und durch unbegründete Verlängerung derselben, indem den „verzügigen Advokaten und Prokuratoren zu viel nachgehängt wurde" (Landtag 1605 grav. 18)[1].

Aber auch der „Summarische Prozeß" verdiente diesen seinen Namen keineswegs. Er dauerte „oftermals 10, 12 und bis über 20 Jahre" (Landtag 1605 grav. 4). 1616 wurde, wie erwähnt, der summarische Prozeß revidiert, und es wurde ein besonderes Gesetzbuch für ihn geschaffen. Trotzdem dauerte der summarische Prozeß „öfters 20, 30 oder noch mehr Jahre", ja er war weit verwickelter und dauerte weit länger als der Ordinariprozeß. Schuld daran hatten die „Bosheiten, Ableinungen, Ausflüchte, Falschheiten und Betrügereien" der Parteien und Advokaten, dieser „Gerichtsplauderer und Zungendrescher" (Schmid zu Summ.Pr. Einl. und I 3 n. 1). Gegen Ende der Regierung Ferdinand Marias sollte abermals eine Revision des Summarischen Prozesses vorgenommen werden. Aber nun waren es die Vertreter der Stände, die Landschaftsverordneten, die sich dagegen wandten mit der Erklärung, daß es bei den vorwaltenden klemmen Zeiten gar zu hart sein und zum Ruin vieler Familien gereichen würde, mit Verschärfungen in den Prozeßformen durchzugreifen (Freyberg I 191). Inzwischen war nämlich die durch den 30jährigen Krieg verursachte kreditrechtliche Reaktion eingetreten (siehe unten § 18).

Aber nicht nur das Streit-, sondern auch das Beitreibungsverfahren litt unter der Umständlichkeit und Schwerfälligkeit des Betriebes. 1605 klagen die Landstände (S. 156): „Obschon oftermals die debita liquid und richtig, auch etliche Male die Bezahlung [von der Obrigkeit] geschafft worden, so werden doch wider der Gläubiger Willen Tädigungen auf Fristen oder Abbruch fürgenommen, und wo man gleich gerne eine Zeit Geduld hätte, so ist es doch nur ein vergeblicher Aufzug, werden die Gläubiger in Schaden gebracht und dennoch nicht bezahlt, fruchten

[1] In der L.O. von 1553 wird gegen die Richter sogar der Vorwurf erhoben, daß sie „mit Fleiß mehr Täg [Termine] machten", weil bei den Gerichtsverhandlungen (welche damals noch im Wirtshaus abgehalten zu werden pflegten) auf Rechnung der Parteien jedesmal ein „groß Vertrinken" (Krenner VII 61) veranstaltet wurde.

auch bisweilen solche Tädigungen anders nichts, weder [als] d
inzwischen der Schuldner seine bona dissipirt und letzlich d
Gläubiger das Seinige gar verlieren muß"[1]. Schmid sagt (
LR. XIII 10 n. 9), daß man bei den bayerischen Gerichten u
die Exekution meistens länger streiten muß als in der Hauptsache.

Für anerkannte oder durch öffentliche Urkunden b
scheinigte Ansprüche hatte das bayerische Gesetz ein beschleunigt
Verfahren vorgesehen: es sollte nach einer kurzen Frist gleich mit d
Beitreibung begonnen werden. Hören wir dagegen wieder Schm
(zu Summ.Pr. XI 5 n. 12): Auch wenn ein liquides, unzweif
haftes, unstrittiges, anerkanntes oder eingestandenes Instrument vo
liegt, so kann man doch, wenn der Schuldner irgend eine ungereim
frevelhafte Einwendung erhebt, ohne förmlichen Prozeß und Richt
spruch keine Exekution erlangen.

Am unheilvollsten für den Kredit erwiesen sich die Ve
zögerungen, die beim Gantverfahren vorkamen, ja üblich ware
Statt nach fruchtlosem Ablauf der nach dem Vergantungsantrag de
Schuldner noch zustehenden 14tägigen Frist (Gantpr. III 1) gle
das Grundstück zu beschlagnahmen, wurde, wie Schmid (n. 1—
berichtet, ein vollständiger Prozeß angestellt und dieser Prozeß
viele Jahre hinausgezogen, bis jenes, das in 14 Tagen hätte g
schehen sollen, erst nach 10 Jahren oder noch später getan wurd
Dieser bedauerliche Mißbrauch — bemerkt Schmid besonders — ha
nicht nur in den Kriegszeiten geherrscht, sondern werde auch in Ansehun
der neuen „in Friedenszeiten gemachten Schulden noch täglich for
gesetzt"[2]. Ein solcher Zustand sei unerträglich; denn müsse ma
sich nicht beschwert fühlen, wenn man jemand unter der Be
dingung einer ausdrücklichen Spezialhypothek 100
Gulden, rückzahlbar binnen einer bestimmten Fri
geliehen habe und nach Ablauf der Frist mit dem Schuldner e
lange streiten und einen ganzen Prozeß ausstehen müsse?

Auch die übrigen vom Gesetze für das Gantverfahren vo
geschriebenen Fristen wurden keineswegs innegehalten. Im Hofr
ließen sich die Referenten zur Ausarbeitung ihres Referates o
mehrere Jahre Zeit, und Schmid erzählt, er sei auf Gantakten g
stoßen, die über 15 Jahre lang nur immer angewachsen seien, un

[1] Vgl. auch ebenda S. 152: Diese Unordnung kann ein „Deckmantel vie
Partialitäten" werden.

[2] Vgl. Rentmeisterinstruktion von 1669 Ziff. 18: „Mit der Gant soll ma
sich nicht übereilen."

zu deren Bearbeitung er schier ein ganzes Jahr gebraucht habe (zu III 7 n. 1).

Gegen die Entscheidungen des Gantgerichtes stand den Parteien die Appellation zu. Dagegen wendet sich Schmid (Gantpr. III 9 n. 6) mit den Worten: Sie halte das Verfahren mindestens um 3/4 Jahr auf, wenn aber die Regierungsdirektoren den Regimentsräten durch die Finger sähen, daß diese ihre Referate ad calendas Graecas verschieben könnten, dann sogar noch länger und auf viele Jahre.

Die lange Dauer des Gantprozesses konnte besonders den nachstehenden Gläubigern gefährlich werden, denn die im Verlaufe des Gantverfahrens verfallenden Zinsen nahmen natürlich am Vorrang der Hauptforderung teil (Gantpr. II 27)[1]. Die Folge war, daß, wie ein in § 18 näher zu erörterndes Dekret von 1650 konstatiert, „mit Zuerkennung der ausständigen, sonderlich der unter währendem Ediktsprozeß verfallenden Zinsen in die privilegierten Stellen gemeiniglich das ganze Vermögen dergestalt erschöpft [war], daß die jüngeren Gläubiger gar mit dem Kapital zu Verlust gegangen"[2][3].

Wenn wir unsere Ausführungen über die Mängel des Gantverfahrens zusammenfassen sollen, so können wir dies nicht besser tun, als indem wir wieder einen Zeitgenossen reden lassen.

„Im Gantprozeß 3. Titel 8. Artikel ist statuiert, daß der Ediktsprozeß völlig mit Einschließung der Prioritätspublikation inner 32 Wochen zu Ende gebracht werden soll. Es geschieht aber oftermalen, daß der Ediktsprozeß, Prioritätserkenntnis und deren Publikation partim ex causa debitoris, partim creditorum et etiam judicii über die bestimmte Zeit und wohl etliche Jahre protrahiert und aufgezogen wird, dahero die Schuldenlast wegen zuwachsender Interessen dermaßen und zu großem Präjudiz der jüngeren und nachgehenden Kreditoren sich mehret, also [daß die älteren

---

[1] Was die übrigen Zinsen betrifft, so sagt der Artikel: Im allgemeinen soll nur eine Gült am Range der Hauptforderung teilnehmen; wenn der Gläubiger aber beweist, daß er „um alle verfallenen Gülten jedesmal und alle Jahre geklagt und an seinem Fleiße nichts erwunden sei, aber ehe und zuvor ihm wirklich dazu verholfen worden, der Gantprozeß eingefallen", dann sollen alle diese Gülten am Range der Hauptforderung teilnehmen.

[2] Vgl. auch Schmid zu Gantpr. III 9 n. 6.

[3] Daher Beschränkung der privilegierten Zinsen auf einen Jahreszins in diesem Mandat. Wiederaufhebung der Beschränkung im Mandat vom 16. September 1654 (unten § 18).

Gläubiger] die Kapitalien und Interessen bekommen, jene [
jüngeren] aber beides verlieren müssen" (Zeller S. 188).

III.

Während bis hierher eine dem Schuldner günstige Tendenz
Schuldbeitreibungspraxis beherrscht, beginnt mit fruchtlosem Abl
der gewöhnlichen Exekutionsversuche eine wahre Leidenszeit für d
Schuldner: es wurde Hand an ihn gelegt. Die Schuldhaft
Exekutionsmittel bestand noch immer; aber wie sich die Satzung
die Pfandverschreibung, die Fronung in die Gant verwandelt hat
so war mit der Entwicklung des Kreditwesens, weil nun in d
Regel mehrere Gläubiger zu berücksichtigen waren, an die Ste
von „Hand und Halfter" des Gläubigers der obrigkeitlic
Schuldturm getreten. Die „Handhabung" gehörte zur „täglich
Gewohnheit, indem wir sehen, daß bald der, bald jener Schuldn
gen Loch geschoben wird" (Manz, Schutz und Schirm I 33). D
privilegierten Personen hatten es aber auch in dieser B
ziehung besser; denn die Adligen, sagt Manz an derselben Ste
(I 62), „verschont man bei uns so viel, daß sie nicht in tief
Turmen, sondern an einem erhöhten Ort oder auch in einem Schl
oder allein frei unter der Soldaten Wacht verwahrt werden"[1]. O
wohl die Schuldhaft eigentlich nur dann Berechtigung hatte, wen
der Schuldner sein Vermögen hinterhielt, also als äußerstes Zwang
mittel gegen böswillige Schuldner, wurde sie in der Praxis häuf
skrupellos verhängt[2]. Es war daher noch immer eine sehr g
wöhnliche Erscheinung, daß der Schuldner die Flucht ergriff, u
den Schrecknissen des Schuldturmes zu entgehen[3]. Wenn er si
aber einmal zu diesem Schritte entschloß, so war es begreiflich, da
er es nicht mit leeren Händen tun wollte. Da nun, wie Schm
(zu LR. XIII 7 n. 2) sagt, „dem gemeinen Wesen daran liegt, da
nicht die Leute mit schlechtem oder gar keinem Nutzen der Gläubig
in den Gefängnissen herumgezogen werden", so wurde nach dem Be

[1] Vgl. Neumeyer Karl, Darstellung des strafbaren Bankerotts, 1891, S. 10
„Gewisse personae privilegiate sind [1548 bis 1806] in der Regel von d
Schuldhaft überhaupt befreit, so Frauen, die Geistlichen, der Adel, die doctor
und ähnliche . . ."

[2] Manz, Schutz und Schirm, I 57: „. . . machen sich unsere Richter un
Obrigkeiten . . . keine Skrupel, sondern . . . fahren [mit dem Schuldner] glei
gen Loch."

[3] Erat obstinatus ad fugam, qui nolebat mori in carcere (Baldus).

spiele des römischen Rechtes die Güterabtretung eingeführt[1]. Sie bestand in der Vermögensmanifestation und Abtretung der Güter an die Gläubiger und befreite von der Personalexekution. Zur Güterabtretung war aber nur der Schuldner zugelassen, der „aus unvermeidlicher Not und unfürsehenem Unglücksfall ohne sein Verschulden zu solcher Armut kommen, daß er seine Gläubiger nicht zu bezahlen hat", dagegen nicht Schuldner, welche „durch ihr unordentlich Wesen, Unfleiß und Nachlässigkeit, da sie dem Spiel, Trinken oder anderen Leichtfertigkeiten obgelegen und ihrem Haushaben, Hantierung, Gewerben und Arbeit, wie sich gebührt, nicht ausgewartet oder sonsten zu prächtig, vertunlich oder ohne Not zu freigebig gewesen, ins Verderben kommen" (LR. XIII 5 und 8).

Die Maßlosigkeit der Exekution zeigte sich aber nicht nur darin, daß sie vor der Persönlichkeit nicht Halt machte, sondern auch darin, daß sie bis zur Vernichtung der materiellen Existenz des Schuldners gehen konnte. Die Exekutionsfähigkeit des Vermögens war beinahe unbeschränkt. Der Gedanke, daß dem Schuldner ein Existenzminimum gelassen werden soll, daß ihm namentlich die zur Fortführung seines Berufes notwendigen Gegenstände nicht genommen werden dürfen, ist durchaus modern. Nach der bayerischen Gesetzgebung von 1616 (Ger.O. XIII 5, Summ. Pr. XI 7) war nur das Bettzeug der Kranken und Wöchnerinnen von der Pfändung unbedingt ausgeschlossen. Die Baumannsfahrnis des Ackerbauers (Ackerrosse, Ochsen, Pflüge und dergleichen), das Werkzeug des Handwerksmannes, der Lidlohn der Ehehalten, die Waffen der Kriegsleute, die Bücher des Gelehrten durften vom Gläubiger angegriffen werden, wenn keine anderen pfändbaren Gegenstände vorhanden waren. Überhaupt sollten immer diejenigen Güter gepfändet werden, deren Verlust dem Schuldner am wenigsten schade und deren er am ehesten entraten könne. Gerade diese Bestimmung scheint aber nicht immer eingehalten worden zu sein. In unserem „Memorial" (Ziff. 46) wird Klage darüber geführt, daß „wenngleich andere Werte vorhanden, ohne alles Verschonen Haus- oder Baumannsfahrnis, was am meisten gilt und am besten Geld gibt, angegriffen und weggenommen wird, . . . dadurch mancher . . . vom Seinigen in den Bettel getrieben wird".

Auch in bezug auf die Grenzen der Exequierbarkeit des Vermögens brachte das Institut der Güterabtretung einen tüchtigen

[1] Über den Zeitpunkt herrscht Meinungsverschiedenheit.

Fortschritt. Nach bayerischem Rechte (LR. XIII 7) sollte ...
Schuldner, der nach der Güterabtretung sich materiell wieder erh...
hat, wegen der früheren Schulden nicht ganz ausgepfändet werd...
dürfen, sondern es sollte ihm zu seiner „ziemlichen Notdurf...
etwas gelassen werden. Leider folgte auch dieser wohltätigen B...
stimmung, wie so vielen anderen, die Korruption auf dem Fu...
besonders infolge davon, daß man bei adeligen Schuldnern ...
Arbeitskraft keinen materiellen Wert beimaß. Schmid sagt (n. 1...
„In unserem Vaterland ist meistens dies im Brauch, daß dem ...
besseren Stand geratenen Schuldner fruchttragende Güter oder Zi...
briefe angewiesen werden, aus welchen er seinen Unterhalt, jed...
daß solche Güter und Zinsbriefe in salvo verbleiben, haben ka...
so lange er lebt, nach seinem Tode aber werden sotane Güter u...
Zinsbriefe unter die Gläubiger verteilt." Nach demselben Au...
(n. 11) bekamen Adelige gewöhnlich zum wöchentlichen Unterhalt ...
bis 4 fl. angewiesen, bei dem damaligen Geldwerte eine ganz ...
fleckliche Summe[1].

## IV.

Aus der zum Teil noch recht großen Härte des Schuldrechts...
namentlich in den letzten Stadien der Schuldbeitreibung, erklärt s...
auch die Milde gegen morose Schuldner, die Zurückhaltung gegenüb...
drängenden Gläubigern, solange man noch irgend hoffen konnte, oh...
eigentliche Zwangsmaßregeln durchzukommen. Man wußte: wen...
der Schuldner einmal in der Hand des Gläubigers war, so gab ...
kein Halt mehr auf der schiefen Ebene der „Schuldknechtschaft...
Weit weniger Umstände scheinen gemacht worden zu sein, wo nic...
nur Gläubiger gegen Schuldner stand, sondern kameralistisch...
Motive sich den moralistischen hinzugesellten, auf dem Gebiete d...
Polizei, wenn es galt, aus Gründen der gemeinen Woh...
fahrt dem Vergeuden von Hab und Gut, dem leichtsinnig...
Schuldenmachen, der Vernachlässigung von Haus und Hof entgege...

---

[1] Noch weiter als Schmid geht Manz: Dem Schuldner ist der standes...
gemäße Unterhalt zu belassen (außer wenn der Gläubiger selbst sich in Arm...
befindet). Bei der Bemessung desselben sind die Luxusgrenzen der Polize...
ordnungen maßgebend. Der Edelmann darf seine goldene Kette behalten, wen...
sie nicht mehr als 200 fl. wert ist usw. (Schutz und Schirm III 74 ff.) D...
Gegenschrift, das Colloquium, kommt immer wieder höhnend auf den bankerotte...
Edelmann mit der „güldenen Kette" zurück.

zutreten. Hier griff der Staat sogar mit naiv-tappiger Gebärde zu, weil er in „Bruder Lüderlich" nicht den irregehenden Menschen sah, sondern ein unnützes Glied der Gesellschaft.

Nur ein Beispiel.

Auf die Klage, daß „etliche ungeratene ausgewählte [zu den ‚Landfahnen', einer Art von Landwehr, ausgemusterte] Mutterkinder ihnen selbst, auch Weib und Kind zum Schaden und Verderben das Ihrige mutwillig verschwenden", reskribiert der Fürst unterm 20. Juli 1605: Wenn ein Ausgewählter sich „mutwilligen fürsätzlichen Übelhausens" untersteht, so „soll er alsbald drei Tage mit Wasser und Brot im Gefängnis darum gestraft" und, wenn diese Strafe nicht hilft, „nach Ungarn[1] geschickt werden".

Nachdem der Fürst seinen „Ausgewählten" so den Polizeistock gezeigt, vergißt er nicht, ihnen mit der anderen Hand ein Zuckerbrot zu reichen.

Es habe sich gezeigt, daß auch wohl hausenden Auserwählten von vielen, die sich wegen des täglichen Hinausziehens der Auserwählten Sorge machten, „nicht mehr geborgt oder mit ihnen wie bisher gehandelt werden wolle". Ja sogar von den Vormündern, Kirchen- und Zechpröpsten werde „das anliegende Geld, welches oft mit liegenden Stucken, die sich nicht wegtragen lassen, versichert oder sonst genugsam verbürgt, aufgesagt". Dadurch werde aber mancher ehrliche wohlhausende Mann „in ein solches Mißtrauen gebracht", daß er „vielleicht gar dadurch verderben" müsse. Dies soll von den Obrigkeiten nicht mehr gestattet werden, sondern wenn jemand einem zu den Landfahnen Ausgewählten nur deshalb, weil er ein Ausgewählter, nicht mehr borgen will, so soll er mit seiner Klage abgewiesen werden (!). —

Das 17. Jahrhundert ist reich an Gegensätzen. Wie die gesellschaftlichen Umgangsformen zwischen landsknechtischer Rauheit und zierlicher Breite sich bewegen, so stoßen im wirtschaftlichen Kampfe zwischen Gläubigern und Schuldnern altes unbeugsames Schuldrecht und raffinierte Advokatenkunst zusammen, übertriebene Sentimentalität und polizeiliche Schroffheit, Rücksichtslosigkeit gegen den Gläubiger und Rücksichtslosigkeit gegen den Schuldner wechseln miteinander ab. Aber das Jahrhundert war auch reich an unerwarteten Schicksalsschlägen, wie an frivolen Exzessen in der Lebensführung, die das Schicksal herausforderten. Und so

---

[1] Das damalige „Sibirien" (Türkenkriege).

bildet das enge Nebeneinander von ehrlichem Mitleid mit de „unglücklichen Schuldnern" und gerechter Entrüstung gege die „undankbaren Schuldner" nur das Spiegelbild zu den bunte Wechselfällen einer vielgestaltigen Ära.

## § 11.

## Zubaugüter und Güterzertrümmerung.

Im Gedankenschatz der romantischen Agrarpolitik sind Zwerg güter, Pauperimus, Bodenverschuldung enge bei einander wohnend Begriffe. Wo ein Güterteilungsverbot (Güterzertrümmerungs verbot) besteht, da wird zugleich auch ein Güterverschuldungs verbot vermutet, ja manchmal sogar angenommen. Ebenso wie di Verschuldung des Bodens von der Freiheit der Bodenveräußerung abhängig ist, so denkt man sich die Möglichkeit der Güter- teilung zugleich als Bedingung und als Parallelerscheinung der Verschuldungsmöglichkeit. Die Schlußfolgerung von Teilungs- beschränkungen auf Verschuldungsbeschränkungen ist nun allerdings naheliegend, weil diese beiden Dinge begrifflich und in der Regel auch historisch dieselbe Wurzel haben: Veräußerungsbeschränkung. Auch ist a priori anzunehmen, daß Maßregeln gegen die Zersplitterung der Güter geeignet sind, die Verschuldung einzuschränken, weil sie u. a. dem Gläubiger eines der gebräuchlichen Hilfsmittel entziehen, sich Befriedigung zu verschaffen. Andererseits zeigt schon der Umstand, daß gerade in Gebieten der bäuerlichen Einzelerbfolge über wachsende Verschuldung geklagt wird, daß Güterzertrümmerung und Güter- verschuldung doch nicht in dem engen Zusammenhang mit einander stehen, welcher allein es rechtfertigen könnte, die beiden Erscheinungen in einem Atemzugen zu nennen.

Doch wir wollen über den Umfang und Zweck der Güter- zertrümmerungsverbote zunächst die Quellen sprechen lassen.

Man muß in Bayern zweierlei Arten von Güterzertrümmerungs- verboten unterscheiden, das polizeiliche und das fiskalische.

Die „Erklärung der Landesordnung" von 1578 (f. 17) und die Pol.O. von 1616 (IV 12 Art. 8) machen Front gegen die Errichtung von Leerhäusleranwesen durch die Grundeigentümer. Man wollte die Konkurrenz von den bereits ansässigen Tagelöhnern fernhalten, der Verteuerung der Dienstboten steuern (diese Leerhäusler waren nämlich meistens vorher Ehehalten gewesen) und leichtfertigen Heiraten

„heilloser, unvermöglicher und den Benachbarten ganz schädlicher Personen" vorbeugen[1]. Namentlich aber wird beklagt, daß „zu noch mehrerem Verderben dieses Landes etwa ansehnliche gute Höfe durch ihren Grundherrn in viele Teile zerrissen, und diese dergleichen verderblichen Leuten, die kein Vermögen hinter ihnen wissen noch haben, stückweise verlasen werden" (1578). Die Errichtung von Söldneranwesen wird daher den Grundeigentümern nur dann erlaubt, wenn sie das Anwesen mit so viel Wiesen und Äckern ausstatten, „dabei sich ein Söldner ziemlich erhalten und seine Nahrung ohne anderer Nachbarn Beschwer und Schaden haben möchte" (1578, 1616). Die Zerschlagung der Höfe in Zwerganwesen wurde also verboten und zur Bedingung gemacht, daß das abgetrennte Stück so groß ist, daß es eine selbständige Nahrung ausmachen kann. Es wurden nun, um dem Gesetze Genüge zu leisten und doch in der [offenbar beliebten und rentablen] Errichtung von Söldneranwesen nicht behindert zu sein, abermals „ganze Höfe und Güter zerrissen und die Grundstuck, Wiesen und Äcker zu den neu erbauten Söldenhäuseln gelegt"[2]. Da hieraus „nit geringer Schaden erfolgt" (worin der Schaden bestand, ist nicht gesagt), so wurde (Pol.O. IV 12 Art. 8) bestimmt, „daß hiefüran (außer sonderbaren genugsamen erheblichen Ursachen, die von der Obrigkeit für genugsam erkennt seien) kein Hof oder ander ganzes Guet in Sölden zerrissen, sondern allein einschichtige keinem Hof oder ganzen Guet einverleibte Stuck zu den neu erbauten Sölden gelegt werden sollen".

Die Polizeiordnung von 1616 geht also weiter wie die „Erklärung" von 1578. Die Zerschlagung der Güter in Sölden wird auch dann verboten, wenn die Größe der letzteren den Erfordernissen der Erklärung von 1578 entspricht. Wenn Sölden — gleichviel, welcher Größe — errichtet werden sollen, so darf dies nicht unter Beeinträchtigung der Größe bereits bestehender Höfe oder Güter geschehen. Damit haben wir das erste eigentliche (formale), d. h. von seinen Motiven losgelöste Güterzertrümmerungsverbot.

Das fiskalische Güterzertrümmerungsverbot findet sich erst in den (ungedruckten) Ausschreiben vom 7. März 1674 und 31. Mai 1681. Der Fürst sagt in diesen Verordnungen, es sei ihm ver-

[1] Vgl. Platzer, Geschichte der ländlichen Arbeiterverhältnisse in Bayern (Altbayer. Forsch., herausgegeben vom Histor. Verein von Oberbayern, Heft 2/3, S. 98, 112).

[2] Pol.O. 1616 IV 12 Art. 8.

schiedene Male berichtet worden, „wasmaßen die Klöster und ande vor, in und nach den verwichenen Kriegsjahren von den ihnen m Grund und Boden zugehörigen Gütern verschiedene Gründe hinwe genommen und anderen zugelegt, wodurch jene geschmälert, die aber verbessert worden"; dennoch sei „jedes Gut bei dem, was vorher, nämlich ein ganzer, halber oder Viertelshof, gewesen, ve blieben, aus dem dann die Ungleichheit erfolgt, daß derjenige, vo dessen Gut die Gründ hinweggenommen, für den, welchem es[1] zu gelegt worden, um so viel als selbige austragen, mehrer Burde weder [= als] selbiger schuldig wäre, verrichten und abstatten [ha müssen, so der Billigkeit nicht gemäß". Es wird daher befohle „auf dergleichen Zertrümmerungen der Güter gute Obacht [zu] halten, und solche denen, so die Güter mit Grund und Bode angehörig, noch weniger den Untertanen [zu] verstatten"; vielmeh sollen die Güter „in dem Stand, wie von alters gewesen gelassen werden".

Um diese Mandate zu verstehen, muß man die Seltenhei neuer Steuerveranlagungen in Bayern in Erwägung ziehe Die letzte Veranlagung zur ordentlichen Steuer (sog. Land steuer) hatte im Jahre 1593 stattgefunden. Obwohl sie nu 12 Jahre gelten sollte, so wurde doch 128 Jahre lang keine neu Veranlagung vorgenommen (Schmelzle S. 343). Die Steuer de Bauernschaft war überwiegend Vermögenssteuer. Die Veranlagun erfolgte in der Weise, daß das Vermögen eines jeden steuerpflichtige Hauswirts erhoben und in Kataster eingetragen wurde (Steuer beschreibung), Schmelzle S. 345/6.

Die dem Staate von den Untertanen zu entrichtenden Natural leistungen (z. B. Fouragelieferungen) und die im 18. Jahrhunder an deren Stelle getretenen „Hofanlagen" wurden nach dem Hof fuß, d. h. nach der Hofgröße bemessen, ein ganzer Hof bildete di Einheit[2] (Schmelzle S. 286 ff.). Die Einreihung der Höfe unte die verschiedenen Größenklassen war traditionell, althergebracht. Ein Reform des Hoffußes, eine Anpassung desselben an die tatsächliche Verhältnisse fand in dem für uns in Betracht kommenden Zeitraum niemals statt.

Die Folge dieser Stabilität des Steuer- und Anlagewesens wa

---

[1] Richtig: sie.

[2] Ein halber Hof hieß Hube (Huber), ein Viertelshof Lehen (Lechner), ein Achtelhof Bausölde, ein Sechzehntelhof Sölde schlechtweg (Söldner).

große Ungleichheit der Belegung mit öffentlichen Lasten und Klagen darüber. Denn natürlich hatten Veränderungen im Bestande der Güter stattgefunden, namentlich in starkem Maße im Dreißigjährigen Kriege und in den darauf folgenden Jahren.

In den Jahren 1670 und 1671 wurde der Versuch gemacht, eine neue Steuerbeschreibung herzustellen, der Versuch mißlang[1]. Nun griff man zu dem radikaleren Mittel: man verbot, Änderungen in dem Bestande der Güter vorzunehmen. Da der Staat nicht die Kraft hatte, Einrichtungen hervorzubringen, die den Tatsachen angemessen waren, so sollte sich die Wirklichkeit in Übereinstimmung mit den Einrichtungen halten.

Wenn wir von dem fiskalischen Güterzertrümmerungsverbot seiner singulären Motive wegen absehen, so müssen wir das bayerische Güterzertrümmerungsverbot als eine gegen den Pauperismus gerichtete polizeiliche Maßregel bezeichnen. Man befürchtete von der Güterzertrümmerung die Entstehung neuer kleiner Güter und die Verkleinerung bestehender Güter. Von zu kleinen Gütern aber befürchtete man Verengerung des Nahrungsstandes der Besitzer und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Man hielt die Bauerngüter, wie sie waren, für nicht zu groß, man wünschte nicht eine Verkleinerung derselben. Von einer allgemeinen Gegnerschaft des Staates gegen die Verkehrsfreiheit aber geben die Zertrümmerungsverbote kein Zeugnis, aus diesem Geiste sind sie nicht herausgeboren.

Dieses Ergebnis unserer Untersuchung über den Zweck der Güterzertrümmerungsverbote findet indirekt seine Bestätigung durch den Kampf des Staates gegen die sogenannten Zubaugüter. Zubaugüter nannte man solche Güter, die ein Bauer neben seinem eigentlichen Gute besaß und dazu, also gleichfalls, gleichzeitig baute, sei es, daß sie im Eigentum des Bauern standen oder in dem eines Grundherrn (des Grundherrn des Hauptgutes oder eines anderen Grundherrn). Während die Güterzertrümmerung die Güter verkleinerte, war die Sitte, Zubaugüter zu halten, geeignet, die Gütergröße zu steigern, wenn man nämlich das Hauptgut und das Zubaugut als einen Komplex betrachtete.

In den Jahren 1694—96 veranstaltete die Regierung eine Erhebung über die Anzahl und Größe (1/2 Hof, 1/4 Hof usw.) der Zubaugüter[2]. Weitere Fragen lauteten: Ob der Zubauer ohne

[1] Vgl. unten § 20.
[2] Freyberg II 244.

solchen Zubau bei häuslichen Würden verbleiben könn
Ferner: Ob sich ein eigener Meier auf dem Zubau halten könn
Die Folge der Erhebung war ein Mandat vom 12. April 1701, d
die Zubaugüter ex officio zu verkaufen sind, wenn sich ein besonder
Meier darauf ernähren kann. Auch ein Mandat von 1722 wünscht
daß die vielen Zubaugüter mit eigenen Meiern besetzt werden sollte
Es sollte also nicht nur die Bildung von Zwerggütern verhinde
werden, welche zur selbständigen Mannsnahrung (nebst Familie) nic
hinreichen (Güterzertrümmerungsverbote), sondern die Güter sollte
auch nicht größer sein, damit sie „zu Würden gebracht werden können
und nicht zum Teil öde stehen müssen. Eventuell sollen die Güt
geteilt, d. h. das Zubaugut vom Hauptgut getrennt und besonder
bemeiert werden, „damit — wie die Landschaft sich ausdrückte — di
während des Krieges und der Pest abgenommene Mannschaf
wieder ersetzt und vermehrt werde". Wirkliche Bauer
sollten auf den Gütern sitzen (keine Taglöhner), aber au
jedem Gut nur einer.

Wie die Güterzertrümmerungsverbote Pauperismus verhüte
sollten, so war das Verbot der Zubaugüter gegen die etwaige Ent
stehung einer bäuerlichen Plutokratie gerichtet. Wenigsten
glauben die Landschaftsverordneten (1700) die Beobachtung gemach
zu haben, daß die Inhaber von Zubaugütern „namhaft viel Getreid
erbauen und als vermöglich so lange damit zurückhalten, bis es nac
ihrem Wunsch in höheren Preis steigt", also Getreidewucher treiben
Und in einem Mandat vom 26. März 1725 [1] macht die Regierun
ihrem gepreßten Herzen Luft, indem sie verkündet, daß die „Bauern-
könige" meistens solche Bauern seien, welche es auf 2 bis 2½ Höfe
gebracht hätten. Kein Wunder; denn nur wohlhabende Bauern
waren unabhängig genug, nicht immer nach der Pfeife von „Gnaden
Herr Landrichter" tanzen zu müssen.

Aber es gab auch noch einen anderen Grund, warum der Gesetz-
geber die Zubaugüter mit mißgünstigen Augen betrachtete. Man
fürchtete nämlich, daß der Bauer auf das Zubaugut, besonders auf
die freieigenen Grundstücke größeren Fleiß verwendete und das Haupt-
gut um so mehr vernachlässigte (Schmid zu LR. XXI 19
n. 10). Auch fürchtete man Streitigkeiten zwischen Grundherr
und Bauer über die Grenzen zwischen Hauptgut und Zubaugut.
Daher waren die grunduntertänigen Bauern im Halten

---

[1] Freyberg II 246.

von Zubaugütern gesetzlichen Beschränkungen unterworfen (LR. XXI 19):

1. Kein grundunterthäniger Bauer durfte ohne Bewilligung und Vorwissen seines Grundherrn „einen Zubau oder sonderbare eigene Gründe zu dem Gute haben, bauen, annehmen oder zukaufen". Dies gilt auch für den Erbfall: „Es ist auch kein Grundherr schuldig, seinem Meier eigene Stück zu lassen, wenn er solche gleich ererbt hätte."

2. Wenn ein Bauer „einen Zubau oder sondere Gründe, die er für eigen hält", veräußern wollte, so bedurfte er einer Bescheinigung des Grundherrn, daß er keinen Anspruch darauf erhebe. Ohne solche Bescheinigung durfte die Obrigkeit das Geschäft nicht protokollieren.

3. Freieigene Zubaugrundstücke unterlagen dem Einstandsrecht des Grundherrn des Hauptgutes, wenn dieser das Zubaugrundstück beim Hauptgut behalten wollte.

Diese ungeheuerlichen Bestimmungen enthielten selbst nach Ansicht der Zeitgenossen zu viel „favor dominorum". Der Hofrat meint in seinem Gutachten, bei ererbten Grundstücken bestehe für die Beschränkung ad 1 kein vernünftiger Grund, sondern eine Anzeigepflicht würde auch genügen. Schmid bekommt bei Besprechung derselben Beschränkung eine naturrechtliche Anwandlung, indem er schreibt (n. 10), daß sie gegen das Völkerrecht verstoße, weil sie dem freien Menschen den freien Handel und Wandel einschränke. Überhaupt sei kein Zweifel, daß der Artikel (19) „magis faveat dominis quam pauperculis rusticellis" (n. 8). Auch das Einstandsrecht an freieigenen Zubaugrundstücken (oben zu 3) nennt Schmid „befremdlich". Er erzählt, bei einem Disput habe ihm jemand dieses Einstandsrecht als eine Wirkung der Präpotenz der Landstände bei Errichtung des Landrechtes vorgehalten und behauptet, es sei zu dem Zwecke „von den Herren erfunden worden, ut fundos proprietarios particulares paulatim omnes ad se trahant rusticosque ab omni proprietate alienos sibique stipendiarios faciant".

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß sich die Bestimmungen gegen die Güterzertrümmerungen und jene gegen die Zubaugüter einander ergänzen sollten. Die Güter sollten weder zu groß noch zu klein sein. Sie sollten weder so groß sein, daß sie nicht entsprechend gebaut werden können, noch so klein, daß sie zum Unterhalt für eine Familie nicht ausreichen.

Obwohl diese Politik sich eigentlich gegen die drohende Ver-

armung richtet, beziehungsweise die Hebung der Landeskultur zu Zwecke hat, so muß sie doch auf die Verschuldung der Bauerngüt einen Einfluß gehabt haben und gehört daher zu unserem Gege stande; denn Verarmung und Verschuldung stehen in enge Wechselbeziehungen zueinander. Verarmung zieht in der Reg Verschuldung nach sich, und Verschuldung ist häufig nur der Au druck für eine besondere Form der Verarmung, und zwar für ei besonders gefährliche. Wenn auch dieser Zusammenhang in den obe vorgeführten Quellen nirgends hervortritt und die Verhütung der Ve schuldung nicht unter den Motiven der betreffenden gesetzlichen B stimmungen genannt wird, so ist doch nicht ausgeschlossen, ja soga selbstverständlich, daß der Gesetzgeber den Zusammenhang kannte un erkannte, und wahrscheinlich, daß ihm die Verhütung der Verschuldun indirekt als Zweck seines Vorgehens vorschwebte. Allerdings wurd dieser Zweck nicht erreicht; denn wie wir im nächsten Paragraphe sehen werden, wurde durch die Güterzertrümmerungsverbote die Ver schuldung der Bauerngüter nicht so sehr verhindert — dadurch, daß si die freie Verfügung über den Grund und Boden beschränkten, al gefördert — dadurch, daß sie die Abstoßung von Schulde erschwerten.

## § 12.

## Die Eintreibung der grundherrlichen Abgaben und die Abstoßung der Schulden.

Ob man das Verhältnis zwischen Grundherr und Grunduntertan als Kreditverhältnis auffassen kann, darüber herrscht in der Literatu keineswegs Übereinstimmung. So viel ist aber sicher, daß die grundherrlichen Abgaben zur Entstehung von kreditlichen Beziehungen den Anlaß geben können, wenn sie nämlich nicht rechtzeitig entrichtet werden, so daß aus der Abgabenpflicht Abgabenrückstände erwachsen. Die Abgabenrückstände sind Schulden wie alle anderen Schulden, sie belasten das Bauerngut ebenso wie etwa hypothekarisch versicherte Darlehensschulden. Ja, sie belasteten es noch mehr; denn die Grundherren erfreuten sich bei der Eintreibung der grundherrlichen Abgaben gewisser Vorrechte, und diese verstärkten den Abgabendruck bedeutend. Die privilegierte Stellung der Grundherren und die mißliche Lage der Grunduntertanen bildeten einen doppelten und um so schrofferen Gegensatz zu der Begünstigung, welche Staat und Gesellschaft, wie wir in einem der früheren Paragraphen (S. 168 ff.)

ausgeführt haben, in anderen sozialen Sphären häufig dem Schuldner in seinem Kampfe mit dem Gläubiger zu teil werden ließen.

Die Exekutionsprivilegien der Grundherren richteten sich aber in ihrer Absicht und in ihrer Wirkung auch gegen die übrigen Gläubiger, indem die aus dem Grundbarkeitsverhältnisse hervorgegangenen Forderungen bei der Exekution Vorzüge vor den anderen genossen. Der Bauer litt also zwiefach: Sein Schicksal war, wenn er mit Abgaben im Rückstand blieb, in der Hand des Grundherrn und seiner Beamten; ferner wurden durch die Exekutionsprivilegien des Grundherrn die übrigen Gläubiger zu Gläubigern zweiten Ranges herabgedrückt, und das schädigte natürlich den Kredit des Grundholden.

Wir verfahren bei der Darstellung am besten so, daß wir ein verschuldetes Bauerngut und einen bedeutenden Rückstand grundherrlicher Gefälle annehmen und fragen: Was tut der Grundherr, um zu der geschuldeten Leistung zu gelangen, und was tut der Bauer, um sich dennoch bei Haus und Hof zu erhalten und das Schuldenband gefahrlos abzuwickeln. Wir verfolgen also den Abgabenrückstand eines grundbaren Bauerngutes durch die verschiedenen Versuche, ihn aus der Welt zu schaffen, bis zu seiner schließlichen Einholung und Entrichtung, wir beobachten die Wirkungen, die eine hochgradige Belastung des Gutes mit Abgabenrückständen auf das Gedeihen des Gutes und auf das Wohlergehen des Bauern ausübte, kurz, wir betrachten die Folgen der Verschuldung: Wir lassen die einzelnen Episoden in der Geschichte eines verschuldeten Bauerngutes wie die Akte eines Dramas an unseren Augen vorüberziehen. Und in der Tat, wir haben hier ein Drama vor uns, voll von Schuld und Verhängnis, voll von vergeblichen Bemühungen der Hauptperson, dem fest einherschreitenden Schicksal zu entgehen Denn ihre Bemühungen, durch Abstoßung vielleicht überflüssiger Grundstücke sich die dringendsten Gläubiger vom Halse zu schaffen und dadurch Zeit zu gewinnen, um mit Einsetzung aller Kräfte sich aus dem verzweifelten Zustand wieder emporzuarbeiten, scheitern an der Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes, an den privatrechtlichen und polizeilichen Beschränkungen, denen die Verfügung über ihn unterworfen war. Bald einen Beitreibungsversuch abwehrend, bald die Abstoßung der störendsten Schulden versuchend, bald unbedenkliche, bald unlautere Mittel anwendend, taumelt der verschuldete Grundbesitzer von einer Etappe seines wirtschaftlichen Unterganges zur

andern, um schließlich heimatlos und mittellos, verfolgt und geächtet, siech und elend als Bettler auf der Landstraße zu enden.

Natürlich behaupten wir nicht, daß sich die Schuldenabwicklung bei den Bauerngütern immer in der Weise oder auch nur regelmäßig in derselben Reihenfolge zugetragen habe, wie wir es schildern werden. Wir haben bei unserer Darstellung auch keinen bestimmten, quellenmäßig bezeugten Fall vor Augen. Das Folgende soll vielmehr nur ein Bild davon geben, wie wir uns nach eingehenden Quellenstudien den Verlauf des Verschuldungsdramas eines grundhörigen Bauern denken.

### 1. Pfändung.

Auch unter normalen Verhältnissen beginnen die Exekutionsversuche mit der Pfändung. Um so mehr mußte dieses bei der Eintreibung der grundherrlichen Abgaben der Fall sein; denn die Pfändung wegen grundherrlicher Abgaben war sehr einfach, weil die Grundherren das Recht zur Selbstpfändung besaßen[1]. Das Pfand mußte aber vor Gericht gebracht werden, wie jedes genommene Pfand. Nur bei Getreidegülten war dies nicht nötig[2], hier durfte der Grundherr das Getreide nicht nur pfänden und sein Guthaben abmessen, sonderu auch ausdreschen und das Druschergebnis behalten (LR. 1616 XV 4).

Ein anschauliches Bild des Hergangs bei der grundherrlichen Pfändung, namentlich um Naturalgülten, liefert A. W. Ertel[3]: „Wenn einer wohl zahlen könnte und es doch nicht tut, sondern lieber das Geld dem Wirt zum Wein als dem Grundherrn zuträgt, auf solchen Fall pflegt die Grundherrschaft auf vorgehende genugsame Ermahnung die Scheuern, sobald das Getreide darein geführt worden, ex officio zu sperren, das Getreide ausdreschen zu lassen und mit Hinterlassung der Notdurft, was dem Untertan das Jahr hindurch zu Haus und Feld möchte vonnöten sein, mit dem übrigen nach billiger Schätzung die grundherrschaftliche Forderung ganz oder

---

[1] LR. XV 3: „Es soll auch ein jeglicher Grundherr aus den dreien Ständen Macht haben, auf seinem Gut oder um seine Gült, sie sei ein oder mehr Jahr angestanden, oder um seines Gutes Recht [Gutes Recht = Gutsbericht] ohne Fronboten zu pfänden." Ähnlich schon im „Rechtsbuch", in der „Landsfreiheit" und in der „Reformation".

[2] Die Praxis dehnte diese Freiheit auf alle Naturalgülten, also z. B. auf den sogenannten „Küchendienst" aus.

[3] **Praxis aurea** von der niederen Gerichtsbarkeit, 1682, S. 199.

zum Teil auszuzahlen." Diese Schilderung bezieht sich zwar auf Österreich — „also wird es in Österreich täglich praktiziert" — aber Ertel fügt hinzu, daß es in Bayern ebenso gehalten werde.

Das Selbstpfändungsrecht stand, wie sich schon aus obigem Zitat ergibt, denjenigen Grundherren zu, die zu den Ständen gehörten, also nicht nur den Hofmarchherren, sondern auch den Klöstern, die keine Gerichtsbarkeit besaßen. Nach dem Entwurf des Landrechtes von 1616 sollte das Privileg allen Grundherren gegeben werden, aber der Hofrat hatte das bedenklich gefunden „wegen der gemeinen schlechten Grundherren, die kein Gericht noch Sitz oder gefreite Sedelhöfe haben, daß ihnen so viel Gewalt und Macht eingeräumt werden soll, und könnten viel inconvenientiae hieraus erfolgen". Diese mußten sich also behufs Pfändung an die ordentliche Obrigkeit wenden. Die in der Stadt wohnenden Grundherren konnten aber ihre Grundholden dadurch „im Zaum halten", daß sie das Arrestierungsprivileg der Städter (LR. XIX 7) zur Anwendung brachten, wenn jene ihre Produkte zum Verkauf auf die Schranne brachten. Wenigstens gilt dies von den in der Stadt wohnenden Geistlichen, und von ihnen wurde dieses Recht „täglich offentlich praktiziert" (Schmid zu LR. XIX 7 n. 12). Schwerer war die Frage bezüglich der anderen unbefreiten Grundherren, also namentlich bezüglich der Beamten, zu beantworten, aber Schmid bekennt, daß er sich des Arrestierungsprivilegs wider halsstarrige Grunduntertanen nicht einmal, sondern mehrere Male mit Nutzen bedient habe, „weil diese schalkhaften Leute ihre Städel zuvor leeren, ehe der Grundherr kommt, das Seinige zu fordern, also daß zu Zeiten kaum ein anderes Mittel vorhanden, als daß er den auf der Schranne ertappten Bauer arrestieren läßt".

Das grundherrliche Pfändungsrecht war, wie alle in die obrigkeitliche Gewalt einschneidenden Vorrechte der Grundherren, bei den staatlichen Beamten nicht beliebt, und daß auch nicht mit der Jurisdiktion begabte Grundherren (wenn sie nur Landstandschaft besaßen) zur Selbstpfändung berechtigt waren, galt schon im 17. Jahrhundert als nicht mehr zeitgemäß, wenigstens wird dieser Zustand von A. W. Ertel (a. a. O.) als „sehr merkwürdig" bezeichnet. Auf dem Landtage von 1669 klagen die Prälaten: Die fürstlichen Beamten wollen nicht gestatten, „daß sie, Stifter und Klöster, dessen sie berechtigt, gegen ihre Untertanen mit dem Ausdreschen und der Pfändung verfahren, sondern suchen einzig und allein dies, daß der Grundherr sich zum Kläger mache und mit schlechtem Respekt in Form einer ordentlichen Klage gegen seinen Untertan gerichtlich

vorgehe, auch neben Auslegung der Gerichtstaxe erwart was ihm im Urteile adjudiziert werde" (S. 378).

Der Vorteil der Selbstpfändung bestand, wie man sieht, in d Schleunigkeit und Billigkeit der Schuldbeitreibung. Aber ein Erfo wurde auf diesem Wege nur dann erreicht, wenn etwas Pfändbar vorgefunden wurde. War das nicht der Fall, so mußte untersuc werden, ob der Grundhold wirklich nicht imstande war, die Gült z liefern, oder ob er aus Widerspenstigkeit oder Gewinnsucht sei Habe verheimliche, sein Getreide verborgen halte usw. Diesem Zwec diente

2. die „Handhabung".

Die Handhabung der Bauern war hart, oft grausam[1]. Ei zum Zivilgewahrsam für „trotzige Bauern" geeignetes Lokal in d Art des Schuldturmes existierte in den kleinen Hofmarchen, auf de Schlössern der Adligen meistens nicht. Das Gewöhnliche war, da man den Bauer „in Band und Eisen" schlug oder in de „Block" steckte. Bei dieser Manipulation mußte sich der Mann a den Boden setzen und die Extremitäten nach vorne strecken, welc nun in der Art gefesselt wurden, daß die oberen und die unteren i Parallelstellung zueinander verharrten[2]. Durch das Unbehagliche de Situation sollte der Bauer veranlaßt werdeu, anzugeben, wo er sei Geld, sein Getreide versteckt habe usw. Häufig mochte das Mitt über das Maß gebraucht worden sein. Sogar der Verfasser de Urbarsgebrauches, der doch sonst ein ziemlich robustes Gewissen ha ermahnt, „alle Umstände, ob und was für Entschuldigungen vor handen,' die ihn von der Strafe[3] wohl gar entheben möchten, fleißi zu erwägen, damit man niemand wider die Gebühr zu beschwere oder zu klagen verursache" (S. 7).

Die Durchführung der Personalexekution ist Sache der Obrig keit. Sie (und nicht der Gläubiger) hat den Schuldner zu ver haften und zu bewachen. An sich können also nur die der Gerichts barkeit teilhaftigen Grundherren ihre Grundholden „handhaben"

---

[1] Auch die Häufigkeit der Handhabung wegen Schulden war bei de Bauern größer als bei den übrigen Kategorien von Schuldnern, weil die „Rechts wohltat der Güterabtretung" (siehe oben S. 173) für jene praktisch kaum i Betracht kam (siehe unten S. 198).

[2] König Lear II. Akt 2. Szene.

[3] Wie die Schuldhaft (siehe oben), so wurde auch der Eisenanschlag au dem Fronhof häufig als Strafe aufgefaßt.

Chlingensperg S. 93: „. . . si dominus directus simul sit iurisdictionis, . . . dubium non est, quin non tantum pro annuo canone, sed et pro laudemiis possit suos colonos pignorare, carceri mancipare quin et executive procedere . . .“ In Bayern aber ist auf den Landtagen von 1583, 1588 und 1593 an die Gerichtsherren und Gerichtsbeamten der Befehl ergangen, daß die Grunduntertanen der Prälaten wegen ihrer ausständigen Gülten und anderer Herrenforderungen unweigerlich ihren Grundherren in die Klöster geschafft werden sollen [1]; die Prälaten durften also auch dann, wenn sie jurisdiktionslos waren, die Handhabung selbst, auf dem Herrenhof, vornehmen. Dies war praktisch ein großer Unterschied; denn die fürstlichen Beamten bewährten bei der Eintreibung der Gefälle der Grundherren nicht nur nicht halb so großen Eifer wie diese selbst, sondern sie suchten sogar den rigorosen Grundherren Zügel anzulegen. Der Ritterstand 1669 [2]: Wenn aus dem Ritterstand einer oder der andere einen halsstarrigen Untertan, so den schuldigen Gehorsam in der Güte nicht leisten will, abgedrungener Weise in Verhaft nehmen läßt, so fällt es schwer, daß gleich die Entlassung des Verhafteten und wohl zu Zeiten (wenn schon der Grundherr intentionem fundatam für sich hat) noch dazu ein unvorgreiflicher Instand [Stundung], und wohl gar in Scharwerkssachen anbefohlen wird: dadurch verursacht wird, daß oft die Untertanen lange Zeit darnach [weder] den Gehorsam, noch schuldigen Respekt leisten.

Noch mehr als die Edelleute hatten die Prälaten mit ihrem „Verschaffungsrecht“ (siehe oben) unter dem passiven Widerstande der Beamten zu leiden. Auf dem Landtage von 1605 beklagt sich nämlich der Prälatenstand, daß die Gerichtsherren die Untertanen den Prälaten bei ausständigen Gülten usw. „nicht verschaffen, sondern weisen sie noch dazu an, vor uns [d. h. den Prälaten] auf Erfordern nicht zu erscheinen, uns damit klagbar von ihnen zu machen“ (S. 218). Im Jahre 1612 behaupten ebenfalls die Prälaten, daß viele Pfändungsversuche entbehrlich würden, wenn die Gerichtsbeamten ihrer Verschaffungspflicht mehr nachkämen (S. 273). Auf dem Landtage von 1669 ertönt wieder dieselbe Klage: Die fürstlichen Beamten verweigern nicht nur die Verschaffung, „sondern verhelfen den Grundherren zu dem Ihrigen so lange und viel nicht, bis sie

---

[1] Landtag von 1605 S. 218, 1612 S. 273.

[2] Landtag S. 424.

ihrer Vogtei, Scharwerk und Steuern bezahlt sind" (S. 378). Al
auch hier wieder *Gerichtsherr gegen Grundherr, Steuer*
*gegen grundherrliche Abgaben*. Die Klöster Beichertin
Aspach, die Kollegiatstifter Landshut und Vilshofen beschweren si
noch besonders, daß sie bei den fürstlichen Beamten „in Anforderun
ihrer grundherrlichen Ausstände einige Assistenz nicht erhalten könnte
ja daß wohl hiebei auf der Untertanen erste Supplicationes ihr
ungehört von den Tribunalen . . . die Untertanen *der Eisen be*
*geben* und nach Hause entlassen werden, sie daher zu ihren grund
herrlichen Ausständen bei solcher Bewandtnis nicht gelangen könnten
(S. 384).

Der Bescheid, der hierauf erging, zeichnet sich nicht durch sal
monische Weisheit aus. Es wurde[1] einfach bestimmt, daß, „wen
die Grundherren[2] an den *richtigen* grundherrlichen Forderunge
die Verschaffung eines oder mehrerer Untertanen begehren, solch
ihnen keineswegs verweigert oder aufgezogen werden solle". An de
Rechtslage wurde nichts geändert; denn daß die grundherrlich
Forderung, wegen deren die Handhabung erfolgte, „richtig" sei
mußte, versteht sich von selbst. Aber gerade das scheint der Strei
punkt gewesen zu sein: die Grundherren behaupteten jeweils di
„Richtigkeit" der Forderung, die Gerichtsbeamten verlangten ih
Feststellung im Prozeßverfahren. *Diese kostete aber Zeit un*
*Geld*, und es ist daher klar, daß die Prälaten sich gegen eine solch
Auffassung des Verschaffungsrechtes sträubten. —

Wenn nicht nur die Pfändung, sondern auch die Handhabun
ohne Erfolg blieb, weil der Grundhold tatsächlich die Abgaben nich
entrichten konnte, z. B. weil er eine Mißernte erlitten hatte, s
fragte es sich, ob der Grundherr bereit und eventuell, ob er ver
pflichtet war, dem Grundhold

### 3. Nachlaß

zu gewähren.

*Das Recht des Bauern auf Nachlaß an den Gülten*
*bei Elementarschäden oder sozialen Notständen* (*Krieg*
*Seuchen*) wird gewöhnlich als selbstverständlich und neben den
Recht auf positive Hilfe und Unterstützung im Falle der Not (z. B
durch Darlehen, § 19) gewissermaßen als Aversseite auf der Medaill

---

[1] Im Mandat über die landschaftlichen Gravamina vom 27. August 1669

[2] Es sind nur die Grundherren aus den drei Ständen gemeint.

„Feudalsystem“ betrachtet, ja man nimmt daraus Anlaß, dieses mit einem Nimbus zu versehen und es so der heutigen „Freiheit zu verhungern“ gegenüberzustellen. Es ist daher zunächst die Frage zu beantworten, ob in der von uns behandelten Zeit in Bayern die Bauern bei Elementarschäden[1] (Mißernte, Dürre, Nässe, Brand, Reif, Hagelschlag, Mäuse- oder Insektenfraß usw.) gänzlichen oder entsprechenden Nachlaß an den Gülten verlangen konnten. Das Gesetz schweigt darüber. Nach Schmid, LR. XXI 24 n. 24, ist es bei Unmöglichkeit, die Gülten zu liefern, wegen Unfruchtbarkeit, Mäusefraß, Heuschrecken, Reifschäden usw. Landesbrauch, daß bei allen niederen und höheren Gerichten zwischen dem Grundherrn und den Bauern gütliche Vergleiche tentiert werden, bei welchen die gemeine Meinung observiert wird, daß jene Bauern gelinder gehalten werden sollen, welche übergültet sind und schier so viel Gült liefern müssen als der Grund trägt. Ein Recht auf Nachlaß erkennt Schmid also nicht an, und in seinem Kommentar zum Gantprozeß II 9 n. 17 spottet er sogar über die „tölpelhaftigen Bauern“, welche sich einbilden, daß sie bei nicht vorauszusehenden Unglücksfällen von der Abführung der Gült befreit seien. Auch Chlingensperg steht auf einem solchen Standpunkt. Nach ihm wurde bei Unfruchtbarkeit und ähnlichen Unglücksfällen kein Nachlaß (remissio), sondern nur Stundung (dilatio)[2] gewährt. Hoc practice experiuntur miselli rustici et persentiscunt. Wenn aber der Schaden größer ist und mehrere Jahre dauert, so daß der Bauer kaum das tägliche Brot hat, so erscheint es billig (convenire), daß die Grundherren etwas nachlassen; horum rigorem quandoque posse et debere a iudice mitigari credimus et suademus (p. 15).

Der Verfasser des gemeinen Urbargebrauches (S. 81—84) unterscheidet zwischen Erbrecht und Leibrecht. Dem Erbrechter bei Schauer, Hagel, Feuer und Wasser etwas nachzulassen, ist man nicht schuldig, wohl aber dem Leibrechter, weil die Verstiftung zu Leibrecht der Verpachtung ähnlich ist; Berücksichtigung verdienen die Leibrechter besonders dann, wenn sie „wie recht ist“ mit Stift und Dienst ziemlich hoch belegt sind. Im allgemeinen soll man aber „mit dergleichen Nachlässen nicht zu milde sein, denn das tägliche Beschweren ist der Bauern Art, die dem Grundherrn nicht leicht zu viel geben, und wo sie ein gutes Jahr haben, auch wohl

[1] Über das Nachlaßrecht im Kriegsfalle siehe § 18.
[2] „Sie werden in Ausstand geschrieben, ut vulgo loquuntur.“

dazu schweigen und die Stifte, um der Fruchtbarkeit willei dennoch nicht verdoppeln".

Zu allem Überfluß enthalten auch die Stiftsbriefe gewöhı lich die Klausel, daß die Gülten trotz Elementarereignisse entricht werden müssen[1].

4. Wenn der Grundherr keinen Nachlaß gewährte, so trat a den Grundhold von neuem die Frage heran, wie er seine Gläubig befriedigen solle. In seinem Grundbesitz hatte der Bauer imm eine stille Reserve, die er zur Tilgung von Schulden und zı Retablierung seiner Wirtschaft verwenden konnte. Nach

Abstoßung eines Teils des Grundbesitzes

konnte er den Rest in Ruhe und guter Ordnung weiter bauen, un vielleicht brachte er es mit der Zeit durch Verbesserung desselben — t er nun auf eine geringere Fläche dasselbe Quantum Arbeit verwende konnte — oder durch Zukauf wieder zu dem früheren Wohlstand, daß schließlich die Operation zu seinem Nutzen ausschlug. Aber dies Art der Schuldenregulierung standen Hindernisse im Wege, und daz gehört vor allem das S. 176 behandelte Güterzertrümme rungsverbot.

Die Güterzertrümmerungsverbote waren zunächst an die Adres der Grundeigentümer, der Grundherren, gerichtet. Diese sollten b Wiederaustuung heimgefallener Höfe die Höfe weder zerschlagen no Teile davon abtrennen und anderen Höfen hinzufügen. Aber au die Bauern sollten die Güter nicht zertrümmern, sondern die Güt sollten „im Stande, wie von Alters gewesen, gelassen werden' Daraus ergibt sich, daß den Grundholden die Abtrennung von Teile ihres Gutes zum Zwecke der Veräußerung nicht gestattet war[2]. D Grundherr durfte in solche Veräußerung nicht einwilligen[3], d Richter sie nicht protokollieren.

Ein Angreifen des Hofes zum Zwecke der Bezahlung vo Schulden war also dem Bauer nicht möglich. Er konnte seine Grundbesitz nur so weit zur Herabminderung seines Schuldenstande

---

[1] Schmid, Kommentar zum Dekret vom 20. Juni 1650: „... tametsi .. plerumque in instrumentis emphyteuticariis, in den Stiftsbriefen, express stipulatio et conventio fiat, quod canones solvi debeant seposito omı casu fortuito." Vgl. Anhang III.

[2] Die Realteilung der Güter im Erbgange war nach Schmid noch erlaub nach Kreittmayr (1756) bereits verboten, Fick S. 27.

[3] Die Schriftsteller rechnen daher das Güterzertrümmerungsverbot zu de Konsensverweigerungsgründen, Weizer zu Art. 9 n. 9, Urbarsgebrauch S. 2(

sondern wachsam zu sein, vorzugreifen, Termin zu setzen und sich um andere Meier zu bewerben."

Aus dieser (offenbar an die Kastenämter ergangenen) Verordnung dürfte auch hervorgehen, daß es nicht immer gelang, den geeigneten Moment für den Selbstverkauf bezw. die Präventivvergantung zu finden.

6. Unter Pfändungsversuchen, Verschaffungsschreiben, Nachlaßverhandlungen, Verkaufsprojekten war die Zeit verstrichen, die für die

Kaduzität

galt. Nach gemeinem Rechte trat Verwirkung der Grundgerechtigkeit ein, „wenn ein Gültbauer eines weltlichen Herrn auf drei Jahre oder ein Gültbauer einer Kirche auf zwei Jahre die Gült nicht erlegt hat"[1]. Das bayerische Landrecht erwähnt die „Verwirkung wegen nicht bezahlter Gülten", wie dieser Kaduzitätsgrund kurz genannt wird, nicht ausdrücklich, aber er sagt (XXI 20), daß der Meier aus den Ursachen, derenthalben nach Ausweisung der Rechten [d. h. des gemeinen Rechtes] ein Erbrechter sein Erbrecht verwirkt, seine Gerechtigkeit beim Gut, wie die Namen haben mag, (also auch Leibrecht und Herrengunst) verwirkt haben soll[2].

Wenn der Grundherr zugleich Gerichtsherr war, so konnte er den Bauer bei Kaduzität aus eigener Machtvollkommenheit vom Gute treiben; einigen Schutz gegen Mißbrauch bot das Appellationsrecht. Wenn dagegen der Grundherr nicht die Gerichtsbarkeit hatte, so war nach der Meinung der Schriftsteller[3] ein Richterspruch nötig, die Kaduzität trat also in diesem Falle nicht ipso iure ein.

Große praktische Bedeutung scheint die Verwirkung wegen Nichtentrichtung der Gülten nicht gehabt zu haben. Es ist auch klar: wenn es sich bei der Unfähigkeit des Bauern zur Gültentrichtung nur um vorübergehende Schwierigkeiten handelte, über-

[1] Außer den vier besonderen Kaduzitätsfällen (Nichtentrichtung der Gülten, Veräußerung ohne Konsens, Abschleif, Flucht — über die beiden letzteren siehe unten) trat auch dann Verwirkung der Grundgerechtigkeit ein (LR. XXI 20), wenn der Grunduntertan eine durch Kaduzitätsklausel geschützte Bestimmung des Stiftsbriefes verletzte. Nach Chlingensperg (S. 48) war dem Stiftsbriefe meistens die Klausel hinzugefügt, daß der Grundherr den Bauer vertreiben dürfe, wenn dieser die im Stiftsbriefe enthaltenen Punkte und Artikel nicht einhalte. Vgl. auch den Stiftsbrief im Anhang III.

[2] Schmid zu LR. XXI 20 n. 2.

[3] Schmid n. 9, Urbarsgebrauch S. 10.

haupt solange der Bauer hoffen durfte, seine Schuldenlast zu be wältigen, wird er alles daran gesetzt haben, sich auf dem Gute z halten; denn Kaduzität bedeutete für ihn Verlust des Gutes ohn Entschädigung. Darin bestand eben der Zweck der Kaduzität. Si sollte Strafe sein und für den Grundherrn ein bequemes Mittel durch ihre Androhung die Bauern zur pünktlichen Erfüllung ihre Pflichten anzuhalten und bei ihrer Ausführung sich für den Entgan an Gülten schadlos zu halten. Wenn das Gut aber bereits über schuldet war, so riß sich der Grundherr nicht darum; denn di Schulden blieben trotz Kaduzität auf dem Gute liegen. Mit einen verschuldeten Bauerngut konnte der Grundherr keine großartigen Ge schäfte machen; denn angenommen er fände einen „annehmbaren neuen Meier, so wird sich dieser doch nur dann auf die Übernahm einlassen, wenn er Abgabennachlaß oder sonstige besondere Ver günstigungen zugestanden erhält. Außerdem hatte der Grundherr ei Interesse daran, es nicht zu dreijährigen Rückständen oder wenigsten nicht darüber hinaus kommen zu lassen; denn sein Vorzugsrecht gin in der Regel nicht weiter als bis zur dritten Jahresgült (sieh unten S. 201). —

In dem Bestreben, sich auf dem Gute zu halten, griff der Baue wohl auch zu unrechtmäßigen Mitteln, vielleicht in der Hoffnun und mit dem Vorsatz, den daraus entstehenden Schaden unte günstigeren Umständen wieder zu ersetzen. Damit meinen wir

7. den Gutsabschleif,

eine regelmäßige Episode in der Geschichte eines verschuldeten Bauern gutes. Beispiele von Gutsabschleif zählt das Gesetz selbst auf „die Häuser, Städel, Ställ und andere Zimmer zergehen und zerfalle lassen, die Äcker und Wiesmahd nicht wohl anbauen noch dungen die Fend auf den Gründen verkaufen, . . . Erschlagung und Ver schwendung der zugehörigen Hölzer" (LR. XXI 17). Es werde also die nötigen Aufwendungen zur Instandhaltung des Gutes unter lassen, und es wird ein Teil der Gutssubstanz verbraucht oder ver kauft und dadurch das Gut verschlechtert und sein Wert gemindert

Alles Sinnen und Trachten des Bauern ist in diesem Stadiun seines Niedergangs dahin gerichtet, möglichst bald Geld zu bekommen daher spart er an den nötigsten Ausgaben, daher verkauft er di Erträgnisse vor ihrer Reife und Ernte. Althergebrachte, durch di Sitte geheiligte Wirtschaftsregeln werden vernachlässigt, der ganz Betrieb gerät ins Wanken. Der Bauer sorgt nur mehr für di

augenblicklichen Bedürfnisse, für sie wahrscheinlich gedankenlos, irrationell, da er seinen unvermeidlichen Ruin vor Augen sieht. Der Hof ist entwertet und infolge davon nun auch überschuldet (trotz Verschuldungsgrenze!), und da der Besitzer merkt, daß er nur mehr für seine Gläubiger arbeitet, so verliert er das letzte Interesse an der Wiederherbeiführung geordneter Verhältnisse.

Freilich brauchte es nicht so weit zu kommen; denn Gutsabschleif hatte Kaduzität zur Folge.

Daß die Grundgerechtigkeit bei Aböbigung (Abschwendung, Abschleif) des Gutes dem Grundherrn verfällt, ist schon 1516 (fol. 43), 1518 (XXXIV 12, 13) und 1553 (III 15 Art. 3 und 4) ausgesprochen; das Landrecht von 1616 (XXI 17, 18) unterwirft alle Arten von bäuerlichen Grundgerechtigkeiten der Verwirkung wegen Abschleifs. Das Verfahren bei der Kaduzität wegen Abschleifs war ein summarisches, weil sich gezeigt hatte, daß die Grundholden „aus Mutwilligkeit . . . zur Verlängerung der Sache . . . damit sie mittlerzeit die Güter desto mehr der Herrschaft zu Nachteil erödigen mögen“, lange Prozesse anfingen. Der Richter bestimmte auf Ersuchen des Grundherrn einen Tag in Monatsfrist und ernannte drei unparteiische Sachverständige, die das Gut „zu Dorf und Feld“ besichtigten. Wenn der Meier trotz Verwirkungserklärung vom Gute nicht weichen wollte, so kam er ins Gefängnis.

Hatte der Grundherr selbst die Gerichtsbarkeit, so konnte er nach dem Gesetze selbständig „die Gebühr gegen den Untertan vornehmen“, vorbehaltlich des Appellationsrechtes. Was die Hofmarchherren als „gebührlich“ betrachteten, geht aus dem Kommentar von Schmid hervor, der an dieser Stelle gegen seine Gewohnheit die Grundherren ziemlich hart anfaßt.

Er schreibt (zu Art. 17 n. 2—5): Die Hofmarchherren beobachten das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nicht, sondern vertreiben die armen Bauern meistens mit Gewalt und geben so zu den unendlichen Klagen und Streitigkeiten Anlaß, mit denen alle Gerichte angefüllt sind. Ein weiterer Mißstand ist, daß die Beschwerde zum landesherrlichen Gerichte keine aufschiebende Wirkung hat, so daß oft ein oder der andere Meier krepiert, ehe er bei einem höheren Gerichte Hilfe findet[1]. Dieses Selbsthilferecht der Hofmarchherren ist

[1] Vgl. aber Chlingensperg p. 47: „. . . prout paucis abhinc mensibus in nostro districtu vidimus emphyteutam quem a iudice quopiam hoffmarchiali forsan nimio rigore praedio emphyteutico pulsum restitutum et

ungerecht und unleidenlich, weil sie dabei in eigener Sach Recht sprechen, der Eigennutz aber der Feind der Wahrheit ist.

Auch Chlingensperg ermahnt (p. 47) die Hofmarchherren, bei der Kaduzitätserklärung wegen Abschleifs gegen ihre Grundholden caute et conscientiose vorzugehen, „cum saepe vidimus, quanto rigore et processu inordinato, quin saepe praecipitato procedant contra miseros emphyteutas domini simul hofmarchiales ac proprietarii, non raro ex cupiditate praedium emphyteuticum ad se trahendi, frequentius, ut pecuniam extorqueant“. Milder urteilt der Verfasser des Urbarsgebrauchs, indem er (S. 59) schreibt: Es steht dem Grundherrn frei, ob er das Verwirkungsverfahren einschlagen oder das Mißgebahren je nach dem Grade mit einer mäßigen Geldstrafe zur Warnung des Grundholden ahnden will, „inmaßen gemeiniglich geschieht“, indem „die Privation oder Einziehung der Gerechtigkeit ohne Verfließung anderer mehr Ursachen, als Vertulichkeit, Ungehorsam, Trutz und Halsstarrigkeit, Verachtungen und dergleichen, gar selten praktiziert wird“ [1].

Muckte der Meier gegen die Strafe, so konnte der Grundherr die Kaduzität aus ihrer Reserve wieder hervorholen. Der Meier soll sich, fährt der Urbarsgebrauch (S. 53) weiter, gutwillig zur [Geld-] Strafe bequemen, oder der Grundherr hat Ursache, seinen halsstarrigen Ungehorsam mit der Kaduzitäts- oder Privationsstrafe abzustrafen.

Die Härte der Verwirkung wegen Abschleifs bestand also mehr in der Art der Ausübung dieses Rechtes als in der Häufigkeit derselben. Das Verfahren war zum Teil rigoros und ungerecht, zum Teil langwierig. Daß der Grundherr die Geldstrafe der Kaduzitätsstrafe im allgemeinen vorzog, leuchtet schon deshalb ein, weil sich für das herabgekommene und entwertete Gut nicht so leicht ein „annehmbarer“ und dabei williger Nachfolger finden ließ, d. h. ein solcher, der auf Minderung der Abgaben oder ähnliche Vergünstigungen keinen Anspruch erhob.

---

ei de omni damno fuisse satisfactum a commissione ex consilio Aulico [Hofrat] decreta.“

[1] Vgl. ebenda S. 52 mit Beziehung auf die Kaduzität überhaupt: „Es werden dergleichen Privations- oder Entsetzungsstrafen nicht fast praktiziert, wo man nicht sonderbare Bosheit und halsstarrigen Ungehorsam des Grundholden also zu strafen verursacht wird, sondern es pflegt der Grundherr gemeiniglich dieselbe in eine leibliche Geldstrafe zu verwandeln.“

Indem man so die Schraube der Geldstrafe ansetzte, mochte es wohl vorkommen, daß der Bauer derweilen immer mehr abödigte, um die Gültrückstände, die Strafen und anderen Schulden zu bezahlen, und gerade dadurch aber immer tiefer in die Verschuldung geriet; und daß dem Grundherrn erst zu spät die Augen darüber aufgingen, daß er früher hätte einschreiten und sich um einen neuen Meier hätte umsehen müssen. Wir stehen also nun vor einem deteriorierten, entwerteten und verschuldeten Gut, vor einem wütenden Grundherrn und vor einem heruntergekommenen Bauern, dem jeden Augenblick die Exmission droht. Was wird dieser tun? Die Wahl kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. Er wird

8. die Flucht

ergreifen. So rettete er wenigstens, was ihm von seiner Baumannsfahrnis und von seinem Hausrat übriggeblieben war, vor seinen Gläubigern, sich selbst vor dem Eisenanschlag und Weib und Kind erhielt er ihren Ernährer. Vielleicht erlangte er anderswo eine Hube oder Sölde zu erträglichen Bedingungen, und wenn nicht, so konnte er (wenn er noch jung und kräftig genug war), wie so viele andere entgleiste Existenzen, beim Heere sein Glück versuchen. In der gleichen Lage war aber jeder Bauer, dessen Grundbesitz stark überschuldet war, wenn er auch Abschleif nicht getrieben und die Gutsgerechtigkeit nicht verwirkt hatte. Er konnte, wie Manz in seinem „Schutz und Schirm" II 68 sagt, „vernünftig bei sich selbst solchen Diskurs formieren": „Wenn ich meine Äcker allein durch mein arbeitsamen Fleiß widerumben in ein bäulich wesen richten will[1], so brauch ich so und so viel Jahr. Entzwischen muß ich viel saurer arbeit ausstehen, hunger und kummer leiden, bis daß sie etwas fruchtbarliches ertragen: wann es dahin kommt, so werden meine Gläubiger vorhanden sein, mich darvon verstoßen und die Frucht meiner Handarbeit neben anderen meinen Gütern unter einander teilen. Darumben will ich lieber bei Zeiten darvon sein und mein heil anderswo versuchen, als erst hernach mein Mühe und arbeit sammt den Gütern verlieren."

Dem Bauer, der seiner Grundherrschaft etwas schuldig war, war die Flucht freilich sehr erschwert.

In Bayern durften die grunduntertänigen Bauern ihren Hof nicht verlassen, ohne mit der Grundherrschaft Abrechnung gepflogen und einen „ehrbaren Abschied" von ihm genommen und erhalten

[1] Es ist dabei an Erödigung durch den Krieg gedacht.

zu haben (LR. XXI 1, 16). Wenn ein Bauer heimlich, ohne Wisse und Willen der Grundherrschaft, vom Gute wegzog (ohne Abschied: urkunde), so sollten ihm die Obrigkeiten des Landes den Durchzu und die Wiederansässigmachung nicht gestatten, sondern ihn san seiner Fahrnis aufhalten und handhaben, „er bezahle denn zu vor dem Herrn seine Gült"; die Grundherrschaft konnte d Verschaffung des Flüchtigen begehren, „daß derselbe Bauer wied auf sein Gut soll ziehen", oder die Grundgerechtigkeit verwirk erklären (Buch der Landpot 1516 fol. 42, Reformation 1518 XXXI 11, Landesordnung 1553 III 15 Art. 5, Landrecht 1616 XXI 2, 16 Wenn der Bauer allein „ohne Weib und Kind, Vieh und Haus rat" entwich und binnen Jahr und Tag nicht zurückkehrte, so hat er ebenfalls seine Gerechtigkeit verwirkt uud war, wenn er „wege Schulden, Melancholey oder anderer Ungelegenheit halber"[1] aus getreten war, dem Grundherrn (zur Handhabung), wenn er abe wegen Missetaten geflüchtet war, dem Landesfürsten (zur Bestrafung „verfallen".

Aus diesem Grunde war auch die Rechtswohltat der Güter abtretung, wie wir schon oben erwähnt haben, für die Bauern un praktisch. Manz: Es legen die Herrschaften oftermalen den Unter tanen solche Bürden und Beschwerden auf, daß sie notwendi Haus und Hof verlassen und anderswo hinziehen und nicht sowoh cessionem bonorum als discessionem an die Han nehmen müssen (Schutz und Schirm II 92). Die „Diszession" abe ist Flucht. Der Zustand, daß ein zahlungsunfähiger Schuldner nu zwei Möglichkeiten vor sich sah: entweder die Handhabung mi ihren Schrecken oder die heimliche Flucht, hatte also für das Bauern volk noch seine alte Bedeutung.

Zeigt sich bei der Abrechnung, daß der Bauer dem Herrn nichts schuldig ist und keinen Schaden zu ersetzen hat, so kann ihm de ehrbare Abschied nicht verweigert werden. Wenn auch — sag Schmid n. 6 — die Bestimmung des Landrechtes über Bauernfluch und Bauernverfolgung den Grundherren „geneigt und favorabel' sind, so dürfen die Bauern oder Untertanen doch ihres Rechtes, au die Güter nach Gefallen resignieren zu können, nicht beraubt werden „denn sie sind in der Tat freie Leute und keiner Leib eigenschaft unterworfen[2]".

---

[1] Aus dem Hofratsgutachten.

[2] „Sunt enim revera homines liberi, nec servituti personali subjecti nec glebae terrae addicti aut adscripti."

9. Wir nehmen nun an, daß dem Bauer die Flucht geglückt ist; dann steht seinen Gläubigern nur mehr die bäuerliche Gerechtigkeit zur Befriedigung, denn die Mobilien hat der Bauer ja mitgenommen. Dem Grundherrn bleibt nichts mehr übrig, als, was er längst hätte tun sollen, die Gerechtigkeit zur

Vergantung

zu bringen; und wenn er selbst es nicht tut, so werden die anderen Gläubiger die Gant beantragen. Schmid zu LR. XXI 16 n. 8: „Was ist aber rechtens, wenn der Meier mit seinen Mobilien und [seinem] Vieh durchgekommen? Alsdann ist zwar das Gut verwirkt, doch also, daß den Gläubigern ihre Rechte unbekränkt bleiben. Muß also das verlassene Gut vergantet und jedem Gläubiger prioritätsmäßig das Seinige bezahlt werden." [1]

Daß die Vergantung einer bäuerlichen Grundgerechtigkeit nichts ungewöhnliches war, zeigt u. a. eine Bemerkung von Schmid (zu Gantpr. IV 7 n. 3), er habe oft gesehen, wie Bauernhöfe vergantet worden seien [2].

Mit der Forderung, daß jedem Gläubiger das Seinige bezahlt werden muß, hatte es aber seine Schwierigkeiten; denn eben nach der Prioritätsordnung [3] war der Grundherr vor den übrigen Gläubigern privilegiert.

Der Vorrang des Grundherrn vor den übrigen Gläubigern ist begreiflicherweise sehr alt. Er ist schon im Rechtsbuch Ludwig des Bayern erwähnt [4] und scheint schon damals miß-

---

[1] Die Aufeinanderfolge: Abschleif — Flucht — Vergantung wird auch durch einen von Zeller S. 124 erwähnten Rechtsfall von 1649 illustriert: „So ein colonus oder Leibgedinger auf seinem Gute Schulden macht und daneben merklich dasselbe abschleift, endlich gar ohne Wissen des Grundherrn davonzieht? ... Dieser Kasus hat sich ereignet zwischen dem Propst von Garsch, dann seinem gewesenen Leibgedinger Ulrich Kerbl, Creditoren Wolfgang Eder et consortes, welche die Verkaufung [Vergantung] begehrt, der Propst aber auf Kabuzität gedrungen."

[2] Vgl. auch Prälatenstand 1669 (Landtag S. 376) Grav. 2: „Da man mit wirklicher Einforderung an ihn [den Grunduntertan] setzen und mit Gant und Pfand wider selben verfahren will, [so ist] nichts anderes als die wirkliche Vonhauslassung zu befahren."

[3] Siehe aber auch Chlingensperg p. 10: Subditi in suis instrumentis emphyteuticis plerumque „sua bona hypothecent in genere, quin et in specie praedia emphyteutica"; ferner Anhang III.

[4] Art. 158: „... da soll der Herr um sein Gelt vor allen Leuten fahren."

braucht und als ungerecht empfunden worden zu sein[1]. Auch di
Reformation von 1518 sagt (XXXIV 5), daß „der Herr des erste
gewert werden" soll, und die „Erklärung der Landesordnung
von 1578 rechnet die Grundherren zu den „gefreiten Gläubigern
(107). Die Gesetze von 1616 bestimmen (Gantpr. II 9, LR. XXI 11)
Der Grundherr hat an der Grundgerechtigkeit und a
allen vorhandenen Früchten ein gesetzliches Pfandrecht und komm
unter den Gläubigern an vierter Stelle (Anhang II). Pfandrech
und Vorzug beziehen sich nicht nur auf Grund- oder Herrengülten
sondern auch auf Handlohn, Gutsbericht und Abschleif (d. h. Ent
schädigung dafür), also auf alle Herrenforderungen. An der au
das Gut gebrachten Fahrnis hat der Grundherr nur ein still
schweigendes Pfand, ohne Vorzug[2]. Das Recht der vierten Stell
der Prioritätsordnung, zu der die grundherrlichen Forderungen ge-
hören, ist ein absolutes, mit anderen Worten: die grundherrlicher
Forderungen gehen nicht nur den stillschweigenden Hypotheken minderer
Ranges (Ehefrau, Mündelhypothek usw.), sondern auch etwaiger
älteren ausdrücklichen Hypotheken vor (vgl. S. 104).

Beziehen sich diese Vorrechte des Grundherrn auf alle Herren-
forderungen, auch auf die schon seit längerer Zeit rückständigen, oder
nur auf die Herrenforderungen des letzten Jahres (oben S. 171
Note 1)? Der Prälatenstand hatte sich 1605 (Grav. 11, S. 217)
beklagt, daß die Gerichtsherren „nicht mehr als eine einzige Herren-
gült für gefreit im Gantrecht erkennen". Bei der Neukodifikation
von 1616 drangeu die Landstände darauf, es solle ausdrücklich aus-
gesprochen werden, daß alle grundherrlichen Gülten, sie seien ein
Jahr oder mehrere Jahre ausständig, an dem Vorrang teilnehmen
sollen, weil „das [Ober-]Eigentum weit kräftiger ist, als das Recht
eines Gläubigers" (Schmid zu Gantpr. II 9 n. 14). Im ersten
Entwurf des Landrechtes von 1616 war auch wirklich eine ent-
sprechende Bestimmung enthalten. Aber die Regierung Straubing
knüpfte daran das Bedenken, daß „auf solchen Fall etliche Grund-

[1] Ebenda: „. . . Da verluren die anderen Gelter ihr Gut unbillig um"; „wann wir viel gesehen haben, daß Herren mit Gunst damit fast über tragen".

[2] Das aus der niederen Gerichtsbarkeit entspringende Scharwerksrecht ist weder mit stillschweigendem Pfandrecht noch mit Vorzugsrecht verbunden (weil der Gerichtsherr den Pflichtigen unmittelbar zur Leistung zwingen kann), ebenso verhält es sich mit den (geringfügigen) aus der Leibeigenschaft her-rührenden Abgaben, z. B. Leibpfennig. (Schmid zu Gantpr. II 9 n. 30 und zu LR. IV 1 n. 33.)

herren mit Fleiß ihren Hintersassen borgen möchten, damit, wenn dieselben übel hausen und in Armut geraten, auch die ausständigen Grundgülten und Herrenforderungen nicht bezahlen können, sie von den Gütern abstehen müssen, welche ein Grundherr solchergestalt an sich ziehen kann und der oftermaligen Veränderung mit An- und Abstand merklich zu genießen hat[1], herentgegen aber andere ... Gläubiger, so ältere Anforderungen haben, ... ganz und gar dahinter bleiben" (Hofratsgutachten zu Gantpr. II 9).

Das Gesetz schlägt daher, hierin dem Gutachten des Hofrates folgend, einen Mittelweg[2] ein (Gantpr. II 9): „Wofern der Grundherr über drei Jahre borgete, soll er seine Freiheit nur auf eine Jahresgült haben, er könnte denn beweisen, daß der Untertan durch Schauer, Brunst, Viehfall oder ander dergleichen Unglück ihn nicht bezahlen können, er also genugsame Ursach gehabt, ihm so lang zu borgen." Dadurch sollte verhütet werden (Hofratsgutachten), daß der Grundherr „zu seinem großen Vorteil soviel Gülten und Herrenforderungen zusammenkommen laßt, damit er zu seinem Gefallen, wann er will, über kurz oder lang das Gut an sich bringen kann, welches anderen Leuten zu Schaden nicht zu indulgieren oder zuzulassen".

Daß der Grundherr die bäuerliche Grundgerechtigkeit nicht nur dann zur Vergantung bringen konnte, wenn grundherrliche Gülten fällig waren, sondern auch sicherungsweise, wenn die Entrichtung derselben bloß gefährdet war (vorausgesetzt, daß der Bauer überhaupt zu „verderben" im Begriffe stand) — Präventivgant — haben wir schon oben S. 192 erwähnt[3].

* * *

Die Grundherren hatten also reichlich Macht und Mittel, die ihnen zustehenden Abgaben zur Eintreibung zu bringen. Eine jahr-

[1] Der Übergang des Gutes auf den Ansteigerer bei der Gant war vor 1616 nicht anleitbar. Wenn der Grundherr bei der Vergantung eines Bauerngutes Handlohn erzielen wollte, mußte er das Gut einsteigern (bezw. übernehmen) und wieder austun.

[2] Nach Schmid (n. 14) „die gescheideste Bescheidenheit".

[3] Neben diese grundherrschaftliche Präventivvergantung trat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die polizeiliche, wegen liederlicher Wirtschaft und Verschuldung, vgl. die Mandate vom 9. Dezember 1762, 21. Januar 1763 und namentlich vom 3. August 1772 (Döllinger, Sammlung bayerischer Verordnungen XIV 2 S. 581, 582, 118). Ihre Darstellung liegt nicht in unserer Aufgabe.

hundertelange Entwicklung hatte auf dem Gebiete des Schuldrechtes der Bauerngüter Verhältnisse geschaffen, so günstig für die Grundherren, daß der findigste Kopf nicht günstigere hätte ausklügeln können. Regellos und planlos entstanden, zeichnen sich die Exekutionsprivilegien der Grundherren doch durch eine Folgerichtigkeit aus, die dem lückenfeindlichsten System gewiß Ehre gemacht hätte. Dazu kommt die bevorzugte Stellung des Grundherrn bei der Gant, der Vorzug der grundherrlichen Abgaben z. B. vor älteren Darlehenskapitalien. Sie schädigte die übrigen Gläubiger[1] und konnte dadurch leicht abschreckend auf sie wirken. Dadurch wurde der Bauer bei Kreditbedürftigkeit vollends in die Arme des Grundherrn getrieben, der nun die Möglichkeit hatte, zu dem Grundbarkeitsverbande das Band der Verschuldung, zu seiner Gewalt als Grundherr seine Macht als Gläubiger hinzuzufügen. Die fällig werdenden Gülten und Handlöhne vereinigten sich mit den aus Rückständen und Fristenbewilligungen herrührenden Forderungen, diese wieder mit Darlehen und Abrechnungssaldi zu einer Kette von Verpflichtungen, deren Abwicklung um so schwieriger und leidensvoller sich gestalten mußte, je rigoroser und eigennütziger die Grundherren die ihnen zustehenden Exekutionsbefugnisse anwandten.

Das Tempo des Vorgehens der Grundherren war nun allerdings in den verschiedenen Stadien der Verschuldung sehr verschieden und ungleichmäßig. Solange aus dem Meier noch etwas herauszuschlagen war, solange man hoffen durfte, daß er sich wieder erholen würde, scheint das Streben gewaltet zu haben, ihn beim Gute zu erhalten. Man bewilligte dann — oft nur allzureichlich und ohne die Umstände in Erwägung zu ziehen — Stundungen und Fristen, man begnügte sich mit Sicherheitsleistungen und Teilzahlungen, während man Nachlaßgewährung nach Möglichkeit zu vermeiden suchte. Andrängende Gläubiger suchte man zu beschwichtigen, ihren Zugriff abzuwehren oder möglichst lange hintanzuhalten. Erst wenn die Rückstände so hoch angeschwollen waren, daß die Schuldenregulierung nicht mehr zu erwarten war, wenn der Bauer verarmt war, und das Gut selbst unter den Folgen sichtbarlich zu leiden begann — da änderte man plötzlich die Taktik: man wollte nun von Stundungen nichts mehr wissen, sondern forderte das ganze

[1] Im „Colloquium“ (S. 28) hält der Bauer dem Edelmann vor: „Wenn die armen Leute auf die Gant getrieben werden, nehmt Ihr den alten Ausstand vorderst hinweg, und sollte gleich für andere Gläubiger nichts übrig bleiben.“

Guthaben auf einmal, mit der Alternative: das Geld oder das Gut. Freilich war dann die richtige Zeit zur Liquidation häufig verpaßt: der Bauer konnte durch Erhebung nichtiger Einwände das Verfahren in die Länge dehnen; unterdessen suchte er vom Gute noch möglichst viel Nutzen zu ziehen, er trieb Abschwendung und trachtete, den Rest seiner Habe in Sicherheit zu bringen.

Dieser Gegensatz zwischen der Tendenz zu dilatorischer Behandlung der Liquidation bei latenter Verschuldung und rücksichtsloser Schneidigkeit, wenn der Zusammenbruch da ist, sowie der Gegensatz zwischen der Praxis der Grundherren und den Interessen der übrigen Gläubiger spiegelt sich gut in folgender Beschwerde der Prälaten beim Landtage von 1669 (S. 382) wider: Es werden „die Untertanen unter Zeiten allzu füreilend und ohne Not mit Aufwendung großer und schwerer Gerichtskosten von den Beamten vergantet, unterweilen aber, wenn sie schon den Gütern und Grundherrschaften zu Schaden hausen und fort und fort weiters in Schulden sich stecken, wider der Grundherren willen bei den Gütern behauptet". Die Beamten gehen gleichmäßig, nach dem Gesetze, gegen die Schuldner vor, weder das Interesse der Gläubiger noch das Interesse der Schuldner ganz vernachlässigend. Die Grundherren sind geneigt, solange die Schulden nur als schleichendes Übel auftreten, bei jedem Versuch der Grundholden, sich ihrer Gläubiger zu erwehren, sich auf die Seite der ersteren zu stellen, wenn aber ihre eigenen Interessen in Gefahr kommen, den Übergang des Gutes auf einen neuen Meier zu forcieren.

## § 13.

## Zinstaxen und Wucherpolizei.

Spuren polizeilicher Tätigkeit sind wir in dieser Schrift schon öfters begegnet. Die Vorschriften betreffend Fertigung vor der Obrigkeit (S. 84, 87) hatten die Aufgabe, Bewucherung und unwirtschaftliche Verschuldung zu verhüten. Verschwender und Bankerottierer wurden mit Strenge verwarnt (S. 175). Das Güterzertrümmerungsverbot (S. 176) hatte u. a. den Zweck, durch Verhütung der Bildung von Zwerganwesen der sonst drohenden Verarmung zu steuern, und steht dadurch, wenn es auch, wie wir S. 190 gezeigt haben, die Verschuldung indirekt mehr förderte als hinderte, im engen Zusammenhang mit den gegen die Verschuldung

der Bauerngüter gerichteten polizeilichen Maßnahmen. Wenn diese Äußerungen polizeilicher Fürsorge dürftig erscheinen, so darf man nicht vergessen, daß auch dem Grundherrn die Fernhaltung schädlicher Einflüsse vom Wirtschaftsleben der Bauern oblag, der Staat sich also in mancher Beziehung bescheiden konnte.

Besonders aber zeigte sich der Eifer des Staates für das Wohl seiner Untertanen noch immer in seiner Bekämpfung des Wuchers. Wir wollen uns bei Besprechung der wucherpolizeilichen Maßnahmen auf den Kreditverkehr beschränken.

Unter Wucher verstand man bald die Erzielung eines Gewinnes im Kreditverkehr, bald nur die Erzielung eines übermäßigen Gewinnes, je nach der Natur des betreffenden Geschäftes. Auch die Verschleierung des Gewinnes erschien als wucherlich, und zwar ohne weiteres, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob der Gewinn überhaupt oder seine Übermäßigkeit verschleiert war. Als Mittel zur Verhinderung des Wuchers wurden angewendet: Zinsverbote, Preisbeschränkungen (Zinstaxen, Beschränkung auf den „gemeinen Wert"), Verbot bestimmter Geschäftstypen. Die Verbote und Beschränkungen haben entweder bloß zivilrechtliche Wirkung (Ungültigkeit des Geschäftes überhaupt oder in Beziehung auf das Übermaß) oder auch strafrechtliche.

Bei Betrachtung dieser Maßregeln müssen wir zwischen Geldkredit, Naturalkredit und Kaufkredit unterscheiden.

## I. Der Geldkredit.

Was diesen anbelangt, so wissen wir bereits (§ 3), daß offiziell noch immer ein Unterschied zwischen Darlehen und Rentkauf gemacht wurde. Beim Darlehen war es verboten, Zinsen (usuras) zu nehmen, die Zinsstipulation war ungültig. Beim Rentkauf gehörte die Vereinbarung eines Zinses (census) sogar zu der Natur des Geschäftes.

Der Rentenfuß, der, wie wir S. 56 gezeigt haben, in München bei der Einführung des Stadtrechtbuches durch Ludwig den Bayer mindestens 10% betragen hat, ging im 15. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts allmählich herunter[1],

[1] In den oberdeutschen Städten war er schon 1450 auf den Standard von 5% gesunken: Neumann, Geschichte des Wuchers, S. 266 ff. (Rentenfußtabelle). Über den Zinsfuß in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters siehe auch die Angaben bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II (1886) S. 595 ff.

wahrscheinlich im Zusammenhange mit der Vermehrung der Edelmetalle[1]. Daher war man bei den Reichsständen schon 1500 darauf bedacht, „die annuos reditus auf einen gewissen richtigen Fuß setzen und ein beständiges Quantum derselben regulieren zu lassen“[2]. Aber erst 1530 führte man das Vorhaben aus, indem man bestimmte, daß „hinfüran vom 100 nicht mehr denn 5, wie gebräuchlich, gegeben und genommen werden“ soll (RPol.O. XXVI 8).

Die Territorien folgten[3]. Bayerische Landesordnung 1553 (III 4 Art. 3): Der Rentkäufer soll „von 100 fl. Hauptsumma an 5 fl. jährlicher Gülten ersättigt“ sein, und es soll ihm „ein mehreres oder darüber nicht gebühren“.

Dieses Gültmaximum von 1553 ist unverändert in die Polizeiordnung von 1616 übergegangen (II 1 Art. 3).

Strafbar ist jedoch die Überschreitung dieser Zinstaxe nach bayerischem Recht ebensowenig wie die Vereinbarung eines Zinses durch echtes Darlehen. In beiden Fällen treten nur die bekannten zivilrechtlichen Folgen ein: Ungültigkeit, Unklagbarkeit, Pflicht zur Rückzahlung des unerlaubten Gewinnes.

Strafbar ist nach der Landesordnung von 1553 (III 4 Art. 1) und nach der Pol.O. von 1616 (II 1 Art. 1): „Wer wucherisch Händel treibt oder sich sonst anderer gefährlicher Pakte

---

[1] Sommerlad, Art. „Zinsfuß im Mittelalter“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2] Meiern Joh. Gottfr., Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinstalers, 1733, S. 110.

[3] Die Stellung der Interessengruppen zur Ermäßigung des Rentenfußes durch Gesetz und zur gesetzlichen Einführung des Zinsmaximums erhellt klar aus der Entwicklung in der Lausitz. Edelmann „Alte Zins-, Renten- und Geldwirtschaft in der Oberlausitz“ (Ausschnitt): „Man darf sich nicht wundern, daß die Klage über hohe Zinsen allzumeist von denen ausging, welche viel zu zinsen hatten.“ „Der weitaus größere Teil aller auf Zins genommenen Gelder rührte von der Kirche und Geistlichkeit wie aus frommen und milden Stiftungen her. Das meiste davon hatte der ziemlich verschuldete Landadel in Händen.“ In den Städten waren beide Interessen, das der Gläubiger und das der Schuldner, vereinigt. Die Städte verlangten daher Herabsetzung des Zinsfußes durch Gesetz, weigerten sich aber, nachdem sie mit ihrer Forderung durchgedrungen waren, ein entsprechendes Zugeständnis dem Landadel hinsichtlich der an städtische Kirchen, Stiftungen und andere Kassen zu zahlenden Renten zu machen.

und Kontrakte gebraucht"[1]. Eine Exemplifikation gibt das Gesetz selbst (Art. 2):

„Es sollen auch nachfolgende Kontrakte und Handlungen für wucherisch gehalten und erkennt werden" (1616):

1. Wer sich mehr verschreiben läßt, als er hingibt.

2. Wer bei der Auszahlung des Kapitals den ersten Jahreszins gleich abzieht.

3. Wer Silbergulden ausleiht und sich eben so viel Goldgulden verschreiben läßt (a); oder wer sonst eine Sorte Geldes zu höherem Werte, als sie dermalen „insgemein gültig", ausleiht (b).

4. „Wer einem Getreide, Pferde, Tücher und dergleichen Ware um ein Geld kaufsweise anschlägt und viel höher, denn solche Ware immer ertragen mag oder wert ist, einräumt." Damit ist das Aufhängen von Waren an Geldbedürftige zu hohem Preise gemeint.

5. Wer sich neben dem Zins vom Entlehner ein „Dienstgeld" (Provision) versprechen läßt.

6. Wer „über die zulässige Zinsung noch andere Sachen, als Heu, Stroh, Holz, Getreide, Obst oder dergleichen, item, daß man ihm einen Grund, solchen zu nießen, einräumen oder einen Grund anbauen soll, oder was sonst dergleichen außerhalb des jährlichen zulässigen Zinses sein mag, bedingt, austrägt oder annimmt".

7. Wer eine Summe Geldes zwar umsonst hinleiht, „doch daß ihm der Entlehner etwa eine große Ware und ganz in einem geringen Wert zustellen muß; also daß er seine Hauptsumma und einen großen genieß wohl doppelt oder dreifachig haben mag".

8. Wer sein Geld mit dem Geding wegleiht, daß ihm der Entlehner „ein namhaftiges dafür verzinsen oder als Aufgeld geben muß, thut etwa mehr denn vom hundert zwanzig"[2].

Es sind im allgemeinen die aus den RPol.O. von 1530 und 1548 bekannten Typen[3]. Strafbar ist demnach die Verschleierung

---

[1] Er soll seiner Gerichtsobrigkeit „zur Strafe verfallen sein, auch dazu nach Gelegenheit der Person und seines Verbrechens etliche Tage gefänglich gehalten und ohne genugsame Versicherung nicht ausgelassen werden".

[2] 1553 dieselben Typen strafbar erklärt mit Ausnahme von 2, 3b und 6.

[3] Jedoch fehlen im Reich Nr. 2 und 6. Die Strafe bestand nach den Reichspolizeiordnungen im Verluste von 1/4 des Kapitals, sie war aber nicht nur auf den eigentlichen Wucher, sondern auch auf die Überschreitung des Gültmaximums und auf den Vorbehalt des Kündigungsrechtes durch den Gültkäufer (S. 65) gesetzt (1530 XXVI 8; 1548 XVII 8).

des Zinses oder der Überschreitung des Zinsmaximums; ferner der eigentliche Zinswucher, d. h. das Nehmen von „namhaften Zinsen", z. B. mehr als 20%. Die „gebührlichen, zulässigen" Zinsen von 5% zu nehmen, ist dagegen nicht strafbar; ebenso ist nicht strafbar die Überschreitung dieses Maßes, wenn sie weder verschleiert noch übertrieben ist.

Einer Verschleierung der Zinsstipulation erschien auch die Wiederlosung (Antichrese) verdächtig. Aber auch die Gefahr des Zinswuchers bestand bei der Antichrese, weil sich bei ihr schwer berechnen läßt, ob der „justus modus" und wie weit er überschritten ist (siehe oben Ziffer 6). Die Kanonisten waren mehr für Verwerfung der Antichrese, die deutschen Juristen suchten den Kontrakt zu verteidigen (Schmid zu LR. XV 16 n. 16), wahrscheinlich um sich nicht in Widerspruch mit der Tatsache seiner Anwendung im täglichen Leben zu setzen. Wenn die Antichrese als solche zu rechtfertigen war, so mußte im einzelnen Falle doch noch besonders untersucht werden, ob das Zinsmaximum eingehalten sei; das Übermaß mußte am Kapital abgezogen werden.

Daher liebten es die antichretischen Gläubiger, wenn sie sich mit dem Zinsmaximum nicht begnügen wollten, der Antichrese den Anschein des Kaufs mit Wiederkauf zu geben. Denn der Käufer kann nach Kaufrecht die Sache beliebig nutzen, das Zinsmaximum geht ihn nichts an — der Kauf war ja stets das Schmerzenskind der scholastischen Nationalökonomie.

Während Schmid, wie wir S. 75 gesehen haben, bei der Interesselehre mit den Gläubigern recht glimpflich verfährt, zieht er bei der Behandlung der Frage, ob die Kaufverträge mit Rückkauf gegen die Zinsgesetze verstoßen, straffere Saiten auf. Da schimpft er in der ihm eigentümlichen Kraftmanier über die Wucherer und Zinsvampire, die, um ihre Schlechtigkeiten zu bemänteln, so verwickelte und verschraufte Vertragsinstrumente errichten. Er schließt: „Wer rechtmäßig einen Kontrakt schließt, muß das Licht nicht scheuen und das Geschäft mit Schraufen nicht verdunkeln, sondern das Kind beim richtigen Namen nennen" (zu LR. VII 1 n. 2—5).

## II. Der Naturalkredit.

A. Das Getreidedarlehen. Während die eindringende Geldwirtschaft im 16. Jahrhundert die Produktivität des Geldes offenkundig machte, dauerte es noch längere Zeit, bis auch die

anderen fungiblen Güter sich die Anerkennung ihres Kapitalcharakters errangen. Ferner hat das Getreidedarlehen, weil es sich dabei um die Hingabe eines Gutes handelt, das gewöhnlich nicht als Tauschgut dient, sondern sich unmittelbar zur Bedürfnisbefriedigung eignet, unmittelbar der Produktion gewidmet werden kann, viel häufiger als das Gelddarlehen das Gepräge der Hilfeleistung in der Not; das Getreidedarlehen behält hierdurch viel länger wie das Gelddarlehen jenes soziale und caritative Gepräge, das eine wesentliche Ursache der ursprünglichen Unverzinslichkeit des Darlehens ausgemacht hat. Es ist daher begreiflich, daß die Duldung, die dem verzinslichen Gelddarlehen gewährt wurde, sich auf das verzinsliche Getreidedarlehen nicht erstreckte. Die Polizeiordnung von 1616 steht noch auf diesem Standpunkte:

II 1 Art. 6: Will Einer für Getreide „wiederum Getreide haben, so soll er dem Bauersmann eine Zeit bestimmen, wann er ihm solch Getreide ungefährlich in gleicher Güte soll antworten". Beim Getreidedarlehen soll also der Herleiher nicht mehr verlangen als er gegeben hat, also keinen Zins[1], und er soll die Zeit, zu der die Rückgabe erfolgen soll, bei der Hingabe festsetzen, damit ihm die Möglichkeit genommen ist, wucherischerweise gerade dann die Rückgabe zu verlangen, wenn das Getreide im Preise hoch steht.

B. Die „Zinskühe". Nächst dem Getreide ist der wichtigste Bedarf des Bauern das Vieh. Das Vieh kann auf zweierlei Art verliehen werden, nämlich pachtähnlich und darlehensähnlich. Im letzteren Falle haben wir den eisernen Viehkontrakt, wobei nicht die entlehnten Stücke, sondern andere von gleicher Art (in der Regel aus der Aufzucht) zurückgegeben werden. Das Vieh nimmt nämlich eine Mittelstellung ein zwischen den fungiblen und den nicht fungiblen Gegenständen. Es ist nicht so fungibel wie Geld oder Getreide, aber doch fungibler als z. B. Grund und Boden. Das eiserne Vieh finden wir schon in den M.B. unter dem Namen „Immerkuh"[2]. Wahrscheinlich handelt es sich bei den sogenannten „Zinskühen" der bayerischen Polizeiordnungen um dasselbe Rechtsverhältnis. Da „die armen Leute mit den Zinskühen in viel weg hoch beschwert" wurden, so wurde eine Zinstaxe festgesetzt (1516 fol. 44, 1553 und 1616 III. Buch 15. Tit. 2. Art.). Nach der Polizeiordnung von 1616

---

[1] Die Zinslosigkeit geht aus dem Zusammenhange hervor.

[2] Über die Viehleihe zur Nomadenzeit, vor der festen Ansiedlung, siehe die Bemerkungen bei Brentano, Anerbenrecht und Grundeigentum, S. 17 Note.

sollte 1 fl. oder ein drei Wochen altes Kalb, nach Wahl des Gläubigers, jährlich gegeben werden. Das war ein sehr roher Maßstab, denn der Wert der Kuh blieb dabei unberücksichtigt. Bei Übertretung 1 fl. Strafe.

C. Die Fruchtgült. Zu den Naturalkreditgeschäften ist auch die Getreidegült oder Fruchtgült zu rechnen, d. h. ein Rentkauf, wobei die Rente nicht in Geld, sondern in Bodenfrüchten besteht.

Die Getreidegült scheint im 16. Jahrhundert in Bayern ziemlich verbreitet gewesen zu sein; denn die bayerische Landesordnung von 1553 (II 1 Art. 3) sagt, der Kauf ablöslicher Getreidegülten sei in Bayern so gar eingedrungen und gemein worden, daß ein jeder, so zu seinen Obliegen Geldes bedürftig, dasselbe ander Gestalt denn auf Traidzinsung nicht wohl aufbringen könne. Da aber erwiesenermaßen auch die Pfenniggült allgemein in Übung war, so ist die Bemerkung der Landesordnung als übertrieben zu bezeichnen. Vielleicht handelte es sich um eine vorübergehende Beliebtheit der Getreidegülten bei den Geldgebern, veranlaßt durch die steigende Richtung der Getreidepreise. Darauf deutet auch die weitere Bemerkung der Landesordnung: Da das Getreide etlich viel Jahre her in hohem Wert gewesen sei und noch sei, so folge, daß nicht allein der Gültinhaber weit mehr als das gebührliche Interesse einnehme, sondern der Verkäufer hoch beschwert und der arme Bauersmann, so etwa aus drängender Not Geld aufbringen und dergleichen Gültreichung auf sich laden müsse, gar zum Verderben gebracht werde. Auch in der Reichspolizeiordnung von 1577 wird der Einfluß der Teuerung auf den Geldwert der Naturalgülten hervorgehoben. Tit. 19 § 2: Die armen Leute müssen die Wein- und Getreidegülten zu einfallenden teueren Jahren ein weg wie den anderen entrichten, also oftermal vom Hundert 10, 20 bis in die 30 fl. zahlen.

Die Preissteigerung oder, wie man gesagt hat, die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts[1] dauerte 1510 bis 1590. Besonders heftige „booms“ erfolgten in den fünfziger und siebziger Jahren, also in denjenigen Jahrzehnten, in denen die erwähnten Polizeiordnungen geschaffen wurden. Die Bewegung erfaßte nicht nur die Agrarprodukte, sondern auch die übrigen Waren und die

[1] Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von Miaskowski II 2 (1895).

Arbeitslöhne, wenn auch nicht in gleichem Maße wie die ersteren. Während der Landmann also dadurch, daß er nach der alten Wertrelation zwischen Geld und Getreide zu zinsen hatte, an der Ausnutzung der günstigen Konjunktur gehindert war, mußte er die Erhöhung seiner Produktionskosten voll und ganz auf sich nehmen. Seine Schulden waren sich gleich geblieben und seine Ausgaben hatten sich vermehrt. Unter den Naturalgülten scheinen viele Ewiggülten gewesen zu sein; sie stammten wohl noch aus der Zeit, wo es nicht gebräuchlich war, dem Schuldner das Ablösungsrecht einzuräumen. In normalen Zeiten machte sich dieser Mangel wenig fühlbar. Jetzt aber, wo die Umwandlung der Naturalgülten in Geldgülten im Interesse des Schuldners lag, erschien der Mangel des Kündigungsrechtes recht drückend.

In den Augen der Zeitgenossen war die Steigerung der Preise noch größer als in Wirklichkeit, denn sie unterließen, den Einfluß der Münzverschlechterung zu eliminieren. Die Menge stand dem unerhörten Vorgang rat- und verständnislos gegenüber. Sie hielt die Preissteigerung für eine künstliche und sah die Ursache derselben im Fürkauf, in der Habsucht der Kaufleute usw. Sie glaubte, daß sich bei strengem Einschreiten gegen die „Wucherer und Monopolisten" bald die alte Wohlfeilheit wieder einstellen würde.

Unter dem Einflusse dieser Erbitterung stehen auch die Gesetze gegen die Naturalgülten. Die Fruchtgülten verschaffen dem Geldgeber bei steigenden Preisen der Bodenfrüchte eine Rente, die weit über den „gebührlichen, zulässigen" Zins (von 5 %) hinausgeht. Dieses Übermaß stellt sich als eine durch nichts zu rechtfertigende Belastung des verschuldeten Landmannes dar. Die guten Preise, die dem Landmann als Frucht seiner Arbeit, als Entgelt für Unbilden aller Art gebühren, dienen nur dazu, den verhaßten Gläubiger zu bereichern. In der Reichspolizeiordnung von 1577 wird daher das Gültmaximum auf die Naturalgülten ausgedehnt[1]; ferner werden sämtliche bestehende Naturalgülten ablösbar erklärt, ewige Naturalgülten also verboten. Noch weiter ging die Bayerische Landesordnung von 1553: Sie verbot den Kauf von Getreidegülten und ließ nur mehr Geldgülten zu[2].

---

[1] Ebenda § 2: „Aber da Korn- oder Weingülten kauft werden, daß von 20 fl. Hauptsumme nicht mehr als 1 fl. Münz geraitet oder bezahlt werde."

[2] „Überhaupt soll niemand mehr von Geld einen anderen Zins kaufen oder nehmen, denn Geld."

Die Bestimmung wurde 1616 ohne Änderung wiederholt (Pol.O. II 1 Art. 3). Aber inzwischen war die Sachlage eine andere geworden.

Nicht nur, daß inzwischen eine tiefere Einsicht in die Ursachen der Preisrevolution Platz gegriffen hatte, seit Bodinus 1568 den Satz aufgestellt hatte, daß die Vermehrung des Gold- und Silbervorrates, namentlich der Zufluß von edlen Metallen aus Amerika die Hauptursache, ja beinahe die einzige Ursache der Preissteigerung sei, sondern die Preissteigerung hatte seit 1590 aufgehört und in manchen Gegenden sogar einem mehr oder minder erheblichen Preisfalle Platz gemacht (Wiebe 113, 115, 187).

Obwohl in der Polizeiordnung von 1616 die Motive des Verbotes der ablösbaren Getreidegülten genau ebenso lauten, wie sie 1553 gelautet hatten, so muß der Zweck der Bestimmung doch ein anderer geworden sein, denn die erwähnten Motive passen auf die Preisbewegung seit 1590 keineswegs. In der Tat begründet der Hofrat sein Votum (zu LR. XIII 14 additio), daß das Verbot aufrecht erhalten werden solle, einfach mit der Gefahr des excessus justi pretii bei den Fruchtgülten, cum rerum pretia in republica frequentissime varientur et vix duobus annis continuis in eodem statu permaneant.

Es handelt sich also beim Verbot der Naturalgülten 1616 nicht mehr, wie 1553, um ein Klassengesetz zugunsten der verschuldeten Grundbesitzer, die billigen Kredit wünschen, sondern um ein Schutzgesetz gegen die bloße Gefahr des Getreidewuchers, um eine viel zu weit getriebene Konsequenz der Zinstaxe: schon die Möglichkeit des Steigens der Getreidepreise macht die Gesetzesfanatiker zittern. Es ist daher nur konsequent, daß der Hofrat vorschlägt, die vom Adel, die Prälaten und die vermöglichen Bürger in den Hauptstädten von dem Verbote ausdrücklich auszunehmen, also daß es ihnen unverwehrt sein solle, Getreidegülten zu verkaufen; denn der Zweck der Bestimmung sei doch der, den armen Bauersmann zu schützen.

Bayern ist nicht das einzige süddeutsche Land, wo im 16. Jahrhundert die Fruchtgülten verboten worden sind. So z. B. wurde in Zürich 1529 verboten, andere Zinsen zu kaufen als Pfennigzinsen [1].

Wie gefährlich aber das Verbot der Fruchtgülten für den Kredit

[1] Wyß S. 32.

der ländlichen Grundbesitzer sein konnte, zeigt die Einleitung eines Züricher Ratserkenntnisses von 1548: „Als an meine Herren Räte und Burger gelangt ist, wie sich etliche der unseren auf dem Lande übel beklagen, wie sie Geldes trefflich notdürftig wären, und aber das nicht anders wissen anzukommen denn um Kernzins, mit hohem Anrufen, ihnen das zu erlauben und nachzulassen . . ."

## III. Der Kaufkredit.

A. Aus dem Prinzip der Unentgeltlichkeit des Kreditverkehrs ergibt sich auch der Ausschluß eines Zinses beim Kreditkauf. Das bayerische Landbot von 1516 verbietet (fol. 46), künftig Getreide oder andere Pfennwerte höher auf Borg denn um bar Geld zu geben und zu kaufen, weil „dadurch der gemeine Bauersmann zu merklichem Nachteil gedrungen" werde. Ebenso die Landesordnung von 1553. Aber diese Bestimmung war ohne Preistaxen schwer durchzuführen. Die Polizeiordnung von 1616 sagt daher (II 1 Art. 6) viel treffender wie ihre Vorgänger:

> „Gibt einer dem anderen Getreide[1], daß er ihm hernach Geld dafür geben soll; in diesem Falle soll er mit ihm alsbald einen richtigen Kauf treffen und das Getreide anschlagen, was es zur selben Zeit, wie er es ihm gibt, insgemein um dasselbe Revier gültig ist und dem Bauersmann nichts anderes . . . auftragen, zumuten oder von ihm annehmen."

Der Getreidepreis wurde auf den „gemeinen Wert" beschränkt, um die Zinslosigkeit des Getreidekreditkaufes kontrollieren zu können.

B. Der „Musterkauf": Man leiht einem Bauersmann nach der Ernte, aber vor dem Drusch Geld gegen die Verpflichtung, nach dem Drusch Getreide dafür herzugeben und nimmt ein Muster von dem Getreide (1616 II 1 Art. 6). Das Geschäft ist nur dann gültig, wenn das Getreide so hoch angeschlagen wird, wie es zurzeit der Zahlung der Geldsumme gültig gewesen oder zu einem gewissen Zeitpunkt, z. B. am Gallustag oder am Martinstag, gelten wird. Dagegen hat der „Herleiher oder Käufer" nicht die Befugnis, das Getreide abzufordern, wenn es ihm gefällig (d. h. wohl, nachdem er wenig Geld dafür hergegeben hat, zu der Zeit, wo das Getreide recht

---

[1] „Pfennwerte" werden nicht mehr genannt, die Bestimmung bezieht sich also nur auf den Getreidekreditkauf.

hoch im Preise steht). Die Doppelnatur des Geschäftes einerseits als Kauf, andererseits als Leihe, sowie die Hilflosigkeit der damaligen Begriffsbildung gegenüber derartigen Doppelerscheinungen erhellt gut aus der schwankenden Terminologie (Musterkauf, Geldleihen, Herleiher oder Käufer).

C. Große Ähnlichkeit mit dem eben geschilderten Musterkauf hat der berühmte „Verkauf des Getreides auf dem Halm", „auf der Wurzel", „auf dem Felde". Bei beiden Geschäften handelt es sich um die Diskontierung einer künftigen Einnahme auf die Gegenwart. Während aber der Musterkauf juristisch einen echten Kauf darstellt, kann man den Verkauf der Früchte auf dem Halm nur als emptio spei bezeichnen, weil die Ernte durch Hagelschlag usw. vernichtet werden kann und überhaupt nach Quantität und Qualität von allerlei Zufälligkeiten abhängig ist. Dadurch bekommt der Kauf der Früchte auf dem Halm etwas Aleatorisches, das ihn zu einem beliebten Werkzeuge wucherischer Ausbeutung gemacht hat.

Der Verkauf der Früchte auf dem Halm gehört denn auch seit der Karolingerzeit zu den von der Gesetzgebung bestgehaßten Geschäftstypen. Im bayerischen Landbot von 1516 wird er verboten (fol. 46). Die bayerische Landesordnung von 1553 läßt ihn im Notfalle zu, der Preis soll aber nicht niedriger sein, als das Getreide „am Martinstag desselben Jahres nach gemeinem Kauf gültig ist" (III 4 Art. 5). Ebenso 1616 (II 1 Art. 5). Ähnlich auch die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577. Nach letzterer (XIX 3) durfte der Preis nicht niedriger sein, als der Wert der betreffenden Frucht entweder zurzeit des Kontraktes oder 14 Tage nach der Ernte nach „gemeinem Kauf" betrug. Die Reichspolizeiordnungen geben auch die Gründe dieser Beschränkung an. Zunächst wird das Geschäft bezeichnet als ein Hinausleihen von Geld „unter dem Schein der Kaufmannschaft". Sodann wird dieser Geschäftsform vorgeworfen, daß „arme notdürftige Leut, was sie gar härtiglich erarbeiten, näher [billiger], denn sich sonst nach gemeinem gewöhnlichen Kauf gebührt, zu geben verursacht und gedrungen werden". Der Verkauf der Früchte auf dem Felde verstoße gegen „göttliche und menschliche Satzung, die Liebe des Nächsten und die guten Sitten", er gereiche ferner den Herrschaften zu großem Schaden, weil die Untertanen nun diesen „ihr Gebührnis viel destoweniger zu tun vermögen". Endlich scheint das Bedenken gewaltet zu haben, daß die Bauern, wenn der Geldmann die Ernte mit Beschlag belegt, „nichts haben, wovon sie sich, ihre Frau und Kinder ernähren" und

dadurch in die äußerste Not gebracht werden können[1]. Aus diesem Grunde wurde der Verkauf des Getreides auf dem Halm zum Fürkauf gerechnet. Gegen den Fürkauf, d. h. den Aufkauf von notwendigen Lebensmitteln vor ihrer Bedarfsreife, um durch Zurückhaltung mit dem Angebot oder durch Konzentrierung desselben einen höheren Preis zu erzielen, richtete sich aber die Erbitterung aller derer, die an niedrigen Preisen der Lebensmittel ein Interesse hatten, also der breiten Masse des kaufenden Volkes und ihrer geistigen Führer.

---

## Viertes Kapitel.

## Das Kapital.

---

### § 14.

### Die Kreditgeber.

#### I. Allgemeines.

Bisher haben wir hauptsächlich die rechtlichen und politischen Bedingungen des Kreditverkehrs behandelt. Aber der Kreditverkehr hat auch wirtschaftliche Voraussetzungen, und diese sind fast noch wichtiger wie jene.

Vor allem muß, damit ein Kreditverkehr entstehen kann, die Kultur so weit fortgeschritten sein, daß die Gesellschaft nicht mehr ausschließlich von der Hand in den Mund lebt: Moment der Schatzbildung. Ferner muß der Kredit so weit entwickelt sein, daß man seine Schätze anderen zeitweilig zur Nutzung überlassen kann: Moment der Kreditbildung. Aber diese beiden Momente ermöglichen an sich nur den unentgeltlichen Kreditverkehr, einen dürftigen Kreditverkehr. Damit der Kreditverkehr sich voll entfalten könne, muß noch ein Drittes hinzukommen: Das menschliche Gewinnstreben muß sich dem Kreditverkehr mitgeteilt haben. Wir nennen dieses das Moment der Kapitalbildung. Denn zum Kapital (capitale, caput, Hauptsache, stock) gehört begrifflich der Zins (Frucht, Nebensache), wie der Schatten zum Licht. Die

---

[1] Copus Joh., De fructibus etc., 1583 p. 43.

Zeit, die einen regen Kreditverkehr entwickeln will, muß aus den Banden von Autorität und Herkommen sich losmachen, sie muß den Mut haben, individualistisch, kapitalistisch zu sein. Endlich liegt schon im Worte Schatz, noch mehr aber im Worte Verkehr, daß es ein allgemeines Tauschgut und Wertaufbewahrungsmittel geben muß, und daß dieses so reichlich vorhanden sein soll, daß die Vermögenswerte Warenfunktion haben, mit anderen Worten, daß man für sie sicher und rasch Geld bekommen kann: Moment der Geldbildung.

Wir können Vorstehendes in die Worte zusammenfassen: Die wirtschaftliche Bedingung des Kreditverkehrs ist das Vorhandensein von Leihkapital in Form des Geldkapitals.

Wenn wir nun die Zeit, mit der wir uns beschäftigen, daraufhin untersuchen, ob die erwähnten vier Momente verwirklicht waren, so finden wir folgendes:

1. Man mag ein Bewunderer und Verteidiger des 17. Jahrhunderts sein, daß die Menschen die Tugend der Sparsamkeit in hohem Maße geübt haben, wird man nicht behaupten können. Die Klagen der Schriftsteller über Verschwendung und Völlerei sind allgemein[1]. Wenn trotzdem die Schatzbildung einen hohen Grad erreichte — waren doch die im Dreißigjährigen Kriege vergrabenen Schätze lange Zeit der Traum von Glücksjägern und Faulenzern — so war die Not der Zeit daran schuld[2].

2. Der Zweck der Schatzbildung war, wie man sieht, nicht die Erzielung von Gewinn durch rentierliche Anlage, sondern die Sicherung von Hilfsmitteln im Falle der Not. Die Ersparnisse wurden zunächst thesauriert[3]. Der Kredit war noch so unentwickelt, daß Viele den Hauptzweck der Schatzbildung durch Ausleihung gefährdet erachteten. Je unsicherer die Zeitverhältnisse, desto weniger ließ man sich darauf ein, die gesammelten Notpfennige aus der Hand zu geben, um nicht selbst vom trügerischen Geldmarkt abhängig zu werden.

---

[1] Schmid zu LR. XIII 9 n. 4: „... in unserem Deutschland, wo die Verschwenderei durch beständiges Fressen und Saufen sehr im Schwung geht."

[2] In einer Erklärung der Landschaftsverordneten vom 18. Dezember 1624 (Freyberg I 62) ist von den Landständen die Rede, die „pro defensione religionis Catholicae et patriae ihr Erspartes an Getreide, Schatzgeld, Silber und Barschaft vorgestreckt". Es wird also zwischen Schatz und Betriebsmitteln unterschieden.

[3] Noch heute soll die Sitte der Aufbewahrung der Ersparnisse in Strohsäcken und Strümpfen in Altbayern in erstaunlichem Maße verbreitet sein.

3. Wo das erwähnte Bedenken nicht obwaltete, wurden disponible Geldsummen ausgeliehen, nnd zwar auf Zins oder Interesse. Das zinslose Gelddarlehen war zur Ausnahme geworden. Wenn man sich dem Risiko aussetzte, im Falle der Not mittellos dazustehen, so wollte man wenigstens eine Entschädigung für die Angst davor (prezzo del batticuore nach Galiani). Das Streben nach dem größtmöglichen Gewinn war verwerflich und ungesetzlich (Zinstaxe). Aber die Ausleihung gegen landesübliche und angemessene Zinsen oder Interessen war eine erlaubte und gebräuchliche Erwerbsgelegenheit.

4. Die rechtlichen Beschränkungen, die technische Rückständigkeit und die Mangelhaftigkeit der Verkehrsmittel hatten zur Folge, daß die Naturprodukte einen weiten und hindernisreichen Weg zurücklegen mußten, ehe ihr Wert in die Geldform umgesetzt werden konnte. Damit hängt zum Teil auch die oben erwähnte Üppigkeit der Lebensweise zusammen. Man wußte nicht wohin mit dem Gottessegen. Die Beschränktheit des Marktes hielt die Preise auf einem niedrigen Stand. Nur gut, daß der Reichtum Bayerns an Bodenprodukten und Naturschätzen (Getreide, Vieh, Salz) groß genug war, um absoluten Geldmangel nicht aufkommen zu lassen. —

Wie man sieht, fehlte keines der Momente, die zur Entwicklung des Kreditverkehrs nötig sind, völlig, aber keines derselben war recht ausgebildet. —

Welche Begriffe von Reichtum herrschten, kann man aus der Bemerkung von Manz ersehen (Schutz und Schirm IV 6): „Wenn ein fürnehmer Edelmann 100 oder 200 fl. bekommt, so ist er doch darum noch nicht viel reicher geworden; da doch ein Bauer, wenn er dieses hätte, in alleweg für reicher gehalten würde.“ Daraus folgt, daß wir das bäuerliche Kapital mit anderen Augen ansehen müssen, als das ständische Kapital[1].

---

[1] Den Juden war seit 1553 der Aufenthalt in Bayern verboten. Nach Freyberg (II 349) war daher im 17. Jahrhundert in Bayern kein Jude zu finden [Fr. schreibt: 16. Jahrhundert, es ist aber offenbar ein Druckfehler]. Mit außerbayerischen Juden zu kontrahieren, war den Bayern untersagt. Während der österreichischen Okkupation (1704—1714) setzten sich wieder Juden in größerer Anzahl in Bayern fest. Aber sie scheinen sich mehr durch ihre Konkurrenz im Handel als durch Kreditgeschäfte, mehr bei den Kaufleuten und Handwerkern als bei den Bauern unbequem und verhaßt gemacht zu haben (Freyberg I 243, 317, 380 II 351).

## II. Die Stadtbürger.

Die Stadtbürger, im 15. und 16. Jahrhundert neben der Kirche wohl die bedeutendsten Kreditgeber, treten im siebenzehnten infolge des bekannten Verfalls von Gewerbe nnd Handel in Deutschland in dieser ihrer Eigenschaft verhältnismäßig zurück.

An dem Verfall von Handel und Gewerbe in Deutschland seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte Bayern sein vollgemessenes Anteil, ja dieses Land wurde von den mißlichen Folgen der Änderung der Verkehrswege besonders schmerzlich berührt, da die Gunst seiner Lage (zwischen Italien und den großen süddeutschen Reichsstädten) vormals einzelne Gewerbe- und Handelszweige zu großer Blüte gebracht hatte. Daher beginnen schon vor dem Dreißigjährigen Kriege die Klagen über den Verfall des Gewerbes. Auf dem Landtage von 1612 klagen die Stände (S. 213): Das Gewerbe habe merklich abgenommen und es sei „fast das einzige Gewerbe mit dem Biersieden" übrig geblieben. Es werden die Mittel aufgezählt, dem Staate Geld zuzuführen: „Das Getreide, Salz, Pferde und Vieh, dann etlich wenige Handwerksgewerbe, als Loden, Federit, Bettparchent, Leinwand und etliche andere geringe" (S. 100). Aber auch diese letztgenannten, seit langem in Bayern einheimischen[1] Gewerbe waren stark zurückgegangen. Nach einer auf Verananlassung Herzog Maximilian I. 1623 veranstalteten Erhebung belief sich damals die inländische [Jahres-]Produktion von Loden, Tüchern usw. auf 7450 Stück Tuch und Loden, 8200 Stück Federit, 3200 Stück Parchent und Zeug und auf 8000 fl. geschaute Arbeit, während früher [die Zeit ist nicht angegeben] im Rentamt München allein 6 bis 8000 Stück Loden und 6000 Stück Federit verfertigt und 2/3 davon ins Ausland verkauft worden waren[2]. Das Urteil, das der Herzog auf Grund dieser Enquete und anderer Erfahrungen über den Stand des Gewerbes fällte, lautete sehr pessimistisch. Er ließ den Landschaftsverordneten unterm 18. März 1624 eröffnen[3], daß er mit Bedauern und Befremden vernommen habe, wie sehr fast durchgehends in Bayern die Gewerbe und die

[1] 1608 spricht der „Polizeiausschuß" von dem „berühmten Münchener Loden" (Freyberg II 362).

[2] Freyberg II 378.

[3] Ebenda S. 373.

Nahrung des gemeinen Mannes in Abnahme geraten seien, so daß die im Lande erzielten Materialien von Wolle, Flachs, Garn und anderem unverarbeitet und roh außer Land geführt würden[1].

Der Dreißigjährige Krieg versetzte dem deutschen Handel und Gewerbe den Todesstoß. In den Städten und Märkten, so klagen die bayerischen Stände 1669, sind „fast alle vornehmen Kommerzien und Handlungen verschwunden" (S. 90); „diejenigen sechs Hauptgewerbe und Hantierungen, für welche man eigentlich die Städte und Märkte erhebt und erbaut hat", sind dem Inlande von den Ausländern (Franzosen, Welschen, Engländern, Niederländern) entzogen worden, welche nun auf dem Wege des Hausierhandels ihre Tücher, Kurz- und Eisenwaren in Bayern verschleißen (S. 490).

Die inländischen Gewerbetreibenden waren gegenüber den Ausländern sowohl beim Einkauf der Materialien[2], als auch beim Absatz der Produkte[3] im Nachteil. Auch der gemeine Mann fing an, sich in fremde Tücher zu kleiden[4]. Es waren offenbar mehr wirtschaftliche als technische Gründe, die die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Produkte beeinträchtigten. Die Städte 1612 (Landtag S. 414): „Es wäre mit den inländischen Tüchern ein großer Nutzen zu schaffen und viel Geld im Lande zu behalten, man hätte auch zu solcher Arbeit qualifizierte Leute und Materialia hin und wieder, aber sie haben den Verlag nicht und werden von den fremden Tüchern gedrückt." Der Handel versorgte sich da, wo er die günstigsten Bedingungen wahrnahm. Man sagte sich schon damals, daß „es nicht genüge, [gute] Waren zu machen, sondern nur der Verschleiß derselben bringe Gewinn"[5]. Die Hauptursache des Darniederliegens von Handel und Gewerbe aber erblickte man im Geldmangel, oder, wie man heute sagen würde, im Kapitalmangel. In der Tat beschleunigten die im Dreißigjährigen Kriege eingetretenen Kapitalverluste (unten § 18)

[1] Bayern war also Agrarstaat.

[2] Aus den Verhandlungen des „Polizeiausschusses" 1608 (Freyberg II 357): „Die Ausländer bringen mehr Geld mit [auf die Märkte zum Einkauf der Rohprodukte und Halbfabrikate] und zahlen besser als die Inländer."

[3] Aus dem Gutachten der „Polizeiräte" 1608 (Freyberg II 364): Man solle strenge auf die städtischen Handwerksleute sehen, daß sie die Ware auch wohlfeiler geben, die man ja auch in Augsburg und Nürnberg fast um die Hälfte Geld haben könne.

[4] Freyberg II 381. | [5] Ebenda 357.

die Verfallgeschwindigkeit von Handel und Gewerbe ungemein. Aus der wirklich „guten alten Zeit" war ein gewisser Reichtum, es waren eine Menge von geschäftlichen Beziehungen und Verbindungen geblieben, welche es gestatteten, eine Zeitlang sozusagen vom eigenen Fett zu zehren. Im Kriege wurde dieser nationale Reservefonds erschöpft[1]. Die Stände 1669 (Landtag S. 90): Es „ist fast niemand mehr zu finden, der eines solchen Vermögens wäre, daß, wenngleich Handwerksleute würden vorhanden sein, die sich zur Förderung allerlei Waren und Handwerke gern und williglich gebrauchen lassen wollten, ein solcher den Verlag und Vorrat (wie es zu rechten und namhaften Hantierungen vonnöten ist) vor sich bringen möchte".

Vernichtend lautet auch das Urteil des bekannten merkantilistischen Agitators J. J. Becher über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der bayerischen Kaufleute und Handwerker[2]: Im Lande besäßen höchstens 100 Bürger ein Hauptvermögen [Kapital]; die meisten hätten nicht auf acht Tage voraus zu leben; der Handwerker betrüge aus Not und habe keinen Segen. Aber auch die durch Becher und seinesgleichen nach Bayern gebrachten neuen wirtschaftspolitischen Ideen konnten die Lage von Handel und Gewerbe nicht bessern. Die zahlreichen von 1665, namentlich aber von 1679 an meist auf staatliche Anregung und mit staatlicher Hilfe gegründeten Verlagsunternehmungen merkantilistischer Tendenz konnten trotz der weitestgehenden Privilegien, mit denen sie nach modernen Prinzipien ausgerüstet wurden, nicht reüssieren und fanden meistens nach kurzer Treibhausexistenz ein unrühmliches Ende. Bayern war eben Hinterland geworden und blieb es.

Wenn die Stadtbürger nicht einmal zu ihren eigenen geschäftlichen Plänen und Unternehmungen das nötige Kapital besaßen, so ist es klar, daß die bäuerliche Bevölkerung auf der Suche nach kreditbereiten Geldern auf das städtische Kapital keine große Rechnung machen durfte. Die Gewerbetreibenden und Händler in den Städten

---

[1] Daß der Kapitalmangel zum Teil im starken Geldbedarf des Staates zu Kriegszwecken seine Ursache habe, erkannte man ganz richtig. Die Landschaftsverordneten 1623 (Freyberg II 374): Außer allem Zweifel sei es aber, daß, wenn den Kaufleuten und anderen ihr zum katholischen Bunde geliehenes Kapital, wovon sie sogar die verfallenen Zinsen nicht einmal mehr erheben könnten, wieder abgelöst und bar entrichtet würde, hierdurch die stehenden Kommerzien guten Teils wieder in Gang gebracht werden könnten.

[2] In einer an den bayerischen Kurfürsten Ferdinand Maria gerichteten (unvollendet gebliebenen) „Deduktion" von 1664 (Freyberg II 387).

haben daher weniger als Darlehnsgeber der bäuerlichen Bevölkerung, denn als deren ständige Warenborger Bedeutung. Auf dem Landtage von 1605 suchen die Städte ihr Pfändungsprivileg zu rechtfertigen (S. 360): Es nütze auch dem Untertan auf dem Lande; denn „wer wollte ohne dieses Mittel einem Bauersmann um 1, 2 oder 3 Gulden seine Waren, Eisen, Tuch, Leder und anderes, dessen der Bauersmann nicht entraten kann, borgen, wenn er jederzeit vor Gericht klagen und mehr Unkosten, als die Hauptsache wert, darüber aufwenden müßte?" Die Landleute brachten an den Wochen- und Jahrmärkten ihre Produkte in die Städte und versahen sich zugleich mit dem, was Haus und Hof an städtischen Erzeugnissen und an sonstigeu Marktwaren nötig hatte. Hatten sie kein Geld zur Bezahlung, z. B. weil ihr Einkauf den Verkauf überstieg, so wurde ihnen bis zur nächsten Ernte kreditiert.

### III. Die Grundherren und die Beamten[1].

Nach der Sitte der Zeit, die Kreditgewährung als Hilfeleistung aufzufassen, waren die Grundherren in erster Reihe dazu berufen, der kreditbedürftigen bäuerlichen Bevölkerung das nötige Kapital zur Verfügung zu stellen. Indessen gelang es nicht immer, dieses Postulat in die Wirklichkeit umzusetzen. Wenn der gute Wille, das soziale Verständnis vorhanden war, so fehlte es doch sehr häufig an den Mitteln zur Durchführung, am Kapital[2]. Die Eigenwirtschaft der Hofmarchherren, der sogenannte Hofbau, war unbedeutend, und da die Hauptarbeitskräfte die Fronpflichtigen waren, so war das Herrenland nicht besser bestellt wie das Bauernland. Im Staatsdienst und Hofdienst erwuchsen dem Adel starke Repräsentations- und andere Ausgaben. Die Adeligen gehörten daher mehr zur Schuldnerklasse als zur Gläubigerklasse.

Es gab aber auch Ausnahmen unter den Adeligen. In einer Schrift von 1682[3] ist zu lesen: „Gleichwie mancher Landsaß in die äußerste Unvermögenheit und Abschleifung seiner Güter gestürzt wird, also gibt es andere, welche .... glückselig ihre Haus-

---

[1] Skizze. Wer sich für näheres interessirt, sei auf meine Abhandlung „Der Kampf um die adligen Güter" usw. (Tüb. Zeitschr. 1903) hingewiesen.

[2] Im Jahre 1700 erklären die Landschaftsverordneten, kaum der zehnte Teil unter den Adligen habe noch 300 fl. in Vorrat (Freyberg I 250).

[3] Ertel A. W., Praxis aurea von Anschlag, Taxation usw. aller hochgültigen Landgüter.

wirtschaft führen .... wohl wissend, daß Reichtum eine Stütze des Adels ist." Diesen modernen Standpunkt nahm besonders der „neue Adel" ein, der sich aus dem Besitzadel[1] und dem Diplomadel zusammensetzte. Vier „große Mittel", rasch reich zu werden, waren damals die Güter-[2] und die Getreidespekulation[3], der Kauf von Ämtern und von Schuldtiteln[4]. Wer politischen Einfluß, wer die Gunst seines Fürsten besaß, dem verwandelte sich alles, was er berührte, in Geld und Grundbesitz[5]. Das aufgehende Gestirn des „modernen Staates" warf auf die Diener des Staates ein blendendes Licht, in dem sie sich sonnen konnten. Der Beamte, der die Hand nach dem Adelsbrief ausstreckt, ist das Gegenstück des Adligen, den nach Ämtern gelüstet.

Der Hofmarchherr, der zugleich höherer Beamter ist, rechnet die Darlehensgewährung an kreditbedürftige Grunduntertanen zu den regelmäßigen Aufgaben einer fortschrittlichen Hofmarchverwaltung. Er setzt seinen Ehrgeiz darein, wohlhabende Bauern zu besitzen, aus denen er möglichst viel Vorteil zieht. Er ist uns Modell gesessen zu dem nicht durchaus schmeichelhaften Bilde, das wir S. 202 von dem Grundherrn, der zugleich Gläubiger seiner Grunduntertanen ist, entworfen haben.

## IV. Die Bauern und die ländlichen Gewerbetreibenden.

Die Aussicht, durch ihre landwirtschaftliche Tätigkeit Geld zu verdienen, war nicht sehr groß für die Bauern. Die Be-

---

[1] „Bloße Hofmarchbesitzer" im Gegensatz zu den „edelmannsfreien Geschlechtern".

[2] Cohen, Kampf um die adligen Güter, S. 20 f.

[3] Im Jahre 1627 erklärt der Geheime Rat, daß nun vor allem darauf Bedacht zu nehmen sei, die erschöpfte ärmere Klasse zu verschonen, dagegen die Prälaten und Ritterschaft, sowie die Vermöglichen überhaupt, welche noch wenig geleistet, aber ihr Getreide bei dieser Teuerung um das Doppelte oder das Dreifache verkaufen, zu einer mehreren Hilfe und Anschlag zu bringen; denn es gebe Leute zu 3—12000 fl. Einkommen, so doch wenig kontribuieren (Freyberg I 64).

[4] Siehe unten § 23.

[5] „Man denke nur an den Hofkammerpräsidenten Mändl, der, um mit einem Zeitgenossen zu sprechen, als Student ‚mit dem Häflein die Suppe erbettelte', als Präsident eine Liegenschaft nach der anderen erstand und doch noch Tausende beim Hofzahlamt wie bei der Landschaft verzinsen lassen konnte" (Döberl in Forsch. zur Geschichte Bayerns 10. Bd. S. 189).

bauung des Bodens war die herkömmliche, primitive; daß in dem von uns behandelten Zeitraum technische Fortschritte gemacht worden wären, davon verlautet in unserem ganzen Material nichts[1]. Die Fortschritte hätten von oben, von den Grundherren ausgehen müssen. Der Adel aber suchte alles Heil in der Aussaugung der Bauern und im Kampfe um politische Vorrechte. Wenn die Bauern ihre Häuser massiver gebaut, brauchbarere Ackergeräte angeschafft, besseres Zuchtvieh gehalten, neue Kulturen eingeführt, den Boden sorgfältiger bearbeitet, die Brache eingeschränkt hätten, so wäre gleich der Grundherr und sein Beamter da gewesen, den Löwenanteil für sich zu fordern. Es galt eben als Prinzip, dem Bauern nur so viel zu lassen, daß er leben konnte; wenn er darüber hinaus dem Boden etwas abgewann, so gebührte es, im Grunde genommen, dem Obereigentümer, und es handelte sich nur darum, den juristischen Vorwand, das Aushängeschild zu finden, um dem Urheber möglichst viel davon abzuzwacken[2]. Die Folge war die bekannte Indolenz der Bauern und ein großes Mißtrauen gegen alles Neue. Der Druck, unter dem die Bauern durch ihre politische Rechtlosigkeit, durch die Exzesse der Grundherren und Beamten litten, hatte seit dem Ende des Mittelalters, besonders aber seit dem großen Bauernkriege einen großen Wandel in ihren Klasseneigenschaften erzeugt. Was war aus dem biederen, wohlhabenden, selbstbewußten Bauersmann geworden, wie er uns noch aus den Weistümern entgegentritt? Eine verstockte Knechtseele, deren einzige Waffen Lügenhaftigkeit und Schlauheit bildeten, die Merkmale plebejischer Gesinnung.

Aber es fehlten nicht nur die technischen und psychologischen Bedingungen einer rationellen landwirtschaftlichen Betriebsführung, sondern auch die Organisation des Absatzes der Bodenprodukte war derart, daß etwaige günstige Chancen von der bäuerlichen Bevölkerung nicht benützt werden konnten.

Der ständische Charakter des damaligen Staatswesens zeigte

---

[1] v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft I (1902) S. 247: „Eine irgend erhebliche Änderung in der Betriebsweise fand . . . im 16. und 17. Jahrhundert nicht statt.“ — Über den landwirtschaftlichen Betrieb in Deutschland im 17. Jahrhundert vgl. Güntz in Landwirtschaftl.-histor. Blätter Jahrg. I ff.

[2] Vgl. Rentmeisterinstruktion 1669 Ziff. 36: „Wo Besserungen vorhanden, sollen die Güter höher verstiftet werden.“

sich nämlich auch in den Bestimmungen über den Getreideverkehr.

Die privilegierten Stätten des Getreidehandels waren die Wochen- und Jahrmärkte der Städte und Märkte[1]. Das ständische Getreide (Adel, Prälaten, Bürger)[2] war aber vom Marktzwang befreit (Art. 4). Bäcker und Wirte durften das Getreide, dessen sie zu ihrem Handwerk bedürftig, an den Häusern der Produzenten aufkaufen (Art. 2). Die Adeligen und die Prälaten waren in Ansehung ihres „eigen erbauten", sowie ihres „Dienst- und Zehentgetreides" maut- und zollfrei (Art. 7). Die eigentliche Getreidespekulation, d. h. „der Fürkauf zu dem Ende, daß sie solchen im Lande behalten und zu anderer Zeit wieder hingeben könnten, damit man in mißrätigen Jahren desto mehr Getreide im Land habe und um so viel mehr Teuerung verhütet werde", war Privileg der Bürger und Kaufleute.

Unter den Handelsbeschränkungen mußte naturgemäß die Absatzfähigkeit, unter der bevorzugten Stellung der Großgrundbesitzer die Konkurrenzfähigkeit des bäuerlichen Getreides leiden. Im „Memorial" beklagen sich die Petenten darüber, daß die Verwalter der fürstlichen Bräuhäuser den Weizen „nur von den Klöstern, Pfarrern und anderen [Großgrundbesitzern] ratione eines guten Leitkaufs in grosso" kaufen, „von den armen Untertanen aber nimmt man schier nichts oder doch gar wohlfeil" (Ziff. 59). Weiter heißt es in demselben Schriftstück: Viele legen sich auf den Weizenkauf und verführen ihn zu den Bräuhäusern, dadurch der arme Bauersmann den seinigen [d. h. seinen Weizen] nicht hinbringen [d. h. zu den Bräuhäusern] kann, „ist ein rechter Fürkauf", dennoch wird er passiert (Ziff. 60).

Die Bauern waren daher genötigt, sich ihren Konkurrenten im Getreideabsatz, den Großgrundbesitzern und den Händlern, in die Arme zu werfen. Als ständisch galt nicht nur das „eigen erbaute" Getreide der Stände, ferner das „Dienst- und Zehentgetreide", sondern auch das freie Getreide der Bauern, das in den Besitz der Grundherren übergegangen war[3]. Wie aber die freie Konkurrenz in

[1] Pol.O. II 2 Art. 1: Es soll keinem gestatttet sein, das Getreide „ander Gestalt, denn auf den gefreiten offenen Wochen- und Jahrmärkten in unseren Städten und Märkten aufzukaufen" [behufs Weiterverkauf].

[2] „Darein die großen Pfarr-, Amts- und Sedelhöfe auch gezogen".

[3] Aber nur „wenn genug Getreide im Land". Bei Teuerung mußt es also auf die Schranne gebracht werden.

Ansehung dieses „freien Getreides" aussah, geht daraus hervor, daß der Gesetzgeber es für angebracht hält, die Grundherren daran zu erinnern, daß ihr Warenanfeilungsrecht (Vorkaufsrecht) sich auf das Getreide nicht beziehe; das Getreide mußte „ungenötigt und gutwillig" in den Besitz des Grundherrn gekommen sein (Art. 4). Aber auch die Zwischenhändler verstanden es sehr wohl, die Zwangslage, in der sich die Bauern in Beziehung auf den Getreideabsatz befanden, sich nutzbar zu machen[1].

Wenn demnach der Ertrag des von ihnen bebauten Bodens keine Goldgrube für die Bauern war, so fehlte es dennoch nicht gänzlich an einer ländlichen Plutokratie.

Obwohl der Betrieb von Gewerbe und Handel im allgemeinen ein Privileg der Bürger der Städte und Märkte bildete, so lebten doch auch auf dem Lande, unter den Bauern, eine Menge von kleinen Gewerbetreibenden und Händlern.

Manche Gewerbe konnten schon nach dem Gesetze auch auf dem Lande betrieben werden. Dazu gehören außer den alten vier ehehaften Gewerben (Taferne, Mühle, Schmiede, Bad) nach der Polizeiordnung von 1616 die Leinenweber, Wollwirker und Loderer (als Lohnwerker); die Tuchscherer, Lederer, Sattler und Riemer (sie durften ihre Ware aber nur auf den Märkten verkaufen); alle Störer und Flicker; die Bäcker und Kälbermetzger[2]. Auch Käufler, Fragner und Höckler waren auf dem Lande zugelassen, als Zwischenhändler: sie durften vor den Häusern „essende Pfennwerte" aufkaufen, mußten diese aber auf den Märkten verkaufen[3].

Tatsächlich blieb es nicht bei diesen Beschränkungen. Die Landtagsverhandlungen des 17. Jahrhunderts sind voll von Klagen des Bürgerstandes über das Hinausbringen der städtischen Erwerbszweige auf das Land: Die Hofwerker „laufen die Dörfer aus" (1612 S. 363). Die Handwerksleute sind „auf dem Gai sowohl in den landgerichtlichen als auch hofmarchischen Dörfern so gemein, daß der Fuhr- und Bauersmann alles dasjenige, was er zu seinem Fuhrwerk und Bauernarbeit vonnöten, gleich in den

---

[1] Unterm 14. August 1674 wurde angeordnet, gute Spähung und Obacht zu geben, „auf Traidkäufler, welche die armen Untertanen, so ihr Traid einen weiten Weg zu der Schranne führen und nit lang auf der Zehrung liegen bleiben können, desto härter halten und mehr drücken, wohl wissend, daß sie solches nit mehr zurückführen mögen" (Freyberg II 90).

[2] Pol.O. IV 2, 6 Art. 7, 8 Art. 9, vgl. auch IV 1 Art. 11.

[3] Pol.O. II 7 Art. 1.

Dörfern bekommen kann" (1669 S. 493). Überhaupt will man „nun alles konfundieren, Städte und Dörfer" (1612 S. 363), „solcher Gestalten, daß manches Dorf in diesem einen Markt und mancher Markt ein Dorf repräsentiert" (1669 S. 493). Dies zeigt sich auch im Handel. „Es ist die Fretschlerei und Hantierens in den Dörfern überhäufig aufkommen, ein jeder Faulenzer will sich mit Feiern nähren und ein Fretschlerei oder Gewerb anstellen, wie denn ihrer viele hin und wieder mit Salz, Eisen, Nägel, Tuch, Seilen, Fastenspeis, Branntwein, item Schaf, Rind, Schwein, Woll, Honig u. dgl. handeln" (1612, ebenda).

An dieser Gelegenheit, Geld zu verdienen, beteiligten sich auch die Bauern mit Lebhaftigkeit. Das geht durch die Jahrhunderte. Jeder Bauer wird Viehhändler und ackert nimmer, klagen die Stände auf dem Landshut-Ingolstädter Ausschußtage von 1501[1]; und 1799 schreibt Rottmanner (Bemerkungen über Laudemialrechte, S. 152): „Aber gibt es denn nicht auch wohlhabende, reiche, stolze Bauern oder andere, die ihre Wirtschaft an den Nagel hängen und nur fressen und saufen? O ja! Ich möchte aber fragen: ob ihr Vermögen nicht insgemein von allerlei Handelschaften mit Getreide, Holz, Pferden und anderem Vieh, von Nebengewerben, von allerlei Fuhrwerken und Kaudereien, von übernommenen Lieferungen [zum Militär] oder noch schlechteren Händeln, von Betrügereien und Bedrückungen ihrer Nachbarn, von Bestechungen der Richter und Schergen u. dgl. herrühre?"

Die typischen Repräsentanten des beweglichen Kapitals auf dem Lande waren schon damals, wie auch heute noch, die Wirte, Müller und Krämer. Daß die Müller und Wirte beim Getreidehandel Vorteile besaßen, haben wir schon oben gesehen. Die Wirte und Krämer sahen viel Bargeld durch ihre Finger gleiten und kamen durch Stundung von Zechschulden und Warenlieferungen leicht in Gläubigerbeziehungen zu den Bauern. Die Krämer und Müller wurden durch die Eigenart ihres Gewerbebetriebes zur Darlehensgewährung geradezu hingedrängt, letztere zum Ausleihen von Getreide, erstere zum Gelddarlehen.

Aber auch die Ersparnisse der Bauern selbst kamen als Leihkapital in Betracht. Ihr eigentlicher Zweck war wohl häufig

[1] Krenner XIII 176: „Die Bauern, auch Bauernknechte, Söldner, Tagwerker, deren einer nur 3 oder 4 fl. Wert hat, der nimmt sich Fürkaufens an, und wartet des Ackerbaus und Arbeit nimmer."

nur der, dem Bauer zu ermöglichen, sich durch der Zeiten Ungunst zu schlagen, jüngere Söhne mit Weggeld zu versehen, heiratenden Töchtern eine neiderweckeude Ausstattung herzurichten, den Tauf-, Hochzeits- und Leichenschmäußen den üblichen Umfang zu geben, für eine würdige Bestattung der eigenen Überreste zu sorgen und der Seele eine gute Aufnahme bei Gott zu verschaffen. Aber wenn der glückliche Besitzer von einem weniger gut gestellten Nachbarn um ein Darlehen angegangen wurde, so sah er in dem erhofften Zinsgewinn eine wenn auch nicht von allem Anfang an ins Auge gefaßte, so doch nicht unerfreuliche Zugabe zu seinen irdischen Glücksgütern — das Geld wäre doch nur brach gelegen! Das Risiko ist nicht groß, jedenfalls nicht größer als die Verlustgefahr durch Diebstahl usw. Der Schlaf wird also nicht leiden. Solches erwog der Bauersmann, wenn er im Begriffe stand, unter die Kapitalisten zu gehen.

## V. Die Kirchen und milden Stiftungen.

In einem später näher zu erörternden Dekret vom 4. Februar 1676 wird gesagt, es sei „billig, daß den armen Leuten, so das Ihrige bei guten Zeiten in die Kirchenstöcke und zu milden Stiftungen beigetragen, im Falle der Not von denselben, wenn sie es haben, wieder geholfen und hierdurch ersprießlich unter die Arme gegriffen werde". Hierin liegt zweierlei: einmal die Tatsache, daß das Vermögen der Kirchen und milden Stiftungen zum großen Teil von der bäuerlichen Bevölkerung herrührte; sodann das Postulat, daß die Barschaften der Kirchen und milden Stiftungen, wenn sie überhaupt ausgeliehen werden, zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der bäuerlichen Bevölkerung dienen sollen. Es war alte, bis auf die Heidenzeit zurückgehende Tradition, der Seele etwas für das Jenseits mitzugeben: Ursprünglich Gerätschaften [„Seelgeräte"], später Geld; ursprünglich, auf Grund roh-anthropomorpher Vorstellung, zum persönlichen Bedarf, später, um der Seele die Pforten des Himmels zu öffnen; ursprünglich durch reale Mitgabe ins Grab, später, weit praktischer, durch Übergabe an die Vermittler zwischen diesseits und jenseits, die Priesterschaft[1]. Die Sitte wurde genährt durch menschliche Eitelkeit und durch den Einfluß des Klerus. Jeder wohlhabende Bauer hielt sich, schon aus

---

[1] Vgl. Lippert, Kulturgeschichte II (Wissen der Gegenwart, 47. Band 1886) S. 99.

Standesrücksichten, für verpflichtet, für den Todesfall Seelenmessen und Jahrtage zu stiften, Legate für Bruderschaften auszusetzen usw. Tut er es nicht, so holen die Hinterbliebenen das Versäumte nach. Durch den nie versiegenden Zufluß an milden Gaben waren die Gotteshäuser und frommen Stiftungen stets im Besitze von barem Geld, das sie auf Zins anlegen, Kreditbedürftigen zur Verfügung stellen konnten. Die Geldgeschäfte der Kirchen hatten einen solchen Umfang, daß Manz sagen konnte: Die Einkünfte der Kirchen, Klöster, Spitäler und Kirchenstiftungen bestehen größtenteils in gekauften Renten (Präludium S. 7). Dabei scheint eine Teilung der Kreditfunktion in der Weise, entsprechend der verschiedenen Herkunft der Kapitalien, beobachtet worden zu sein, daß die Klöster, deren Reichtum hauptsächlich auf Spenden von Vornehmen beruhte, als Kreditgeber des Adels, die Barschaften der Dorfkirchen und örtlichen Stiftungen dagegen als Kreditfonds der bäuerlichen Bevölkerung galten, wenigstens wurde diese Differenzierung der Aufgaben allseits respektiert und als selbstverständlich angesehen.

Natürlich richtete sich die Pedanterie der Zinsdogmatiker ganz besonders gegen die Kirche in ihrer Eigenschaft als Geldgeber. Noch die bayerische Landesordnung von 1553 (II 10 Art. 15) läßt den Kirchen und Gotteshäusern „bei Vermeidung schwerer Strafe" nur die Alternative: entweder 1. Anlegung der baren Gelder „auf gewisse pfandmäßige liegende Stücke gegen genugsame Aufrichtung und Verschreibung um gebührlich Zins und Gülten" (gebührlich 5%); oder 2. Kreditgewährung ohne Äquivalent: Wenn „ein Pfarrmann in wissentlicher augenscheinlicher Not, darein er ungefährlich kommen, eines ziemlichen Anlehens bedürftig, alsdann und in solchem Falle wollen wir aus Gnade und dem armen Mann zu gutem zulassen, daß einem solchen von der Kirchenbarschaft gegen gebührliche Versicherung und Verschreibung eine ziemliche Fürstreckung auf eine benannte Zeit nach Gelegenheit seiner Not und der Kirche Vermögen (doch ohne alle Verzinfung . . .) beschehen möge."

Die Anlegung der Barschaft der Kirche auf Zins war also nur in Form des 5%igen Zinskaufes mit bestimmter realer Versicherung (Realrente oder Spezialhypothek) zulässig. Das zinslose Darlehen war offiziell zur Ausnahme herabgesunken. Unentgeltliche Kreditgewährung sollte, wie aus obigem hervorgeht, nur Platz greifen: a) in offenbaren Notfällen b) den eigenen Pfarrangehörigen gegenüber c) wenn die Notlage eine unverschuldete war d) in be-

schränkter Höhe (ziemliches Anlehen, ziemliche Fürstreckung, nach Gelegenheit des Kirchenvermögens) e) auf bestimmte Frist f) aus Gnade, d. h. die Pfarrangehörigen sollten keinen Anspruch darauf haben.

Daß praktisch die Kreditgewährung gegen Zins seitens der Kirche die Regel bildete, geht auch aus den Hofratsgutachten zur Polizeiordnung von 1616 hervor. Im Entwurfe zu diesem Gesetze war nämlich, wie es scheint, die erwähnte Stelle der Landesordnung von 1553 (Notdarlehen ohne Zins) beibehalten. Der Hofrat aber bemerkt (zu I 9 Art. 15): „Ob es wohl für sich selbst recht, und mit der Kirchen Geld nicht gewuchert, auch dem armen Manne mit der Kirchen Gut vorderst geholfen werden soll, so ist doch dieses Statutum bis anhero nicht gehalten worden, sondern man leiht das Kirchengeld toto die um Zinsung aus", und plädiert dann für Streichung der Worte „doch ohne alle Verzinsung". So geschah es, und seit 1616 existiert das unverzinsliche Darlehen im offiziellen Vermögensverwaltungsrecht der Kirche nicht mehr.

Die Polizeiordnung von 1616 enthält aber noch eine andere Neuerung. Das Erfordernis, daß die verzinsliche Geldanlage der Kirchen auf ein bestimmtes Grundstück radiziert sein muß, ist nämlich fallen gelassen. Der Ausdruck lautet nunmehr (zu I 9 Art. 15): Das bare Geld der Gotteshäuser soll künftig nur „auf gewisse genugsame Versicherung, Aufrichtung und Verschreibung" angelegt werden. Spezialrente oder Spezialhypothek ist demnach nicht mehr erforderlich, sondern es wird nur ganz allgemein „genugsame Versicherung" verlangt. Die Versicherung muß aber auch „gewiß" sein, d. h. es muß eine bestimmte Sicherheit angeboten und gegeben werden. Die persönliche Kreditwürdigkeit allein genügt also nicht. Im übrigen bleibt es dem Ermessen der Kirchenverwaltung überlassen, zu entscheiden, was als „gewisse, genugsame Versicherung" zu erachten sei. In der Praxis wurde verlangt, daß der Schuldner seine Güter verschrieb und Bürgen stellte. (Näheres § 20.)

Die Funktion der Kirchen und milden Stiftungen als Kreditgeber der bäuerlichen Bevölkerung hat zur Bedingung, daß deren Vermögen ordentlich verwaltet wird. Daß die Gelder der Kirchen und milden Stiftungen vor Verschleuderung zu bewahren, daß sie durch rentierliche Anlage zu vermehren sind, daß bei ihrer Ausleihung nicht der Eigennutz der Verwalter, deren Gunst und Willkür, sondern das Interesse der Kuranden und allgemeine Interessen maßgebend sein müssen — diese Auffassung scheint nicht zu allen Zeiten als selbstverständlich gegolten zu haben.

Im ganzen 16. Jahrhundert wird darüber geklagt, daß die landgerichtlichen Beamten, Hofmarchherren, Pfarrherren, Kirchenpröpste die Barschaften der Gotteshäuser „unter sich ziehen und eigenen Gefallens damit handeln“ [1]; daß die Kirchenpröpste und andere, so das Kirchengeld in Verwahrung haben, solches „untereinander ausleihen und Kaufmannschaft damit treiben“ [2]; daß etliche der Pfleger- und Amtleute es [den Kirchenpröpsten] „mit Gewalt nehmen“ [3]. Dadurch wurden den Gotteshäusern nicht nur „die gebührenden Nutzungen und Gülten entzogen“, sondern es mußten auch die Kapitalien „oft mit harter Mühe und schweren Unkosten“ wieder eingebracht, „etwa auch, wo nicht die ganze Summe, doch aufs wenigste der halbe Teil dahinter gelassen werden“ [4].

Die Polizeiordnung von 1616 traf folgende Bestimmungen (1. Buch 9. Tit. 15. Artikel): Der Kirchen und Gotteshäuser Bargeld soll anders nicht, denn auf gewisse genugsame Versicherung, Aufrichtung und Verschreibung um gebührlich Zins und Gülten [s. o.], doch in alleweg mit Bewilligung der Obrigkeit und Vorwissen des Pfarrers und der Kirchenpröpste des Ortes angelegt werden. Weder Pflegern, Hofmarchherren, Richtern, Gerichtsschreibern, Kirchenpröpsten, oder wer sonst die Rechnung aufzunehmen hat, noch Amtleuten soll künftig Anlehen oder Fürstreckung, weder auf Zins noch ohne Zins, beschehen. Es mag auch der landgerichtlichen Kirchen Barschaft wohl in einer Hofmarch und dagegen einer hofmarchischen Kirche Barschaft im Landgericht angelegt werden, wenn nur genugsame Versicherung geschieht.

Das zur Voraussetzung der Ausleihung gemachte Einverständnis von Obrigkeit, Pfarrer und Kirchenpröpsten scheint aber nicht immer vorhanden gewesen zu sein, wie folgende Beschwerde des Prälatenstandes auf dem Landtage von 1605 (S. 226) drastisch zeigt:

„Da etwa ein paar Geltel im Zechschrein, fordern die Pfleger solches ohne unser Vorwissen ab, leihen es aus nach ihrem Gunst und Gefallen, die Kirchenpröpste dürfen nichts dazu sagen . . . hergegen sind etlichen Kirchen sogar keine Ornät, Meßgewänder, Altartücher und dgl., daß es über die maßen spöttlich ist, die hochwürdigen

[1] Verordnung ohne Datum, Kreisarchiv München Gen.-Reg. fasc. 533/142.

[2] Landesordnung 1553 II 10 Art. 1.

[3] Rittertag 1497, Krenner XIII 16.

[4] Verordnung ohne Datum, ferner vom 3. November 1537 („ohne einige Verzinsung und Nutzen des Gotteshauses“), ferner vom 20. März 1618, sämtlich im Kreisarchiv München Gen.-Reg. fasc. 533/142.

Sakramenta und Geheimnisse unseres christlichen Glaubens in so zerrissenen, zerfaulten und unsauberen Ornaten zu celebriren. Wenn man dergleichen etwas machen will, sind alsbald die Gerichtsherren darwider, oder es wäre not, man bettelt es von ihnen und fiele ihnen zu Füßen, also gar wollen sie auch die geistlichen Sachen allein meistern."

Wer bei diesem Gegensatz zwischen Hüter des Kultus und Mehrer des Gutes im Rechte war, läßt sich schwer entscheiden, besonders da auch die Regierung in dieser Frage in ihrem Urteil schwankte. In dem Rezeß mit dem Bistum Augsburg von 1684 werden die Pfarrer ermahnt, bei Ausleihung der Kirchengelder „gebührende Bescheidenheit" gegen die fürstlichen Beamten zu zeigen und „unnötige Weigerungen oder Oppositionen" zu unterlassen. In einer Verordnung vom 5. März 1701 dagegen wird die Vermutung ausgesprochen: Die Beamten sehen es weit lieber, wenn die ersparten Kirchengelder auf Interesse angelegt werden, als wenn man um Verbesserung der Paramente und andere Notwendigkeiten bei ihnen anklopft. Denn davon haben sie nichts, in jenem Fall aber haben sie die Schuldbriefe aufzurichten und auf sich begebende Veränderungsfälle abermals die neuen assecurationes oder obligationes einzurichten. Es wird also hier darauf angespielt, daß die Beamten durch die Siegelgelder ein Interesse am Ausleihen der Kirchenkapitalien haben, und es wird ihre Vorliebe für verzinsliche Anlage des Kirchenvermögens mit diesem Interesse in Verbindung gebracht.

Mit den Siegelgeldern hängt auch die weitere oben erwähnte Vorschrift zusammen, daß Freizügigkeit des Kirchenkapitals zwischen den Landgerichtsbezirken und den Hofmarchen bestehen soll. Die Beamten behüteten eifersüchtig die in ihrem Gebiete vorhandenen Barschaften; denn die „ordentliche Obrigkeit", die zur Protokollierung des Schuldbriefes zuständig war, war die Obrigkeit am Wohnsitze des Schuldners, und es lag daher im Interesse der Beamten, daß die Hypothekenkapitalien in ihrem Bezirke blieben.

Die Bestrebungen der Regierung in bezug auf die disponiblen Gelder der Gotteshäuser und frommen Stiftungen gingen also dahin, daß dieselben ordentlich verwaltet, sicher und nutzbringend angelegt und der bäuerlichen Bevölkerung zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses zur Verfügung gestellt würden. Dem wirkten aber, wie wir gesehen haben, verschiedene anderweitige Interessen entgegen. Die Pfarrer wollten die Kirchengelder meistens zur Verbesserung des

Gottesdienstes, die Hofmarchherren mitunter als Betriebskapital ihrer Bräuhäuser verwenden[1]; die Beamten betrachteten sie allzusehr als Teil ihrer Amtspfründe, die Zechpröpste als Mittel, ihre Vetternschaft bei guter Laune zu erhalten[2]. Diese Gegentendenzen mußten natürlich auf die Vermögenslage der Gotteshäuser und Stiftungen einen ungünstigen Einfluß ausüben. Wenn aber eine Verordnung vom 2. Dezember 1717 konstatiert, daß sich fast der mehrste Teil der in Bayern vorhandenen Gotteshäuservermögen dermalen in einem schlechten und mittellosen Zustande befinde, so wird man dies für eine Übertreibung halten dürfen. Jedenfalls bildeten die Kirchengelder die Hauptmasse des im Lande zerstreut vorhandenen Leihkapitals und die wichtigste unter den Kreditquellen, aus denen die bäuerliche Bevölkerung schöpfte. Die diesem Verhältnis Eintrag tuenden Gegenströmungen waren nur Unterströmungen und kamen als solche gegenüber der allenthalben in die Erscheinung tretenden Tatsache nicht in Betracht, daß das Kreditbedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung in erster Linie durch die Kirchengelder seine Befriedigung fand.

## VI. Die Mündelgelder.

Der Anteil am Grundbesitz der Familie, zu Geld gemacht, konnte leicht den Charakter von Leihkapital annehmen, wenn der so Abgefundene das Geld einstweilen nicht brauchte. Dies war besonders bei den Pupillen der Fall, denen man ihr Vermögen bei Beendigung der Vormundschaft möglichst unversehrt übergeben wollte. Die beiderseits kündbaren Rentenkäufe — sagt Manz praeludium p. 31 — eignen sich sehr zur Anlage der Mündelgelder, denn diese sollen, wenn der Pupill die Volljährigkeit erreicht hat und sein Vermögen selbst verwalten oder eine Familie gründen will, leicht realisierbar sein. Der Staat, der ungefähr gleichzeitig mit dem Aufkommen der kündbaren Gültkäufe das Vormundschaftswesen fest in die Hand genommen hatte, suchte die verzinsliche Anlage der Pupillengelder nach Kräften zu fördern.

[1] Eine Verordnung vom 12. April 1719 ermahnt die Hofmarchrichter, daß sie sich nicht unterstehen sollen, das bare Geld der Gotteshäuser und milden Stiftungen „zur Bestreitung ihrer eigenen oder deren Herrschaften Brauhaus- und anderer Ausgaben unter sich zu ziehen".

[2] Verordnung vom 12. April 1719: Die Erfahrung gebe zu erkennen, daß wiederholt Kirchenpröpste den Debitoren von Freundschafts wegen mit Einforderung der Grund- und Kapitalgülten vielfach konnivieren.

Im bayerischen Landrechte von 1616 heißt es (V 7): Die Vormünder sollen „die Barschaft und Fahrnis nach bestem Nutzen der Kinder anlegen, damit dieselben Kinder jährlichen Zins oder anderen ziemlichen Genieß davon haben mögen".

Aber die Fürsorge des Staates für zweckmäßige Verwaltung des Mündelvermögens stieß, wie sein entsprechendes Vorgehen bei den Kirchenkapitalien, auf Hindernisse.

Eine Verordnung vom 27. Februar 1594 sagt: Beim letzten Landtag in Landshut [1593] haben sich die Stände darüber beschwert, daß mit dem Vormundschaftsgelde hin und wider allerhand Unordnung unterlaufe, indem die Land- und Hofmarchrichter als Kuratelbeamte diese Gelder

1. um der Schuldbriefe willen den nächsten Verwandten, wenn sie nicht im Bezirke der Vormundschaftsbehörde wohnen, nicht leihen wollen;

2. auch sonst „um Geschenke, Verehrung und anderen eigennützigen Genieß willen ganz vorteilisch und parteiisch" handeln;

3. häufig für sich selbst entlehnen und zum eigenen Gebrauch verwenden, wodurch die Gelder den Pupillen leicht ganz und gar verloren gehen.

Dann wird angeordnet, daß die Beamten bei Ausleihung der Vormundschaftsgelder der Pupillen Nutzen jederzeit betrachten und sich jeder eigennützigen Handlungsweise enthalten sollen. Zwischen den verschiedenen Landgerichtsbezirken sollen sie keinen Unterschied machen (vgl. oben S. 230), und die nächsten Verwandten sollen sie vor anderen, fremden Darlehenssuchern bedenken, jedoch so, daß den Pupillen jedesmal genugsame Versicherung und Vergewissung geschehe[1].

Diese letztere Bestimmung, der Vorzug der nächsten Verwandten bei Ausleihung der Pupillengelder, wirkt befremdend. Vielleicht darf man darin einen Überrest der vormaligen Einrichtung des Vormundschaftswesens, einen letzten Ausläufer der Muntschaft erblicken. Wie der Familienkommunismus sich zum Einstandsrecht der nächsten Verwandten verflüchtigte, so blieb von dem unbeschränkten Verfügungsrecht des Gerhaben über die Mobilien des Mündels ein Vorrecht derselben übrig, die Barschaft des Mündels gegen Reichung des üblichen Zinses und Sicherheitsleistung unter

---

[1] Wiederholung im Generalmandat von 1598.

Ausschluß der übrigen Bewerber in die eigene Wirtschaft zu stecken.

Man sieht, daß auch bei den Mündelkapitalien, wie bei den Kirchengeldern, die Ausleihung nicht immer so erfolgte, wie es im Interesse der Besitzer und der kreditbedürftigen Bevölkerung lag, sondern daß auch hier fremde Interessen unterliefen und auf die Ausleihebedingungen Einfluß gewannen. Immerhin bewährten sich die Mündelgelder als die zweite große Gruppe von Leihkapitalien, die dem bäuerlichen Grundbesitzer bei Bedarf zu billigen Bedingungen zur Verfügung stand. — —

In dieses Kapitel gehört auch die Kapitalrentensteuer. Über dieses Thema haben wir, weil auf einem ganz anderen Gebiete der Wirtschaftsgeschichte liegend, keine eigenen Forschungen angestellt, und was die Literatur bietet, ist dürftig. Selbst Schmelzles Angaben sind in dieser Beziehung summarisch und lückenhaft. Dennoch werden wir uns in folgendem nach diesem Schriftsteller richten (S. 356/57).

Die Kapitalrentensteuer war ein Bestandteil der ordentlichen Steuer, der „Landsteuer". Die Landsteuer wurde von den „unbefreiten", d. h. nicht zur Landschaft gehörigen Personen erhoben und war im allgemeinen Vermögenssteuer (oben S. 178), die Steuer auf ausgeliehene Kapitalien (Kapitalrentensteuer) aber war eine Ertragssteuer, indem die Kapitalrente zur Steuer herangezogen wurde. Der Steuersatz betrug nach der Steuerinstruktion von 1612 $^1/_6$ der Rente, nach späteren Steuermandaten bald $^1/_5$, bald $^1/_{10}$. Auch die Vormundschaftsgelder unterlagen der Kapitalrentensteuer, aber nur, wenn sie über 100 fl. betrugen und jährlich mehr ertrugen, als der Unterhalt der Unmündigen erforderte. Die Kontrolle war (wenigstens auf dem Papier) sehr strenge. Bei jeder Besitzveränderung und jeder Gant mußten die Gerichte von Amts wegen prüfen, ob von den Schulden, die auf dem Gute lasteten, auch immer die Steuer entrichtet worden sei. War dies nicht der Fall, so verlor der Hypothekargläubiger seine „gaudierende Rechtsstelle" und wurde „inter currentes" gesetzt. Trotzdem wurde die Kapitalrentensteuer häufig defraudiert, nach Kreittmayr am meisten von allen Steuern. Die Höhe des Steuersatzes ist demnach nicht so tragisch zu nehmen. Wie viel die Kapitalrentensteuer eintrug, läßt sich nicht feststellen, weil in den betreffenden Quellenangaben kein Unterschied zwischen den verschiedenen Bestandteilen der Landsteuer gemacht ist (Schmelzle S. 387). Das finanzielle Ergebnis litt

außer unter der häufigen Defraudation jedenfalls sehr unter de
Exemtion der Landstände, z. B. des kapitalkräftigen Prälatenstande
Daher war die Regierung bestrebt, dieses Privilegium zu beseitige
(§ 20), aber ohne Erfolg.

---

## Fünftes Kapitel.

## Die tatsächlichen Zustände nach den Briefprotokollen und Verlassenschaftsinventaren.

---

### § 15.

### Schuldverschreibungen (hauptsächlich Darlehenskredit).

Nachdem wir in den vorhergehenden Kapiteln die Bedingungen des Kreditwesens (Anerkennung des Darlehenszinses, Ordnung des Hypothekenwesens, Verschuldungsfreiheit, gute Justiz und Polizei, Vorhandensein von Kapital) dargestellt haben, wollen wir uns in diesem Kapitel mit den tatsächlichen Zuständen beschäftigen, die im 17. Jahrhundert in Beziehung auf den Bodenkredit und die Bodenverschuldung geherrscht haben. Aber nicht so sehr dadurch zeichnet sich dieses Kapitel vor den übrigen Kapiteln aus, sondern durch die Eigenart des benützten Materials. Während wir in den übrigen Kapiteln das Material hernehmen, woher wir es bekommen, wollen wir diesem Kapitel ausschließlich Briefprotokolle und Verlassenschaftsinventare zugrunde legen.

Die Briefprotokolle[1] sind, wie wir schon S. 92 erwähut haben, amtliche Protokolle über die von den Parteien vor der Obrigkeit geschlossenen Geschäfte, offizielle Auszüge aus den von ihnen errichteten, vor der Obrigkeit gefertigten Urkunden (Briefen). Die Verlassenschaftsinventare sind amtliche Protokolle über die Hinterlassenschaft Verstorbener. Die Briefprotokolle und Verlassenschaftsinventare sind also amtliche Feststellungen über Tat-

[1] Vgl. Anhang V—VII.

sachen, nämlich über die Errichtung von Urkunden, über den Vermögensbefund bei Todesfällen. Diese ihre Wesenheit verleiht den Briefprotokollen und Verlassenschaftsinventaren eine Zuverlässigkeit, die fast an die Glaubwürdigkeit von Urkundenmaterial heranreicht. Wir wollen dieses mit Beziehung auf die Briefprotokolle näher ausführen, die Anwendung auf die Inventare durch Analogie kann der Leser selbst vornehmen.

Stimmung und Temperament, subjektives Urteil, persönliche Weltanschauung usw., also Faktoren, welche den Wert der meisten übrigen historischen Quellen, sogar den Wert der heute bei historischen Forschungen so beliebten Verwaltungsakten für Zustandsschilderungen so sehr herabdrücken, sind in der Regel ohne Einfluß auf den Inhalt der Briefprotokolle. Nicht die Reflexion, überhaupt nicht allgemeine Gesichtspunkte bestimmen den Inhalt der Briefprotokolle, sondern der geschäftliche Vorteil der Parteien, allenfalls die Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Protokollbeamten. Niemand wird, um ein drastisches Beispiel zu gebrauchen, ein verzinsliches Darlehen aufnehmen, um die wirtschaftlche Berechtigung des Zinses ad oculos zu demonstrieren. Und wenn auch die Beamten ihre Autorität dazu mißbrauchten, um aus Eigennutz oder Eitelkeit den Kreditverkehr der Untertanen über das vom Gesetze gewollte Maß hinaus zu beeinflussen, so war doch für die Gestaltung der Kreditverhältnisse schließlich nur das abgeschlossene Geschäft maßgebend. Bewußte Fälschungen der Protokolle in dem Sinne, daß etwas anderes protokolliert wurde, als im Briefe stand, werden wohl kaum vorgekommen sein. Dagegen muß der Leser sich stets vor Augen halten, daß die Protokolle wesentlich kürzer gefaßt sind, wie die Vertragsurkunden selbst, daß dort Bestandteile der letzteren manchmal gänzlich weggelassen worden, weil sie der Beamte für nebensächlich hielt, oder weil sie in den Vertragsurkunden so häufig wiederkehrten, daß sie sich sozusagen von selbst verstanden. Darauf deutet auch der Passus hin, den wir am Schlusse mancher Protokolle finden: „und wie dergleichen Schuldverschreibungen aufgenommen zu werden pflegen" oder dergleichen. Der Beamte beruft sich in dieser Generalklausel auf den amtlichen Stil, auf den allgemein bekannten üblichen Inhalt der Schuldbriefe.

Bei der Auswahl der Protokollbücher und Protokolleinträge bin ich in der Weise verfahren, daß sowohl die typischen als auch die individuellen Züge in meiner Darstellung zutage treten. Als ich meine Hefte anlegte, bemühte ich mich zunächst, für jeden Ge-

richtsbezirk und für jede Geschäftsgattung (Schuldverschreibung usw.
Typen zu finden. War dieses gelungen, so interessierte ich mi
bei den späteren Exzerpten naturgemäß mehr für das Abweichend
Charakteristische. So kommt es, daß in der nachfolgende
Darstellung (§§ 15 und 16) das Typische vielleicht mehr zurücktrit
als sich nach seiner quantitativen Bedeutung rechtfertigen läßt, un
daß bei den Ausnahmen das umgekehrte Verhältnis obwaltet.

Die Verteilung der von mir benützten und in dieser Schri
erwähnten Protokolleinträge nach Vertragsgattungen un
Gerichtsbezirken[1] ergibt sich aus folgender Tabelle:

| | LG. Erding | LG. Friedberg | LG. Kling[2] | LG. Wolfratshausen | Hofmarch. Harthausen u. Rinnenthal[3] | Herrschaft Falkenstein[4] | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schuldbriefe | — | 9 | 17 | 6 | 21 | 7 | 60 |
| Kaufverträge | 4 | — | 3 | 1 | 5 | 3 | 16 |
| Übergaben | 2 | 1 | — | 9 | 3 | 11 | 26 |
| Summe | 6 | 10 | 20 | 16 | 29 | 21 | 102 |

Die Briefprotokolle der Herrschaft Falkenstein[5] sind im Besitze des historischen Vereins für Oberbayern (in München). Die übrigen Briefprotokolle befinden sich im Kreisarchiv München.

[1] Über Lage und Umfang derselben vgl. Hazzi, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern, 4 Teile, 1803 ff. (Am Schlusse des 1. Bandes Landkarte.)

[2] Das Land- und Pfleggericht Kling umfaßte beinahe das ganze Gebiet zwischen Chiemsee und Inn und wurde bei der Neuorganisation am Anfang des 19. Jahrhunderts aufgelöst. (Jetzt größtenteils Amtsgericht Trostberg.)

[3] Im Bezirke des Landgerichts Friedberg (s. o.) gelegen.

[4] Und Hofmarch Brannenburg mit Holzhausen. Lag am Inn, an der tirolischen Grenze und gehört jetzt zum Bezirke des Amtsgerichtes Rosenheim. Im Besitze der Familie Hundt, ging das Besitztum zwischen 1642 und 1649 an Hans Christoph von Ruepp, ehemaligen Generalkriegskommissär bei der Armee des Grafen Tilly, aus Böhmen gebürtig, über, blieb bis 1768 bei der Familie Ruepp und wurde in diesem Jahre um 80000 fl. an Graf Max V. von Preysing verkauft. Auf der Herrschaft lasteten damals 73084 fl. Schulden. (Dachauer im Oberbayrischen Archiv 2. Bd. [1840] S. 387 ff.) Falkenstein hatte übrigens nur den Titel „Herrschaft“, in Wirklichkeit war das Gebiet Hofmarch.

[5] Briefprotokolle der freiherrlich Rueppschen Herrschaft Falkenstein, Milbing und anderer einschichtiger Güter 1655 mit 1666. — Briefprotokoll der Herrschaft Falkenstein und Milbing de annis 1678—1689.

## I. Entstehungsursache des Schuldverhältnisses. (Anlaß zur Schuldaufnahme.)

Von den 60 Schuldbriefprotokollen lassen 25 erkennen, daß es sich um die Aufnahme eines Darlehens handelt; die betreffenden Protokolle gebrauchen die Ausdrücke „bar vorgeliehenes Geld", „bar vorgestrecktes Geld" usw. 12 Schuldbriefe haben die Anerkennung oder Neuordnung einer Schuld zum Gegenstand, 4 Schuldbriefe die Übernahme einer Schuld durch den Nachfolger im Besitze des belasteten Grundstücks. Die übrigen 19 Schuldbriefprotokolle sprechen nur von Schuldbekenntnis, Schuldverschreibung, Errichtung eines Schuldbriefes usw.

Was die 25 Darlehensschulden betrifft, so geben nur 14 Protokolle den Anlaß zur Schuldaufnahme an. Von diesen begnügen sich 9, die „Hausnotdurft" des Schuldners als den Anlaß zu bezeichnen; in 4 Fällen von diesen 9 wird die Hausnotdurft als besonders dringlich hingestellt — zur „hohen", „sonderbaren", „unentbehrlichen", „unumgänglichen" Hausnotdurft, gerade als wenn die Darlehensaufnahme einer besonderen Entschuldigung, einer ethischen Motivierung bedürfte. Unter der Hausnotdurft sind nicht nur die unmittelbaren Bedürfnisse, der Bedarf der Haushaltung im heutigen Sinne zu verstehen, sondern auch der Bedarf an Kapital zur Produktion; denn die Landwirtschaft ist im bäuerlichen Leben noch überwiegend ein Teil der Hauswirtschaft.

5 Protokolle gehen näher auf den Zweck der Darlehensaufnahme ein:

1] a) Rinnenthal 22. Mai 1646: A. R. von H. bekennt, daß ihm das Frühmeßbenefizium von Altomünster auf sein diesem Benefizium zu Obereigentum gehöriges Gut, zur „Neuerbauung desselben, weil vom schwedischen Feind Haus und Stadel abgebrannt worden", 30 fl. bar vorgeliehen habe.

2] b) Desgl. 9. April 1685: Th. M., Schuhmacher zu R. und sein Weib geben dem St. Ursula-Gotteshaus zu Harthausen einen Schuldbrief über 30 fl., welche ihnen zur Wiederausbauung ihres unlängst durch eine unversehens entstandene Feuersbrunst abgebrannten Söldenhauses vorgeliehen worden sind.

3] c) Friedberg 8. Juni 1690: H. K. zu O. und M., seine Frau, geben einer Vormundschaft einen Schuldbrief auf 30 fl.,

welche ihnen zur Wiederaufbauung ihres „abgebrunnenen“ Hauses bar vorgeliehen worden sind.

4] d) Rinnenthal 16. April 1652: J. P., Hofmarchuntertan zu H., bekennt, daß er seinem Hofmarchherrn zu tun schuldig geworden ist 30 fl., welche der Hofmarchherr ihm zur Erkaufung von Samgetreide bar vorgeliehen.

5] e) Desgl. 13. Juli 1687: G. E., Bauer zu H. und sein Eheweib geben dem St. Ursula-Gotteshaus allda einen Schuldbrief, lautend auf 70 fl., worunter 20 fl. von seinem Vater herrühren und 50 fl. ihm zur Bezahlung seiner Neustift vorgeliehen worden sind. —

Wie bereits erwähnt, haben 4 Schuldbriefe eine Schuldübernahme, 12 Schuldbriefe ein Schuldanerkenntnis zum Gegenstand. Über Art (Übernahme durch Käufer oder Erben?) und Entstehungsgrund der übernommenen Schulden lassen sich keine näheren Feststellungen machen, da die Protokolle über diese Punkte schweigen.

Von den 12 Schuldanerkenntnissen betreffen 4 aus Erbregulierungen hervorgegangene Verpflichtungen, sie regeln nämlich die Auszahlung von Elterngütern durch den anderen Elternteil oder durch die Geschwister. Da wir im nächsten Paragraphen vom Erbregulierungskredit ausführlich handeln, so können sie hier übergangen werden. 1 Schuldbekenntnis, betitelt „Schuldfristenbrief“, setzt für eine aus verschiedenen Darlehen aufgelaufene Schuldsumme Fristen fest und wird weiter unten beschrieben werden. Ein anderes Schuldbekenntnis regelt den Regreßanspruch eines Mündels gegen seinen Vormund. 3 Schuldbekenntnisse sind aus Rückständen an grundherrlichen Abgaben hervorgegangen, und 3 Protokolle haben die Feststellung einer Getreidekaufschuld zum Gegenstand. Nur diese 6 letztgenanten Schuldbriefe wollen wir uns hier näher ansehen:

6] a) Rinnenthal, 16. Nov. 1650: G. F., Rinnenthalscher Hofmarchuntertan zu H., bekennt und verschreibt dem St. Johannes-Gotteshaus zu Paar 48 fl., die er von seinem dermalen innehabenden Gütel, als welches mit dem rechten Eigentum ermeldten Gotteshaus, mit der Jurisdiktion aber einer jeden Hofmarchherrschaft zu Rinnenthal gehörig, an Herrenforderungen nach und nach schuldig geworden.

7] b) Desgl. 27. Mai 1653: M. P., Hofmarchwirt zu R. und seine Ehewirtin bekennen, ihrem Hofmarchherrn wegen etliche Jahre her im Ausstand begriffenen Zins-, Stift-,

Dienst-, Tafern- und Getreidegeldes 92 fl. 52 kr. schuldig zu sein.

8] c) Desgl. 11. April 1674: Chr. St. zu R. und sein Weib geben dem Frauenkloster Altomünster als ihrer Grundherrschaft einen Schuldbrief, lautend auf 45 fl.

9] d) Kling, 18. Juni 1682[1]: P. bekennt, daß er seiner lieben Hauswirtin Maria um 14 Metzen verkauften Samhaber 13 fl. 40 kr. zu tun schuldig geworden ist[2], solche verspricht er ihr auf kommenden Martini getreulich wiederum heimzuzahlen.

10] e) Desgl., „Samhaberverlibung" überschrieben, vom 11. April 1682. Chr. Pe. von T. bekennt, daß er dem A. Pa. von F. für abgegebenen Samhaber 28 fl. zu tun schuldig geworden, die verspricht er ihm auf künftiges heuriges getreulich wiederum heimzuzahlen.

11] f) Desgl. „Samhaberverlibung" vom 1. April 1682. M. von O. bekennt, daß ihm von O., Bürger und Weizenbierschenk zu G. zur Besamung der heurigen Sommerfelder 12 Metzen Haber und zur Speise 4 Metzen Korn vorgestreckt worden, die verspricht er ihm künftigen Herbst dem jetzigen Wert nach, nämlich den Metzen Haber zu 40 kr., den Metzen Korn zu 45 kr., zusammen 11 fl., heimzuzahlen.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß im Schuldbrief Nr. 4 der Schuldner beiläufig verspricht, (neben den Darlehensfristen) auch die schuldigen Gutsfristen[3] und die ausstehenden Stift-, Gült- und Scharwerksgelder abzuführen.

Aber nicht nur die Schuldbriefprotokolle, sondern auch die manchen anderen Briefprotokollen, z. B. Kaufprotokollen oder Übergabsprotokollen mitunter beigegebenen Schuldverzeichnisse können in diesem Paragraphen als Material benützt werden. Der Entstehungsgrund der einzelnen Schuldposten läßt sich aus ihnen freilich selten erkennen. Eine Ausnahme macht das im Anhang IX abgedruckte aus Anlaß einer obrigkeitlichen Zwangsveräußerung aufgestellte Schuldenverzeichnis aus Harthausen vom 1. Februar 1652.

Dieses Schuldenverzeichnis enthält 17 Schuldposten, und bei 14 Schuldposten ist der Schuldgrund angegeben. In fünf Fällen

[1] Im Protokoll irrtümlich 1683.

[2] Frage: Wie kommt der Ehemann dazu, seiner Frau Getreide abzukaufen?

[3] Der Schuldner hatte die Grundgerechtigkeit (z. B. eine heimgefallene Erbgerechtigkeit) offenbar vom Grundherrn direkt erworben.

handelt es sich um ein Gelddarlehen („geliehenes Geld"); der Anlaß zur Darlehensaufnahme ist nicht erwähnt, nur bei einem Posten heißt es „in der höchsten Not geliehen". Daß der Schuldner übel daran war, beweisen auch die vier Vorschüsse an Getreide („Speisegetreide"), sowie die drei schuldig gebliebenen Liblohnbeträge. Die Gerichtskosten sind sehr hoch, sie belaufen sich auf 12—15 Gulden; dagegen ist die Grundherrschaft gut weggekommen, denn ihr bei der verzweifelten Lage des Schuldners offenbar vorhanden gewesenes Guthaben ist bis auf einen Blankoeintrag zusammengeschmolzen.

Am meisten treten in dem vorgeführten Tatsachenmaterial die aus dem Grundbarkeitsverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen und der Bedarf an Getreide als unmittelbare Ursache der Verschuldung hervor. Der Bauer bleibt die Gülten und die Handlöhne schuldig, oder er nimmt ein Darlehen auf, um sie entrichten zu können. Er läßt sich Getreide zur Besamung und zur Speise leihen — gewöhnlich zu einem bestimmten Anschlag in Geld —, oder er kauft es und bleibt den Kaufpreis schuldig, oder er nimmt ein Darlehen auf, um Getreide kaufen zu können. Nächstdem fallen die Kapitalaufnahmen zur Wiedererrichtung von abgebrannten Gebäulichkeiten ins Auge. Die Elementarereignisse und sonstigen Unglücksfälle spielen also eine große Rolle.

## II. Gläubiger, Kreditgeber, Höhe der Schuldbeträge.

In 19 von den 60 Schuldbriefen erscheinen Gotteshäuser und andere pia corpora als Gläubiger, in 19 Schuldbriefen Vormundschaften, in 5 die Grundherrschaften und in 17 Schuldbriefen Privatleute. Wir wollen nur die Kreditgeber bei Darlehen, also die Darlehensgeber, näher ins Auge fassen. Zu diesem Zwecke müssen wir zunächst festzustellen suchen, wie viele von den 60 Protokollen auf Darlehenskredit zurückzuführen sind. Gleich bei Beginn dieses Paragraphen haben wir konstatiert, daß in 25 Fällen die Aufnahme eines Darlehens protokolliert erscheint. Dazu kommt der ebenfalls bereits erwähnte Schuldfristenbrief. Außerdem können wir von den Schuldbekenntnissen Fall 9, 10 und 11 gut zum Darlehenskredit rechnen. Nehmen wir nun an, daß die 4 übernommenen Schulden auf dem Wege des Darlehens entstanden sind, und daß auch die 19 Briefprotokolle, die von der Entstehung des Schuldverhältnisses schweigen, auf Darlehenskredit beruhen, so haben wir 25 + 1 + 3 + 4 + 19 = 52 Fälle. Wir finden nun: Bei 16 Dar-

lehen sind Gotteshäuser die Kreditgeber, bei 2 eine Bruderschaft, bei 1 eine Almosenstiftung, bei 16 Darlehen eine Vormundschaft, bei 2 Darlehen haben die Grundherrschaften kreditiert (Nr. 1 und 4), bei 15 Darlehen Privatleute. Scheidet man die 15 Privatkapitalisten nach ihrem Stand und Beruf, so findet man darunter 1 höheren Beamten (kurfürstlicher Zöllner zu Fischbach und Herrschaftsverwalter von Falkenstein) und 4 Bürger (Wagner und Bürger in Friedberg, Bürger und Kürschner in Augsburg, Bürger und Bildhauer in Augsburg, Bürger und Bierschenk in G.); in den übrigen Fällen sind die Gläubiger bäuerlichen Standes: 2 Briefprotokolle geben Bauern als die Gläubiger an, 2 Briefprotokolle Bauerseheleute, 1 Briefprotokoll einen „Maier", 1 Briefprotokoll Meßnerseheleute, 1 Briefprotokoll eine (volljährige) Schneiders- und Meßnerstochter; 3 Briefprotokolle erwähnen nur den Namen des Geldgebers, und die Namen klingen bäurisch.

In den allermeisten Fällen hat der Kreditgeber am Wohnort des Schuldners oder wenigstens im gleichen Gerichtsbezirk seinen Sitz.

Fragen wir nach der Höhe der Schuldbeträge und nach ihrer Verteilung auf die verschiedenen Gläubigergruppen, so ergibt sich folgende

Tabelle

| | Gotteshäuser, fromme Stiftungen, Bruderschaften | Vormundschaften | Grundherrschaften, höhere Beamte, Bürger | Bauern | Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| bis zu 15 fl. . . . . | 1 | 3 | — | 4 | 8 |
| mehr als 15 bis zu 25 fl. | 2 | — | — | — | 2 |
| „ „ 25 „ „ 35 „ | 4 | 3 | 3 | 2 | 12 |
| „ „ 35 „ „ 45 „ | — | 2 | — | — | 2 |
| „ „ 45 „ „ 55 „ | 4 | 2 | — | — | 6 |
| „ „ 55 „ „ 65 „ | 1 | 1 | 1 | 1 | 4 |
| „ „ 65 „ „ 75 „ | 2 | 1 | — | — | 3 |
| „ „ 75 „ „ 85 „ | 1 | — | — | — | 1 |
| „ „ 85 „ „ 95 „ | 1 | — | — | — | 1 |
| „ „ 95 „ „ 105 „ | 4 | 3 | — | 3 | 10 |
| „ „ 105 fl. . . . | — | 1 | 1 | 1 | 3 |
| Summe | 20 | 16 | 5 | 11 | 52 |

Der niedrigste Betrag ist 9 fl., der höchste 152 fl.

Daß die soziale Stellung und überhaupt die Eigenart der Kredit-

geber auf die Höhe der Schuldbeträge einen Einfluß ausgeübt, kann aus dieser Tabelle nicht gefolgert werden.

Ein etwas anderes Bild von der Zusammensetzung der Gläubigerschaft erhalten wir, wenn wir nicht die Schuldbriefprotokolle, sondern die in manchen der Übergabsverträge (§ 16) aus der Herrschaft Falkenstein enthaltenen[1] Schuldenverzeichnisse unserer Betrachtung zugrunde legen. Wir lassen im folgenden alle[2] Schuldposten derselben mit Angabe der uns interessierenden Gläubigereigenschaften[3] und des geschuldeten Betrages aufmarschieren.

1. Übergabsvertrag Nr. 1 vom 20. März 1657.

3 Gotteshäuser zu 100, 70 und 70 fl.; der Grundherrschaft schuldig 50 fl.[4], „zu Gericht ausständig" 15 fl.; G. Hu., Wirt zu F. 76 fl., zwei andere Wirte je 10 fl.; K. M. in F. 200 fl. (nebst 10 fl. Gültrückstände); S. U. in D. 135 fl.; weitere Privatkapitalien zu 100 fl., 44 fl. (nebst 7 fl. Gültrückstände), 30 fl., 30 fl., 23 fl., 23 fl., 5 fl., 1 fl.; Schulden an unbekannte Gläubiger 10 fl., weiterer Gültrückstand 5 fl. Summe 1024 fl.

2. Übergabsvertrag Nr. 20 vom 15. November 1657.

Gotteshaus 170 fl.; G. Hu., Wirt zu F. 24 fl., M. M., Schmied zu F. 50 fl., M. W. in F. 100 fl. Summe 344 fl.

3. Übergabsvertrag Nr. 21 vom 17. Juni 1678.

Gotteshaus 28 fl., K. Hu., Wirt in F. 30 fl.; H. Ha., Krämer 20 fl.; Herrn Chr. Hupfauf in Weyrn 50 fl. (nebst 2 fl. 30 kr. Gültrückstand); D. E. in T. 31 fl. 30 kr.; ein weiteres Privatkapital zu 4 fl.; „kleinen Geltern" 6 fl. Summe 172 fl.

4. Übergabsvertrag Nr. 2 vom 2. November 1678[5].

Zwei Gotteshäuser 100 fl. (nebst 5 fl. Gültrückstand) und 108 fl. (Kapital und Gültrückstand), eine Vormundschaft 85 fl.; dem Herrn

---

[1] Über die in den Inventaren befindlichen siehe § 17.

[2] Mit Ausnahme derjenigen, die zum nächsten Paragraphen gehören.

[3] Wiederkehrende Namen habe ich durch die Anfangsbuchstaben ersetzt. Gleiche Anfangsbuchstaben deuten also auf Gleichheit des Namens hin.

[4] Wahrscheinlich Leibgedinggeld für den Übergang des Leibrechtes auf den Übernehmer; wenigstens heißt es im Übergabsbriefe, daß das Leibgedinggeld für das [von der Grundherrschaft] „erkaufte" Leibgeding in der Übergabssumme eingeschlossen sei.

[5] Beachtenswert erscheint, daß dieses Gut identisch ist mit dem Gute Nr. 1 (der Übergeber bei Nr. 4 identisch mit dem Übernehmer bei Nr. 1). Bei Vergleichung der Schuldhöhe ergibt sich eine geringfügige Minderung nach Verlauf von 20 Jahren; bei Vergleichung der Schuldposten ergibt sich eine ziemliche Variabilität nach Beträgen und Gläubigern.

Verwalter an Steuern und Anlagen 3 fl., dem Herrn Pfarrer 5 fl., dem Schulmeister 7 fl.; Herrn Ferd. Hundt zu Brannenburg 5 fl.; dem Wirt K. Hu. in F. 10 fl.; dem Schmied M. M. in F. (Kapital und Gültrückstand) 101 fl. 46 kr.; einem Müller 21 fl., einem Metzger 8 fl., einem Weber 10 fl.; der K. U. zu D. Kapital und Gültrückstände 126 fl., S. R. 50 fl., L. Hö. zu H. 10 fl., A. L. zu W. 5 fl., H. S. 1 fl. 12 kr.; weitere Privatkapitalien zu 110 fl. (Kapital und Gülten), 50, 32, 15, 5, 5 und 2 fl. Summe 879 fl. 58 kr.

5. Übergabsvertrag Nr. 23 vom .......[1] 1684 (fol. 77).

Zwei Gotteshäuser zu je 100 fl. (nebst Gültrückstand zu je 5 fl.); Herrn Lor. Schöttl in Oberaudorf 5 fl.; K. Hu., Wirt zu F. 22 fl.; H. Ha., Krämer zu F. 28 fl.; einem Schneider 4 fl.; desgl., bei M. in der Herberg 18 fl.; einem Hafner 12 fl.; einem „Tagwerker" 10 fl., einem „Dienstknecht" 20 fl.; A. L. in W. 8 fl.; D. in P. 5 fl. 24 kr. Sonstige Privatkapitalien 22 fl. 30 kr., 20 fl., 16 fl., 10 fl., 10 fl., 3 fl. 45 kr.; an die Grundherrschaft alter Ausstand 40 fl. Summe 464 fl. 39 kr.

6. Übergabsvertrag Nr. 22 vom 14. März 1685.

Gotteshaus 130 fl., Gültrückstände 6 fl. 30 kr.; „der gnädigen Herrschaft zu Falkenstein" 4 fl. 46 kr.; K. Hu., Wirt in F. 2 fl.; G. U., Wirt in B. 17 fl.; einem Hafner 17 fl., einem Metzger 1 fl., einem „Lederer" in B. 2 fl. 8 kr.; Herrn Lor. Schöttl in Oberaudorf 216 fl.; D. in B. 17 fl.; A. Hö. in H. 4 fl.; weitere Privatkapitalien zu 17, 15 (ledig), 15 (Witwe), 8, 3, 1, 1, 1, 1 fl. Summe 479 fl. 24 kr.

7. Übergabsvertrag Nr. 18 vom 6. November 1685.

Gotteshaus 50 fl.; G. U., Wirt in B. 30 fl., einem Weber 15 fl.; der Grundherrschaft „um das erkaufte Leibgeding" 30 fl. Summe 125 fl.

8. Übergabsvertrag Nr. 25 vom 2. September 1688.

Einem Gotteshaus 110 fl.; einem Wirt in Rosenheim 30 fl., einem andern 12 fl., einem Krämer 11 fl. 10 kr., einem Zimmermann 7 fl., einem Schmied 1 fl. 20 kr., einem Wagner 1 fl., einem Bäcker 3 fl.; „der alten Kupferschmiedin und ihrer Tochter jeder 30 fl.", „Bäuerin" zu B. 9 fl.; Herrn Schöttl zu Audorf 3 fl.; Li. in P. 30 fl., M. R. in R. 5 fl., Rä. in U. 3 fl. 30 kr., L. in

---

[1] Datum nicht angegeben. Zwischen dem 20. März und dem 15. April aufgenommen.

P. 2 fl. 30 kr., O. in A. 2 fl.; M. L., ledig (weibliche Person 11 fl., M. W., Wittib 8 fl., sonstige Privatgläubiger zu 25, 15, 14, 10, 8, 8, 5 fl., 4 fl. 20 kr., 3 fl., 2 fl. 30 kr., 1 fl. 30 kr., 1 fl. 20 kr. Summe 407 fl. 10 kr.

Im allgemeinen gewähren uns die Schuldenverzeichnisse folgendes charakteristische Bild: An der Spitze stehen mit größeren Beträgen ein oder zwei Gotteshäuser, dann kommen Privatleute mit größeren, kleineren und kleinsten Beträgen; da und dort zeigt sich, daß man auch der Grundherrschaft noch etwas schuldig geblieben ist oder noch Steuern zu zahlen hat. Den Schluß machen Elterngüter, Übergabsschillingsreste und dergl.

Was nun Stand und Beruf der Privatleute betrifft, die in den Schuldenverzeichnissen als Gläubiger auftreten, so finden wir nur drei „Herren“, nämlich Schöttl, Hundt und Hupfauf (mit Forderungen von 5 bis 216 fl.); die übrigen sind, wie sich aus den (von uns gekürzten) Personen- und Ortsbezeichnungen ergibt, Landbewohner niederen Standes, darunter viele Gewerbetreibende. Auffallend ist das häufige Vorkommen gleicher Namen, aus welchem Umstand sich ergeben dürfte, daß es unter der Dorfbevölkerung Leute und Familien gab, welche vielfach als Geldgeber dienten und daher bei Geldbedarf besonders in Betracht gezogen wurden.

Auch nach den Schuldverzeichnissen pflegte sich der Bauer also zunächst an ein Gotteshaus oder an eine Vormundschaft seiner Heimat oder der näheren Umgebung zu wenden, wenn er für einen außerordentlichen Zweck, z. B. zur Bezahlung von Erbabfindungsgeldern oder nach einer Feuersbrunst, eine größere Geldsumme brauchte. Blieb der gewünschte Erfolg aus, etwa weil keine Gelder disponibel waren, oder weil das Anwesen mit Kirchen- und Mündelgeldern schon zu sehr belastet war, so daß die Sicherheit nicht mehr groß genug zu sein schien, so ging der Kreditbedürftige bemittelte Leute, die ihn kannten, um ein Darlehen an. Gleiches tat er, wenn es sich von vornherein nur um einen vorübergehenden oder um einen kleineren Geldbedarf handelte, so daß es sich nicht lohnte, den schwerfälligen Apparat der Aufnahme eines Kirchen- oder Mündelgeldes in Bewegung zu setzen. Zehrpfennige alter im Austrage lebender Bauern, ausbezahlte und der Verwendung harrende Elterngüter (Abfindungsgelder), die müßig liegende Barschaft der größeren Dorfgewerbetreibenden und des Dorfkrämers — das waren die Hilfsmittel des kreditsuchenden Bauern, wenn die Gotteshäuser versagten. Wenn aber der Kredit einmal angespannt war,

so traten zu den Darlehensschulden leicht schuldig gebliebene Löhne der Gewerbetreibenden, Taglöhner, Dienstboten, sowie Schuldsummen hinzu, für die der Leichtsinnige vom Krämer wegen gekaufter Sämereien, Eisenwaren, wegen gelieferten Salzes, beim Wirt wegen Tauf-, Hochzeits-, Leichenschmäuse usw. angekreidet worden war. Man würde fehlgehen, wenn man alle Posten der Schuldenverzeichnisse gar zu feierlich im Sinne eines geregelten Kreditverkehrs nehmen würde. Vielmehr sind die kleineren Schulden von wenigen Gulden wohl nur auf kreditierte Löhne und Lieferungen der eben erwähnten Art oder auf gelegentliche Aushilfe im Falle dringender Not zurückzuführen. Wenn ein Bauer ein paar Gulden rasch brauchte, so lief er eben zu einem besser situierten Nachbarn, und das Darlehen wurde unter Umständen ohne Zinsen, ohne Deckung und ohne Verbriefung bewilligt und gegeben.

## III. Verzinsung.

Von den 60 Schuldbriefprotokollen geben 50 die Schuld als verzinslich, 1 als teils verzinslich teils unverzinslich, 3 als unverzinslich zu erkennen, während 6 über die Verzinsungsfrage schweigen.

Von den 3 unverzinslichen Schuldverschreibungen rühren 2 von Erbregulierungen her und interessieren uns daher in diesem Zusammenhange nicht. Die dritte ist von

12] Rinnenthal, 11. August 1651. M. P., der Hofmarch Rinnenthal Untertan, bekennt, daß er zum Gotteshaus nach W. um vorgeliehenes Geld 15 fl. ohne Zins zu zahlen schuldig.

Bei 1 Schuldbriefprotokoll soll die Schuld im ersten Jahre unverzinslich sein, dann aber verzinst werden[1]:

13] Friedberg, 3. Februar 1666. H. G., Gärtner von Lechhausen, bekennt, daß ihm von der J. Haunstetterschen Almosenstiftung in Augsburg zu seiner obgelegenen hohen Notdurft bereits am 8. Juni 1665 an barem Geld 100 fl. vorgestreckt worden, die verspricht er von jetzt an inner Jahresfrist wieder zu bezahlen oder auf längeres Inhaben landesgebräuchlich zu verzinsen.

Von den Schuldbriefprotokollen, die von der Verzinsungsfrage überhaupt nichts erwähnen, sind 5 mit den Fällen N. 2, 7, 9, 10 und 11 identisch; das sechste hat folgenden Inhalt:

14] Rinnenthal, 19. August 1649. M. P., Wirt zu Rinnen-

[1] Wir zählen diese Schuld hernach zu den verzinslichen.

thal[1] und seine Ehefrau B. verschreiben dem F. W., Bürger und Bildhauer in Augsburg, 30 fl. ihm (d. h. dem Wirt) zu seiner sonderbaren Notdurft bar vorgeliehenes Geld; die versprechen sie Eheleute dem Herrn W. auf nächstkommenden Martini ohne Einführung von Unkosten zu bezahlen. General- und Spezialhypothek. —

Wenn wir nun diese Fälle eingehend betrachten, so dürfte kein Zweifel sein, daß Nr. 9, 10 und 11 Beispiele unentgeltlicher Kreditgewährung bilden. Sie tragen alle Merkmale einer freundschaftlichen Aushilfe wegen vorübergehender Not. Dasselbe dürfte von N. 14 gelten, worauf besonders die Wendung „ohne Einführung einiger Unkosten" hinweisen dürfte, da dieses Wort hier wohl so viel wie damnum (Interesse) bedeutet. Auch bei N. 7 dürfte Zinslosigkeit vorliegen, da die Schuldverschreibung lediglich das Ergebnis einer Abrechnung über Abgabenrückstände usw. darstellt. Dagegen möchten wir uns bei N. 2 für Zinsbarkeit aussprechen, da hier jeder sachliche Grund für Annahme des Gegenteils fehlt.

Indem wir nach diesem Ergebnisse jene 6 zweifelhaften Fälle auf die beiden Gruppen der verzinslichen und unverzinslichen Schuldverschreibungen verteilen, so bekommen wir im ganzen 52 verzinsliche Schuldverschreibungen und 8 unverzinsliche.

Der Zins ist bei 50 Schuldverschreibungen ein Geldzins, bei 2 Schuldverschreibungen ein Naturalzins. Der eine Fall von Naturalverzinsung ist identisch mit der Antichrese N. 17. Der andere Fall ist von

15] Rinnenthal, 28. Februar 1656. G. P., Bauer zu H. und Chr. seine Ehewirtin bekennen, dem G. L., Wagner und Bürger zu Friedberg, um das ihnen nach und nach vorgestreckte Geld 30 fl. schuldig zu sein, für das jährliche Interesse verspricht ihm P. alle Jahre einen Metzen Lein und solchen alle Jahre anzusäen, damit ist G. L. wohl zufrieden.

Nur in 3 Fällen ist der Geldzins individuell festgesetzt, nämlich: bei 30 fl. Kapital 1 fl. 30 kr. Zins (identisch mit N. 1), wiederum bei 30 fl. Kapital 1 fl. 30 kr. Zins, bei 40 fl. Kapital 2 fl. Zins; also immer 5 %. In den beiden letztgenannten Fällen ist hinzugefügt, daß der Zins der landsgebräuchige ist.

Was die übrigen 47 Schuldbriefe betrifft, so ist in 10 Fällen die Höhe des Zinses dadurch bestimmt, daß der Landesgebrauch an-

[1] Identisch mit dem M. P. von Nr. 7.

gerufen wird; 10 Protokolle bezeichnen die Höhe des Zinses oder Zinsfußes weder direkt noch indirekt, tun aber so, als wenn der Zinsfuß von selbst feststünde. Sie gebrauchen nämlich die Ausdrücke: Der Schuldner verspricht, die Schuldsumme „neben den verfallenden Zinsungen", „samt der jährlichen Gült", „samt der bürgerlichen Gült", „samt dem Interesse" zu zahlen; oder: er verspricht, die Schuldsumme „treulich zu vergülten"; oder einfach: er gibt eine Briefgült um . . . Gulden Kapital.

In 25 Fällen ist die Verzinslichkeit nur durch Festsetzung des Termins für die Erlegung des Zinses[1] (Gültzeit, Gültweil, Zinszeit) zum Ausdruck gebracht; in 1 Falle (Erbregulierungsschuld) ersehen wir den Zinsfuß daraus, daß der Zinsrückstand angegeben ist; und in 1 Falle nehmen wir, wie oben ausgeführt, Verzinslichkeit an, obwohl sie überhaupt nicht zum Ausdruck gebracht ist = 47 Fälle.

In allen jenen 36 Fällen, in denen zwar eine zinsbare Schuld vorliegt, der Zinsfuß aber aus dem Protokoll nicht ersehen werden kann, müssen wir den landesüblichen Zins von 5 % im Jahr als gegeben annehmen. Die Protokolle drücken sich nämlich nur kurz aus, weil sich bei verbrieften verzinslichen Geldschulden dieser Zinsfuß von selbst verstand.

Wenn wir den Darlehenskredit (vgl. S. 240) besonders ins Auge fassen, so müssen wir unterscheiden: 49 Gelddarlehen und 3 in Geld geschätzte und in Geld rückzahlbare Getreidedarlehen. Die letzteren (N. 9—11) sind unverzinslich, die ersteren zerfallen in 2 unverzinsliche (N. 7 und 14) und 47 verzinsliche, und diese wieder in 2 Darlehen mit Naturalzins und in 45 Darlehen mit 5 %igem Geldzins. Zusammen 52 Fälle.

## IV. Tilgung, Kündigung.

In 14 Schuldbriefprotokollen sind Zahlungsfristen festgesetzt, in den übrigen 46 Fällen kann der Gläubiger die Schuld jederzeit einfordern. Jedoch ist in 35 von diesen 46 Fällen eine beide Parteien, Gläubiger und Schuldner, bindende Kündigungsfrist bestimmt. Die Kündigungsfrist beträgt in 2 Fällen 1/4 Jahr, in 33 Fällen 1/2 Jahr. In 1 Falle ist eine Kündigungspflicht des Gläubigers ausdrücklich verneint; es heißt da nämlich, daß das Kapital von

---

[1] Die gebräuchlichsten Zinsziele waren: Martini, Lichtmeß, Michaelis, Georgi, Jakobi, Galli, Weihnachten.

15 fl. „auf Begehren und Notdurft des Darleihers wiederzugelten sei. Was die übrigen 10 Fälle betrifft, so nimmt man am beste an, daß die Schuldbriefe die übliche halbjährige Kündigungsfrist enthalten haben, und daß der entsprechende Vermerk im Protokoll nur deshalb unterblieben ist, weil diese Kündigungsfrist üblich war. Es erhöht sich also die Zahl der Schuldverschreibungen mit halbjähriger Kündigungsfrist auf 43.

Die 14 Fälle, in denen die Zeit der Rückzahlung individuell festgesetzt ist, sind die folgenden:

1. Identisch mit Nr. 1. Die Darlehungsschuld von 30 fl. ist innerhalb 2 Jahre „abzulösen", so lange bleibt sie unverbrieft. Die Überschrift des Protokollvermerkes lautet daher wie folgt: „Schuldbekenntnis [nur] ins Protokoll." Wenn diese Zeit ohne Rückzahlung abläuft, so hat der Schuldner einen „ordentlichen Schuldbrief" (mit der gewöhnlichen halbjährigen Kündigungsfrist) aufzurichten.

2. Identisch mit Nr. 4. Die Darlehensschuld von 30 fl. ist 2 Jahre unkündbar; dann sind jährlich 10 fl. zurückzuzahlen.

3. Identisch mit Nr. 12. Der Schuldner hat von der (unverzinslichen) Schuld zu 15 fl. jährlich 5 fl. zurückzuzahlen.

4. Identisch mit Nr. 14. Die (unverzinsliche) Darlehensschuld von 30 fl., am 19. August aufgenommen, ist an Martini desselben Jahres zu bezahlen.

5. Identisch mit Nr. 8. Die grundherrschaftliche Schuld von 45 fl. ist in 9 Jahresraten von je 5 fl. zu zahlen.

6. und 7. Bei den Samhaberverschreibungen (Nr. 9—11) ist der Wert im Herbst gleichen Jahres nach der Ernte zu vergüten.

16] 8. Rinnenthal, 9. Februar 1653: A. K., Bauer in der Hofmarch R., und M., seine Ehefrau, verschreiben sich dem ehrenfesten, fürnehmen Herrn St., Bürger und Kürschner in Augsburg, um 60 fl. bar vorgeliehenes Geld, welches sie „inner Jahr und Tag, als auf Lichtmeß 1654 wieder dankbarlich samt dem Interesse unfehlbar bezahlen wollen".

17] 9. Friedberg, den 23. Januar 1666: M. M. von R. bekennt, daß ihm H. W. von L. zu seiner angelegenen hohen Notdurft 10 fl. vorgestreckt; die verspricht er ihm auf künftige Herbstzeit wiederum zu bezahlen.

10. Identisch mit Nr. 13. Der Schuldner verspricht, das Darlehen von 100 fl. innerhalb Jahresfrist zurückzuzahlen;

es ist aber auch für den Fall Vorsorge getroffen, daß er es nicht tut, dann tritt nämlich Verzinslichkeit ein.

18] 11. Kling, den 5. Juli 1661: W. A. zu O. und M., seine Ehefrau, verschreiben dem S. P. 152 fl. bar vorgestrecktes Geld und versprechen an dem Kapital jährlich 15 fl. zu erlegen.

19] 12. Perlach (Wolfratshausen), den 25. Januar 1659. „Schuldfristenbrief“: K. in P. und seine Frau bekennen, daß sie dem Gotteshaus zu R. schuldig worden sind 100 fl., welche ihnen auf unterschiedliche Mal zu ihrer obgelegenen Hausnotdurft bar vorgeliehen worden, und versprechen, jährlich 10 fl. samt den pro rata verfallenen Interessen zu bezahlen.

13. und 14. sind Elterngutsverschreibungen und gehören demnach nicht hierher. —

Als Rückzahlungstermine erscheinen in den Schuldbriefprotokollen die Termine, denen wir schon oben S. 247 in ihrer Eigenschaft als Gültzeiten begegnet sind.

## V. Deckung, Sicherheiten (Hypothek, Bürgschaft).

Bei 54 von den 60 Schuldbriefprotokollen sind zur Sicherheit für die Schuld Pfänder bestellt, nur 6 Schuldverschreibungen entbehren also der Realdeckung.

Jene 54 Schuldbriefprotokolle zerfallen in 3 Schuldbriefprotokolle mit Spezialhypothek, 34 mit Generalhypothek, 15 mit Spezialhypothek und Generalhypothek, 1 mit Antichrese und Generalhypothek, 1 mit Spezial- und Generalhypothek und mit Verpfändung von Schuldbriefen.

A. In 1 Schuldbriefprotokoll erscheint noch eine sehr alte Form der Deckung durch Pfand, die Überantwortung an den Gläubiger zu Besitz- und Nutzgenuß: die Nutzung soll die Stelle der Zinsen vertreten (Antichrese). Daneben läuft eine Generalhypothek. Der Fall ist identisch mit Nr. 17: Eine geringfügige Summe wird „zur hohen Notdurft“ auf kurze Frist (ungefähr 4 Monate) dargeliehen; der Schuldner verspricht, dem Gläubiger „inzwischen, bis die Bezahlung geschieht, des halben Teils an seinem Garten beim Hause, so ungefähr 1/2 Tagwerk, nießen zu lassen; sobald nun aber die Bezahlung geschieht, soll ihm die Nutznießung beim Garten wieder unverhinderlich heimfallen“; außerdem sollen Hab und Güter des Schuldners verpfändet sein.

B. Wenn das ganze Vermögen verpfändet wird, so ist Fahrhabe und Grundbesitz darunter begriffen. Was den Grundbesitz

anlangt, so umfaßt die Verstrickung sowohl die freien als auch di grundbaren Güter[1]. In unseren Briefprotokollen findet sich dies in 2 Fällen ausdrücklich konstatiert.

Die Generalhypothek bezieht sich ferner entweder nur auf das gegenwärtige Vermögen oder auch auf das künftig neu hinzukommende. Was unsere Briefprotokolle betrifft, so erscheint nach meiner Beobachtung in 9 Fällen künftiges Vermögen ausdrücklich mitobligiert (in 3 Fällen die künftig zu erwerbende Fahrhabe, in 6 Fällen das sämtliche künftige Vermögen).

C. Obwohl die Generalhypothek, wie wir gesehen haben, auch die liegenden Güter ergreift, so liebte man es doch, die wichtigsten Bestandteile des unbeweglichen Vermögens besonders hervorzuheben und zu verschreiben (Spezialhypothek). Dazu mag der Umstand beigetragen haben, daß der Inhaber einer bloßen Generalhypothek von einem späteren Erwerber des Gutes auf den ursprünglichen Schuldner verwiesen werden konnte (exceptio excussionis, S. 96), während dies bei der Spezialhypothek nicht statthaft war. Namentlich die Verpfändung der freieigenen Grundstücke scheint sehr beliebt gewesen zu sein. Der Grund ist naheliegend: sie war einfacher wie die Verpfändung grundbarer Güter, man stieß dabei nicht auf das Hindernis des Konsenszwanges.

In der auf der nächsten Seite enthaltenen Tabelle stellen wir sämtliche Spezialhypotheken zusammen, die wir in den Schuldbriefprotokollen gefunden haben. Die Spezialhypothek ist stets mit einer Generalhypothekek verbunden, ausgenommen die Fälle 7, 8 und 17.

D. Wie wir schon öfters erwähnt haben, bedurfte es bei grundbaren Gütern zu ihrer Verpfändung des grundherrlichen Konsenses. Die Protokollbehörde durfte die Hypothekenerrichtung nicht protokollieren, wenn ihr nicht ein „Willensbrief" des Grundherrn vorgelegt wurde. Eine Verpflichtung, das Ergebnis dieser Untersuchung über das Vorhandensein des Konsenses im Briefprotokoll zu konstatieren, bestand aber nicht.

Von den 54 Hypothekbestellungen sind es nur 3, welche ausschließlich eigene Güter (nicht daneben auch grundbare) betreffen. Die übrigen 51 unterlagen dem Konsenszwange. In Wirklichkeit findet sich nur bei 5 Pfandverschreibungen im Protokolle die Feststellung der Konsenserteilung oder der Existenz eines Willensbriefes. Darunter sind 2 Spezialhypotheken (Nr. 5 und 9 der Tabelle S. 251) und

[1] Letztere aber nur unter der Bedingung der Konsenserteilung (s. u.).

## Übersicht der Spezialhypotheken (zur vorhergehenden Seite gehörig).

| Laufende Nr. | Behörde | Bezeichnung | Jahr | Rechtsqualität | Gattung der Grundgerechtigkeit | Obereigentümer | Gläubiger | Nähere Bezeichnung der Schuld | Schuldsumme | Bemerkungen. Nr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 } Gut identisch | Rinnenthal | Hof | 1687 | grundbar | Freistift | Ulrichskloster | Gotteshaus | — | 50 | Vgl. S. 271 |
| 2 } Gut identisch | 〃 | 〃 | 1687 | 〃 | 〃 | 〃 | Vormundschaft | — | 15 | 〃 〃 271 |
| 3 } Gut identisch | 〃 | 〃 | 1687 | 〃 | 〃 | 〃 | Gotteshaus | Darlehen | 70 | 5 |
| 4 | Friedberg | 〃 | 1666 | 〃 | 〃 | Staat | Elterngutsforderung | — | 60 | |
| 5 | Rinnenthal | 〃 | 1661 | 〃 | 〃 | Altomünster | Gotteshaus | Darlehen | 20 | |
| 6 | 〃 | 〃 | 1653 | 〃 | 〃 | ? | Bürger | 〃 | 60 | 16 |
| 7 | 〃 | 〃 | 1683 | 〃 | 〃 | ? | Vormundschaft | — | 25 | |
| 8 | Friedberg | halber Hof | 1690 | 〃 | ? | Ulrichskloster | 〃 | Darlehen | 60 | |
| 9 | 〃 | 〃 〃 | 1690 | 〃 | ? | Landrichter | 〃 | 〃 | 100 | |
| 10 | Rinnenthal | Sölde | 1685 | ? | ? | ? | Gotteshaus | 〃 | 30 | 2 |
| 11 | 〃 | 〃 | 1682 | grundbar | ? | Gotteshaus | Vormundschaft | — | 9 | |
| 12 | Kling | Gut | 1661 | eigen | — | — | Bauer | Darlehen | 100 | unverpfändet |
| 13 | Rinnenthal | Gütl | 1649 | 〃 | — | — | Bürger | 〃 | 30 | 14 |
| 14 | 〃 | 〃 | 1650 | grundbar | ? | Gotteshaus | Grundherr | Herrenforderung | 48 | 6 |
| 15 | Friedberg | Gärtnereianw. | 1666[2] | ? | ? | ? | Almosenstiftung | Darlehen | 100 | 13 |
| 16 | 〃 | 1½ Tagwerk Wiesmahd[1] | 1666 | eigen | — | — | Gotteshaus | 〃 | 50 | |
| 17 | Rinnenthal | 1 Joch Acker | 1686 | 〃 | — | — | Vormundschaft | — | 50 | |
| 18 | Kling | Zehentanteil | 1618 | 〃 | — | — | Bauer | Darlehen | 100 | unverpfändet |
| 19 | 〃 | 〃 | 1661 | 〃 | — | — | Meßner | ? | 100 | |

[1] 100 fl. wert.

[2] Dazu 3 Schuldbriefe verpfändet, lautend auf 150, 136, 126 fl.

3 Generalhypotheken. Im Falle Nr. 5 der Tabelle ist der Konsens auf 5 Jahre beschränkt. In 3 Fällen ist das Datum des Willensbriefes angegeben, die zwischen der Ausstellung des Willensbriefes und der Schuldprotokollierung verstrichene Frist beträgt 2, 12 und 29 Tage.

E. Verzicht auf die weiblichen Freiheiten. Dieser konnte, wie wir oben S. 109 ausgeführt haben, entweder in der Weise geschehen, daß die Ehefrau den Schuldbrief mitunterschrieb, oder in der Weise, daß sie ausdrücklich auf ihre Pfandprivilegien usw. Verzicht leistete.

In 35 Schuldbriefprotokollen sind Eheleute als Schuldner benannt, und in 20 von diesen 35 Fällen verzichtet das Weib außerdem auf ihre Vorrechte als Gläubigerin; von diesem Verzicht allein (ohne Mitverschuldung) haben wir kein Beispiel gefunden.

Diese Zahlen mögen dem Leser geringfügig erscheinen, man muß aber bedenken, daß in einer Reihe von Schuldbriefprotokollen zu einem Verzichte auf die weiblichen Freiheiten keine Veranlassung vorgelegen sein wird, z. B. wenn der Schuldner Witwer war oder wenn der Gläubiger noch kräftigere Privilegien besaß wie die Ehefrau, etwa durch Grundherrlichkeit usw.

F. Nächst der Hypothek ist die wichtigste Art der Deckung die Bürgschaft.

Von den 60 Schuldbriefprototollen kommt in 32 eine Bürgschaftsstellung vor.

Bei 25 dieser 32 Protokolle habe ich mir die Anzahl der Bürgen notiert. In zwei Fällen wird 1 Bürge bestellt, in 13 Protokollen erscheinen die Bürgen paarweise, bei 5 Protokollen beträgt die Anzahl der Bürgen 3, bei 2 beträgt sie 4 und in je einem Falle hat der Gläubiger gar 5, 6 und 8 Bürgen zu seiner Sicherstellung nötig gefunden. (Schuldsumme in diesen 3 Fällen 120, 100 und 100 fl.)

Aber nicht nur die Anzahl der Bürgen, sondern auch die Stärke ihrer Haftung ist auffallend. In 11 Protokollen verpfänden die Bürgen dem Gläubiger ihr ganzes Vermögen zu seiner größeren Sicherheit, in 20 Protokollen verzichten die Bürgen auf die Einrede der Teilung (sie verbürgen sich „unverscheidenlich"), in 15 Fällen auf die Einrede der Vorausklage (sie werden nicht nur als Bürgen, sondern auch als „Selbstgelter und Selbstzahler" gestellt).

G. In 29 Briefprotokollen erscheinen beide Arten von Deckungen, Pfand und Bürgschaft, miteinander. Nur bei 3 Brief-

protokollen läuft also neben der Bürgschaft keine Pfandbestellung einher, während sich bei 25 Protokollen der Gläubiger mit der bloßen Pfandhaftung, ohne Bürgschaft, begnügt. Es bleiben, da wir 60 Schuldbriefprotokolle haben, 3 Fälle ungedeckten Kredits.

Das Nähere ist aus der nachstehenden kleinen Tabelle zu ersehen.

Schuldbriefprotokolle

| | mit Generalhypothek | mit Spezialhypothek | mit Generalhypothek und Spezialhypothek | ohne Verpfändung | Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| mit Bürgschaft . . . | 22 | — | 7 | 3 | 32 |
| ohne Bürgschaft . . | 12 | 3 | 10[1] | 3 | 28 |
| Summe | 34 | 3 | 17 | 6 | 60 |

Wir haben also 22 Protokolle mit bloßer Generalhypothek und mit Bürgschaft, 12 Protokolle mit bloßer Generalhypothek ohne Bürgschaft, 7 Protokolle mit Spezialhypothek und Bürgschaft und 13 Protokolle mit Spezialhypothek ohne Bürgschaft. Oder mit andern Worten: Von den Gläubigern, denen eine Spezialhypothek gegeben werden konnte, verlangte nur der dritte Teil daneben Bürgenstellung; von den Gläubigern aber, die sich mit einer Generalhypothek begnügen mußten, bestanden über zwei Drittel auf der Stellung von Bürgen. In den Fällen, wo mehr als zwei Bürgen geliefert werden mußten, enthalten die Briefprotokolle sämtlich nur Generalhypotheken, keine Spezialhypotheken.

Man sieht daraus, wie innig Hypothekarkredit und Bürgschaftskredit zusammenhängen, wie die verschiedenen Gattungen von gedecktem Kredit sich gegenseitig vertreten können, und wie der Hypothekenkredit, wenn er nur Gelegenheit hat, sich recht zu entfalten, geeignet ist, die ältere und härtere Form des gedeckten Kredits, den Bürgschaftskredit, aus seiner Position zu verdrängen.

H. Fälle von ungedecktem Kredit kommen, wie wir schon bemerkt haben, nur 3 vor. Davon ist ein Fall identisch mit Nr. 12, in den beiden anderen Fällen handelt es sich um einen Schullehrer und einen Steinhacker, wahrscheinlich ohne Grundbesitz. Dagegen

[1] Darunter auch Fall 17 (Antichrese mit Generalhypothek).

scheint das Verfahren nicht ganz selten gewesen zu sein, daß man dem Schuldner die Darlehenssumme zunächst auf kurze Frist, etwa 1—2 Jahre, „ohne Brief und Bürgschaft", wie man sich ausdrückte, d. h. ohne Pfand und Bürgschaft (denn die förmliche Verschreibung wurde hauptsächlich wegen der Pfandbestellung vorgenommen) überließ, aber dabei bedingte, daß der Schuldner, wenn er nicht in der bestimmten Frist das Darlehen zurückzahle, die Schuld „gebührend versichern und einen ordentlichen Schuldbrief aufrichten müsse". Einstweilen wurde das Geschäft nur ins Protokoll eingetragen. Ein solcher Fall liegt bei Nr. 1 vor (Frist 2 Jahre).

## § 16.

## Kauf- und Übergabsverträge (Besitzkredit).

### A. Der Kaufkredit.

Der Kaufpreis konnte in verschiedener Weise entrichtet werden: durch Barzahlung; durch Übernahme von Schulden, die auf dem Grundstück lasteten; durch Aufrechnung gegen Schulden des Verkäufers an den Käufer; durch Gewährung von Naturalreichnissen; ferner konnte der Kaufpreis auch gestundet werden. Letzterenfalls wird er entweder im ganzen kreditiert, oder es werden Fristen bewilligt.

Das Naturalreichnis bestand entweder in einem bloßen Wohnungsrecht (Herbergsrecht), oder es wurde eine förmliche Einleibschaft ausbedungen, d. h. ein Austrag ähnlich den Austrägen der übergebenden Aszendenten. Die Austräge waren also damals noch nicht, wie heutzutage, eine Besonderheit der Übergaben, sondern sie kamen auch bei Käufen unter Geschwistern und Nichtverwandten vor. Die Austrags- und Herbergsbewilligungen treten aber bei den eigentlichen Käufen nicht so häufig auf, wie bei den Übergaben, bei denen sie ja geradezu die Regel bilden; ferner bewegen sich die Einleibschaftsausträge quantitativ in mäßigeren Grenzen als die Übergabsausträge.

Die Kaufeinleibschaften und -Herbergsrechte haben vermutlich in der Verbreitung der Naturalwirtschaft, in den Niederlassungsbeschränkungen und in der allgemeinen Seßhaftigkeit ihre Ursache. Der Begriff des Staatsbürgertums war noch nicht ausgebildet, neu Anziehende begegneten überall großem Mißtrauen und

schikanöser Behandlung seitens der Altbürger, aus armenpolizeilichen Gründen. Wer seine Wohnung, seine „Nahrung“ aufgab, konnte, auch wenn er die nötigen Geldmittel besaß, leicht Schwierigkeiten bei der Erlangung des Lebensunterhaltes begegnen, denn die Geldwirtschaft war noch nicht entsprechend ausgebildet, das heutige Mietwesen existierte noch nicht. Nur die Zugehörigkeit zu einem Stande und der Besitz von Grund und Boden, eines Realrechtes oder einer sonstigen „Gerechtsame“, nicht aber der Kapitalbesitz allein war als Grundlage der bürgerlichen Existenz anerkannt. Der Adelige als Hofmarchbesitzer, der Bauer als Inhaber einer Grundgerechtigkeit oder eines freien Hofes, der Stadtbürger als Besitzer eines Hauses oder einer Gewerbegerechtsame, der Mönch als Klosterbruder, die Geistlichen und Beamten als Inhaber von Pfründen — sie alle besaßen eine Legitimation zum Dasein; der „Privatier“, als soziale Erscheinung, existierte nicht.

Wenn der Bauer also sich zur Ruhe setzen und sein Besitztum verkaufen wollte, so durfte und konnte er sich doch nicht ganz von ihm losmachen, um nicht seine „Bodenständigkeit“ zu verlieren. Er mußte sich das Recht vorbehalten, auf dem Gute bleiben zu dürfen und sich von seinem Gutsnachfolger ernähren zu lassen. Heute zieht der Bauer in die Stadt.

Die Einleibschaften waren natürlich bei den Grundherren unbeliebt, wie die Austräge der Übergeber, wenn auch nicht in demselben Maße wie diese, weil sie doch weniger bedeutend waren. Der Verfasser des Urbargebrauches schreibt: „Ist der Herr schuldig, Einleibschaftsausträge zu verwilligen? Nein, man soll hiemit nicht zu milde sein, selbige zu verwilligen, denn sie sind den Gütern fast beschwerlich und dem Grundherrn schädlich“; während er kurz darauf die Übergabsausträge als „den Gütern sehr beschwerlich“ erklärt. —

Wir lassen nun die von uns excerpierten Kaufbriefprotokolle[1] der Reihe nach folgen und wählen zum Schlüssel der Einteilung die Art der Berichtigung des Kaufpreises.

1. Verkäufe mit Barzahlung.

a) Erding, den 12. Oktober 1638. Veräußerung eines Ackers, $21^1/_2$ Bifang umfassend, so „freies lediges Eigen“ und 1617 vom früheren Besitzer erworben. Der Käufer hat dem Verkäufer,

[1] Die Bemerkung S. 235/36 ist auch hierher zu beziehen.

seinem Nachbar, „mit Erlegung einer bestimmten und bar bezahlten Summe Geldes eine annehmliche Vergleichung gethan“.

b) Kling, den 16. November 1635. Witwe verkauft ihrem Schwager und dessen Frau Beutellehen nebst Fahrnis um 412 fl., bereits bezahlt, mit der Bedingung, daß Verkäuferin bei Käufern freien Ein- und Ausgang, einen Winkel in der Stube und auf dem oberen Boden eine Schlafstelle haben solle. Wenn sich die Kontrahenten nicht miteinander vertragen können, so soll der Verkäuferin anstatt der Herberge jährlich ein Reichstaler behändigt werden.

c) Rinnenthal, den 10. Juni 1686. B. E. verkauft 1 Juchart Acker (Lage beschrieben) seinem Tochtermann um 70 fl., wovon 65 bar bezahlt.

2. Verkäufe, bei denen der Kaufpreis vorwiegend durch Schuldübernahme und Aufrechung entrichtet wird.

d) Wolfratshausen, den 10. Juni 1660. Verkauf eines grunduntertänigen „Lehens“ samt Fahrnis an einen Vetter. Kaufpreis 520 fl. Davon 20 fl. bar bezahlt. Übernommene Schulden 336 fl.: Vormundschaft 100 fl., Dienstknecht 11 fl., Herrenforderungen 11 fl., sonstige Schulden 200 und 14 fl. Der Rest von 164 fl. geht gegen die vom Käufer beim Gut „zu Buch gehabte“ Schuldforderung auf.

e) Falkenstein, den 18. Okt. 1659. Meßner verkauft sein der Pfarre gehöriges „Gütl“ samt „Häusl“ seinem Schwager um 235 fl. Käufer übernimmt ein einer Bruderschaft gehöriges Schuldkapital von 60 fl.; 150 fl. darf er sich als Erbanteil zugute rechnen; der Rest von 25 fl. ist „in anderweg zu beschaffen und richtig zu machen, wie sie sich könnten miteinander vergleichen“.

3. Verkäufe mit Kreditierung des Kaufpreises, ohne Fristenbewilligung:

f) Kling, den 17. Nov. 1661. Verkauf einer Leibgerechtigkeit um 215 fl. Käufer verspricht, „den Kaufschilling binnen Jahr und Tag zu erlegen oder auf längeres Inhaben zu verzinsen“. Austrag zugunsten des Verkäufers.

g) Kling, den 19. Dez. 1661. Verkauf einer Erbgerechtigkeit und einer Leibgerechtigkeit nebst Fahrnis um 315 fl.; 15 fl. bar, die übrigen 300 inner Jahr und Tag; Austragsbewilligung in besonderer Verhandlung.

h) Falkenstein, den 13. März 1665. Schusterswitwe verkauft ihr leibrechtbares „Gütl“ dem H. um 255 fl. Davon müssen alle Gläubiger — sie sind nicht genannt — bezahlt werden; ferner hat

der Käufer der Grundherrschaft 10 fl. für Abschleif und 7½ fl. Absahrtgeld (laudemium) zu entrichten[1]; der Rest ist inner Jahr und Tag gutzumachen oder hinfüro zu verinteressieren. Austrag: jährlich 2 Ster Korn, 1 Ster Weizen, 1 Ster Gerste, ½ Metzen Salz, 2 Paar Schuhe; vierteljährlich 2 Pfund Butterschmalz; bei Schlachtung 4 ℔ vom Rind und 3 ℔ vom Schwein; freies Holz und Licht; 2 Obstbäume; Herberge.

4. Verkäufe mit Fristenbewilligung.

i) Erding, den 4. Febr. 1638[2]. Verkauf einer Leibgerechtigkeit um 330 fl.; 30 fl. bar, je 100 fl. Michaeli 1638, Lichtmeß und Georgi 1639 „allewegs ohne Gilt". Herbergsrecht, frei Holz. Verpfändung des Kaufgutes und der übrigen „Hab und Güter" des Käufers um den Kaufpreis usw.

k) Erding, 7. Okt. 1638: Witwe verkauft Freistiftsölde um 400 fl.; 200 bar, Weihnachten 1638 und Ulrichstag 1639 je 100 fl.; Herbergsrecht, ferner jährlich ½ Metzen Weizen, 2 M. Korn, ½ M. Gerste, ½ M. Haarlinsaat.

l) Erding, den 29. Sept. 1640. Hof, Lehen und 2 Sölden, sämtlich grunduntertänig, um 2300 fl. verkauft. Zahlungsweise: 650 fl. durch Übernahme einer Schuld; 550 fl. durch Aufrechnung gegen eine Forderung des Käufers; der Rest von 1100 fl. in Fristen, nämlich Lichtmeß 1641 100 fl. und Lichtmeß 1642—1646 je 200 fl. Verpfändung der verkauften, sowie der anderen Hab und Güter des Käufers um den Kaufpreis.

m) Rinnenthal, den 26. März 1686. Verkauf von 3 Juchart eigenen Ackers um 400 fl. Davon 116 fl. bar, 184 fl. durch Übernahme von Schulden (134 und 50 fl.), 100 fl. in 4 Jahresfristen, immer Georgi.

n) Rinnenthal, 21. Febr. 1662. „Gütl" um 225 fl. verkauft. Zum Aufzug 80 fl., Fastnacht 1663 25 fl., und dann alle Jahre 25 fl. bis zur völligen Tilgung. General- und Spezialhypothek.

o) Rinnenthal, den 1. Febr. 1652. Verkauf eines halben Hofes (Freistift) um 100 fl., zahlbar in 10 jährlichen Fristen, ohne Zins.

p) Rinnenthal, den 13. Aug. 1662. Verkauf eines Söldnergütls (Haus abgebrannt), wovon 3 Juchart (1 Acker in jedem Feld)

---

[1] Das Leibrecht allein (ohne Fahrnis usw.) auf 100 fl. geschätzt?

[2] Vgl. Anhang VI.

grundbar und 6½ Juchart (2½ Äcker, 4 Wiesmahd) frei, an Wagnerseheleute von Friedberg um 350 fl. Der Kaufpreis in Jahresraten (zuerst 50, dann 30 fl.). Zur Sicherung für die ausstehenden Beträge wird die Sölde verhypothesiert. Verkäufer hatte für das Söldnergütl allein 300 fl. bezahlt, aber, weil inzwischen Haus und Stadl „verbrunnen“, ist es jetzt nur auf 150 fl. angeschlagen worden.

q) Falkenstein, den 12. April 1662. Verkauf eines „Gütls“ (Leibrecht) um 290 fl. Davon 60 fl. durch Schuldenübernahme, 100 fl. in Jahr und Tag, der Rest von 130 fl. nach Ablauf eines Jahres, „wie es stattfinden kann“. —

Wir haben also 3 Käufe mit Barzahlung (a, b, c), 2 Käufe mit Schuldübernahme (d und e), 5 Käufe mit Stundung des Kaufpreises (f, g, i, o, p), 2 Fälle mit Barzahlung[1] und Stundung, (k, n), 3 Fälle mit Schuldübernahme und Stundung (h, l, q), 1 Fall mit Barzahlung, Schuldübernahme und Stundung (m), zusammen 16 Käufe; in 5 Fällen (f, g, h, i, k) bewilligt der Käufer einen Austrag, in 1 Falle (b) nur ein Herbergsrecht.

Was insbesondere die 11 Verkäufe mit Stundung betrifft, so sind in 7 Fällen bestimmte Zahlungsfristen vereinbart. Die Fristen sind Jahresfristen und erstrecken sich auf 2—11 Jahre. Zinsen sind nicht zu zahlen. In den übrigen (4) Fällen bewilligt der Verkäufer nur eine kurze Frist (1 Jahr) zur Bezahlung des Kaufschillingsrestes. Nach Ablauf der Frist kann er den noch rückständigen Betrag jederzeit einfordern. Bis dies geschieht, hat der Käufer Zinsen (Verzugszinsen) zu entrichten.

In 4 Protokollen erscheint die Verpfändung des verkauften Gutes zugunsten der Zahlungsrückstände und, bei Vereinbarung von Naturalreichnissen, auch dieser vermerkt; in 3 von diesen Fällen ist außerdem Generalhypothek bestellt.

Die verkauften Grundstücke selbst sind meistens grundbar; nur in 3 Fällen (a, c, m) handelt es sich um Grundstücke, die dem Verkäufer zu freiem Eigentum gehören, und es sind dieses einzelne Äcker; in 1 Falle (p) ist das verkaufte Gut zum Teil freies Eigentum, zum Teil grundbar. Die Beibringung des grundherrlichen Konsenses zum Verkaufe ist in 6 Protokollen (b, f, g, h, p, q) konstatiert. —

---

[1] Geringfügige Anzahlung ist nicht als Barzahlung gerechnet.

Man kann nicht sagen, daß sich in diesem Material eine hochgradige Verschuldung ausspricht; denn wenn auch daraus hervorgeht, daß die Barzahlung keineswegs die Regel bildet, so sind doch die Zahlungsbedingungen im allgemeinen derart, daß die Güter nicht schwer belastet erscheinen. Entweder sind die Zahlungsfristen kurz (1—3 Jahre), oder, wenn sie auf lange Zeit hinaus bewilligt sind, so sind sie so geringfügig, daß sie ohne Gefahr vom Gute getragen werden können. Allerdings müssen häufig Schulden übernommen werden, die bereits auf dem Gute ruhen; aber wenn diese auch dem Käufer lästig werden konnten, so sind sie doch nicht auf Rechnung des Kaufkredits zu setzen. Mehr als die Kaufschillingsfristen waren die Einleibschaften imstande, dem Käufer das Hausen zu erschweren. Am meisten erregt Fall 1 Bedenken darüber, ob hier nicht dem Käufer eine zu große Schuldenlast aufgebürdet wird: Anzahlung wird in nennenswerter Höhe nicht geleistet; der Käufer muß Schulden im Betrage von 30 % des Gutswertes übernehmen und 6 Jahre lang je 200 fl. bezahlen. Trotzdem erscheint der Erwerb des Gutes subjektiv gerechtfertigt, weil der Käufer selbst eine Forderung am Gute hatte, und vielleicht, um diese nicht zu verlieren, das Gut übernehmen mußte.

Der Kaufkredit hatte den Zweck und die Bedeutung, Leuten, die zwar genügendes Vermögen besaßen, das Grundstück zu erwerben, deren Mittel aber nicht liquid genug waren, um sofortige Barzahlung zu leisten, den Mitbewerb um das Grundstück zu ermöglichen. Daher die kurzen, zinslosen Termine. Der Käufer sollte in die Lage versetzt werden, alsbald, ohne viel Umschweife, das Gut zu kaufen, und den Kaufschilling nachträglich herbeizuschaffen, durch Kündigung von Guthaben usw. Der Verkäufer hoffte von dieser seine Sicherheit nicht ernstlich beeinträchtigenden Kulanz einen höheren Preis infolge der größeren Konkurrenz der Käufer[1].

## B. Der Erbteilungskredit.

Die Familie, deren Nahrungsquelle das Bauerngut bildet, besteht gewöhnlich gleichzeitig aus mehreren Köpfen, ja aus mehreren Generationen.

[1] Zu beachten ist, daß unser Material nur den unmittelbaren Kaufkredit betrifft, daß sich also aus ihm nicht ergibt, wie oft der Käufer Kredit (Darlehenskredit) in Anspruch nehmen mußte, um die zur Barzahlung des Kaufpreises nötige Summe aufzubringen.

Eine Normalfamilie hat gewissermaßen zwei Dimensionen — sie dehnt sich nach oben und unten aus (Aszendenten und Deszendenten), kann sich aber, bei Kinderreichtum, auch nach der Seite erstrecken (Kollateralen).

Dieser Vielheit der Personen könnte auch eine Mehrheit der Subsistenzfonds innerhalb der Familie entsprechen. Gewöhnlich aber bildet das Bauerngut die einzige Grundlage für den Unterhalt der Familie.

Es kann nun mancherlei geschehen: Das Bauerngut kann unter die selbständigen (erwachsenen) Familienmitglieder geteilt werden (oder wenigstens unter die Familienhäupter). Aber nicht immer eignet sich das Bauerngut zur Teilung, aus technischen und wirtschaftlichen Gründen; manchmal stehen auch rechtliche Hindernisse im Wege. Es kann nun 1. das Bauerngut als Ganzes belassen werden, indem man auch der Familie wirtschaftliche Einheitlichkeit gibt: die Familie wirtschaftet dann auf dem Gute gemeinsam, es wird auf gemeinsame Rechnung produziert, und die Nutzung dient allen Familienmitgliedern zum Lebensunterhalt[1]. Das Gut kann aber auch 2. von einem Familienmitglied zu Alleineigentum und auf alleinige Rechnung übernommen werden. Die Interessen der übrigen Familienmitglieder werden dann auf andere Weise gewahrt, sei es, daß der Übernehmer a) ihre Alimentation übernimmt, sei es, daß er b) sie anderweitig, in Geld oder Naturalien, entschädigt. Ersteres (a) können wir als das patriarchalische, letzteres (b) als das Abfindungssystem bezeichnen.

Das Abfindungssystem ist nur dann am Platze, wenn die abgefundenen Familienmitglieder leicht eine andere Erwerbsgelegenheit bekommen, sei es, daß sie mit Hilfe der Abfindung auf ein anderes Gut ziehen, sei es, daß sie ihre persönliche Arbeitskraft sonst entsprechend verwerten können. Es ist aber auch nötig, daß dem Übernehmer der Nahrungsstand durch die Abfindung nicht zu sehr verengert wird. Leistet er die Abfindung in Naturalien, so wird das Gutsinventar verkürzt; die Abfindung in Geld kann, durch Verringerung des Betriebskapitals, Deterioration des Gutes nach sich ziehen oder seine Verschuldung zur Folge haben, seinen Ertrag schmälern.

Häufig ist es das Beste, daß der Gutsbesitzer durch Ver-

---

[1] Eine Abart — einen Rest — dieser Einrichtung findet man noch heute in Bayern vielfach in der „Kommunhausung" von Geschwistern, Fick S. 59.

äußerung eines Teils des Gutes sich von den lästigen Geldverpflichtungen befreit; aber dieses ist, wie die Teilung des Gutes, aus technischen, wirtschaftlichen und ganz besonders aus rechtlichen Gründen nicht immer möglich. Nächstdem ist eine günstige Gelegenheit zum Absatz der Agrarprodukte für den mit Abfindungsgeldern überlasteten Landmann sehr wichtig. Denn nur dann wird es ihm möglich sein, die Gutsnutzungen rasch und vorteilhaft in die Form des Zahlungsmittels zu bringen.

Weiter kommt folgendes in Betracht: So lange das Gut nur Nahrungsquelle bildet, sei es, daß es unter die Erben geteilt oder daß die Hausgemeinschaft fortgesetzt wird, oder selbst bei Anwendung des patriarchalischen Systems, ist eine Schätzung des Gutes nicht notwendig, übt sie keinen Einfluß auf das Gedeihen des Wirtes, zieht eine Überschätzung keine schlimmen Folgen für die Beteiligten nach sich. Wenn dagegen die vom Gut weichenden Erben in Geld entschädigt werden müssen, so ist eine Gutsschätzung unentbehrlich, und eine richtige Gutsschätzung ist dann von großer Bedeutung. Das Bauerngut hat nun aufgehört, bloß Nahrungsquelle zu sein und ist zum Unternehmen geworden. Bei Berechnung des Reinertrages eines Unternehmens muß aber der Arbeitslohn des Unternehmers und muß der Kapitalzins vom Rohertrag abgezogen werden. Wie oft von den Landwirten dagegen gesündigt wird, ist bekannt. Dabei ist noch wohl zu berücksichtigen, aus welchen Teilen der Arbeitslohn besteht, daß er groß genug sein soll, um nicht nur den Arbeiter selbst in der Zeit der Arbeitsfähigkeit, sondern auch die Nachkommenschaft bis zur erlangten Arbeitsfähigkeit und den Arbeiter nach dem Aufhören der Arbeitsfähigkeit unterhalten zu können, daß er also auch einen Sparpfennig enthalten soll. So lange freilich diese Forderung in denjenigen Produktionszweigen, wo die Arbeitskraft am frühesten zur Selbständigkeit gelangt ist, im Gewerbe, noch keine Erfüllung findet, kann man nicht erwarten, daß die abziehenden Geschwister dem Übernehmer den vollen Arbeitslohn zugestehen. —

Wenn wir nun untersuchen, ob in dem Zeitraum, mit dem wir uns beschäftigen, die oben erwähnten Voraussetzungen der Anwendung des Abfindungssystems vorgelegen haben, so kommen wir im wesentlichen zu einer verneinenden Antwort. Am besten war es noch mit der Gelegenheit zu anderweitiger Unterkunft bestellt. Denn wenn auch das Zunftwesen und der Frondienst der Betätigung der Arbeitskraft in Gewerbe und Landwirtschaft Fesseln auferlegten, so waren die Söldnerheere und die Klöster imstande, ganze Massen

von Heimatlosen in sich aufzunehmen. Dagegen befand sich der bäuerliche Grundbesitz noch zu sehr in naturalwirtschaftlichen Verhältnissen, als daß die Abfindungen in Geld dem Übernehmer nicht hätten gefährlich werden können. Der Bauer produzierte im wesentlichen nicht für den Markt, sondern für den eigenen Bedarf. Die Ernährung einer großen Familie begegnete daher verhältnismäßig geringeren Schwierigkeiten als die Erlangung der nötigen Geldsummen zur Abschichtung. Dazu kommt, daß der Bauer zufrieden war, wenn er von dem Ertrage des Bodens, den er bebaute, leben konnte, an die Herauswirtschaftung eines Kapitalzinses oder gar einer Grundrente wurde nicht gedacht. Selbst der Erwerb eines Sparpfennigs wurde nicht ins Auge gefaßt. Der Bauer hatte vor Augen, daß er seine bejahrten Eltern verpflegen müsse: also könne er im hohen Alter dasselbe von seinen Kindern verlangen.

Bei der Auseinandersetzung der Ansprüche an das Gut innerhalb der Familie kamen fast alle oben beschriebenen Wege in Anwendung: die Teilung, das patriarchalische und das Abfindungssystem. Das bayerische Landrecht von 1616 sagt XL 1: „Wenn Vater oder Mutter ohne Geschäft [d. h. ohne letztwillige Verfügung] mit Tod vergehen und hinter ihnen eheliche Kinder verlassen, dieselben Kinder erben all ihr Hab und Güter zugleich." Die Kinder hatten also gleiches Erbrecht, es bestand keine Individualsukzession. Das Hauptbesitztum der bäuerlichen Familie, das Bauerngut, wurde aber tatsächlich nicht geteilt, sondern von einem Kinde in der Weise übernommen, daß die übrigen Erben für ihre Ansprüche abgefunden wurden. Das Vorherrschende war also das Abfindungssystem.

Gewöhnlich[1] wartete man mit der Übergabe nicht bis zum Tode der Eltern, sondern wenn die Besitzer schwach und ruhebedürftig geworden, ihre Kinder herangewachsen waren und heiraten wollten, so übergaben jene „mehr und besseren Nutzens, Ruhe und Gelegenheit halber", wie der Ausdruck etwa lautete, ihr Gut unter Lebenden demjenigen Kinde, das zum Nachfolger bestimmt war. Eine Regel, daß das älteste oder jüngste Kind das Gut erhielt, läßt sich nicht aufstellen. Ich denke, daß dem Kinde übergeben wurde, das um die Zeit, da die Umstände für die Übergabe sprachen, eine Ehe einging, vorausgesetzt, daß das Heiratsgut des anderen Eheteils den Erwartungen der Übergeber entsprach. Zwischen Sohn und Tochter

[1] Zum folgenden vgl. Anhang VII.

wurde kein Unterschied gemacht. Die Übergaben an Tochter und Tochtermann sind ebenso häufig wie die Übergaben an Sohn und Schwiegertochter.

Die Abfindung der weichenden Geschwister besteht in der Aussteuer und in einer Geldentschädigung. Die Aussteuer der Schwestern enthält gewöhnlich Bettfertigung (Bettstatt und Bettgewand, d. h. Polster, Unterbett, Teppich; ein härbenes und ein werchenes Paar Leilach), Truhe und Kuh; manchmal ist auch Ehrenbeschneidung (Festtagskleid) und Holzwerk (Wohnungseinrichtung) dabei[1]. Die Ausstattung der Brüder ist einfacher, gewöhnlich wird nur eine Kuh gegeben, manchmal auch Ehrenbeschneidung. Zur Ausstattung gehört aber auch das (trockene) Hochzeitsmahl, kakophemistisch „Morgensuppe" genannt.

Die Geldentschädigung der Geschwister (Abfindungsgeld) ist gewöhnlich „zu Heirat oder anderer ehehafter Notdurft" zu entrichten, manchmal bei Erreichung eines bestimmten Alters; aber auch die germanische Frist von Jahr und Tag kommt vor. Wenn ein Erbe sein Elterngut nach dem Verfalltermine in der Hand des Pflichtigen beläßt, so hat es dieser zu versichern (mit Hypothek) und zu verzinsen.

Der Übernehmer hat ferner seine jüngeren Geschwister, „bis sie ihr Brot selbst gewinnen können (bis zum 12. Lebensjahre), mit aller Notdurft zu verpflegen und in Ehre Gottes zu erziehen".

Endlich ist zu bemerken, daß die ledigen Geschwister ein lebenslängliches Herbergsrecht beim Gute haben.

Auf Grund dieser Gegenleistungen des Übernehmers verzichten die übrigen Erben entweder im Übergabsvertrag selbst oder in einem besonderen Vertrag („Verzichtvertrag") auf ihre Ansprüche am elterlichen Gute.

Daß der junge Bauer die auf dem Gute lastenden Schulden übernehmen muß, versteht sich von selbst. Er hat die Schulden, „wie es bei einer oder der anderen stattfinden mag", d. h. nach den für sie geltenden Bestimmungen über Kündigung und Tilgung zu bezahlen.

Aber auch die Übergeber müssen weiter leben. Da auch sie einen Anspruch auf das Gut haben, und sogar den ersten Anspruch, so müssen auch sie abgefunden werden. Auch diese Abfindung besteht

---

[1] Man denke an den durch zahlreiche Abbildungen bekannten „bayerischen Brautwagen".

in Geld und Naturalien. Die alten Bauersleute bedingen sich entweder im Übergabsvertrag oder in einem besonderen Vertrag einen Austrag[1]. Der Austrag besteht im Herbergsrecht und in Naturalreichnissen. Die Austrägler haben Anspruch auf einen „Winkel in der Stube" und auf eine Kammer, häufig auch auf besondere Räume zur Aufbewahrung ihrer Habe.

Die Naturalreichnisse zerfallen in tägliche, wöchentliche, vierteljährliche, jährliche usw. Sie bestehen in jährlichen Lieferungen von Getreide (Roggen, Weizen, Hafer, Gerste), vierteljährlichen von Butterschmalz, wöchentlichen von Eiern, täglichen von Milch. Manchmal haben die Übergeber auch am Obst, sowie an der Schlachtung Anteil. Häufig ferner wird das Recht der Mitbenützung von Salz, Kraut, Holz, Licht und Küchengeschirr ausbedungen. Aber auch Oberkleidung, besonders Schuhe, hat der Bauer seinen Eltern zu liefern; zur Beschaffung der Unterkleidung dient die Verpflichtung des Übernehmers, alle Jahre ein bestimmtes Quantum Haarlin usw. für die Alten anzusäen.

Häufig wird bedungen, daß die jungen Bauersleute die Austrägler „die tägliche Kost ob dem Tisch, so gut sie sie von Gott dem Allmächtigen haben werden", mitgenießen lassen sollen. Die Naturalreichnisse dienen dann „zur Besserung", „zur Zubuße", „zu mehrer Unterhaltung" usw. Seltener ist, daß die Übergeber nur die Kost am Tisch haben, ohne weiteren Anspruch auf Lieferung von Lebensmitteln.

Gewöhnlich behalten sich die Übergeber bestimmte Grundstücke (Äcker, Wiesen, Rüben- oder Krautfelder), Obstbäume, eine Kuh usw. vor („Ausnahme"). Zur Ernährung der Kuh dient häufig ein Anteil am Heu, ein Mitweiderecht usw. Die ausgenommenen Grundstücke hat der Übernehmer, seltener der Übergeber, zu bestellen.

Wenn von den übergebenden Eltern der eine Elternteil stirbt, so schrumpft der Austrag gewöhnlich von selbst auf die Hälfte seines ursprünglichen Betrages zusammen. Sind bei der Übergabe die Großeltern des Übernehmers noch am Leben, so unterbleibt die Stipulierung eines Austrags zugunsten der Übergeber. Der Austrag

---

[1] Vgl. Schmid zu Gantpr. II 24 n. 3: „. . . was ist im ganzen Lande mehr gewohnlich, als daß die Untertanen, gemeine Burger und Bauern oder Handwerksleute ihre Werkstätt, Höfe, Güter, Recht und Gerechtigkeiten ihren Kindern oder einem derselben bei ihren Lebzeiten übergeben, mit Vorbehalt eines Austrags oder bedungener Pfründe?"

wird dann erst nach dem Tode des alten Bauern, „nach grundherrlichem Konsens auf guter Leute Rat" festgesetzt.

Die Geldentschädigung der Übergeber wird gemeiniglich Zehrpfennig genannt. Der Zehrpfennig dient dem Namen nach zur Versorgung der Übergeber mit denjenigen Verbrauchsgütern, die sie nur im Tauschverkehr erlangen können. In Wirklichkeit stellt er oft eine förmliche Vergütung für die Abtretung des Gutes dar[1]. Der Zehrpfennig ist nach und nach, „wie die Übergeber seiner bedürfen" oder in Jahresraten (mit oder ohne Anzahlung, letztere sofort, nach der Hochzeit des Übernehmers), oder binnen Jahr und Tag zu bezahlen und auf längeres Innehaben zu verzinsen. Der alte Bauer kann den Zehrpfennig „zu seinem eigenen Nutzen verwenden", er darf „damit handeln, wie er will".

Häufig enthalten die Übergabsverträge auch Bestimmungen über die Vererbung der „Ausnahmen" und des beim Tode des Übergebers etwa noch vorhandenen Zehrpfennigs. Dann dienen diese Vermögensbestandteile mitunter dazu, etwaige Härten der Übergabsbestimmungen zu beseitigen. Das Bett der alten Bauern erhält gewöhnlich der Übernehmer, er hat aber dafür die Beerdigungskosten zu tragen.

Sämtliche vom Übernehmer zu leistenden bezw. geschuldeten Geldbeträge (Gutsschulden, Abfindungsgelder, Zehrpfennig) bilden die „Übergabssumme". Nicht in der Übergabssumme begriffen ist also der eigene Erbteil des Übernehmers. Dieser wird überhaupt in den Übergabsverträgen weder berechnet noch ausgeschieden, die Übergabssumme ist eine rein rechnerische Größe.

Häufig sind die Übergabsverträge so gefaßt, daß nicht dem Übernehmer, sondern dem Übergeber die Bezahlung der Gutsschulden und der (im Vertrage nach Anzahl, Art und Größe festgesetzten) Abfindungsgelder aus der Übergabssumme obliegt. Diese Besonderheit hat für uns natürlich keine Bedeutung, denn für die materielle Lage des Übernehmers ist es gleichgültig, ob dieser die Gutsschulden und Abfindungsgelder bezahlt, oder ob sie der Übergeber aus der dann effektiv zu leistenden Übergabssumme bezahlt.

Davon ist der Fall zu unterscheiden, daß im Übergabsvertrag eine Erbauseinandersetzung überhaupt nicht stattfindet, sondern der Übergeber die Abschichtung der Geschwister des Übernehmers, ihre

---

[1] Als eigentliches Zehrgeld oder Taschengeld dient häufig ein im Austrag vereinbartes Quatembergeld von 15 kr. oder dergleichen.

Befriedigung für ihren Erbteil sich vorbehält. Dann stellt die Übergabe dar: 1. die Abschichtung des Übernehmers, 2. die Abtretung des Gutes an den Übernehmer gegen eine Vergütung, welche die Erbteile der übrigen Kinder in sich schließt. Die definitive Erbregulierung findet dann gewöhnlich erst nach dem Tode der alten Bauern statt. (Zu dieser Kategorie von Übergabsverträgen gehören die Nummern 4, 5, 6, 7, 14; vielleicht auch die Nummern 8, 11, 16, 22, 23, in welchen Verträgen weichende Kinder überhaupt nicht erwähnt werden.)

Die Übergabsverträge enthalten gewöhnlich auch die Konstatierung des grundherrlichen Konsenses, sowie die Bestellung einer Generalhypothek zur Sicherung sämtlicher vom neuen Besitzer übernommenen Verpflichtungen.

Schon aus dieser Übersicht über den Inhalt der Übergabsverträge erkennt man, mit wie vielen Prästationen das Bauerngut bei der Übernahme beladen wurde. Wenn die verschiedenen Generationen ein zähes Leben hatten und viele Kinder vorhanden waren, so konnte leicht eine gedeihliche Wirtschaft an der Übermenge der Individuen scheitern, die in einer oder der anderen Weise vom Gute leben oder zehren wollten und mußten. Die Austräge und Ausnahmen, die Zehrpfennige und mütterlichen Heiratgüter, sonstige Verpflichtungen zur Alimentation, die Ausstattung und Entschädigung der Geschwister, etwaige auf dem Gute ruhende alte Abfindungen (der Geschwister des Übergebers), die Kosten der Übernahme selbst bildeten, da der Ertrag des Gutes sich nicht nach Belieben steigern ließ, ein sehr wenig elastisches Band, das die Lebenshaltung des Übernehmers erheblich einschnüren konnte. Dieser durfte von Glück reden, wenn seine Frau ein so großes Heiratgut in die Ehe brachte, daß er sich eines beträchtlichen Teils der auf ihm lastenden Verpflichtungen entledigen konnte. Das Heiratgut wurde von den Verwandten der Frau gewöhnlich nach einer bedeutenden Anzahlung in Fristen[1] entrichtet. Die Heiratgüter und die Erbteile der Übernehmer bildeten das eigene Kapital der bäuerlichen Wirte und die Grundlage der Wirtschaftsführung.

Wir kommen damit von selbst auf die wichtige, ja für den Erbregulierungskredit entscheidende Frage nach der Größe des Erbteils des Übernehmers. Hat der Übernehmer einen gleich

---

[1] Es kommt aber auch vor, daß das Heiratgut nach dem Ehevertrag einfach „nach und nach“ oder „binnen Jahr und Tag“ zu leisten ist.

großen Erbteil erhalten wie seine Geschwister, oder hat er ein sogenanntes „Voraus" erhalten, oder hat er weniger erhalten, weil der Vorteil in Anschlag gebracht wurde, daß er sich sozusagen in ein gemachtes Bett legen konnte? Unsere Briefprotokolle geben darauf keine bestimmte Antwort, da sie weder den Wert des Gutes noch die Größe des Erbteils des Übernehmers angeben.

Indessen läßt sich doch aus gewissen Anzeichen folgern, daß die weichenden Erben in den Übergabsverträgen keineswegs ungünstiger gestellt wurden, als der Gutsübernehmer. Abgesehen von einzelnen darauf hinweisenden Bestimmungen der von uns exzerpierten und im folgenden abgedruckten Übergabsverträge[1] lassen dieselben nämlich überhaupt den negativen Schluß zu, daß die gleiche Behandlung sämtlicher Geschwister Sitte war. Wenn der Gutsübernehmer einen Voraus bekommen hätte, so hätte dieses sicherlich in einer oder der anderen Weise in den Übergabsverträgen zum Ausdruck kommen müssen, denn wie wir sehen werden, gehen diese bei der Regelung der aus der Gutsübernahme sich ergebenden rechtlichen Beziehungen sehr ins Detail. Nun ergibt sich aber eine Begünstigung des Gutsübernehmers, eine Zurücksetzung der weichenden Erben gegen ihn aus keiner Stelle der Übergabsverträge mit Beweiskraft, sondern dieselben machen im Gegenteil auf den Leser sämtlich den Eindruck, daß die Gleichheit der Erbteile von den Kontrahenten mit peinlicher Genauigkeit gewahrt wurde.

Das tatsächliche Größenverhältnis der Erbteile zueinander war also nicht imstande, ein Gegengewicht zu bilden gegen die absolute Größe der das Gut von der Übernahme an belastenden Verpflichtungen, die üblen Folgen zu mildern, die sich für den Zustand des Gutes und für die Lebenshaltung des Gutsübernehmers aus der Art der Vererbung ergab. Anderseits hindert uns der Mangel bestimmter Angaben betreffend die Größe des Erbteils des Gutsübernehmers in den Übergabsverträgen, die Verschuldung des Gutes durch die Erbregulierung im einzelnen zu berechnen. Dagegen fehlt uns nicht jede Möglichkeit zu einer summarischen Beurteilung dieser Verhältnisse. Denn aus der Größe des Gutsinventars, namentlich des lebenden, aus der Höhe der auf dem Gute lastenden Schulden, aus dem Betrage der von dem Übernehmer angeheirateten Mitgift, aus der Höhe des Handlohns lassen sich manchmal Schlüsse ziehen auf die Größe, den Zustand und die

[1] Die Bemerkung S. 235 unten ist auch hierher zu beziehen.

Ertragsfähigkeit des Gutes, sowie auf die Mittel, die dem Übernehmer von der Übernahme an zur Verfügung standen. Da wir nun die Höhe der Naturalreichnisse, sowie den Betrag der Geldabfindungen kennen, so sind wir in der Lage, bei manchen Gutsübergaben die Schwere der auf dem Gute lastenden Verpflichtungen und den Grad der durch die Übergabe herbeigeführten Verschuldung annähernd schätzen zu können.

I. Größe des lebenden Inventars angegeben. Daraus läßt sich die Gutsgröße und daraus die relative Höhe der Verschuldung durch Erbregulierung, sowie die Lage des Übernehmers annähernd beurteilen.

1. Großes Gut; viel Kinder. Die Belastung des Gutes durch Abfindung der weichenden Erben ist, weil das Gut schon verschuldet, unbedeutend, kann aber doch, eben wegen der hohen allgemeinen Verschuldung, recht drückend wirken.

Falkenstein, Übergabsbrief vom 20. März 1657. G. T., Meier zu W., und K., sein Eheweib, übergeben ihrem Sohne Hans ihr Meiergut samt Fahrnis, darunter 4 Pferde, 4 Kühe, 16 Jungrinder. Übernehmer hat für die Übergabe 1450 fl. zu bezahlen. Davon sollen folgende Gläubiger zu 1024 fl. insgesamt befriedigt werden (Schuldenverzeichnis Nr. 1 von S. 242). Ferner tun die Übergeber ihren Kindern auf ihr väterliches und mütterliches Erbe folgende Aufmachung: einer verheirateten Tochter 50 fl., einem Sohn und einer Tochter je 40 fl., vier weiteren Töchtern je 30 fl., fünf weiteren Söhnen, „sintemal solche noch klein und unerzogen", jedem 20 fl. Summa 350 fl. Die (einfache) Ausstattung hat der Übernehmer herzurichten. Der Überrest von den 1450 fl. (76 fl.) bleibt den Übergebern als Zehrpfennig. Austrag.

Interessant ist es, die 20 Jahre darauf erfolgende neuerliche Übergabe desselben Gutes von dem Übernehmer auf dessen Tochter und Tochtermann zu untersuchen.

2. Falkenstein, den 2. Novbr. 1678. Die Schulden (Schuldenverzeichnis Nr. 4) sind im ganzen gleich geblieben, sie betragen 880 fl. Außerdem hat das Gut noch Elterngutsreste von der vorigen Generation zu tragen zu 15, 7, 30 = 52 fl., sowie den größten Teil des Zehrpfennigs zu 1, nämlich einen Rest von 62 fl. Dazu kommen nun die neuen Geldentschädigungen der Geschwister, nämlich vier Personen, zusammen 50 fl., und der neue Zehrpfennig von 50 fl. Trotz der Ungunst der Umstände infolge hoher Verschuldung ist die

Lage des Gutes nicht schlimmer geworden. Zwar forderten viele Köpfe ihren Anteil, aber mit der Bescheidenheit, die den prekären Verhältnissen entsprach.

3. Großes Gut, ansehnliche Erbportionen. Der Zehrpfennig, der auch die Gutsschulden in sich schließt, zum Teil durch das Einbringen der Ehefrau des Übernehmers gedeckt. Große Ausnahme. Fürsorge für Gleichstellung der Kinder.

Erding, den 10. Februar 1640. W. St. von O. und A., seine Ehewirtin, haben mit ihrem Sohn Hans und seiner Braut folgende Übergabe beschlossen: Übergeben wird das Erbrecht auf dem St.-Hof zu O., dem St. Emmeranstift in Regensburg gehörig, ferner die Freistift auf einem dem Bischof von Freising gehörigen Hofe, samt 7 Rossen, 3 Kühen, 7 Jungrindern. Die Übergabssumme beträgt 2000 fl., wovon 100 fl. sofort, 600 fl. Lichtmeß 1641 mit dem Heiratgut der Braut zu 700 fl., das ihr Vater in denselben Fristen zu entrichten versprochen hat, bezahlt werden sollen; der Rest zu 1300 fl. ist Lichtmeß 1642 richtig zu machen oder annehmlich zu versichern und zu verzinsen. Davon haben die alten Eheleute die Schulden und den ledigen drei Kindern ihr Heiratgut, nämlich dem Georg 500 fl., der Maria und der Anna je 400 fl., abzurichten. Den vier verheirateten Kindern „hat diesmal nichts mehr gemacht werden können, zumal sie zu deren Verehelichung zu Genügen empfangen". Ausnahme 3 Feldäcker, 7 Tagwerk Wiese (davon 1/2 Tagwerk frei), 2 Bifang Harb, 2 Bifang Rüben. Austrag: jährlich 1 Scheffel Weizen. Über die Vererbung von Ausnahme und Zehrpfennig wird bestimmt: Von den vorbehaltenen Wiesen bekommen die älteren (verheirateten) drei Töchter 1 1/2 Tagwerk voraus, „doch daß sie solche dem Übernehmer, wenn er es haben will, um 200 fl. folgen lassen". Den freieigenen Wiesfleck soll der verheiratete Sohn erben „in Bedenkung er gegen die anderen etwas weniger eingenommen"; im übrigen fallen die vorbehaltenen Grundstücke an die verheirateten Kinder zu gleichen Teilen. Die Hinterlassenschaft an Geld bekommen die ledigen Kinder. Generalhypothek.

4. Großes Gut, 2 Kinder, wenig Schulden. Die Übergabsumme, aus der auch das andere Kind zu befriedigen ist, sehr mäßig, günstige Zahlungsbedingungen.

Landgericht Wolfratshausen, Amt Wolfratshausen, den 12. August 1659. Gegenstand der Übergabe Beutellehen samt 3 Zugrossen und 6 Kühen. Übernehmer Tochter und Eidam. Übergabsumme 350 fl.

Davon geht ein Kirchengeld zu 50 fl. ab. Die übrigen 300 fl. in jährlichen Fristen von dreimal 50 fl. und dann 25 fl. Die Ausstattung der jüngeren Tochter obliegt dem Übernehmer. Generalhypothek.

Austrag: Die tägliche Kost ob dem Tisch, so gut sie es von Gott dem Allmächtigen haben werden, dann zur Zubuße jährlich 1 Scheffel Korn und 1/2 Scheffel Weizen, vierteljährlich 3 Pfund Butterschmalz und 15 kr. Geld; wöchentlich, wenn die Hennen legen, 4 Eier; täglich, wenn vorhanden, 1 Kanne Milch; ferner jährlich 1/2 Morgen Harlinsaat anzusäen und den Acker zu bearbeiten, sowie 2 Paar Schuhe.

5. Großes Gut, viel Kinder, viel Schulden, gleiche Erbteile, geringe Erbportionen, vorteilhafte Heiraten. — Bei dieser Übergabe sind wir in der Lage, auch die mit der Erbregulierung zusammenhängenden Vorgänge, besonders die durch sie veranlaßten Schuldaufnahmen zu berücksichtigen. Dadurch erhalten wir einen Überblick über das Ganze von Geschäften, die der Übergang eines Bauerngutes von einer Generation auf die andere erfordern konnte, einen Überblick über die Verlegenheiten, die mit der Übernahme eines verschuldeten Anwesens häufig verbunden waren.

Sämtliche Protokolle sind vor dem Hofmarchgericht Rinnenthal und Harthausen aufgenommen.

Am 3. Febr. 1687 übergeben die Bauerseheleute B. und M. E. zu Harthausen ihren freistiftweise besessenen, dem Ulrichskloster in Augsburg gehörigen Hof mit Fahrnis, als 5 angeschirrte Rosse, 1 Füllen, 4 Milchkühe, 3 Jungrinder, 3 Betten, 2 mit Eisen beschlagene Wagen, 3 Pflüge, 1 hölzerne und 2 eiserne Eggen, „Schäff und Schirr“ usw. ihrem Sohne G. E. um 1100 fl. Übergabsumme, in folgender Weise zu entrichten: nächste Stiftzeit 150 fl., Jakobi 1688, 1689 und 1690 je 125 fl., dann jährlich 50 fl. Die 2 Töchter haben bei ihrer Verheiratung vom Gutsübernehmer je 1 Kuh zu bekommen. Austrag: jährlich 2 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Kern und 1/4 Scheffel Haber, ein Viertel des gewonnenen Obstes. Wenn Übernehmer an Kirchweih oder in der Winterszeit schlachtet, ein hinteres Viertel. Vorbehalten ferner „Krautstuck“ und Kuh. Übergeber haben Hälfteanteil des Heus und Grummets im Garten und bekommen 2 Metzen Lein angesät; den Leinsamen haben Übergeber zu stellen, die Übernehmer haben aber den gewonnenen Flachs „bis an die Hechel zu putzen“. Austragshäusel zur Herberge.

So der Übergabsvertrag. Ein paar Wochen darauf, am 12. März 1687, nimmt der neue Gutsbesitzer bei einem Gotteshaus in H. unter den herkömmlichen Bedingungen gegen Verpfändung des Hofes 50 fl. auf, wahrscheinlich zur Bezahlung des Laudemiums.

Bald darauf stirbt der Übergeber. Daher Erbteilungsverträge vom 6. Juni und 13. Juli 1687. Man ist darin einig, daß mindestens 800 fl. Schulden auf dem Gute lasten. Die 7 Kinder (2 Söhne erster Ehe, 2 Töchter und 3 Söhne zweiter Ehe) bekommen je 15 fl. Abfindung als Erbanteil. Der Rest zu 195 fl. verbleibt der Witwe für ihre „heiratlichen Sprüche", sie hat aber den beiden Söhnen erster Ehe (Bürger und Postgehilfe) deren Muttergut, nämlich 174 fl. und 80 fl., in Fristen auszuzahlen.

Zur selben Zeit — 13. Juli 1687 — heiratet der Übernehmer. Heiratsgut 650 fl.; nämlich 200 fl. bar, den Rest in Jahresfristen (1688 100 fl., 1689—1692 je 50 fl., dann jährlich 25 fl.); Ausstattung: „ehrliche Bettfertigung", Kuh, Jungrind. Der Bräutigam bringt den Hof zu. Trotz des Bareinganges nimmt der Übernehmer am gleichen Tage mehrere Schulden auf, nämlich bei obigem Gotteshaus 50 fl. zur Bezahlung des Laudemiums für Übergang des Miteigentums auf die Braut[1], ferner bei 2 Vormundschaften je 12 und 15 fl.; immer unter Verpfändung des Hofes.

In diesen Protokollen spiegelt sich ein gutes Stück Geschichte des betreffenden Hofes wider. Der Übernahmspreis und die Beschreibung der Baumannsfahrnis gestatten einen Schluß auf den Wert des Anwesens. Darnach handelt es sich um einen größeren Hof, um ein Besitztum, wie es unter rein bäuerlichen Verhältnissen als typisch angenommen werden kann. Die Verschuldung ist eine hochgradige, sie beträgt mehr als zwei Drittel des Übernahmspreises. Sogar zur Bezahlung eines Teiles der Heiratskosten, namentlich des Laudemiums, muß Kredit in Anspruch genommen werden. Gerade an diesem Falle zeigt sich aber recht deutlich, wie drückend oft die Laudemien werden konnten, besonders da sie aus dem Werte der Gerechtigkeit berechnet wurden, ohne Berücksichtigung der darauf lastenden Schulden. Gegenüber den bedeutenden anderweitigen Gutsschulden verschwinden die Abfindungsgelder fast ganz. Sie betragen nur den 11. Teil des Übernahmspreises. Einen

---

[1] Schuldbriefprotokoll Nr. 5.

Lichtpunkt in diesen unerquicklichen Wechselfällen des Familienlebens bildet die Heirat des Gutsübernehmers. Die ebenfalls nicht unansehnlichen Heiratgüter der beiden Ehefrauen des Übergebers sind in das Gut hineingeschustert worden, so daß es Mühe macht, die Kinder erster Ehe für ihre Muttergutsansprüche zu befriedigen.

6. Großes Gut, Gebäude zum Teil niedergebrannt. 3 Kinder. Verhältnismäßig geringfügige Übergabssumme, die die Abfindung der weichenden Erben einschließt und durch das Heiratsgut der Ehefrau beinahe gedeckt ist. Günstige Zahlungsbedingungen. —

LG. Wolfratshausen, Amt Perlach, den 18. Febr. 1660. Witwe übergibt dem Domkapitel in Freising gehörige „Brandstatt" (Drittellehen) und Bausölde, nach Tegernsee gehörig, mit 4 Rossen, 5 Kühen usw. Sohn und dessen Ehewirtin um 260 fl. Übergabssumme; davon 60 fl. bezahlt, der Rest in Jahresraten von 40 fl. Die zwei noch ledigen Kinder (Sohn und Tochter) hat Übergeberin für ihre Erbansprüche zu befriedigen, die Ausstattung aber hat Übernehmer herzurichten. Austrag. Heiratgut der Schwiegertochter gemäß Heiratsbrief vom gleichen Tage 190 fl., zahlbar in Jahresraten zu 50 fl.

7. Großes Gut, viele Kinder. Die Belastung durch Abfindung der weichenden Erben erscheint, wenn man in Betracht zieht, daß schon beträchtliche Schulden auf dem Gute ruhen, nicht unbedeutend. Günstige Zahlungsbedingungen. Beträchtliche Ausnahme.

Friedberg, den 1. April 1666. — M. R. von A. hat schon vor 2 Jahren seinem Sohne den Hof (Freistift) samt 5 Rossen um 850 fl. übergeben, womit „er denn auch seines Heiratsgutes [halber] entrichtet sein soll". Diese Summe wird beglichen: durch Überlassung des halben Wohnhauses in Anschlag von 150 fl., Entrichtung derjenigen Gläubiger, die den Vorgang haben, 200 fl., Zehrpfennig 40 fl. Der Rest zu 460 fl. in 2 Jahresraten zu 50 fl. und dann in Jahresraten zu 25 fl. Hiervon haben zunächst die beiden Söhne erster Ehe (zusammen) 100 fl. als Heiratgut und Erbportion zu bekommen; die alsdann verbleibenden Fristen stehen dem Vater zu, doch muß er davon die übrigen Schulden (also die gemeinen Schulden, siehe oben) bezahlen und sich mit den übrigen ledigen 6 Kindern (wahrscheinlich zweiter Ehe) des mütterlichen Gutes halber vergleichen. Ausnahme: 2 Juchart Acker, 1 Tagwerk zweimähdiger Anger, 2 Bifang große Rüben, 1 Bifang kleine Rüben. Generalhypothek.

8. Mittleres Gut. Die Übernahmebedingungen wären sehr günstig zu nennen, zumal drei Viertel des Übergabsschillings vom Einbringen des anderen Eheteils gedeckt erscheinen, wenn der — übrigens nicht allzugroße — Austrag nicht wäre.

LG. Wolfratshausen, Amt Warngau, den 14. April 1660. Übergeben wird ein Beutellehen samt 2 Zugochsen, 5 Milchkühen, 2 Jungrindern an Sohn und dessen Ehewirtin um 270 fl., wovon 30 fl. bezahlt sind und das übrige nach und nach erlegt werden soll, jedoch soll Übergeber seine Schulden selbst bezahlen.

Austragsbrief vom gleichen Tage: Die tägliche Kost am Tisch, so gut sie es von Gott haben werden, dann jährlich 1 Scheffel Getreide, darunter 1 Metzen Korn, 1 M. Weizen, 4 M. Gerste; von Georgi bis Martini täglich 1 gute Maß Milch und wöchentlich 6 Eier, und von Martini bis Georgi 1 Kändl Milch täglich und wöchentlich 3 Eier, quatemberlich 3 ℔ Schmalz und 15 kr. Geld; endlich alle Jahre 1 Metzen Harlinsamen, den die jungen Eheleute hauen und bauen sollen, und jedes dritte Jahr 1 wollenes Kleid zu reichen. Generalhypothek. Heiratsgut der Braut des Übernehmers gemäß Heiratbrief vom gleichen Tage 200 fl.

9. Mittleres Gut, 2 Kinder, die Abfindung der weichenden Schwester bedeutend, der Zehrpfennig ziemlich hoch. Borgwirtschaft. Die Gutsschulden erscheinen übrigens durch das Einbringen des anderen Eheteils gedeckt.

LG. Wolfratshausen, Amt Warngau, den 11. Juni 1660[1]. Übergabe eines Beutellehens mit 2 Mutterpferden, 3 Kühen, 4 Jungrindern an Tochter und Eidam. Übergabssumme 550 fl. Davon sind zu entrichten: das Heiratsgut der anderen Tochter zu 230 fl., Schulden 50 + 20 + 20 + 20 + 50 + 10 = 170 fl. (lauter Nachbarkredit), das Elterngut einer Schwester des Übergebers zu 20 fl. und der Handlohn. Der Rest (ca. 100 fl.) ist Zehrpfennig. Die Ausstattung der ledigen Tochter hat zum Teil der Übernehmer (Bettfertigung, Ehrenbeschneidung, Kuh), zum Teil der Übergeber (Holzwerk) auszurichten. Austrag. Heiratgut des Schwiegersohnes gemäß Heiratbrief vom gleichen Tage 250 fl., nach und nach zu bezahlen und zur Befriedigung der im Übergabsbrief genannten Gläubiger zu verwenden.

10. Mittelgroßes Gut. Ziemlich große bare Geldabfindungen.

Wolfratshausen, 25. und 26. Oktober 1660. Witwe übergibt ihr Beutellehen (2 Rosse, 3 Kühe usw.) Sohn und Schwiegertochter

[1] Vgl. Anhang VII.

um 225 fl. Davon sind 95 fl. schon bezahlt[1]; 100 fl. haben die Übernehmer der ledigen Tochter, 20 Jahre alt, zur Verehelichung (ohne Zins) zu geben, nebst Ausstattung; den Rest zu 30 fl. der Übergeberin zu ihrer allmählichen Notdurft. Wenn Übergeberin etwas davon hinterläßt, so erben die verheiratete und die ledige Tochter zusammen ein Drittel, der Sohn zwei Drittel, er hat aber die Begräbniskosten zu tragen. Austrag. Generalverpfändung.

11. Mittelgroßes Gut. Der grundherrschaftliche Ausstand und das Mitgiftgetreide deuten auf ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse hin. Die Geldverpflichtungen des Übernehmers erscheinen durch das Eheeinbringen der Frau großenteils gedeckt.

Rinnenthal, den 19. März 1665. Übergabe eines Hofes mit 4 Rossen an Sohn. Dieser verspricht, 300 fl. hinauszugeben, nämlich an der Hochzeit 60 fl., dann jährlich 30 fl. Kleine Ausnahme. Was die alten Ausstände an Geld und Getreide betrifft, so sollen die zwei Scheffel Getreide der alte und der junge Bauer kommenden Herbst miteinander, den Geldrückstand von 48 fl. aber soll der Übergeber allein in jährlichen Raten von 10 fl. der Herrschaft entrichten. Am gleichen Tage heiratet der Gutsübernehmer. Einbringen der Braut = Ausstattung und 250 fl., wovon 40 fl. „in Samen- und Speisegetreide und anderem“ zu leisten, 210 fl. bar, nämlich 60 fl. sofort („zu Eierschmalz“), dann jährlich 20 fl.

12. Mittelgroßes Gut, Haus abgebrannt. Günstige Übernahmebedingungen. Das Heiratgut der Frau deckt die übernommenen Schulden und den Zehrpfennig.

Wolfratshausen, 13. September 1660. Witwe übergibt ihr Beutellehen nebst 3 Zugrossen und 2 Kühen („und sonst nichts, zumal bereits vor einem Jahr durch ein unvorhergesehen ausgekommenes Feuer Haus und Hof verbrunnen“) Sohn und Schwiegertochter. Hierfür haben diese 150 fl. herauszugeben versprochen: den 3 unmündigen Kindern bei Erreichung des 12. Lebensjahres je 15 fl.; 40 fl. der Übergeberin zum Unterhalt, und zwar 5 fl. sofort, das übrige zur Notdurft nach und nach; 65 fl. haben die Gläubiger zu fordern. Austrag. Generalhypothek. Heiratgut der Mitübernehmerin (gemäß Heiratsbrief vom gleichen Tag): 100 fl., davon 62 fl. bar, den Rest binnen Jahr und Tag; Ausstattung.

13. Kleines Gut. Viele Schulden, Zins- und Gültrückstände. Neue Geldschulden lädt der Unternehmer durch die Übernahme nicht auf sich, dagegen wird ihm der Austrag zu schaffen machen.

[1] Wahrscheinlich Erbanteil der verheirateten Tochter.

LG. Wolfratshausen, Amt Warngau, den 20. November 1659. G. M. vom Klänlehen bekennt, daß er seine Bausölde samt 1 gar schlechten Roß und 2 Kühen Tochter und Eidam um 300 fl. übergeben hat. Davon soll dieser die Schulden bezahlen, nämlich

| | Kapital | Gülten |
|---|---|---|
| einem Gotteshaus . . . . . . . | 50 fl. | 2 fl. 30 kr. |
| einer Vormundschaft . . . . . | 60 „ | 9 „ — „ |
| einer anderen Vormundschaft . . | 50 „ | 5 „ — „ |
| einem anderen Gotteshause . . . | 10 „ | — „ 45 „ |

Ferner Schulden an Privatleute zu 10, 10, 10, 5, 3 und 3 fl. Kapital; endlich ausständige Grundgülten zu 5 fl. 36 kr. an die Grundherrschaft. Der Rest von 65 fl. 39 kr. ist Zehrpfennig. Übernehmer haben die drei ledigen Kinder mit Ausstattung zu versehen. Generalhypothek.

Ziemlich bedeutender Austrag: Jährlich 1 Metzen Weizen, 1 Metzen Weizen und Gerste untereinander, 1 Metzen Dreierlingskorn, wie es der Bau gibt, 1½ Metzen Gerste- und 4½ Metzen Habermischling; solange die Austragspersonen der Arbeit beistehen können, haben sie beim Übernehmer die tägliche Kost ob dem Tisch; die Austragsleute bekommen ferner täglich im Sommer 1 Maß, im Winter 1 Kanne Milch; Kraut und Rüben dürfen sie nach Notdurft nehmen und 2 Kirsch-, 1 Apfel- und 1 Birnbaum für sich benutzen. Übernehmer hat ihnen jährlich 5 Prientmetzen Harlinsaat anzusäen und 2 Paar Schuhe zuzustellen. Die Alten behalten ferner die Wohnung in der Stube und, zur Liegerstatt sowie zum Aufenthalt ihrer Sachen, die mittlere Kammer.

14. Kleines Gut. Erhebliche Geldabfindung, aber günstige Zahlungsbedingungen. Mäßiger Austrag.

Rinnenthal, 4. November 1686. Witwe H. übergibt ihr Söldenhäuschen, dazu in zwei Feldern je 1 Juchart und im dritten Feld ½ Juchart, der Hofmarchherrschaft stift- und gültbar, nebst 2 Kühen und 1 Jungrind Tochter Maria und Schwiegersohn gegen 200 fl. Übergabsumme. Bar 50 fl., dann jährlich je 15 fl.

Austrag: Die Übergeberin hat bei den Übernehmern zeitlebens die Herberg, ferner Holz und Licht zu beanspruchen, oder, wenn sie sich nicht beieinander vertragen, statt dessen jährlich 3 fl. Wenn eines von den zwei ganzen Juchart über Winter angebaut ist, so bekommt die Übergeberin 2 Metzen Roggen, wenn aber nur das halbe Juchart, bekommt sie nichts davon. Ferner hat man ihr zu geben: jährlich 4 Pfund Schmalz, wöchentlich 1 Maß Milch, den dritten

Teil des Obstes, am Sonntag die Eier, nach Notdurft Rüben. Die ledige Tochter bekommt vom Übernehmer ihre Ausstattung. Was Übergeberin an Geld hinterläßt, bekommen nur die (drei) weichenden Kinder.

15. Kleines Gut, 2 Kinder, Zehrpfennig und Abfindung geringfügig.

LG. Wolfratshausen, Amt Taning, den 29. Oktober 1659. Übergeben wird ein Söldenhäusl samt Kuh an Sohn und Schwiegertochter. Diese sollen als Übergabsumme 45 fl. binnen Jahr und Tag herausbezahlen und den Übergeber und seine Ehewirtin mit Kost und Kleidung nach Notdurft unterhalten. Die ledige Tochter hat aus dem Übergabschilling zu ihrer Bedürftigkeit 20 fl. und auf Ableben ihrer Eltern deren Bett und Bettstatt zu bekommen.

II. Die Lage des Übernehmers läßt sich aus anderen Anzeichen, als sub 1 angegeben, annähernd ermitteln.

16. Übernehmererbteil angegeben. Gutswert (Übergabspreis) kann daher berechnet werden: Ersterer beträgt etwa 2/5 des letzteren. Die jungen Bauersleute treten also mit einer Schuldenlast von 3/5 des Gutswertes die Wirtschaft an.

Erding, den 3. November 1644. P. übergibt seiner Tochter und deren Ehemann seine Meierhube, Freistift, dem Kloster Frauenchiemsee gehörig. „Zu schuldiger Vergleichung dessen müssen die Übernehmer dem [alten] Bauer über 700 fl. der Tochter gerechnet Heiratgut noch eine Summe Geldes, benanntlich 1100 fl., herausgeben", d. h. binnen Jahr und Tag bezahlen oder auf längeres Innehaben versichern und verzinsen. Die Schulden bleiben dem Übergeber. Generalhypothek.

17. Günstige Verhältnisse. Zwei Söhne. Gleiche Erbteile. Die Alten beanspruchen keinen besonderen Zehrpfennig. Der Abfindungsbetrag ist zur Hälfte bereits getilgt.

Wolfratshausen, den 23. Juli 1744. Söldnerseheleute übergeben ihre Bausölde ihrem Sohn Anton um 800 fl. „woran ihm, Übernehmer, als ein assigniertes und verwilligtes Heiratgut abgehen, mithin zugute kommen, 400 fl." 200 fl. bezahlt, Rest zu 200 fl. in drei Jahresraten. Austrag und Ausnahme bescheiden. Der noch ledige Sohn Josef hat, wenn er nicht bei Lebzeiten der Eltern abgeschichtet („ausgesteuert") wird, aus der Verlassenschaft derselben seinen Erbteil zu 400 fl. im voraus zu fordern.

18. Ziemlich kleines Gut. (Der Wert ergibt sich aus

der Höhe des Handlohnes.) Mäßige Verschuldung. Der alte Bauer hat zum zweiten Male vorteilhaft geheiratet. Viel Kinder. Kleine Vatergüter. Bescheidener Zehrpfennig. Das Muttergut bleibt auf dem Hofe liegen.

Falkenstein, den 6. November 1685. Übergabe eines Leibrechtes an Sohn P. [erster Ehe]. Dieser übernimmt die Schulden zu 95 fl. (Schuldenverzeichnis Nr. 7) und das Heiratguthaben seiner Stiefmutter zu 120 fl., gibt den drei Töchtern erster Ehe ihr Muttergut von je 17 fl. = 51 fl. hinaus, findet die acht ledigen Kinder beider Ehen für ihr Vatergut mit je 14 fl. = 112 fl. und die verheiratete Tochter mit einem Vatergutsrest von 12½ fl. ab, bezahlt das Leibgedinggeld von 30 fl. an die Grundherrschaft[1] und dem Alten 30 fl. als Zehrpfennig. Austrag.

III. In den folgenden Übergabsverträgen (Nr. 19—26) läßt sich zwar das Verhältnis der Erbregulierungsschulden zum Gutswert, sowie die materielle Lage des Gutsübernehmers mangels Kenntnis des Gutswertes und des Erbanteils des Übernehmers nicht feststellen, wohl aber das quantitative Verhältnis zwischen den Erbregulierungs- und den sonstigen Gutsschulden. Das Ergebnis: Viel Schulden, kleine Elterngüter, mäßige Zehrpfennige. Die Abfindungsgelder sind aber wahrscheinlich nur wegen hoher allgemeiner Verschuldung so unbedeutend. Eben wegen dieser Verschuldung ist vermutlich die Lage der Gutsübernehmer trotz der Geringfügigkeit der Abfindungen keine befriedigende, schleppen sich diese trotz ihrer Geringfügigkeit zum Teil von Generation zu Generation.

19. Falkenstein, 3. Mai 1625. Eheleute übergeben ihrem Sohne Gg. und seiner Braut ihre Leibgedinggerechtigkeit. Übernehmer haben in Anrechnung auf die Übergabsumme alle Gelter, Summa 630 fl., zu bezahlen, den anderen sechs Kindern (fünf Mädchen, ein Knabe) als Elterngut bei ihrer Verheiratung je 20 fl. samt Ausstattung zu geben und den Übergebern „zur Zubuße" 30 fl. in Jahresraten von 2 fl. [Zehrpfennig]. Austrag.

20. Falkenstein, 15. November 1657. Gegenstand der Übergabe ein Leibrecht, Übernehmer Sohn, Übergabsumme 474 fl. Diese setzt sich zusammen wie folgt: Bestehende Schulden 344 fl. (Schuldenverzeichnis Nr. 2), alte Abfindungsgeldreste 50 fl.,

[1] 7½% aus 400 fl. Übergabsumme nach Abzug des Handlohns und des Erbanteils des Übernehmers. — Übergabsumme 450 fl.

Abfindung der Schwester 30, Zehrpfennig 50 fl. Übernehmer hat seiner Schwester auch Ausstattung zu geben. Austrag.

21. Falkenstein, 17. Juni 1678. Witwe übergibt ihr der Herrschaft F. gehöriges Gut ihrem Sohne gegen Abrichtung der Gläubiger, deren Forderungen (Schuldenverzeichnis Nr. 3) 172 fl. betragen, Übernahme alter Abfindungsgelder mit den hohen Beträgen 40, 75, 100 fl., Bezahlung von 70 fl. im ganzen an sämtliche Kinder der beiden Ehen. Den Töchtern auch Ausstattung. Austrag.

22. Falkenstein, den 14. März 1684. Übergabe einer Leibgerechtigkeit an Tochter und Schwiegersohn. Übergabsumme 600 fl., nämlich übernommene Schulden 479 fl. 24 kr. (Schuldenverzeichnis Nr. 6), alte Zehrpfennige und Abfindungsgelder 10, 20, 20, 12, 5, 5, 2 fl. = 74 fl., neuer Zehrpfennig 46 fl. 36 kr. = 600 fl.

23. Falkenstein, ohne Datum, aber jedenfalls zwischen 20. März und 15. April 1684 aufgenommen. Eheleute übergeben ihr der Grundherrschaft zu Falkenstein gehöriges Gut ihrem Sohne. Dagegen soll Übernehmer die Schulden (Schuldenverzeichnis Nr. 5) im Betrage von 424 fl. 39 kr. zahlen, seiner Mutter Barbara ihr Heiratgut von 90 fl. herausgeben und seinen Eltern einen Zehrpfennig von 80 fl. entrichten, und zwar 40 fl. nach seiner Hochzeit, den Rest von 40 fl. „über Jahr und Tag, nachgestalt er den Vater halten würde, nach und nach, wie er es tun kann, ja gar ihn geschenkt zu bekommen, wenn er es um ihn [den Vater] verdient". Der gnädige Herr hat noch einen alten Ausstand von 40 fl. zu fordern, diesen tragen Vater und Sohn gemeinsam.

Bedeutender Austrag: Die beiden Alten haben sich ausgenommen die Herberg, den Tisch, so gut ihn die Insitzer von Gott zu genießen haben werden, ferner zu einer Besserung jährlich 3 Metzen Weizen, 5 Metzen Korn, 2 Metzen Gerste, gleich nach dem Zehent; 15 Pfund Fleisch; alle Samstag die Eier abzunehmen; die Milch von der besten Kuh und, wenn der Jährling verkauft wird, 5 fl. davon; einen Birnbaum und einen Apfelbaum; das Salz und Kraut, das Holz, Licht und Küchengeschirr nach Notdurft zu gebrauchen; jährlich ½ Metzen Harlinsaat anzusäen; jedem 2 Paar Schuhe, der Mutter zur Gewandung 8 fl.

24. Falkenstein, den 6. November 1685. Übergabe einer Leibgedinggerechtigkeit auf einem der Herrschaft F. gehörigen Gute an Sohn. Übernehmer soll die Schulden bezahlen, nämlich zwei Gottes-



häusern (60 + 100 =) 160 fl. nebst (3 + 5 =) 8 fl. Gült, dem Wirt K. Hu. in F. 40 fl.; der Tochter Maria, „so sie herein bar geliehen“, 6 fl.; fünf kleine Schulden (hauptsächlich Handwerkerlöhne) 7 fl.; ferner der Herrschaft um das erkaufte Leibgeding 60 fl. Heiratgut der Mitübergeberin, zu deren freier Verfügung 20 fl. Die Geldabfindung der vier Brüder und drei Schwestern beträgt je 15 fl. = 105 fl., der Zehrpfennig 54 fl. Die Schwestern haben Ausstattung zu beanspruchen. Austrag.

25. Falkenstein, 2. September 1688. Übergeben wird Leibrecht an Sohn. Dieser hat die Schulden im Betrage von 407 fl. zu übernehmen (Schuldenverzeichnis Nr. 8), seinen sechs Geschwistern zu ihrer Verheiratung ohne Gült je 20 fl., den Schwestern auch Ausstattung zu geben und den Übergebern zu einem Zehrpfennig nach und nach 73 fl. zu zahlen. Austrag.

26. Falkenstein, Übergabe vom 12. Februar 1683. Den drei ledigen Schwestern Erbteil je 24 fl., Zehrpfennig 48 fl., Schulden 400 fl. Leibgeding 30 fl. Austrag.

## § 17.

## Verlassenschaftsinventare (Schuldenstand).

In den beiden vorhergehenden Paragraphen haben wir die bäuerlichen Gutsschulden für sich betrachtet. Jetzt wollen wir die Gesamtheit der auf einem Gute lastenden Schulden als Einheit nehmen und ihr Verhältnis zum Gutswert, als ihre relative Höhe oder den Grad der Verschuldung des bäuerlichen Besitzes feststellen.

Damit haben wir zwar schon im vorigen Paragraphen, namentlich bei den Erörterungen über den Erbregulierungskredit, einen Anfang gemacht, indem wir nicht schuldenweise, sondern güterweise vorgegangen sind. Es lag dies eben daran, daß beim Erbregulierungskredit gleichzeitig mit der Gutsbelastung andere Transaktionen mit dem Gute vorgenommen werden (Übernahme usw.), die der erwähnten Gutsbelastung erst ihren Charakter (als Erbregulierungsschuld usw.) verleihen und dabei einen Überblick über die gesamte Verschuldung des Gutes gewähren. Es war ein sehr unvollkommener Anfang; denn in den meisten Fällen konnten wir die eine der dem Schuldverhältnisse zugrunde liegenden Größen (den Zähler) nur annähernd,

die andere (den Nenner) nur zum Teile (wegen mangelnder Kenntnis des Erbteils des Übernehmers) konstatieren. Zur befriedigenden Lösung unserer Aufgabe müssen wir, indem wir entweder die bäuerliche Gutswirtschaft als Unternehmen oder das Vermögen des Bauern ins Auge fassen — praktisch wird es in der Regel auf eines hinauslaufen — die Summe der Aktiva und die Summe der Passiva berechnen und die Bilanz ziehen, also eine „Inventur" vornehmen.

Inventuren kamen im bäuerlichen Leben gewöhnlich nur bei einer Gelegenheit vor: bei der Verlassenschaftsregulierung. Die Aufstellung eines behördlichen Verlassenschaftsinventars im Todesfalle war für die Bauern obligatorisch.

> LR. 1616 XLIII 1: „Da aber die Erben die Inventur nicht wollten fürnehmen, kann man sie gleichwohl darzu nicht dringen, es sei denn, daß etliche der Erben unvogtbar und minderjährig oder abwesend oder auch so arm, daß zu besorgen, da sie die Erbschaft unter sich brächten, des verstorbenen Erblassers Gläubiger die Bezahlung von ihnen nicht möchten bekommen, sondern in Gefahr des Verlustes stunden, oder da es unter dem gemeinen Bauersmann wäre; in solchen Fällen soll die Obrigkeit die Inventur amtshalber auch wider der Erben Willen vornehmen . . ."

Trotzdem also beim Übergang eines Bauerngutes von einer Generation auf die andere durch Vererbung ein Inventar aufgenommen werden mußte, so war die Inventarserrichtung doch verhältnismäßig ein seltenes Vorkommnis, nämlich im Verhältnis zu den Übergaben, weil die Bauerngüter gewöhnlich von der alten Generation noch zu Lebzeiten auf die neue übertragen wurden. Die Veranlassung zur Inventarerrichtung bestand daher wohl meistens darin, daß der Bauer in guten Mannsjahren mit Hinterlassung unmündiger Kinder plötzlich starb, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, das Gut seinen Erben zu übergeben.

Die technische Einrichtung eines solchen Nachlaßinventars läßt sich bequem aus Anhang VIII ersehen.

Das Inventar wird vom Richter oder Gerichtsschreiber unter Mitwirkung zweier beeidigter Schätzleute aufgenommen. Zunächst wird die Veranlassung der Inventarserrichtung angeführt, gewöhnlich sind auch die Hinterbliebenen summarisch (z. B. Witwe und zwei unmündige Kinder) oder individuell angegeben. Dann folgt die Beschreibung des Vermögens nach typischen, durch die

Amtsroutine hergebrachten Rubriken. Zuerst kommt die Beschreibung alles dessen, was in den (Wohn- und Wirtschafts-) Gebäuden vorgefunden wird, indem man von Gelaß zu Gelaß weiter schreitet, von einem Stockwerk zum anderen emporsteigt; wertvollere Gegenstände werden individuell geschätzt, die gewöhnlichen Gebrauchsgegenstände und Gerätschaften werden in der Regel nur individuell oder mengenweise angegeben, dagegen gruppenweise (z. B. das Küchengeschirr in einem) geschätzt. Das also ist die „Fahrnis“. Weitere Rubriken sind das Gut „zu Haus und Feld“, die Barschaft (häufig wird diese aber bei Fahrnis angegeben), die „Schulden herein“, d. h. die Guthaben, die „Schulden hinaus“ (nach unserem Sprachgebrauch: die Schulden schlechtweg) und die Urkunden (z. B. die Stiftsbriefe, die Übergabsverträge usw.). Zum Schlusse folgt gewöhnlich eine Berechnung der Inventurkosten (Gerichtsgebühren usw.).

Die Schwierigkeiten der Aufstellung einer Verschuldungsstatistik sind bekannt. Die Schuldner haben häufig ein Interesse daran, ihre Schulden als möglichst gering, den Wert ihrer Güter als möglichst groß hinzustellen. Macht es daher schon Mühe, die auf einem Gute lastenden Schulden erschöpfend festzustellen, so gebricht es fast an jedem Mittel, die Personalschulden zu ermitteln. Vollends zu den Unmöglichkeiten scheint es zu gehören, den Güterwert mit einer den Erfordernissen der Statistik entsprechenden Zuverlässigkeit zu erheben; man hat sich in dieser Beziehung daran gewöhnt, mit Notbehelfen (Katastralwert, Brandversicherungssumme, Durchschnitt von Verkaufserlösen) zu arbeiten.

Wenn die Hindernisse schon dort so bedeutend sind, wo es sich um Gegenwartsverhältnisse handelt, so wird es der Forscher um so freudiger begrüßen, wenn er aus einer um ein paar Jahrhunderte zurückliegenden Zeit, wo es überhaupt noch keine Statistik, jedenfalls aber keine Verschuldungsstatistik gegeben hat, Urkunden findet, in denen Gutswert und Schuldenstand mit amtlicher Autorität konstatiert erscheinen. Wenn auch der Umfang des Schätzungsgeschäftes, wenn die in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten einer genauen Schätzung im einzelnen das Resultat beeinflußt haben mögen, wenn es auch den Beteiligten nicht immer gelungen sein wird, etwa sich vordrängende Sonderinteressen (S. 156/7) auszuschalten oder zu paralysieren, so ist doch anzunehmen, daß die Rücksicht auf die unmündigen Erben, der Eid der Schätzleute, der Gegensatz der verschiedenen Interessen (Grundherr, Übernehmer,

weichende Erben) und das Bedürfnis nach ihrer Ausgleichung usw. in der Regel dafür gesorgt haben, daß der Inhalt des Inventurprotokolles nicht allzusehr von der Wirklichkeit abwich.

Die Inventuraufnahme kommt so in ihrer Bedeutung für die Feststellung wirtschaftlicher Verhältnisse der Liquidation eines Unternehmens gleich. Sie ermöglicht gewissermaßen einen Querschnitt durch die Wirtschaftsgeschichte der Güter und Familien an der Grenze zweier Generationen zu ziehen, und hat viele Ähnlichkeit mit den von der Schule le Play auf gewerblichem Gebiete angelegten „Arbeitermonographien".

Die Nachlaßinventare können aber nicht nur zur Untersuchung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der einzelnen Höfe und Familien dienen, sondern sie haben eine darüber hinausgehende wirtschafts- und kulturgeschichtliche Bedeutung. Indem sie nämlich die Bezeichnung, die Beschaffenheit, die Menge und den Wert aller Güter beurkunden, die sich im Vermögen des Bauern befanden oder zum Anwesen gehörten, gewähren sie einen quellenmäßig sicheren und detaillierten Einblick in das Leben des Bauern, hauptsächlich in sein Wirtschaftsleben, in seine Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. Die Bauart und Einteilung des Hauses, die Gerätschaften und die Zimmereinrichtung, Vieh und Vorräte (die Ernährungsweise), das Leib- und das Bettgewand, bei vielen dieser Gegenstände auch der übliche Preis, ferner die beliebten Münzsorten — alles das kann aus den Nachlaßinventaren ersehen werden. Namentlich aber das Maß der obwaltenden Eigenproduktion läßt sich gut aus ihnen erkennen. Wenn wir z. B. Spinnrocken, Hechelvorrichtung, eine Menge von halbfertigem und fertigem Leinen (härbenes Zeug) und von Abfällen (Werch, rupfenes Zeug) in den Inventaren finden, so ergibt sich, daß das Kleidungsbedürfnis nicht tauschwirtschaftlich, sondern zum größten Teile durch eigene Produktion gedeckt wird. Krautfässer, Obstbanzen, große Vorräte an Mehl, Dörrobst usw. nötigen ebenfalls zum Schlusse auf Vorratsproduktion zum eigenen Bedarf.

Die Auswahl von Inventaren, die sich für unsere Zwecke eignen, ist übrigens nicht so ganz einfach. Die im Kreisarchiv München erhaltenen landgerichtlichen Inventurbücher gehen zum Teil nicht sehr hoch hinauf, solche aus dem 17. Jahrhundert sind nur in spärlicher Anzahl vorhanden. In den meisten Inventaren ist das Bauerngut selbst (Haus und Grundstücke) nur angeführt, aber nicht

geschätzt[1], und wir haben Mühe gehabt, Verlassenschaftsinventare mit Gutsschätzung zu finden. Inventare mit diesem Mangel können wir nämlich nicht brauchen, denn der Gutswert ist natürlich von wesentlichem Einfluß auf den Verschuldungsgrad.

Trotz dieser Schwierigkeiten waren wir darauf bedacht, die Inventare so auszuwählen, daß Landstriche verschiedenen wirtschaftlichen Charakters in unserem Material vertreten sind. Wir bringen Inventare aus einer Gegend mit vorwiegendem Getreidebau (Horfmarch Ölkoven, jetzt zum Amtsgericht Ebersberg gehörend), aus einer Gegend mit vorwiegender Viehwirtschaft (Brannenburg) und aus einer Gegend mit gemischtem agrarischem und gewerblichem Charakter (Reichenhall)[2].

Was die Auswahl der Inventare selbst (innerhalb der erwähnten Amtsbezirke) betrifft, so war ich bemüht, so vorzugehen, daß Belieben oder Willkür meinerseits möglichst ausgeschaltet war. Von Reichenhall wählte ich die ersten 15 Inventare mit Gutsschätzung des zweitältesten am Kreisarchiv München aufbewahrteu Inventurbuches (im ersten Band finden sich keine Inventare mit Gutsschätzung) — Nr. 1—15. Ich stieß auf eine große Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, und so suchte ich, um den Leser nicht zu sehr zu verwirren, im nächsten Bande noch ein paar Typen zusammen, die mit großer Schärfe den Unterschied zwischen einer blühenden, einer auf der schiefen Ebene der Verschuldung angekommenen und einer gänzlich verfallenen Gutswirtschaft zeigen (N. 16—18). Darauf folgen Inventare aus einem Inventurbuch der Hofmarch „Brannenburg, Groß- und Kleinholzhausen", das ich im historischen Verein von Oberbayern gefunden habe, und zwar die 7 ersten Inventare mit Gutsschätzung (N. 19—25). Die 4 Inventare aus der Lachemayrschen Hofmarch Ölkofen (N. 26—29) sind die einzigen mit Tinte geschriebenen, mit Gutsschätzung versehenen Inventare in dem betreffenden Akt[3] des Kreisarchivs (die anderen sind mit Bleistift

[1] Dazu gehören auch die von Striedinger in der „Altbayerischen Monatsschrift des historischen Vereins von Oberbayern" Jahrg. I (1899) Heft 6 veröffentlichten Inventare.

[2] Das Salzsudwerk in Reichenhall gab der Bevölkerung Gelegenheit zur Verwertung ihrer Arbeitskraft und zum Absatz ihrer Produkte (z. B. Holz). Auch der Grenzverkehr (Weinimport) wirkte fördernd auf die Differenzierung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Daher verhältnismäßig viele landwirtschaftliche Betriebe mit gewerblichen Nebenbetrieben (Gastwirtschaft, Fuhrwerk, Weinhandel).

[3] Sie unterscheiden sich also von den übrigen von uns veröffentlichten

geschrieben). Den Schluß bildet ein kleines Austräglerinventar aus Altötting, das erste eines Inventurbuches, das vorwiegend solche kleine Inventare enthält.

Bei der Wiedergabe des Inhalts der Inventare mußte ich der Kürze wegen meinen Zweck, eine Darstellung der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes zu geben, fest im Auge behalten. Daher mußte ich häufig auch da kürzen, wo eine eingehendere Darstellung vom kulturgeschichtlichen Standpunkt von großem Interesse gewesen wäre. Dies gilt besonders von der Aufzählung der Fahrnis. Wir müssen uns damit begnügen, den Wert der Fahrnis im ganzen anzugeben, und machen nur beim Großvieh eine Ausnahme, weil Menge und Wert desselben einen Schluß auf Zustand und Wert des Gutes zulassen, einen Schluß, der uns im Zusammenhange mit der Gutsschätzung des Inventars auch gestattet, die Klassifikation der Güter bei den Übergabsverträgen (S. 268 ff.) auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Wenn der Aufzählung des „lebenden" Inventars ein „usw." hinzugefügt ist, so bedeutet dies, daß in der Wertangabe der Wert der Brut (Jungvieh, Kälber, Füllen), bei Pferden überdies der Wert des Geschirrs inbegriffen ist. Eine Ausscheidung des Wertes auf die einzelnen Viehgattungen selbst war mir nämlich nicht immer möglich. Den Wert der Vorräte an Getreide und Futter, an Leinwand usw. habe ich nur in einigen Fällen notiert, wo dies zur Charakteristik der Verhältnisse des betreffenden Anwesens notwendig erschien.

Auch sonst habe ich mich möglichster Kürze bei der Anfertigung der Auszüge befleißigt. Kreuzer und Heller habe ich meistens entweder ignoriert oder zur Aufrundung auf den nächsten ganzen oder halben Gulden verwendet. Die Beschreibung der bei der Inventarisierung auf dem Hofe vorgefundenen Urkunden habe ich weggelassen, ebenso die Angabe der Höhe der Inventur- und Beerdigungskosten, letztere aber nur dann, wenn sie nicht zu den Schulden gerechnet, sondern am Schlusse des Inventares besonders angegeben waren. Die Schulden habe ich nach Möglichkeit kurz charakterisiert; die Bezeichnung als „Privatschuld" bedeutet das Fehlen eines besonderen Charaktermerkmals, z. B. falls nur der Gläubigername angegeben ist, und dieser Name nichtssagend. Wo bei der Gutsschätzung die Grundbarkeit des Gutes besonders hervorgehoben war, habe ich dieses auch getan, jedoch haben wir das Nähere (Bezeichnung der

---

Inventaren dadurch, daß sie nicht, wie jene, in Inventurbüchern, sondern in einem Akt gesammelt sind.

Grundgerechtigkeit, der Herrschaft) meistens beiseite gelassen. Auch den Kopf des Inventars (Datum, Bezeichnung des Erblassers, des Anlasses der Inventarsaufnahme, der Schätzleute) habe ich möglichst kurz gestaltet und nicht einmal immer den Ort der Inventarsaufnahme angegeben, weil dieser häufig als Einöde ohne besonderes Interesse.

Dagegen habe ich es für zweckmäßig gehalten, der Darstellung des Inventars eine kurze Note, eine Qualifikation der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Gutes voranzuschicken, um dem Leser gleich anfangs einen Schlüssel zur Beurteilung des Falles an die Hand zu geben. Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß diese Qualifikation, als auf subjektiven Eindrücken beruhend, von den darauf folgenden positiven Angaben methodologisch strenge zu sondern ist.

1. Weißbach[1], den 28. März 1678. Ziemlich verschuldet. Hauptschuldmasse gut konsolidiert.

1 Roß 44 fl., 4 Kühe usw. 48 fl., Fahrnis im ganzen 136 fl. Das (zum Fürstbistum Salzburg grundbare) Gut, von den Schätzmännern „angeschlagen, wie man es nach ihrem Erachten verkaufen könnte", auf 550 fl. und 10 Reichstaler (zu $1\frac{1}{2}$ fl.) Leitkauf. Schulden herein (Einbringlichkeit zum Teil zweifelhaft) 12 fl. Aktiva 713 fl.

Schulden hinaus: Dem Gotteshaus „auf der Gmain" 200 fl., ein Jahreszins davon 10 fl., privat 50 fl., ein Jahreszins davon $2\frac{1}{2}$ fl., dem Taufpaten des Erblassers, „verschafftes Geld", 20 fl., der K. um eine Kuh und um geliehenes Geld 20 fl.; einer Dienstmagd $1\frac{1}{2}$ fl., zu Messen, Almosen und Wallfahrten 5 fl. Summe 309 fl. Überschuß 404 fl.

2. Inventar vom 24. Oktober 1678. Die Lage des Gutes hängt von dem Ausgange eines Prozesses ab.

1 Kuh usw. 11 fl., Fahrnis im Ganzen 57 fl. Das Gut (halbes Lehen zur Hofmarch K., nämlich Haus, Grundstück, Wiesmahd, Eichholz, Bergmahder) 600 fl. Schulden herein 24 und 5 fl. Aktiva 686 fl.

Schulden hinaus: Einem Gotteshaus 180 fl., Zinsen daraus 9 fl., demselben Gotteshaus „alter ausständiger Kirchen[geld]rest, so aber beim churfürstlichen Hofrat noch strittig", 96 fl.; unversicherte

---

[1] Inventurbuch des kurfürstlichen Pflegegerichtes Reichenhall und der [fürstlichen] Hofmarch Karlstein [beginnend 1672]. 2. Band. 1678—1692. Kreisarchiv München Briefprotokolle 745/72.

Schulden an Privatleute zu 30, 34 und 41 fl. Summa 390 fl. Überschuß 296 fl.

3. Inventar vom 30. April 1679. Erben Witwe und 10 Kinder aus zwei Ehen. Import von Tiroler Wein. Geregelte großzügige Verhältnisse. Kaufmännischer Kredit.

5 Fuhrrosse samt Geschirr 180 fl., 12 Kühe usw. 140 fl., Fahrnis im ganzen 404 fl. An Bargeld ist, da „vor 4 Jahren nächtlich eingebrochen und etlich 100 fl. weggenommen, inzwischen auch ein Teil der Kinder verheiratet worden", mehreres nicht vorhanden als 82 fl. Das zur Hofmarch Marezoll grundbare Gut 550 fl., 5 Holzteile 250 fl. Schulden herein: Von Wirten und Gastgebern in Reichenhall und Umgebung (Unken, Lofer usw.) für gelieferten Wein zu fordern: 75, 70, 56, 36, 19, 15, 15, 35 fl., zusammen 321 fl. Aktiva 1607 fl.

Schulden hinaus: Nach Bozen, Brixen, Klausen und Markreit um bezogenen Wein: 100, 36, 36, 25, 17 und 90 fl. An Wirte, meistens der Umgebung, hauptsächlich um Zehrung und Futter beim Transport des Weines: 21, 20, 19, 18, 18, 14, 10, 6, 6, 5, 3 fl. Einem Binder in Bozen um hergegebenes Weingeschirr 15 fl., Schmieden um Wagen- und Hufbeschlag 16, 15 und 1 fl. Dem kaiserlichen Zollamt Rattenberg ausständige Mauten 9 fl. Um einen Holzteil Kaufgeldrest 45 fl. Muttergutsrest der 5 Geschwister des Erblassers 65 fl. Summe der Schulden hinaus 610 fl. Überschuß 997 fl.

4. Inventar vom 20. November 1679. 7 Kinder. Schuldenfrei; respektabler Gutsstand.

1 Roß usw. 30 fl., 7 Kühe usw. 86 fl., Futtervorrat 40 fl., Fahrnis im ganzen 233 fl. Barschaft: „Dessen ist dermalen, weil sich der Verstorbene erst kürzlich seiner Schulden gar entlediget, mehr nicht vorhanden als 6 fl." Zwei kleine Güter (grundbar) 500 fl. Schulden herein: einem Bierbrauer in Reichenhall um verkaufte Gerste 22 fl., privat 3 fl. Aktiva 764 fl. Schulden hinaus: keine.

5. Hager, den 7. März 1680. Hinterblieben Witwe und 2 Kinder. Überschuldete ruinierte Wirtschaft, heruntergekommenes Inventar. Schuldner hat keinen Hypothekarkredit mehr und muß daher zur Antichrese greifen.

1 altes schlechtes Roß 6 fl., 3 Kühe usw. 25 fl., Fahrnis im ganzen 42 fl. Das „Taferngütl" 300 fl.; eine einem Wirt auf Wiederlosung verschriebene Wiese (siehe unten) 120 fl. Guthaben beim Salzmeieramt Reichenhall um geliefertes Bauholz (Abschwendung?) 12 fl. Aktiva 474 fl.

Schulden hinaus: Dem Gotteshaus Karlstein versichertes Kapital 100 fl., einem Wirt 120 fl. (zur Sicherheit eine Wiese auf Wiederlosung verschrieben), Zins 2 fl., einer Witwe um geliehenes und zum Teil versichertes Geld 45 fl., deren Bruder (Müller) 33 fl., Zins 3 fl., einer andern Privatperson um geliehenes Geld 4 fl., sonstige Privatschulden 3, 1½, 1½ fl., 35 kr. Arbeitslöhne an Schmied, Müller, Metzger und Bäcker 2 fl., 30, 30 und 25 kr. Dem Stiefsohn mütterliches Erbe 30 fl., eingebrachtes Heiratgut der Witwe 40 fl. Summe der Schulden hinaus 387 fl. Überschuß 87 fl.

6. Inventar über die Verlassenschaft eines Wirtes in Hager vom 17. Juli 1680. Erben Witwe und 4 Kinder. Begütert. Leichtsinnige Borgwirtschaft.

5 Kühe usw. 75 fl., Fahrnis im ganzen 285 fl. Allerlei Münzen 117 fl. Die Erbsgerechtigkeit auf der Wirtstafern in H., das Zollhausergut genannt, 500 fl., das dazu gehörige „Stadlergütl" 450 fl., das nach Salzburg stiftbare „Beundl" 50 fl.

Schulden herein: Guthaben bei Privatleuten zu 59 und 16 fl. (ersteres rührt noch vom Vater des Schuldners her). „Sämtliche Nachbarn [d. h. Gemeindeangehörige] von H. sind anständig 10 fl." (wahrscheinlich von einer gemeinschaftlichen Zeche herrührend); weitere Schulden von Privatleuten (wahrscheinlich Zechschulden) zu 5, 4, 9, 2, 16, 4, 12, 2, 5, 3, 18, 17, 25, 25, 18, 1 und 3 fl.; es sind zwar „vermöge vorhandener Schuldbücher" noch andere, ältere Ausstände, zum Teil von vielen Jahren her, vorhanden, aber da die Schuldner „teils gestorben, teils verdorben", also von ihnen nichts mehr zu bekommen, so ist nichts dafür ausgeworfen worden. Summe der Schulden herein: 254 fl. Summe der Aktiva 1656 fl.

Schulden hinaus: Dem N. in Mauthausen um Wein und anderes, abgerechnetermaßen 150½ fl., einem Bierbrauer um Bier 40½ fl., Herrn P., Bergwerksinhaber in Reichenhall, 24 fl., andere Privatschuld 26 fl., an eine Vormundschaft (aus Verwaltung) 100 fl. Summe 341 fl. Überschuß 1315 fl.

7. Inventar vom 12. August 1680. † Hausfrau. Hinterblieben Witwer und 2 Söhne. Kleiner, aber überwiegend freier Grundbesitz. Schuldenstand noch nicht drückend.

1 Roß usw. 30 fl., 2 Kühe usw. 26 fl., Fahrnis im ganzen 110 fl. Bargeld: „nichts, wie denn Witwer erst kürzlich etwas entnehmen müssen". Ein Viertellehen, Eigentum der Verstorbenen, dazu ein Beundl, 1 Tagwerk groß und ein nach Salzburg grundbares Beundl, zusammen 450 fl. Aktiva 560 fl.

Schulden hinaus: Einer Bruderschaft in Reichenhall verbriefte Geld 50 fl., einer Vormundschaft versichertes Kapital 50 fl., einem Müller, ohne Versicherung, 50 fl., dem Traunsteinischen Brunnwart in Hager, erst kürzlich entliehenes Geld, 10 fl. Summe 160 fl. Überschuß 400 fl.

8. Beim See, 13. August 1680, wegen der Hinterbliebenen (zweijähriges Kind und Witwe), besonders aber der „dabei vorhandenen Schulden" aufgenommen. Lange Krankheit des Verstorbenen hat die Wirtschaft in Unordnung gebracht.

3 Kühe usw. 25 fl., Fahrnis 56 fl. „Weil der Verstorbene über zwei Jahre krank gelegen und viel Unkosten aufgangen, ist an barem Geld mehr nicht vorhanden als 6 fl." Das (grundbare) Gütl 400 fl. Aktiva 462 fl.

Schulden hinaus: Dem Brunnwart in Hager laut Obligation 130 fl., Zinsen davon 6½ fl.; einem Jäger 30, einem Herbergsmann 12, einem Dienstknecht 10 fl., privat 9 fl. (und ½ Metzen Haber), 7, 2, 2, 2, ½ fl.; desgleichen, unversichert, 22 fl.; Bader um abgegebene Arznei 8 fl., Wirkerlohn 1 fl., Müller 1 fl., 2 Bierbrauern 2 fl., Liblohn 12 fl.; „zu Wallfahrten und sonst getane Versprechen" sowie Handlohn zusammen 25 fl. Summe 282 fl. Überschuß 180 fl.

9. Nonn, den 9. April 1681. † Witwe, hinterblieben volljähriger Sohn. Das Gut hochgradig verschuldet, Beschaffung von Getreide auf Kredit.

2 Kühe usw. und 4 Gaisen usw. 30 fl., Fahrnis im ganzen 60 fl. Hierzu macht das Protokoll die Bemerkung „schlechte Fahrnis, weil kein mehrers vorhanden". Gut 400 fl. Schulden herein: Guthaben bei einem Zimmermeister um Arbeitslohn 6 fl.; um ein verkauftes Roß 7 fl. Summe der Aktiva: 473 fl.

Schulden hinaus: Dem Gotteshaus Nonn versichertes Kapital 190 fl., Zins 4½ fl., dem Johannesspital in Reichenhall 20 fl., dem Leoprostenhaus daselbst 30 fl., Zins 1½ fl.; einem Bierbrauer in Reichenhall um nach und nach geliehenes Geld 20 fl., einem anderen Bierbrauer desgleichen 15 fl., einem dritten Bierbrauer 4 fl., einem Austrägler um geliehenes Geld 10 fl., ferner privat 10, 3, 3 und 2½ fl.; für 2 Metzen Weizen 3½ fl., einem anderen für 1. Metzen Weizen 1 fl. 45 kr., einem dritten „um Futterei" 2 fl.; einem Schmied 2 fl., zwei Bäckern 4 und 1 fl., einem Bader 1 fl., ins Kloster St. Zeno 20 fl., nicht näher bezeichnete, aus drei Posten bestehende Schuld von 2 fl. 15 kr. Summe der Schulden hinaus 351 fl. Überschuß 122 fl.

10. Inventar vom 17. November 1681. Hinterblieben sind Witwe und sechs Kinder. Sehr gute Verhältnisse.

1 Roß usw. 50 fl., 9 Kühe usw., 3 Schafe, 3 Schweine 104 fl. Fahrnis im ganzen 199 fl. Barschaft in der Truhe 6 fl. Gut 600 fl. Aktiva 805 fl.

Schulden hinaus: Einem Bäcker um vorgeliehenes Geld 20 fl., ausständiger Liblohn des Dienstknechtes 14 fl., privat 10 fl. Summe 44 fl. Überschuß 761 fl.

11. Auf der Gmain, den 22. März 1684[1]. † B., Inhaber des P.-Gütls und Maurermeister. Hinterblieben Witwe und zwei Kinder. Der Kredit scharf angespannt, die Verhältnisse aber noch immer geordnete.

4 Kühe usw. 46 fl., Fahrnis im ganzen 78 fl. Gut 800 fl. Aktiva 878 fl.

Schulden hinaus: Gotteshaus auf der Gmain 150 fl., Gotteshaus Reichenhall 50 fl., Gotteshaus Karlstein 50 fl., Spital Reichenhall 100 fl., einem Maurermeister „zum Handwerk" 34 fl., einem Zimmermann 30 fl. (die beiden Posten rühren wohl von einem gemeinschaftlich mit dem Verstorbenen unternommenen Hausbau her); zwei Bierbrauern 5 und 6 fl. Summe 425 fl. Überschuß 453 fl.

12. Inventar vom 23. März 1684. † kinderloser Witwer. Bescheidene, aber günstige Verhältnisse.

5 Kühe usw. 57 fl., Fahrnis im ganzen 105 fl. Bargeld 14 fl. Gut 400 fl. Aktiva 519 fl. Schulden: keine.

13. Weißbach, den 5. April 1685. † Müller. Hinterblieben Witwe und Kinder. Wohlhabenheit; Überschußwirtschaft.

1 Roß mit Füllen 85 fl., 6 Kühe usw. 80 fl., Fahrnis im ganzen 357 fl. Barschaft: „In einem länglichen Truhel, so im Oberstübl steht", hat sich an Geld gezeigt: 1 Dukaten 3½ fl., 14 französische Taler 24½ fl., 4 halbe 3½ fl., ganze Gulden 10 fl., halbe 5 fl., Groschen 11½ fl., Kreuzer über Bezahlung der Gerichtskosten 4 fl., im ganzen 62 fl.

Wohnhaus mit Getreide- und Sägmühle nebst Feldbau, dem Kloster St. Zeno stiftbar, 800 fl.; ein Zubaugut 400 fl.; zwei Haaräcker, zur Pflege Reichenhall gehörig, „vom Erblasser bei der neuen Güterbeschreibung selbst angeschlagen" auf 140 fl.; ein Hölzl „weil es gar klein und schlecht bestellt" nur 20 fl.

[1] 1682 und 1683 haben sich keine Inventuren begeben.

Schulden herein: Privat 20 fl., 20 fl., desgleichen, vorgeliehenes Geld, 16 fl. Summe der Aktiva 1835 fl.

Schulden hinaus: Handwerkerlöhne 15 fl., Herrn W. in Reichenhall ungefähr 16 fl. Summe 31 fl. (Die Witwe hat 250 fl. Heiratgut eingebracht und Miteigentum angeheiratet.) Überschuß 1804 fl.

14. Hager, den 7. Oktober 1686. Überschuldung; Realkredit nur mehr zu drückenden Bedingungen (Antichrese) erhältlich.

Roß 32 fl., 3 Kühe usw. 30 fl., Fahrnis im ganzen 90 fl. „Außer dieser schlechten Fahrnis, weil kein mehrers vorhanden", wird das Gütl „ausgenommen ein Peuntl und eine Wiese, so bereits davon kommen, doch künftig wieder dazu gelöst werden können", nur auf 270 fl. angeschlagen. Aktiva 360 fl.

Schulden hinaus: Gotteshaus Karlstein versichertes Kapital 100 fl.; privat 50 fl. (Zinsen 2½ fl.), 33, 6, 4½, 3, 2 fl.; der Mutter des Verstorbenen „hergeliehenes Roßgeld" 36 fl.; einem Wirt 13 fl., einem Schmied 2 fl.; dem Stiefsohn 30 fl., den vorhandenen drei kleinen Kindern Vatergut 20 fl. Summe 302 fl. Überschuß 58 fl.

15. Hager, den 7. Oktober 1686. Hinterblieben Witwe und vier Kinder. Überschuldung; man borgt sich so durch.

3 Kühe usw. 38 fl., Fahrnis im ganzen 52 fl. Das Gut 300 fl. Aktiva 352 fl.

Schulden hinaus: Dem Gotteshaus Karlstein versichertes Kapital 70 fl.; zur Pfannhauszeche Reichenhall desgleichen 100 fl., Zinsen 10 fl., der Schwiegermutter 50 fl.; einem Reichenhaller Bürger 4 fl., privat 21, 4, 3, 2 und 2 fl.; einem Wirt 27 fl., desgleichen 4 fl., einem Müller 8 fl., desgleichen 5 fl., Wirkerlohn 2 fl. Summe 312 fl. Überschuß 40 fl.

16. Auf der Gmain, 23. August 1694[1]. Witwe und zehn zum Teil unmündige Kinder vorhanden. Großes, schönes, wahrscheinlich freies Besitztum. Reiche Ernte, wohlgefüllte Truhen. Man ist in der Lage, kreditbedürftigen Nachbarn mit größeren Beträgen auszuhelfen.

1 Roß 60 fl., 5 Kühe usw. 80 fl., rupfenes und härbenes Tuch und Leilacher im Werte von 64 fl., Getreidevorräte zu 30 fl. Fahrnis im ganzen 364 fl. „Der heurige völlige Stand in Getreide, Heu und Grummet" 200 fl. In der Barschaft: 5 Reichstaler zu 2 fl. = 10 fl., 21 Goldgulden zu 3 fl. 10 kr. = 66½ fl., Groschen im

---

[1] Kreisarchiv München Briefprotokolle 745/73.

Werte von 21 fl. In einem absonderlichen Schatztrühel: 20 Reichstaler zu 2 fl. = 40 fl., 3 halbe = 3 fl., 1 Halbergulden = 52 kr., 1 viereckiger Fünfzehner = 15 kr., 2 viereckige Zehner = 20 kr., 2 andre Zehner = 20 kr. Summe der Barschaft 142 fl.

Das Gut „Reiterhof genannt, mit der gemauerten[1] großen Behausung" 1800 fl.

Schulden herein: Bauer auf der Gmain von seinem Gütl 200 fl., Binder ebenda 150 fl., privat 150 und 100 fl., privat 62 fl., Schuhmacher 30 fl., Wirt 18 fl. Summe 710 fl. Summe der Aktiva 3216 fl.

Schulden hinaus: Privat aus Darlehen 100 fl. Überschuß 3116 fl.

17. Auf der Gmain, 9. September 1694. Hinterblieben Witwe und vier unmündige Kinder. Die Verschuldung hat bereits eine bedenkliche Höhe erreicht, die Bewirtschaftung scheint aber noch nicht darunter gelitten zu haben, das notwendige Inventar noch vorhanden zu sein.

4 Kühe usw. 60 fl., die vorhandene Futterei in Heu und Grummet für das Vieh 80 fl., Stroh und Habmer 20 fl.; Fahrnis im ganzen 204 fl. Das Gut (grundbar) 400 fl. Schulden herein: Die Witwe hat bei W. (wahrscheinlich ihrem Bruder) an mütterlichem Erbe noch 25 fl. zu suchen. Summe der Aktiva 629 fl.

Schulden hinaus: Dem Gotteshaus Karlstein verbrieftes Kapital 160 fl., dem Spital Reichenhall 200 fl., Jahreszins 10 fl.; privat, geliehenes Geld 20 fl.; ferner privat 10 fl., 10 fl. und $1^1/_2$ fl.; einem Müller $7^1/_2$ fl., einem Krämer „um ausgenommenes Tuch" 4 fl., der Mutter des Verstorbenen ausgemachtes Geld (Zehrpfennig) 80 fl. Summe 503 fl. Überschuß 126 fl.

18. Hier handelt es sich um kein Verlassenschaftsinventar, sondern das Inventar ist über das Vermögen eines „mit Weib und Kind heimlich hinweggezogenen Gerichtsuntertanen, der vorhandenen Gläubiger halber" am 2. Juni 1693 unter Mitwirkung dreier Schätzmänner errichtet worden. Illustration zu S. 197.

1 Kuh und 4 Kälber samt Stallzubehör 44 fl. Die Fahrnis im ganzen ist, „weil die weggezogenen Eheleute alles Bett-, Hals- und Leinwandgewand heimlich enttragen und nichts mehr davon zu erkunden", das Dagelassene aber „mehrerenteils ein alter Zeug",

[1] Kulturhistorisch bemerkenswert, daß dieses besonders hervorgehoben wird.

nur auf 62 fl. geschätzt worden. Die beiden (grundbaren) Gütl werden, weil „beide Häuser ganz baufällig und mit großen Unkosten wieder aufzurichten“, nur auf 550 fl. angeschlagen. Ein zum Kloster Zeno gehöriges Tagwerk Land 70 fl. Summe der Aktiva 682 fl.

Da die Schuldforderungen der Gläubiger sich auf mehr belaufen, so werden die beiden Güter samt der Fahrnis den Gläubigern, „damit um soviel weniger zu Verlust geht, zum höheren Verkaufe“ überlassen; dabei wird ihnen aufgetragen, „mit demjenigen, der es an sich erhandeln will, vor Gericht zu erscheinen und den getroffenen Kauf ordentlich anzugeben, damit folgends zwischen ihnen des Vorgangs halber ein Prioritätserkenntnis verfaßt und publiziert werden“ kann.

19. Großholzhausen, 12. Juni 1739[1]. Erben sieben Geschwister. Häusler ohne landwirtschaftlichen Grundbesitz; ärmliche, gedrückte Verhältnisse.

Fahrnis 23 fl. Häuschen mit Gärtchen (Leibrecht) 50 fl. Aktiva 73 fl.

Schulden zu 4, 1½, 1 fl.; einem Dachdecker Lohn 30 kr.; zwei Brüdern des Verstorbenen 2½ und 1½ fl. Die Baufälligkeit[2] beläuft sich nach dem ungefähren Anschlag auf 20 fl. Inventurkosten 7 fl., dem Pfarrer Seelgerät 6 fl., dem Meßner 1 fl. Summe 45 fl. Überschuß 28 fl.

20. Desgleichen, vom 12. Juni 1739. Hinterblieben Witwe und vier unmündige Kinder. Mißliche Verhältnisse (Mangel an Saatgetreide). Ungeregelte Borgwirtschaft.

2 Rosse 25 fl., 4 Kühe usw. 54 fl., Fahrnis im ganzen 148 fl. Das Gut „so dem Bau nach eine Hube ist“ 500 fl. Schulden herein: Rückständiger Erbteil zu 12 fl. Aktiva 660 fl.

Schulden hinaus: Einem Gotteshaus 65 fl., Interessen davon 3 fl. 15 kr., privat 30 fl., geliehenes Geld 9 und 4 fl.; einem Müller 6 und 1 fl., einem Wagner 56 kr., einem Maurergesellen 1½ fl., Lohn der Dienstdirne 1½ fl., der vorigen Dienstdirne 1 fl. 20 kr.; ferner privat 4½, 4, 4, 2½, 1½, 1½, 1 fl., 45, 28 und 20 kr.; dem Bruder des Erblassers 17 fl., der Schwester 20 fl., der Mutter der Witwe, sowie ihren Kindern laut Übergabsbrief von 1731 21 fl., ferner für den diesjährigen Austrag 3 fl.; dem Pfarrer für geliehene

---

[1] Inventurbuch der Hofmarch Brannenburg, Groß- und Kleinholzhausen de annis 1739—1758/59. Im historischen Verein für Oberbayern in München.

[2] Der Betrag der Baufälligkeit ist an die Grundherrschaft zu entrichten (Abschleif).

2 Metzen Haber 1 fl. 12 kr., A. M. für hergegebene 2 Metzen langen Weizens und 5 Metzen Haber zum Samen 6 fl. 40 kr., dem H. D. für 1 Metzen Haber 24 kr.; „unterschiedliche kleine Posten" 6 fl. Die Baufälligkeit beträgt mindestens 50 fl. Inventurkosten 12 fl. 15 kr., die „pfarrherrlichen Rechte samt Gottesdienst und anderem" 8 fl., Meßner 1 fl. Summe der Schulden hinaus 291 fl. Überschuß 369 fl.

21. Kleinholzhausen, 12. Juni 1740. Unklarheit der Rechtsverhältnisse; scheint Wucherern in die Hände gefallen zu sein.

1 Roß 30 fl., 6 Kühe usw. 70 fl., Fahrnis im ganzen 192 fl. Das Gut 600 fl. Aktiva 792 fl.

Schulden hinaus: G. H. in B. in unterschiedlichen Posten und Jahren, zum Teil hereingeliehen, nach drei besonderen Verzeichnissen[1] 346 fl.; sonst privat 10 und $6^1/_2$ fl.; dem Schmied Arbeitslohn 1 fl., dem Obstpelzer 30 kr. Des Erblassers Schwester prätendiert 78 fl., so ihr aber von der Gutswitwe (sic!) widersprochen und von derselben vorgebracht wird, daß sie zwar von der Schwägerin 50 fl. zur Aufbewahrung erhalten, nach etlichen Tagen aber deren Ehemann auf sein Begehren wieder behändigt habe. Ferner fordert ein Verwandter 70 fl. bar geliehenes Geld, wofür ihm der Leibgedingsbrief zu Pfand eingesetzt worden sei. Baufälligkeit ungefähr 50 fl. Inventurkosten 13 fl. Schulden 575 fl. Überschuß 217 fl.

22. Großholzhausen, den 4. Juli 1739. Witwe und fünf Kinder zwischen 17 und 3 Jahren. Ziemlich kleines Gut, aber ansehnliche Mittel, stattliches Betriebskapital.

1 Pferd 30 fl., 5 Kühe usw. 50 fl., Fahrnis im ganzen 205 fl. Gut (grundbar) 400 fl. Schulden herein: Geliehenes Geld 20 fl., für Samhaber 24 fl., bei einem Hufschmied 23 fl., privat 20 und 6 fl. Die Verwandten der Witwe schulden vom Heiratgut noch 100 fl. Summe 193 fl. Aktiva 798 fl.

Schulden hinaus: Privat $2^1/_2$ fl., einem Schmied $2^1/_2$ fl. Baufälligkeit 50 fl. Dem Pfarrer für Gottesdienst usw. 7 fl., dem Meßner 1 fl., für Spendbrot $5^1/_2$ fl., Inventurkosten $15^1/_2$ fl. Summe 84 fl. Überschuß 714 fl.

23. Großholzhausen, den 4. Juli 1739. Hinterblieben Witwer und zwei kleine Kinder. Schönes, zum Teil freies Besitztum. Geringfügige Erbregulierungsschulden, sonst unbelastet.

---

[1] Die Verzeichnisse liegen nicht bei.

1 Roß 40 fl., 9 Kühe usw. 111 fl., Fahrnis im ganzen 318 fl. Die dem Gotteshaus in Großholzhausen gehörigen zwei Leibgedinggütl (ein ganzes und ein halbes Lehen) 1100 fl. Gemäß Kaufbrief vom 31. Juli 1674 wird das freie, ledige, eigentümliche „Praitl", 4 Äcker groß, geschätzt auf 250 fl. Schulden herein: 7, 1, 1 fl.; „das sogenannte Salliterposterl von Hundham" 10 fl. Aktiva 1687 fl.

Schulden hinaus: Von den Verwandten der verstorbenen Hausfrau werden Elterngüter im Betrage von 122 fl. prätendiert. Baufälligkeit am ganzen Lehen 40 fl., am halben 10 fl. Dem Pfarrer für Gottesdienst und Pönfall 8 fl., Inventurkosten 22 fl. Summe 202 fl. Rest 1485 fl.

24. Kleinholzhausen, den 12. August 1739. Das ansehnliche Betriebskapital führt zu dem Schlusse, daß die bedeutenden Schulden zum Teil produktiver Natur sind. — Hinterblieben Witwe und zwei kleine Kinder.

2 Pferde 35 fl., 7 Kühe usw. 87 fl., Fahrnis im ganzen 224 fl. Bargeld 8 fl. Das Gut (dem Bau nach ein Lehen) 500 fl. Schulden herein: Privat 30 fl., restierender Erbteil 14 fl. Aktiva 776 fl.

Schulden hinaus: Gotteshaus in K. 50 fl., privat 80, 40, 20, 15, 15 fl.; einem Schuster 35, einem Maurer 20 fl., einem Hufschmied 15, einem Wirt 6 fl.; dem Dienstknecht Liblohn 30 fl.; der Mutter der Erblasserin (Austräglerin) Zehrpfennig 50 fl., dem Bruder (Dienstknecht) 100 fl. [wahrscheinlich Erbabfindung]. Baufälligkeit 40 fl.; dem Pfarrer 3 fl., dem Benefiziaten 4 fl., für Spendbrot 4 fl., dem Meßner 1 fl.; Inventurkosten 16 fl. Summe 544 fl. Rest 232 fl.

25. Großholzhausen, den 18. Dezember 1739. Hinterblieben Witwe und acht Kinder (8—22 Jahre). Trotz einiger Schulden günstige Lage. (Normaler Schuldenstand.)

2 Rosse 16 fl., 5 Kühe usw. 68 fl., Fahrnis im ganzen 238 fl. Gut, „so dem Bau nach zwei Lehen importiert" 500 fl. Aktiva 738 fl.

Schulden hinaus: Gotteshaus in Großholzhausen 50 fl., diesjähriges Interesse 2½ fl.; Gotteshaus in Kleinholzhausen 90 fl. Interesse 4½ fl.; privat 20 fl, Jahreszins 1 fl. Baufälligkeit 40 fl. Dem Pfarrer 5 fl., dem Meßner 1 fl., um Spendbrot 3 fl., Inventurkosten 16 fl. Summe 233 fl. Rest 505 fl.

26. Ölkofen, den 23. März 1736[1]. † Witwe, hinterblieben eine großjährige Tochter. Verhältnismäßig bedeutender Viehstand. Wahrscheinlich Nebenverdienst im Fuhrwesen. Überhaupt erfreuliche, wenn auch beschränkte Verhältnisse.

5 Pferde usw. 60 fl., 5 Kühe usw. 56 fl., 6 Schafe, Schweine; Fahrnis im ganzen 181 fl. Das der Herrschaft gehörige Gut 400 fl. Aktiva 581 fl.

Schulden hinaus: Geschwistern der Erblasserin 53 und 28 fl., einem Schuster 10 fl., sonst kleine Beträge zu 8, 5, 3, 1 fl. Im ganzen 108 fl. Rest 473 fl.

27. Ölkofen, 6. Juni 1737. Hinterblieben Witwe und zwei großjährige Kinder. Verschuldung durch Abfindungsgelder, Mangel an Betriebskapital; kleine, gedrückte Verhältnisse.

2 Rosse usw. 30 fl., 1 Kuh usw. 10 fl. Fahrnis im ganzen 71 fl. Das nach Ebersberg grundbare Gut wird, da „das Haus dergestalt baufällig, daß es dem Einfallen gleich sieht“, nur auf 300 fl. angeschlagen. Aktiva 371 fl.

Schulden hinaus: Gotteshaus Ö. 30 fl.; privat 8, 6, 3, 3, 2 fl.; den zwei Schwestern des Erblassers ausgemachtes väterliches und mütterliches Gut 200 fl., dem Bruder der Witwe 7 fl.; ausständiger Handlohn 30 fl. Summe 289 fl. Rest 82 fl.

28. Fünsing (Ölkofen), den 24. Juli 1742. † Witwe, hinterblieben acht Kinder aus zwei Ehen. Großbauer, stolzes Besitztum, bequeme Verhältnisse[2].

8 Rosse usw. 270 fl., 15 Kühe usw. 200 fl., 3 Scheffel Weizen 48 fl., 2 Scheffel Haber 17½ fl., 1½ Scheffel Korn 13½ fl., 4 Metzen Gerste 5 fl., Fahrnis im ganzen 769 fl. Bargeld 250 fl. Das der Herrschaft grundbare Gut, ganzer Hof, Leibrecht, 1600 fl.; halber Hof (Hube), Leibrecht, zum Kloster Tegernsee grundbar, 534 fl.; Lehen, ebenso, 266 fl. Vermögen im ganzen 3419 fl.

29. Ölkofen, 16. Oktober 1745. † Schuster. Hinterblieben Witwe und zwei unmündige Kinder. Ein kleiner Handwerker, der selbst mit der Not zu kämpfen hat, benutzt die geringe Barschaft, die ihm seine Ehefrau in die Ehe gebracht hat, dazu, eine Kuh zu erwerben und sich durch Kreditgewährung gegen Anti-

---

[1] Inventaria von der adelig Lachenmayrschen Hofmarch Ölkofen. Kreisarchiv München Briefprotokolle 759½/1.

[2] Die Inventur ist nach ausdrücklicher Konstatierung im Inventar über das gesamte Vermögen (der beiden Eheleute) aufgenommen.

chrese in den Besitz der zu ihrer Fütterung notwendigen Grundstücke zu setzen. Lieber läßt er seine Rechnung bei seinen Rohstofflieferanten anschwellen, als daß er auf diese rentable Kapitalanlage verzichtet.

1 altes Roß 5 fl., 1 Kuh usw. 26 fl., Schusterwerkzeug 5 fl., Fahrnis im ganzen 87 fl. Schulden herein: Privat gegen den Nutzgenuß gewisser Äcker und einer Wiese[1] 100 fl.; geliehenes Geld auf eine Wiese[2] 40 fl.; geliehenes Geld 40 fl. Außerdem sind noch Guthaben zu 40 fl. im ganzen vorhanden, weil aber davon fast nichts mehr zu bekommen, so werden anher nur 20 fl. gesetzt. Summe der Schulden herein 200 fl. Aktiva 287 fl.

Schulden hinaus: Elterngüter 40 fl., Heiratgut der Witwe 94 fl., einem Lederer für abgenommenes Leder 40 fl., dem Schuhknecht Liblohn 10 fl. Summe 184 fl. Überrest 183 fl.

30. Altötting[3], den 25. Januar 1738. † Austrägler. Die Aktiva bestehen in den Leibkleidern des Verstorbenen und im Mobiliar der Austragsstube, Wert 9 fl.; ferner in dem vom jungen Gutsbesitzer noch geschuldeten Rest des Zehrpfennigs zu 165 fl. = 174 fl. Passiva: Zehrgeld für die noch lebende Austräglerin 10 fl.; fromme Legate, Messen, Stockgeld 64 fl. (!), Pfarrer 6 fl., Meßner 3 fl., Spendbrot 7 fl.; Gerichtskosten 4 fl., Beerdigungskosten 8 fl. Summe 102 fl. Vom Zehrpfennig bleiben also 72 fl. übrig, die der junge Bauer den Erben (er selbst und seine Geschwister) herauszugeben hat.

* * *

Wenn wir die Inventare (mit Ausnahme der Sonderfälle Nr. 29 und 30) nach dem Grade der Verschuldung ordnen, so erhalten wir die auf S. 297 enthaltene Tabelle, zu deren Erläuterung wir nur bemerken müssen, daß Rubrik 7 das Prozentverhältnis zwischen Rubrik 6 und Rubrik 5 darstellt[4].

Alle Verschuldungsgrade sind vertreten. 3 Güter sind schuldenfrei, 7 bis zu 25 %, 6 von 25 bis zu 50, 6 von 50 bis zu 75,

---

[1] D. h. auf Wiederlosung.

[2] Hypothek oder Wiederlosung?

[3] Inventurbuch der kurfürstlichen Propstei Attötting d. a. 1738/39 (Kreisarchiv München Briefprotokolle 132/555).

[4] Z. B. zu Nr. 4: $\frac{31 \cdot 100}{1835} = 1{,}689 = 2$.

## Schuldenstand nach den Inventaren (zu S. 296 gehörig).

| Lauf. Nr. | Jahr | Behörde | Ort | Aktiva | Passiva | Prozent | Vermögen | Qualifikation des Schuldenstandes | Gutswert | Kinderzahl | Bemerkungen | Nr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 1 | 1679 | Reichenhall | T. | 764 | — | — | 764 | schuldenfrei | 500 | 7 | . . . . . . . . | 4 |
| 2 | 1684 | " | — | 519 | — | — | 519 | " | 400 | — | . . . . . . . . | 12 |
| 3 | 1742 | Ölkofen | Fünfing | 3419 | — | — | 3419 | " | 2400 | 8 | . . . . . . . . | 28 |
| 4 | 1685 | Reichenhall | Weißbach | 1835 | 31 | 2 | 1804 | unbedeutend | 1360 | ? | Mühle | 13 |
| 5 | 1694 | " | Gmain | 3216 | 100 | 3 | 3116 | " | 1800 | 10 | Freieigenes Gut | 16 |
| 6 | 1681 | " | R. | 805 | 44 | 5 | 761 | " | 600 | 6 | . . . . . . . . | 10 |
| 7 | 1739 | Brannenburg | Großholzhausen | 798 | 84 | 11 | 714 | gering | 400 | 5 | . . . . . . . . | 22 |
| 8 | 1739 | " | " | 1687 | 202 | 12 | 1485 | " | 1350 | 2 | . . . . . . . . | 23 |
| 9 | 1736 | Ölkofen | Ölkofen | 581 | 108 | 18 | 473 | " | 400 | 1 | (wahrscheinl.) Fuhrmann | 26 |
| 10 | 1680 | Reichenhall | Hager | 1656 | 341 | 21 | 1315 | " | 1000 | 4 | Gastwirtschaft | 6 |
| 11 | 1680 | " | Freudenstall | 560 | 160 | 29 | 400 | mäßig | 450 | 2 | Freieigenes Gut | 7 |
| 12 | 1739 | Brannenburg | Großholzhausen | 738 | 233 | 30 | 505 | " | 500 | 8 | . . . . . . . . | 25 |
| 13 | 1679 | Reichenhall | — | 1607 | 610 | 38 | 997 | ansehnlich | 800 | 10 | Weinhandel | 3 |
| 14 | 1678 | " | Weißbach | 713 | 309 | 43 | 404 | " | 565 | — | . . . . . . . . | 1 |
| 15 | 1739 | Brannenburg | Großholzhausen | 660 | 291 | 44 | 369 | " | 500 | 4 | . . . . . . . . | 20 |
| 16 | 1684 | Reichenhall | Gmain | 878 | 425 | 48 | 453 | " | 800 | 2 | Maurer | 11 |
| 17 | 1678 | " | F. | 686 | 390 | 57 | 296 | bedeutend | 600 | ? | . . . . . . . . | 2 |
| 18 | 1680 | " | Beim See | 462 | 282 | 61 | 180 | " | 400 | 1 | . . . . . . . . | 8 |
| 19 | 1739 | Brannenburg | Großholzhausen | 73 | 45 | 62 | 28 | " | 50 | — | Leerhäusler | 19 |
| 20 | 1739 | " | Kleinholzhausen | 776 | 544 | 70 | 232 | hoch | 500 | 2 | . . . . . . . . | 24 |
| 21 | 1740 | " | " | 792 | 575 | 73 | 217 | " | 600 | ? | . . . . . . . . | 21 |
| 22 | 1681 | Reichenhall | Ronn | 473 | 351 | 74 | 122 | " | 400 | 1 | . . . . . . . . | 9 |
| 23 | 1737 | Ölkofen | Ölkofen | 371 | 289 | 78 | 82 | Überschuldung | 300 | 2 | . . . . . . . . | 27 |
| 24 | 1694 | Reichenhall | Gmain | 629 | 503 | 80 | 126 | " | 400 | 4 | . . . . . . . . | 17 |
| 25 | 1680 | " | H. | 474 | 387 | 82 | 87 | " | 420 | 2 | . . . . . . . . | 5 |
| 26 | 1686 | " | Hager | 360 | 302 | 84 | 58 | " | 270 | 3 | . . . . . . . . | 14 |
| 27 | 1686 | " | " | 352 | 312 | 89 | 40 | " | 300 | 4 | . . . . . . . . | 15 |
| 28 | 1693 | " | T. | 682 | über 682 | über 100 | — | " | 550 | ? | Gantinventar | 18 |
| | | | | 26566 | 7600 | 28,6 | 18966 | | | | | |

5 von 75 bis zu 100 % verschuldet, und 1 Gut ist überschuldet. Es ist anzunehmen, daß ein Teil der nach den Inventaren nur verschuldeten, aber nicht überschuldeten Güter sich als überschuldet herausgestellt haben würde, wenn sie dem strengen, aber zuverlässigen Scheidemittel „offener Markt" ausgesetzt worden wären. Addiert man sämtliche Aktivmassen und sämtliche Passivmassen und berechnet man hieraus in derselben Weise, wie wir dieses bei den einzelnen Inventaren getan haben, den Verschuldungsgrad, so findet man die Ziffer 28,6. Diese Zahl kann man also als den durchschnittlichen Verschuldungsgrad der den Gegenstand unserer Inventare bildenden bäuerlichen Wirtschaften betrachten.

Zwischen dem Grad der Verschuldung und den verschiedenen Gegenden, aus denen die Inventare stammen, lassen sich keine Parallelen aufstellen. Dagegen scheint die Gutsgröße einen gewissen Einfluß auf den Grad der Verschuldung gehabt zu haben. Scheidet man nämlich die Güter dem Werte nach in zwei annähernd gleich große Bestände, in solche Güter, deren Wert den Betrag von 500 fl. übersteigt, und in solche, deren Wert darunter bleibt, so finden wir, daß Bauern verschuldet sind

| | bis zu 25 % | 25—50 % | 50—75 % | über 75 % | Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| bei den größeren Gütern | 6 | 3 | 1 | 1 | 11 |
| bei den kleineren Gütern | 3 | 1 | 3 | 5 | 12, |

während von den 4 Gütern, die gerade 500 fl. wert sind, 1 bis zu 25 % und die 3 anderen von 25 bis zu 50 % der Aktivmasse verschuldet sind. Daß die größeren Güter in unserer Tabelle weniger verschuldet sind als die kleineren, zeigt sich auch bei näherem Hinsehen. Bei den 5 größten Gütern (1000 fl. Wert oder mehr) beträgt die Verschuldung weniger als 25 %, bei 2 von ihnen ist die Verschuldung ganz unbedeutend, das wertvollste Gut ist schuldenfrei. Dagegen beläuft sich bei den 4 Gütern, welche weniger wert sind als 400 fl., die Verschuldung in einem Falle auf 62 %, in den 3 anderen Fällen auf über 70 %. Von den 12 Gütern im Werte von 450 bis 800 fl., also mittlerer Wertsgröße, befinden sich 6 unter den Anwesen mit mittlerer Verschuldung (25—50 %); ja noch mehr: diese Verschuldungsgruppe wird ausschließlich von Gütern mit solcher Wertsgröße eingenommen.

Auffallend ist auch die weitere Erscheinung, daß eine Anzahl von denjenigen Anwesen, die nur bis zu 50 % verschuldet sind, mit Gewerbebetrieben verbunden ist. Die 3 Güter mit Müllerei, Fuhrmannsbetrieb und Gastwirtschaft sind geringfügig verschuldet.

Die beiden Anwesen mit Weinhandel und Maurerhandwerk sind zwar bedeutend verschuldet, die Schulden sind aber bei diesem zum Teil, bei jenem zum größten Teil im Gewerbebetrieb entstanden. Erwähnung verdient ferner die Tatsache, daß auch die beiden freieigenen Güter verhältnismäßig wenig verschuldet sind.

Da von den 7 Gütern im Werte von 800 fl. und darüber 5 entweder frei von Grunduntertänigkeit oder mit Nebenbetrieben gewerblicher oder kaufmännischer Art verbunden sind, da also ein Kausalzusammenhang zwischen Gutsgröße einerseits und Freiheit des Grundeigentums sowie Kombination von landwirtschaftlichem und gewerblichem Betrieb andererseits zu bestehen scheint, so kann man sagen, daß die Gestaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (soweit unser beschränktes Material reicht) in der Richtung größerer Freiheit und Differenzierung der Produktionsweise (durch Entstehung landwirtschaftlicher Nebenbetriebe) auf die Verschuldung einen mäßigenden Einfluß ausgeübt hat.

## Sechstes Kapitel.

## Staatliche Aktionen.

### § 18.

### Der Dreißigjährige Krieg.

Unter den Ursachen der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes steht die Kriegsnot in erster Reihe. Der dreißigjährige Krieg hat die Verschuldung plötzlich zu einer ganz außerordentlichen Höhe emporgetrieben, er hat eine Kreditkrisis erzeugt, die in der Geschichte berühmt geworden ist. Wir haben auch in diesem Kapitel nur den bäuerlichen Grundbesitz im Auge und greifen nur da über dieses Gebiet hinaus, wo es des Zusammenhangs wegen nötig ist.

#### I.

Die schlimmen wirtschaftlichen Folgen des Krieges[1]

[1] Hauptsächlich nach Manz, „Schutz und Schirm der Schuldner". Manz war Vertreter des Schuldnerinteresses, obwohl er selbst es nicht zugeben will. Er hatte also Grund, bei Schilderung des Elends dicke Farben aufzutragen. Ich

bestanden zunächst in einer bedeutenden Verminderung des beweglichen Vermögens. Die Kriegssteuern, Zwangsanlehen, Einquartierungen, Kontributionen, Brandschatzungen und Plünderungen beraubten das Land eines großen Teiles des vorhandenen Geldes und Geldeswertes, die kostbaren Gerätschaften mußten eingeschmolzen, Kunstwerke zu Geld gemacht werden, die Landesprodukte wurden massenhaft für die Heere requiriert. Besonders aber den Bauern ging es schlecht. Denn, „weil die Bauern nichts insgeheim und verborgen haben, sancta simplicitas omnia palam habet“ (IV 20), so lag ihr ganzes Vermögen offen vor Freundes und Feindes Augen. Die Güter wurden der Fahrnis beraubt, was der Bauer den einen Tag zusammensparte, ging am andern Tage durch Einfall der Feinde („oder der feindseligen Freunde“) wieder verloren (I 16).

Neben diese Abkahlung des platten Landes trat ein weiteres Übel, die Entvölkerung. Krieg, Hunger und Seuchen dezimierten die Bevölkerung, die übrig Gebliebenen waren so entkräftet, daß sie, wie schon Manz schreibt (II 67), mehr den Toten als den Lebendigen gleich sahen. Es war ganz natürlich, daß sie ihre verwüsteten und der Fahrnis entblößten Felder, ihre ausgeraubten und durch Brand zerstörten Häuser verließen, um als Vagabunden, Räuber, Marodeure, Soldaten Hammer statt Amboß zu sein (Simplizissimus). Die Güter blieben öde liegen, zum Kapitalmangel gesellte sich Leutemangel.

Die Devastierung der Güter, die Minderung ihres Ertrages, die Leutenot, der Geldmangel und die Gefahren des Landlebens hatten eine beispiellose Entwertung der Güter zur Folge. Die Angaben der Schriftsteller über den Grad der Entwertung schwanken zwar sehr; das ist begreiflich, denn sie haben nur den Zweck, die Sachlage zu beleuchten. Die weitestgehenden von mir gefundenen Angaben sind die von Schmid und Manz. Schmid behauptet, daß die unbeweglichen Güter kaum mehr die Hälfte, ja sogar den dritten oder vierten Teil der vor dem Kriege üblich gewesenen Schätzung erreichen[1], und Manz sagt (1641), daß die Äcker, die wenig Jahre

habe diese abgetönt, und mit dieser Einschränkung kann uns Manz als guter Zeuge über die tatsächlichen Zustände dienen, da wir ja nicht so sehr die Größe, als die Art der Wirkung des Krieges auf das wirtschaftliche Leben und besonders auf die Lage der Bauern kennen lernen wollen. Übrigens hat der Hauptgegner von Manz, Pflaumer, so heftig er sonst in seinem „Colloquium“ Manz angreift, sich doch an keiner Stelle dieser Schrift gegen die tatsächlichen Aufstellungen von Manz in bezug auf die Notlage der Bauern gewendet.

[1] Im Komm. zur Verordnung vom 20. Juni 1650 p. 10.

vorher 100 und mehr Gulden gegolten, jetzt kaum mehr 20 fl. wert sind[1]. Am häufigsten findet sich die Angabe, daß die Entwertung die Hälfte betragen habe.

Die Vermögensminderung einerseits, der außerordentliche Geldbedarf anderseits führten zu einer Zahlungskrisis. Die ausstehenden Kapitalien wurden massenhaft gekündigt, die Klagen und Exekutionen drängten sich[2], aber keiner konnte seinen Gläubiger befriedigen, weil jeder von seinen Schuldnern im Stiche gelassen wurde. Die ungeheuren Kapitalverluste, unter denen die Gläubiger zu leiden hatten[3], riefen ein schwer zu überwindendes Mißtrauen und in Verbindung mit dem allgemeinen Geldmangel drückende Kreditnot hervor[4]. Der Zahlungskrisis folgte die Kreditkrisis.

Der erste Schuldner, der seine Zahlung einstellte, war natürlich der Staat.

Schon 1622 erfolgte eine Sistierung der Zinsenzahlung[5], und 1637 mußte der Fürst den Landschaftsverordneten erklären, die Zinsenrückstände seien so hoch angeschwollen, daß man auf außerordentliche Deckungsmittel Bedacht nehmen müsse, wolle man nicht die ärmeren Kreditoren ganz verschmachten lassen und den Kredit, das werte Kleinod des Landes, zerstören[6]. Dies war keine Übertreibung, und die Zinsen, die der Staat auch solchen seiner Untertanen, die selbst vom Kriege furchtbar mitgenommen waren, schuldete, beliefen sich bei einzelnen Gläubigern auf tausende von Gulden. Wenn die geängstigten Gläubiger des Staates, von der Not getrieben, um Rückzahlung der auf sie treffenden Staatsschuld oder wenigstens um Entrichtung eines Teiles der Zinsen baten, erhielten sie von der Regierung den Bescheid: Man trage mit dem Gesuchsteller „gnädigstes Mitleid", möchte ihm gerne geholfen sehen, habe

---

[1] II 124.

[2] Schmid zu Gantpr. III 3 n. 2: Bei verwichenen Kriegstrubeln haben sich schier keine anderen Prozesse als Gantprozesse ergeben.

[3] Schmid zu LR. XVI 1 n. 9: „In den verflossenen harten und bedrängten Zeiten" sind sehr viele Gantprozesse geführt worden, „bei denen die Generalhypotheken und Verpfändung das ganze Vermögen des Gantierers zwei- oder dreimal erschöpften".

[4] Manz, Schutz und Schirm II 67: „Nun ist aber schier niemand, der dem anderen helfen und Geld fürstrecken kann, oder wenngleich jemand das Vermögen hat, so wird er doch nicht gerne was ausleihen, teils darum, weil er die alten Schulden nicht einbringen kann und also sich keine neue Ungelegenheit machen will."

[5] Freyberg I 62 s. v. „welche seit zwei Jahren im Ausstand".

[6] Ebenda I 88.

aber wegen der starken Kriegsausgaben nicht die Mittel, dem Gesuche zu willfahren; oder dergleichen. Natürlich sanken die Staatsobligationen unter Pari, was den Staatskredit weiter schwächte [1].

Wie es bei Kreditkrisen zu geschehen pflegt, so hatten auch die Zahlungsschwierigkeiten des Staates weitgehende Wirkungen [2], indem sich die davon ausgehende Zahlungsnot von Gläubiger auf Schuldner, von Schuldner auf Gläubiger übertrug und die gesamten Kreditverhältnisse zerrüttete. Von den staatlichen Zahlungsämtern im Stiche gelassen, von den eigenen Gläubigern aufs äußerste drangsaliert, blieb vielen nichts anderes übrig, als den übrigen Schuldnern, wenn dieselben auch noch so schonungsbedürftig waren, den Kredit zur Unzeit zu kündigen oder unter drückenden Bedingungen selbst neue Schulden zu kontrahieren.

Der Geldmangel und die Zahlungskrisis führten eine Inflation von Schuldtiteln auf dem Geldmarkte herbei. Durch die Kriegsnot — jammert Mevius [3] — ist es schon so weit gekommen, daß commercia fere cum chartis hodie ampliora sint quam cum nummis. Seine Schuldbriefe waren eben das einzige, das der Gläubiger zu Handen hatte, womit er größere dringende Ausgaben bestreiten, womit er seinen Verpflichtungen gegen seine eigenen Gläubiger nachkommen konnte, und diese waren froh, überhaupt etwas zu bekommen. Mit Schuldtiteln wurde also Deckung gegeben und gekauft [4], mit Schuldtiteln wurden die Töchter

---

[1] Verordnung vom 4. November 1641 (Cgm. Ana 11, Bd. 40): Etliche wollen die staatlichen Schuldverschreibungen nicht nach ihrem völligen valor und Gültigkeit in Bezahlung anstatt bar Geld nehmen. Dadurch ist fast bei jedermann eine noch größere Diffidenz und Mißtrauen erweckt und entstanden.

[2] „Von der Wiederherstellung des Schulden-, Zinsbrief- und Geldwesens — gesteht der Fürst 1654 selbst zu — hängt Kredit, Kommerz, alle Kontrakte und die Wiederbelebung der verödeten Güter ab“ (Freyberg I 127). Den Zusammenhang zwischen Staatskredit und Privatkredit betonen auch die Stände 1669 (Landtag S. 248), indem sie gegen die vom Fürsten geplante „Dezimation der Staatsschuld“ (Einziehung von 1/10 der Zinsen zu Steuerzwecken) darauf aufmerksam machen, was für einen Anstoß die Handlungen und Kommerzien erleiden würden, indem es unmöglich sein würde, mit der Bezahlung [der eigenen Schulden] zu folgen, so daß eine Hofmarch nach der anderen auf die Gant kommen würde.

[3] Disc. levaminum inopiae debitorum 1653 p. 456.

[4] Den Schuldbriefen war meist die Klausel beigefügt, daß jeder rechtmäßige gutgläubige Inhaber forderungsberechtigt sei, vgl. S. 44 und Anhang I.

ausgestattet. Noch gegen Ende des Jahrhunderts schreibt Schmid (zu LR. I 17 n. 21): „Es ist fürwahr in unserem Vaterlande schon so weit gekommen, daß aus Geldmangel schier alle Käuf und Läuf also zu geschehen pflegen, daß die Zinsbriefe die Stelle des baren Geldes vertreten und auch von Edlen, Grafen und Freiherrn deren Töchtern anstatt des Heiratsgutes ein oder mehrere tausend Gulden an Zinsverschreibungen gegeben werden."

Dies bezieht sich auf alle Arten von Schuldbriefen, auch auf die (besseren) privaten Schuldverschreibungen. Hauptsächlich aber standen die staatlichen Schuldobligationen in Verkehr[1].

Mit den Schuldbriefen wurde auch spekuliert, zum Teil mit Hilfe fremden Geldes. Berlich schreibt[2]: Die Menschen versäumen kein Mittel, Geld zusammenzuscharren. Jetzt tun sie es sehr häufig (frequentissime) auf die Weise, daß sie aliorum actiones et iura modico aliquo dato sibi acquirunt et sibi cedi curant. Schmid erinnert sich[3], daß während des Krieges sehr häufig Leute Geld aufgenommen und zum Ankauf (reluitio) von Schuldtiteln verwendet haben — mit großem Gewinn, weil die Besitzer vielleicht in großer Not und daher bereit waren, ein Viertel, ein Drittel, ja die Hälfte des Nominalbetrages nachzulassen, wenn sie nur den Rest bar erhielten[4].

Die Schamlosigkeit, mit der die Aufkäufer von Schuldbriefen die Notlage der Besitzer derselben ausbeuteten, um sie ihnen um geringen Preis abzudrücken, erregte allgemeine Entrüstung, und die hierdurch erzielten Gewinne standen in lebhaftem Kontrast zu dem allgemeinen Elend, das uns sonst während des Krieges und kurz nach demselben aus den Quellen allenthalben entgegentritt.

Die Folgen des Krieges auf Schuldenstand und Kreditverhältnisse mußten sich natürlich — trotz Gleichheit gewisser Grundlinien, die wir hiermit gezogen haben — bei den verschiedenen Bevölkerungsklassen verschieden äußern, und demgemäß mußten auch die vom Staate ergriffenen Maßregeln verschieden ausfallen, je nach der Bevölkerungsklasse, für die sie gelten sollten, oder auf die sie gemünzt waren.

---

[1] Schmid zu LR. I 17 n. 21: Die meisten Kontrakte werden mit kurfürstlichen und landschaftlichen Zinsbriefen vollbracht.

[2] Nach Manz, Interpret. leg. Anastasianae, 1653 p. 3.

[3] Komm. zur Verordnung vom 20. Juni 1650 p. 14.

[4] Vgl. auch oben S. 76.

## II.

Was die bäuerliche Bevölkerung betrifft, so erhalten wir ein gutes Bild von dem Einfluß des Krieges auf deren Schuldenwesen und überhaupt auf ihre materielle Lage durch einen Bericht des Rentmeisters von Landshut an die Hofkammer vom 15. Januar 1651[1]. Zwar nimmt der Bericht auf den Krieg keinen Bezug, aber es ist zweifellos, daß die geschilderten traurigen Zustände im Krieg und in seinen Folgeereignissen (1649 Hungersnot und Pest) ihre Ursache haben. Der Bericht lautet etwa:

Allenthalben klagen die Untertanen über die vielen und schweren Bürgschaftsschulden. Die meisten haben neben ihren eigenen noch Bürgschaftsschulden, manche haften bis zu mehreren hundert Gulden. Dazu kommt, daß häufig die Nebenbürgen gestorben und verdorben, ihre Güter öde oder durch die Gant bereits an andere gekommen sind. Auch wenn sie aber noch bei Haus und Hof, so ist eine Klage ganz nutzlos, da ihre Güter derzeit nicht einmal so viel wert sind, als ihre eigenen Schulden betragen, ja schon die hohen Prozeßkosten die Gantmasse aufzehren würden. Überhaupt leben die Untertanen in großer Armut, so daß sie sich in vielen Jahren nicht mehr erschwingen können. Denn sie sind um Vieh und Fahrnis und um ihr ganzes Vermögen gebracht worden. Daneben haben sie starke Bürden zu tragen, indem sie ihren Grundherrschaften (die teilweise ziemlich stark auf sie losgehen) Stift und Gült, ferner den Geistlichen, Beamten und Amtleuten die verschiedenen ihnen zustehenden Nutzungen, z. B. Stroh, Holzdienst, Hennengeld, Jagd- und andere Scharwerk leisten sollen und müssen, so daß es ihnen unmöglich ist, die Bürgschaftsschulden zu bezahlen. Die Genannten können sich zwar ohne diese ihre Nutzungen nicht erhalten, aber ich habe ihnen doch ernstlich zugesprochen, daß sie gute Diskretion gebrauchen und der Untertanen Not wohl berücksichtigen sollen, daß sie es wider die Möglichkeit nicht treiben, sondern nur so viel nehmen sollen, als jene ohne Beschwer zu reichen vermögen.

In diesem Bericht ist von verschiedenen Arten von Schulden die Rede: 1. grundherrschaftliche usw. Abgaben, 2. sonstige eigene Schulden, 3. Bürgschaftsschulden. Dazu kann man nehmen 4. Prozeßkosten.

---

[1] Kreisarchiv München Gen.-Reg. fasc. 553 n. 142.

Wir wollen zunächst nur von der ersten Schuldgattung sprechen, den grundherrschaftlichen Abgaben. Der Bericht stellt Grenzen auf für die Eintreibung derselben. Die Grundherren usw. sollen nicht auf dem strengen Rechte bestehen, sondern bei Einziehung der Abgaben mit Diskretion unter Berücksichtigung der Not der Untertanen maßvoll verfahren. Andererseits gibt der Bericht zu, daß die Grundherren usw. auf die ihnen zustehenden Nutzungen zum Lebensunterhalt angewiesen sind.

Ein Recht auf Nachlaß der Gülten wegen Kriegsnot hatte der Bauer nur, wenn es ihm durch den Krieg unmöglich gewesen war, das Feld zu bestellen, z. B. weil das Gut vom Feinde besetzt war, oder weil dieser das Saatgut requiriert hatte, dagegen nicht, wenn der Feind sich der Ernte bemächtigt hatte[1]. Aber die Verhältnisse waren mächtiger als die Juristenargumente, und sie standen auf Seite der Bauern. Die außerordentliche Entvölkerung hatte den Bauern plötzlich eine wirtschaftliche Überlegenheit über ihre Herrschaften verschafft, und diese mußten sich, wenn sie ihre Güter wieder ertragsfähig sehen wollten, zu Konzessionen, ja zu gegenseitiger Überbietung bequemen. Der Zug scheint auch damals schon nach dem Westen gegangen zu sein, von Bayern nach Schwaben und Franken (Schmid zu LR. XXI 16 n. 13). Diese Sachlage dauerte auch nach dem Friedensschlusse noch einige Zeit fort; denn die Bevölkerung bedurfte zu ihrer Ergänzung einiger Zeit und das Land vieler Arbeit, um den früheren Stand der Kultur wieder zu erreichen. Erst nach dem Friedensschlusse kam mit der Sicherheit der Person und des Vermögens auch die rechte Lust, ans Werk zu gehen; und man kann sagen, daß die deutsche Volkswirtschaft nun auf Jahrzehnte mit der Wiederherstellung von Land und Leuten beschäftigt ist. Noch im Jahre 1669 klagt auf dem bayerischen Landtage der Prälatenstand (S. 373, 381): Um zu vermeiden, daß die Grunduntertanen „von Haus und Hof gehen, den Grundherrschaften die unbemeierten Güter stehen lassen und sich mit Weib und Kind weiter begeben", mußte man ihnen „mitleidenlich kondeszendieren"; man mußte ihnen bessere Gerechtigkeiten geben[2], den neuen Besitzern die Stifte und Gülten auf viele lange Jahre nachsehen, die Getreidedienste abtun und auf nachkommende Zeiten für Stift

[1] Schmid zu LR. XXI 24 n. 23. Manz, Schutz und Schirm IV 31. Vgl. auch oben S. 188.

[2] Z. B. statt Leibrecht Erbrecht.

und Dienst ein gar leidenliches, und was die Untertanen selbst gutwillig offeriert, annehmen.

Ähnlich sind die Maßregeln, die der Staat ergriff, um, wie es in einem unten näher zu erörternden Dekret von 1640 heißt, die Untertanen „zum hauen und bauen zu bewegen", damit die verbrannten und öde liegenden Güter sich wieder erholen und die „Mannschaft" wieder gestärkt werde.

Grundlegend ist ein Mandat vom 23. Februar 1635[1]. Das Mandat konstatiert, daß „die Untertanen durch Krieg und Sterben an vielen Orten also zugrunde gegangen, daß an manchen Orten ganze Dörfer, Güter und Meierschaften leer stehen", weist auf die Verschiedenheit der Umstände hin („an einem Ort [haben] die Untertanen viel mehr als an dem anderen gelitten") und verordnet:

1. Denjenigen Urbarsuntertanen, welche „gar abgebrannt und äußerst verderbt, auch aus wissentlicher Armut nichts geben können", sollen alle Ausstände an Pfennig und Getreidegülten nachgelassen, den übrigen soll „etwas und so viel, was sie erschwingen mögen, auf gewisse Ziele und Zeiten zu bezahlen aufgetragen" werden.

2. Wenn „ein oder der andere Untertan die vorige [bisherige] Gült wegen seines ruinierten oder ohnedies übergülteten Gutes das erste, zweite, dritte oder noch mehr Jahre nicht reichen könnte, [so mag] solche Gült auf mehrere gewisse Jahre gar oder zum Teil nachgesehen", jedoch soll in den Urbarsbüchern nichts geändert werden.

3. Der Fürst sei „nicht abgeneigt", tauglichen Bauersleuten Leibrechte oder andere Gerechtigkeiten umsonst oder um ein leidenliches Geld unter der Bedingung abfolgen zu lassen, daß sie die abgebrannten Häuser aufrichten und die Güter wieder anbauen. Die Kastenämter werden angewiesen, „auf dergleichen Untertanen zu gedenken".

Die Mittel, die der bayerische Staat bei seinen Wiederkultivierungsbestrebungen in Anwendung brachte, bestanden also in dem Nachlaß verfallener und künftiger Gülten, ferner in der Austuung der bäuerlichen Gerechtigkeiten um billigeren Preis. Dazu kamen bald noch andere Mittel, nämlich Befreiung von Staatslasten

---

[1] Die uns vorliegende Ausfertigung ist zwar nur an die Regierung Landshut gerichtet, aber wahrscheinlich handelt es sich um ein Generalmandat.

und direkte **Unterstützung mit Kapital**[1]. Schon 5 Jahre später ergeht nämlich die Mahnung[2]: Die Hofkammer soll Untertanen, welche sich um öde liegende Güter bewerben, „mit Holz, Geld, Getreide und dergleichen helfen, Leibgeding oder dergleichen Gerechtigkeiten umsonst geben, auf gewisse Jahre Stift und Gült nachlassen" und sie „bis sie sich in etwas wieder erholen, so viel wie möglich mit Steuern, Scharwerk, Musterung und anderen solchen Landesbürden verschonen".

Diese **Wiederbemeierungspolitik** dauerte, wie erwähnt, auch nach dem Kriege fort, besonders auch behufs **Unterbringung der abgedankten Söldner**. Ein Dekret von 1649 besagt[3]: Wenn sich Offiziere oder Soldaten um öde abgebrannte Güter oder Gerechtigkeiten, so uns heimgefallen, melden, so sollen sie drei Jahre abgabenfrei sein; man wird sie mit Bauholz unterstützen, ihnen überall an die Hand gehen, sie aufmuntern usw. Gleiche Begünstigungen sollen die Untertanen genießen, die das Land verlassen haben und nun wieder zurückkehren. Eines der ersten Regierungsdekrete Ferdinand Marias (1651– 1679) verspricht denen, die öde (Kasten-) Güter wieder bemeiern würden, Unterstützung mit Bauholz und anderem und Nachlaß der Laudemien[4].

## III.

Das Interesse der Grundherren an einer milden Praxis in Ansehung der Beitreibung der grundherrlichen Abgaben hinderte aber

---

[1] Natürlich fehlte es auch nicht an **Gewaltmitteln**. Schmid meldet ganz naiv (zu LR. XXI 16 n. 6), daß die Bauern, welche nach ausgestandenen Kriegsbeschwerden noch etwas übrig hatten, und „nachdem ihnen bessere Bedingungen angetragen worden, außer Landes auf bessere Güter wegberufen worden", nach einer damals erlassenen Verordnung, „wenn sie schon ihrem Herrn nichts schuldig wären noch ihm einigen Schaden hinterlassen hätten" (vgl. oben S. 197/98), mittels an den Grenzen aufgestellter Wachen „auf ihre vorigen Güter zurückgetrieben werden sollten". Auch die Ehehalten waren nach Schmid (ebenda n. 13) nach dem Frieden „so insolent geworden", daß sie den Bauern „Gesetze vorschrieben und, wenn ihrem Mutwillen keine Satisfaktion geschehen", in Menge aus dem Lande liefen. Daher Relegation, eine entlaufenen Dienstboten gegenüber gebräuchliche, aber nichts weniger als geeignete Strafe (Platzer, Geschichte der ländlichen Arbeiterverhältnisse in Bayern, passim). Nach Schmid (ebenda) wurde aber diese Strafe von den Bayern gefürchtet, „weil sie ihren Nudeln und Knödeln und dem guldenen Vaterlande angewohnt sind".

[2] Hofkammerratsinstruktion vom 15. Juli 1640. Mayer, Behördenorg. S. 439.

[3] Freyberg II 237.

[4] Ebenda II 241.

nicht, daß sie mitunter auf ihre Grundbuntertanen „stark losgingen" (s. o.). Es wird eben für die grundherrlichen Beamten nicht immer leicht gewesen sein, die Nutzbarmachung der grundherrlichen Gefälle und die Schonung der verderbten Untertanen miteinander zu vereinigen. Der Schuldner ist geneigt, jede Exekutionshandlung seines Gläubigers als unnötig, voreilig, grausam und sogar kurzsichtig zu brandmarken. Der Gläubiger umgekehrt wird in jeder Willfährigkeit des Gerichtes gegen den Schuldner eine ungerechte, schädliche und vergebliche Verzögerung des Justizverfahrens erblicken.

Auch im dreißigjährigen Kriege und unmittelbar nach ihm klagten die Schuldner sehr über die vielen, unnötigen, übereilten, schonungslosen, verderblichen Exekutionen, durch die man dem Armen Hab und Gut beim Glockenstreich um ein geringes abdringe. In Wirklichkeit standen die Gerichte nur allzusehr auf seiten der Schuldner (oben S. 168 ff.). Besonders im Kriege war es „tägliche Praxis bei den Gerichten, daß der Schuldner entweder zur Zurückzahlung des Kapitals gar nicht verurteilt wird, oder wenn er verurteilt wird, so nimmt man doch keine Exekution gegen ihn vor" (Manz, Zinsscharmützel S. 377). Den Schuldnern war es eben nicht nur um Schonung zu tun, sondern sie suchten die Liquidation ihres entwerteten Besitzes zu verhindern oder so lange hinauszuziehen, bis wieder bessere Verhältnisse eingetreten wären.

Die Gläubiger andererseits wüteten vielfach gegen ihr eigenes Interesse, indem sie die Schuldner bis zum äußersten trieben, statt ihnen Zeit zu lassen, sich einigermaßen zu erholen. Sie waren eben durch die allgemeine Not in Mitleidenschaft gezogen, durch die Winkelzüge ihrer Schuldner erbittert und großenteils selbst verarmt.

So berichtet ein „Amtmann" seinem Landesfürsten[1]:

Es fangen die Untertanen in meiner Amtung durch die Gnade Gottes, durch E. Gn. Beihilfe und sonsten guter Leute Vorschub sich wiederum an zu erholen, Roß und Vieh an sich zu bringen. Wenn sie nun aber Holz, Heu, Stroh oder etwas dergleichen in die Stadt führen, so sind alsbald die Bürger da und wollen die Hand auf Roß und Wagen schlagen. Es ist ihnen aber unmöglich, ihr Hauswesen wiederum abzurichten und zugleich die Schulden zu bezahlen, überdies ist es ein hartes Ding, das, was man heute im Schweiße des Angesichtes mit saurer Arbeit gewonnen, morgen gleich den

[1] Manz, Schutz und Schirm IV 21. — Manz nennt weder Zeit noch Ort.

Gläubigern wieder überlassen zu müssen. Aber auch für die Gläubiger ist es besser, wenn sie einen Anstand bewilligen und mit der Zeit die ganze Schuld bekommen, als wenn sie, jetzt etwas weniges empfangend, sich selbst und andere in Schaden bringen. —

Manz widmet eine besondere Erörterung der Frage, ob die Bauern gleich wiederum angefordert werden können, wenn sie ein Öchslein oder ein Viehlein oder etliches Bauzeug zuwege gebracht oder aber aus verkauftem Stroh, Heu, Holz, Korn und dergleichen etwas Geld, vielleicht 2—5 fl., die sie in den nächsten 4—5 Tagen wieder ausgeben müssen, zusammengeraspelt haben (Schutz und Schirm IV 20, 25). Die Antwort lautet: Dies sei ihnen keineswegs zu gestatten, denn sonst würde der Nachteil auf die Herrschaft fallen, welche sich selbst vielleicht Abbruch getan, um die Untertanen zu erhalten, und es würde „den Gläubigern ihr Ungestüm und ihre Härte zu Gewinn, den Herrschaften aber ihre Freigebigkeit zu Schaden gereichen" (ebenda S. 26—27).

In dieser Frage (wie immer, wenn es sich um einen Konflikt zwischen den Bauern und deren Gläubigern handelte, siehe oben S. 202/3) standen also die Grundherren auf Seite der Bauern. Es kam aber auch vor, daß die Bauern mit ihren eigenen Gläubigern unter einer Decke spielten. Zum Beispiel der Bauer hatte vom Grundherrn Inventar und Bauzeug erbeten, um daraufhin von seinem Gläubiger Vorschüsse oder Stundung zu erlangen. Aber auch dagegen weiß Manz (IV 32—33) eine „Kautel": Der Grundherr soll das Eigentum der Rosse für sich behalten und diese nur bittweise, precario, den Bauern überlassen[1]; oder er soll sie ihnen zwar verkaufen, aber sich ein Unterpfand darauf vorbehalten[2]; wenn er die Rosse, Ochsen usw. dem Bauer nicht unmittelbar gegeben, sondern ihm nur Geld zu ihrer Erkaufung geliehen habe, so solle er sich an den erkauften Gegenständen ein Unterpfand bestellen lassen, damit er allen anderen Pfandgläubigern vorgehe[3].

Derartige Fälle, vielleicht sogar unmittelbar der erwähnte Amtsbericht, haben Maximilian I. veranlaßt, in dem gleich nachher näher zu erörternden Mandat vom 11. April 1635 (sub 2) auf die ein-

---

[1] Eigentumsvorbehalt. — So verkaufen die modernen Abzahlungsgeschäfte mitunter in der Form der Möbelleihe, damit die Möbel von den Gläubigern nicht gepfändet werden können.

[2] Pfandvorbehalt.

[3] Pfandprivileg der quasi in rem versio, Anhang II

schlägigen Bestimmungen der Gerichtsordnung und des Summarischen Prozesses (S. 173) hinzuweisen, da es dem armen Untertan und Bauersmann in den jetzigen schweren Zeiten zum Verderben gereichen würde, wenn ihm in der Exekution also gleich sein weniges mit harter Mühe und Arbeit bewahrtes oder käuflich wiederum erworbenes Roß oder Viechel, unerachtet er desselben zu seinem Unterhalt und Ackerbau vonnöten, wiederum abgenommen würde.

Etwas weiter — nicht nur in der Sache, sondern auch in bezug auf den Personenkreis — geht eine Bestimmung in einer Verordnung vom 10. Mai 1637. Sie bezieht sich auf die „Landstände und Untertanen, die nicht durch eigene Schuld, sondern durch Kriegsgewalt in solches Verderben gekommen, daß sie ohne merklichen Abbruch ihrer unentbehrlichen Unterhaltung derzeit die Schulden nicht bezahlen können", und besagt, daß solchen Schuldnern bei der Exekution „die Mittel zu ihrer Wiedererholung und Aufkommen in Handen gelassen werden" sollen.

Während obige Bestimmungen die Exekution gegen Schuldforderungen dadurch begrenzen, daß sie den Spielraum für das Zugreifen der Gläubiger verengen, haben andere Gesetze bezw. Gesetzesstellen den Zweck, der Exekution zeitliche Schranken anzulegen, durch Hinausschiebung und Verlangsamung derselben.

Das Prinzip findet sich — meines Wissens — zum ersten Male bald nach dem ersten schwedischen Einfalle in einem „Generalbefehl" von 1633[1] ausgesprochen. Mit den Schuldnern, die nicht durch Übelhausen, sondern durch Kriegsschaden um das Ihrige gekommen, soll „untergreifige Moderation und Instand gehalten und nicht gleich gegen ihre Person oder Güter mit den Exekutionsmitteln der Strenge nach verfahren" werden, sondern es soll solchen ruinierten Landständen und Untertanen „etwas Termin gegeben und ihre Kreditores, daß sie bis dahin sich gedulden, angewiesen werden".

Vollständig ausgebildet erscheint das neue Prinzip in der Verordnung vom 11. April 1635[2]. Sie spricht nur vom „gemeinen armen Mann" und besagt:

Wer in diesen Kriegszeiten solchen Schaden erlitten, daß ihm

[1] Ich kenne ihn nur aus der Einleitung des oben erwähnten Mandates von 1637.

[2] Abgedruckt im Anhang zum „Patrocinium" (lat. Ausgabe) des Manz.

die Mittel ermangeln, seine Schulden zu bezahlen, soll (wenn er in seine Unvermögenheit nicht durch lüderliches, vertunliches Hauswesen geraten ist) mitleidig behandelt werden; es sollen Verhandlungen mit den Gläubigern gepflogen werden, daß sie leidenliche Fristen gewähren; wenn die Verhandlangen erfolglos bleiben, so sollen von Amts wegen dem Schuldner, damit er beim häuslichen Anwesen verbleiben kann, erschwingliche Zahlungsfristen gesetzt werden.

Hiermit begeben wir uns bereits auf ein Gebiet, dem das moderne Empfinden widerspricht, auf das viel erörterte Gebiet der Zwangsstundungen oder Moratorien: Es soll mit den Exekutionen innegehalten werden, den Schuldnern soll von Amts wegen ein entsprechender Zahlungstermin gegeben werden, die Grundbesitzer sollen bei ihren Gütern erhalten werden. Häufig mag ein solches Verfahren auch im wahren Interesse der Gläubiger gelegen gewesen sein, im ganzen stellen sich aber diese Maßregeln als solche dar, welche einseitig zugunsten der Schuldner erlassen worden sind. Jedoch wird im Gläubigerinteresse in den Verordnungen die Bestimmung getroffen, daß auch die Lage des Gläubigers berücksichtigt werden soll (1635), daß den Gläubigern, die sich in gleicher oder noch größerer Notlage befinden, wie die Schuldner, „nicht gar zu hart zuzusetzen sei". Vielmehr sei der Mittelweg einzuschlagen: den Schuldnern soll wieder auf die Beine geholfen und die Gläubiger sollen doch nicht zugrunde gerichtet werden (1637).

Aber schon zeigte sich die Kehrseite aller unklaren Ausnahmegesetzgebung: Mißbrauch und Willkür. Das oben schon erwähnte Mandat vom 10. Mai 1637 klagt: Es sei zuweilen denjenigen Schuldnern, so des Generalbefehls von 1633 billig zu genießen gehabt hätten, die darin vorgesehene Begünstigung vorenthalten; umgekehrt sei auch etlichen, die den durch die Kriegsunruhen erlittenen Ruin nur angezogen (d. h. behauptet), ohne ihn zu beweisen, Moderation und Stillstand nach dem Mandate von 1633 gewährt worden. Auf ersteren Fehler bezieht sich offenbar auch die Bemerkung in der Verordnung vom 11. April 1635: es sei trotz „unterschiedlicher Generalbefehle" gegen die durch Kriegsschaden in Not gekommenen Schuldner „nichtsdestoweniger pro rigore justitiae mit den gebräuchlichen Gerichtsgeschäften, wohl auch mit Exekutionsprozessen, Arresten und Pfändungen verfahren" worden.

## IV.

Aber die Zwangsstundungen und Exekutionsaufschübe mußten doch auch einmal ein Ende nehmen. Nach dem Kriege. Es mußte die Frage entschieden werden, ob die Justiz ihren ungehinderten Fortgang finden, oder ob man in Anbetracht des „extraordinari und exorbitanten Falles von den gemeinen Rechtsregeln etwas abweichen“ [1] solle. Gegen den Schluß des Krieges und nach Beendigung desselben entbrannte daher ein Kampf zwischen Schuldnern und Gläubigern, zwischen der Schuldner- und der Gläubigerklasse über die Art der Regelung der Schuldverhältnisse. Und dieser Kampf fand in der Literatur Widerhall und Stütze.

Die Wünsche der Schuldner hatten zweierlei zum Gegenstand. Erstens fühlten sie sich überhaupt durch die Menge der angeschwollenen Zinsen beschwert, und sie wünschten daher einen Nachlaß der während des Krieges verfallenen, noch rückständigen Schuldzinsen. Zweitens wollten sie von ihrem Grundbesitz zur Deckung der Schulden nichts hergeben: es fiel ihnen hart, sich von ihren Familiengütern zu trennen. Diesen letzteren Wunsch hatte, wie schon aus der Motivierung hervorgeht, besonders der Adel.

Der Literatur, soweit sie zu den Schuldnern hielt, oblag es nun, die Forderungen der Schuldner wissenschaftlich zu begründen. Mit dem positiven Recht ließ sich dabei nicht viel anfangen; auch die Unterscheidung zwischen erlaubten und unerlaubten Zinskontrakten konnte nur eine unterstützende, keine entscheidende Rolle mehr spielen, denn die Lehre von der Unproduktivität des beweglichen Kapitals war zu altersschwach geworden. Man verfiel daher auf das Auskunftsmittel, das die Juristen stets gebrauchen, wenn sie fühlen, daß das Recht mit den augenblicklichen Machtverhältnissen und Lebensanschauungen nicht im Einklange steht: sie erklärten die Forderungen der Schuldner für billig.

Manz zieht in seinen Schriften die Billigkeit zur Begründung seiner Thesen überall heran, wo er mit rein juristischen Argumenten nicht auskommt. Die Fürsten und, als deren Vertreter, ihre Räte erklärt er berechtigt, die ungeschriebene Billigkeit aus Gründen des gemeinen Nutzens dem geschriebenen Rechte vorzuziehen, denn

[1] Worte der bayerischen Verordnung vom 20. Juni 1650, siehe unten.

„die Billigkeit ist die Richtschnur des Rechtes", nur muß sie dabei „den göttlichen und natürlichen Satzungen attemperiert werden"[1].

Manz ist der Ansicht, daß die durch den Krieg' verderbten Schuldner aus Gründen der Billigkeit nicht gezwungen werden können, ihren Grundbesitz zu verkaufen, den Gläubigern abzutreten oder an Zahlungsstatt zu überlassen, wenn der Wertanschlag ein gar zu geringer ist[2]. Ferner ist er der Ansicht, daß den durch den Krieg verderbten Schuldnern aus Gründen der Billigkeit durch Gesetz die Zinsen etlicher Jahre nachgelassen werden sollen (eine Ausnahme soll gemacht werden, wenn der Gläubiger selbst vollständig verarmt ist)[3]. Heute würden wir seine Stellung als Gefühlssozialismus bezeichnen[4], denn er wird nicht müde, sein Mitleid mit den debitores calamitosi kundzutun, und die creditores rigorosi in Gegensatz zu ihnen zu stellen. Bezeichnend ist seine Äußerung: Wenn Gläubiger und Schuldner gleich armselig daran sind, so soll, was der Schuldner noch übrig hat, zwischen ihm und dem Gläubiger geteilt werden[5].

Was nun die literarischen Vertreter der Gläubiger betrifft, so wehrten sie sich nicht gegen die Hereinziehung des Grundsatzes der Billigkeit in die Diskussion, aber sie bestritten, daß eine Begünstigung der Schuldner der Billigkeit entspreche. „Verderben die Schuldner durch das Zahlen, so verderben die Gläubiger durch das Mangeln" (Colloquium S. 17). „Der Gläubiger streitet, um Schaden zu vermeiden, der Schuldner, um eine fremde Sache zu behalten" (ebenda). Das „aequilibrium", das soziale Gleichgewicht zwischen Gläubiger und Schuldner, werde also durch die gesetzliche Gewährung von Zinsnachlaß nicht wiederhergestellt, sondern es sinke dann die andere Schale. Manz verlange selbst, daß die Billigkeit in der „natürlichen Vernunft" ihre Rechtfertigung und Grenze habe. Was sei aber natürlicher, als die Verträge halten, was vernünftiger, als dem notleidenden Gläubiger durch Rückzahlung der Schuld dankbarlich zu helfen? (Colloquium S. 43, 55/56).

---

[1] Zinsscharmützel S. 242.

[2] Schutz und Schirm II 120.

[3] Zinsscharmützel S. 218, 296.

[4] Von seinen Biographen (Allgem. deutsche Biographie u. A.) wird uns Manz als uneigennützig geschildert.

[5] Schutz und Schirm III 101, Zinsscharmützel S. 208. — Vgl. Schutz und Schirm II 88: „In solcher Not ist alles gemein."

Aber auch der gemeine Nutzen erfordere keineswegs eine so unerhörte Begünstigung des schuldnerischen Interesses. Die Gläubiger leisten, schreibt Pflaumer, dem Römischen Reiche ebenso nützliche Dienste, als die unnützen Verschwender und Schuldenmacher (Colloquium S. 15). Des Manz und anderer Schuldnerschmeichler Meinung würde dem gemeinen Wesen nicht bloß keinen Nutzen, sondern den höchsten Schaden und endliches Verderben bringen. Denn wer wollte hinfürder dem andern trauen oder helfen, oder mit jemand zu kontrahieren Lust oder Herz haben, wann der Kontrakt nur zu friedlichen guten Zeiten Bestand haben, zu Kriegs- und anderem widrigen Erfolg aber nicht mehr gelten würde? (S. 44).

Übrigens stehe es mit den Schuldnern nicht so schlimm, als diese glauben machen wollten: wenn sie nur die Mittel an die Hand nehmen wollten, sich ihrer Schulden zu entledigen — Versilberung eines Teiles der Güter — so wäre die Zahlungsschwierigkeit — denn um eine solche handele es sich, nicht um eine Unmöglichkeit zu zahlen — bald gehoben (S. 25/26). Wegen dieser Schulden werde also der Himmel noch lange nicht einfallen (S. 41). Sicherlich seien mehr Kreditoren wegen hinterbliebener als Debitoren wegen getaner Bezahlung zugrunde gegangen (S. 31, 25).

Diese letztere Bemerkung ist nicht ganz zu verwerfen. Der Krieg selbst mag vielleicht das Land härter mitgenommen haben, als den beweglichen Besitz; aber darnach werden die Gläubiger unter der Zahlungskrisis, der Einstellung der Exekutionen und den Ausflüchten der Schuldner um so stärker gelitten haben. Daher mochte es kommen, daß auf Schmid, der sehr häufig Mitglied der Zinsnachlaßkommissionen am Hofrat und an der Straubinger Regierung war, die Kreditoren in höherem Grade den Eindruck bedauernswerter Leute machten (miserabiliores visi), als die Schuldner, obwohl es sehr schwierig gewesen sei, eine Entscheidung darüber zu treffen, utrisque miserias suas ad lacrimas usque depromentibus (Komm. zur Verordnung vom 20. Juni 1650, p. 2, 3).

Stärker als wissenschaftliche Gründe war natürlich die Macht der Interessen. Dies gilt sowohl von dem behördlichen Verfahren bei der Beitreibung der Schulden, als auch von der gesetzlichen Regelung der Schuldverhältnisse. Pflaumer a. a. O. spottet, daß bei den Landesgerichten propter multitudinem et potentiam debitorum ad solvendum impotentium die Zinsgläubiger nicht so leicht ein Endurteil oder wenigstens eine Exekution erlangen

(**Colloquium** S. 50). Und Schmid erzählt: Er habe einmal einen **Bevollmächtigten** zum Reichstag nach den Gründen des (den Schuldnern **günstigen**) Reichsschlusses von 1654 (siehe unten) gefragt und die **Antwort** erhalten: der Grund sei einfach der, daß auf dem be**treffenden** Reichstag mehr Schuldner als Gläubiger gesessen seien. **Schmid** fügt launig hinzu: das glaube er gerne, sowohl was die **Anzahl** der Sendboten (missorum) als was die Anzahl der Sender (**mittentium**) anlange (ebenda p. 16).

Obwohl der ganze Streit um die Schuldregulierung sich auf alle Schulden bezog, so spitzte er sich doch politisch zu einer Kredit**frage** des G r o ß g r u n d b e s i t z e s, des A d e l s zu. Denn unter **den** verschuldeten Bevölkerungsklassen war der Adel die mächtigste. Der Kleingrundbesitz, der Bauernstand, war zwar, wie wir gesehen haben, ebenfalls sehr verschuldet, aber er war nicht in der Lage, seine Interessen politisch zun Geltung zu bringen. Im Colloquium fordert der Doktor den Bauer spöttisch auf, die Bauerngemeinde solle einen Ausschuß zum Reichstag abschicken, wenn sie Geld habe, worauf der Bauer meint, es sei zu befürchten, daß die Deputation beim Profosen Quartier nehmen müsse (S. 58).

Der Billigkeit, dem gemeinen Nutzen nach hätte die Erleichterung der Schuldner sich auch auf die R ü c k s t ä n d e a u s g r u n d h e r r l i c h e n A b g a b e n beziehen müssen. Denn das waren eben die Hauptschulden der B a u e r n, und das Verhältnis zwischen Grundherr und Bauer war ein analoges wie das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner. Von einer Regelung des Rechtes der Gültnachlässe war aber bei der ganzen Bewegung nirgends die Rede, hier wurde eine Abweichung vom gemeinen Rechte nicht nötig befunden. Der zur Erklärung angegebene Grund, das Recht des Grundherrn auf die Gült sei dinglich, ist doch rein formal-juristischer Natur und daher zur Feststellung der Ursache nicht ausreichend. Die eigentliche Ursache war eben die erwähnte politische und literarische Ohnmacht der Bauern.

Der Ausgang der Sache wurde also nicht durch theoretische (siehe oben Billigkeit, gemeiner Nutzen), sondern durch p o l i t i s c h e E r w ä g u n g e n bestimmt. Zwar stellt das bayrische Gesetz[1] den Grundsatz auf: das Kriegsverderben habe ebensowohl die Gläubiger als die Schuldner getroffen, und der Schaden sei „fast gemein" gewesen, daher sollen auch wegen der rückständigen Zinsen nicht eine

---

[1] Die Interimsverordnung vom 17. April 1654.

Klasse allein, sondern beide miteinander das Entgeltnis **haben** und tragen. Auch Schmid sagt in seinem Kommentar zur **Verordnung** vom 20. Juni 1650 (p. 6), die Intention (intentio) des **Gesetz**gebers sei gewesen, alle Untertanen (nicht nur die **Schuldner**) zu erhalten, denn der Staat habe kein geringeres Interesse **daran**, die Gläubiger zu erhalten, als die Schuldner. Aber fast in einem Atem mit dieser Bemerkung meint er, die Intention (intentio) des Fürsten sei die gewesen, ut bona nobilia in familiis, quantum possibile est, conserventur, da er gesehen habe, daß talia bona, quae per aliquot subinde saecula in una familia permanserunt, propter ruinam bellicam, et sic sine culpa possessorum et quidem cum tanto damno et detrimento aestimationis ex iniuria temporis subsecutae in alienas manus devenerint. Allerdings müsse dieses Ziel seine Grenze haben in der Rücksichtnahme auf die notleidenden oder bedürftigen Gläubiger. Der sicherste Weg sei eben der Mittelweg, aber da bald die eine Interessengruppe, bald die andere geschrieen habe (inter tot lamentationes ultro citroque interpositas), sei es schwer gewesen, ihn zu finden (ebenda p. 4).

Es scheint also fast, als ob Pflaumer Recht hatte, indem er schrieb: „Der Namen boni publici wird zur Bemäntelung der Debitoren eignen Interesses übel mißbraucht" (Colloquium S. 15), alle die schönen Redensarten von Billigkeit, gemeinem Nutzen usw. seien nur Dekorationsstücke.

Zu welchem praktischen Ergebnisse führte nun der soeben geschilderte Interessenkampf und Meinungsstreit?

## V.

In Bayern gelangte man früher zu einer Entscheidung als im Reiche.

Eine Verordnung vom 20. Juni 1650[1] bestimmt:

1. Da die Erfahrung zeigt, daß dem Gemeinwesen durch Tentierung gütlicher Handlung allein nicht geholfen werden kann, so möge, wenn zwischen den Parteien über allem angewandten Fleiß kein Vergleich stattfindet, der Hofrat (die Regierung)[2] ex officio

---

[1] Vor dem Erlaß der Verordnung waren Gutachten des Hofrats und der Regierungen eingeholt worden.

[2] Das Dekret wendet sich an die Mittelstellen. Diese sollen die Untergerichte „darauf weisen".

vorgreifen und nach Erwägung aller Umstände einerseits und andererseits entweder auf erschwingliche Fristen erkennen oder nach Gestalt der Sachen wohl gar etwas an den rückständigen Zinsungen absprechen.

2. Vorausgesetzt wird, daß der Schuldner das übrige, was ihm noch abzustatten obliegt, erschwingen und ohne weiteren Schaden für die Gläubiger hausen und fortkommen kann. Andernfalls hat man ergehen zu lassen, was rechtens ist; zumal sich bisher vielfältig erzeigt, daß, wenn schon den ruinierten Schuldnern die Gläubiger lange aus dem Wege gehalten, dennoch denselben nicht geholfen, sondern den Gläubigern nur größerer Schaden zugezogen worden.

3. Es ist „wohl zu erwägen, ob ein Schuldner nicht etwa durch sein Übelhausen, übermäßige Pracht, lüderliches Leben und dergleichen in Abschlag und Hinterstelligkeit geraten und, wie sich bei etlichen zeigen möchte, schon zuvor, ehe einer durch das Kriegswesen in noch größeren Schaden geführt worden, seinen Kredit verloren, weil mit dergleichen weniger Mitleid zu tragen ist, als mit anderen, welche ohne ihr Verschulden um ihr Vermögen kommen und in das Verderben gerunnen sind".

4. Ferner ist zu berücksichtigen, wie es mit den Gläubigern beschaffen, ob sie nicht in eben so großer Not und Unvermögenheit wie die Schuldner stecken.

5. Ebenso: ob nicht, wie sich öfters begeben, die Schuldner durch Kauf oder dergleichen, „unerachtet er um den Ruin wohl gewußt, die Güter auch in Ansehung dessen leichter an sich erhandelt hat" [Spekulationskauf mit Hilfe von Kredit], in Schulden und Hinterstelligkeit geraten, da er doch dieser Bürde, wenn er nur den Kauf oder dergleichen Handlung hätte bleiben lassen, wohl hätte überhoben sein können.

6. Es ist über alle [sonstigen] Umstände, welche den Schuldner gravieren oder sublevieren, [in jedem einzelnen Falle] genugsamer Bericht einzuholen und nicht anders als cum causae cognitione zu verfahren, damit man nicht einem aus bloßem Mitleid helfe, dem andern aber wider Recht schade, denn weil die Fälle verschieden sind, so ist es billig, daß nach Beschaffenheit der Umstände ein Unterschied gemacht werde.

7. An die Exekution und Vergantung soll man nicht gleich kommen, sondern, soviel nach den oben erwähnten Umständen möglich, den Schuldner bei den Gütern lassen,

und mit gutem Bedacht alles wohl erwägen, ehe die Exekution und Gant anbefohlen wird. Wenn eine der Regierungen in einem oder andern wichtigen Falle der Gant halber Anstand nimmt, so möge sie beim Fürsten Bescheid erholen.

Offenbar gedachte man auf dem Wege der Kabinettsjustiz den wichtigsten politischen Zweck der Verordnung, die Erhaltung der adeligen Familien bei ihren Gütern, am ehesten zu erreichen, denn die „wichtigeren Fälle" werden eben die politisch wichtigen Fälle gewesen sein. Daß die Bestimmung auch praktische Bedeutung gehabt hat, geht aus den Worten Schmids hervor: „.... prout ita factum esse meminimus, sed certe non sine magna lamentatione creditorum"! Welches die Folgen waren, geht ebenfalls aus Schmid hervor (ebenda). Nämlich, daß „iustitia multum protraheretur et, cum celeri opus fuisset remedio ad diminuendum aes alienum, per eiusmodi protractiones aes alienum augeretur, concursus annuorum censuum et usurarum non sisteretur, sed antiquis semper novae accederent" (p. 10, 11).

Im Reiche nahm der Streit seinen Fortgang. Der Friedensvertrag von 1648 (VIII 5) stellte eine Regelung der Sache durch den nächsten Reichstag, im Interesse der tranquillitas publica, in Aussicht; inzwischen sollten keine immoderatae executiones stattfinden. In den nächsten Jahren stieg die Erwartung aufs höchste. Der Reichstag von 1654 — derselbe, dem Guericke die erste, von ihm erfundene Luftpumpe vorführte — traf die Entscheidung, und zwar im ganzen zugunsten der Schuldner.

Die Bestimmungen des Reichsschlusses von 1654 über die schwebenden Zinsschulden beruhen zum Teil auf Kompromissen, in der Hauptsache auf einem Siege des Fürstenrates über das Städtekollegium. Sie sind bekannt, wir können uns daher hier kurz fassen.

Der Reichsschluß bezieht sich auf „die durch den Krieg von Mitteln gekommenen oder durch hohe Aufwachsung der .... Zinsen beschwerten Schuldner" (§ 171). Er bezieht sich nicht [Ausnahmen] auf dasjenige, „was in den Kriegsläuften zu Ranzion, Brandschatzung und Rettung Leibs, Lebens, Häuser und Güter, auch Abtragung der Satisfaktionsgelder erborgt worden" [1]; ferner nicht auf dasjenige, „was zur Erkaufung oder Wiederaufbauung

[1] Gothein S. 88: „Es hätte geheißen, eine Schuld der Dankbarkeit verletzen, wenn man auch die Zinsen dieser Schulden verkürzt hätte."

der verwüsteten, anjetzo in esse stehenden und inmittels genossenen Güter ausgeliehen worden" (§ 174).

In der Sache selbst wurde beschlossen:

1. Die kündbaren Kapitalien sollen in den nächsten drei Jahren von den Gläubigern nicht aufgekündigt werden; bei Kündigung darnach darf der Schuldner das Kapital ratenweise zurückzahlen, und zwar je nach Größe der Summe in zwei bis sieben Jahresraten.

Ausnahmen zu 1:

a) Der Debitor hat das Seinige „nur mutwillig verzehrt" [Verschwendung].

b) Der Debitor steht seinen Sachen also schlecht vor, daß keine Hoffnung zur Besserung und zu seinem Aufnehmen vorhanden.

c) Der Kreditor hat für sich und die Seinigen keinen Unterhalt und keine Rettungsmittel. Die Ausnahme ad c gilt nur salvo judicis arbitrio (§ 172).

2. Sämtliche ausständige Zinsen und Interessen werden bis auf den vierten Teil kassiert und aufgehoben. Das Restviertel soll nach Erledigung der Kapitaltilgung (sub 1) so bezahlt werden, daß jedes Jahr neben dem laufenden ein alter Zins erlegt wird (§ 173). In der Durchsetzung dieser Bestimmung (ad 2) bestand der Sieg des Fürstenrates[1] über das Städtekollegium, das ihr widerstrebt hatte.

3. Wenn der Schuldner „bei diesen geldklemmen Zeiten keine baren Mittel hätte noch erlangen könnte", so soll er berechtigt sein, die Schuldsumme „durch Dargebung anderer beweglicher und unbeweglicher Güter, anstatt barer Bezahlung" auf „vorhergehende zwischen den vorigen und gegenwärtigen Zeiten auf das Mittel gestellte billige Schätzung" zu entrichten; die Wahl unter den Gütern soll der Gläubiger haben (§ 172). —

Dieses also war der berühmte Reichsschluß von 1654, von dem Schmid sagt, daß er ein fulmen creditoribus satis grave gewesen

[1] Bayern hatte folgendes Votum abgegeben: „Weil die Fälle und Umstände sehr ungleich, auch bei den Kriegsjahren die Zinsen nicht an einem Ort wie an anderen zurückgeblieben, wäre es nicht wohl möglich, eine durchgehende Konstitution zu machen. Hielte jedoch dafür, weilen der Schade und calamitas belli sowohl den Kreditoren als Debitoren getroffen, wäre die Erlassung der Zinse etwa auf die Hälfte zu setzen und also zu teilen, daß nicht aller Schade auf den Kreditoren redundierte." (Meiern J. G., Bedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinstalers, 1733, Beilage 9.)

sei, und daß er, ut legentibus apparebit, omnia quasi debitoris arbitrio überlassen habe (Kommentar zur Verordnung vom 20. Juni 1650 p. 9, 15).

Der Hauptunterschied zwischen dem Reichsschlusse und der Regelung in Bayern besteht darin, daß jener von selbst — sine causarum specialium cognitione, wie sich Schmid (p. 9) ausdrückt — Anwendung fand, während in Bayern das Gericht in jedem einzelnen Falle unter Würdigung der konkreten Umstände nach freiem Ermessen über Zwangsstundung und Zwangsnachlaß entschied. Obwohl Schmid, schon durch seine partikularistischen Tendenzen, für die letztere Methode eingenommen war, verkannte er doch nicht die Gründe, die ihre Anwendung im Reich ausschlossen: die größere Kompliziertheit des Rechtslebens in dem ungleich größeren und komplizierteren Organismus des römischen Reiches, hauptsächlich unter den unmittelbaren Ständen: man wäre nicht fertig geworden, wenn man jeden Fall besonders untersucht hätte; in Bayern ging das eher (ebenda). Überhaupt aber war das Reich im ganzen mehr verwüstet als gerade Bayern[1], und bedurfte daher radikalerer Maßregeln. Schwerer ist die Bestimmung des Reichsschlusses zu rechtfertigen, daß bei der Hingabe an Zahlungsstatt die Sache nicht nach dem gegenwärtigen Werte zu schätzen sei, sondern nach dem Durchschnitt der Werte „der früheren und gegenwärtigen Zeiten"; aber gerade sie hat Schmid zu der S. 315 erwähnten Reichstagsanekdote Anlaß gegeben, und just an ihr hing — wenn ich mich so ausdrücken darf — das Herz der Adeligen.

Die bereits ergangenen Territorialverordnungen hatte der Reichsschluß aufrecht erhalten; ebenso war vorgesehen (§ 171), daß die Reichsstände nach Anleitung der Regeln des Reichsschlusses weitere Verordnungen erlassen. Dies war auch in Bayern beabsichtigt, obwohl hier die Liquidation seit 1650 schon in vollem Gange war. Die vorbereitende Verordnung vom 17. April 1654, welche Gutachten vom Hofrat und von den Regierungen einforderte, bestimmt

---

[1] Im Jahre 1644 weist Maximilian I. in einem Schreiben an die Landschaftsverordneten unter dem Ausdruck seines innigsten Mitleidens auf die noch ungleich größeren Drangsale der angrenzenden Länder hin (Freyberg I 95). Vgl. aber auch sein Schreiben an seinen Bruder Ferdinand, Erzbischof zu Köln, am 4. Juni 1632 (Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, II. Bd., 1840, S .437): „Was aber das arme Bayerland belangt, würden es E. L. nicht mehr kennen und ohne Mitleid nicht ansehen können, dergleichen Crudelität ist in diesem Krieg nicht erhört worden."

sogar, daß unterdessen keine Exekutionen vorzunehmen seien. Natürlich blieb es im allgemeinen bei der Verordnung von 1650, also bei der grundsätzlichen Verschiedenheit der Regelung in Bayern und im Reiche [1], denn jene Verordnung hatte sich als „der Billigkeit gemäß" herausgestellt [2], und man war „ohne sonderbare Klage" mit ihr ausgekommen [2]. Die Änderungen [2] hatten nur Anpassung ans Reichsgesetz und an die Stimmung im Reich zum Zwecke. An den rückständigen Zinsungen sollte „wohl ein mehreres als bishero observiert worden", abgesprochen werden. Kein Nachlaß soll ausgesprochen werden bei denjenigen Schulden, „welche unter währendem Kriegswesen zu Abrichtuug der Ranzionen und Brandschatzungen, zu Aufhelfung, Verbesserung oder Erkaufung der Güter, Alimentation, Bezahlung der Schulden, Aussteuerung der Kinder und anderem dergleichen gemacht worden". Auch das dreijährige Moratorium (oben sub 1) wurde vom Reiche herübergenommen, mit schwerem Herzen, nämlich „obwohl schwer und widerrechtlich scheinen will", die Aufkündigung der Kapitalien „wider Brief und Siegel und die dazu von den Kontrahenten paktierte Wiederlosung und Aufkündigung einzuschränken". Wenn „eines oder des anderen Kreditor kundbare Not oder anderweitiger wissentlicher Zustand und des Schuldners Mittel und Vermögen ein anderes erfordern oder zulassen täte", so soll die Kündigungsfrage zu richterlichem Ermessen gestellt sein. Obwohl „es im Lande nunmehr in einen anderen und besseren Stand geraten", so ist doch bei Ganten noch immer „behutsam und nicht ohne sonderbare erheischende Notdurft zu verfahren".

## VI.

Der äußere Erfolg dieser Notgesetzgebung war in Bayern ein günstiger. Schon vor die ergänzende Verordnung von 1654 in Kraft trat, waren, wie im Kommentar von Schmid konstatiert wird, die meisten, ja fast alle Streitsachen (plurimae et fere omnes causae litigiosae) entweder gütlich beigelegt oder von den Gerichtshöfen nach Anleitung der erlassenen Dekrete amtlich entschieden (p. 11). Aber wie entschieden? Nach dem Geiste der Dekrete, nach den Normen der Billigkeit und des „gemeinen Nutzens"? An einer

[1] Schmid sagt, der bayerischen Regierung intentionem fuisse, prioribus decretis inhaerendi, nullo modo vero Recessum Imperii approbandi (p. 12).
[2] Verordnung vom 16. September 1654.

anderen Stelle seines Kommentars bemerkt Schmid, auf die weitgehende Begünstigung der Schuldner im Reiche anspielend, von den bayerischen Gerichtshöfen seien alle Sachen entweder gütlich beigelegt oder nach genauer Prüfung der materiellen Lage (mediis et adminiculis) der beiden Parteien weise (prudenter) entschieden worden (p. 16). Ob dies mehr sein soll, als eine patriotische Redeblume, wissen wir nicht. Daß die Verordnung von 1650 nach einer offiziellen Konstatierung zu einer Klage keinen Anlaß gegeben hat, haben wir schon erwähnt. Die bayerische Methode, über die Anwendung des Notrechtes in jedem einzelnen Falle vom Richter entscheiden zu lassen, scheint sich bewährt zu haben, denn: die von den bayerischen Gerichten festgesetzten Zahlungstermine entsprachen der Gerechtigkeit und Billigkeit mehr als die im Reichsgesetz bestimmten (p. 11). Anderseits fehlte es den bayerischen Gerichten nicht an der nötigen Schneidigkeit: Schmid erzählt aus seiner richterlichen Praxis: Das gewöhnliche Verfahren (communis modus) bei unseren [d. h. den bayerischen] Gerichtshöfen war folgendes (p. 7): Wenn die Gläubiger zu rigoros waren, so daß man eher aus einem Felsen Wasser, denn aus ihnen einen freiwilligen Nachlaß hätte herauslocken können, so wurde eine Kommission zur gütlichen Beilegung eingesetzt. Wenn in dieser Kommission der Schuldner sich zur Bezahlung eines so bedeutenden Teiles der verfallenen Zinsen erbot, als die Kommission für genügend und den erlittenen Kriegsschäden entsprechend erachtete, so erging meistens der Spruch: „Wir lassen dich bei deinem Anerbieten verbleiben.“ Die Vergleichsverhandlungen wurden also, obwohl vom Gläubiger abgebrochen, von Amts wegen mit rechtlicher Wirkung versehen (confirmata), so daß der hartherzige Gläubiger nicht nur des betreffenden Geldbetrages, sondern auch des Anspruches auf Dankbarkeit, den er durch mitleidiges Wesen hätte erlangen können, verlustig ging. —

Leider wurden die Wohltaten des Gesetzes vielfach beeinträchtigt durch Umstände und Vorgänge, denen wir in dieser Schrift schon öfters begegnet sind, nämlich durch die Mißbräuche und Gewinnsucht der Beamten.

Ein Schreiben des Geistlichen Rates an die Hofkammer, vom 2. Dezember 1650[1], hat folgenden Inhalt: Dem Geistlichen Rat ist zu Ohren gekommen, was für übermäßige exactiones (Eintreibungen) die Beamten gegen die armen Untertanen auf dem Land gebrauchen,

---

[1] Kreisarchiv München Gen.-Reg. fasc. 533 Nr. 142.

die um Nachlaß ihrer geschuldeten Kirchengelder anhalten. Die Beamten hören sie zwar an, verlangen aber 3, 4 oder 5 fl. Kommissionskosten; sie errichten ferner, statt die nachgelassene Schuldsumme auf den alten Schuldobligationen einfach abzuschreiben, neue Schuldbriefe, für die wieder besondere Gebühren erhoben werden; endlich fordern sie für einen ganz einfachen Bericht, der kaum in einem halben Bogen besteht, 15 oder 16 Batzen; des Abschiedsgeldes [Entscheidungsgebühr], das die Beamten auch hierbei verlangen, gar nicht zu gedenken. Also daß, wenn ein Bauersmann 30 fl. einem Gotteshause schuldig ist, und ihm davon die Hälfte nachgelassen wird, solche 15 fl. nicht ihm zugute kommen, sondern der Beamtenschaft zufallen. Wie sich denn die Untertanen vernehmen lassen, daß sie die Kirche gerne befriedigen würden, wenn man ihnen nur Luft lasse und erschwingliche Zahlungsfristen gebe, indem sie das Geld lieber den Gotteshäusern als den Beamten „gunnen". —

Zahlreicher und praktisch weit wichtiger als die vor den und von den Gerichten ins Werk gesetzten Stundungen und Nachlässe mochten leicht diejenigen gewesen sein, welche ohne Zutun des Gerichtes und außerhalb der Schuldeintreibung aus freier Vereinbarung der Parteien erfolgten. Der Gläubiger erkannte, daß die Eintreibung der Schuld genau nach dem Wortlaute des Kontraktes unmöglich sei, er mochte hoffen, durch Verminderung der Schuld und Erleichterung der Zahlungsbedingungen, durch Schaffung einer neuen vertragsmäßigen Grundlage die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu heben und so die größere Sicherheit einer Teilbefriedigung zu gewinnen. Wenn die Parteien sich über die neuen Bedingungen einig waren, dann gingen sie wohl, dann erst gingen sie zu Gericht, um sie protokollieren zu lassen. Ich bin bei meinen Studien in den Briefprotokollen, mehr zufällig als suchend, auf einige — im ganzen vier — derartige Protokolle gestoßen.

1. Erding, den 27. Januar 1638. Vergleich zwischen dem ehrbaren S. und dem „auch bescheidenen" D. S. ist dem D. 200 fl. Hauptsache und davon eine verfallene Jahresgült schuldig. Da aber dem S. dies „bei diesen schweren Zeiten gleich völlig zu bezahlen unmöglich", so hat er sich mit D. dahin verglichen, daß er ihm die verfallene Gült alsbald und die Hauptsache in vier Jahresraten 1639—42 ohne Gült bezahlen soll. Generalhypothek.

2. Erding, den 8. März 1640. Vergleich. P. ist dem W. aus einer Erbschaftsangelegenheit 70 fl. schuldig geworden. Da aber dem P. „bei diesen klemmen Zeiten und ausgestandener

Kriegsempörung" die Schuld völlig zu bezahlen unmöglich ist, so hat ihm W. aus gutem Willen 25 fl. nachgesehen, die übrigen 45 fl. soll P. in zwei Jahresraten, nämlich am kommenden und darauffolgenden Zinstermin, bezahlen, bei Verpfändung seiner Habe und Güter.

3. Erding, den 1. Juni 1640. Vertrag. Der ehrbare N. hatte sich mit den Vormündern seines Stiefsohnes dahin vertragen, daß er das „Haimet" übernehmen und dem Stiefsohne 925 fl. Vater- und Muttergut herausgeben solle. Da aber „wegen erlittenen Schadens, dann Kriegsruins und Abschlags der Güter ihm solches völlig zu bezahlen unmöglich", so wird ausgemacht: N. hat dem Stiefsohne übers Jahr 600 fl. zu bezahlen oder von da an annehmlich zu versichern und zu verzinsen, ferner ihn, bis er sein Brot selbst verdienen kann, zu alimentieren. Generalhypothek.

4. Wolfratshausen (Amt Perlach), 18. Februar 1660. Quittung. G. bekennt, von S. 40 fl. bar empfangen zu haben. Dieser Betrag berechnet sich aus 150 fl., welche der Vater des G. dem Vater des S. in den „ersten Schwedenzeiten" vorgeliehen hatte, nach Abzug von 110 fl., welche durch Vergleich „in Erwägung S. übel ruiniert und verderbt worden" gutwillig nachgesehen worden. —

In Wirklichkeit sah es also mit dem Kreditwesen noch viel schlimmer aus, als man bei bloßer Betrachtung der offiziellen Verhandlungen und Gesetze anzunehmen veranlaßt ist. Während sich hier das Ob und Wieweit immer nur um die Kapitalstundungen und Zinsnachlässe drehte, erscheinen in der rauhen Luft der Wirklichkeit die Zinsverpflichtungen beinahe als Bagatell, die Kapitalstundungen als Gegenstand zweiter Ordnung: das Streben und Widerstreben [1], die Einigung und Erbitterung [2] galten der Frage der Fortdauer der Kapitalschulden, es handelte sich um deren Sein oder Wenigersein, um Sein oder Nichtsein eines großen Teils des gläubigerischen Grundvermögens, um Verminderung der auf die

[1] Schmid, Kommentar zur Verordnung vom 20. Juni 1650, p. 5: „Quamvis saepius factum esse meminimus, ut miseri debitores a creditoribus suis non tantum remissionem ex annuis pensionibus, sed etiam ex ipsa sorte principali peterent et obtinerent, quod magis Christanae pietati quam iustitiae legibus consonum fuit."

[2] Vgl. auch den Anhang I abgedruckten Schuldbrief: „An welchem . . . mich . . . nicht schützen, schirmen oder behelfen soll kein geistliches noch weltliches Gericht, Recht, Statut, Gewohnheit, Gnade, Freiheit, Verbot, Gebot, kein erlangtes Recht, Schauer, Hagel oder anderer unversehener Zufall, keine Exzeption, wie die immer genennt."

schuldnerischen Wirtschaften drückenden, wie ein Wurm um sich fressenden **Kapitalverpflichtungen**. Pflaumer spottet über die Schuldner, welche **glauben**, man werde durch den Krieg von den Schulden erlöst wie **durch die** Taufe von den Sünden, welche auf den Reichstag warten **und ihre** Hoffnung setzen wie auf einen Messias (Colloquium p. 46). **Der** Traum der Schuldner war also allgemeine Vernichtung der **Schulden**, war Seisachthie, aber die Macht des beweglichen **Kapitals**, die Überzeugung von der Wichtigkeit des Kredits war schon **groß** genug, um diesen Traum nicht zur ernsthaften Forderung, geschweige denn zur Wirklichkeit werden zu lassen, um den Rechtsbestand der Kapitalverpflichtungen vor der Annullierung zu bewahren.

## § 19.

## Mißernten.

Neben dem Kriege waren die Elementarereignisse der bedeutendste Anlaß zur Verschuldung. Besonders, soweit sie Mißernten verursachten. Mißernten riefen nämlich Mangel am wichtigsten Unterhaltsmittel, den Bodenfrüchten, hervor. Namentlich war dieses bei den Bauern der Fall, weil sie die Bodenfrüchte, von denen sie lebten, selbst produzierten. Die Bodenfrüchte kamen aber für den Bauer nicht nur als Lebensmittel in Betracht, sondern auch als das hauptsächlichste Produktionsmittel (Saatfrucht). Eine Mißernte und ihre Folge, die Teuerung der Bodenfrüchte, konnte also leicht zum Anlaß für die Bauern werden, ihren Kredit möglichst anzuspannen, um die notwendigen Bodenfrüchte oder Geld zu ihrer Beschaffung zu erlangen und das Äußerste, die Hungersnot, von sich abzuwenden oder, wenn sie dennoch eintrat, zu mildern.

Wie die Kriegsnot, so gaben auch die Mißernten dem Staate Veranlassung, sich mit dem Schuldenwesen der Bauern zu beschäftigen. Aber während es sich dort für ihn darum handelte, die Verschuldung zu lindern, war es hier der Mangel an Kredit, der die Aufmerksamkeit des Staates auf sich lenkte. Der Staat sah sich vor die Aufgabe gestellt, den Bauern den nötigen Kredit zu verschaffen oder selbst zu gewähren. Die betreffenden Maßregeln gehören zum Gebiete der Teuerungspolitik oder Teuerungspolizei, sind aber von der ziemlich reichen älteren und neueren Literatur über diesen Gegenstand im allgemeinen bisher auffallend wenig beachtet worden.

Für die Möglichkeit, bei Teuerung das notwendige Getreide zu erlangen, war zunächst die Organisation des Getreidemarktes maßgebend. S. 223 haben wir hierüber einiges gebracht. Während wir aber dort von den Bauern als Getreideverkäufern ausgingen, müssen wir hier die Bauern als Getreidekonsumenten, als Teil der Nachfrage ins Auge fassen.

Das wenig vorteilhafte Bild, das wir a. a. O. von der Organisation des Getreideabsatzes entworfen haben, wird dadurch gemildert, daß nicht nur das Handelsinteresse der Bürger und der Großgrundbesitzer, sondern auch das Versorgungsinteresse der Verbraucher von der Gesetzgebung geschützt war. Wer „zur Unterhaltung seines Haushabens und Besäung seiner Gründe"[1] Getreide nötig hatte, war nicht auf die städtischen Schrannen beschränkt, sondern durfte auch „an den Häusern der Produzenten" sich die Notdurft verschaffen (Pol. O. 1616, Buch II Tit. 2 Art. 2). Auf der Schranne hatten die Konsumenten sogar ein Vorkaufsrecht vor den Händlern[2]. Wenn „arme Leute im Lande des Getreides metzenweise notdürftig" waren, so war jeder Besitzer von Getreide verpflichtet, ihnen Getreide kaufweise abzugeben (Art. 3).

Die Ausländer waren den Inländern in der Versorgung mit Getreide im allgemeinen gleichgestellt[3]. Jedoch bezog sich dies nur auf den Schrannenverkehr, der oben erwähnten Vergünstigung des Art. 2 waren nur Inländer teilhaftig. Ferner hatten die inländischen Bäcker — wahrscheinlich, weil sie bei Hungersnöten nicht nur „bildlich" als Prügelknaben zu dienen pflegten — die Befugnis, die von Ausländern auf der Schranne gemachten Käufe auf eigene Rechnung zu übernehmen (Einstandsrecht, Art. 9).

Diese Ordnung des Getreideverkehrs erlitt natürlich erhebliche Modifikationen, wenn eine Teuerung oder gar eine Hungersnot bevorstand oder hereinbrach. Da wurden alle die bekannten Hausmittel der Teuerungspolitik herbeigeholt[4]. Vor allem wurde der Getreideverkehr im Inland häufig weiter beschränkt, als in der Pol.O. vorgesehen war, indem z. B. der Aufkauf bei den Häusern ausnahmslos untersagt, alles zu verkaufende Getreide an die

---

[1] Bäcker und Wirte: „zur Erhaltung ihrer Wirtschaft und ihres Handwerks" (vgl. oben S. 223).

[2] Das Getreide durfte nur dann „verführt" werden, „wenn andere ihre Notdurft zuvor eingekauft und Getreide übrig bleibt" (Art. 4).

[3] Dies erklärt sich wohl daraus, daß Bayern Getreideexportland war (s. u.).

[4] Das Folgende nach Freyberg II 85 ff.

Schrannen gewiesen wurde. Mitunter wurden Preistaxen von den Behörden festgesetzt, welche Maßregel aber natürlich durchaus nicht geeignet war, die Vorräte aus ihren Schlupfwinkeln hervorzulocken[1].

Besonders aber die Ausfuhr von Getreide nach dem Ausland wurde in Zeiten der Teuerung beschränkt.

Bayern war im allgemeinen mehr Getreideausfuhr- wie Einfuhrland[2]. Ausfuhrartikel wird namentlich das Gült-, Dienst- und Zehentgetreide gewesen sein, als Exporteure haben wir uns also die großen Grund- und Zehentherren (Prälaten, Adelige, Beamte, Pfarrer), besonders die an den Landesgrenzen, zu denken. Absatzwege waren hauptsächlich die großen Wasserstraßen Donau und Inn, welche damals schiffreicher waren wie im Zeitalter der Eisenbahnen. Der Getreidehandel selbst scheint übrigens, wie aus verschiedenen Anzeichen hervorgeht, in dem von uns behandelten Zeitraum immer mehr in die Hände der Ausländer übergegangen zu sein.

Das gewöhnliche[3] Mittel, das inländische Getreide vom Ausland fern zu halten, bilden bekanntlich die Getreidesperren, sei es in einzelnen Fruchtgattungen, sei es allgemein. Mitunter genügte ein bloßes Anziehen der Preise, das Mißtrauen rege zu machen und eine Getreidesperre hervorzurufen. Von 1692 an wechselten die Sperren und deren Aufhebung beinahe wie die schlechten und die guten Jahre. Da aber die Behörden und sogar die zur Überwachung des Getreideverkehrs 1692 eingesetzte (1695 wieder abgeschaffte) „Getreidedeputation“ „Paßporten“, d. h. Legitimationen zum Aufkauf und zur Ausfuhr eines bestimmten Quantums, häufig gegen Gebühr, ausstellten, so waren die Getreidesperren nicht

[1] „Als aber [1692] kaum bekannt geworden war, daß man das Getreide durch ein Generaldekret auf einen gewissen Preis gesetzt habe, kehrte die ausländische Zufuhr, besonders aus Böhmen, woher das meiste zu hoffen gewesen, unterwegs wieder um“ (Freyberg II 92).

[2] Vgl. die S. 217 zitierte Äußerung der Stände auf dem Landtage von 1612: „Das Getreide, Salz, Pferde und Vieh ...“. — Die Regierung Burghausen berichtet 1694 an den Geheimen Rat, daß seit 1½ Jahren im Burghausener Regierungsbezirk 32000 Scheffel Getreide außer Landes geführt worden seien (Freyberg II 95).

[3] Reglementierung 1714 (Freyberg II 99): Die ausländischen Käufer sind mit ihren Pässen an die Regierung zu weisen, welche denselben die Orte, wo sie kaufen dürfen, anweisen und die Quantität des zu kaufenden Getreides bestimmen wird.

immer wirksam. Übrigens fehlte es auch damals schon nicht an Stimmen, die auf die Schattenseite der Sperren, Verringerung der Erwerbsgelegenheit der Landwirte, hinwiesen. Die Landschaft berichtet 1696 an den geheimen Rat: Eine länger andauernde Sperre wäre schädlich für das Land; durch sie leide Handel und Wandel. Man verlange von dem Bauer, und zwar vorzugsweise von ihm, Steuern und Abgaben, und sollte ihm daher auch auf alle tunliche Weise die Wege öffnen, um zum Gelde zu gelangen. . . . Was auf einer Seite an Getreide hinausgehe, werde auf der anderen Seite aus Ländern, in welchen genug gewachsen sei, wie aus Schwaben, Neuburg und Eichstädt, wenigstens zum Teil wieder hereingehen (Freyberg II 96). Die Bauern waren natürlich wieder nur Vorspann. Die Beseitigung der Sperren lag hauptsächlich im Interesse der Stände, weil nur diese in der Lage waren, den Vorteil auszunützen.

Uns interessiert hier aber nur die Frage, was der Staat in Teuerungszeiten unternahm, um armen Landuntertanen das zu ihrem Unterhalt nötige Speisegetreide und das zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Existenz unentbehrliche Saatgut zu verschaffen.

Unser Material bilden ausschließlich die betreffenden staatlichen Verordnungen. Wir können uns mit ihnen auch ganz gut begnügen, weil sie, wie die meisten Verordnungen aus dieser Zeit, nicht nur sagen, was getan werden soll, sondern auch, warum es getan werden soll, ja häufig sogar über die Wirkung der vorhergegangenen Maßregeln sich aussprechen.

Die erste staatliche Hilfsaktion (im 17. Jahrhundert), von der unser Material handelt, fand 1614 statt. Als im Frühling dieses Jahres die Wintersaat verdarb, wurden des befürchteten Getreidemangels wegen vom Fürsten ein „Rat", ein „Kellermeister" und ein „Aufschlageinnehmer" zum Getreideeinkauf nach Österreich abgeordnet. Die Gesamtkosten der Aktion betrugen 61 436 fl., wovon ungefähr die Hälfte das fürstliche Zahlamt, die andere Hälfte die Landschaft traf. Erlöst wurden von dem aus Österreich hereingebrachten und im Lande verteilten Getreide 62 754 fl., so daß ein Gewinn von 1318 fl. verblieb[1]. Das Unternehmen war also sehr gut gelungen. Unter welchen Bedingungen das Getreide abgegeben

[1] Freyberg II 85.

wurde, ob der Fürst nur seine Urbarsleute berücksichtigte oder auch die anderen Landesuntertanen, wie und in welchen Terminen die Gelder eingingen, das geht aus unserem Material nicht hervor. Die Grund- und Pfarrherren wurden bei Strafe aufgefordert, Samengetreide vorzuschießen, zu billigen Preisen, oder bares Geld[1].

Das Jahr 1627 bietet uns Gelegenheit, die kurfürstliche Politik eingehender zu betrachten. Als Material dient uns ein Schreiben der Regierung Landshut an die Pflege Erding vom 24. Mai 1627, von dem sich eine Abschrift in der Münchener Staatsbibliothek befindet[2]. Das Schriftstück, das auch an die anderen Pflegegerichte ergangen sein wird, besagt:

Dem Kurfürsten seien von unterschiedlichen Orten Klagen zugegangen, daß bei den gemeinen Landesuntertanen ein solcher Getreidemangel und ein solches Elend herrsche, daß es ihnen unmöglich sei, sich und die Ihrigen bis zur nächsten Ernte hinzubringen und zu erhalten. Der Fürst habe daher nicht nur aus seinen im Lande vorhandenen Kasten sowohl den eigenen Kastenuntertanen als auch den Grunduntertanen anderer Grundherrschaften bereits eine „merkliche Unzahl“ allerlei Getreides abgeben, sondern auch aus Österreich und Böhmen ein merkliches Quantum erhandeln, mit Unkosten und Gefahr ins Land bringen und nunmehr fast alles unter die Untertanen austeilen lassen. Dies sei nun allerdings zur Steuerung der aller Orten vorhandenen Not nicht erklecklich, aber der Fürst könne aus Mangel an weiterem Getreide nicht mehr tun. Er vernehme aber nicht ohne Mißfallen, daß mehrerenteils die Landstände und Grundherren ihren Untertanen trotz deren vielfältigen Ansuchens und höchsten Klagen in dieser Hungersnot weder mit Getreide, noch mit Geld, noch in anderweg einige Hilfe leisten, sondern sie fast stets mit leeren Händen heimgehen lassen, obwohl sie aus Billigkeit und christlicher Liebe schuldig wären, sich ihnen hilfreich zu erweisen. Die Landstände und Grundherrschaften seien zu ermahnen, daß sie mit ihren Grunduntertanen ein christliches Mitleid haben und, wenn im Besitz von Getreide, ihnen bei so großem Elend bis zur Ernte damit aushelfen, bei Ermangelung von Getreide aber mit Vorleihung baren Geldes oder durch Bürgschaftsleistung unter die Arme greifen sollen, damit sie

[1] Freyberg II 85.
[2] Klöckel 38 XV.

die nötige Speise erhandeln und die Ernte ohne großes Hungerleiden erwarten können. Werde die Mahnung nicht beachtet, so habe der Pflegverwalter zu berichten und die Widerspenstigen namhaft zu machen.

Daß die schlimmen Jahre 1646—1649 Hilfsaktionen notwendig machten, ist klar. 1646 erhielten die Rentmeister Befehl, für die zugrunde gerichteten Untertanen Samengetreide zu erhandeln. 1647 wurden die durch den Krieg ins Elend gekommenen Untertanen aus den fürstlichen Kasten mit Speise- und Samgetreide versehen. 1649 wurde ein Anlehen aufgenommen, um wegen der eingetretenen Seuchen und drohenden Hungersnot Getreide herbeizuschaffen[1].

Den Höhepunkt ihrer Ausbildung erreichte die Politik der Regierung auf dem uns hier beschäftigenden Gebiete mit dem (gedruckten) Dekrete vom 21. März 1662. Es hat bei den späteren ähnlichen Maßnahmen des Staates als Grundlage und Muster gedient.

Durch die Hagelschläge — sagt das Dekret — sowie durch die Dürre und „Mißrätigkeit" des Jahres 1661 seien viele Landesuntertanen in solche Not und Armut gekommen, daß sie nicht nur die bevorstehende Sommersaat anzubauen unterlassen müßten, sondern sogar an Speise und Lebensmitteln Mangel litten. Schon verlaute, daß viele Untertanen aus dem Lande laufen, viele Untertanen aus Hunger zur Erhaltung des Lebens unnatürliche Sachen genießen. Daraus könnten „allerhand böse Suchten entstehen, und wohl endlich gar eine Kontagion", ferner seien Erödigung und Verwüstung der Güter, Schwächung der Mannschaften und viele andere Ungelegenheiten zu besorgen. Der Fürst habe bereits angeordnet, daß den Kastenuntertanen „auf künftige mögliche Wiedererstattung mit Speise- und Saatgetreide nach Möglichkeit unter die Arme gegriffen und geholfen werde", und wer dessen teilhaftig werden wolle, möge sich beim zuständigen Kastenamt melden. Diese Vorkehrung genüge aber nicht zur Behebung des Übels. Vielmehr müßten auch die anderen Grund- und Hofmarchherrschaften ihren Zins- und Gültleuten und Untertanen in gleicher Weise mit Speise- und Samengetreide beispringen; denn es sei billig, daß sie, „gleichwie sie das Ihrige von ihren Untertanen empfangen, also auch denselben im Falle der Not Hilfe leisten"; auch müsse einem jeden Grund- und Hof-

[1] Freyberg II 89, 235, I 106.

marchherrn selbst am meisten daran gelegen sein, daß seine Untertanen am Leben und bei ihren Gütern erhalten würden. Den Hofmarchs- und Grundherrschaften wird daher befohlen, ihren notleidenden Untertanen, soviel ihnen zu tun möglich, mit Speise- und Samgetreide zu helfen. Aber auch an die anderen Leute, „die solches tun könnten und vermögen", richtet der Kurfürst einen Appell, ihrer christlichen Schuldigkeit gemäß ihre Nebenmenschen in dieser Not nicht zu verlassen, sondern einander treulich beizuspringen, „dazu männiglich aus christlicher Liebe um so viel mehr gehalten, weil gleichwohl noch zur Zeit am Getreide im Lande kein Mangel, sondern den armen Leuten, nach der so lange Jahre ausgestandenen Kriegsruin und [nach] anderen Unglücksfällen, allein das Geld und die Mittel, selbiges zu erhandeln und an sich zu bringen, abgehen". Zwar sei „das Kredit hin und wieder dergestalt gefallen, daß keiner dem anderen trauen oder auf Borg etwas geben will". Aber auch diesem Bedenken könne abgeholfen werden. Damit nämlich diejenigen, so die Mittel haben, wenn sie nicht zu vermögen seien, aus Barmherzigkeit ihren Nebenmenschen beizuspringen, wenigstens mit Rücksicht auf die „künftige unfehlbare Wiedererstattung dazu bewogen würden, so werde verordnet, daß alle die, so den armen bedrängten und notleidenden Untertanen entweder mit Speise- oder Samgetreide oder zur Erkaufung desselben mit Geld an die Hand gehen, nicht nur die gantordnungsmäßige stillschweigende Hypothek nebst Vorzugsrecht (an vierter Stelle) wegen des Samgetreides an den Früchten desselben Jahres, sondern auch wegen des zur Lebensnotdurft und zum Unterhalt hergegebenen Getreides oder anderer Nahrungsmittel, oder wegen des zu diesem Zwecke hergeliehenen Geldes eine Generalhypothek nebst Vorzugsrecht „vor allen anderen, verpfändeten und unverpfändeten Schulden, wie die immer privilegiert sein" mögen[1], an den Gütern des Schuldners haben sollen. Da hierdurch — so schließt das Dekret — ein jeder „seiner Beihilfe halber genugsame Sicherheit" erlange, so bestehe umsoweniger Ursache, in dieser „Extraordinarinot" die Hand von den armen Leuten abzuziehen.

Die nächste Gelegenheit für die Regierung, ihre Tätigkeit in der beschriebenen Richtung fortzusetzen, bot das Jahr 1676. Das ver-

---

[1] Also auch vor den ausdrücklichen Vorhypotheken, mit anderen Worten: das Vorzugsrecht war ein absolutes (vgl. S. 104).

gangene Jahr 1675 hatte viel Regen und, im Zusammenhang damit, eine Mißernte gebracht. Es wurde daher ein Dekret erlassen (4. Februar 1676), das mit geringen Abweichungen denselben Wortlaut hat wie das Dekret vom 21. März 1662. Das Begleitschreiben, mit dem dieses Dekret vom Hofrat dem Gericht Haag hinausgeschlossen wurde, ebenfalls vom 4. Februar 1676[1], schärft noch besonders ein, fleißig Obacht zu geben, ob die Grundherrschaften das Dekret befolgen, und widrigenfalls „ohne Respekt" dem Hofrat zu berichten, damit gegen dergleichen harte Grundherrschaften ex officio vorgegangen werden köune. Besonders interessant ist die Bemerkung desselben Schreibens, da im Jahre 1662 „vielen Untertanen von dem Geldvorrat, so bei Kirchen, Bruderschaften, Spitälern und anderen milden Stiftungen vorhanden gewesen, zur Erkaufung von Speise- und Samengetreide auf künftige Wiederbezahlung ausgeholfen worden" sei, so sei dieses Mittel auch dermalen, weil die Not nicht geringer, zu ergreifen, „zumalen von sich selbst billig, daß den armen Leuten, so das Ihrige bei guten Zeiten in die Kirchenstöcke und zu milden Stiftungen beigetragen, im Falle der Not von denselben, wenn sie es haben, wieder verholfen und hierdurch ersprießlich unter die Arme gegriffen werde".

Die Verordnung von 1662 scheint demnach nicht ganz erfolglos gewesen zu sein. Aber auch die Hilfsaktion von 1676 verlief nicht ganz ohne Ergebnis, wenigstens konstatiert ein weiteres Dekret vom gleichen Jahre (24. Juli), daß den kurfürstlichen Kastenuntertanen mit Speise- und Samgetreide, soviel es bei einem oder anderem der Kastenämter habe geschehen können, geholfen worden sei, „welches sonder Zweifel auch andere Grund- und Hofmarchherrschaften werden getan und ihren Zins- und Gültleuten nicht weniger hilfliche Hand erwiesen haben", in der Hoffnung, daß die Ernte 1676 das übrige tun werde. Das sei nun allerdings nicht ganz eingetroffen; vielmehr hätten in verschiedenen Gerichtsbezirken der Rentämter München, Landshut und Burghausen zwei Schauerwetter an den Winterfrüchten und in etlichen Orten auch an den Sommerfrüchten nicht geringen Schaden angerichtet, wodurch viele aufs neue in große Armut versetzt worden. Um nun diese im Lande und bei den Gütern

[1] Staatsbibliothek München, Klöckel 54 XXIX. — Gleichlautende Begleitschreiben sind wahrscheinlich auch an die anderen Landgerichte des Rentamtes München und vielleicht auch an die Landgerichte der anderen Rentämter hinausgegangen.

zu erhalten, wird das Dekret vom 4. Februar 1676 erneuert. Dann folgt der übliche Befehl, die Grund- und Hofmarchherrschaften, die „ihre Untertanen in wissentlicher und bekannter Not stecken lassen und doch die Mittel haben", ihnen Hilfe zu leisten, zu mahnen und eventuell mit der Exekution gegen sie zu verfahren. Neu ist die Warnung, die vom Fürsten beabsichtigte Gabe an Getreide und Geld „gratis und treulich zu verreichen und keine Eigennützigkeit zu gebrauchen" [1].

Daß auch die Verordnung vom 4. Februar 1676 gute Früchte getragen, dürfte sich auch daraus ergeben, daß sie in einem Dekrete vom 27. März 1692, welches ebenfalls durch eine Mißernte veranlaßt war, eine „heilsame Verordnung" genannt wird. Dieses Dekret von 1692 bietet übrigens nicht viel neues. Als Endzweck wird wieder angegeben, daß die Untertanen bei Haus und Hof erhalten werden. Der bei den Kastenämtern vorhandene Vorrat an Hafer und Gerste soll, soweit er nicht von den Salzämtern benötigt wird, den in Not und Armut steckenden Kastenuntertanen zur Besamung der Felder „in einem ordentlichen und gegen jetzige hohe Käufe um 1/8 geringeren Preise oder wohl gar auf künftige Wiedererstattung in natura von heuriger mit Gott hoffender Fexung, doch ohne weitere Nachporg [2] anlehensweise" abgegeben werden. Ebenso wie mit dem Samengetreide soll es auch mit dem Speisegetreide gehalten werden. Nun folgt die Aufforderung an die Grundherrschaften, nach Maßgabe der eigenen Mittel und der Untertanen Not diesen die gleiche Hilfe zuteil werden zu lassen, aus christlicher Liebe und um des eigenen Interesses willen.

Der Appell an die Grundherrschaften scheint wieder ziemlich wirkungslos verhallt zu sein. Welche Bewandtnis es überhaupt zum Teil mit der Teuerung gehabt hat, das erfahren wir aus einer Entschließung des Hofrates an das Landgericht Wolfratshausen vom 15. Mai 1692 [3]. Der Hofrat meint, das Getreide werde nur darum von Tag zu Tag teuerer, weil nicht nur die Getreidehändler und Kauderer, ferner die Bauern selbst,

---

[1] Bloße Söldner und Tagwerker, „so ganz keine Nahrung haben", sind, wenn sie es wollen, nach Braunau zum Schanzgebäu anzuweisen, wo ihnen pro Tag 5 kr. verabreicht werden sollen.

[2] D. h. wohl ohne Verlängerung der Stundung.

[3] Bayer. Generalien, Sammlung der Staatsbibliothek München. — Das Reskript ist wahrscheinlich auch an die anderen Ämter ergangen.

sondern auch die geistlichen und weltlichen Stände mit dem Getreide an sich halten, das Generale vom 27. März 1692 unbeachtet lassen und weder ihre Getreidekasten öffnen, noch die Notdurft auf die Schranne führen. Der Landrichter solle alle in seinem Distrikte Seßhaften mit Getreidevorrat Versehenen an das Landgebot vom 27. März 1692 erinnern. Wenn einer oder der andere aus unverantwortlichem Geiz nicht parieren wolle, so solle er „ohne Respekt" vorgehen, von Amts wegen die Getreidekasten öffnen und das Getreide um billigen Preis den Notleidenden abgeben. Widrigenfalls werde er — der Landrichter — bei Verspürung von Konnivenz oder Vorkommen von Klagen der Armen nach München zitiert und zur Verantwortung gezogen. Namentlich habe er darauf zu sehen, daß die Grundherrschaften ihren zahlungsunfähigen Untertanen zur Verhütung von Hungersnot das notwendige Speisegetreide auf Borg oder nach Gestalt der Dinge gar umsonst abgeben.

Leider erstreckte sich der Notstand des Jahres 1692 auch auf das folgende Jahr. In einem Schreiben des Hofrates an das Landgericht Wolfratshausen vom 18. April 1693[1] ist wieder von dem herrschenden Getreidemangel, den teueren Zeiten, der Not der Armen, von dem schrecklichen Hunger und den unnatürlichen Speisen, die zu seiner Stillung genossen werden, von der Entstehung kontagiöser Krankheiten die Rede. Trotzdem habe es den Anschein, daß ein Teil der Hofmarchherrschaften das in dieser Sache ergangene Generalmandat [wahrscheinlich ist das Mandat vom 15. Mai 1692 (s. o.) gemeint] fast gänzlich außer acht und die armen Untertanen ganz hilflos lassen. Das Mandat von 1692 wird wiederholt eingeschärft.

Die Maßregeln des Jahres 1692 scheinen also keine große Wirkung gehabt zu haben.

Auch am Anfang des 18. Jahrhunderts fanden zwei aufeinanderfolgende Mißernten statt, die die Regierung wieder nötigten, die gleichen Maßregeln zu ergreifen. Am 26. April 1712 wurde nämlich ein Dekret erlassen, das mit wenigen, ganz nebensächlichen Abweichungen ebenso lautete, wie das der Verordnung vom 21. März 1662 nachgebildete Dekret vom 4. Februar 1676. Auch ein im folgenden Jahre (16. Februar 1713) erlassenes Dekret bewegt sich in denselben Geleisen. Es nimmt auf die „schon so lange Zeit anhaltenden schweren Kriegskonjunkturen" und auf die zwei Jahre

---

[1] Siehe Note 3 der vorhergehenden Seite.

hindurch erfolgte „Mißrätigkeit“ Bezug, wodurch die Untertanen in so große Not und Armut geraten seien, daß ihnen das Speisegetreide mangele und das Samengetreide für die Sommersaat, und daß sie auch nicht imstande seien, das nötige Getreide um bar Geld beizuschaffen. Der Landesfürst habe daher bezüglich der Kastenuntertanen dieselben Anordnungen getroffen, wie in den Jahren 1676 und 1692. Er hoffe, daß auch die übrigen geistlichen und weltlichen Grund- und Hofmarchherrschaften ihren mittellosen Stift- und Gültleuten mit Speise- und namentlich auch mit Saatgetreide oder zu dessen Erkaufung mit Geld nach Möglichkeit beisprängen usw. Widrigenfalls Offizialverfahren. Auch der Passus des Dekretes vom 21. März 1662 über das Darniederliegen des Kredits wird wiederholt und die dort verkündete Ausdehnung des privilegium praelationis bestätigt.

Wenn wir die in diesen Verordnungen usw. zutage tretende Politik einer zusammenfassenden Betrachtung unterziehen, so ergibt sich, daß der Staat bemüht ist, den durch Elementarschäden (Mißwachs, Regenwetter, Hagelschauer, Dürre usw.) in Not gekommenen und des Samen- und Speisegetreides entbehrenden Untertanen mit Getreide auszuhelfen. Zunächst verwendete er dazu den in seinen eigenen Kasten vorhandenen Getreidevorrat. Ein großer Teil der Bauerngüter stand unter der Grundherrschaft des Staates (Kastenuntertanen, Urbarsuntertanen); das von ihnen zu liefernde Dienstgetreide wurde, soweit es nicht unmittelbar dem Verbrauche zugeführt wurde, in den fürstlichen Getreidekasten aufgespeichert. Soweit das Kastengetreide nicht ausreichte und die nötigen Mittel zum Ankauf vorhanden waren, ließ die Regierung aus fremden Ländern Getreide herbeischaffen und unter die Untertanen verteilen. Bei beiden Maßregeln, der Abgabe von Getreide aus den fürstlichen Speichern und der Hilfsaktion mit ausländischem Getreide, berücksichtigte der Staat zunächst die Bedürfnisse der eigenen Grunduntertanen. Aber auch auf die übrigen Landesuntertanen dehnte der Staat diese seine Fürsorge aus[1], denn es lag ein allgemeines Landesinteresse vor, weil die Teuerungen Epidemien, große Sterblichkeit, Auswanderung,

[1] Vgl. dagegen die Beschwerde der Landschaft auf dem Ausschußtage von 1497 (Krenner XIII 182): „So E. Gn. Traid abzugeben verschaffen ab E. Gn. Kasten im Oberland, so wird verboten, daß man des Adels armen Leuten in die Hofmarch ichts [= etwas] geben soll.“

Schwächung der Mannschaften, Ödewerden der Güter zur Folge haben konnten. Die **Bedingungen**, unter denen der Staat das Getreide abgab, sind verschieden und im einzelnen nicht immer aus unserem Material ersichtlich. Meistens wird sich der Staat die Wiedererstattung bei der nächsten Ernte ausbedungen haben. Aber auch die käufliche Überlassung zu einem im Verhältnis zum Marktpreis geringeren Preise kommt vor[1].

Die Fürsorge des Staates für Abgabe von Getreide an **Grunduntertanen anderer Grundherren** betätigte sich aber auch darin, daß der Staat die letzteren zur Hilfleistung zu bestimmen suchte. Die Grund- und Hofmarchherrschaften sollten ihren durch die Elementarereignisse in Not geratenen Untertanen so viel wie möglich hilfreich unter die Arme greifen, durch Abgabe von Getreide zu billigen Preisen bis zur nächsten Ernte oder, wenn die grundherrschaftlichen Speicher leer, durch Geldvorschüsse (oder durch Bürgschaftsleistung [S. 329]), damit sie das nötige Getreide erhandeln können. Dies fordert Christentum und Moral (die „Billigkeit"), dies fordert der herrschaftlich-vormundschaftliche Charakter des Grundbarkeitsverhältnisses (S. 330), dies fordert endlich das eigene Interesse des Grundherrn. Aber die Ermahnungen des Staates blieben meistens unbeachtet (S. 329, 334), denn die Grundherrschaften zogen es vor, die hohen Getreidepreise dazu zu benützen, um aus ihren Vorräten einen augenblicklichen Vorteil herauszuschlagen (S. 334). Der Staat ging nun strenger gegen die Grundherren vor. Er verlangte, daß die Grundherren das Getreide ihren Untertanen „auf Borg oder nach Gestalt der Sachen gar umsonst" abgeben sollten, und ermächtigte seine Organe zur Exekution gegen die Widerspenstigen (1692, S. 334).

Also (zinslose) Getreide- und Geldvorschüsse, Überlassung des Getreides zu billigem Preise oder gar umsonst, Beschaffung von Kredit durch Bürgschaftsleistung, das sind die Maßregeln, in denen sich die Hilfeleistuug der Grundherren und des Staates bei Mißernten ausdrückte.

Ein drittes Mittel neben der Unterstützung durch die Grund-

---

[1] Ein „Magazinsystem" im Sinne der heutigen Geschicht'schreibung kann man in der oben beschriebenen Politik noch nicht erblicken. Das Wesentliche dieses Systems besteht nämlich in der Aufspeicherung von Getreide **in Zeiten des Überflusses** durch den Staat und in der Abgabe desselben bei Teuerung zu mäßigem Preise. Dieses „Magazinsystem" begegnet in Bayern erst um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts.

herren und der staatlichen Hilfsaktion bestand in Herbeischaffung der Notdurft im freien Kreditverkehr, also in einer fortgeschrittenen Verhältnissen entsprechenden Weise. Getreide war vorhanden, aber es fehlte den Bauern das Geld, um es bei den teueren Preisen anzuschaffen, und es fehlte der Kredit, um den Geldmangel unschädlich zu machen. Die ganze Frage lief in eine Kapital- und Kreditfrage hinaus. Der Staat appellierte an den Altruismus der Staatsangehörigen („christliche Schuldigkeit, den Nebenmenschen treulich beizuspringen" usw.), aber das erwies sich ohnmächtig gegenüber dem Selbstinteresse, das vor der Verlustgefahr zurückscheute. Einen gewissen Erfolg hatte der Staat nur den Gotteshäusern gegenüber, bei denen er seine Autorität einsetzen konnte. Auch hier wird das Kreditgeben als ethische Pflicht betrachtet.

Um seinen Vorstellungen Gehör zu verschaffen, griff der Staat zu einem verzweifelten Mittel, das sich allerdings in den Rahmen der damaligen Wirtschaftspolitik gut einfügte: er gab denjenigen, die den notleidenden Untertanen Kredit in Geld oder Getreide geben würden, ein Privileg. Er pfropfte also auf das System der Hypothekenprivilegien noch ein weiteres auf.

Dies sind die Grundzüge der Politik, die der Staat verfolgte, um bei Mißernten der bäuerlichen Bevölkerung das nötige Getreide im Kreditwege zu verschaffen. Es ist eine positive Politik, denn der Staat tritt zum Teil selbst als Kreditgeber auf, zum Teil trifft er Anstalten, den Kreditbedürftigen die Erlangung des benötigten Kredits zu sichern oder zu erleichtern.

Heute blicken wir mit Befremden und mit einem gewissen Gefühle des Stolzes auf jene Zeit zurück, in der Hagelschauer, Dürre, Mißwachs usw. die physische Existenz eines großen Teiles der Bevölkerung bedrohen und das Land an den Rand des Ruins bringen konnten. Heute haben wir Eisenbahnen und Dampfschiffe, Getreidebörsen (?) und Lagerhäuser, Hypothekenbanken und Darlehensgenossenschaften, Sparkassen nnd Hagelversicherung. Und doch hat die Futternot des Jahres 1893 gezeigt, daß auch heute noch die Landwirtschaft in solchen Fällen eine staatliche Hilfsaktion nicht entbehren kann. Gibt das nicht zu denken? Es zeigt, daß die Landwirtschaft noch sehr viel zu tun hat, um in die modernen Verhältnisse wirklich hineinzuwachsen.

§ 20.

## Reformversuche.

I.

So interessant die in den beiden vorhergehenden Paragraphen gezeigte staatliche Politik erscheinen mag, so war sie doch nicht mehr als eine bloße Gelegenheits- und Verlegenheitsgesetzgebung. Aber die mannigfaltigen Mißstände auf dem Gebiete des bäuerlichen Kreditwesens, namentlich der bei den Mißernten zutage getretene Kreditmangel, mußten das Augenmerk der Regierung auch in gewöhnlichen Zeitläuften und andauernd auf sich lenken und in ihr den Wunsch rege machen, gründliche Abhilfe zu schaffen. Den Anstoß dazu gab freilich nicht das Kreditbedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung, sondern das Bedürfnis der Kirche, ihre Gelder verzinslich anzulegen, nicht die Schwierigkeit der Krediterlangung, sondern die Verluste der Kirche durch Kreditgewährung, nicht die Mangelhaftigkeit des Kreditrechtes, sondern die Verbesserungsbedürftigkeit des Kirchenverwaltungsrechtes. Nicht im Interesse der wichtigsten Schuldnerklasse, der Bauern, erfolgte die Reformarbeit, sondern im Interesse der wichtigsten Gläubigerklasse, der Kirche. Nicht aus väterlicher Fürsorge für die Untertanen handelt der Staat, sondern als Schutzherr der Kirche.

Und doch kamen diese Reformbestrebungen auch den Bauern zu gute. Denn abgesehen davon, daß die Sicherheit der Kreditgeber vor Verlusten im allgmeinen auch im Interesse der Schuldner liegt, weil sie nun leichter und billiger Kredit bekommen können, stieß der Staat bei seinen Bemühungen für sichere und nutzbringende Anlage der Kirchenkapitalien auch auf die Faktoren, welche anscheinend die Ursache des herrschenden Kreditmangels bildeten. Wie aber auch sonst häufig theoretische Erkenntnis den praktischen Eifer mächtig fördert, so erwärmte sich der Staat in der Folge auch dafür, praktisch an die Beseitigung der Hindernisse zu gehen, die der Kreditgewährung an die bäuerliche Bevölkerung im Wege standen.

Und wenn auch der Reformplan sich nur auf eine Klasse von Gläubigern bezog, auf die Kirche, so erstreckte sich die Bedeutung der Reform doch auf den ganzen Bereich des bäuerlichen Kreditwesens. Denn erstens waren die Kirchen, wie wir S. 226 gesehen haben, weit-

aus die wichtigste Kategorie von Kreditgebern der Bauern, zweitens mußten aus eben diesem Grunde die Kreditbedingungen, welche die Gotteshäuser den Bauern auferlegten und einräumten, auch für die anderen Gläubiger maßgebend werden. Endlich wurde ein Teil der Bestimmungen, die der Reform der Verwaltung der Kirchenkapitalien ihre Entstehung verdankten, ausdrücklich mit Geltung nicht nur für die Gotteshäuser, sondern für alle Gläubiger versehen.

Wie wir S. 229 dargelegt haben, sollten die baren Gelder der Kirchen und Gotteshäuser verzinslich angelegt werden. Formell war dazu die Bewilligung der Obrigkeit und das Vorwissen des Pfarrers und der Kirchenpröpste notwendig. In materieller Beziehung war „gewisse, genugsame Versicherung, Aufrichtung und Verschreibung" vorgeschrieben. Was als genugsame Versicherung zu betrachten sei, war dem Ermessen der Kirchenverwaltung bezw. der Kuratelbehörde überlassen. Daß die Errichtung einer Schuldobligation vor der ordentlichen Obrigkeit erforderlich war, dürfte sich aus den Worten „Aufrichtung und Verschreibung" ergeben, ebenso daß ausdrückliche Verpfändung erforderlich war, aus dem Worte „gewisse" [Versicherung]. Aus dem Folgenden dürfte hervorgehen, daß man nach der amtlichen Praxis als Mindesterfordernis Verschreibung des Bauerngutes und Stellung von Bürgen aufstellte. Trotz dieser strengen Bestimmungen scheint die Sicherheit der kreditierenden Gotteshäuser manchmal manches zu wünschen übrig gelassen zu haben. Dies zeigt[1] ein Mandatentwurf vom 9. Februar 1646: Der Kurfürst hat wahrgenommen, daß die Beamten auf dem Lande den Kirchenstiftungen, Spitälern und sonstigen piae causae gehörige Gelder öfters unvorsichtig und an solche Schuldner ausleihen, daß man Kapital und Zinsen verlieren oder mit kostspieligen Prozessen die Bezahlung zuwegebringen muß; auch daß sie beim Ausleihen mehr ihr Privatinteresse, als der Gotteshäuser usw. Nutzen und Sicherheit beobachten. Künftig darf daher die Ausleihung der Gelder der Kirchen und milden Stiftungen nur mit Genehmigung der Hofkammer und der zu den geistlichen Sachen verordneten Räte erfolgen.

Der Entwurf wurde zunächst der Hofkammer zur Begutachtung mitgeteilt, und diese erwiderte schon am nächsten Tage (10. Februar

[1] Die Quelle zu diesem Paragraphen bildet, wenn nichts anderes bemerkt, Kreisarchiv München Gen.-Reg. fasc. 533 n. 142 (Verwaltung der Kirchenkapitalien). — Ich benutze diesen Akt nur soweit, als die von uns behandelte Zeitperiode reicht.

1646): Die beabsichtigte Neuerung ist überflüssig, unpraktisch und gefährlich. Sie ist überflüssig, weil in der Polizeiordnung ohnehin gute Vorsehung getroffen ist, daß die Kirchen- und dergleichen Gelder nur mit der Obrigkeit, des Pfarrers und der Kirchenpröpste Vorwissen gegen genugsame Versicherung ausgeliehen werden sollen. Es sind also zu jeder Ausleihung fünf Personen (Pfleger, Gerichtsschreiber, Pfarrer, die beiden Kirchenpröpste) nötig, und das ist wahrlich genug. Die Ausleihung von Kirchengeldern würde sich ferner sehr umständlich gestalten, wenn jedes Darlehensgesuch, auch um die kleinste Geldsumme, einen förmlichen Instanzenzug durchmachen müßte. Dadurch kann das Mandat auch großen Schaden bringen, weil es die Kosten der Geldaufnahme erhöhen und die Ausleihung selbst verzögern würde, so daß die Gelder geraume Zeit ohne Nutzen und Interesse im Zechschrein liegen bleiben müßten. Dagegen möchte es sich allenfalls empfehlen, anzuordnen, daß die Beamten halbjährlich berichten sollen, ob die ausgeliehenen Gelder zur Genüge durch Bürgschaft oder in anderweg assekuriert sind, und ob den Kirchen usw. jedesmal neue Bürgen gestellt werden, wenn die alten „zum Verderben geraten".

Infolge dieses ablehnenden Gutachtens der Hofkammer scheint der Mandatsentwurf liegen geblieben zu sein; erst im Jahre 1654 kommt die Regierung auf ihren Plan zurück. Ein unterm 25. November erlassenes Mandat bestimmt nämlich, daß bei Darlehensposten von mehr als 100 fl. folgender Instanzenzug eingehalten werden soll: Landgericht, Regierung, Kurfürst. Dabei soll jedesmal berichtet werden, „wohin und gegen was Versicherung [die Summe] auf Zins anzulegen sein möchte". Derselbe Mißstand, der den Mandatsentwurf von 1646 veranlaßt hatte, ist auch im Mandat von 1654 als Motiv angegeben, nur ist er hier näher bezeichnet: Die Beamten unterstehen sich hin und wieder, die zu den Gotteshäusern gehörigen Barschaften ohne genugsame Versicherung unbedachtsamer, wohl auch eigennütziger weise und nach Gunst auszuleihen.

Wenn die Beamten bei der Ausleihung den Zweck verfolgten, durch sie dem Schuldner — etwa gegen hohe Verehrung, also aus Eigennutz — eine Gunst zu erweisen, so konnten sie freilich die Sicherheit des Kreditgebers nicht immer im Auge behalten.

## II.

Aber bald zeigte sich, daß mit strengen Vorschriften über die Sicherstellung der Kirchenkapitalien das Problem der bestmöglichen

Verwaltung dieser Kapitalien keineswegs gelöst war. Die durch das Mandat von 1654 geschaffene Zentralisation der Verwaltung der Kirchenkapitalien hatte nämlich die Folge, daß die maßgebenden oberen Behörden die auf diesem Gebiete herrschenden Zustände und Mißstände unmittelbar, und zwar an praktischen Fällen kennen lernten.

Am 20. November 1670 schreibt der Pflegverwalter von Neumarkt an den Visitationsrat[1]: Die im Jahre 1665 anher verordneten Visitationskommissäre haben u. a. befohlen, daß fortan kein Kirchengeld ohne grundherrlichen Konsens und bürgschaftliche Versicherung mehr ausgeliehen werden soll. Dieses habe ich bisher schuldigermaßen eingehalten, es hat sich aber gezeigt, daß etliche Klöster ihren Untertanen gar keinen Konsens, etliche nur auf gewisse Jahre erteilt und dafür ein starkes Willensgeld eingefordert haben. Die Untertanen müssen also die Erlangung von Kredit entweder teuer bezahlen („werden solchergestalten beschwert"), oder des Anlehens gänzlich entraten und in höchster Not forthausen, wenn sie nicht zu anderwärtigen bedenklichen Mitteln[2] greifen wollen. Die Gotteshäuser aber müssen ihr von Jahr zu Jahr zusammengebrachtes Vermögen ohne Nutzen im Zechschrein liegen lassen. Diese Umstände habe ich dem geistlichen Rat unter dem 14. Dezember 1668 ausführlich beschrieben und seitdem verschiedene Male auf Erteilung eines Bescheides gedrängt. Ein solcher ist jetzt unumgänglich nötig, denn verschiedene Untertanen wollen Kirchengelder zu ihrer höchsten Notdurft gegen genügende Bürgschaft [ohne weitere Sicherstellung] aufnehmen, was ich aber aus dem oben erwähnten Grunde [Verbot der Visitationskommissäre] nicht zulassen kann. Ich bitte also nochmals zur Beförderung des Nutzens der Gotteshäuser und der Anliegenheiten der Untertanen die ausstehende Resolution zu erlassen, damit den Notdürftigen an die

[1] Über den Visitationsrat (Visitationskommission), eine Zentralstelle, vgl. Kreisarchiv München H.-Reg. 440. Er wurde eingeführt durch Dekret vom 2. Mai 1665: „Demnach wür aus erheblichen Ursachen bewogen worden, an all und iede unsere Pfleg: Lanndtgerichter Kasten: auch anndere Ämbter unsers Churfürstenthumb Bayrn, ein Commission gdist zu verordnen, damit den ein zimbliche Zeithero fürkhommen beschwerdten, nach miglichkheit remediert, auch in annderweeg ein bessere ordnung in gewisen sachen zu unnserem unnd unnserer Lanndten nuz gemacht werde." In demselben Faszikel die Instruktion.

Der Visitationsrat bestand aus drei Mitgliedern, wurde mit Dekret vom 16. August 1683 aufgelöst und mit Dekret vom 10. Juli 1715 erneuert.

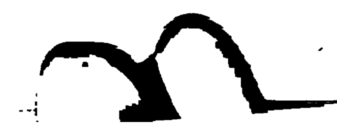
[2] Wahrscheinlich ist der Gutsabschleif gemeint.

Hand gegangen werden kann und sie bei häuslichen Ehren erhalten bleiben.

Hier müssen wir daran erinnern, daß, wenn ein grunduntertäniger Bauer sein Vermögen ohne grundherrlichen Konsens verpfändete, die Grundgerechtigkeit nicht als mitverpfändet galt, weil ja zur Verpfändung der letzteren der grundherrliche Konsens erforderlich war. Wenn die Visitationskommissäre die Konsenserbringung als Bedingung der Darlehensgewährung erklärten, so wollten sie also damit sagen: Die Sicherheit des Gotteshauses ist ungenügend, wenn die Grundgerechtigkeit nicht mitverpfändet ist, weil der Konsens fehlt.

Ähnliche Berichte wie aus Neumarkt waren schon vorher aus Weilheim, Landsberg, Wolfratshausen und Trostberg, endlich aus dem Rentamt Straubing eingelangt. Der Kurfürst hatte in diesen Fällen auf Gutachten des Visitationsrates entschieden (Signaturen vom 27. Dezember 1667 und 23. August 1669): Den Gesuchstellern können und sollen die erbetenen Kirchenkapitalien in und trotz Ermangelung des grundherrlichen Konsenses und freieigener Grundstücke gegen genügende Bürgschaft, Generalverpfändung und Verzicht auf die weiblichen Freiheiten vorgeliehen werden; jedoch sollen sowohl der Hauptschuldner als auch die Bürgen angesessen und begütert sein, die Bürgen sollen sich ferner der Einreden der Teilung und Vorausklage begeben, und es soll keine Bürgenreiterei getrieben werden, d. h. es soll nicht einer für den anderen bürgen „und auf solche Weise die Kapitalia unsicher gemacht werden", endlich soll die Anzahl der Bürgen mit den Kapitalien derart steigen, daß bei einem Betrag von 20—40 fl. zwei Bürgen, bei einem Betrag von 40—60 fl. drei und für 100 fl. vier oder fünf Bürgen für die Schuld haften.

Die Gotteshäuser wurden also von der Vorschrift der Einforderung des grundherrlichen Konsenses in diesen Fällen dispensiert. Als Kompensation sollte die Verstärkung der bürgschaftlichen Versicherung dienen. Aber damit war die Sache nicht abgetan. Den Fällen, wo die Untertanen den Konsens nicht zu erbringen vermochten, standen nämlich andere Fälle, namentlich aus dem Rentamt Landshut, gegenüber, wo sie die notwendigen Bürgen nicht aufzutreiben in der Lage waren. Während der Visitationsrat, wie wir gesehen haben, auf starke bürgschaftliche Sicherheit Gewicht legte, scheint der geistliche Rat reale Deckung durch Verpfändung von Grundstücken für wichtiger gehalten zu haben. Wenigstens begutachtet er in einem dieser Fälle, „daß die Kirchengelder ohne



Leistung einiger Bürgschaft auf Grundstücke auszuleihen sein möchten". Der Geheimrat entschied in dem Spezialfalle dem Gutachten gemäß (Signatur vom 17. März 1671).

Aber die Schwierigkeit und Wichtigkeit der Frage ließ eine gründliche generelle Regelung derselben wünschenswert erscheinen.

Schon vorher hatte der Geheimrat vom Visitationsrat und geistlichen Rat ein Kollektivgutachten eingefordert darüber, „was für ein Temperament zu gebrauchen, damit die armen Untertanen an dergleichen Kirchenanlehen nicht gehindert, hingegen dennoch die Kirchen sicher gestellt werden mögen" (Signatur des geistlichen Rates an den Visitationsrat vom 23. Oktober 1669). Unterm 17. März 1671 präzisierte der Geheimrat das zu lösende Problem näher dahin, „ob und wie die bisher erlassenen Dekrete wegen Aufnahme der Kirchengelder, damit dieselben zum Schaden der Gotteshäuser nicht ohne Nutzen liegen bleiben oder denjenigen, die solcher bedürftig seien, zu deren Auf- und Zuwegebringen gar zu schwere Kosten verursacht werden, künftig zu mildern, und was gleichwohl der genugsamen Versicherung halber für Kautelen zu beobachten sein möchten". Der Visitationsrat erholte zunächst von den Regierungen ihre Meinung. Das betreffende Dekret (vom 26. August 1670) beginnt mit den Worten: Es bezeigt sich, daß die wegen Ausleihung der Kirchengelder ergangenen sorgfältigen Dekreta sowohl den Gotteshäusern als den Untertanen hinderlich und nachteilig sind, indem die Untertanen mit Bürgschaften und mit der Erwirkung des grundherrlichen Konsenses nicht auffkommen können, dagegen den Kirchen die Gelder im Zechschrein ohne Nutzen liegen bleiben. Hierauf folgt der Auftrag, ein Gutachten zu liefern darüber, „was für ein Temperament zu gebrauchen" usw. wie vor.

Bevor wir diese Gutachten bringen, wollen wir noch einmal, in Kürze, aber in systematischer Ordnung, darlegen, um was es sich bei in der Reformfrage handelte.

Es hatte sich herausgestellt, daß die Untertanen, sei es mit den Bürgschaften, sei es mit der Erwirkung des grundherrlichen Konsenses, nicht oder nur schwer — letzteres namentlich wegen der hohen Kosten der Konsenserlangung — aufkommen konnten. Die Folge war, daß die Untertanen die Anlehen, deren sie bedurften, nicht aufbringen konnten, und den Kirchen ihre Gelder in den Zechschreinen brachliegen blieben. Die wegen Ausleihung der Kirchengelder ergangenen strengen

Dekrete hatten sich demnach als für das Fortkommen sowohl der Gotteshäuser wie auch der Untertanen hinderlich erwiesen. Die Aufgabe war, diese Dekrete so zu temperieren, zu mildern, daß die Untertanen keine Not leiden mußten und doch genügende Kautelen für die Sicherheit der Gotteshauskapitalien bestanden.

Am 11. August 1671 übermittelte der Visitationsrat dem geistlichen Rat die inzwischen eingetroffenen Berichte[1] der Regierungen nebst seinem eigenen Gutachten. Der Visitationsrat rekapituliert zunächst kurz die Vorgeschichte der Erhebung, sodann referiert er über die Berichte der Regierungen.

Die Regierung Landshut schreibt:

Die Erfahrung zeigt, daß von etlichen Grundherren unseres Regimentsdistriktes für Erteilung des Konsenses in die 5 und 6 Reichstaler begehrt werden, was ein „großes unbilliges Übermaß" ist. Vollends unmöglich scheint es zu sein, die nötigen Bürgen aufzutreiben. Wenn ein Untertan bei der Grundherrschaft um Konsens anhält, dieser aber verweigert (und die Weigerung bescheinigt) wird; oder wenn der Konsens nur gegen Zahlung einer übermäßigen Taxe und daher, wegen Unvermögenheit des Petenten, praktisch überhaupt nicht zu bekommen ist, so soll der Konsens dennoch als gegeben angesehen und ein Anlehen, etwa von 50 oder 100 fl., bewilligt werden. Damit aber die Gotteshäuser mit oder ohne grundherrlichen Konsens allezeit ihre Versicherung haben und ohne Schaden sein können, so soll strenge darauf gesehen werden, daß mit der Anlehensbewilligung nicht höher hinaufgegangen werde, als es der Wert des Gutes, d. h. der Grundgerechtigkeit, zuläßt. Sache der Landrichter wird es sein, darauf zu achten, daß die Güter „nicht zu viel, und zwar mehr nicht, als die Gerechtigkeit ertragen möge, mit Schulden überlegt" werden. Gegen Beamte, welche „mit ungenugsamen und nicht wohl fundierten Berichten einlangen und dadurch ihren Privatnutzen mehr als der Gotteshäuser Sicherheit und Wohlfahrt vor sich haben", soll eingeschritten werden. Damit die Beamten in den Stand gesetzt sind, diese ihre Aufgabe zu erfüllen, und damit „die Untertanen hierinfalls keinen Betrug gebrauchen und über zugelassene [Anlehen] weitere Anlehen aufnehmen, folgends ihre Gerechtigkeiten zu der Grundherrschaften Präjudiz onerieren können", so wäre es sehr vorteilhaft, „wenn ein Schuld-

[1] Sie sind nicht bei den Akten, ich kenne sie nur aus dem Referate des Visitationsrates.

buch aufgerichtet und dergleichen Anlehen ordentlich darin verzeichnet würden".

Die Regierung Straubing äußert sich also: Wir haben den Landrichter von Straubing (Land), welcher gute Wissenschaft der ihm anvertrauten Gotteshäuser und Untertanen hat, mit seinem Vorschlag einvernommen. Der geht dahin, es solle den Gotteshäusern ein Privileg gegeben werden, „wodurch sie vom Gantprozeß 2. Titel 20. Artikel [S. 134] dergestalt eximiert werden, daß die Schuldverschreibungen künftig gültig, ohne wie mit grundherrlichem Konsens, doch daß solches deren Stiften und Gülten unpräjudizierlich". Ferner solle der Konsens künftig „um eine leidentliche Gebühr und nicht nur auf vier oder sechs Jahre, sondern indefinite" [ohne zeitliche Beschränkung] gewährt werden. Die Regierung selbst teilt aber diese Meinung nicht, sondern hält dafür, daß die Erteilung des Konsenses den Grundherrschaften nicht aufzutragen, sondern von den Beamten bloß zuzumuten sei, aber nur dergestalt, daß es „an ihren grundherrlichen Forderungen ganz nicht unpräjudizierlich[1] sein soll".

Das Gutachten der Regierung Burghausen beschäftigt sich im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden Gutachten mehr mit der Bürgenkalamität als mit dem Konsenszwange. Es geht dahin: Es soll zwar bei der Vorschrift, daß die Kirchengelder nicht anders als gegen ordentliche Verschreibung der Hab und Güter des Entnehmers und gegen annehmliche Bürgschaft ausgeliehen werden sollen, sein Verbleiben haben. Den Entlehnern soll also die Bürgschaft noch weiter zugemutet werden. Wenn aber einer oder der andere Darlehensbedürftige mit Bürgschaft nicht aufkommen kann, dagegen gerichtsbekanntermaßen angesessen und mit eigenen oder Erbrechtsgütern so wohl versehen ist, daß eine Gefahr des Verlustes nicht zu besorgen, so mag ihm, damit weder die Untertanen noch die Gotteshäuser an ihrem Vorwärtskommen verhindert werden, ohne Bürgschaft mit einem Gotteshausanlehen geholfen werden, aber nur

1. gegen eine in optima forma bei der ordentlichen Obrigkeit oder Grundherrschaft, so die Fertigung hat, aufgerichtete Schuldobligation und Verschreibung aller Hab und Güter,

2. gegen den gebräuchlichen Verzicht der Eheweiber, denen gemeiniglich die Hälfte des Gutes gehört, auf ihre heiratlichen Ansprüche und weiblichen Freiheiten.

---

[1] Doppelte Verneinung hier verstärkte Verneinung.

3. Es soll in den Schuldobligationen die causa debendi, ob nämlich das Geld „zur Melioration oder Erkaufung eines Gutes, Samengetreides oder zu was Ende“ vorgestreckt wird, genau angegeben werden[1].

4. Es soll, wenn mit dergleichen Gotteshausgeldern ältere Schulden abgetragen werden, den Gotteshäusern die betreffende Forderung zediert und eine entsprechende Klausel in den Schuldbrief aufgenommen werden[2].

5. Es sollen „die Güter über die Hälfte [des Wertes] mit dergleichen Anlehen nicht graviert“ werden.

6. Damit dieser Punkt gebührend in Obacht genommen wird, wäre den Beamten anzubefehlen, „ein absonderliches Register zu halten [für die Schulden]“.

7. Die Beamten sollen nicht mehr so viel Interessen zusammenkommen lassen. —

Nachdem der Visitationsrat dergestalt über die Vorschläge der Regierungen referiert hat, geht er dazu über, seine eigene Meinung darzulegen. Er erinnert zunächst an die Spezialfälle, die den ersten Anstoß zur ganzen Erhebung gegeben (S. 342) und auf sein bei dieser Gelegenheit abgegebenes Gutachten. In diesem Gutachten habe er auf stärkere Ausbildung der bürgerschaftlichen Garantien als Gegengewicht gegen den Mangel des Konsenses und freieigener Grundstücke hingewiesen. Nun müsse man aber je länger je mehr verspüren, daß die Untertanen auch mit den Bürgschaften schwerlich mehr aufkommen können, „aus Ursachen, daß das Kredit derzeit sehr mangiert und keiner dem andern mehr traut, auch die Bürgen gemeiniglich ebenso stark, wo nicht stärker als die prinzipales [d. h. die Hauptschuldner] obäriert sind“. Dazu kommt, daß „dergleichen Bürgschaftsverschreibungen bei Erbrechten[3], zumal wenige eigentümliche Gutsbesitzer sind, auch den grundherrlichen Konsens, mit welchem es doch ebenso hart als mit der Bürgschaft selbst hergeht, erfordern“[4]. Die Folge ist, daß die Kirchenkapitalien ohne Nutzen im Zechschreine liegen bleiben und,

[1] Zur Sicherung des der Schuldforderung etwa zustehenden Vorzugsrechtes an vierter Stelle (Anhang II).

[2] Prioritätsordnung (Anhang II), Stelle VIII und IX Ziff. 3.

[3] Die bäuerlichen Grundgerechtigkeiten überhaupt sind gemeint (Pars pro toto).

[4] Wegen der mit der Bürgschaftsverschreibung gewöhnlich verbundenen Belastung der Güter des Bürgen.

raußen, aus Mangel des grundherrlichen Konsenses wegen der zu seiner Erlangung aufzuwendenden t werden müssen.

Visitationsrates stützen sich zum Teil auf ausen, zum Teil auf die von Landshut.

n der bürgschaftlichen Ver- hensbedingungen betrifft, Vorschläge der Regierung von ortet, unter fast wörtlicher Anlehnung egierung, daß unter bestimmten Voraus- denen der Regierung von Burghausen decken, auch die Verschuldungsgrenze vom halben Wert ie Stellung von Bürgen verzichtet werden kann. pfiehlt, den Beamten den Auftrag zu erteilen, „ein ab- ges Register oder Buch zu halten, damit man sehen e, ob und wie die Güter durch Schulden belegt eien, und ob das darleihende Gotteshaus versichert sei". Neu ist der Wunsch, daß die Beamten beauftragt werden sollen, „ihre Amtsobsicht möglichst darauf zu halten, daß die aufgenommenen Gelder zur Verbesserung des Gutes zu Dorf und Feld oder in anderweg [1] wirklich angelegt und dahin verwendet werden".

2. Was aber „die andere Difficultät wegen des grundherrlichen Konsenses" anlangt, so äußert sich der Visitationsrat dahin, er könne nicht ersehen, wie die Erteilung desselben den Grundherrschaften aufgetragen werden solle, da bekanntlich keinem sein Recht ohne sein Zutun genommen werden könne. Er halte also dafür, daß die Untertanen auch künftig sich um den Konsens bewerben sollen, dagegen könne den Grundherren zugesprochen werden, den Konsens zu erteilen, und zwar um geringere Taxen, und nicht nur auf das eine oder andere Jahr, sondern auf immer (indefinite), „zumal dergleichen Anlehen communiter zur Melioration ihrer [d. h. der Schuldner] Güter und Besamung der Felder angewendet werden". Wenn die Grundherren aber trotz eindringlichen Zuredens solches verweigern, so könne man — und hier nähert sich der Visitationsrat der Meinung der Regierung Landshut — immer noch das Hilfsmittel ergreifen, den Konsens für gegeben und die Schuld für gültig zu halten, natürlich nur mit dem Vorbehalt, daß es „dem Grund-

[1] Zu dem in der Urkunde als causa debendi angegebenen Zwecke.

herrn mit allen seinen Herrenforderungen, sowie allen [seinen] anderen Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich sein soll". Schließlich erklärt der Visitationsrat, daß er es dem geistlichen Rat überlasse, gemäß der Geheimratssignatur vom 17. März 1671 (siehe oben) mit dem Hofrat über die vorliegende Angelegenheit ins Benehmen zu treten.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Gutachten viele neue Gesichtspunkte enthalten und einen für ihre Zeit sehr hohen Grad von politischer Einsicht bekunden.

1. Nur wenn man sich überlegt, wie fest die Grundherrlichkeit in der politischen Verfassung, in den wirtschaftlichen Bedürfnissen und in den sittlichen Vorstellungen des Landes gewurzelt war, kann man den Fortschritt würdigen, der darin liegt, daß ein einfacher Landrichter die Beseitigung des grundherrlichen Konsenses verlangt. Freilich beschränkt er sich auf Kirchendarlehen; auch bringt er seinen Vorschlag in der wenig verletzenden zeitgemäßen Fassung, daß den Kirchen ein entsprechendes „Privileg" erteilt werden solle.

Die Regierung Straubing tut in diesen landrichterlichen Wein viel Wasser. Sie will, daß die Konsenserteilung den Grundherren nicht „aufgetragen", sondern nur „zugemutet" werden soll, auf den ersten Blick eine feine Unterscheidung, in Wirklichkeit ein vollendeter Rückzug.

Nicht so tapfer wie der Landrichter von Straubing, aber auch nicht so zaghaft wie die Regierung von Straubing, sondern mehr diplomatisch faßt die Regierung Landshut die Sache an: Der Konsens soll nur dann zwangsweise als gegeben angesehen werden, wenn der Grundherr ihn (rechtswidrig) verweigert oder aus einem armen Teufel eine übermäßige Taxe herauspressen will. Ferner nur bei geringfügigen Darlehen, z. B. im Betrage von 50 bis 100 fl.

Der Visitationsrat verhält sich zu den radikalen Vorschlägen betreffend Abschaffung des Konsensrechtes sehr skeptisch. Er kehrt den Juristen heraus: Das Konsensrecht ist ein erworbenes Recht, keinem kann ein solches Recht ohne sein Zutun genommen werden. Er plädiert für eine milde Tonart: Die Beamten sollen den Grundherren bloß eifrig zureden, den Konsens unter billigen Bedingungen zu erteilen. Daß der Konsens fingiert, oder, wie wir sagen würden, der fehlende Konsens richterlich ergänzt werde, will der Visitationsrat nur als letzte Zuflucht gelten lassen.

2. Die Schwierigkeit der Bürgenbeschaffung führt der Visitationsrat auf den herrschenden Kreditmangel und auf die

Überschuldung der Bürgen zurück. Ob aus diesen Gründen niemand sich zum Bürgen hergeben wollte, oder ob die Darlehensgeber in der Auswahl der Bürgen sich mißtrauisch zeigten, ist nicht gesagt, wahrscheinlich war beides der Fall: es war schwer, geeignete Bürgen zu finden. Auch das Konsensrecht trug dazu bei, denn die Bürgschaftsleistung hatte in der Regel den grundherrlichen Konsens zur notwendigen Voraussetzung. Die beiden Schmerzenskinder Konsens- und Bürgschaftszwang waren also miteinander verwachsen.

Zur Beseitigung der im Bürgschaftszwange liegenden Kredithindernisse stellt die Regierung Burghausen und, ihr folgend, der Visitationsrat ein ganzes System von Maßregeln auf, welche es in ihrer Gesamtheit den Gotteshäusern ermöglichen sollen, bei Bauern mit freien Grundstücken und bei Erbrechten — nur diese scheinen für sicher genug gehalten worden zu sein — auf Bürgschaftsstellung zu verzichten. Daß der Darlehensbegehrer einen ordentlichen Schuldbrief errichten und darin sein Vermögen verschreiben soll, ist zwar nicht neu, denn das verstand sich auch nach den Vorschriften von selbst. Auch daß die Ehefrau, welche dem Manne ein Grundstück angeheiratet und sich als Witwensitz die Hälfte davon ausbedungen oder welche von ihrem Manne die Hälfte seines Grundbesitzes als Widerlage (Heiratsgutauszeigung) zugeschrieben erhalten, auf ihre „weiblichen Freiheiten" verzichten sollte, widersprach nicht den herrschenden Gewohnheiten, und die Exzeption der Gutshälfte von der Haftung wäre der Tendenz nach Sicherstellung der Kirchenkapitalien stracks zuwider gewesen. Die Vorschläge betreffend Angabe der causa debendi, Verwendungskontrolle und Zession älterer Forderungen erklären sich aus der Bemühung, die Darlehensbedingungen so zu gestalten, daß das kreditierende Gotteshaus aller ihm nach der Prioritätsordnung zustehenden Vorteile teilhaftig sein würde.

Ganz neu aber ist an den Vorschlägen der Regierungen und des Visitationsrates

3. der Gedanke der Verschuldungsgrenze und der Einführung von Schuldbüchern.

a) Die Regierung Landshut befürwortet die Verschuldungsgrenze einfach als Mittel zur Sicherung der Gotteshäuser als Gläubiger („damit sie mit oder ohne grundherrlichen Konsens allezeit ihre Versicherung haben mögen") und der Grundherren („damit die Untertanen ihre Gerechtigkeiten zu der Grundherrschaften Präjudiz nicht onerieren können"). Die Verschuldungsgrenze soll darin bestehen, daß eine Überschuldung des Gutes verhütet wird. Als

Mittel zur Einhaltung der Verschuldungsgrenze wird die polizeiliche Fürsorge der Beamten bezeichnet. Damit die Beamten imstande sind, die Einhaltung der Verschuldungsgrenze auch gegen dolose Schuldner zu überwachen, soll ein Schuldbuch aufgerichtet werden, in welchem „dergleichen Anlehen" zu verzeichnen wären.

b) Die Regierung Burghausen behandelt die Verschuldungsgrenze als Kompensationsgegenstand gegen den Verzicht auf Bürgenstellung. Die Verschuldungsgrenze soll bei der Wertshälfte liegen. Mittel zur Durchführung: „ein absonderliches [Schuld-]Buch".

c) Der Visitationsrat: Zweck und Höhe der Verschuldungsgrenze wie ad b. Der Zweck des Schuldbuches („absonderliches Register oder Buch über dergleichen Schulden") ist aber hier ein weitergehender und allgemeinerer als im Gutachten Burghausen, nämlich: „damit man sehen kann, ob und wie die Güter mit Schulden belegt und ob das darleihende Gotteshaus versichert ist", also ganz allgemein die Ermöglichung einer Kontrolle über Schuldenstand und Sicherheit. —

Welche praktischen Folgen hatten nun die schlimmen Erfahrungen, die der Staat in bezug auf Verwaltung der Kirchenkapitalien gemacht, und namentlich die an positiven Vorschlägen so reichhaltige Erhebung bei den Behörden?

Schon ein halbes Jahr vor der Einleitung der Erhebung hatte die Rentmeisterinstruktion vom 24. Dezember 1669 (unter Ziff. 5) auf das Kommende mit den Worten vorbereitet:

„Wegen Versicherung der Kirchenkapitalien soll er [der Rentmeister auf seinem Umritt] die Dekrete wohl beachten, welche wir wegen der Bürgschaft und des grundherrlichen Konsenses nächstens zu verordnen gedenken, maßen weder der Konsens noch die Bürgen so leicht zu bewirken sind, folglich den Kirchen ihre Kapitalia in dem Zechschrein liegen bleiben." Bemerkenswert ist auch folgende Bestimmung der Rentmeisterinstruktion (Ziff. 15): Die unnötigen Brieferrichtungen, welche nur den Beamten Nutzen bringen, nämlich durch die wiederholten Gebühren, die Schuldner aber eben deshalb in Kosten stürzen, soll der Rentmeister abstellen.

Endlich unterm 5. März 1672 wurde die in Aussicht gestellte Verordnung erlassen.

In den Bestimmungen können die Spuren der Vorschläge der Regierungen (namentlich der Burghausener) und des Visitationsrates bis auf den Wortlaut verfolgt werden.

1. Die Untertanen, welche ein Anlehen von den Gotteshäusern begehren, sollen auch künftig in alleweg angewiesen werden, Bürgen zu stellen; man soll sie ermahnen, daß sie sich angelegentlichst zu der Kirchen besserer Versicherung um Bürgen bewerben und ihnen so diese Art von Kaution zumuten. „Würde aber etwa einer oder der andere mit der Bürgschaft nicht aufkommen können, dagegen mit Gut[1] und Pfennwert also angesessen sein, daß seine Güter über die Hälfte nicht obäriert, folglich bei ihm einiger Verlust vermutlich nicht zu besorgen wäre", so soll ihm das begehrte Anlehen ohne Zumutung einer Bürgenstellung gegeben werden; jedoch soll dem kreditierenden Gotteshaus „Gut, Hab und Fahrnis" des Schuldners verhypothesiert und verschrieben werden, und in die Schuldobligation sollen der Verzicht der Ehefrau auf ihre Ansprüche und Freiheiten, sowie die causa debendi aufgenommen werden.

2. Es ist „ein absonderliches Schuldbuch aufzurichten, darin der Untertanen Schulden und Vermögen, die Gerechtigkeit ihrer Güter, ob sie nämlich Erbrecht, Leibgeding, veranleitete Freistift und was dergleichen sein mag, ordentlich beschrieben seien, aus welchem leichtlich abzunehmen und zu ermessen sein wird, was und wie viel einem solchen Untertan vorzuleihen sein möchte, welches alles gar wohl aus den im nächst zurückgelegten Jahre allenthalben aufgerichteten neuen Steuerbeschreibungen, Registern oder Protokollen zu wissen".

3. Ein neuer, berechtigter Gesichtspunkt tritt in der Anforderung an die Gerichtsbeamten hervor, bei Strafe der Amotion „ihre fleißige Amtsobsicht und Inspektion auf die verschwenderischen oder den Gotteshäusern zu Nachteil und Schaden hausenden Untertanen" zu richten.

4. Wird ein Untertan seinen Gläubigern „zu Schaden hausend" erfunden, so daß „bei ihm das Gotteshaus in wirklicher Verlustigung und Gefahr stehen würde", so soll gegen ihn, anderen zur Warnung, „gleich alsbald mit Gant und Pfand unmittelbar verfahren werden"[2].

5. Der grundherrliche Konsens soll nach unserer Verordnung

[1] Die Verordnung geht in diesem Punkt mit ihren Konzessionen weiter wie das Burghausener Gutachten. Dieses hatte verlangt, daß der Gesuchsteller „mit eigenen oder Erbrechtsgütern" versehen sei.

[2] Dieser Appell richtet sich gegen die hergebrachten Exekutionsverschleppungen (S. 169).

zwar ein „notwendiges Requisitum" bleiben, er soll aber „ohne Dargebung einigen Willensgeldes und nicht gegen gewisse, auch leidentliche Taxe, geschweige denn gegen eine so übermäßige Verehrung von 6, 7, 8 bis zu 10 und mehr Reichstalern, welches als ohnedies dem armen Untertan so beschwerlich als unerzwinglich gänzlich abzustellen", erteilt werden, wie schon in der Polizeiordnung vorgesehen.

6. Ob der Konsens zur Aufnahme von Kirchengeldern indefinite oder ad certum tempus zu erteilen sei, soll der „Willkür" des Grundherrn anheimgestellt bleiben. —

Bevor wir die Verordnung vom 5. März 1672 einer Betrachtung und Beurteilung unterziehen, müssen wir die Frage beantworten, was unter den sub Ziff. 2 der Verordnung erwähnten „neuen Steuerbeschreibungen oder Registern oder Protokollen" zu verstehen ist.

Mit dieser Frage kommen wir auf eine zweite Reihe von Ansätzen zur Einführung von Schuldbüchern. Öffentliche Schuldbücher können, die Schuldbücher unserer Reformprojekte konnten zweierlei Zwecke verfolgen.

1. Polizeilicher Zweck: Verhinderung von Überschuldung, Sicherung der Einhaltung der Verschuldungsgrenze, Sicherheit der Gläubiger und des Grundherrn.

2. Fiskalischer Zweck: Ermöglichung der steuerlichen Erfassung der Schuldforderung. Den Vorschlag der Landschaftsverordneten, 1658, ein Hauptbuch anzulegen, in welches alle [Passiv-]Kapitalien der unbefreiten Personen einzutragen wären, haben wir schon S. 96 erwähnt. Nur der unbefreiten Personen: denn die Stände waren von der Steuerpflicht eximiert. Umfassender war der Plan, mit dem die Regierung auf dem Landtag von 1669 hervortrat. Der Fürst erklärt es für gut und nützlich, daß ein Gebot oder Statut gemacht werde, „künftig ohne einigen Unterschied der Personen keine Kapitalia mehr für pfandmäßig zu erkennen, es seien denn dieselben vor der ordentlichen Obrigkeit, und in specie von den adeligen Personen bei den Regierungen und dem Hofrat[1], insinuiert und in ein ordentliches Matrikel eingetragen worden". So könnte man leicht auf die Steuerhinterziehungen kommen, weil die liegenden Güter sich ohnedies nicht verbergen ließen, und es sich gemeiniglich nur um die Verhehlung des Einkommens von aufliegenden Kapitalien handle (Landtag 237). Die

[1] Also Aufhebung der Siegelmäßigkeit bei der Hypothekenbestellung!

Stände behandeln diesen Vorschlag sehr schlau: sie tun nämlich so, als wenn er sich auf sie nicht mitbezöge und bitten nur — um nicht vor eine vollendete Tatsache gestellt zu werden — vor Ausfertigung des Statuts ihr Gutachten einzuholen (S. 251). Der Fürst erwidert, daß er das vorgeschlagene statutum „nicht nur auf diejenigen Personen, welche den dreien Ständen nicht beigetan sind, sondern propter publicam utilitatem universaliter verstehe und für gut befinde" (S. 256). In der Tat hätte ein Schuldbuch mit Insinuationszwang für alle Staatsangehörigen, mit Einschluß des Adels und der übrigen Siegelmäßigen, schon deshalb einen unschätzbaren Wert gehabt, weil es auch zu den oben erwähnten polizeilichen Zwecken hätte dienen können. Indessen ließ die Regierung ihren Plan fallen zu gunsten einer finanzpolitisch weitergreifenden Maßnahme: einer Reform der Steuerveranlagung [1]. Schon im darauf folgenden Jahre (1670) eröffnet nämlich der Kurfürst den Landschaftsverordneten, es sei beschlossene Sache, zur Herstellung einer größeren Gleichheit der Steuerbelegung eine durchgehende neue Steuerbeschreibung vorzunehmen [2]. Unterm 11. März 1671 erging an die unteren Behörden der Befehl, mittels beigeschlossener Fragebögen (Interrogatorien) das steuerbare Vermögen ihrer Untergebenen (also nicht der Landstände, weil diese steuerfrei) zu spezifizieren [3]. Eine Frage lautete: „Was er [der Befragte] für verbriefte oder unverbriefte Schulden herein oder hinaus [d. h. Forderungen oder Schulden] . . . habe und von was Zeit dieselben und von wem auf die Gült kommen sind" [d. h. Beginn der Verzinsung und Name des Gläubigers]. Das Unternehmen fand aber „an manchen Förmlichkeiten Anstoß und kam dann bald wieder ins Stocken" [4]. Die Steuern wurden in der Folgezeit teils nach der älteren Steuerbeschreibung von 1593, teils nach der von 1671, teils nach einer späteren, aber ebenfalls unvollendet gebliebenen von 1721 [Schmelzle S. 359] erhoben (Kreittmayr, Sammlung S. 152).

Nach dieser Abschweifung zur Steuerbeschreibung von 1671 und ihrer Vorgeschichte kehren wir zu unserer Verordnung vom 5. März 1672 zurück.

1. Als Mittel zur Milderung des Bürgschaftszwanges

[1] Über die Steuerveranlagungen (Steuerbeschreibungen) s. o. S. 178.
[2] Freyberg I 181.
[3] Münchener Staatsbibliothek 2° Bav. 960 V 31 (Druck).
[4] Freyberg I 196.

wird, entsprechend den Vorschlägen der Regierung Burghausen und des Visitationsrates, eine Art von indirekter Verschuldungsgrenze eingeführt. Die Bauern sollen im allgemeinen die Freiheit haben, ihre Güter über die Hälfte des Wertes mit Schulden zu beschweren, aber das Maßhalten in der Aufnahme von Schulden soll dadurch begünstigt und gefördert werden, daß man von der Stellung von Bürgen absieht, wenn die Verschuldung die Hälfte des Gutswertes nicht überschreitet[1].

2. In der Verordnung vom 5. März 1672 wird den Schuldbüchern eine viel wichtigere und selbständigere Stellung eingeräumt, wie in den Gutachten. Als Zweck ist nicht mehr, wie bei den Gutachten Landshut und Burghausen, die Kontrolle über die Einhaltung der Verschuldungsgrenze angegeben, sondern nach der Intention der Verordnung, die in diesem Punkt eine Anregung des Visitationsrates weiterbildet, sollte durch die Schuldbücher den Gläubigern die Möglichkeit gegeben werden, überhaupt die Frage der Kreditgewährung nach ob und wie viel den Umständen entsprechend zu entscheiden. Während ferner in den Gutachten nur an eine bestimmte Klasse von Gläubigern, die Gotteshäuser, gedacht wird, findet sich von einer derartigen Beschränkung, was die Schuldbücher betrifft, in der Verordnung keine Spur. Und obwohl auf die andere in den Gutachten enthaltene Beschränkung, daß die Schuldbücher nur für die bei den Gotteshäusern aufgenommenen Schulden [„dergleichen Schulden"] obligatorisch sein soll, kein großes Gewicht zu legen ist, weil Schuldbücher nur dann einen Sinn haben, wenn sämtliche Schulden oder wenigstens sämtliche Darlehensschulden darin aufgenommen werden, so muß doch hervorgehoben werden, daß auch diese Beschränkung in der Verordnung fallen gelassen ist.

Ein zweiter, sehr großer Fortschritt der Verordnung über die Gutachten hinaus liegt in dem Umstand, daß nach der Verordnung vom 5. März 1672 nicht nur die Schulden im Schuldbuch vermerkt

---

[1] Eine solche Verschuldungsgrenze bestand bereits im benachbarten Salzburg, und vielleicht hat dieses Vorbild in Bayern anregend gewirkt. Die salzburgische Bestimmung lautet etwa: Kein Untertan, dessen zum Pfand anerbotenes Gut mit Einrechnung der ausständigen Zinsen, Herrschaftsforderungen und der mit einer stillschweigenden Hypothek versehenen Forderungen über den halben Wert nicht beladen ist, soll wider seinen Willen zur Stellung von Bürgen angestrengt werden (sondern die Hypothekenbestellung soll genügen) (Zauner, Salzburgische Landesgesetze, 1785, I 34, Verordn. von 1654 und 1655). Über die direkte Verschuldungsgrenze des Salzburger und bayerischen Rechtes s. S. 141.

werden sollten, sondern auch das *Vermögen* der Untertanen, namentlich das *unbewegliche* Vermögen (die Grundgerechtigkeiten). Damit erst war eine notwendige Voraussetzung geschaffen zur Erreichung des Zweckes der Schuldbücher. Denn die Sicherheit des Gläubigers hängt nicht nur von der Summe der bereits bestehenden Schulden ab, sondern auch von der Größe des Aktivvermögens. *Das Schuldbuch sollte also Grundbuch sein.* Als Grundlage zur Herstellung der Schuld- und Grundbücher sollten die Steuerbeschreibungen von 1671 bilden, welche, wie wir gesehen haben, nicht nur das Aktivvermögen der Untertanen, sondern auch die Passivkapitalien nebst Datum und Benennung der Gläubiger enthielten.

Trotz dieser Verbesserungen geht aus der lakonischen Fassung der Schuldbüchervorschrift in der Verordnung vom 5. März 1672 doch hervor, daß die bayerische Regierung in einer großen Illusion über die *Schwierigkeiten* eines solchen Unternehmens befangen war. In der Tat, die Naivität hat etwas Komisches, mit der man damals glaubte, nur eines Federstriches zu bedürfen, um im ganzen Lande Hypothekenbücher erstehen zu lassen. Daß es nötig war, vorher gewisse organisatorische Bedingungen zu erfüllen und eine Reihe von Streit- und Vollzugsfragen zu entscheiden, die mit der Einführung von Hypothekenbüchern auftauchen mußten, erkannte man nicht, und es bedurfte einer jahrhundertlangen Erfahrung, um zu dieser gesetzgeberischen Reife zu gelangen. Dazu kam, daß die Güterbeschreibung, auf die man die neuen Schuldbücher stützen wollte, nicht zur Vollendung gelangte. Das Stocken der einen Reform scheint auch auf die andere lähmend eingewirkt zu haben. Wenigstens hören wir in den nächsten 90 Jahren nichts von etwa bestehenden Schuldbüchern oder von neuen Versuchen, solche einzuführen, und das Scheitern des Versuches von 1672 hat jedenfalls auch die Bestimmung über Dispens von der Bürgenstellung illusorisch gemacht.

3. Während, wie wir gesehen haben, in der Bürgenfrage und in dem, was damit zusammenhängt, die Verordnung vom 5. März 1672 die vorausgegangenen Gutachten noch übertrumpft, legt sie sich dem *Konsensrechte* gegenüber eine große Reserve auf. Anderseits war bei der Schonung des Konsensrechtes das ganze Reformunternehmen zur Unfruchtbarkeit verurteilt, und daraus erklärt es sich, daß die Verordnung von 1672, trotz der interessanten gutachtlichen Vorarbeiten, im ganzen doch einen dürftigen Eindruck macht. Man beschränkte sich darauf, den Mißbrauch des Konsensrechtes zum soundsovielten Male zu verbieten, und rührend wirkt der dabei zu-

tage tretende Optimismus, indem man trotz der zahlreichen widrigen Erfahrungen mit diesem papiernen Mittel einen Erfolg erringen zu können glaubte. Dazu kam, daß der Unfug, den Konsens nur für einige Jahre zu erteilen, um zu wiederholten Malen das Willensgeld erpressen zu können, nicht nur nicht abgestellt, sondern sogar ausdrücklich sanktioniert wurde.

Durch alle diese Umstände sah sich der Staat aus der Rolle eines kühnen Reformators, die er einnehmen zu können gehofft hatte, in die eines eifernden Predigers gedrängt.

## III.

Zu den Punkten, welche bei der Regelung der Beziehungen zwischen den Gotteshäusern als Gläubigern und den bäuerlichen Grundbesitzern als Schuldnern zu berücksichtigen waren, gehörte auch der Darlehensvertrag, d. h. seine technische Einrichtung und die Darlehensbedingungen. Schon bei der Erhebung von 1671 waren wertvolle Besserungsvorschläge in dieser Richtung gemacht worden, namentlich von der Regierung Burghausen. Die Ausgestaltung und Fortbildung des Darlehensvertrages bildet von da ab einen Teil des staatlichen Reformprogrammes.

Im Jahre 1680 hatte die Visitationskommission im Pfleggericht Wolfratshausen ein Schuldbriefformular aufgestöbert, das der Pfleger Johann Michael Reichwein abgefaßt und zur Beschleunigung der Ausfertigung der Schuldobligationen in Druck gegeben hatte. Die Fassung des Formulars scheint musterhaft gewesen zu sein, denn die Visitationskommission ermunterte den Pfleger, ein Exemplar dem geistlichen Rate einzusenden. Dies erfahren wir aus dem Begleitschreiben des Pflegers vom 28. August 1680.

Das in den Akten befindliche Wolfratshausener Druckformular ist juristisch als Darlehen, nicht als Gültkauf zu charakterisieren, wenn auch das Wort Darlehen vermieden ist. Das Formular enthält die Vereinbarung beiderseitiger halbjähriger Kündigung, die Bestellung einer Generalhypothek, die Konstatierung des erteilten Konsenses, Bürgenstellung nebst Generalhypothek und Verzicht auf die Rechtswohltaten des Bürgen, die Rückgriffsklausel nebst Generalhypothek, den Verzicht auf die Rechtswohltaten der Ehefrau und die Konstatierung der Rechtsbelehrung der letzteren.

Der geistliche Rat übermittelt unterm 19. Februar 1683 das Wolfratshausener Formular der Hofkammer mit dem Bemerken: Wenn die Kirchenbriefe gedruckt werden, so können viele Fehler ver-

mieden werden, indem sonst manche notwendige Klauseln von den Gerichtsschreibern weggelassen werden.

Die Hofkammer erklärt unterm 30. Dezember 1683 ihr Einverständnis. Gegen das Wolfratshausener Formular bestehe kein Bedenken, jedoch solle, wenn es sich nicht um bar geliehenes Geld, sondern um eine übernommene Schuld handele, „zur Verhütung aller Verluste bei den Ganten" die „clausula sine novatione"[1] beigefügt werden.

Es wurden denn auch tatsächlich 500 Exemplare gedruckt und je 1—2 Exemplare an sämtliche Unterbehörden des Landes hinausgegeben mit dem Auftrage, „alle Kirchen- und Schuldbriefe" darnach drucken zu lassen. Die Druckkosten seien aus den Schreibgeldern zu decken. Auf die Notwendigkeit der clausula sine novatione bei übernommenen Schulden wird in dem Generale[2] noch besonders aufmerksam gemacht.

Diese Verhandlungen zeigen, daß die Regierung nicht nur für die materielle Sicherheit der kreditierenden Gotteshäuser (Bürgschaft, Hypothek, Konsens, Verschuldungsgrenze, Schuldbuch, Aufsicht über die Verwendung der Gelder, Aufsicht über die lüderlichen Schuldner, Schärfung des Amtsgewissens) besorgt war, sondern daß sie auch auf die Einhaltung derjenigen Formalitäten durch die Kirchenverwaltungen bedacht war, ohne die selbst die stärksten materiellen Kautelen sich oft wirkungslos erweisen. Es genügt nicht, daß Normen aufgestellt werden, welche dem Darlehensvertrag zugrunde gelegt werden sollen, sondern die Regierung sichert auch die Durchführung dieser Normen durch Aufstellung und Verbreitung eines „Normalvertrages", der, ohne den Schuldner zu bedrücken, die pekuniären Interessen und die rechtliche Stellung des Gläubigers zu schützen geeignet ist. Diese Maßregel war damals schon deshalb angebracht,

---

[1] Wenn der Erwerber eines Gutes eine darauf lastende Hypothekenschuld mit übernahm, so pflegte zwischen dem neuen Besitzer und dem Gläubiger eine neue Schuldobligation errichtet zu werden. Diesem Vertragsinstrument wurde aber die Klausel hinzugefügt, daß die darin verschriebene Schuld nicht als neue Schuld, sondern als die alte Schuld gelten solle (clausula de non novando oder sine novatione). Die beim Vorbesitzer entstandenen Hypotheken hatten nämlich ein Quasiseparationsrecht bei der Gant (S. 106). Der Gläubiger hatte also ein starkes Interesse daran, eine Anerkennung darüber herbeizuführen, daß das im neuen Vertrag verschriebene Pfand kein neues Pfand sei, sondern das alte unter dem Vorbesitzer errichtete.

[2] Entwurf vom 19. Mai 1684.

weil das geltende Hypothekenrecht dem Gläubiger so viele Fallstricke legte, daß nur genaue Rechtskenntnis, Vorsicht und Gewandtheit im Abfassen der Verträge, Erfahrungen in der Gerichts- und Kanzleipraxis usw. vor Schaden behüteten.

Der Darlehensvertrag von Wolfratshausen ist aber auch deshalb interessant, weil er lehrt, bis zu welcher Farblosigkeit das Dogma von der Zinslosigkeit des Darlehens in der Praxis verblaßt war. Der Typus eines reinen und netten Darlehensvertrages ist, wenn auch nicht unter diesem Namen, von einem Landgericht als Schema benutzt und von der Zentralstelle als offizieller Schuldvertrag bestimmt und empfohlen worden.

## IV.

Durante causa durat effectus: Im Jahre 1683 geht das Spiel von neuem los. Ein an die drei Regierungen Landshut, Straubing und Burghausen gerichtetes Generale vom 5. Juni[1] sagt: Die Untertanen und besonders die Bürgen können mit dem grundherrlichen Konsens nicht oder nur schwer aufkommen, weil die Grundherren ihn oftmals verweigern, daher sind fast keine Bürgen mehr zu bekommen, es ist zu befürchten, daß die Kirchengelder ohne Zins im Zechschrein liegen bleiben, und die armen notleidenden Untertanen gar hilflos gelassen werden. [Es ist immer dieselbe Litanei: Nichtaufbringen der Sicherungsmittel, Mangel an Kredit, Brachliegen der Kapitalien.] Ein Teil der Gerichte hilft sich damit, daß man sich sowohl bei den Schuldnern als auch bei den Bürgen mit Generalhypothek ohne grundherrlichen Konsens begnügt und nur bei den wenigsten Mitverschreibung der Grundgerechtigkeit und Erbringung des grundherrlichen Konsenses[2] verlangt. Das ist aber eine schlechte Versicherung und hat zur Folge, daß die geliehenen Kapitalien bei der Gant in Gefahr stehen oder gar zu Verlust gehen müssen. Anderseits vernehmen wir, daß es diesfalls in praxi an einem Teil der Gerichte ganz anders observiert wird und dergleichen Kirchenschulden, wennschon die Gelder ohne den erforderlichen grund-

[1] Konzept. Überschrift: Max Emanuel Churfürst an die drei Regierungen zu Landshut, Straubing und Burghausen. Unterschrift: Hofkammerrat Im Hof.

[2] Wörtlich: „weilen die Schuldner und ihre Porgen ihre liegend und fahrende Gueter bloß in genere, die wenigeren aber ihre Gueter mit grundherrlichem Konsens verschreiben.“

herrlichen Konsens ausgeliehen, dennoch bei Vergantung der Güter als pfandmäßige Schulden in die achte Stelle gesetzt werden.

Der Auftrag ging dahin:

1. Es soll ein Gutachten erstattet werden, ob bei Hinausleihung der Kirchengelder der grundherrliche Konsens nach Gestaltsame des Anlehens sowohl von dem Schuldner selbst als seinen Bürgen oder von dem Schuldner allein zu begehren, oder ob die Gotteshäuser bei der Generalhypothek ohne grundherrlichen Konsens genugsam versichert und die Entleiher dabei zu lassen sein möchten, oder wie es [sonst] künftig damit zu halten [sei]".

2. Es ist zu berichten, ob sie — die Regierung — in praxi stricte am Landrecht und an der Verordnung vom 5. März 1672 festhalte und -- im Prozeß — auf die Notwendigkeit des Vorliegens des Konsenses sowohl bei dem Schuldner als auch bei den Bürgen spreche, oder ob sie „bisher dergleichen Kirchenschulden, wenn auch der grundherrliche Konsens dabei ermangelt, jedennoch bei den Ganten in die achte Stelle gesetzt [habe]".

Dieses Generale zeigt, daß die Verordnung vom 5. März 1672 nichts genützt hat, sondern die Mißstände, die zur Erhebung von 1670 geführt hatten, in voller Schärfe fortbestanden:

Wenn das Gotteshaus, das um ein Darlehen angegangen wurde volle Sicherheit verlangte, so war das Zustandekommen des Kreditgeschäftes in Frage gestellt. Machte das Gotteshaus im Interesse der Untertanen und im eigenen Interesse, zur Vermeidung von Zinsverlust, Konzessionen in der Deckungsfrage, so war die Einbringlichkeit der Forderung gefährdet. Wenn die Behörde, um dieses Dilemma zu verhüten, das Konsensrecht des Grundherrn unbeachtet ließ, so konnte sich dieser beschweren.

Wie den richtigen Weg finden zwischen diesen sich kreuzenden Interessen der Schuldner, der Gläubiger und der Grundherren? Lange Zeit verging, bis eines dieser Interessen als zu leicht befunden wurde und aus dem Problem eliminiert werden konnte. Daß aber schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die bayerische Regierung sich bemühte, einen gerechten Ausgleich herzustellen zwischen diesen verschiedenartigen Interessen, ein so schwieriges, aber auch für die Entwicklung des Kredits so wichtiges Problem zu lösen, muß rühmend anerkannt werden.

---

# Ergebnisse.

## § 21.

### Die Verschuldung und ihre Ursachen[1].

Den Historikern ist die Tatsache geläufig, wie rasch historische Einrichtungen, wenn sie einmal untergegangen sind, der Erinnerung, ja dem Vorstellungsvermögen der Menschen entschwinden. 1848 war mit der grundherrlichen Verfassung auch der letzte Rest des grundherrlichen Konsensrechtes aufgehoben worden, und nur 20 Jahre darnach konnte der Verfasser einer damals viel gelesenen Schrift[2] behaupten: „Die Natur dieses Verhältnisses [der Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes] brachte es mit sich, daß der Güterverkehr ein äußerst beschränkter war ... Eine Dismembration der größeren Güter war beinahe unmöglich, und noch weniger kam eine Belastung des Gutes mit Schulden vor, weil hierzu der Konsens des Grundherrn erfordert wurde ... Der Bauer der damaligen Zeit hatte auch keine Veranlassung, Schulden zu machen ... Nur zur Aufbringung dieser Abfindungssummen [die Abfindung der Geschwister ist gemeint] war Veranlassung zur Kontrahierung von Schulden gegeben ... Diese Verhältnisse brachten es mit sich, daß eine Überschuldung eines bäuerlichen Anwesens zu jener Zeit zu den größten Seltenheiten gehörte ..." Auch sonst begegnet man häufig der Auffassung, daß die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes erst mit der Aufhebung der grundherrlichen Verfassung beginne, ja daß die Bauern vorher gar nicht in der Lage gewesen seien, ihren Grundbesitz mit Schulden zu belasten, weil sie keine freie Verfügung darüber besessen. Der Grundherr — so wird weiter argumentiert — wird sich wohl gehütet

[1] Die Ziffern in eckigen Klammern weisen auf die Stelle dieses Buches hin, wo das Nähere zu finden ist.

[2] Die Entwertung der landwirtschaftlichen Güter und die Kreditlosigkeit der bäuerlichen Bevölkerung in den altbayerischen Provinzen. Anonym. München 1867.

haben, die Verschuldung oder gar die Vergantung zu gestatten, im Interesse des Hofes und aus obrigkeitlicher Fürsorge für die Untertanen. Diese Vorstellung muß — und das ist das erste Ergebnis dieser Schrift — als irrig zurückgewiesen werden. Die Bauerngüter standen in Verkehr (in commercio sunt — Chlingensperg) [128]. Wenn der Bauer in die Notlage kam, seinen Grundbesitz verpfänden zu müssen, so stand es nicht im freien Belieben des Grundherrn, die Verpfändung zu hindern [141]. Auch die Vergantung eines verpfändeten Grundstückes mußte sich der Grundherr gefallen lassen, und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgte, ohne daß er gehört wurde [148]. Die Veräußerung, Verpfändung und Vergantung der bäuerlichen Grundgerechtigkeiten war eine „tägliche Erscheinung".

Welcher Art waren nun die Schulden der Bauern? Die Frage nach den Ursachen der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes wird in den Quellen nicht generell behandelt, denn es bestand noch kein Interesse an einer theoretischen Erörterung des Verschuldungsproblems, sondern es sind immer nur einzelne Verschuldungsgründe, die die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Im allgemeinen kann man sagen, daß der ganze Bedarf des Bauern, sein Geldbedarf und sein Bedarf an Naturalien, sein Eigenbedarf und sein Verkehrsbedarf[1], zur Verschuldung Anlaß geben, die Stufe des Kreditbedarfes durchmachen konnte. Schlechte Vermögenslage wirft eben auf alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens ihre Schatten. Bluemblacher schreibt (p. 230): Die Bauern sind gegenwärtig größerenteils (potiori ex parte) so elend daran (tam miseri), daß sie ohne Schuldenmachen nicht imstande sind, für sich und ihre Familie den notwendigen Bedarf an Lebensmitteln (victum et amictum necessarium) aufzubringen, die Steuern, Kontributionen und jährlichen Abgaben zu zahlen und ihre Grundstücke anzusäen und zu bebauen. Hier haben wir schon eine prinzipiell wichtige Unterscheidung: den Unterschied von Produktivkredit, Konsumtivkredit und der Verschuldung durch Abgaben. Eine andere Unterscheidung gibt uns LR. XXI 4 an die Hand: Der Erwerb eines Gutes kann dadurch zur Ursache der Verschuldung des Übernehmers werden, daß er auf dem Gute lastende Schulden übernimmt oder aus Anlaß des Erwerbs neue Schulden kontrahiert, indem er den Kaufschilling schuldig bleibt oder den Miterben ihr Elterngut auszufolgen unterläßt. Aus dieser Stelle geht hervor, daß man den Unterschied zwischen den

[1] Verkehrsbedarf: tauschwirtschaftlicher und Abgabenbedarf.

sogenannten Besitzregulierungsschulden und den übrigen Schulden schon berücksichtigte. Fassen wir den Gutserwerb und die aus dem Gutserwerb fließenden Verpflichtungen gegen den Grundherrn als Verschuldungsursache zusammen (Besitzschulden), so können wir dieser die Wirtschaftsschulden entgegensetzen, die bei der Bewirtschaftung des Gutes entstehen oder durch sie veranlaßt werden. Ein Hauptbeispiel haben wir schon kennen gelernt. Es sind die Schulden, die zur Beschaffung von Samengetreide gemacht werden. 1649 bringen die Landschaftsverordneten, um das Unvermögen des Landes zur Tragung einer neuen Steuer zu begründen, u. a. vor: „Zur Anschaffung von Samengetreide, Vieh und Fahrnis haben viele [Landleute] sich in Schulden gesteckt“ (Freyberg I 108). Den Charakter von Meliorationskredit wird dieser Bewirtschaftungskredit wohl selten gehabt haben, weil eigentliche Meliorationen kaum vorgekommen sein werden. Zwar lesen wir im Gutachten des Visitationsrates von 1671, daß die Schuldner die von ihnen erbetenen Kirchenanlehen communiter zur Melioration ihrer Güter (und Besamung ihrer Felder) verwendeten [347], aber darunter sind keine Meliorationen in unserem Sinne, sondern die Wiederbemeiernng öder Güter nach dem Kriege, die Wiederherstellung abgebrannter Wirtschaftsgebäude und dergleichen zu verstehen. Eine Hauptursache der Verschuldung waren nämlich Elementarereignisse und sonstiges Unglück, z. B. im Kriege. Auch der außerordentliche, im Kreditwege zu deckende Bedarf an Saatgetreide war wohl meistens auf Mißwachs, also auf Naturereignisse, zurückzuführen.

Aber nicht nur der Produktivkredit, sondern auch der Konsumtivkredit war zum großen Teil Notkredit. Zwar ist öfters von den verderblichen Wirtshausschulden der Bauern die Rede, aber während z. B. bei den Adeligen die Verschwendung in den Quellen als eine Hauptursache ihrer Verschuldung uns entgegentritt, wird als Hauptursache der Verschuldung der Bauern gemeinhin die Not genannt. Bei Bluemblacher p. 230 lesen wir: Zu welchem Zwecke pflegen die Bauern in diesen unglückseligen Zeiten (1661) Schulden zu machen, wenn nicht hauptsächlich zum eigenen Unterhalt und dem ihrer Familie? Der Kredit war also Defizitkredit, zur Notdurft, wie es in den Urkunden und Protokollen heißt, werden Schulden aufgenommen, zur Lebensnotdurft oder zur Notdurft von Haus und Hof. Ein solches Defizit konnte sich um so leichter einstellen, je größer die Geldausgaben waren, je mehr der Bauer also in die Geldwirtschaft verflochten war, weil hier zur Laune der

Naturgewalten die Tücke der Marktverhältnisse sich hinzugesellte. 1669 erklärt der Prälatenstand (S. 375): Da derzeit die Geldmittel beim armen Bauersmann wegen Wohlfeilheit des Getreides sehr gering und schlecht, so hat er sich mühsamlich zu erarbeiten, daß er die jährlichen Steuern, der Ehehalten Liblöhne und was auf Handwerker, so er nicht entraten kann, ergeht, beischaffen und erschwingen kann. Es ist daher begreiflich, daß der Bauer, wenn er beim Bezug von Waren auf den städtischen Markt angewiesen war, leicht einem ungeregelten Borgwesen verfiel. Auf dem Landtage von 1605 fragen die Städte: Welcher Stadtbürger würde einem Bauersmann um 1, 2 oder 3 fl. seine Waren, Eisen, Tuch, Leder und anderes, dessen der Bauersmann nicht entraten kann, borgen, wenn er ihn nicht innerhalb der Mauern arrestieren lassen könnte? [220].

Also Steuern und Abgaben, Restkaufschillinge und Erbabfindungen, Krieg, Mißernten und Elementarereignisse, Lohnrückstände, Kerb- und Borgposten — das sind die Faktoren, die der Verschuldnng in der Regel zugrunde lagen. Ein hübsches Bild in engem Rahmen von dem Zusammenwirken der verschiedenen Verschuldungsursachen bietet uns folgendes Schuldenverzeichnis aus Harthausen[1]. Es ist zwar fingiert und außerdem aus dem Ende des 18. Jahrhunderts (1797), aber wir könnten kein typischeres Schulbeispiel wählen, wie dieses doch halbwegs authentische Phantasieprodukt.

Die Regina Rumblin von Harthausen sagt an, schuldig zu sein:

| | |
|---|---|
| Den Jesuiten Kapital [Notstandskredit] | 100 fl. |
| Zins | 30 „ |
| Der Dirn [Liblohn] | 30 „ |
| Dem Bruder Franz [Erbabfindung] | 250 „ |
| und mehr | 14 „ |
| Dem Sohn [Vatergut] | 130 „ |
| Der Tochter [Vatergut] | 100 „ |
| Dem Gallus | 25 „ |
| Zu St. Ursula | 10 „ |
| Zinsen | 5 „ |
| Der gnädigen Herrschaft [Abgabenrückstand][2] | 100 „ |

[1] Kreisarchiv München Briefprotokolle 350/346 fol. 336.

[2] Darunter der Schreiberwitz: N. N. sagt an, schuldig zu sein, nämlich so viel, als sie nicht im Vermögen hat, ich habe hiermit nur die Feder auf dieses vor 100 Jahren viel feinere und bessere Papier probiert, und wenn es noch 100 Jahre im 1698er Briefprotokoll liegen bleibt, so zählt man just 1897.

Der Charakter der auf dem bäuerlichen Grundbesitz lastenden Schulden entsprach der damaligen Wirtschaftsweise. Infolge Vorherrschens der Eigenproduktion, der Naturalwirtschaft sind die beiden Seiten des wirtschaftlichen Lebens, Produktion und Konsumtion, noch nicht scharf voneinander geschieden, die Grenzen zwischen Produktivkredit und Konsumtivkredit schwankend. Die Grundlage der bäuerlichen Wirtschaft ist Haus und Hof, nicht der landwirtschaftliche Betrieb. Der Bauer ist nicht Landwirt von Beruf oder gar landwirtschaftlicher Unternehmer, sondern einfach Wirt. Er ist Kleingrundbesitzer, genauer: Besitzer einer Grundgerechtigkeit, von der er seinen Unterhalt zieht. („Der Bauer nährt sich vom Pflug".) Es gibt daher noch keinen Unterschied zwischen landwirtschaftlichem Kredit und persönlichem Kredit des Grundbesitzers, zwischen Grundschulden und Privatschulden; der Agrarkredit, als wirtschaftliches Sonderproblem, hat sich aus der Gesamterscheinung des Kreditwesens noch nicht herausgeschält. Wenn der bäuerliche Grundbesitz mit Schulden belastet wird, so ist es „der Bauer" als soziale Kategorie, der dem Gläubiger, dem Protokollbeamten, dem Exekutionsorgan, dem über das Schuldrecht bestimmenden Staat gegenübersteht. Denn das vorherrschende Klassenmerkmal ist noch immer die Standeszugehörigkeit. Nicht die Landwirte, die Kaufleute, die Handwerker als solche waren verschuldet, sondern der Adel, der Bürgerstand, überhaupt die Stände, ferner die Bauern, die „gemeinen Untertanen auf dem Lande", die Gesetze nicht zu geben, sondern zu nehmen haben.

Nachdem wir so das bäuerliche Schuldenwesen im allgemeinen kurz charakterisiert haben, wollen wir die wichtigsten Verschuldungsursachen einer näheren Betrachtung unterziehen.

## I. Die Abgaben und Steuern.

Die Abgaben und Steuern konnten auf das bäuerliche Schuldenwesen Einfluß üben 1. als Abgabenrückstände, wenn sie der Bauer schuldig bleiben mußte, 2. mittelbar als Verschuldungsursache, wenn der Bauer ein Darlehen aufnehmen mußte, um sie zu bezahlen, 3. überhaupt als wirtschaftliche Last, die die Ausgaben des Bauern erhöhte, sein Vermögen beeinträchtigte, seine Lebenshaltung verringerte.

Über die Höhe und den drückenden Charakter der grundherrlichen Abgaben herrschte nur eine Stimme. Schmid sagt (zu LR. XXI 24 n. 24): „Es sind schier alle Bauerngüter in unserem

Vaterland mit herrschaftlichen Präſtationen ſo beladen, daß, wenn der Grundherr ſolche mit eigenen Dienſtboten bauen wollte, er nach Abzug der Unkoſten ſo viel nicht zum Gewinn haben kann, als die jährliche Gült auswirft“. Chlingensperg p. 15 ſchreibt, daß den Bauern „annui canones satis magni et fructibus aequantes correspondentesque imponuntur“. Das Gültnachlaßmandat vom 23. Februar 1635 gibt zu, daß die Urbarsgüter an manchen Orten ſo übergültet ſind, daß ſie die jährlichen Gülten nicht erſchwingen können.

Die grundherrlichen Abgaben waren nach Gegenden und Herrſchaften verſchieden[1], weil ſich ihre Art und Größe nach dem Herkommen richtete. Man unterſchied Stifte, d. h. Geldabgaben, und Dienſte, d. h. Naturalabgaben. Unter den Dienſten ſind der Getreidedienſt[2] und der „Kuchelдienſt“ (Eier, Butter, Schmalz, Käſe, Hühner) hervorzuheben. Die drückendſten Abgaben waren die Handlöhne, über deren Charakter wir durch ein Hofratsgutachten gut informiert ſind [129]. Der Handlohn war bei jedem Gutsübergang, auch auf die Deſzendenten, ferner auch bei der Zwangsveräußerung, zu entrichten. Der Handlohn zerfiel in den Anfall, zu 5 % des Gutswertes, und in das Abzuggeld, zu 2½ %. Beim Tode eines leibrechten Bauern war von den Erben, wenn ihnen, was gewöhnlich der Fall war, der Grundherr das Leibrecht verlieh, das Leibgedinggeld zu erlegen. Es wurde zu den Laudemien gerechnet, war aber ſeiner Natur und wohl auch meiſtens ſeiner Höhe nach ein Mittelding zwiſchen Handlohn und Kaufpreis. Ein beſonders großer, aber merkwürdigerweiſe bisher wenig beachteter Mißſtand war, daß die Berechnung des Laudemium aus dem Werte der Grundgerechtigkeit ohne Abzug der auf dem Gute laſtenden Schulden [271] erfolgte. Da, wie wir ſehen werden, der Grad der Verſchuldung bei den verſchiedenen Bauerngütern ſehr verſchieden war, da es viele überſchuldete Bauerngüter gab, ſo machte der Handlohn oft einen ſehr großen Bruchteil der ſchuldenfreien Wertsquote aus.

Der Abgabendruck wurde noch geſteigert durch die Härte, mit

---

[1] Mandat vom 23. Februar 1635: „Wie wiſſen iſt, hat oft mancher größere Hof oder Hubenbau, ſonderbar die Erbgüter, eine kleine, entgegen oft viel ein ſchlechterer Hof oder Hube in Geld und Traid weit eine größere Gült zu geben“.

[2] Das Steuernachlaßmandat vom 27. März 1737 (Bayer. Gener., Samml. der Staatsbibl. München) ſpricht von den „zum Teil unerſchwinglichen Getreidedienſten“ der Grunduntertanen.

der sie oft eingetrieben wurden, und die in seltsamem Kontrast steht zu der Langmut, die man sonst gegen die „unglücklichen Schuldner" an den Tag legte. Der Rentmeister von Landshut berichtet unter dem 15. Juni 1651 der Hofkammer [304], daß die Grundherrschaften zum Teil „stark auf ihre Grunduntertanen losgehen", und sieht sich genötigt, ihnen zuzusprechen, daß sie „gute Diskretion gebrauchen" und die Einziehung ihrer Abgaben „wider die Möglichkeit nicht treiben" sollen. Das Selbstpfändungs- und Verschaffungsrecht sicherte den Grundherren eine rasche Exekution [184]; war Verdacht vorhanden, daß der Grundhold doloserweise seine Abgabenpflicht versäumte, so mußte man seinen Trotz durch „Stocken und Blocken" zu brechen [186]; geringe Verfehlungen gegen die hergebrachte Ordnung zogen Strafe nach sich; die Kaduzität wurde, wenn überhaupt, rücksichtslos ausgeübt [195]; hatte der Bauer Unglück, so daß man annehmen konnte, daß er auch beim besten Willen nicht imstande sein würde, den Hof ordentlich zu bewirtschaften und die jährlichen Gülten zu liefern, so konnte er, auch wenn er bis dahin seine Pflichten pünktlich erfüllt hatte, von Haus und Hof vertrieben, das Gut auf die Gant gebracht werden [191]. Die Stiftsbriefe sprachen, ähnlich wie heute vielfach die Arbeitsverträge, nur von den Rechten der Grundherren und den Pflichten der Bauern, regelten alles so, wie es im grundherrlichen Interesse lag und setzten für die geringfügigsten Vertragsverletzungen die weitestgehenden rechtlichen Folgen fest (Anhang III). Ein Recht auf Nachlaß der Gülten bei Elementarschäden wurde von den Grundherren nicht anerkannt, nur widerwillig fügten sie sich dem Zwange der Umstände und der Autorität der staatlichen Beamten, die sich im fiskalischen Interesse um Zubilligung von Abgabennachlaß an die Grunduntertanen bemühten [189].

Die Grunduntertanen waren gegen die Übergriffe der Grundherren und ihrer Beamten gewöhnlich wehrlos. Die mangelhafte Volksbildung stand einer wirksamen Selbsthilfe entgegen, denn die Wenigsten konnten lesen oder schreiben. Ferner war die soziale Stellung zu ungleich. Auf dem Landtage von 1612 lassen sich die Stände vernehmen (S. 244): „Es sind oft die armen Leute so einfältig oder so erschrocken, daß sie ihre Notdurft vorzubringen nicht Verstand oder Herz genug haben, auch gedenken, wenn sie mit einem fürstlichen Offizier [Beamten] wollen kriegen, haben sie einen schweren Gegenteil, müssen wohl so viel Unkosten daran erstrecken, als viel die geklagte Übermaß ist, und weil man ihnen in solchen Fällen, wenn-

gleich ihre Klage billig, die Unkosten nicht wiedererstattet, ist ihnen . . . nicht geholfen, während sie nichtsdestoweniger um das Geld kommen und einen Ungunst dazu erlangen". „Die Pflegeverwalter" — so heißt es in einem „Memorial" an den Landesfürsten [bei n. 62] — „deren ihre Hauptpfleger bei Hof oder Regierung hoch bedient, verlassen sich auf dieselben und drucken derowegen desto mehr auf die Gefälle, . . . dennoch darf man es nicht ahnden, sonst bedrohen dergleichen Pflegverwalter mit ihren Oberherren". Der einzige Vorteil der Bauern in dem ungleichen Kampfe mit den grundherrlichen Interessen bestand im Bevölkerungs- und Geldmangel, sowie in ihrer persönlichen Freiheit[1]. Wenn man es dem Bauer gar zu bunt machte, so packte er seine Sachen zusammen und zog nach aufstrebenden Gegenden, wo ihm günstigere Bedingungen gestellt wurden [305]. Konnte er einen „ehrbaren Abschied" nicht erlangen, weil er durch Abgabenrückstände zu tief an seinen Herrn verschuldet war, so rückte er bei Nacht und Nebel, mit Weib und Kind, mit Roß und Fahrnis aus [197], und der Grundherr fand wohl nur mit großer Mühe einen Meier, der nicht nur den Willen, sondern auch die Mittel besaß, das abgewirtschaftete und überschuldete Gut wieder in die Höhe zu bringen. Die Vereinigung von Bauerngütern mit dem Hofbau, das sogenannte Bauernlegen, war in Bayern weder üblich[2], noch lag diese Praxis im Interesse des Hofmarchbesitzers[3].

In diesen Zusammenhang gehören auch die Fronden oder Scharwerke. Sie waren dem Gerichtsherrn zu leisten und zerfielen in Spanndienst und Handdienst. Ersterer oblag dem spannfähigen Bauern, letzterer dem nicht spannfähigen. Die Scharwerke waren gewöhnlich ungemessen, d. h. sämtliche Bauern eines Gerichtsbezirkes hatten gemeinschaftlich sämtliche Frondienste zu verrichten, deren der Gerichtsherr bedurfte. Obwohl die Fronden in keiner unmittelbaren Beziehung zum Kreditwesen stehen, so übten sie doch eine ungünstige Wirkung auf die wirtschaftliche Lage und auf die Vermögensverhältnisse der Bauern, indem sie sie häufig an der Bewirtschaftung des eigenen Bodens und überhaupt an der Besorgung der eigenen Angelegenheiten hinderten. Die Klagen über Bedrückung durch die Scharwerke sind mindestens ebenso zahlreich und laut wie

[1] Die Leibeigenschaft war wenig verbreitet (nur auf einzelne Gegenden beschränkt) und sehr milde.

[2] LR. X 5 s. v. „weil der Grundherr das Gut nicht selbst baut".

[3] Brentano S. 223 ff.

diejenigen über die grundherrlichen Abgaben. Wenn trotzdem in dieser Arbeit von den Fronden so wenig die Rede ist, so hat dies seinen Grund darin, daß der Verfasser sein ohnehin kompliziertes Thema nicht noch verwickelter gestalten wollte, ferner darin, daß die Stellung der Fronden in der bayerischen Wirtschaftsverfassung bereits eine ausreichende Erörterung in der Literatur gefunden hat.

Eine beliebte Streitfrage war, ob die Untertanen mehr unter den grundherrlichen Abgaben oder mehr unter den staatlichen Steuern litten. Sicher ist, daß die Steuern sehr mannigfaltig[1] und zum Teil sehr hoch[2] waren. Wenn sie stets strenge angelegt und eingetrieben worden wären, so hätte sich dieses in einem Maße zeigen müssen, das zur Umkehr genötigt hätte. Aber was die wichtigste Steuer, die Landsteuer, betreifft, so wurde sie von den Hofmarchuntertanen durch die Hofmarchherren selbst erhoben; natürlich gingen sie dabei möglichst schonend vor, um denselben zu ihrem eigenen Nutzen desto fester das Fell über die Ohren ziehen zu können. Der Hauptmangel der Steuern war daher weniger die absolute Höhe der Steuerlast, als die Ungleichheit der Steuerverteilung. Nicht nur, daß die Steueranlage mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch geriet, je mehr sie veraltete [178], die erwähnte Praxis der Stände bewirkte auch, daß die Grunduntertanen des Staates, die sogenannten Kasten- oder Urbarsuntertanen, umsomehr mit Steuern beladen waren, damit der Ausfall seine Deckung fände[3]. Auch die ungeeignete Zeit der Steuererhebung scheint bisweilen Anstoß erregt zu haben[4].

---

[1] Vgl. Schmid zu Gantpr. II. 6 n. 10: In den letzten Kriegszeiten sind oftmals Steuern von außerordentlicher und ungewöhnlicher Art auferlegt worden.

[2] Besonders natürlich in Kriegszeiten. Riezler V 666: „Im Verhältnis zur Größe seines Landes hat wohl kein anderer Fürst nur annähernd soviel für den Krieg aufgewendet wie Maximilian I. Von den 54 597 003 fl. Kosten, welche das ligistische und das bayerische Reichsheer während der dreißig Kriegsjahre verursachte, entfielen nämlich auf Bayern allein 38 042 510 fl. Ebenda S. 665: „Hatte Bayern auch durch den Krieg nicht so allgemein und nicht so andauernd gelitten, wie einige andere Teile des Reichs, so waren dafür wohl in keinem Territorium die Forderungen der Regierung an die Steuerkraft der Untertanen auch während und trotz des Krieges so hoch gespannt wie hier." Über die Kriegskosten Bayerns und der übrigen Ligastände im Dreißigjährigen Kriege vgl. auch Walter Götz in „Forschungen zur Geschichte Bayerns", 1904, S. 109 ff.

[3] Schmelzle S. 369—72.

[4] Memorial n. 65: „Daß man die Landsteuer so früh, allezeit zwischen Michaelis und Galli, anstellt und einbringen laßt, ist des Landes großer Schaden,

## II. Der Gutserwerb.

### A. Im allgemeinen.

Verschuldung infolge von Gutserwerb kann auf zweierlei Art eintreten: 1. indem die dabei auf das Gut gelegten Lasten in einem Mißverhältnis zum Erwerbspreis stehen; 2. durch Überschätzung des Gutswertes. Denn wenn der Erwerbspreis zu dem wirklichen Gutswerte in einem Mißverhältnis steht, so kann auch dann, wenn das Verhältnis des auf dem Gute liegen gebliebenen Teils des Erwerbspreises zu diesem selbst ein normales ist, die Belastung des neuen Gutsbesitzers mit Schulden eine allzu große sein. —

Da in der Zeit, mit der wir uns beschäftigen, vielfach über die Überschätzung der Bauerngüter durch die Bauern beim Erwerb derselben geklagt wird [144], so müssen wir uns mit den Beziehungen zwischen Überschätzung und Überschuldung ein wenig befassen.

Aus den Ausführungen S. 127 ergibt sich, daß die Bauerngüter, und zwar auch die unfreien, einen Preis hatten. Daraus sollte man den Schluß ziehen können, daß sie dem Bebauer eine Rente gewährten, daß sie nach Abzug aller Ausgaben, einschließlich der grundherrlichen Abgaben, einen Reinertrag abwarfen. Indessen wäre dieser Schluß voreilig. Vergegenwärtigen wir uns doch einmal den Vorgang! Ein junger Bauer, bisher Knecht beim älteren Bruder, will sich selbständig machen. Sein Kapital besteht in seinem Elterngut und im Heiratgut seiner Braut. Das Angebot ist gering, denn die zahlreichen Veräußerungsbeschränkungen verengern den Markt. Besonders war dieses bei den unfreien Bauerngütern der Fall. Die der Grundherrlichkeit nicht unterliegenden bäuerlichen Grundstücke waren, namentlich wenn sie zu den walzenden Grundstücken gehörten, nicht so verkehrsschwerfällig (und daher mehr im Verkehr), aber sie waren eben deshalb um so gesuchter und daher teurer[1]. Die Folge ist: Der Nachfragende ist nicht in der Lage, beim Guts-

---

in Bedenkung, daß der Bauersmann noch in der Arbeit begriffen, solche aber verabsäumen und dreschen muß, da das Traid . . . am wohlfeilsten ist, dann jedermann hinzugeben und in Geld zu schätzen gedrungen [wird], damit man die Steuer erlegen könnte . . ."

[1] Amortisationsgesetz vom 16. Septbr. 1730 (Universitätsbibliothek München 2° jus 1768 II): „Den wenigen etwa noch im Lande übrigen eigentümlichen einschichtigen Gütern und Stücken wird von allen Seiten nachgestellt".

erwerb streng wirtschaftlich handeln zu können. Er berechnet den Rohertrag, die Betriebsausgaben, die Gutslasten. Bleibt soviel, daß er mit Familie davon leben kann, so ist er bereit, das Gut zu erwerben und sein Vermögen dazu zu verwenden, es in das Gut „hineinzustecken". Es fällt ihm gar nicht ein, sich einen Arbeitslohn oder gar einen Kapitalzins ausrechnen zu wollen. Er will keinen Unternehmergewinn, sondern Nahrung. Er faßt das Gut nicht als Rentenquelle auf, sondern als Nahrungsquelle, als Mittel, um sich und die Seinen so recht und schlecht durchs Leben zu schlagen. Sein Kapital betrachtet er nicht als Spar- und Notpfennig, sondern als Opferpfennig auf dem Altar des Bodenmonopols. Ein absolut unrentables, weil nur die Produktionskosten einbringendes Gut, konnte auf diese Weise einen Preis erzielen, wie ihn bei streng geschäftlicher Kalkulation nur ein nach Bodenqualität oder Lage bevorzugtes Grundstück verdiente.

Noch größer war die Gefahr der Überschätzung, wenn das Vermögen des Nachfragenden zum Gutserwerb nicht ausreichte oder erst liquid gemacht werden mußte (in unserem Falle durch Kündigung des Elternguthabens), und der Erwerber daher zum Zwecke des Gutserwerbes Schulden machte. Beim Kaufe z. B. dadurch, daß er sich den Kaufpreis kreditieren ließ, oder dadurch, daß er ein Darlehen aufnahm, um den Kaufpreis erlegen zu können. Wir sprechen nur von ersterem Fall [254]. Es wird eine kurze Frist (von 1 Jahr) bewilligt; nach Ablauf derselben muß der Käufer den schuldigen Betrag landesüblich verzinsen und den Verkäufer auf Verlangen jederzeit vollständig befriedigen. Ein anderer, ebenfalls gebräuchlicher Typus besteht darin, daß eine Reihe von jährlichen, gewöhnlich unter sich gleichen Ratenzahlungen festgesetzt wird. Derartige Zahlungsbedingungen erhöhen den Preis[1], weil sie den Kreis von Bewerbern, die um den Besitz des Gutes konkurrieren können, erweitern[2]. Je größer die Schulden, die auf dem Gute liegen bleiben oder auf das Gut gelegt werden, desto geringfügiger das Barvermögen, dessen der Bewerber zum Er-

[1] Von der durch Zins und Risikoprämie bewirkten Erhöhung des Kaufpreises sehen wir dabei natürlich ab.

[2] Vgl. Gantpr. IV 2: „Als bisher ihrer viele vom Darlegen auf die verganteten Güter allein deshalb abgeschreckt worden, daß einer gleich anderen Tages die bare völlige Bezahlung leisten müssen . . ." Dazu Schmid (zu IV 3 n. 6): „Wenige sind, welche gleich Bargeld bei der Hand haben".

werbe bedarf. Je geringfügiger aber dieses Vermögen, desto größer die zahlungsfähige Nachfrage[1].

Nicht nur Überschätzung führt also zur Verschuldung, sondern auch umgekehrt Verschuldung zur Überschätzung.

### B. Die Erbregulierung.

In Bayern bestand gleiches Erbrecht der Kinder auch für den bäuerlichen Grundbesitz. Es war aber Sitte, daß der alternde Bauer das Gut einem seiner Kinder (das gewöhnlich gleichzeitig heiratete) übergab [262]. Der Übernehmer hatte den weichenden Geschwistern ihre Erbteile in Geld hinaus zu entrichten. Die Berechnung der Erbteile erfolgte nach dem Prinzip der Gleichheit des Erbrechtes. Der Übernehmer erhielt also kein „Voraus". Die Elterngüter der weichenden Erben blieben gewöhnlich auf dem Gute liegen, bis sie ihrer beburften, z. B. zur Verehelichung oder Selbständigmachung. Der Übergang des Gutes von einer Generation auf die andere konnte also leicht zum Anlaß für die Verschuldung des Gutes werden, besonders wenn viele Kinder vorhanden waren, so daß die freie Erbquote des Übernehmers vielleicht nur einen geringen Bruchteil des Gutswertes ausmachte. Überschätzung des Gutes konnte die Verschuldungsgefahr steigern, und gerade bei der Übernahme kann eine solche Überschätzung leicht eintreten, weil der Übernehmer in jugendlichem Optimismus aus Eifer, sich selbständig zu machen und eine Familie zu gründen, die Hindernisse durch ein Verkleinerungsglas zu sehen geneigt ist. Kommen schlechte Zeiten, so kann durch die notwendig werdende Abschichtung eines jüngeren Bruders, durch die Ausstattung einer Schwester Haus und Wirtschaft unter Umständen ins Wanken geraten. Verringert wird diese Gefahr, wenn der Übernehmer reich heiratet, weil er dann mit dem Heiratgut seiner Frau einen Teil der auf dem Gute lastenden Elterngüter bar hinausbezahlen kann.

Wenn wir nun unsere Briefprotokolle [268] darauf hin prüfen, ob und in welchem Maße die Entschädigung der weichenden Erben eine Verschuldung der Bauerngüter

[1] Aus demselben Grunde verfallen kleine Güter viel leichter der Gefahr der Überschätzung wie große und kostbare Güter. Schon Schmid beobachtet (zu Gantpr. IV 7 n. 3), daß „sich leichter um gemeine und geringe, als um adelige und kostbare Güter Käufer hervortun".

zur Folge gehabt hat, so finden wir naturgemäß eine große Mannigfaltigkeit der Verhältnisse. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Elterngüter auffallend klein sind. Meistens findet das darin seine Erklärung, daß viele Kinder vorhanden sind, und das Gut schon bei der Übernahme stark verschuldet war. Es sind aber auch Übergabsverträge in unserem Material, wo wenig Kinder vorhanden sind und die Abfindung der weichenden Erben (trotzdem) eine beträchtliche Gesamthöhe erreicht. Dann genügt aber häufig das eigene Vermögen des Übernehmers (das Heiratgut seiner Frau), einen großen Teil der Erbregulierungsschulden zu tilgen.

Daß die Entschädigungsansprüche der weichenden Erben in den Übergabsverträgen als Verschuldungsursache nicht stärker hervortreten, hat auch darin seinen Grund, daß auch der Übergeber gewöhnlich eine Leistung in Geld („Zehrpfennig") beansprucht. Um den Betrag dieser Geldsumme vermindert sich die bei der Übergabe unter die Geschwister zur Verteilung kommende Vermögensmasse. Der Zehrpfennig bleibt einstweilen auf dem Gute liegen und steht zur freien Verfügung des Übergebers. Seine Größe ist sehr verschieden. Häufig stellt er nur einen Notpfennig dar, in anderen Fällen ist er so groß, daß er förmlich als Kaufpreis erscheint und einen beträchtlichen Bestandteil des elterlichen Vermögens in sich schließt.

Die drückendsten, bei der Übergabe auf das Gut kommenden Lasten waren die Austräge und „Ausnahmen". Der Übergeber bedingt sich entweder Naturalreichnisse aus (Austrag) oder er behält sich den Ertrag bestimmter Grundstücke usw. vor (Ausnahme). [Oder es geschieht beides.] Über die Tatsache der allzu hohen Belastung der Bauerngüter durch Austräge (zu denen man hier wohl auch die „Ausnahmen" zu rechnen hat) sind sich die Vertreter des grundherrschaftlichen Interesses und die Schriftsteller einig [149]. Man sagte den Austrägen nach, daß sie dem jungen Bauer die ordentliche Bemeierung des Gutes erschweren und dessen Prästationsfähigkeit bedrohen, ja sogar zur Deterioration führen. Hält man sich an die Übergabsverträge selbst, so erscheinen die Austrägler allerdings als anspruchsvolle Leute, die nicht leicht genug bekommen können und nicht immer gebührende Rücksicht auf die oft prekäre Lage ihrer Nachfolger nehmen. Die Übergabsverträge machen häufig den Eindruck, als wenn die Übergeber ihrem Kinde nur die Arbeit und die Schuldenlast „übergeben", sich selbst aber für den Rest ihrer Tage aus dem Gutsertrag ein möglichst großes „arbeitsloses" Einkommen zu verschaffen suchten. Die Hauswirtschaft erscheint vom Augenblicke

der Übergabe in zwei Teile gespalten: eine Konsumtionsgemeinschaft und eine Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft, welche ihre Überschüsse an die erstere abführt.

Aus der Höhe der Austräge ergibt sich aber auch, daß die Geringfügigkeit der geschwisterlichen Abfindungen nicht darin ihren Grund hat, daß die Angehörigen, selbst unter persönlichen Opfern, eine allzu große Belastung des Hofes hintanzuhalten suchten. Hätte in der bäuerlichen Bevölkerung ein starkes Interesse an einer günstigen Lage des Übernehmers oder ein ideales Streben, das Gedeihen des Hofes zu fördern, geherrscht, so wäre es unmöglich gewesen, daß die Übergeber bei den Übergabeu ihre Überlegenheit so sehr zur Geltung gebracht und ihren egoistischen Wünschen so sehr die Zügel hätten schießen lassen.

## III. Natur- und Kriegsgewalt.

Während die Abgaben und der Gutserwerb, wenn sie zur Verschuldung führen, diese gewöhnlich unmittelbar zur Folge haben, bilden Krieg und Naturereignisse, wo sie auftreten, eine mittelbare Ursache der Verschuldung. Sie führen nämlich zunächst Notstände herbei. Es verschlimmert sich die materielle Lage der davon Getroffenen, ihr Vermögen, ihre Wirtschaft, ihre Lebenshaltung, es entsteht Not und Armut. Eine außerordentliche Notlage zieht aber leicht Verschuldung nach sich, denn der Notleidende wird sich mit Hilfe des Kredits durch Darlehen neue Mittel zu verschaffen suchen; außerdem verschärft sich der Druck der bereits bestehenden Schulden, so daß auch dann, wenn keine neuen Schulden kontrahiert werden, eine verhältnismäßig geringfügige Belastung der Güter, welche unter normalen Umständen sich kaum fühlbar gemacht hätte, eine förmliche Krisis nach sich ziehen kann.

Die am Anfang dieses Paragraphen erörterte Erscheinung, wie rasch vergangene Kulturzustände und ihre Bedingungen vergessen werden, ist besonders auffallend, wenn wir die wirtschaftlichen Folgen der Elementarereignisse in einer Zeit erwägen, die eigentlich bis auf zwei Menschenalter vor der Gegenwart heranreicht. Die Entwickelung der Verkehrsmittel, die Fortschritte der Versicherung, namentlich der Feuer- und Hagelversicherung, sowie des Feuerlöschwesens haben den modernen Europäer gegen die Schrecknisse von Feuer und Wasser, von abnormer Witterung usw. derart abgestumpft, daß er sich im Geiste schwer in einen Kulturzustand versetzen kann, wo die

wirtschaftliche Existenz auch der Vorsichtigsten wie an einem dünnen Faden zu hängen schien, und daß wir unsere Blicke schon nach dem fernen Osten wenden müssen, um zubegreifen, was totale Einäscherung von Haus und Hof, was anhaltende Dürre oder Nässe, Teuerung und Hungersnot für eine unterdrückte, rückständige, abergläubische, mutlose und vom Weltverkehr abgeschlossene Bevölkerung bedeuten können.

a) Das Schwanken der Ernteerträge war das größte Übel der naturalwirtschaftlichen Kulturperiode, der Ausgleich zwischen Unverkäuflichkeit des Getreides und Teuerung ihr wichtigstes wirtschaftliches Problem. War die Ernte günstig, so wußte man nicht wohin? mit dem Segen Gottes, trat Mißernte ein, so zitterte ein ganzes Volk, vom Minister bis zum Taglöhner. Ein Ausgleich von Land zu Land war nicht immer möglich. Denn die Qualität der Ernte ist über ganze Ländergebiete hin gewöhnlich die gleiche. Wenn in einem Lande Teuerung ausbrach, so hütete man die heimischen Vorräte mit Argusaugen. Die Verkehrsmittel und Verkehrswege waren primitiv, so daß größere Getreidetransporte, selbst auf verhältnismäßig geringfügige Entfernungen, sich nur bei einer sehr großen Spannung der Preise rentierten.

Dennoch war in den seltensten Fällen absoluter Getreidemangel der Kern der Krisis. Aber das Getreide war so teuer, daß nur die wohlhabenden Bevölkerungskreise, und auch diese nur unter großen Opfern, sich mit den nötigen Lebensmitteln versehen konnten, die große Masse des Volkes aber entweder darben oder sich in Schulden stecken mußte. Zur Verschärfung der Krisis trugen der allgemeine Geldmangel, der fehlende Überblick über die Marktlage, die Spekulationswut der Kornwucherer, die sich über die Dauer der ihnen günstigen Konjunktur oft verhängnisvollen Illusionen hingaben, die Sprunghaftigkeit und Verkehrtheit der vom Staate ergriffenen Maßregeln vieles bei. Nicht nur die eigentlichen Konsumenten, die Stadtleute, litten unter den Mißernten, sondern auch die Bauern, ja diese in besonders hohem Grade, weil sie die Bodenfrüchte nicht nur zur Stillung des Hungers, sondern auch zur Produktion, zur Fütterung des Viehs, besonders aber auch zum Anbauen und Ansäen bedurften [325]. Fehlte das Saatgetreide, so kam zu dem augenblicklichen Notstand die fürchterliche Wahrscheinlichkeit, ja Gewißheit hinzu, daß es auch im nächsten Jahre nicht besser um sie stehen würde. Daher die Anstrengungen, die die Bauern machten, wenn eine Mißernte drohte oder da war, Samen- und Speisegetreide

auf Kredit zu bekommen oder Geldbarlehen zu erlangen zur Beschaffung des Notwendigen.

b) Eine beständige wirtschaftliche Gefahr für Haus und Hof bildeten auch die Feuersbrünste. Wohnhaus, Stadel und Stall, Wagen und Geschirr, das Bauzeug, die Vorräte und die täglichen Gebrauchsgegenstände — das bewegliche und ein großer Teil des unbeweglichen Vermögens war jeden Augenblick durch Brand und Blitzschlag bedroht. Da Blitzableiter fehlten, massive Bauernhäuser zu den Seltenheiten gehörten, die Räume ganz anders als in der heutigen Zeit der vielen Kaufgelegenheiten mit Vorräten aller Art oft vollgestopft waren, da der Mensch dem verheerenden Elemente hilf- und machtlos gegenüber stand, so war sowohl die Häufigkeit als die Wirksamkeit der Feuersbrünste eine viel größere wie heutzutage. Oft endigten sie für den Betroffenen mit dem Verluste des ganzen Vermögens, mit dem vollständigen wirtschaftlichen Ruin, mit der Vernichtung der sozialen Existenz. Ein ausgebrochener Brand bildete leicht eine Katastrophe, von der man sich nicht mehr erholen konnte, und die auch psychisch um so schmerzlicher traf, da sie den Unglücklichen mitunter in wenig Augenblicken vom wohlhabenden Manne zum ausgestoßenen Bettler machte.

Feuersbrünste bildeten daher häufig den Anlaß zur Verschuldung. Schon die Vernichtung eines Stadels samt Inhalt durch Feuersgewalt drängte wohl in den meisten Fällen zur Inanspruchnahme von Kredit, zur Belastung des Hofes mit einer Schuld. In unseren Briefprotokollen ist verhältnismäßig sehr oft von abgebrannten Bauerngütern, von eingeäscherten Wirtschaftsgebäuden, von Verschuldung des Gutes aus diesem Anlaß die Rede.[1]

c) Die größte Schuldnot aber führte der Dreißigjährige Krieg herbei mit seiner brutalen Kriegführung[2] und seinen Begleitern Hunger und Pest. Wenn auch die Kriegsnot in den verschiedenen Gegenden Bayerns verschieden war — „an den einen Orten haben

[1] S. 237: Feuersbrunst und Krieg; ebenda: zur Wiederausbauung ihres unlängst durch eine unversehens entstandene Feuersbrunst abgebrannten Söldenhauses; ebenda: zur Wiederaufbauung ihres abgebrunnenen Hauses; S. 258: Haus und Stadel im Werte von 150 fl. abgebrannt; S. 272: Brandstatt; S. 274: durch unversehens ausgekommenes Feuer Haus und Hof verbrunnen.

[2] Manz, Schutz und Schirm III 131: Es ist „durchgehends zu sehen gewesen, wie jetzt in diesem, jetzt in einem anderen Ort die Landleute ihrer Fahrnis beraubt, von ihren Gütern verstoßen, von Haus und Hof verjagt, in die Wälder getrieben und mit Hunden wie das Wild darin gesucht und gehetzt worden".

die Untertanen viel mehr als an anderen gelitten" sagt das Dekret vom 23. Februar 1635 — so war doch in den letzten Jahren des Krieges, wo der Feind ungehindert das von Streitkräften entblößte Land durchziehen konnte, eine allgemeine Landesverwüstung erfolgt, die bekanntlich am meisten dazu beitrug, den Friedensschluß endlich herbeizuführen. „Die Untertanen leben — so klagt der Rentmeister von Landshut noch drei Jahre darnach (1651) — in großer Armut, so daß sie sich in vielen Jahren nicht mehr erschwingen können. Denn sie sind um Vieh und Fahrnis und um ihr ganzes Vermögen gebracht worden" [304].

Zu den Mitteln, um sich und die Familie beim Leben, das Hauswesen in notdürftigem Zustand zu erhalten, den maßlosen Ansprüchen der Truppenführer und der Soldateska gerecht zu werden, nach ihrem Wegzuge und besonders nach dem Friedensschlusse wieder bessere Verhältnisse herbeizuführen, gehörte natürlich auch der Kredit. Aber nicht nur unmittelbar gab der Krieg zur Verschuldung Anlaß, sondern auch mittelbar, indem der Güterwert durch Minderung ihres Ertrages, durch den Geldmangel und durch die Entvölkerung sehr stark herabsank, mindestens auf 1/2 seines früheren Standes [300]. „Wenn man gleich die Güter feil bietet — klagt Manz 1640 — so will doch niemand kaufen, weil man kaum Bauersleute findet, welche die öde liegenden Äcker umsonst annehmen, in einen besseren Stand und in ein bäulich Wesen wiederum zu bringen, oder da sich gleich ein Käufer findet, so will er doch keinen billigen Wert darauf schlagen" (Schutz und Schirm II 123). Die Verschuldung durch den Krieg war also nicht nur absolut sehr groß, sondern er hatte auch eine relative Verschuldung zur Folge, indem die Grundlage des Kredits, der Wert des Grundbesitzes, sich zusammenzog, wie wenn ein angespanntes elastisches Band plötzlich losgelassen wird. —

Die Bauern waren also mit Abgaben beschwert, durch Besitzübergang belastet, und in ihrem Gedeihen von natürlichen und politischen Unglücks- und Wechselfällen abhängig.

Kann man also sagen, daß die Bauerngüter in Bayern im 17. Jahrhundert verschuldet waren? Diese Frage läßt sich nicht so einfach beantworten. Was soll das denn heißen: „Der Bauernstand ist verschuldet", „die Landwirtschaft ist verschuldet" und dergleichen? Will man damit sagen: „Die Bauerngüter sind im Durchschnitt verschuldet?" Oder: „Es gibt viele ver-

schuldete Bauerngüter?“ Das sind bekanntlich zwei ganz verschiedene Dinge. Auch hier zeigt sich „die trügerisch dunkle Natur der Durchschnittszahlen“. Auch die Begriffe Verschuldung, Überschuldung usw. sind durchaus nicht über allen Zweifel erhaben und werden tatsächlich in verschiedenem Sinne gebraucht.

Die Vorsilbe „Ver“ bedeutet[1]

1) ein Vorwärts bis zum Ende (z. B. in den Wörtern verblühen, verbluten, verbleiben, verbrauchen). Verschuldung in diesem Sinne ist kein Zustand, sondern ein fortgesetztes Geschehen, eine Bewegung bis zu dem Punkte, wo die Passiva die Aktiva erreicht haben.

2) Aus dieser Bedeutung entwickelt sich der Begriff „über das Ziel hinaus“ (Beispiele: veralten, verlieben, verschlafen, versalzen). „Ver“ in diesem Sinne bedeutet also, wie die Vorsilbe „über“, wenn auch nicht in demselben Grade, ein Übermaß. Aber während man beim Gebrauche des Wortes Überschuldung immer an das Verhältnis zwischen Aktiva und Passiva denkt, also an ein reines Zahlenverhältnis, spricht man schon dann von Verschuldung, wenn die Schulden das Aktivvermögen zwar nicht übersteigen, aber so hoch sind, daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners gefährdet erscheint, daß die wirtschaftliche Existenz in ihr Gegenteil, in Mißwirtschaft umschlägt. Im Begriffe Verschuldung liegt also ein subjektives, im Begriffe Überschuldung ein objektives Moment.

Indessen nimmt man es mit dem Begriffe Überschuldung nicht sehr genau, spricht man schon dann von Überschuldung, wenn man nur einen hohen Grad von Verschuldung meint, z. B. über 75 %. Anderseits gebraucht man das Wort Verschuldung häufig rein objektiv zur Feststellung des Verhältnisses zwischen Aktiva und Passiva, z. B.: „Das Gut ist zu 5 % verschuldet“, „Die Verschuldung ist gering“.

Und so beantworten wir denn obige Frage dahin, daß die Bauerngüter im Durchschnitt nicht verschuldet waren, daß aber viele Bauern verschuldet waren, und daß es überschuldete Bauerngüter gegeben hat[2]. Der Grad der

---

[1] Nach Grimm, Deutsches Wörterbuch, s. v. „Ver“.

[2] Der Polizeiausschuß von 1606 urteilt über die Lage der Bauern nicht sehr günstig: der Mehrteil der Bauern sei fast ebensoviel schuldig als er vermöglich sei. — Becher bemerkt in seiner „Deduktion“ vom 30. Oktober 1664, die Bauern seien arm und nur nahe den Städten etwas besser daran (Freyberg II 363, 387). — Vgl. auch schon die Stände 1568 (Landtag S. 54): Die Bauern haben sich zum Teil in Schulden gesteckt, und es ist nichts mehr denn Armut

Verschuldung (objektiv) war in den einzelnen Gegenden sehr verschieden. Es gab Gegenden, in denen die meisten Güter so verschuldet waren, daß der Gutsübernehmer seinen Geschwistern kaum eine Kleinigkeit herauszahlen konnte und doch selbst mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte (Falkenstein und Brannenburg), andere Gegenden, wo sich wohlhabende Bauern auf schönen, großen, unverschuldeten Sitzen erhalten hatten.

Die Verschuldung wurde dadurch verschärft, daß die meisten Bauern neben ihren eigenen Schulden noch Bürgschaftsschulden zu tragen hatten. Der Rentmeister von Landshut schreibt in einem Berichte vom 15. Juni 1651 [304]: „Allenthalben klagen die Untertanen über die vielen und schweren Bürgschaftsschulden. Die meisten haben neben ihren eigenen noch Bürgschaftsschulden, manche haften bis zu mehreren hundert Gulden". Die Nebenbürgen seien gestorben und verdorben, ihre Güter öde oder durch die Gant bereits an andere gekommen. [Mancher Bürge, das ist die Meinung, muß also im ganzen Betrage seiner bürgschaftlichen Haftung für die Schuld aufkommen.] 1671 konstatiert der Visitationsrat, daß die Bürgen gemeiniglich ebenso stark, wo nicht stärker, wie die Hauptschuldner oneriert sind [346]. Die Selbstschulden und die Bürgschaftsschulden verstärkten also gegenseitig den Druck, den sie auf den verschuldeten Teil der Bevölkerung ausübten. Ganze Familien und Dörfer waren so in ihren Vermögensverhältnissen voneinander abhängig, der Sturz des Einen konnte den Ruin von so und so vielen Anderen nach sich ziehen.[1]

Ein anderer Faktor, der die Verschuldung zu steigern geeignet war, war das Besoldungssystem, genauer: der Umstand, daß die Beamten unter anderem aus den bei der Hypothekenprotokollierung entfallenden Gebühren ihre Bezahlung erhielten. Obwohl die Beamten verpflichtet waren, bei dieser Gelegenheit einer Verschuldung der Güter möglichst entgegenzuwirken (S. 88), so lag die Versuchung

---

vorhanden, die fürnehmlich erscheint, wenn man zur Klage vor Gericht kommt, oder auf der Untertanen Absterben, da man in den Inventarien schier nichts als Schulden findet.

[1] Heusler II 240 (1886): „. . . wir noch heutzutage die Wahrnehmung machen, daß in bäuerlichen Kreisen die Verbürgung als eine Anstandspflicht betrachtet wird, welche kein selbst in weit entferntem Grade Verwandter, ja selbst kein Gemeindegenosse dem andern verweigert, daher in vielen Gegenden die ökonomischen Interessen großer Familien und großer Dörfer durch eine Verkettung der mannigfaltigsten Bürgschaften untereinander gebunden sind."

doch sehr nahe, die Untertanen beim Schuldenmachen gewähren zu lassen, ja sie zur Aufnahme von Schulden zu veranlassen, zu verleiten, wo eine solche weder nötig noch ratsam war [102]. Die polizeilichen und die fiskalischen Interessen des Staates lagen hier, wie bei so vielem anderen, in Widerstreit.

Wenn aber ein Gut verschuldet war, so war es für den Besitzer oft sehr schwierig, aus seiner Notlage herauszukommen. Denn das nächstliegende Mittel, Schulden abzustoßen, der Verkauf eines Teils des Grundbesitzes, stieß auf Hindernisse. Abgesehen davon, daß der grundherrliche Konsens hierzu erforderlich war [133], war das Mittel auch wegen des Einstandsrechtes des nächsten Verwandten [34] und des Grundherrn [129] von zweifelhafter Wirkung. Das Einstandsrecht wurde von den Verwandten zur Erpressung oder im Interesse Fremder, vom Grundherrn zu dem Zwecke mißbraucht, den Nachfolger „an der Gült zu steigern". Es ist klar, daß das Einstandsrecht den Güterverkehr erschwerte oder wenigstens den Preis der Güter drückte.

Das Haupthindernis, einen Teil des Grundbesitzes zu verkaufen und dadurch bare Mittel zu erlangen, bildete aber das Güterzertrümmerungsverbot [176], das armenpolizeiliche und fiskalische Gründe hatte. Die Bauernhöfe sollten nicht zerrissen werden (obrigkeitlicher Dispens zuläßig); es sollten aber auch nicht einzelne Grundstücke davon abgetrennt und anderen zugelegt werden. Überhaupt sollen die Güter „in dem Stande, wie von Alters gewesen, gelassen werden". Wegen des Güterzertrümmerungsverbotes war die Abveräußerung von Teilen des Bauerngutes auch dann unmöglich, wenn Grundherr und Verwandte nichts dagegen einzuwenden hatten.

In Folge der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit, die Schuld zu vermindern, schleppten sich die Schulden auf vielen Gütern, in manchen Gegenden „von Geschlecht zu Geschlecht, wie eine ewige Krankheit fort". Von den Herrenforderungen wird uns bezeugt, daß die Ausstände häufig auf dem Gute liegen blieben, wenn der pflichtige Bauer das Gut weiter verkaufte oder anderweitig veräußerte[1]. Auch von den Elterngütern lasteten häufig noch Reste

[1] Bericht des Rentmeisters von Landshut vom 25. Juni 1678 (Kreisarchiv München Gen.-Reg. 533/142): Von etlichen Kastenämtern wird der Fehler gemacht, zuzugeben, daß Urbargüter, auf denen von vielen Jahren her Rückstände von Getreidegülten lasten, in der Weise anderen käuflich oder in anderweg übertragen werden, daß der Erwerber den Getreideausstand übernimmt und nur den Rest des Kaufschillings bar bezahlt.

unabgelöst auf den Gütern, wenn diese bereits auf die neue Generation übergingen und neue Elterngutabfindungen darauf gelegt werden mußten.

* * *

Die bäuerlichen Güter waren nicht die einzigen, die eine große Schuldenlast tragen mußten. Daß der Adel stark verschuldet war, habe ich in einer anderen Arbeit gezeigt[1]. Aber auch über die Verschuldung des städtischen Grundbesitzes wird schon damals geklagt. Die Stände 1605 (Landtag S. 75): Die Häuser in den Städten und Märkten sind oft mit Ewiggeldern schier so hoch als sie wert sind beladen, die Ingehäuser haben zu mehrerem Teil nichts als Kinder und Schulden, können sich von Tag zu Tag kaum ernähren und hinbringen. Schmid schreibt (zu Gantpr. II 28 n. 2 und 6): Die ganze Stadt München ist voll von ablöslichen Zinsen, und kaum ist ein Haus zu finden, auf welchem nicht etliche tausend Gulden unter dem Namen der Ewiggelder liegen. Ich habe oft gesehen, daß Häuser in der Stadt mit solchen Ewigzinsen solchergestalten überhäuft gewesen, daß alle darauf gehofften Ewigzinsen nicht haben bezahlt werden können. — Der Gesamtbetrag der in München auf den Häusern liegenden Ewiggeldschulden wird für das Jahr 1620 auf 765362 fl. angegeben[2].

So lange die Satzung der gewöhnliche Modus, ein Grundstück zu verpfänden, war [40], konnte freilich eine Überschuldung von Grundstücken durch Belastung mit mehreren Schulden nicht vorkommen. Sobald aber die Gült- und Pfandverschreibungen aufkamen, und die Weiterverpfändung verschriebener Grundstücke erlaubt wurde [46], mußte sich in kurzer Zeit da und dort der Übelstand der Verschuldung des Bodens zeigen. Denn die Grundbesitzer haben das natürliche Bestreben, den ihrem Grundbesitz innewohnenden Kreditwert auch auszunützen. Notstände

[1] Cohen, Der Kampf um die adeligen Güter in Bayern nach dem Dreißigjährigen Kriege und die ersten bayerischen Amortisationsgesetze. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1903 S. 1 ff.

[2] Zeller 217. — Die Verschuldung des städtischen Grundbesitzes beschränkte sich nicht auf Bayern. Vgl. Heusler, Die Bildung des schweizerischen Konkursprozesses (Zeitschrift für schweizerisches Recht VII 173): „Durch das ganze 16. Jahrhundert geht in Verbindung mit dem Verbote der Errichtung von Ewigzinsen die Klage, daß so viele Häuser baufällig verlassen würden wegen übermäßiger Last von Ewigzinsen.“ — Über die Anwesensverschuldung in München im 18. Jahrhundert siehe Renauld, Beiträge zur Entwickelung der Grundrente und Wohnungsfrage in München. 1904.

kommen immer und überall von Zeit zu Zeit vor, und lieber geht ein Grundbesitzer über das wirtschaftlich zulässige und ratsame Maß der Verschuldung hinaus, als daß er die Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz auf- und diese selbst der Vernichtung preisgibt. Das ist ganz begreiflich, und niemand wird ihm daraus einen Vorwurf machen.

## § 22.

## Kredithindernisse.

Die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der bäuerlichen Bevölkerung litt unter einer Reihe von Hindernissen.

Als Bedingungen des Kreditverkehrs haben wir oben (S. 214) vier Momente bezeichnet: Schatzbildung, Kreditbildung, Kapitalbildung und Geldbildung. Bei Abwesenheit einer Kreditbedingung spricht man in der Nationalökonomie von einem Kredithindernis. Man kann zweierlei Arten von Kredithindernissen unterscheiden, die mittelbaren und die unmittelbaren. Unmittelbar sind diejenigen, welche der Kreditbildung im Wege stehen, mittelbar die anderen. Wir wollen sechs Kredithindernisse näher behandeln, und zwar zwei unmittelbare (unten II und III) und vier mittelbare. Die mittelbaren beziehen sich auf das erste (IV und V), auf das dritte (I) und auf das vierte Moment (VI).

### I. Zinsdogma und Zinsmaximum.

Obwohl seine praktische Bedeutung fast auf Null herabgesunken war, so stand das Dogma von der Unverzinslichkeit des Darlehens immer noch aufrecht. Die auf Seite des Gläubigers kündbaren Zinskäufe (Rentenkäufe) waren nur geduldet, und auch dieses nur unter der Bedingung, daß der Zins auf „wahre, rechte Zinsgüter" gelegt wurde [72]. Im allgemeinen war es nicht schwierig, um das Zinsdogma herumzukommen: man mußte sich nur hüten, das Wort Darlehen im Kontrakt zu gebrauchen. Aber die Gerichtspraxis schwankte, der Rechtszustand war ein unsicherer [78]. Ein Formular konnte in zehn Fällen passieren, um im elften Falle bei einem Konkurs auf Anfechtung der übrigen Gläubiger als unerlaubter Darlehensvertrag erklärt zu werden. Der Gläubiger gehörte nach einer weit verbreiteten Vorstellung zu den hassenswerten Gestalten, und es bedurfte immer wieder des Hinweises darauf, daß es auch wenig liebenswürdige Schuldner, Betrüger, Verschwender in

Schuldnergestalt, gebe, um das Aequilibrium zwischen Schuldner und Gläubiger in der Gesellschaft, vor Gericht, in der Gesetzgebung zu bewahren oder wiederherzustellen [165].

Die Konzessionen, die man dem praktischen Bedürfnisse nach Anerkennung des Zinses machte, bezogen sich nur auf das Gelddarlehen. Auf dem Gebiete des Naturalkredits herrschte das Zinsdogma noch in seiner vollen Schärfe. Die Unverzinslichkeit des Getreidedarlehens wird noch 1616 vom Gesetzgeber ausdrücklich festgesetzt [207]. Beim „Kauf von Getreide oder anderen Pfennwerten auf Borg" durfte der Preis nicht höher sein als beim Kauf gegen Barzahlung (1516, 1553), nicht höher als der gemeine Wert (1616) [212]; auch beim Verkauf des Getreides auf dem Halm durfte das Getreide nicht unter dem gemeinen Wert hergegeben werden [213], der Geldgeber durfte also keinen Zins bekommen dafür, daß er den Preis schon vor der Ernte bezahlte.

Von weit größerer praktischer Bedeutung als das kanonische Zinsverbot war die gesetzliche Zinstaxe. Nach der Reichspolizeiordnung von 1530 und nach der bayerischen Landesordnung von 1553 durften bei ablöslichen Zinskäufen nicht mehr als 5 von 100 gegeben und genommen werden [205]. Den Verwaltern der Kirchengelder wurde die Beobachtung des Zinsmaximums noch besonders eingeschärft [227]. Eine „namhafte" Überschreitung des Zinsmaximums war strafbar [206].

Daß die Zinstaxe krediterschwerend wirken mußte, ist leicht einzusehen. Sie entsprach zwar der Höhe nach dem üblichen Zinsfuße, und sie wird daher neben dem „reinen Zins" auch eine mäßige „Risikoprämie" enthalten haben. Aber während im freien Kreditverkehr der Zins den Marktverhältnissen und Besonderheiten angepaßt und die Risikoprämie nach Gefahrenklassen abgestuft werden kann, bildete die Zinstaxe der Polizeiordnungen eine konstante Größe, mit der der Gläubiger rechnen mußte. Dazu kommt, daß auch die Zinstaxe, wie alles, was mit der Zinsdoktrin zusammenhängt, förmlich zu Tode gehetzt wurde. Verschleierte Zinsstipulationen wurden strafbar erklärt [206], altehrwürdige Institutionen, wie z. B. der Kauf von Grundstücken mit Wiederlosung (früher Satzung genannt, jetzt romanisiert: Antichrese) und das Zinskuhgeschäft mußten sich gefallen lassen, in dieses Prokrustesbett gespannt zu werden [207/8]. Geschäfte, die der Eigenart des bäuerlichen Kreditbedürfnisses so sehr entsprachen, wie der Verkauf von Fruchtgülten, wurden sogar verboten [209], weil beim beständigen

Schwanken der Getreidepreise die Einhaltung des Zinsmaximums (1553), des „justum pretium“ (1616) zu schwierig sei. Mitunter wurde behauptet, daß der Gläubiger beim Geldzins unter das Maximum von 5% herabgehen müsse, wenn ihm die Kündigungsbefugnis eingeräumt werde. Denn, so sagte man, das Zinsmaximum von 5% gilt für den ablöslichen, auf Seite des Gläubigers unkündbaren Gültkauf. Wenn der Schuldner seinem Gläubiger die Kündigungsbefugnis zugesteht, so ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß ihm in der Ermäßigung des Zinses ein Ausgleich gewährt werde [72]! Nach dieser Auffassung war der fünfprozentige Gültkauf von 1530 bezw. 1553 das unverrückbare Standardkreditgeschäft; wurden abweichende Vertragsbestimmungen getroffen, so mußte immer für die Wiederherstellung der Balance gesorgt werden. —

Das größte Kredithindernis war zweifellos

II. die mangelhafte Sicherheit des Kreditgebers, verursacht durch

das schlechte Hypothekenwesen.

Daß der Hypothekarkredit auf den drei Prinzipien Publizität, Spezialität und Priorität aufgebaut sein muß, kann man heute in jedem Lehrbuch der Nationalökonomie und des Privatrechtes lesen. Aber welche Erfahrungen mußten durchgemacht, welche Widerstände überwunden, welche Hindernisse aus dem Wege geräumt, welche Vorarbeiten geleistet werden, um zu dieser Einsicht zu gelangen, um der Einsicht die Tat folgen lassen zu können! Die Wahrheit ist, daß man lange Zeit kein Bedürfnis nach einer Reinkultur des Realkredits empfunden hat — daher die Anerkennung der Generalhypotheken —, und daß man die Sonderstellung der Immobilien im Rechtssystem, der Hypotheken im Immobiliarrecht nur langsam als notwendig erkannt, nur zögernd und am Anfange nur im dürftigsten Maße verwirklicht hat. Sind doch auch die Ausdrücke Realkredit, Bodenkredit, Immobiliar- und Mobiliarkredit, Personalkredit modernen Ursprungs, während das Wort Kredit selbst schon damals allgemein gebräuchlich war!

An strengen Urteilen über die heimlichen Hypotheken fehlte es nicht. Gribner[1] nennt sie „Stützen der Ungerechtigkeit,

---

[1] Invitatio (von Gribner) zu einer Dissertation von Kristenius „Historia legatorum“ (praeses G. H. Mylius) 1731.

Masken des Betruges". Schweder[1] beklagt, daß die Gläubiger so häufig durch Verheimlichung und Verschweigung der Bodenlasten (per onerum recitentiam et suppressionem) betrogen und geschädigt werden (defraudentur ac eludantur). Schmid erzählt (zu LR. IX 2 n. 12): Während des Dreißigjährigen Krieges kam es öfters vor, daß mit Schulden überladene Leute ihre mit Hypotheken belastete Güter heimlich an andere verkauften, um sich vor der Gant zu retten und bei Ehren zu erhalten und zur Schonung ihrer Familie. Er bemerkt dazu: Obwohl sie mit dem Kaufpreis die Hypothekenzinsen bezahlten, so haben sie doch gefehlt und gesündigt, indem sie den gutgläubigen Käufer der augenscheinlichen Gefahr unterwarfen, von den Hypothekengläubigern um Zinsen und Kapital angefordert zu werden.

Nun waren zwar die Hypotheken der bäuerlichen Bevölkerung nicht heimlich, sondern sie mußten vor der ordentlichen Obrigkeit errichtet werden [87]. Aber zwischen dieser Publizität und dem, was wir heute unter der Publizität der Hypotheken verstehen, ist doch ein großer Unterschied. Die heutigen Hypothekenbücher sind Einrichtungen zur Sicherung von Treu und Glauben im Immobiliarkreditverkehr: Dem Gläubiger wird das Material vorgelegt, mit Hilfe dessen er die Kreditwürdigkeit des Schuldners beurteilen kann. Beim Publizitätszwang der Landrechte soll das Interesse der Parteien durch die staatlichen Organe direkt gewahrt werden. Natürlich ist letzteres Mittel, trotz des Anscheines vom Gegenteil, weit unsicherer wie ersteres, es verhält sich zu ihm etwa wie dekretierte Staatshilfe zur organisierten Selbsthilfe. Es fehlte die richtige Hypothekenverfassung [92], es fehlte auch am geeigneten Beamtenmaterial. Die Siegelgelder machten die Protokollbeamten blind wie gegen die Gefahr der Überschuldung (S. 378), so auch gegen etwa dem Gläubiger drohende Verluste. Die Siegelgelder waren bei den Gläubigern wie bei den Schuldnern gleichmäßig verhaßt. Die Gotteshäuser [als Gläubiger] klagten darüber, daß die Beamten die Kirchengelder „nach Gunst ausleihen" [340], daß sie „mehr ihren Privatnutzen als die Sicherheit und Wohlfahrt der Gotteshäuser im Auge haben" [339]; die Schuldner beschuldigten sie der Überschreitung der Taxen und daß sie „Verehrungen" oder sonstige Geschenke beanspruchten. Bestechung und Erpressung liegen ja oft nahe beieinander, so daß sie kaum von einander unterschieden werden können. Das Publizitäts-

[1] Disquis. de autoritate publ. ad hypothecae constit. necess. 1716 § 19.

prinzip wurde durch die Siegelgelder diskreditiert, so daß man die Kostenlosigkeit der gesetzlichen Hypotheken als einen Vorzug vor den öffentlichen empfand[1].

Was nun die erwähnten gesetzlichen Hypotheken betrifft, so haben die gesetzlichen Hypotheken des Grundherrn und der Ehefrau wohl die größte praktische Bedeutung gehabt. Die Herrenforderungen gingen auch älteren Konventionalhypotheken, z. B. von Darlehensgläubigern vor [200]. Die Ehefrau konnte durch ihr Auftreten als Gläubigerin ihres Mannes einen großen Teil seines Vermögens der Exekution durch die übrigen Gläubiger entziehen [108]. Bei der Häufigkeit des Vorkommens von grundherrlichen Abgabenrückständen, sowie von ehefraulichen Ansprüchen bildete es eine alltägliche Erscheinung, daß nichtprivilegierte Gläubiger aus der Rangstellung, die ihnen sonst zugekommen wäre, durch den Grundherrn oder die Ehefrau verdrängt wurden und mit ihren Forderungen im Prioritätserkenntnis ausfielen.[2] Dazu kommt, daß gerade diese Vorzugsrechte, nämlich des Grundherrn und der Ehefrau, leicht dazu mißbraucht werden konnten, die Gläubiger zu prellen. Bei der Grunduntertänigkeit stand der Schuldner unter der Abhängigkeit des privilegierten Gläubigers, bei der Ehe der privilegierte Gläubiger unter der Abhängigkeit des Schuldners. Dieses Verhältnis bildete förmlich eine Einladung, dort an den privilegierten Gläubiger [201], hier an den Schuldner [110], mit dem anderen Teil unter einer Decke zu spielen und so die übrigen Gläubiger zu schädigen, ohne daß diese etwas dagegen unternehmen konnten.

Nimmt man die vielen Streitfragen hinzu, die das gemeine Hypothekenrecht so ungenießbar machen, die Gewohnheit extensiver Auslegung [106], die überhaupt einen Fehler der damaligen Jurisprudenz bildete, und die die Lehre von den stillschweigenden Hypotheken und Pfandprivilegien zu dem berüchtigtsten Pandektenkapitel gestaltete,

[1] Lischke (praeses Gribner), Diss. de orig. et aequitate Tacit. Hypoth. 1732 § 8: „Cum tacitas hypothecas i. j. sine imploratione officii judicis et sine sumtu expensisque iudicialibus quilibet acquirere possit, ipsae laudari merentur".

[2] Manz, Schutz und Schirm II 10: Es kommt selten vor, daß die Gläubiger eines Bauern bei der Gant nicht auf den Vorgang des Weibes oder anderer Privilegierter stoßen. Ebenda II 9: „Dieweilen denn des Schuldners Weib, wenn ihr Mann anfängt, zu verderben, ihr Heiratgut wieder begehren kann und gemeiniglich sich neben anderen Kreditoren finden läßt,... so wird sie ihr Heiratgut davon ziehen und den anderen Gläubigern kaum mehr etwas überbleiben".

die langwierigen und verwickelten Prioritätsprozesse, die eine Folge dieser Zustände waren, endlich die Umständlichkeit des Gantverfahrens, die die Zinsen der vorgehenden Gläubiger anschwellen ließ und die nachfolgenden Gläubiger um so mehr zurückwarf [171], so begreift man, wie sehr die Sicherheit der Gläubiger und damit der Kredit der Grundbesitzer unter dem damaligen Hypothekenwesen litt. Als die Stände 1612 (S. 385) sich über die Einführung des Salzhandelsmonopols beklagten, motivierten sie ihre Klage unter anderem damit: Den armen Pupillen hat man ihr Geld, bis sie erwachsen und selbst damit hantieren könnten, mit sonderem ihren Nutzen beim Salzhandel anlegen können. Anjetzo wenn gleich etwa die Eltern ihren Kindern etwas weniges überlassen, so ist doch keine Gelegenheit vorhanden, den Pupillen ihren Nutzen damit zu schaffen und ihr Geld sicherlich anzulegen. Also, daß es ihnen oftmals verzogen und bisweilen durch häufige Fallimenta und Ediktsprozesse gar verloren würde. Ein Mandat vom 22. Oktober 1761 betreffend Güterkonskription[1] (das wir ausnahmsweise benützen, obwohl es zeitlich nicht mehr in unsere Periode fällt) konstatiert, daß viele Gotteshäuser, milde Stiftungen, Pupillenvormünder und auch Private durch Geldausleihen, ungeachtet obrigkreitlicher Hypothekenerrichtung und grundherrlicher Konsenserholung, dennoch vielfältig darum in Verlustgefahr geraten und wirklichen Schaden erlitten, weil die Aufnehmer der Kapitalien nicht nur den Wert ihrer Güter und Grundstücke immer hoch angegeben, sondern auch die vorhergehenden darauf liegenden Kapitalien, hineingebrachte Heiratgüter, noch rückständige väterliche und mütterliche Erbteile und auch andere anhaftende Schulden verschwiegen und verhalten. In welch hohem Grade die heimlichen Hypotheken lähmend auf den Verkehr wirken konnten, ergibt sich mit großer Deutlichkeit aus einer wie zufällig hingeworfenen Bemerkung von Manz. Dieser Schriftsteller schildert (Schutz und Schirm II 107) die verschiedenen Möglichkeiten der Befriedigung der Gläubiger und erwähnt dabei auch die Abstoßung der Schulden durch Verkauf von unbeweglichen Gütern. Dann fährt er fort: „Will aber niemand kaufen, weil man vielleicht fürchtet, es möchten die Güter versetzt [= verpfändet] sein . . . “.

Wenn man nach der Ursache des schlechten Hypothekenwesens der damaligen Zeit fragt, so erhält man gewöhnlich zur

---

[1] Kreittmayr, Sammlung, S. 125.

Antwort, daß die Rezeption des römischen Rechtes diesen Zustand verschuldet habe.

Die landläufige Ansicht über die geschichtliche Entwicklung des Pfandrechtes in Deutschland ist in Kürze die:

Im alten deutschen Rechte hat es zwei Arten des Pfandrechtes an Immobilien gegeben: die „ältere“ (landrechtliche) Satzung, bei der das Pfand in den Besitz des Gläubigers übergeht, und die „neuere“ (stadtrechtliche) Satzung, bei der dieses nicht der Fall ist. Die Satzung — jedenfalls die ältere, wahrscheinlich aber auch die jüngere — wird durch einen feierlichen, öffentlichen (gewöhnlich wird hinzugefügt: gerichtlichen) Akt, die sog. Auflassung, begründet. Stillschweigende Pfandrechte, Generalverpfändungen, Pfandprivilegien kennt das deutsche Recht nicht. Im alten deutschen Rechte haben also schon die Prinzipien Publizität, Spezialität und Priorität, auf denen die Sicherheit des Realkredites beruht, gegolten.

Ganz andere Grundsätze sind mit der Rezeption des RR. in Deutschland eingedrungen. Nach RR. kann das Pfandrecht ganz formlos, sogar mündlich, begründet werden; es kennt Hypotheken an Mobilien, stillschweigende Pfandrechte, Generalhypotheken und Pfandprivilegien. Durch die Zügellosigkeit des römischen Pfandrechtes ist der Kredit in einem großen Teile der deutschen Gebiete vollständig zerstört worden.[1] Glücklicherweise ist man in der neuesten Zeit zu den gesunden Grundsätzen des älteren deutschen Rechtes zurückgekehrt, und dadurch ist es gelungen, den Kredit wiederherzustellen.

Diese Auffassung ist verhältnismäßig alt, sie hängt in ihren Anfängen mit dem erwachenden Studium des heimischen Rechtes im 18. Jahrhundert zusammen. Die romantische Schule wies noch stärker auf die Rechtssitten des Mittelalters hin und stellte sie in Gegensatz zu dem „individualistischen“ Rechte der Römer. Während der bürgerliche Liberalismus des 19. Jahrhunderts im allgemeinen die Ideale der Romantiker heftig bekämpfte, ging deren Theorie von der Wirkung der Rezeption des römischen Rechtes, besonders des römischen Pfandrechtes, zum Dogma gesteigert, unter dem Einfluß der Bewegung zur Reform des Immobiliarrechtes, auf die Vulgärökonomie und Vulgärjurisprudenz der 60er Jahre über. Heute ist die gekennzeichnete Vorstellung wesentlich verblaßt, aber sie steht noch immer unbesiegt da, ja sie ist noch niemals ernstlich angegriffen worden.

---

[1] So wörtlich Roth in der Vierteljahrsschrift für Rechtsw., 1879, S. 18.

Wäre sie richtig, so wäre die Entwicklung des Pfandrechtes in Deutschland in der Tat eine historische Kuriosität. Während die menschlichen Dinge in der Regel in einer bestimmten Richtung sich fortentwickeln und fortschreiten, würde das Pfandrecht dem germanischen Rechtsbewußtsein in einer fast idealen Gestalt entstiegen sein, in einer Gestalt, die an die vollendetsten Rechtseinrichtungen der heutigen kreditwirtschaftlichen und kapitalistischen Zeit erinnerte, und nach 500—1000 Jahren würde man nichts besseres haben tun können, als zu diesen erprobten Einrichtungen des MA. zurückzukehren; in der Mitte läge die trostlose Öde und Dürre des römischen Pfandrechtes, das den Eindruck machte, als hätte es ein juristischer Schelm erfunden, um die Gläubiger drei Jahrhunderte damit zu foppen. Vom deutschen zum römischen Pfandrechte, von der neueren Satzung zur Hypothek würde keine Brücke führen, und die moderne Organisation des Realkredits würde nicht in einer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, sondern in der Erkenntnis der Fehler des römischen Pfandrechtes ihre Ursache haben. —

Wie in der Einleitung ausführlich gezeigt wurde, hatte die Öffentlichkeit der Eigentumsübertragung bei Immobilien im deutschen Recht nicht in Bedürfnissen des Kredits und Verkehrs, sondern in der genossenschaftlichen Bindung des Grundeigentums ihre Ursache [4][1]. Die Öffentlichkeit war in Bayern nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern nur im Gebrauch. Denn es lag im Interesse beider Parteien, einer Anfechtung durch anwartberechtigte Genossen möglichst vorzubeugen. Auch die gerichtliche Auflassung war in Bayern nicht obligatorisch. Wenn sie im 15. Jahrhundert immer mehr in Übung kam [32], so liegt darin keine Steigerung der Öffentlichkeit, sondern eher eine Abschwächung, indem die Aufsicht über den Liegenschaftsverkehr von den engen und innigen Verbänden der Haus- und Markgenossenschaft allmählich auf den zwar umfassenderen aber dafür um so lockereren Verband der dem gleichen Gerichtsbann Unterworfenen überging. Öffentlich (gerichtlich) war hiebei nicht die Vertragsschließung, sondern die Bekräftigung (firmare) des abgeschlossenen Geschäftes durch Gewährschaftsleistung [26]. In der Art der Gewährschaft allerdings näherte sich das alte Recht dem modernen

[1] Heusler II 102: „Wenn das heutige Recht dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs zuliebe einen anderen Weg eingeschlagen hat [Wirkung der Fertigung gegen Dritte], so ist das eben unter dem Einflusse eines anderen Motives geschehen, das wir dem alten deutschen Rechte doch kaum schon zuschreiben dürfen".

System der öffentlichen Bücher. Sie erfolgte zuerst durch ortskundige Zeugen [12]; dann durch Bürgen (gewöhnlich machte man den Vormann zum Bürgen) [27], dann durch Salbürgen oder Salmänner (indem man umgekehrt den Bürgen künstlich zum Vormann machte) [27], dann durch die Autorität des Richters [30]. Wenn man diese „Gewährsmänner" als die „lebendigen Grundbücher" des agrarischen Rechtes bezeichnen will, so mag es immerhin geschehen. Bei Beginn des „papiernen Zeitalters" wäre dann die Rechtsbildung zur „papiernen Gewährschaft" der Protokolle und Grundbücher übergegangen. Der Vertragsschluß selbst erfolgte durch die Übergabe der besiegelten Urkunde. Die Urkunde ist römischen Ursprungs, aber in der Urkundenbegebung [11] hat sich ein heimisches Element (Übergabe einer Scholle, eines Zweiges) auf andere Zeiten herübergerettet. Aus dem — anfangs freien — Siegelrecht in fremden Angelegenheiten entwickelt sich die Siegelmäßigkeit und das staatliche Siegelregal [83]. Siegelfreiheit und Siegelmäßigkeit sind also ebenso kerndeutsch wie die Auflassung, und schon daraus ergibt sich die Verkehrtheit der Gegenüberstellung: Publizität deutsch, Formfreiheit römisch.

Die Satzung (ältere Satzung) ist kein Kreditgeschäft, sondern eine Art Veräußerung. Auch bei ihr waren also die Ansprüche der anwartberechtigten Genossen zu berücksichtigen (Öffentlichkeit). Eine Verdrängung des Geldgebers aus seiner in materieller Beziehung wurzelsicheren Stellung durch andere Geldgeber war beim Charakter der Satzung ausgeschlossen, es bestand also gar kein Anlaß, Anstalten zu treffen zur Wahrung der Priorität. Ebenso stand eine Verletzung des Prinzips der Spezialität infolge der Eigenart der Satzung von vornherein außer Frage. Auch bei der Pfandverschreibung („neuere Satzung") [42] war eine Weiterveräußerung und Weiterverpfändung ursprünglich verboten (Priorität und Spezialität). Die Pfandverschreibung mußte nach dem bayerischen Rechtsbuch (1346) in öffentlicher Gerichtsverhandlung mit dem Gerichtssiegel bekräftigt werden.[1] Nach der Reformation (1518) war es nicht mehr nötig.

[1] Rechtsbuch 1346 Art. 222: Wer dem andern pfand antwurt, daz aign oder lehn ist, und das pfand dannoch in seiner gewalt bleibt, und daz er es jenem, dem er es gesetzt hat, ze hant nicht undertänig macht, mit welchem geding das geschicht, da sol er im brief über geben mit seinem Insigel, ob er ein aigen Insigel hat, und mit gerichts Insigel darzu. Es soll auch der Richter sein Insigel nicht anlegen, sein beger dann jener vor offen gericht; ist es aber ein so getan man, der Insigels nicht hat, der sol es tun mit Gerichtes Insigel.

Aber auch „wo Gerichtsbücher geführt wurden, ließ man dieselben lesen, um festzustellen, ob das Grundstück, welches veräußert werden sollte, verpfändet sei; nicht, um den Erwerber von vorhandenen Pfandrechten in Kenntnis zu setzen, sondern um eine unstatthafte Veräußerung zu verhindern und dem [älteren] Pfandgläubiger Gelegenheit zur Einsprache zu geben" (Meibohm S. 429), also aus ganz anderen Motiven, wie diejenigen sind, die beim modernen Grundbuchsystem maßgebend sind.

Im älteren deutschen Recht haftete der Boden nur, wenn er (z. B. durch Pfandverschreibung oder Konstituierung einer Rente) ausdrücklich haftbar erklärt wurde. Die Realhaft war ferner eine ausschließliche — nur der Boden haftete. Je mehr die Sicherheit durch die freiere Entwicklung des Pfandrechtes an Intensität einbüßte, desto mehr ging sie ins Breite, und schließlich pflegte man das ganze Vermögen unterpfandweise zu verschreiben. Die Generalverpfändung [51] ist, wie man sieht, ein natürliches Glied der Entwicklung des deutschen Pfandrechtes. Die Übertreibung des Prinzips der Realhaftung durch das Generalpfand bildet aber auch die Negation dieses Prinzips und sein Grab. Nunmehr haftet bei Realschulden auch das übrige Vermögen des Schuldners, ferner haftet der Boden auch für persönliche Schulden [52]. Die Generalverschreibung bildet also die Brücke vom System der Realhaftung zum System der Generalhaftung. Aber auch beim System der Generalhaftung behält die Pfandverschreibung ihren hohen Wert, indem sie nämlich dem Gläubiger garantiert, daß er aus dem Pfand vorzugsweise Befriedigung erhält und ihn so vor der Konkurenz aller späteren Gläubiger schützt (Hypothek des gemeinen Rechtes) [53]. Die Hypothek ist also nicht Zufallsprodukt der Rezeption des römischen Rechtes, sondern das natürliche Ergebnis der historischen Entwicklung des deutschen Rechtes[1]. Ob an der Entstehung der Hypothek die neuere Satzung[2] den größeren Anteil gehabt hat oder das Rentengeschäft[3], ist von

---

[1] Arnold, Geschichte des Eigentums in den Städten, S. 128: „Volle 200 Jahre vor Einführung des RR. war unser Recht zum Begriff einer Hypothek gelangt, nicht im Anschluß an die römische, sondern durchaus selbständig und auf eigene Hand."

[2] Sohm in der Grünhutschen Zeitschrift Bd. 5 S. 22: „Die moderne Hypothek ist die historische Fortentwicklung nicht der römischen Hypothek, sondern der mittelalterlichen [neueren] Satzung".

[3] Heusler, II 153: „Unser modernes hypothezierte Darlehen hat sich nicht

untergeordneter Bedeutung. Nach unserer im zweiten Paragraphen dargelegten Ansicht hat sich das hypothekarische Darlehen aus beiden gleichmäßig entwickelt. Daß bei dieser Metamorphose aus ihnen etwas anderes geworden ist, soll nicht bestritten werden, aber es ist nicht aus etwas Deutschem etwas Römisches, sondern aus etwas Primitivem etwas Fortgeschrittenes, aus etwas Agrarischem etwas Modernes geworden, und der Wandel war kein plötzlicher, sondern ein langsamer, allmähliger.

Leicht und ungezwungen — sagt Heusler[1] — läuft die neuere Gült in das moderne hypothezierte Darlehen aus.

Was die stillschweigenden Hypotheken und die Pfandprivilegien betrifft, so ist ihr System allerdings römischen Ursprungs, aber im Prinzip sind sie dem deutschen Rechte nicht fremd [106]. Auch in der Gestalt, in der sie in der Rezeptionsperiode auftreten, erscheinen sie durchaus nicht als etwas dem deutschen Rechtsleben Aufoktroiertes, sondern auch in dieser ihrer Übertreibung sind sie in Deutschland willig, mit Bewußtsein und als etwas Rechtes aufgenommen worden.

Wenn man vom RR. spricht, meint man gewöhnlich das RR., wie es uns in der letzten Periode seiner geschichtlichen Entwicklung, die mit dem Corpus iuris abschließt, entgegentritt. Wenn man dagegen das deutsche Recht anruft, so hat man die Rechtsdenkmäler im Auge, die wegen ihrer vielen Kuriositäten das Interesse des Forschers zuerst fesselten, die Lex Salica und den Sachsenspiegel — Rechtsdenkmäler, die einer verhältnismäßig frühen Periode der Entwicklung des deutschen Rechtes angehören. Man nennt daher das RR. ein individualistisches, das deutsche ein agrarisches Recht, und übersieht dabei, daß auch das RR. eine agrarische Periode gehabt hat (fiducia), und daß das deutsche Recht zur Zeit der Rezeption schon mit vollen Segeln dem Individualismus zugetrieben ist (Pfandverschreibung). Die Einführung des RR. hat freilich diesen individualistischen Zug gefördert, indem sie ihn auf allen Gebieten des Rechtslebens zur Geltung gebracht hat, und sie hat dabei auch schädlich gewirkt, indem sie ihn auch da zur Geltung gebracht hat, wo es lokal und sozial verfrüht war [125],

---

schlechtweg aus der Satzung, sondern wesentlich aus dem Rentengeschäfte, allerdings unter . . . Beteiligung der Satzung, entwickelt".

[1] Inst. I 358.

z. B. in den Verhältnissen der Bauernschaft abseits gelegener Landschaften, — aber nicht als römisches Recht hat das neue Recht diese schlimmen Folgen gehabt, sondern als individualistisches Recht. Überall, wo fremdes individualistisches Recht mit agrarischen oder halb agrarischen Zuständen zusammentrifft, kommt es zu einer agrarischen Revolution, das individualistische Recht mag stammen, woher immer.

Da beim Hypothekenrecht des gemeinen Rechtes infolge mangelhafter Durchführung des Publizitätsprinzipes Hypothekenforderungen ebenso leicht begründet werden konnten, wie gewöhnliche Forderungen, so ist es klar, daß die hypothekarische Sicherung, und zwar in der Form der Verpfändung des ganzen Vermögens, im Kreditverkehr sehr gewöhnlich war. Dieses System läuft also darauf hinaus, eine Rangordnung der verschiedenen Forderungen mit Zugrundelegung der Entstehungszeit zu begründen, so daß bei der Liquidation des schuldnerischen Vermögens, bei seinem Zusammenbruch, der Vergantung, nicht ein Konkurs der Gläubiger erfolgte, nicht ein Mit- und Nebeneinanderlaufen, sondern sämtliche Gläubiger nacheinander zum Zuge kamen. Von einem Realkredit oder Bodenkredit kann man bei einem solchen System kaum mehr reden, weil ja das ganze Vermögen in der hypothekarischen Sicherung eingeschlossen ist[1]. Das an sich nicht tadelnswerte Prinzip der Haftung des ganzen Vermögens nach Maßgabe der Entstehungszeit der Forderungen wurde aber durch die gesetzliche Prioritätsordnung (im Gegensatz zu der natürlichen der Entstehungszeit) mit ihren Vorzugsrechten durchbrochen. Außerdem wurde es dadurch illusorisch gemacht, daß kein Gläubiger wußte, ob das schuldnerische Vermögen nicht durch bereits vorhandene Schulden vollständig absorbiert, also überschuldet sei. Was hilft aber dem Gläubiger die Sicherheit vor der Konkurrenz der Nachfolger, wenn er von der Anzahl und Stärke seiner Vormänner keine Kenntnis hat, unter deren Hypotheken sich die seine wie in einem Meere zu verlieren droht?

Die neuere Rechtsentwicklung geht nun dahin, den Hypothekengläubiger nicht nur vor seinen künftigen Mitgläubigern, sondern auch vor den vergangenen nach Möglichkeit zu schützen. Gegen einen offenen Feind wehrt man sich bekanntlich leichter, wie gegen einen verborgenen, der aus dem Hinterhalt seine Pfeile abschießt. Vor jenem kann man sich zurückziehen, wenn man

[1] Man unterschied vielmehr: verbrieften und unverbrieften Kredit („ohne Brief und Bürgschaft" usw., z. B. S. 254).

die eigenen Streitkräfte in der Minorität sieht, bei einem unvermuteten Überfall ist man verloren, auch wenn man den Kampf vermeiden möchte. Daher die Abschaffung der stillschweigenden Hypotheken und der Pfandprivilegien, die Einführung öffentlicher Hypothekenbücher, die Beseitigung des Nebelschleiers der Generalhypotheken (bei jeder Hypothek muß sowohl das Grundstück bestimmt sein als auch die Hypothekensumme), die Wiederherstellung der natürlichen Marschordnung der Hypotheken (sie marschieren in der Reihenfolge, in der sie angetreten sind).

Bei dieser Hypothekenordnung, bei Beobachtung der Prinzipien Publizität, Spezialität und Priorität haftet jedes Grundstück zuverlässig für die Hypothekenschulden, mit denen es belastet wird. Das übrige Vermögen des Schuldners haftet zwar ebenfalls, aber nicht so zuverlässig. Gleiches gilt wiederum vom Grundstück in Ansehung derjenigen Schulden, welche persönlicher Natur sind.

So verhält es sich mit der Wirkung der Rezeption des römischen Rechtes auf das Hypothekenwesen.

### III. Die grundherrliche Verfassung. (Das Konsensrecht.)

Die Verpfändung der bäuerlichen Grundgerechtigkeit war nur dann gültig, wenn der Grundherr seinen Konsens hierzu erteilte [134]. Der Konsens wurde aber „oftmals verweigert" (S. 358), und sogar von den staatlichen Behörden wird darüber geklagt, daß die Untertanen mit dem grundherrlichen Konsens, sei es zur Aufnahme von eigenen Schulden, sei es behufs Bürgschaftsleistung, „nicht aufkommen können", daß es damit „hart hergehe" usw. (S. 343, 346, 358). Trotz der großen Mängel des Hypothekenwesens war die Bestellung einer Hypothek auf dem Gute des Schuldners doch immerhin die beste Sicherheit für den Kreditgeber. Daher konnte das Konsensrecht, wenn es auch vielleicht einerseits geeignet war, einer unwirtschaftlichen Verschuldung der Bauerngüter vorzubeugen, anderseits leicht ein Hemmnis der Kreditерlangung und Kapitalanlage werden.

Die kredithindernde Wirkung des Konsensrechtes wurde noch gesteigert durch die Mißbräuche, die mit ihm getrieben wurden. Dazu gehörten vor allem die Temporalkonsense und das Willensgeld.

Das Willensgeld [159] war eine für die Willenserklärung des Grundherrn, den Konsens zu geben, widerrechtlich erhobene Ge-

bühr. Die Erbitterung über die Willensgelder richtete sich weniger gegen die Erhebung von Willensgeldern an sich, sondern mehr gegen die Höhe der Willensgelder. In dieser Beziehung scheinen keine bestimmten Grundsätze eingehalten worden zu sein. In einem Falle wird die Höhe des Willensgeldes auf 1¼% angegeben (S. 162), in einem anderen Falle auf 10—12 fl. (S. 164, Schuldsumme nicht erwähnt). In der Verordnung von 1672 wird als tatsächliches Höchstmaß sogar der Betrag von 10 Reichstalern genannt (S. 352). Die Regierung Landshut berichtet, es zeige sich, daß von etlichen Grundherren für Erteilung des Konsenses in die 5 oder 6 Reichstaler (7½—9 fl.) begehrt werden, „was ein großes und unbilliges Übermaß sei" (S. 344).

Durch die Temporalkonsense [160] wurde natürlich das Übel der hohen Konsensgebühren noch verschärft. Denn wenn nach Ablauf des Zeitraumes, für den der Konsens erteilt wurde, das Kreditbedürfnis fortdauerte, so mußte das Willensgeld wiederholt erlegt werden.

Die Beschwerung mit den Willensgeldern hatte zunächst Verteuerung des Kredits zufolge. Gerade in dem Augenblick, wo der Grundhold in der verzweifeltsten Lage war, wo er fremder Hilfe am notwendigsten bedurfte, kam der Grundherr mit der Geldschraube, und jener mußte sich fügen, wenn er sich nicht den letzten Ausweg versperren wollte [341].

Aber auch die Gläubiger hatten unter dem Konsensrecht und dem Mißbrauch desselben zu leiden, indem ihre Sicherheit dadurch beeinträchtigt wurde. In Ermangelung des grundherrlichen Konsenses wurden in manchen Gerichtsbezirken die Kirchengelder dennoch ausgeliehen, indem sich die Darlehensgeber mit bloßer Generalhypothek (ohne Einbeziehung der bäuerlichen Gerechtigkeit) begnügen mußten [358]. Das war aber eine schlechte Versicherung, und die betreffenden Kapitalien standen bei der Gant in Gefahr oder gingen sogar zu Verlust. Diese schlimme Wirkung des Konsensrechtes wurde allerdings dadurch abgeschwächt, daß von einem Teil der Gerichte derartig versicherte Forderungen bei Vergantung der bäuerlichen Gerechtigkeit trotz des Konsensmangels wie Hypothekenkapitalien behandelt, also bloßen Handschulden vorgezogen wurden. Die Rechtsunsicherheit aber bestand und mußte viele Kapitalbesitzer von der Beleihung bäuerlicher Grundgerechtigkeiten ohne Konsens abschrecken.

Aber nicht nur die Schwierigkeit des Konsenserlangung an sich bildete ein Hindernis der Sicherheit des Gläubigers, sondern auch

die Übung, ihn nur auf Zeit zu bewilligen. Denn nach Ablauf der Zeit war es für den Hypothekengläubiger mit rechtlichen Schwierigkeiten verbunden, bei Erneuerung des Konsenses seinen bisher innegehabten Rang zu behaupten (S. 161). —

Zu den mittelbaren Kredithindernissen gehört vor allem die Beschränktheit des Kapitalmarktes.

IV. Der Kapitalverkehr war territorial begrenzt. Das Mittel hierzu war

das Freigeld oder die Nachsteuer[1].

Diese staatliche Abgabe wurde in Bayern von allen denen erhoben, die „mit ihren Gütern oder Vermögen an Geld, Fahrnis, Aussteuerung, oder wie die sonst den Nameu haben mag, aus dem Lande ziehen oder dieselben durch Erbfall, Heirat und ander dergleichen Weg hinausbringen“[2]. Das Freigeld betrug 10 %. Obwohl das Freigeld den Zweck hatte, das inländische Kapital im Inlande festzuhalten, so hatte diese Steuer eher das Gegenteil zur Wirkung, indem es das ausländische Kapital davon abhielt, die bayerischen Grenzen zu überschreiten. Das Freigeld wurde nämlich auch von den Nachbarstaaten erhoben, teils zur Retorsion, teils aus eigenem Antrieb, und da diese (die Bischofs- und Reichsstädte der Umgebung) meistens kapitalreicher waren als Bayern, so mußte das Freigeldinstitut zum Nachteile Bayerns ausschlagen. Das Freigeld bildete aber auch deshalb ein Hindernis der Kapitalansammlung, weil es die vorübergehende Einwanderung von reichen Leuten nnd von Reichtümern mit einer Abgabe belegte[3]. Wenn z. B. ein Ausländer in Bayern einwanderte, seine Tochter aber mit einem Landsmann sich verehelichte, so war ihr Heiratgut nachsteuerpflichtig. Die Folge war, daß solche Einwanderer ihr Vermögen in ihrer Heimat ließen.

Mehr als die staatlichen Beschränkungen der Freizügigkeit des Kapitals haben wirtschaftliche Verhältnisse, namentlich die geringe Entwicklung des Verkehrs und der Verkehrsmittel, haben ferner die Rechtsverschiedenheit von Land zu Land, der Mangel ausreichender interterritorialer Rechtshilfe usw. den Kreditverkehr in territoriale Schranken gewiesen. —

Aber nicht alles im Lande vorhandene Kapital stand dem Privatkredit zur Verfügung.

---

[1] Die beiden Ausdrücke werden in Bayern promiscue gebraucht.

[2] Verordnung vom 14. Juni 1740.

[3] Landtag 1605 grav. 19.

V. Die in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts aufgetretene „Kreditnot“ der Landwirte hatte bekanntlich auch darin ihre Ursache, daß das Kapital sich damals mit Vorliebe anderen Anlagegebieten zuwandte, die höheren Gewinn und eine bequemere Verwaltung der Kapitalien in Aussicht stellten. Wir haben bereits oben gesehen, daß das Darniederliegen von Handel und Gewerbe in Bayern im 17. Jahrhundert einen ähnlichen Wettbewerb zwischen Gewerbe und Landwirtschaft um das Leihkapital verhinderte. Der einzige Konkurrent auf dem Kapitalmarkte, den der Grundbesitz zu fürchten hatte, war der Staat.

Die Ansprüche des Staates an das Landeskapital waren sehr groß, namentlich im Dreißigjährigen Kriege [301]. Der Staat hatte bei seiner Bewerbung um das inländische Kapital dadurch einen großen Vorsprung vor den übrigen Kreditsuchenden, daß er jener durch seine Autorität Nachdruck verleihen konnte. Die Staatsanlehen waren zum großen Teil

Zwangsanlehen,

namentlich eben im Dreißigjährigen Kriege, als es immer schwieriger geworden war, im Ausland die nötigen Gelder aufzubringen [1]. Obwohl man bei der Ausschreibung von Zwangsanlehen den Wink mit dem Zaunpfahl der direkten Gewalt vorzog [2], und obwohl den Kontribuenten ordnungsmäßige staatliche Schuldverschreibungen ausgestellt wurden, so war es doch um den freien Wettbewerb zwischen Privat- und Staatskredit geschehen. Natürlich war die Kündbarkeit dieser zwangsweise gegebenen Darlehen rechtlich [3] oder tatsächlich beschränkt. Landesnot entschuldigt alles. Ein großer Teil des Nationalkapitals war so auf lange Zeit festgelegt, der heimischen Volkswirtschaft entzogen.

## VI. Die Münzwirren.

Wie auf Handel und Verkehr im allgemeinen, so übten die

[1] Der Herzog 1619: Auf Salzburg sei keine Rechnung zu machen, Tirol lasse nichts heraus und wegen Florenz unterliege es allerlei Bedenken (Freyberg I 51).

[2] Münchener Staatsbibliothek 2° Bav. 960 XI n. 1 (gedrucktes Blanquett): „Wir hoffen nicht, daß dieses unseres Begehrens Du Dich zu nehmender unserer Mißfälligkeit weigern sollst“.

[3] Z. B. durch die Klausel in der Staatsschuldverschreibung: Kündigung durch den Gläubiger nur „wenn die Landesnot wieder aufgehört hat“ zulässig.

unglücklichen Münzverhältnisse auch auf den Kreditverkehr einen ungünstigen Einfluß aus.

In rechtlicher Beziehung bildeten die Grundlage des Münzwesens die Reichsmünzordnung von 1559 und der Reichsabschied von 1566 (§ 149 und 150). Reichsmünzfuß war der Gulden- und Talerfuß, die Hauptmünzen waren der Reichsgulden und der Reichstaler, jener zu 60 Kreuzer, dieser zu 68 Kr.

| | Münzgesetze | Wert nach Kreuzer[1] | Auf die Kölnische Mark zu 16 Lot gingen[2] | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | bei einem Feingehalte von | rauh | fein |
| Gulden | 1559 u. 1566 | 60 | 14 8/9 | 9 1/2 | 10 1/5 |
| Taler . | 1566 | 68 | 14 2/9 | 8 | 9 |

Wenn man von der Stückelung ausgeht, so bildete also der Gulden die Standardmünze, wenn man aber vom Münzfuß ausgeht, der Taler.

Auf der einen Seite der Reichsmünzen sollte der Reichsadler und die Kreuzerziffer (60, 68 usw.), auf der anderen Seite das Wappen des prägenden Reichsstandes und die Jahreszahl stehen.

Infolge der Verschlechterung der kleineren Münzen ließ sich das obige Wertverhältnis zwischen den Hauptmünzen und dem Kreuzer nicht aufrecht erhalten. Zwar machten die hohen und niederen Münzfälscher vor den Hauptmünzen nicht Halt, aber die kleineren Münzen litten unter den Münzgreueln doch mehr wie die größeren, so daß diese im Vergleich mit dem Gelde des gewöhnlichen Verkehrs einen hohen Grad von Stabilität erlangten. Wohl bestimmte die Reichsmünzordnung von 1559 (§ 12), daß von den kleinem Münzen nicht mehr gemacht werden sollen, als man in ihrer Art „neben den großen Stücken zur Notdurft nicht entraten mag“, aber daran kehrten sich die „Kipper und Wipper“ nicht, und Deutschland wurde von Zeit zu Zeit von minderwertigen kleinen Münzen geradezu überschwemmt. Die guthaltigen Münzen wurden dann als Bruchsilber verwendet, oder sie gingen ins Ausland. Vergebens die Münzverrufe,

[1] Der Kreuzer zerfiel in 4 Pfennige, der Pfennig in 2 Heller.

[2] Die Kölnische Mark wog damals 233 g nach unserem Gewichtssystem. 1 Reichsgulden also rund = ˙,23 g Silber. Da der heutige Vereinstaler c. 17 g Silber enthält, so würden auf 3 von den damaligen Reichsgulden ungefähr 4 der heutigen Vereinstaler treffen.

vergebens Ausfuhr- und Einschmelzverbote. Die gewissenhafteren Reichsstände mußten den weniger gewissenhaften, die größeren den kleineren nachfolgen, ja sie zu überbieten suchen, wenn sie ihr Gebiet nicht den fremden Münzstätten ausliefern wollten. Es fehlte den deutschen Landen die politische und wirtschaftliche Einheit, den deutschen Fürsten das Solidaritätsgefühl. Die Kreismünzvereinigungen (z. B. der drei oberen Kreise: Bayern, Franken, Schwaben) und Kreistage leisteten im einzelnen manches Gute, waren aber nicht imstande, durchgreifenden Wandel zu schaffen.

In Bayern war das Unwesen der Münzverschlechterung jedenfalls nicht größer wie in den anderen größeren deutschen Territorien [1]. Am schlimmsten stand es auch in Bayern in den berüchtigten „Kipper- und Wipperjahren" 1621—23, als der Dreißigjährige Krieg den Geldbedarf plötzlich gewaltig anschwellen machte. Alle Waren stiegen enorm im Preis, ausgedrückt in den schlechten Münzsorten, auch die guthaltigen Münzen. Unterm 28. Juni 1622 mußte in Bayern dekretiert werden [2], daß bei gemeinen Zahlungen der [gute] Reichstaler nicht über 10 fl. und der [gute] Gulden nicht über 9 fl. angenommen werden solle. In Landshut stieg der Preis des Korns (in Münchener Schäffel) von 4 fl. 26 kr. im Jahre 1621 auf 11 fl. $4^1/_2$ kr. im Jahre 1622 und 33 fl. $13^1/_2$ kr. im Jahre 1623 [3]. Auf dem Münzprobationstage vom 10. April bezw. 31. März 1623 [4] konnte aber doch wieder eine Reduktion des Münztarifes in der Weise vorgenommen werden, daß der gute Taler auf 90 kr., der gute Gulden auf 80 kr. festgesetzt wurde. Bei derselben Gelegenheit wurde zwischen den beteiligten Reichsständen, um eine weitere Verschlechterung der Scheidemünzen zu verhüten, eine Art von Scheidemünzfuß (Kreuzer, Pfennige) vereinbart: „Kreuzer sollen auf die kölnische Mark gehen 300 Stück und fein halten 5 Lot" [also 60 Kreuzer 1 Lot]. Im Gefolge dieser Satzungen wurde von Maximilian I. im Münzgebote vom 14. Juni 1623 für die Oberpfalz [5] der Kippergulden (zwar vorläufig noch, als Scheidemünze, geduldet, aber) auf $^1/_4$ seines Nominalwertes, also auf 15 kr. devalviert. Nach

---

[1] Vgl. Riezler VI 48 Note.

[2] Freyberg II 294 Note.

[3] Kohlbrenner Franz, Beitr. z. Landw. und Stat. in Bayern, 1783, S. 34.

[4] Lori, Bayerisches Münzrecht II 343.

[5] Lori II 350. — Nach Kull in den Mitteilungen der Bayerischen numismatischen Gesellschaft II. Jahrg. (1883) S. 53 „zweifellos auch in Altbayern" [?].

Lexis[1] behauptete sich der Kurs von 90 kr. für den Reichstaler „längere Zeit". Im Jahre 1678 (Mandate vom 10. Januar und 14. April)[2] wurde der Wert des Reichstalers auf 1 fl. 45 kr., der des Reichsguldens auf 1 fl. 34 kr. erhöht. Dieses Wertverhältnis erhielt sich aber nicht sehr lange, sondern auf dem Münzprobationstage vom September 1693 wurde der Wert des Reichstalers abermals tarifarisch erhöht, auf 2 fl. (Leipziger Fuß)[3], eine Wertrelation, die bekanntlich 1737 als Reichsmünzfuß anerkannt wurde.

Wie sehr die Münzwirren, namentlich die Münzverschlechterungen, Handel und Verkehr schädigten, ist bekannt. Die Münzverhältnisse werden denn auch gewöhnlich unter den Ursachen des Rückganges von Handel und Gewerbe in jener Zeit ausdrücklich erwähnt[4].

Die hervorstechendste unter den schlimmen Wirkungen einer Münzverschlechterung war die Zerrüttung der Preise, die Untergrabung von Treu und Glauben im Verkehr. Die zuerst Geschädigten waren in der Regel die Produzenten, weil sie für gute Ware schlechtes Geld erhielten. Gewitzigt, gingen sie mit ihren Preisen um so mehr in die Höhe, und nun waren es die Konsumenten, die die Folgen der Münzverschlechterung zu spüren bekamen. Unter den teueren Preisen mußte aber natürlich wiederum der Absatz der Produkte leiden. Wer nicht nur Käufer sondern auch Verkäufer war und so die hohen Preise auf andere Schultern abwälzen konnte, war gut daran. Alle diejenigen dagegen, deren Einkünfte aus festen oder wenigstens längere Zeit unveränderlichen Bezügen bestanden, z. B. Rentner, Witwen und Waisen, Kirchen, Ehehalten und Dienstboten, Soldaten, ferner der Staat[5] mit ihren Hauszinsen, Pfenniggülten, Interessen, Liblöhnen, Soldansprüchen, Mauten[5] saßen im Nachteil, indem sie „pro re, das ist für einen rechten Gulden, Batzen oder Kreuzer, den man ihnen schuldig gewesen, nichts anderes als nomen[6], das ist einen falsch

[1] Handwörterbuch der Staatsw., Art. Münzwesen der neueren Zeit.

[2] Lori III 128 und 130.

[3] Lori III 206. Der Reichsgulden im bayerischen Münzgebot vom 27. April 1693 („Wie nach dem dermalen genommenen Fuß des Reichstalers in seiner äußerlichen Erhöhung zu 2 fl. auch andere im innerlichen Halt gerechte Sorten sowohl bei den Ämtern als sonst im Handel und Wandel angenommen und gangbar sein sollen") auf 1 fl. 45 kr. (Lori III 204).

[4] Z. B. Freyberg II 372 (1624).

[5] Ich entnehme die Zusammenstellung einem Gutachten des Rates Leuker an Maximilian I., aus der Zeit 1621—23 (Freyberg II 291).

[6] Anspielung auf die philosophischen Richtungen Realisten (Plato) und Nominalisten (Aristoteles)?

genannten Gulden, Batzen oder Kreuzer“ [1] empfingen. Damit haben wir schon eine Frage berührt, die uns besonders interessiert, nämlich die Frage nach dem Einfluß der Münzverschlechterungen auf die Schuldenzahlung, überhaupt auf das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner.

Das damals herrschende Geldsystem bezeichnet man gewöhnlich als das System des Sortengeldes [2]. Wenn im Vertrag keine bestimmte Geldsorte als Gegenstand der Vertragserfüllung genannt wird, so darf der Schuldner in einer beliebigen Geldsorte zahlen. Nur mußten die Münzen staatlich anerkannt sein, das heißt sie durften nicht, wegen ungenügenden Gehalts oder dergleichen, verrufen und verboten sein. Ferner brauchte man bei großen Zahlungen keine gar zu kleinen Münzen annehmen [3].

Die schlechten Münzzustände brachten, wie wir bereits erwähnt haben, mit sich, daß die kleineren Münzen verhältnismäßig einen viel bedeutenderen Umlauf hatten als die größeren, ja daß an letzteren zeitweilig ein arger Mangel herrschte. Dies hatte zur Folge, daß die kleineren Münzen häufiger zu Zahlungen, auch zu größeren, verwendet wurden, den Geldbedarf versahen, als volkswirtschaftlich wünschenswert und vom Gesetzgeber beabsichtigt war, und als ihre Stellung im Münzsystem entsprach.

In welchen Münzsorten tatsächlich im einzelnen Falle Zahlung und Rückzahlung stattgefunden hat, läßt sich natürlich nicht mehr oder schwerlich feststellen [4]. Es ist aber klar, daß die Zahlungen sich um so schwieriger und unerquicklicher gestalteten, je schlimmer die Münzzustände waren. Nach Lexis a. a. O. bildeten die einfachen und vielfachen Kreuzerstücke „im gewöhnlichen Leben das Hauptumlaufsmittel“. „Sie wurden zum eigentlichen Wertmaß, und der Kurs ... der groben Silbermünzen wurde daher in Zählgulden und Kreuzer ausgedrückt“ [siehe auch oben]. Man muß also zwischen Speziesgulden, d. h. den wirklich geprägten Reichsguldenstücken (s. o.), und dem Zählgulden unterscheiden. Der Zählgulden „bedeutete 60 Kreuzer des umlaufenden Kleingeldes“ [5]. Auch in Bayern war es üblich,

---

[1] Aus dem Note 5 der vorhergehenden Seite zitierten Gutachten.

[2] Lexis in Jahrb. für Nationalökonomie III. F. 9. Bd. S. 829 ff.

[3] Reichsmünzordnung 1559 § 33: Es soll auch niemand in einiger großer Bezahlung wenig oder viel Pfennige wider seinen Willen zu nehmen schuldig sein.

[4] Einen Anhaltspunkt für die Häufigkeit der Funktion der verschiedenen Münzsorten als Wertaufbewahrungsmittel liefern manchmal die Inventare, vgl. oben S. 289 und 291.

[5] Helfferich, Geld und Banken I 48. Vgl. den unten zitierten Faber p. 404: Florenorum species nulla est.

den Reichsgulden zu 60 kr. in dieser Funktion zu verwenden. Die Verträge lauteten gewöhnlich auf „... fl. rheinisch zu 60 kr. gerechnet". Meistens wurde hinzugefügt, daß die Zahlung „in guter, gerechter, gangbarer, unverrufener" Münze oder Währung zu erfolgen habe[1]. Bei Geldaufnahmen findet sich häufig auch das Anerkenntnis, daß die Geldsumme auch in dieser Weise hingegeben worden sei[1].

Wie verhielt es sich aber mit der Zahlungspflicht, wenn zwischen dem Vertragsabschluß und der Zahlung, also bei Darlehen zwischen der Hingabe der Geldsumme und ihrer Rückgabe, die umlaufenden Münzen ihren Wert geändert hatten? Wir meinen natürlich nicht eine Änderung des Münzfußes, denn eine solche hat in dem Zeitraum, mit dem wir uns beschäftigen, nicht stattgefunden, sondern eine Verminderung ihres Gewichtes oder Feingehaltes bei gleichbleibendem Gepräge. Mit anderen Worten: wenn der Realwert der Münzen gesunken, ihr Nominalwert aber sich gleichgeblieben war. Kam es auf den Realwert (valor intrinsecus) an oder auf den Nominalwert (valor extrinsecus)? Anders ausgedrückt: war das tempus contractus maßgebend oder das tempus solutionis? Eine umsichtige und scharfsinnige Schrift des savoyischen Rates und Rechtsgelehrten Antonius Faber[2] aus der „Kipper- und Wipperzeit" kommt zu dem Ergebnis: Semper bonitatis intrinsecae ratio habenda est. Die Schrift übte nach Gothein[3] einen „bestimmenden Einfluß" auf die Rechtsanschauungen ihrer Zeit. Aber ehe diese Ansicht durchgedrungen war, hatten die Schuldner die ihnen günstigen Zeitumstände dazu benützt, um mit den entwerteten Zahlungsmitteln sich in großem Maßstabe ihrer Schulden zu entledigen[4]. Noch Leukher in seinem oben erwähnten Gutachten läßt die Rechtsfrage offen[5] und

---

[1] Z. B. Anhang I.

[2] Tract. de variis nummariorum debitorum solutionibus 1622 p. 408.

[3] Pag. XIX.

[4] Ebenda.

[5] Vgl. auch die Münzschrift der Ernestiner um 1530 (Lotz, Die drei Flugschriften usw., Sammlung staatswissenschaftlicher Schriften von Brentano und Leser) p. 20/21: Es ist an sich billig ..., daß ein jeder die Münze nach i h r e m r e c h t e n n a t ü r l i c h e n W e r t e, den sie an sich selbst oder wegen des Silbers besitzt [oben Realwert genannt], wiederzahle, s o w i e e r o d e r s e i n e V o r f a h r e n d i e s e l b i g e e m p f a n g e n h a b e n; nicht aber, wie man es t a x i e r t, wenn gleich auch im Lande eine M ü n z v e r r i n g e r u n g durchgeführt worden wäre", sowie die Bemerkung von Lotz S. 36 ebenda. Dogmengeschichtliches bei Endemann II 197 ff.

weist nur de lege ferenda auf das „mehrmals ergangene Präjudiz" des Reichskammergerichtes hin, „daß in allen Bezahlungen nicht tempus solutionis, sondern tempus contractus gelte".

Wegen der beständigen oder periodischen Verschlechterung der kleinen Münzen, die, wie wir gesehen haben, die eigentliche Währung bildeten, ist es bekanntlich irreführend, wenn man Preisangaben aus verschiedenen Zeitperioden mit einander vergleicht, ohne das Maß dieser Verschlechterung, den wechselnden Feingehalt der kleinen Münzen in Berücksichtigung zu ziehen. Mit einer bloßen Umrechnung nach dem Münzfuß der groben Münzen (z. B. dem Gulden- oder Talerfuß von 1559 bezw. 1566) ist nicht gedient. Deswegen und weil eine Untersuchung über den Realwert der gebräuchlich gewesenen kleinen Münzen, bezw. über die Bewegung dieses Realwertes von Zeit zu Zeit über den Rahmen dieser Schrift weit hinaus ginge, haben wir es unterlassen, die verschiedenen Wert- und Geldangaben in unserem Quellenmaterial, namentlich in den Briefprotokollen und Inventaren, auf den ihnen innewohnenden Realwert zu prüfen, oder gar unter Zugrundelegung sei es des Silbergewichtes, sei es der heutigen Währung mit einander zu vergleichen[1]. Wir konnten uns dessen um so eher entschlagen, weil es sich ja in unserer ganzen Schrift nicht um Feststellung absoluter Größen handelt, sondern um die Betrachtung von Verhältniszahlen, z. B. um das Verhältnis zwischen Vermögen und Schulden, zwischen Kapital und Zinsen, zwischen der hingegebenen und der zurückbezahlten Geldsumme. Daß aber die Schwankungen des Münzwertes auf das letztere Verhältnis, zwischen aufgenommenem Kapital und zurückgezahltem Kapital, im allgemeinen keinen Einfluß ausübten, haben wir soeben gezeigt.

## § 23.

## Die Kreditbedingungen. Kreditnot.

### I. Der soziale Kredit.

Er bildet im 17. Jahrhundert nur mehr eine Ausnahme, hat sich aber verfeinert. Er hat im Laufe der Zeit seine kommunistische Hülle abgestreift und karitative Züge angenommen. Aus dem „Bruderkredit"[2] ist ein Freundschaftskredit geworden. Auch die

---

[1] Abgesehen davon, daß auch noch der Wechsel der Kaufkraft des Silbers zu berücksichtigen gewesen wäre.

[2] Inama-Sternegg, Staatswissenschaftliche Abhandlungen S. 113: „Der

Sicherheit bei diesem „sozialen" Kredit, wie man ihn nennen kann, hat sich vergeistigt. Ursprünglich zog die Sippe einfach Haus und Hof des Sippegenossen, den sie aus der Schuldknechtschaft löste, an sich und machte sich damit bezahlt [14]. Bei den der Sippe nachgebildeten „Bruderschaften" garantiert der Eid mit seinen Fluchformeln die Erfüllung der Pflichten, die der Genosse gegenüber dem Ganzen auf sich genommen hatte (Verruf). In reiferen Kulturzuständen bildet die Stellung des Schuldners in der Gesellschaft den wirksamsten Schutz des Gläubigers gegen Nichtzahlung der „Ehrenschulden". Die Ehrenschulden sind nämlich gegenwärtig die sozialen Schulden derjenigen Kreise, die sich eine besondere Ehre zuschreiben. Der Schuldner würde das soziale Ansehen, das er genießt, einbüßen, er würde sich in seinem sozialen Kreise, in der Gemeinde, bei seinen Berufsgenossen unmöglich machen, wenn er es mit der Rückzahlung von Gefälligkeitsdarlehen ebenso wenig genau nehmen würde, als etwa — mit der Bezahlung seiner Lieferanten.

Die genossenschaftliche Zusammengehörigkeit ist also die Wurzel des „sozialen Kredits". Eine andere Wurzel ist das Herrschaftsverhältnis. Der Herr ist zum Unterhalt und zur Unterstützung seines Schützlings verpflichtet. Statt ihm etwas zu schenken, kann er ihm auch in der Art seine Hilfe angedeihen lassen, daß er ihm ein Darlehen gewährt, ohne Zinsen zu verlangen. Der Schutzbefohlene erstattet das Darlehen zurück, wenn er es vermag; so lange er mit des Lebens Not zu kämpfen hat, kann er nicht dazu gezwungen werden, weil ihm der Herr das Existenzminimum verbürgen muß. Wie der Bruderkredit zum Freundschaftskredit ausreift, so entwickelt sich der Herrschaftskredit zum reinen Fürsorgekredit. Man braucht dem Schützer nicht mehr die Habe verschreiben, wie dem Teufel die Seele, sondern ein patriarchalisches Verhältnis genügt, um eine Fürsorgepflicht hervorzurufen.

1. Dem Fürsorgekredit begegnen wir in unserer Periode im Verhältnis der Kirche zu den Parochianen, des Grundherrn zu den Grunduntertanen, des Staates zu den Landesuntertanen.

a) Der Rezeß zwischen dem Kurfürsten und dem Bischof von Freising von 1718 bestimmt, daß zur Beförderung gemeinsamen Wohlstandes von den Kirchengeldern almosenweise armen

---

Bruder borgt dem Bruder, der Dorfgenosse dem Dorfgenossen, dem Gastfreund der Gastfreund. Das innige soziale Verhältnis ist die Quelle dieses Kredits".

und sonst verlassenen kranken Pfarrkindern, jedoch allein zu deren höchster Notdurft, auch auf zuvor eingeholte sichere Information, in leidentlichem Maße, je nach der Kirche Erträgnis, und nur wenn denselben anderweitig nicht beigesprungen wird, an die Hand gegangen werden soll. Mit Schauer, Brunst oder dergleichen Unglücksfällen in Armut gesetzten Pfarrkindern soll, so viel der Kirchen Einkünfte es leiden, ohne Briefunkosten auf 4—5 Jahre mit einem Darlehen beigesprungen werden, und zwar, wenn die betreffenden Pfarrkinder zugleich Grunduntertanen der Kirche sind, ohne Interesse, wenn nicht, gegen Reichung eines geringeren Zinses [als des üblichen von 5 %]. Schon bei der Mißernte von 1662 war vielen Bedrängten von dem Barvorrat der Kirche „zur Erkaufung von Speise- und Samengetreide auf künftige Wiedererstattung ausgeholfen worden" (S. 332).

b. Die Verpflichtung des Grundherrn zur Gewährung von Fürsorgekredit bestand mehr in der Theorie, als daß sie sich tatsächlich Geltung verschafft hätte. Immerhin haben die hierher gehörigen Leistungen der Grundherren an die Grunduntertanen eine gewisse praktische Bedeutung. Der Staat nahm bei Mißernten seine soziale Aufgabe gegenüber seinen Grunduntertanen wirklich ernst [335]. Klerus und Beamtenschaft in ihrer Eigenschaft als Grundherren scheinen ein richtigeres Auge für den Zusammenhang zwischen Gewaltverhältnis und Fürsorgeverhältnis gehabt zu haben, wie der Adel. Im dreißigjährigen Kriege aber mußte auch dem engherzigsten Abgabeneinforderer einleuchten, daß er seinen Grunduntertanen erst aufhelfen müsse, wenn er die Aussicht auf seine gewöhnlichen Einkünfte nicht verlieren wolle. Nur war dies nicht immer möglich, denn wer anderen helfen will, darf nicht selbst hilfsbedürftig sein.

c) Die Bereitwilligkeit des Staates (als solchen) zur Gewährung sozialen Kredits erklärt sich aus seinem Interesse an einer „nahrhaften volkreichen Gemeinde" (Becher). Die von Zeit zu Zeit immer wiederkehrende Not konnte die „Mannschaft" schwächen, die Güter devastieren. Woher die Soldaten nehmen, woher das Geld, um die beständigen Kriege zu führen? Die Frage stellen, heißt, sie beantworten. Der Aufwand rentiert sich, auch wenn das Ergebnis der Transaktion vom privatwirtschaftlichen Standpunkt wenig befriedigt.

2. Was nun den Freundschaftskredit anbelangt, so ist derjenige Anwendungsfall, der uns in unserem Material am meisten begegnet, der Nachbarkredit [245]. In den Briefprotokollen und In-

ventaren finden wir eine Menge von kleinen Schulden (im Betrage von wenigen Gulden, einem Gulden, von Bruchteilen eines Guldens), von denen wir unmöglich annehmen können, daß sie verzinslich sind. Der Nachbar hilft hier dem Nachbar in einer momentanen Geldverlegenheit aus und erwartet in gleicher Lage die gleiche Gefälligkeit. Das Darlehen wird zinslos und formlos gegeben, denn es würde sich nicht lohnen, Zinsen zu berechnen, und noch weniger, den behördlichen Apparat in Bewegung zu setzen, das verhaßte Siegelgeld zu entrichten.

3. Der übliche *Modus, sozialen Kredit zu gewähren*, war, wie wir sehen, das *unverzinsliche Gelddarlehen*. Aber häufig ist es weniger das Geld, dessen der Bauer in drängender Not bedarf, sondern *Naturalien*, namentlich *Getreide*. Dann ist dem Kreditsucher mit einem Getreidedarlehen unter Umständen besser gedient als mit einem Gelddarlehen. Der soziale Naturalkredit hatte sich seine besondere, den eigenen Bedürfnissen gut angepaßte Vertragsgattung geschaffen — „*Samhaberverlibung*“ [239]: Das Getreide wird in Geld angeschlagen, der Schuldner verspricht „Heimzahlung“ im Herbst. Wahrscheinlich hatte er die Wahl, das dargeliehene Getreide in gleicher Menge und Sorte zurückzuerstatten oder den Kaufpreis zu erlegen. Ich wähle absichtlich diese Ausdrücke, um die schwankende Terminologie der Quellen zu markieren. Die Kreditgeber sind bei der Samhaberverleihung — wie wir, moderner, sagen wollen — in der Regel Personen, die vermöge ihres Berufs oder Besitzes über größere Getreidevorräte verfügen: andere Bauern, auch Wirte, Bräuer, ferner die Grundherren. Bei der Gewährung von sozialem Kredit durch den Staat oder durch die Grundherren wegen Mangels an Saatgetreide (s. o.) wurde wahrscheinlich diese Form gewählt. Aber nicht nur Saatgetreide, sondern auch Vieh, Bauholz, Bauzeug, konnten die Bauern bisweilen von den Grundherren auf dem Wege des sozialen Kredits erlangen.

4. Das soziale Moment kann ferner beim sozialen Kredit statt in der Zinslosigkeit (oder im geringeren Zins) darin bestehen, daß der Gläubiger, um dem Schuldner die Krediterlangung zu erleichtern, sich in Beziehung auf seine *Deckung*, auf die *Sicherheit* der Kreditierung bescheidet. Er fordert keine Verbriefung, keine Protokollierung, keine Hypothekbestellung, keine Bürgschaftsleistung, sondern er kreditiert „ohne Briefunkosten“, „*ohne Brief und Bürgschaft*“, wie die stereotypen Formen lauten.

5. Aber nicht nur durch eigene Kreditgewährung unter leichteren,

billigen Bedingungen kann man den sozialen Instinkt betätigen, sondern auch dadurch, daß man sich dem Bruder oder Freunde, der sonst keinen Kredit finden würde, zum Bürgen hergibt. Die Bürgschaft ist eine Art von indirektem Kredit, eine primitive Form der heute so ausgebildeten genossenschaftlichen Haftung. Die Bürgschaftsleistung geschieht gewöhnlich unentgeltlich, wenigstens gibt unser Material keinen Anhaltspunkt dafür, daß es üblich gewesen wäre, dem Bürgen eine Vergütung oder eine Remuneration für seine Dienste zu versprechen oder zu gewähren. Die Gegenleistung lag, wie bei der unentgeltlichen Kreditgewährung überhaupt, in der erwarteten Gegenseitigkeit. Daß die gegenseitige Verbürgung keine Seltenheit bildete, wird man aus dem Vorgehen der Regierung gegen Bürgenreiterei (S. 342) schließen dürfen. Gewöhnlich waren es Standesgenossen, die um die Übernahme der Bürgschaft ersucht wurden, auf dem Gebiete des bäuerlichen Kredits also Bauern, Verwandte, Freunde, Nachbarn. Fast sämtliche Bürgennamen in den Briefprotokollen klingen bäurisch.

Bei jeder Art von sozialem Kredit bildet die grundlegende Bedingung, daß man den Schuldner im Auge behalten, sein Vermögen übersehen, seine Lebensweise prüfen kann. Der soziale Kredit wird daher immer nur innerhalb enger sozialer Kreise (Dorfgemeinde, Hofmarch, Pfarrbezirk usw.) seine Stätte finden, seine Wirksamkeit entfalten können. Darin liegt seine Schwäche. Denn je enger der soziale Kreis, in dem sich der Schuldner bewegt, desto leichter wird sein sozialer Kredit sich erschöpfen, desto mehr wird er auf Geschäftskredit angewiesen sein.

## II. Der Geschäftskredit.

Die normale und häufigste Form der Kreditgewährung war die gegen 5prozentige Kapital- und Pfandverschreibung (Fünfprozentvertrag), sei es in der Fassung eines Gültkaufs mit Kündigungsbefugnis des Gläubigers [64], sei es in der Fassung eines verzinslichen Darlehens [78], sei es in einer dazwischen liegenden Fassung [65].

Die Bestimmung des Zinsfußes auf 5 % war (abgesehen vom sozialen Kredit, s. o.) so allgemein [245], das man diesen Zinsfuß zu den typischen Kreditbedingungen bei Gewährung von Geschäftskredit zählen kann.

Was den Rückzahlungsmodus [247] betrifft, so wurden manchmal jährliche Ratenzahlungen vereinbart oder eine kurze Rück-

zahlungsfrist, z. B. von einem Jahre, im Vertrage festgesetzt. Gewöhnlich aber wurde das Darlehen auf unbestimmte Zeit gewährt, d. h. in der Weise, daß der Schuldner die Darlehenssumme jederzeit zurückzahlen, der Gläubiger sie zu jeder Zeit zurückverlangen konnte; jedoch mußte sowohl vom Schuldner als auch vom Gläubiger eine halbjährige Kündigungsfrist beobachtet werden.

Die Sicherheit des Gläubigers bestand hauptsächlich in der Pfandverschreibung [250]. Meistens wurde das ganze Vermögen verpfändet. In der Generalhypothek war auch der unbewegliche Besitz begriffen, sehr oft wurden aber die im Besitze des Schuldners befindlichen Grundstücke, namentlich, wenn sie sein Eigentum waren, noch besonders mitverpfändet (Spezialhypothek). Seltener ist die Verpfändung bestimmter Grundstücke allein, ohne Generalhypothek. Ein sehr gebräuchliches Sicherungsmittel war ferner der Verzicht der Ehefrau auf ihre „heiratlichen Ansprüche und weiblichen Freiheiten“ [109, 252]. Ein solcher Verzicht war notwendig wegen der den Gläubigern aus der günstigen Stellung der Ehefrau im Konkurse drohenden Gefahr.

Aber der Gläubiger begnügt sich in der Regel nicht mit der Hypothekbestellung als Sicherungsmittel, sondern er verlangt auch Bürgen [252], meistens zwei, häufig mehr. Auch die Bürgen verpfänden gewöhnlich ihr ganzes Vermögen, zur besseren Sicherheit des Gläubigers.

Das geschilderte Geschäft wurde stets gerichtlich verbrieft und vom Gericht in das Briefprotokoll eingetragen [92]. Das war schon wegen der Pfandverschreibung und Bürgschaft notwendig, denn diese Parteihandlungen mußten (bei Bauersleuten) vor Gericht vorgenommen werden [88, 90].

Die 5prozentige Schuld- und Pfandverschreibung war besonders bei den Verwaltern der Kirchen-, Stiftungs- und Pupillengelder beliebt [228, 231]. Da diese Kreditquellen in erster Linie in Betracht kamen, wenn ein Bauer eine größere Geldsumme gegen gute Sicherheit zum üblichen Zinsfuß (also wie wir sagen würden: auf erste Hypothek) aufnehmen wollte, so können wir die 5prozentige Schuld- und Pfandverschreibung als den Normalvertrag des (soliden) Geschäftskredites bezeichnen.

Weit seltener als der Geldzins war der Getreide- oder Fruchtzins, der Verkauf eines jährlichen Reichnisses von Früchten um eine bestimmte Geldsumme [209]. Im 16. Jahrhundert war der Fruchtzins ziemlich „gemein“ gewesen, er wurde verboten, weil er wegen

der Schwankungen des Getreidepreises für den Landmann gefährlich erschien; im 17. Jahrhundert kam er nach dem Zeugnis von Manz (Zinsscharmützel S. 11) nur „bisweilen" vor.

Der Erlangung eines anderen Bedarfsgutes der Bauern, des Viehes, auf dem Kreditwege, diente eine andere Geschäftsform, das Institut der „Zinskühe" [208], eine Art von Eisernviehkontrakt. Indessen kann dieses Geschäft vielleicht mit größerem Rechte dem Wucherkredit zugezählt werden als dem Geschäftskredit (s. u.).

Auch der Geschäftskredit der damaligen Zeit enthält noch ein soziales Moment, das von dem älteren „sozialen Kredit" herrührt und an ihn erinnert. Wir meinen das gesetzliche Zinsmaximum [205], das dem Gewinnstreben des Gläubigers Schranken setzt. Die damals noch weit verbreitete soziale Auffassung vom Wesen des Kredits kommt auch darin zum Ausdruck, daß man sich vielfach noch immer nicht daran gewöhnen konnte, die entgeltliche Kreditgewährung als auf wirtschaftlichen Triebfedern beruhend anzuerkennen, sondern, wenn nur die sozialen Schranken des Geschäftskredites (Zinsmaximum usw.) gewahrt blieben, darin häufig ein verdienstliches Werk, gottgefällige Hilfeleistung in der Not usw. erblicken zu müssen glaubte.

## III. Der Wucherkredit.

Ist es schon heutzutage schwierig, wucherischen Manipulationen auf die Spur zu kommen, um so viel mehr bei einer historischen Arbeit, da Wuchergeschäfte weder dem Auge des Protokollbeamten unterbreitet noch in den Archiven mumifiziert zu werden pflegen. Wie die fossilen Funde auf die Skeletteile untergegangener Tiergattungen sich beschränken, da die Weichteile nur selten der Versteinerung fähig sind, so verhallen die Flüche der in das Fangnetz von Wucherern geratenen Unglücklichen in der Regel wirkungslos und ohne an das Ohr des Historikers zu gelangen. In der Literatur finden sich selten Hinweise auf bestimmte Fälle von Bewucherung, sondern die Klagen über Wucher sind mehr allgemeiner Natur, und man weiß dabei nicht, ob es sich um wirklichen Zinswucher handelt oder einfach um eine unvorsichtige (darlehensähnliche) Fassung der Kontrakte oder endlich um an sich unbedenkliche, aber damals aus wirtschaftspolitischen Gründen gehaßte und als verwerflich betrachtete geschäftliche Manipulationen, z. B. um solche, die zum großen Bereiche des „Fürkaufs" gehören [1].

---

[1] Memorial Nr. 57: „Die usurae und contrabanda [sind] zu fast eingerissen und so gemein, sonderlich in den Städten, zu großem Nachteil des Be-

Indessen genügt schon der Gebrauch gewisser Geschäftsformen zur berechtigten Annahme, daß wirklich Wuchergeschäfte vorgekommen sind.

Besonders auf dem Gebiete des Naturalkredits [207] scheint jene Anarchie der Kreditbedingungen noch nicht ganz überwunden gewesen zu sein, die den Wucherkredit kennzeichnet. In dieser Annahme dürfen wir uns auch nicht dadurch irre machen lassen, daß gerade der Naturalkredit reich mit Zinsverboten, Zinstaxen usw. bedacht erscheint. Denn dieses ist nur eine Folge von jenem, wie sich aus den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen deutlich ergibt. Von der Viehleihe, dem Verkauf des Getreides auf dem Halm, der Getreidegült bezeugt die Polizeiordnung ausdrücklich, daß durch sie der Bauer „hoch beschwert werde". Die Getreidegült wurde den geldbedürftigen Landleuten häufig geradezu aufgedrängt, indem ihnen bei Abweisung dieser Art von Kreditgewährung mit Versagung des Kredits gedroht wurde. Die Getreidegült und das Institut der Zinskühe gehören also nicht nur dem Geschäftskredit an, sondern auch dem Wucherkredit. Aber auch diejenigen Naturalkreditgeschäfte, die wir auf Grund ihrer allgemeinen Bedeutung zum sozialen Kredit gerechnet haben, das Getreidedarlehen und der Getreidekreditkauf, konnten leicht zu „merklichem Nachteil" der Kreditbedürftigen und Notleidenden mißbraucht werden.

Ebenso schwer wie die Frage nach der Verbreitung des Wuchers ist die Frage zu beantworten, welchen Bevölkerungskreisen die Wucherer angehörten. Juden waren in Bayern nicht vorhanden [216], davon, daß Stadtbürger in auffallendem Maße zum Schaden der bäuerlichen Bevölkerung Kreditwucher getrieben, verlautet in unserem Material nichts. Dagegen ist naheliegend, daß die traditionelle Abhängigkeit, in der sich der kleine geldbedürftige Bauer zur ländlichen Plutokratie, namentlich zum Krämer, Wirt, Müller [224] damals befand (und noch befindet), auf diese Kategorien einen starken Anreiz üben mußte, ihre gläubigerischen Beziehungen zur Erzielung unerlaubten Gewinns zu mißbrauchen.

Obwohl demnach auch im 17. Jahrhundert die bäuerliche Bevölkerung unter Kreditwucher zu leiden hat, so kann man sich doch des Eindrucks nicht erwehren, daß die Klagen über Wucher abgenommen haben und nicht mehr mit der Lebendigkeit erschallen, wie im 16. Jahr-

dürftigen und Notleidenden, dadurch manchem das Seinige um halbes abgedrungen wird, geschweige der wucherischen Konträkt".

hundert. Wenn es erlaubt ist, von der Heftigkeit der Schmerzbezeugung auf die Intensität des Übels zu schließen, so kann man daher sagen, daß der Wucher vom 16. zum 17. Jahrhundert abgenommen hat. Fragt man nach den Ursachen dieser Erscheinung, so ist am nächstliegenden die Annahme, daß die Umwandlung des Rentengeschäftes in das verzinsliche hypothekarische Darlehen und die damit zusammenhängende Einführung des Kündigungsrechtes des Gläubigers, überhaupt die Mobilisierung des Kredits im 16. Jahrhundert diesen erfreulichen Wandel herbeigeführt hat (S. 60). Die genannten Momente haben die Kreditgewährung erleichtert, die Grenzen des soliden Kredits erweitert. Manche Kapitalbesitzer, die bisher dem Kapitalmarkt fern geblieben waren, weil sie die Festlegung ihres Kapitals in unkündbaren Rentenbriefen scheuten (S. 70), stellten dieses nunmehr kreditbedürftigen Grundbesitzern zu den gebräuchlichen Kreditbedingungen zur Verfügung. In demselben Maße, wie dieser Umschwung eintrat, mußte der Wucher, der stets aus der Kreditbedürftigkeit derjenigen, die zu normalen Bedingungen keinen Kredit mehr erlangen können, seine Nahrung zieht, zurückweichen, an Bedeutung verlieren.

Aber wie das soziale Gefühl, außer in der Zinslosigkeit der Kreditgewährung, sich auch in der Genügsamkeit des Gläubigers in Bezug auf seine Deckung äußern konnte (S. 405), so kann sich der Kreditwucher auch darin zeigen, daß, bei normalem Zins, dem Schuldner harte Bedingungen in Beziehung auf die Sicherheit des Gläubigers auferlegt werden.

Die Mängel des Hypothekenwesens hatten nicht zur Folge, daß das Sicherungsmittel der Hypothek von den Gläubigern weniger begehrt wurde, daß die Gläubiger auf Hypothekbestellung Verzicht leisteten, sondern im Gegenteil: was die Qualität der Hypotheken zu wünschen übrig ließ, das suchte man an der Quantität hereinzubringen. Die Mängel des Hypothekenwesens führten zu einer Häufung der hypothekarischen Sicherheiten. Schmid sagt (LR. XV 6 n. 10), daß „die Generalhypotheken selten besonders bedungen werden, sondern meistens erstlich eine Spezialhypothek bedungen und nachgehends erst eine Generalhypothek beigesetzt wird: zum Exempel, dem Titio verschreibe ich um diese oder jene Summe Geldes dieses oder jenes Gut, und in Ermangelung, da er dadurch zu seiner Satisfaktion nicht gelangen kann, alle meine übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter usw., wie gemeiniglich alle Hypothekenformulare dieses Inhalts sind“.

Aber die Hypothekenkumulierung genügt natürlich nicht zur Paralysierung der Schäden des Hypothekenwesens. Denn eine noch so große Anzahl von mangelhaften hypothekarischen Deckungen erzeugt noch keine gute Deckung, und viele Nullen geben immer nur Null.

Die wichtigste Wirkung der Mangelhaftigkeit des Hypothekenwesens war die große praktische Bedeutung des Bürgschaftskredits. Man suchte es an der Bürgenhaftung hereinzubringen, wenn die Pfandhaftung versagte.

Die Bürgschaft hat ebenso wie das Pfandrecht einen sehr interessanten allmählichen Entwicklungsgang von der äußersten Härte und Starrheit bis zu den milden Formen der Konstitutionen im Corpus juris durchgemacht. Aber die Praxis war nicht so rasch vorgeschritten, wie das formale Recht, und der Bürgschaftskredit war im 17. Jahrhundert verhältnismäßig streng und schwerfällig. Der Gläubiger begnügte sich gewöhnlich nicht mit 1 Bürgen, sondern er forderte deren 2, manchmal noch mehr, bis zu 8, ja es ist uns ein Fall überliefert, daß bei einem Kapital von 1000 fl. 40 Bürgen verlangt wurden[1]. Wenn einer der Bürgen starb oder zahlungsunfähig wurde, so mußte ein neuer Bürge gestellt werden [340]. Die Bürgen mußten angesessen und begütert sein, Generalhypothek bestellen, sie mußten ferner „unverscheidenlich" und als „Selbstgelter und Selbstzahler" für die Schuld eintreten, d. h. auf die Einreden der Teilung und der Vorausklage verzichten.

Je schwächer die hypothekarische Sicherheit erschien, desto strenger war der Gläubiger in Ansehung der Bürgschaftsleistung. Daher kommt die Deckung durch Bürgschaft häufiger vor und ist die Anzahl der Bürgen größer, wenn der Schuldner nur Generalhypothek bestellt, als wenn er Spezialhypothek bestellt (S. 253). Ein Dekret vom 23. August 1669 (S. 342) fordert auf 100 fl. Kapital 4 oder 5 Bürgen, wenn der Schuldner den grundherrlichen Konsens nicht erlangen kann, der Gläubiger also der hypothekarischen Deckung durch die Grundgerechtigkeit des Schuldners entraten muß[2].

---

[1] In einem Dekret vom 24. März 1756 (Mayr, Sammlung, II 1058) wird „mit Verwunderung" konstatiert, daß ein Pflegekommissär bei Ausleihung eines Kirchenkapitals von je 100 fl. 4, folglich vom Kapital zu 1000 fl. 40 Bürgen „hergestellt wissen wollte". Die „Exzesse der allzu übermäßigen Verbürgung" sollen abgeschafft werden.

[2] Wahrscheinlich hat dieses Dekret die Veranlassung zu dem in der vorigen Note erwähnten Mißbrauch gegeben, indem der Beamte dessen Bestimmungen gar zu wörtlich genommen hat.

Aber der Bürgschaftskredit hat, weil das Verhältnis zwischen dem Hauptschuldner und dem Bürgen im sozialen Kredit wurzelt, seine engen Grenzen[1]. Dazu kommt, daß der Bürgschaftskredit, wie der bäuerliche Kredit überhaupt, stark unter der grundherrlichen Verfassung mit ihrem Konsensrechte litt. Es fehlte an Leuten, die sich zu Bürgen hergaben oder sichere Bürgschaft leisten konnten (Bürgennot) [342, 344, 345, 349].

Die ungenügende Sicherheit der Hypothekengläubiger hatte daher nicht nur die Ergänzung des Hypothekarkredits durch den Bürgschaftskredit und das Festhalten an den älteren strengeren Formen desselben zur Folge, sondern auch ein Zurückgreifen auf ältere, schon überwundene Formen des Pfandrechtes. Wenn der Schuldner keinen Hypothekenkredit mehr bekam, oder wenn der Gläubiger überhaupt kein Vertrauen zur hypothekarischen Versicherung hatte, so mußte der Schuldner sich auf eine dem Gläubiger mehr Sicherheit gewährende Art der Verpfändung einlassen. Er übergab ein Grundstück, einen Acker, eine Wiese, einen Gartenteil in des Gläubigers Besitz, Pflege und Nutzgenuß mit dem Recht der „Wiederlosung" [55], d. h. des Wiedereinzugs bei Rückzahlung des Kapitals; die Früchte vertraten die Stelle der Zinsen. Schmid, dem wir diese Erklärung entnehmen, sagt, daß diese Vertragsgattung „bei gemeinen Leuten häufig vorkomme", und daß er selbst ihre Verwendung durch „arme Leute, so Schulden haben", oft wahrgenommen habe. Auch in unseren Briefprotokollen (S. 249) und Inventaren (S. 287, 290, 296) sind wir da und dort auf die Wiederlosung, wie die Laien, oder Antichrese, wie die Juristen in Anlehnung an den Pandektenausdruck das Geschäft nannten, gestoßen. Im Grunde genommen ist die Wiederlosung kein bloßes Sicherungsgeschäft, sondern zugleich ein Veräußerungsgeschäft, ebenso wie ihre Jugendform, die Satzung des Mittelalters. Weil der Schuldner keinen wirklichen „Kredit", im

[1] Goethe unterm 19. September 1816 an seinen Sohn (Konzept): „Wenn du bares Geld hast, so magst du es einem Freunde auch ohne große Sicherheit leihen. Willst du es verschenken, so ist auch nichts dagegen zu sagen, borgst du, so wirst du dich einrichten, Interessen zu bezahlen und das Kapital abzutragen; verbürgst du dich aber, so versetzest du dich in einen unruhigen Zustand, der desto peinlicher ist, als du dich untätig, ja leidend verhalten mußt. Niemand verbürgt sich leicht, außer wenn er glaubt, er laufe keine Gefahr; ist aber die Verbürgung geschehen, so fühlt er sich gar bald, besonders in sorglichen Augenblicken, von einem in der Ferne sich zeigenden Übel bedroht, welches um so fürchterlicher erscheint, als er fühlt, daß er ihm nicht gewachsen sei, wenn es näher treten sollte". (Goethes Briefe, 27. Bd., Weimar 1903, S. 165.)

eigentlichen Sinne des Wortes, mehr hat, so verkauft er (nicht juristisch, aber wirtschaftlich) einen Teil seines Grundbesitzes unter der Bedingung des Rechtes auf Rückgängigmachung des Verkaufs, wenn er in bessere Verhältnisse gekommen sein würde.

So führt jede Schwächung der Sicherheit des Kreditverkehrs zu einer Häufung von Deckungsmitteln, zu einer immer größeren und lästigeren Bindung des Schuldners, zu immer umständlicheren Formen des Kredits.

Beim Kreditkauf ließ sich der Zweck, den, wie wir gesehen haben, die Wiederlosung hatte, dem Gläubiger größere Sicherheit zu verschaffen, als ihm bloße Hypothekenbestellung bieten konnte, auch auf andere Weise erreichen, nämlich durch den sogenannten Eigentumsvorbehalt.

Wenn der Käufer einer Sache dem Verkäufer zur Sicherheit für den Restkaufschilling eine Hypothek einräumte, so kam diese an vierter Stelle zum Zuge (Anhang II), da man annahm, daß die Kreditbewilligung den Kauf ermöglicht und dieser die Masse bereichert habe. Eine beinahe absolute Sicherheit aber bot dem Käufer, der sich auf Kreditierung des Kaufpreises eingelassen hatte, der Eigentumsvorbehalt[1]. Der Eigentumsvorbehalt, d. h. die Vertragsklausel, daß das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises beim Verkäufer bleiben solle, hat nämlich die Wirkung, daß sich der Verkäufer bei etwaiger Vergantung des Käufers am Gantverfahren gar nicht zu beteiligen braucht, sondern einfach, indem er sein Eigentumsrecht geltend macht, das Gut wieder an sich ziehen kann.

Der Eigentumsvorbehalt hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der Wiederlosung, indem der Gläubiger bei beiden Rechtsinstituten größere juristische Machtbefugnisse über die als Sicherheit dienende Sache hat, als bei der Hypothek. Er unterscheidet sich aber von der Wiederlosung dadurch, daß bei dieser der Gläubiger die Nutzung der Sache hat, während beim Eigentumsvorbehalt der Schuldner (Käufer).

Der Eigentumsvorbehalt ist in der bayerischen Gesetzgebung von 1616 nicht erwähnt, ich finde ihn erst bei Schmid, der lediglich konstatiert (zu Gantpr. II 24 n. 16), daß der Gläubiger, der beim Verkauf seiner Sache sich das Eigentum vorbehalte, weit besser für-

[1] Vgl. über ihn meine Abhandlung „Die geschichtliche Entwicklung des Eigentumsvorbehaltes“ in Grünhuts „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart“ XXI. Bd. (1894), sowie meine Schrift „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes“ 1891 S. 8, 46 ff.

sorge, als jener, der sich an der verkauften Sache nur eine Hypothek ausbedinge. Die Taxordnung von 1735 schreibt (S. 9) ausdrücklich vor, daß zum Eigentumsvorbehalt (reservatio dominii) wie zum Hypothekenvorbehalt (constitutio hypothecae) die Bewilligung des Grundherrn nötig und zu erholen sei. Einen anderen Anwendungsfall des Eigentumsvorbehaltes (an beweglichen Sachen) haben wir S. 309 kennen gelernt.

Wir haben gesehen, daß die Mangelhaftigkeit des Hypothekenwesens nicht eine Erhöhung des Zinses, sondern die Anwendung bezw. Erhaltung drückender, zum Teil überwundenen Entwicklungsstufen angehöriger Kreditformen zur Folge gehabt hat. Das Streben des Gläubigers, entweder Sicherheit gegen Verluste zu erlangen oder einen größeren Gewinn zum Ausgleich gegen etwaige Verluste, machte sich aber auch noch in einer anderen Richtung geltend, nämlich im Verkehr mit Schuldtiteln.

Die im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges eingetretene Zahlungskrisis rief eine allgemeine Entwertung der Schuldtitel hervor. Namentlich gilt dieses von den staatlichen Schuldverschreibungen, deren Wert von den Wechselfällen des Krieges besonders beeinflußt erschien. Trotz der Deroute der Schuldforderungen waren viele Besitzer von Schuldtiteln genötigt, ihre Wertpapiere zu veräußern, um ihre eigenen Schulden bezahlen zu können. Das auf den Markt geworfene Material wurde von kapitalkräftigeren Händen zu günstigen Bedingungen aufgekauft [303]. Denn je dringender der Verkäufer des Geldes bedarf, desto mehr kann der Käufer auf den Preis drücken. Der herrschende Geldmangel sorgte dafür, daß die Aufkäufer von Schuldtiteln sich gegenseitig nicht allzu sehr Konkurrenz machten.

Der Aufkauf von Schuldtiteln unter Pari bot Gelegenheit, aus beweglichem Kapital einen Gewinn zu ziehen, der dem Risiko entsprach — ohne Rücksicht auf das Zinsmaximum. Nehmen wir an, ein Fünfprozentschuldbrief im Nominalbetrage von 100 fl. gelange um 90 fl. in die zweite Hand. Zahlt der Schuldner pünktlich die Zinsen, so genießt der Gläubiger tatsächlich einen höheren Zins als 5 %. Alle Tage werden Zinsbriefe unter dem Nominalbetrag feilgeboten, so daß auch der Dümmste 6 % verdienen kann, sagt Schmid in seinem Kommentar. Ferner kann der Erwerber des Schuldbriefes viel eher als sein geldbedürftiger Vorgänger bessere, werterhöhende Zeiten abwarten und den Schuldbrief mit Gewinn weiter verkaufen.

Das war freilich alles Spekulation, aber die Gewinnchancen waren dafür um so größer.

Es ist schwer, die Wirkung dieser Effektenagiotage auf den Kredit zuverlässig zu beurteilen. Sie muß einerseits günstig genannt werden, denn mancher wäre wohl in die allerverzweifeltste Lage gekommen, wenn er nicht sein letztes flüssiges Kapital, die Schuldbriefe, hätte verwerten können, wenn er nicht hätte hoffen dürfen, bei entsprechendem Preisabschlag einen Käufer zu finden. Anderseits war die Wirkung eine ungünstige, denn es war nun noch weniger verlockend, bei so unsicheren Zuständen zu kreditieren: jedermann zog den außerordentlichen Gewinn, den man durch Aufkauf von Zinsbriefen machen konnte, dem bescheidenen Vorteil der Anlage in fünfprozentigen Gültkäufen vor. Der Effektenmarkt machte dem „soliden" Leihgeschäft des 5prozentigen Zinskaufes unlautere Konkurrenz. Der Vorsprung des Aufkaufgeschäftes im Konkurrenzkampf der beiden Geschäftsformen bestand darin, daß es durch keine gesetzliche Gewinngrenze beschränkt war. In der Tat kann man sich keinen größeren Gegensatz denken, als die Gebundenheit des Leihgeschäftes durch die Zinstaxe und die Zügellosigkeit der damaligen Spekulation in Schuldtiteln. Trotzdem stehen die Zinstaxe und die Spekulation in Schuldtiteln, wie man sieht, in einem gewissen Kausalzusammenhang: indem die Zinstaxe den Leihverkehr an der freien Bewegung hinderte, förderte sie indirekt die Spekulation in Schuldtiteln.

Die Zinstaxe war aber nicht allein schuld an der Zurückdrängung des Darlehensgeschäftes durch andere Formen der Kapitalanlage, sondern die Klage über Kreditmangel ist in dem Zeitraum, mit dem wir uns beschäftigen, allgemein, fast so allgemein, wie die Klage über Überschuldung, zu der sie in einem mit seltsamen Kontraste steht. Die Hungerverordnung vom 21. März 1662 konstatiert, der Kredit sei hin und wieder dergestalt gefallen, daß keiner dem anderen trauen oder auf Borg etwas geben wolle [331]. Also gerade in Zeiten der allgemeinen Not, der Probezeit für den gesunden Nationalkredit, versagte dieser. Der Visitationsrat führt in seinem Gutachten von 1671 die Tatsache, daß „die Untertanen mit den Borgschaften schwerlich mehr aufkommen können", darauf zurück, daß der Kredit derzeit sehr mangele und keiner dem anderen mehr traue [346]. Die Ursache des Kreditmangels ist an diesen beiden Stellen nicht angegeben. Sicher ist, daß die Kredithindernisse, die wir oben geschildert

haben, wie ja schon im Begriffe „Kredithindernis“ liegt, zur Entstehung oder Verstärkung des Kreditmangels bedeutend beigetragen haben. Auf dem Landtage von 1583 erklären die Stände das Verbot der Einräumung des Kündigungsrechtes an den Gläubiger deshalb für schädlich, weil infolge davon, wer Geldes zu seiner äußersten Not bedürfe, es nicht mehr aufbringen könne, ja die bereits angelegten Gelder zum höchsten Beschwer derer, bei denen es angelegt, abgefordert würden [70]. Den zu den Landfahnen Ausgewählten wurde der Kredit versagt, weil das Kapital in die Promptheit der Justiz kein rechtes Vertrauen hatte [175]. Ja sogar die auf den Grundstücken dieser Leute hypothekarisch angelegten Gelder wurden gekündigt, was auf die Qualität des Hypothekenwesens und auf die Wertschätzung der hypothekarischen Sicherheit durch das Kapital ein helles Licht wirft. Die gesetzlichen Hypotheken hatten nach Gribner zur Folge, daß diejenigen, auf deren Vermögen solche lasteten, im Notfalle schwer Kredit fanden, auch wenn sie tatsächlich zahlungsfähig und kreditwürdig waren[1]. Besonders aber das grundherrliche Konsensrecht erwies sich als verderbenbringend für den Kredit. Die Schwierigkeit der Beibringung des Konsenses und die in der Konsenspraxis eingerissenen Mißbräuche bewirkten, daß die Untertanen entweder die Krediterlangung teuer bezahlen oder des Anlehens gänzlich entraten und in höchster Not forthausen mußten [341], ja daß bereits bewilligte Kapitalien gekündigt wurden [347]. Die Temporalkonsense hatten zur Folge, daß niemand Lust hatte, auf bäuerliche Grundgerechtigkeiten sein Kapital herzuleihen [161].

Der Kreditnot auf Seite des Grundbesitzes entsprach eine A n l a g e n o t auf Seite des b e w e g l i c h e n K a p i t a l s. Daß die Barschaften der Kirchen und milden Stiftungen brach liegen müssen, davon ist in unserem Material häufig die Rede (§ 20)[2]. Die Ursachen sind dieselben, wie die der Kreditlosigkeit der Untertanen: ungenügende Sicherheit, nicht entsprechender Zinsgewinn, die Vexationen der Grundherren usw. Unter den von uns benützten Inventaren finden sich einige, in denen das Vorhandensein größerer Geldbestände

[1] Gribner Mich. Henr., Invitatio ad aud. orat., qua V iur. cand. etc. 1731 (Münchener Staatsbibliothek 4° Diss. 5249 b): „Extra commercium veluti constitutos videas . . . ut difficile eis sit, aut creditorem aut emptorem invenire“.

[2] Vgl. auch Kreuter, Beiträge zur Geschichte des Wollgewerbes in Bayern (Oberbayerisches Archiv für Geschichte Bd. 50 S. 270): „Zur selben Zeit [d. h. 1612, 1622] tauchte auch der Plan auf, die Stiftungsgelder, die d o c h n u r b r a c h l ä g e n, als Verlagskapital zum Ankauf von Rohmaterialien heranzuziehen“.

von verschiedenen Münzsorten auf Bauernhöfen konstatiert ist (S. 289, 291). Die Sitte der Thesaurierung war in der bäuerlichen Bevölkerung noch sehr verbreitet. Der herrschende Geld- und Kreditmangel machte es fraglich, ob man bei eigenem Kapitalbedarf leicht fremde Hilfe finden würde. Die Mühe, die man sich oft mit der Eintreibung der Schuldforderung geben mußte (S. 168), nahm manchem die Lust, disponible Gelder auf Zinsen anzulegen. Endlich lag es im Interesse der grunduntertänigen Bauern, ihre Barschaft möglichst geheim zu halten, in Strümpfen, Strohsäcken usw. zu verbergen (also nicht auszuleihen, etwa gar unter obrigkeitlicher Verbriefung), damit die Grundherren und grundherrlichen Beamten dieselben nicht zum Gegenstande ihrer Habgier machen konnten (vgl. S. 222).

Sehr oft blieb es aber nicht dabei, daß der Grundbesitzer keinen Kredit, der Kapitalist keinen Anreiz zur Anlage seines Kapitals auf Zinsen fand, sondern die Kreditnot zog noch weitere verderbliche Folgen nach sich. Im Jahre 1583 klagen die Stände: Mancher Untertan ist [infolge Beschränkung des Kündigungsrechtes des Gläubigers] gezwungen, seine väterlichen Erbgüter von sich zu lassen und anderen einzuräumen, aus Mangel an Geld, das er sonst auf dem Wege des Kredits hätte erlangen können [70]. In seinem Gutachten von 1612 bemerkt der Hofrat, die Praxis der Temporalkonsense führe dazu, daß die Grundholden keinen Gläubiger finden und ihre Güter „nothalber wohl verkaufen müssen" [161]. Das Bedürfnis nach Barmitteln ist zu mächtig, es handelt sich um die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz, und da erscheint kein Opfer zu groß, um in den Besitz von Geld zu gelangen. Der überschuldete Grundbesitzer, der keinen Hypothekenkredit mehr bekommt, versucht es daher mit der Antichrese: er überläßt dem Geldgeber einzelne Grundstücke zum Nutzgenuß auf Wiederlosung; gelingt der Versuch nicht, so muß er sich auf bedingungslose Veräußerung seiner Güter einlassen. Die Kreditnot zwingt also den Grundbesitzer, zu den primitiven Einrichtungen einer überwundenen Kulturstufe zu greifen, sie führt zu einem Rückfall in die Zustände der kreditlosen, der schrecklichen Zeit. Wie der mitteralterliche Grundbesitzer sein väterliches Erbe „aus Armut oder Geldschuld" verkaufen muß [13, 30], weil ihm kein anderes Mittel zu Gebote steht, seine Notlage zu beseitigen, so droht auch in Zeiten entwickelter Kreditinstitutionen diese Notwendigkeit dem Grundbesitzer um so mehr, je mehr der Kredit an der freien Entfaltung gehindert wird.

Wie der Kreditmangel im Brachliegen der Kapitalien, so hat auch der Verkauf aus Not auf seiten des Gläubigers sein Gegenstück. Auch der Gläubiger war durch die mannigfachen Beschränkungen des Kreditverkehrs genötigt, um sein Kapital nicht völlig müssig liegen zu lassen, zu älteren unvollkommeneren Mitteln der Kapitalanlage zurückzugreifen. Die älteste Art der rentierlichen Anlage beweglichen Kapitals war der Erwerb von Grundbesitz oder von Einkünften aus Grundbesitz. Noch 1583 muß sich der bayerische Ritterstand gegen das Argument der Zinsgegner wenden, wer sein Geld fruchtbringend anlegen wolle, möge dieses „mittels Erkaufung liegender Stücke" tun. Der Ritterstand weist mit Recht darauf hin, daß dieser Anlagemodus bei vorübergehendem Anlagebedürfnis nicht zweckmäßig sei [70]. Dagegen hat die tote Hand mit ihrem Generationen überdauernden Anlagebedürfnis den Aufkauf von Grundbesitz als Mittel der Vermögensanlage in unserer Periode ebenso stark betätigt und gepflegt, wie den Kreditverkehr mit den Grundbesitzern. Dies ging so weit, daß der Ritterstand zu den lebhaftesten Klagen sich veranlaßt sah darüber, daß die Kirche „die adeligen Güter an sich ziehe". In meiner Schrift „Der Kampf um die adeligen Güter" usw.[1] habe ich gezeigt, wie diese Erscheinung mit den Schwierigkeiten, denen der Kreditverkehr begegnete (Zinstaxe, mangelhaftes Hypothekenwesen), zusammenhängt. Der Adel setzte durch, daß der Erwerb von Grundbesitz durch die Kirche Beschränkungen unterworfen wurde (Amortisationsgesetze von 1672, 1701, 1764[2]). Wirklich konstatiert die geistliche Ratsordnung vom 16. August 1779[3], daß „die Kirchen, welche ihr Geld stante legis amortizationis auf eine andere Art nicht fruktifizieren können, in täglichen Kapital- und Zinsverlust gesetzt werden". Die Anlage von beweglichem Kapital durch Ausleihung gegen Zins und die Anlage desselben durch Erwerb von Grundbesitz surrogieren sich also in der Weise, daß bei Erschwerung des einen Anlagemodus der andere sich hervortut.

Aber auch solche Grundbesitzer, die an der Kreditmisere nicht unmittelbar beteiligt waren, weil sie des Kredits nicht bedurften, wurden durch die Kredithindernisse häufig in Mitleidenschaft gezogen,

---

[1] Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1903, S. 48 f.

[2] Vgl. auch Döberl, Ursprung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern (Forschungen zur Geschichte Bayerns, 1902).

[3] Mayr II 1140.

weil diese die Tendenz haben, den Wert des Grundbesitzes herabzumindern. Die Temporalkonsense benahmen nicht nur, wie wir oben gesehen haben, den Gläubigern die Lust, auf bäuerliche Grundgerechtigkeiten Geld herzuleihen, sondern sie drückten dadurch auch auf den Wert und den Preis der bäuerlichen Güter [162], weil niemand gerne ein Gut kaufte, an dem er nicht einmal einen finanziellen Rückhalt in Zeiten bitterer Not hatte. Die Pfandprivilegien schädigten nicht nur den Kredit derer, auf deren Güter sie lasteten, sondern machten auch diese selbst unverkäuflich, weil der Käufer fürchten mußte, später für die Schulden seines Vorgängers haftbar gemacht zu werden[1].

Die Kredithindernisse hatten, um zu resümieren, zur Folge: Hypothekenhäufungen, drückende Bürgschaftsverpflichtungen, den Gebrauch der Antichrese, die Anwendung des Eigentumsvorbehaltes, Beliebtheit des Aufkaufs von Schuldtiteln, Kreditmangel und Kreditnot, Verminderung der Gelegenheiten zur Anlage des Kapitals, Verlust von Haus und Hof durch die notleidenden Grundbesitzer, Entwertung des Grundbesitzes und Konzentration desselben in der Hand der damaligen Vertreter des Kapitals: in toto Kreditkrisen und Besitzkrisen.

## § 24.

## Die Kreditpolitik.

### I. Der Bauer als Gegenstand der Politik.

Im 17. Jahrhundert lagen zwei Weltanschauungen im Kampfe miteinander, die ständisch-transzendentale und die staatswirtschaftlich-merkantilistische.

1. Nach der Weltanschauung des Mittelalters ist die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nicht vom Willen der Menschen abhängig, sondern von Gott gewollt und festgesetzt, sie ist im wesentlichen eine gegebene Größe. Aufgabe der Obrigkeit ist, die bestehende Ordnung zu erhalten und zu schützen. Zwar verhehlte man sich nicht die Mängel und Schwächen des vorhandenen Zustandes, aber das irdische Jammertal ist eine Stätte der Buße und der Prüfung. Erst im Jenseits erfolgt die definitive Abrechnung, die Erniedrigung der Hohen, die Erhöhung der Armen und Geknechteten. Den Untertanen die ewige Seligkeit zu sichern, das „Böse“ in allen

[1] S. 416 Note 1.

seinen Erscheinungen zu bekämpfen, den rechten Glauben zu verteidigen, die Ketzer auszurotten, darin erschöpfte sich ein großer Teil der politischen Spannkraft. Nirgends findet man in den Dekreten Maximilian I. von Bayern einen so heiligen Ernst wie da, wo er den Landeskindern verbietet, in ketzerischen Ländern Arbeit zu suchen.

Aber der Körper ist das Gefäß der Seele, und so hat auch der Niedrigste ein unentziehbares Anrecht auf die ihm von Gott verliehene irdische Existenz. Auch führt der Mangel des Nötigsten leicht zur Verzweiflung, zu Raub und Plünderung, zu Aufruhr und Gewalttaten jeder Art, die die bestehende Ordnung gefährden: es wäre unklug, es so weit kommen zu lassen. Ermahnungen nach unten, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, nach oben, zur Mäßigung und Gottesfurcht, wechseln mit einander ab und ergänzen sich gegenseitig. Nicht der Egoismus und dessen wirtschaftliche Seite, der Erwerbstrieb, ist der Hebel des Fortschritts, sondern christliche Gesinnung[1].

Die bestehende Ordnung, die nach dem Willen Gottes von der weltlichen Macht geschützt werden soll, ist die ständische. Der Staat zerfällt in die drei Stände und in die „gemeinen Untertanen". Die letzteren hatten keine politischen Rechte[2]. Die „Präpotenz der Landstände" erzeugte den „favor dominorum", von dem die Gesetze erfüllt sind, die die Beziehungen zwischen Grundherren und Grunduntertanen regeln[3]. Die gedrückte soziale Stellung der Bauern äußerte sich auch in der unverhohlenen Mißachtung, mit der ihnen die Grundherren und viele Schriftsteller begegneten. Die Bauern werden uns von ihnen als einfältig, tölpelhaftig, halsstarrig, streitsüchtig, arglistig usw. geschildert.

Ein Gegengewicht gegen die ungleiche Behandlung des grundherrschaftlichen und des bäuerlichen Interesses durch die Gesetzgebung bilden die häufigen Ermahnungen an die Grundherren, den Bogen des Eigennutzes und der Herrschsucht nicht allzu straff zu spannen, das Ebenbild Gottes auch im Knechte zu ehren. Denn „die Meier sollen weder stolzieren, noch von den Herren gar unterdrückt werden"

---

[1] Vgl. oben S. 331: „ihrer christlichen Schuldigkeit gemäß", „aus christlicher Liebe".

[2] Schmid zu LR. XXI 19 n. 8: Sie haben Gesetze zu nehmen und nicht zu geben.

[3] Schmid zu LR. XXI 9 n. 2: Des Herrn Anliegenheit ist allzeit mehr als die des Meiers zu berücksichtigen.

(Schmid zu LR. XXI 17 am Schluß). Aber während der Grundherr, wo er formell im Rechte war, die volle Schärfe des Gesetzes hinter sich hatte, mußte sich der Grundholb damit trösten, daß „Gott im Himmel den Peinigern seinerzeit die Rechnung machen werde". Der maßgebende Faktor ist also das grundherrschaftliche Interesse, äußerlich modifiziert von den Postulaten der christlichen Ethik. Die Verordnungen beginnen gewöhnlich mit einem Hinweis auf die Forderungen der Billigkeit und Barmherzigkeit, um am Schlusse — weniger pathetisch, aber aufrichtiger — dahin auszuklingen, daß bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift die pünktliche Entrichtung der grundherrlichen Abgaben gefährdet erscheine. Volkswirtschaftliche Gesichtspunkte fehlen auch da, wo man einen solchen am ehesten vermuten möchte. Der Grundherr kann den Herrengunst nicht einziehen, wenn er dem Herrengünstler nicht die Meliorationen vergütet (S. 126). Der Grund ist nicht volkswirtschaftlicher Natur — die Bauern sollen nicht von Meliorationen abgeschreckt werden — sondern ein ethischer: die Grundherren sollen sich nicht auf Kosten ihrer Untertanen bereichern.

2. Der moderne Staat braucht Mannschaft und Geld. Er interessiert sich daher nicht nur für das Seelenheil seiner Untertanen, sondern auch für deren irdisches Wohlergehen. Auch der Bauer wird Gegenstand der staatlichen Fürsorge, denn das Bauernvolk liefert die Hauptmasse der Steuern und der Rekruten. Eine gerechtere Beurteilung der sozialen Bedeutung des Bauern, ein kräftigerer Schutz gegen die Übergriffe der Grundherren ist damit freilich kaum verbunden. Zwar macht das absolute Fürstentum, selbst aus der Ständeordnung hervorgegangen, Front gegen das Mitbestimmungsrecht der Stände. Denn „der gemeine Nutzen geht dem Nutzen der Privatleute vor" [1], und zu den res privatae gehören auch die ständischen Privilegien. Aber noch ist der Bauer nicht Selbstzweck, sondern auch dem Polizeistaate ist er nur Mittel zum Zweck. Das Ziel ist die Erhaltung des Bauernstandes als solchen, das individuelle Wohlergehen der Bauern dagegen [2] hat noch immer dem verbrieften Rechte der Stände zu weichen.

Auch fand die Fürsorge für die Bauern in der noch wichtigeren Fürsorge für das Gewerbe ihre Schranken. Denn vor allem gilt es,

---

[1] So z. B. Schmid zu Gantpr. II 31 n. 11 und an anderen Stellen.

[2] „Dem [Polizei-]Staate war ein Bauer so gut wie der andere. Die Bauern waren ihm fungible Größen" (Brunner, Leihezwang S. 17).

die Einfuhr von Luxuswaren, für die so wahnsinnig viel Geld ins Ausland geht, entbehrlich zu machen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die inländischen Gewerbetreibenden sich niedriger Produktionskosten erfreuen. So gelangt man zur Politik der niedrigen Getreidepreise. Das gewerbliche Interesse fiel auch deshalb schwer in die Wagschale, weil es ein ständisches war, im Gegensatz zum Produzenteninteresse der Bauern. Wohl erklingt schon damals das Lob des Ackerbaues, beginnt schon die bukolische Idealisierung des Bauern, der „sein Einkommen gleichsam aus Gottes Hand empfängt“ [1]. Aber praktische Folgerungen wurden daraus nicht gezogen, die Rangordnung an der Tafel der realen Vorteile zu ändern, sah man sich nicht veranlaßt. Während der Adelige auf „Weißbrot, Hühner, Gesottenes und Gebratenes und andere dergleichen gute Speisen“ Anspruch hat, muß der Bauer „sich mit Schwarzbrot, Käse, Zwiebel und Bohnen [2] beschlagen lassen“. Denn „Bohnen und Zwiebel ist die Speise der Bauern“ (Manz, Schutz und Schirm III p. 44, 64, 76).

## II. Die staatliche Kreditpolitik im einzelnen.

### 1. Verhütung der Überschuldung, Fürsorge für die Sicherheit des Kredits.

Auf dem Landtage von 1669 bittet der Prälatenstand den Kurfürsten, er möge nicht zugeben, daß die Stift- und Klosteruntertanen so vielfältige und so unerschwingliche Schulden aufnehmen [156]. Der Fürst erwidert (S. 394): Die Schuldaufnahme sei „den Untertanen bei jetzigen schweren Zeiten so gar nicht zu verwehren“. In dieser Antwort kommt ein richtiges Urteil über die Bedeutung des Kredits bei Notständen und über die Gefahren eines staatlichen Eingriffes in die Freiheit der Verschuldung zum Ausdruck. Daraus erklärt sich auch die Zurückhaltung, die die bayerische Regierung bei ihren Bemühungen zeigte, die Verschuldung der Bauerngüter zu verhindern. Der Kampf gegen die Verschuldung der Bauerngüter wurde in erster Linie als Sache des Grundherrn betrachtet. Der Grundherr führt aber diesen Kampf nicht aus philanthropischen Erwägungen, im Interesse des Bauern selbst, auch nicht im volkswirtschaftlichen Interesse, sondern im eigenen Interesse [150], weil Verschuldung die pünktliche Entrichtung der

---

[1] Manz, Schutz und Schirm IV 43.

[2] Es sind natürlich die weißen Bohnen gemeint.

grundherrlichen Abgaben gefährdete und zur Deterioration des Gutes oder zu dessen Vergantung führte, und weil es schwer war, für ein abgehaustes Gut einen geeigneten, d. h. tüchtigen und mit den nötigen Mitteln versehenen neuen Meier zu finden.

Als wichtigstes Mittel zur Hintanhaltung der Überschuldung stand den Grundherren das Konsensrecht zur Verfügung. Der Grundherr konnte einen Gutsnachfolger zurückweisen [136], der des kundlichen Unvermögens war, die Bezahlung [des Gutspreises] zu tun und zu erschwingen. Er konnte verlangen, daß der Kaufpreis (die Übergabssumme) bar oder auf ziemliche Fristen erlegt werde. Aber nicht nur auf die Wahl des Nachfolgers und die Festsetzung der Zahlungsfristen hatte der Grundherr Einfluß, sondern auch auf die Preisbestimmung [139]. Er brauchte nicht zuzulassen, das der Grundhold seine Grundgerechtigkeit nach Gestaltsame des Gutsnutzens hoch überschlage, sondern er konnte diese Preisforderung auf den (arbiträr festzusetzenden) „billigen Wert" verringern; nur unter den eigenen Erwerbspreis des Veräußerers durfte dabei nicht herabgegangen werden. Dank dieser gesetzlichen Bestimmungen hatte der Grundherr die Möglichkeit, der Überschätzung und Überschuldung der Grundgerechtigkeiten im Kaufwege oder Erbgange entgegenzuwirken. Noch weitgehender waren die Befugnisse des Grundherrn bei der bloßen Verpfändung des Gutes, also hauptsächlich bei der Darlehensaufnahme [141]. Hier konnte der Grundherr den Konsens verweigern, wenn das Gut bereits zur Hälfte seines Wertes verschuldet war (oder durch die Darlehensaufnahme dieser Verschuldungsgrad überschritten worden wäre). Diese Verschuldungsgrenze kam erst im Laufe der von uns behandelten Zeitperiode durch die grundherrliche Praxis zur Einführung.

Es fehlt nicht an Anzeichen, daß die Grundherren von diesem Mittel, die Verschuldung der Bauerngüter zu verhindern, fleißig Gebrauch machten. Schmid sagt, er habe niemals gesehen, daß ein erbrechter Bauer von seinem Grundherrn verhindert worden wäre, sein Erbrecht zu verkaufen, bei Herrengünstlern dagegen sei das „eine tägliche Sache" (S. 157). Auf dem Landtag von 1605 geben die Prälaten selbst zu, daß einem Herrengünstler der Verkauf gewöhnlich nur unter den Bedingungen gestattet werde, unter denen er selbst den Herrengunst übernommen hatte (S. 155). Unterm 25. Juni 1678 schlägt der Rentmeister von Landshut vor: es soll nicht mehr zugelassen werden, daß beim Verkauf der Bauerngüter die grundherrlichen Abgabenrückstände als Gutsschulden auf dem Gute liegen bleiben,

sondern es soll in solchen Fällen der neue Meier mittels des Konsensrechtes gezwungen werden, jene Rückstände vorher abzulösen[1]. Im Anhang IV drucken wir einen Konsensbescheid ab, wo (bei einem Gutswert von 450 fl. und einem Darlehenskapital von 250 fl.) zur Bedingung der Konsenserteilung gemacht wird, daß das Gut von Pfandlasten völlig frei sei. Von den Temporalkonsensen siehe unten.

Welches waren nun die Wirkungen dieser Maßregeln zur Verhinderung der Überschuldung? Gelang es wirklich, die Verschuldung einzudämmen, leichtsinniges Schuldenmachen zu verhüten? Wenn dieses der Fall war, so brauchen wir keinen Anstoß daran zu nehmen, daß das Motiv kein ideales war, sondern jene Maßregeln einer Interessenpolitik ihre Einführung und Durchführung verdanken. Denn die Geschichte bedient sich häufig unreiner Mittel, um einen Fortschritt herbeizuführen. Ja, die Kultur entwickelt sich sogar regelmäßig im Zickzack egoistischer Aktionen und Reaktionen.

Natürlich war es oft sehr schwierig, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob eine wirtschaftlich berechtigte Schuldaufnahme oder eine bedenkliche Überspannung des Kredits vorlag. Ja sogar die anscheinend einfache, weil beinahe ziffermäßig zu lösende Frage, ob überhaupt eine Überschätzung bezw. Überschuldung eingetreten sei bezw. eintreten würde, war nicht so leicht zu beantworten. Schon in einem Gutachten aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts heißt es [144]: „Wer will ordentlich ein jedes Gut schätzen? sie sind ungleich, die Güter, an den Baufeldern, Holzfexen und Wiesmahdern". Eine richtige Schätzung war aber nicht nur deshalb nötig, um bei Käufen und Übergaben den Preis und die Zahlungsfristen entsprechend bestimmen zu können, sondern auch die Würdigung eines Gesuches um bloßen Verschuldungskonsens erforderte bei der bestehenden Verschuldungsgrenze eine solche Schätzung, denn die Verschuldungsgrenze drückt doch das normale Verhältnis zwischen Gutswert und Gutsschulden aus. Dazu kommt, daß der Gutswert natürlich nicht immer der gleiche blieb, sondern nach der Konsenserteilung sich ändern konnte und auch tatsächlich häufig genug sich änderte, sei es durch Verringerung der Brauchbarkeit (feindlicher Einfall, Abschleif), sei es aus anderen Gründen (Sinken der Bevölkerungsziffer, eintretender Geldmangel). Auch bei der strengsten Einhaltung der Verschuldungsgrenze konnte also mit der Zeit eine Überschuldung des Gutes ein-

[1] Kreisarchiv München, Gen.-Reg. 533 Ziff. 142.

treten. Es hätte einer periodischen Revision der Schätzungen bedurft, um die Beschränkung der Verschuldung auf den Betrag der Verschuldungsgrenze zur Tatsache werden zu lassen. Aber wohin mit den Schulden, welche dann jenseits der Verschuldungsgrenze zu liegen kamen?

Eine solche periodische Revision war durch die sogenannten Temporalkonsense [160] ermöglicht. Im Anfange des 17. Jahrhunderts verordnet die Hoffammer, daß „auf keinem fürstlichen Urbargut einige Schuld über 4 Jahre soll verschrieben werden". Andere Konsense entstreckten sich auf 6 Jahre (S. 163, ferner Anhang IV) oder 8 Jahre (S. 162). In der Verordnung vom 5. März 1672 werden die Temporalkonsense überhaupt ausdrücklich als zulässig erklärt [352].

Aber abgesehen davon, daß eine von vornherein auf eine kurze Anzahl von Jahren beschränkte Kreditbewilligung den modernen an den landwirtschaftlichen Kredit zu stellenden Forderungen (Langfristigkeit) nicht entspricht, wurden die Temporalkonsense von den Grundherren praktisch weniger zur Verhütung der Verschuldung als zur Erhöhung der grundherrlichen Einnahmen benützt. Dies ergiebt sich aus dem Hofratsgutachten zur Gesetzgebung von 1616, in welchem von ersterem Motiv gar nicht die Rede ist, sondern als Zweck der Temporalkonsense lediglich der angegeben ist, einen Ersatz zu erlangen dafür, daß die Vergantung keinen Laudemialfall bildete. Der Grundhold sollte durch die zeitliche Beschränkung des Konsenses veranlaßt werden, die Grundgerechtigkeit lieber gleich ganz zu verkaufen, so daß der Grundherr Laudemien bekäme. Ferner brachten die Temporalkonsense auch deshalb dem Grundherrn pekuniäre Vorteile, weil er bei jeder Erneuerung des Konsenses Willensgeld verlangen konnte oder richtiger verlangte. Die Klöster — schreibt der Pfleger von Neumarkt 1670 an die Regierung [341] — erteilen ihren Grunduntertanen entweder gar keinen Konsens oder nur auf gewisse Jahre und gegen starkes Willensgeld. Das Konsensrecht wurde überhaupt häufig dazu mißbraucht, von den in Not befindlichen Grunduntertannen möglichst viel Geld herauszupressen. Das Konsensrecht wurde so aus einem berechtigten Mittel zur Beschränkung der Überschuldung ein störendes Hindernis für die Grunduntertanen, den benötigten Kredit zu erlangen, denn nicht jeder Grundhold konnte den pekuniären Anforderungen der Grundherren entsprechen (S. 394). Ja bei der Veräußerung der Grundgerechtigkeit konnte das Konsensrecht sogar

zur Erhöhung der Verschuldung sehr viel beitragen, denn der mit dem Kauf- oder Übernahmspreise steigende Handlohn bildete eine starke Versuchung für die Grundherren, die Überschätzung der Grundgerechtigkeit nicht nur zu verhüten, sondern sie sogar zu fördern und herbeizuführen (S. 157).

Außer dem Konsensrecht hatte der Grundherr noch ein anderes Mittel gegen die Überschuldung seiner Bauerngüter: Er konnte ruinierte Bauern zwingen, das Gut zu verkaufen [191]. Aber da sich für ein ruiniertes Bauerngut schwer Käufer fanden, so gab sich der Grundherr lieber der Hoffnung hin, daß es auch so gehen werde, und versäumte dabei leicht den richtigen Zeitpunkt zur Vertreibung des Bauern.

Aus allen diesen Gründen erscheint es begreiflich, daß die grundherrliche Verfassung mit ihrem Konsensrechte usw. die Überschuldung der Bauerngüter nicht hinderte und nicht hindern konnte.

Während der Grundherr von der Überschuldung seiner Bauerngüter in letzter Linie deren Entwertung (durch Abschleif) fürchtet, ist es die Sorge um das Vermögen des Bauern überhaupt, um seine Familie, ist es der drohende Pauperismus, der den Polizeistaat dazu veranlaßt, gegen die Überschuldung der Bauerngüter Maßregeln zu ergreifen. Aber nicht nur Verarmung der Schuldner entsteht aus einer Überspannung des Kredits, sondern auch der Gläubiger erleidet durch sie Verluste, während er mit seinem Kapital bei vorsichtiger Anlage desselben vielleicht anderweitig wirklichen Nutzen hätte stiften können. Der Staat hatte ein um so größeres Interesse an der Verhütung von Kapitalverlusten, an der Herstellung der Sicherheit des Kredits, weil die Verwaltung eines großen Teiles des Leihkapitals, nämlich der Kirchenkapitalien, unter seiner Oberaufsicht geführt wurde. Wie der Grundherr, so benützt auch der Staat die Organisation des Grundstückverkehrs zur Beaufsichtigung des Schuldenwesens der Untertanen. Die Verpfändung der Bauerngüter muß, um wirksam zu sein, vor der ordentlichen Obrigkeit erfolgen [87]. Diese Einrichtung ist zunächst im Interesse des Schuldners getroffen: Die Protokollbehörde soll Obacht geben, ob die Aufnahme der Schuld dem Schuldner zum Nutzen oder zum Schaden gereicht, oder „ob der Entlehner schon mit Schulden gar zu sehr überladen [ist] und dem Verderben zunahet" (Schmid). Aber auch dem Gläubiger wird die staatliche Fürsorge zuteil: Der Beamte soll untersuchen, ob der Darleiher genügend ver-

sichert ist, und, wenn seine Forderung gefährdet erscheint, ihn darauf aufmerksam machen. Es soll verhindert werden, daß der Schuldner über die Höhe seiner Verschuldung dem Gläubiger unrichtige Angaben macht, Hypotheken verschweigt und ihn mit sich in den Strudel des Verderbens zieht[1].

Wie zur Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung des grundherrlichen Konsenses, so ist auch zur obrigkeitlichen Kognition über die Aufnahme einer Hypothekenschuld die Kenntnis des Gutswertes nötig und daher eine Schätzung desselben unerläßlich. Wie diese Schätzung vorgenommen werden soll, davon sagt das Gesetz kein Wort. Die Schätzung durch den Protokollbeamten begegnet denselben, oben erwähnten Schwierigkeiten, wie die Schätzung durch den Grundherrn und ist ebenso unzuverlässig und trügerisch wie diese [424]. Von den übrigen Mängeln der obrigkeitlichen Hypothekenverbriefung haben wir schon S. 384 ausführlich gehandelt. Erwähnen müssen wir noch, daß die Regierung einem Hauptmißstand in der Organisation des Hypothekenwesens, nämlich der die Schuldner und die Gläubiger ebenmäßig schädigenden (ebenda) Gleichgültigkeit und Selbstsucht der Protokollierungsbeamten dadurch entgegenzuarbeiten suchte, daß durch Dekret vom 25. Nov. 1654 die Ausleihung von Kirchengeldern im Betrage von mehr als 100 fl. der Entscheidung der Zentralstelle vorbehalten wurde [340].

Aber nicht nur durch das Mittel der polizeilichen Fürsorge suchte der Staat die Verschuldung zu hindern, sondern auch auf einem heute bei denkfaulen Politikern beliebten Wege: nämlich durch Bestrafung bei doloser Überschuldung. Strafe trifft denjenigen, der ein bereits verpfändetes Gut weiterverpfändet, ohne daß es dieses Übermaß vertragen kann [97]. Ob diese Strafbestimmung wirklich praktisch geworden ist, können wir nicht angeben, einen Beleg dafür haben wir in unserem Material nicht gefunden.

### 2. Beseitigung der Kredithindernisse.

Während dieser erste Teil von staatlichen Maßregeln dazu dienen sollte, ungesunde Kreditgeschäfte zu verhindern uud den Kredit innerhalb der für den Schuldner, den Gläubiger, den Grundherrn und

[1] Vgl. auch Schmid zu Gantpr. II 28 n. 7: „Es liegt dem bürgerlichen Magistrat [in München] zu wachen ob, daß er nicht leichtlich in ... neue Ewigzinsverschreibungen einwillige, weil dieses ein gerader Weg ist, wodurch die mit Schulden überhäuften Schuldner die älteren Gläubiger betrüglich hintergehen und sie um ihre Forderungen bringen können“.

den Staat notwendigen Schranken zu halten, verfolgten die nun zu besprechenden staatlichen Maßregeln usw. umgekehrt den Zweck, den Kreditverkehr von unnötigen nnd schädlichen Fesseln zu befreien und so die Grenzen des Kredits zu erweitern. Denn die Verhinderung der Überschuldung darf nicht durch Mittel geschehen, die dem wirtschaftlich berechtigten Kredit die Lebensbedingungen untergraben. Wenn die physiokratisch-liberale Theorie um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts auf eine Sprengung der Schranken des Kredits übertriebene Hoffnungen setzte und die Gefahren der unbedingten Freiheit der Verschuldung übersah, so dachte umgekehrt die darauf folgende romantische Reaktion[1] zu pessimistisch von den Folgen der Entfesselung des Agrarkredits[2]. Schließlich muß man sich doch immer die Frage vorlegen, ob die Wirkungen einer repressiven Kreditpolitik nicht schlimmer sind, wie das Übel, das man bekämpfen will. Man glaubt vielfach, durch Beschränkung der Freiheit der Verschuldung des Grundeigentums konservative Politik zu treiben, dem Bauer seinen Besitz zu erhalten oder dergleichen. In Wirklichkeit sichert häufig, wie die Ausführungen auf S. 417 zeigen, die Verhinderung der Krediterlangung dem Kreditbedürftigen seinen Besitz nicht, sonden treibt ihn nur um so notwendiger von der Scholle.

Deshalb war die Gesetzgebung zu allen Zeiten gerade im Interesse der notleidenden Grundbesitzer bemüht, die aus der Gebundenheit des Immobiliareigentums und Immobiliarverkehrs hervorgegangenen Schranken des Kredits zu beseitigen und dadurch dem Kredit größeren Spielraum zu verschaffen. Der Verkauf des Grundbesitzes aus Not wird erleichtert, um dem Grundbesitzer die Möglichkeit zu geben, der Schuldknechtschaft zu entgehen (S. 30). Das Verbot der Verpfändung eines bereits unterpfandweise verschriebenen Grundstückes an einen zweiten Gläubiger wird aufgehoben (S. 46), und dadurch wird das Gebiet des Bodenkredits wesentlich erweitert. Schließlich wird auf Betreiben der Stände unter gewissen Modalitäten die Einräumung des Kündigungsrechtes an den Gläubiger in der Praxis zugelassen und damit das verzinsliche hypothekarische Darlehen tatsächlich anerkannt. Denn es hatte sich herausgestellt, daß

[1] Vgl. Lewy, Zur Genesis der agrarischen Ideen in Preußen (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 27. Stück), passim.

[2] Noch heute gibt es, selbst unter den Gebildeten, viele Leute, denen es äußerst schwer fällt, die Begriffe Kreditieren (Geld aufnehmen) und Borgen (leichtsinniges Schuldenmachen) in der Vorstellung zu sondern.

die Untertanen sonst ihre Güter verkaufen müßten, weil sie ohne jene Einräumung nicht genügende Darlehenshilfe finden konnten.

Im 17. Jahrhundert waren es besonders zwei Kredithindernisse, zu deren Wegräumung der Staat sich anschickte: der (rechtliche) Konsenszwang und der (tatsächliche) Zwang zur Bürgenstellung. Ersteres Kredithindernis hatte in der grundherrlichen Verfassung seine Ursache, letzteres in der Mangelhaftigkeit des Hypothekenwesens. Daß der Staat den krediterschwerenden Charakter des Konsensrechtes und der Bürgennot erkannte, daß er einen Unterschied machte zwischen berechtigten Maßregeln zur Bekämpfung der Überschuldung und schädlichen in den bestehenden Verhältnissen begründeten Fesseln des Kredits, verdient rühmend anerkannt zu werdrn. Die Versuchung, in der skrupellosen Beschränkung des Kredits alles Heil zu suchen, der Tendenz nach Verhinderung des leichtsinnigen Schuldenmachens und Kreditierens auch den soliden Kredit zu opfern, lag nahe. Wendeten sich doch die Stände 1605 gegen die Zulässigkeit des Verzichtes auf das Privileg der Authentica si qua mulier, durch welchen Verzicht einer der größten Mängel des Hypothekenwesens und zugleich eines der folgenschwersten Kredithindernisse, der Ausschluß des Frauengutes von der Exekution wegen Schulden des Mannes, in der Praxis eliminiert werden konnte, mit der Motivierung, daß „diese Verschreibungen der Weiber viel unhausliche Leut machen, indem sowohl die ungeratenen Männer, als die ihnen zum Verderben helfen [d. h. die Gläubiger], sich auf die Weibergüter verlassen" [115]. Der illiberale kreditfeindliche Sinn dieser Äußerung erhellt ohne weiteres. Damit vergleiche man die verständige Bemerkung des Fürsten 1669 (auf die Bitte des Prälatenstandes, nicht zuzugeben, daß die Untertanen so viele und schwere Schulden aufnehmen, s. o.): Man dürfe bei so schweren Zeiten den Untertanen die Schuldenaufnahme nicht zu sehr erschweren!

Während bei der Beschränkung der Verschuldung das grundherrschaftliche Interesse den treibenden Faktor bildete, waren es bei den staatlichen Versuchen, die vorhandenen Kredithindernisse zu beseitigen, die staatlichen Beamten, welche als Drahtzieher hinter der Reform standen. Die Beamten waren durch die Siegelgelder an einem regen Kreditverkehr interessiert. Ferner bestand eine gewisse Eifersüchtelei zwischen dem Grundherrn und dem fürstlichen Beamten (s. z. B. S. 185 und 187). Die Vergrößerung der staatlichen Macht mußte auch den Dienern

des Staates zu nutzen kommen, und deshalb waren die Beamten Gegner der ständischen Vorrechte, besonders des grundherrlichen Konsensrechtes. Ihre Taktik dabei war aber eine doppelte: Vor allem suchten die Beamten das Konsensrecht möglichst zu ignorieren und dadurch praktisch bedeutungslos zu machen [154]. Ferner unternahm die Bureaukratie einen ziemlich kräftigen Vorstoß gegen die ganze Einrichtung [341 ff.], konnte aber wenig ausrichten, weil das Konsensrecht zu fest mit der grundherrlichen Verfassung zusammenhing. Damit war aber auch die Erfolglosigkeit der staatlichen Bemühungen, die mit dem Konsensrechte getriebenen Mißbräuche abzuschaffen, besiegelt.

Neben der Notwendigkeit der Erbringung des Konsenses erschien die Notwendigkeit der Aufbringung von Bürgen als ein Hauptkredithindernis. Der Staat bemühte sich lange [343], ein Mittel zu finden, um die vielen Bürgschaften entbehrlich zu machen. Dies ist sehr charakteristisch, denn die strengen Ansprüche der Gläubiger in Beziehung auf Bürgenstellung waren ein Symptom des schlechten Hypothekenwesens. Statt zu sagen: wir wollen das Hypothekenwesen verbessern, sagte man: die Untertanen sollen des Zwanges zur Bürgenstellung enthoben werden. Man ging also gegen ein Symptom vor statt gegen das Übel selbst.

Die Kompensation nun, die dem Gläubiger an Stelle der Bürgschaft gegeben wurde bezw. gegeben werden sollte, war die Verschuldungsgrenze [346]. Wenn ein Gut nicht über die Hälfte seines Wertes verschuldet war, so sollte von der betreffenden Kirchenverwaltung auf Bürgenstellung nicht bestanden werden [1]. Die Schwierigkeiten der Durchführung der Verschuldungsgrenze haben wir schon oben erwähnt. Als Mittel der Durchführung wurde von der Regierung die Einrichtung von Schuldbüchern ins Auge gefaßt, und die Herstellung von Schuldbüchern wurde tatsächlich angeordnet. Aus denselben sollten die Schulden und die Güter eines jeden Untertanen, also der Grad der Verschuldung, zu ersehen sein. Offenbar war die Anlage der Schuldbüchern so gedacht, daß jeder Untertan oder jedes Gut sein Folium gehabt haben würde. Aus den Schuld-

---

[1] Von der Regierung Landshut wurde eine Verschuldungsgrenze als Ausgleich gegen die von ihr erstrebte Einschränkung des Konsensrechtes gewünscht [344]: Die Güter sollten nicht über ihren Wert mit Schulden belastet werden, „damit die Gotteshäuser mit oder ohne grundherrlichen Konsens allezeit ihre Versicherung haben und ohne Schaden sein können“ (und damit die Grundherren kein Präjudiz erleiden).

büchern sollte nämlich überhaupt zu entnehmen sein, „was und wie viel dem Untertan vorzuleihen sein möchte" [351]. Hieraus ergibt sich, daß die Schuldbücher nicht nur zur Durchführung der Verschuldungsgrenze dienen sollten, sondern daß man von ihnen als Nebenwirkung eine Steigerung der Publizität der Hypotheken, eine Erhöhung der Sicherheit der künftigen Gläubiger, eine Verbesserung des Hypothekenwesens überhaupt erwartete. Wenn es wirklich zur Entstehung von Schuldbüchern gekommen wäre, so wäre das gegen die Bürgschaft ergriffene Palliativmittel vielleicht zum Ausgangspunkte einer auf richtigen Grundsätzen beruhenden Reform des Hypothekenwesens geworden. Daß nichts daraus geworden ist, lag zunächst an den mangelnden Vollzugsbestimmungen. Man muß aber auch sagen, daß die Zeit noch nicht reif dazu war. Vor allem waren die Beamten unfähig zu Durchführung einer solchen auf neuen Prinzipien sich aufbauenden ausgedehnten Organisation. An Urteilsfähigkeit, an der nötigen Kenntnis des praktischen Lebens und der Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten des Volkes fehlte es zwar nicht, auch war bei einem Teil der Beamten der gute Wille und der Eifer vorhanden, bestehende Mißstände abzuschaffen. Aber es fehlte an Disziplin, an der Gleichartigkeit und Lenkbarkeit des Beamtenpersonals, an einer gesicherten Lebenslage desselben und deshalb auch an Zuverlässigkeit der Pflichterfüllung und an Hingabe an die idealen Ziele der amtlichen Berufstätigkeit. Der von oben kommenden Politik aber mangelte es an Gleichmäßigkeit und Festigkeit. Das Streben nach dem Gemeinwohl und die Aufrechterhaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung waren zwei Ziele, die sich auf die Dauer unmöglich vereinigen ließen. Zunächst aber bedurfte der Staat noch der Stände, vor allem des Adels, denn ein absoluter Herrscher ohne Hofkamerilla erschien undenkbar. Wer möchte zweifeln, sagt Schmid[1], daß der Glanz des Fürsten außerordentlich leiden müßte, wenn der Adel zugrunde ginge? Es mußte erst die staatsbürgerliche Einfachheit und der hohe sittliche Ernst der philosophisch aufgeklärten Fürsten kommen, ehe es gelang, die fallende Ständeordnung auch noch zu stoßen.

Die Durchführung des Publizitätsprinzipes im Hypothekenwesen hat auch viele in der Natur der Sache liegende Schwierigkeiten zu überwinden. Die Öffentlichkeit der Hypothekbestellung hat den Zweck, den Kredit zu stärken, ihre Einführung wird aber

[1] In der Disc. leg. Amort., Anhang zum Kommentar tom I.

zunächst eher das Gegenteil zur Folge haben, indem nämlich bisher unbekannt gebliebene Schulden in Menge an das Tageslicht treten. Da kann es nun sein, daß Gläubiger sich plötzlich beunruhigt fühlen und ihr Kapital kündigen, daß viele Güter auf die Gant kommen, daß eine Deroute der Güterwerte erfolgt, und daß manche Familie, deren wirtschaftliche Stellung fest begründet erschien, auf der Skala des sozialen Ansehens bedeutend herabrücken muß. Die Einführung der Öffentlichkeit des Hypothekenwesens bildet eine Art von allgemeiner Liquidation der Bodenschulden; dabei tritt allerdings eine Gesundung des Schuldenwesens ein, aber wie so häufig der Fall, ist auch diese Gesundung mit einer Krisis verbunden, welche furchtsame Menschen mehr zu schrecken geeignet ist, als ein chronisches Leiden. Wie so vielfach in der Agrargeschichte, so besteht auch hier ein Interessengegensatz zwischen der bestehenden und den künftigen Generationen, zwischen Grundbesitz und Grundbesitzer. Denn „nichts liegt den Menschen mehr am Herzen, als daß sie Kredit haben“[1], und wenn sie stark verschuldet sind, so fürchten sie das Bekanntwerden ihrer Schulden mehr als die Verschuldung selbst, die Entziehung des unverdienten Kredits mehr als die Versagung des verdienten — denn dann verdienen sie keinen. Befinden sich nun die verschuldeten Grundbesitzer in der Majorität gegenüber den unverschuldeten und geringverschuldeten, so werden sie Hypothekenbücher als Chikane, als eine ihren Kredit bedrohende, vielleicht im Interesse der Gläubiger gelegene, aber die Existenz der Schuldner gefährdende Einrichtung anfeinden[2], solche Zeiten werden sich nimmermehr zu dem schwierigen Reformwerke eignen.

### 3. Regelung des Preises der Leihkapitalnutzung.

Wir haben schon oben gelegentlich erwähnt, daß der Staat in der Periode, mit der wir uns beschäftigen, nicht das im Menschen ruhende Streben nach Besserung seiner wirtschaftlichen Lage, sondern abstrakte Maßstäbe zur Grundlage seiner Wohlfahrtspolitik

[1] Lischke (praeses Gribner), Diss. de origine et aequitate tacitarum hypothecarum 1732 § 8: „Nihil . . . magis hominibus curae cordique est, quam quod alii ipsis habeant fidem“. (Motto dieser Schrift.)

[2] Über den Widerstand des Adels gegen die Einführung von Hypothekenbüchern in Frankreich siehe Clément, Lettres etc. de Colbert II 1 p. 89/90; in Österreich Grabmayr, Verfachbuch oder publica fides, 1893, S. 146; in Bayern Cohen, Kampf um die adeligen Güter S. 39 ff.; in Sachsen Siegmann (in Sammelwerke von Meibohm „Deutsches Hypothekenrecht“).

machte. Man hielt es bei der Sündhaftigkeit des Menschen für gefährlich, ihn seinem Gewinnstreben zu überlassen, man befürchtete davon sittliches Verderben und eine allgemeine Desorganisation der Gesellschaft[1]. Zwar hat jeder Stand seine ihm von Gott gesetzte Aufgabe, und um diese erfüllen zu können, muß man leben. Der Lebensmaßstab und die Erwerbsart ist bei den verschiedenen Ständen verschieden, sie richten sich nach der Eigenart jener Aufgabe. Der Einzelne soll nicht Gewinn, sondern Unterhalt suchen, er darf sich nicht „ausleben", sondern nur standesgemäß leben. Um den menschlichen Egoismus in Schranken zu halten, innerhalb der Schranken der ständischen Ordnung, der Billigkeit und des Gemeinwohles, erfolgte eine eingehende Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen der Untertanen unter einander[2]. Das Prinzip der freien Konkurrenz war nicht anerkannt, naturrechtliche Erwägungen sind selten[3] und haben nur die Bedeutung dekorativen Beiwerkes.

Der Staat zog vielfach auch die Preisbestimmung in den Kreis seiner Aufgaben. Im bäuerlichen Verkehr sollte sich der Güterpreis nach dem Herkommen (dem eigenen Aufwand des Veräußerers) oder nach der Billigkeit richten [139]. Gebrauchswert und Ertragswert („Gutsqualität und Gutsnutzungen") kamen nur nebenbei in Betracht, indem sie bei Feststellung des „billigen Wertes" berücksichtigt werden sollten. Der „gemeine Wert", das „justum pretium" sollte auch auf dem Gebiete des Naturalkredits [207] eingehalten werden. Derartige abstrakte Maßstäbe wurden damals überhaupt häufig der Preisbestimmung zugrunde gelegt. Nach manchen Weistümern und Stiftsbriefen sollte der Grunduntertan, der seine Gerechtigkeit verkaufen wollte, diese dem Grundherrn zur Übernahme „um einen ziemlichen Pfennig" anbieten.

Auch die Regelung des Preises der Leihkapitalnutzung durch Festsetzung einer Zinstaxe stellt ein Kompromiß dar zwischen Gebundenheit und Freiheit des Kreditverkehrs, zwischen der erzwungenen Unentgeltlichkeit und der Zügellosigkeit desselben. Das bewegliche

---

[1] Aus der Kommerzienenquete Maximilian I.: „Indiscrete das Hantieren ganz freizustellen, wäre ein schädlich Ding und würde den Müssiggang befördern" (Freyberg II 364).

[2] Aus der Kommerzienenquete Maximilian I.: „Man lasse fast keinem mehr freie Hand in seiner Hantierung, und wolle in allen Dingen Maß und Ordnung geben, und sei des Recherchierens und Examinierens und Strafens kein Ende" (Freyberg II 363).

[3] Siehe oben S. 181.

Kapital wird als Erwerbsquelle anerkannt, aber zum Streben nach dem größtmöglichen Gewinn, zur Spekulation soll es nicht mißbraucht werden, denn damit ist gewöhnlich unchristlicher Wucher verbunden.

Das Fehlerhafte dieser Politik lag zum Teil in der *Inkonsequenz ihrer Durchführung*, zum Teil in der *Starrheit der angewendeten Mittel*. Die Preistaxen waren meist bloß Maxima, sie beschränkten die Vertragsfreiheit nur zu Ungunsten des Verkäufers, aber nicht zu seinen Gunsten. Die Bauern konnten von dem Grundherrn gezwungen werden, ihre Güter, wenn überhaupt, nicht teurer als um so und so viel zu verkaufen; es wurde ihnen aber keineswegs garantiert, daß sie eine bestimmte Geldsumme aus ihrer Grundgerechtigkeit schlagen könnten. Bei der Getreideteuerung von 1692 verlangte man von den Besitzern von Getreidevorräten, daß sie diese „um einen billigen Preis" abgeben sollten [334]. Daß man dem Landwirt die fetten Jahre nicht mißgönnen darf, wenn man ihm zumutet, die Last der mageren Jahre zu tragen, bedachte man nicht. Die Zinstaxe war zu niedrig angesetzt, um das verfügbare Leihkapital aus seinen Schlupfwinkeln zu locken: Man besaß aber nicht einmal die Kraft und Prinzipienfestigkeit, den Formalismus, der sich in der Taxenpolizei bekundet, auch zu Gunsten der Gläubiger, in kritischen Zeiten, durch entschiedenen Schutz der Schuldbriefe zu betätigen (s. u.).

Bayern wurde damals geistig von einer Korporation beherrscht, deren Zweck es war, Theokratie und mittelalterliche Ideen mit modernen Mitteln zu verteidigen. Wirtschaftliche Dogmen kirchlichen Ursprungs haben sich daher in Bayern meist länger erhalten wie in den übrigen deutschen Ländern. Dies gilt auch von der Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes und vom justum pretium. Von den bayerischen Juristen der damaligen Zeit hat niemand auf Literatur und Gesetzgebung größeren Einfluß geübt, wie Schmid und Manz. Diese waren aber beide *Jesuitenzöglinge*, sie waren unter sich verwandt und standen Zeit ihres Lebens in den engsten verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zum Klerus.

### 4. Milderung des Schuldrechtes. Seisachthie.

Zugleich:

### III. Der Gegensatz zwischen Gläubiger und Schuldner.

Während bei der Frage: „Verschuldungsbeschränkungen oder Förderung des Kreditverkehrs?" der Gegensatz zwischen Grundherren und Staatsbeamten, bei der Frage „Zinstaxe oder Marktpreis?" der

Gegensatz zwischen ethischen Postulaten und dem freien Spiel der Kräfte der Gesetzgebung die Richtung wies, werden die einzelnen Phasen der Gestaltung des Schuldrechtes (im engeren Sinne) vom Gegensatz zwischen Gläubiger und Schuldner beeinflußt. Zwar kommt dieser Gegensatz auch auf anderen Gebieten der Kreditpolitik, z. B. bei der gesetzlichen Regelung des Preises der Kapitalnutzung mitunter zum Ausdruck, aber den eigentlichen Kampfplatz der beiden Interessen Schuldnerinteresse und Gläubigerinteresse bildet der Weg von der Schreibstube des Notars zum Schuldturm.

Die ursprüngliche Strenge des Schuldrechtes [39] hat in der geringen Entwicklung des Kredits ihre Ursache. Der Reiche würde nicht borgen, wenn er nicht das Vermögen seines Schuldners an sich ziehen, die Halfter um den Leib des Schuldners legen könnte. Der Arme muß sich den harten Schuldgesetzen beugen, denn der Gang zum Manichäer ist bei drohendem wirtschaftlichen Untergang oft das letzte Hilfsmittel. Aber wenn die Verzweiflung sich der ihres letzten Besitzes beraubten Menge bemächtigt, und diese sich des Wertes der „kompakten Majorität" bewußt wird, dann entledigt sich der lange mit Mühe zurückgehaltene Unwille des Volkes gegen seine Ausbeuter mit elementarer Gewalt in agrarischen Revolutionen der Schuldner gegen die Gläubiger, der Bauern gegen die Wucherer, der Eingesessenen gegen die Fremden, der an die Scholle gebundenen gegen ihre Herren (Kämpfe der Plebejer gegen die Patrizier, Vertreibung der Lombarden durch die Engländer, Judenverfolgungen). Die Schuldbriefe werden vernichtet, die Schuldgefängnisse niedergerissen, „novae tabulae" (σεισαχθία) heißt das Schlagwort, unter dessen Zeichen diese Kämpfe ausgefochten zu werden pflegen. Aber bald lenkt die Entwicklung in den gewöhnlichen Lauf der Dinge ein, der Gegensatz ist nicht beseitigt und ruft die alten Wirkungen hervor. Der ausgepreßte Schwamm kann sich wieder vollsaugen, und nach einiger Zeit wiederholt sich die Katastrophe.

Mit der Entwicklung der Kultur, mit der Ausbildung des staatlichen Vollstreckungswesens und mit der dadurch bedingten Steigerung des Kredits wird das Schuldrecht milder, die Schuldneraufstände werden seltener und verlieren an Heftigkeit. Zuletzt kann sich der Schuldner von der Schuldhaft dadurch befreien, daß er eidlich vor Gericht sein Vermögen anzeigt (bonorum cessio [173], Manifestationseid). Nur wenn ein nationales Unglück über das Volk hereinbricht, ertönt wieder der alte Ruf nach novae

tabulae — das zeigt die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges.

Die Saaten sind von den Hufen der Rosse zerstampft, die Gebäude niedergebrannt und leer, die Güter sind entwertet. Soll der Grundbesitzer gezwungen werden, seinen Gläubiger voll und ganz zu befriedigen? [312] Wenn man zulassen würde, daß der Gläubiger, auf seinem Schein bestehend, das Besitztum des Schuldners zu einem Spottpreise an sich bringt, so würde die ganze Last des nationalen Unglücks die Schuldnerklasse treffen, ja die Gläubiger würden aus diesem Unglück Vorteil ziehen können, weil sie in besseren Zeiten ihre Beute mit Gewinn würden losschlagen können. Nehmen wir an, ein Grundstück ist vor dem Kriege 200 wert, die darauf lastenden Schulden betragen 100. Infolge des Krieges sinkt der Wert des Grundstückes auf 100. Fazit: Der Schuldner ist arm geworden, der Gläubiger hat keinen Verlust erlitten. Warum sollen die Schuldforderungen die einzige Form des Privatkapitals sein, die vom Schicksal des Nationalkapitals unberührt bleibt? Das formale Recht kommt in Konflikt mit der sozialen Idee. Die Gläubiger berufen sich darauf, daß die Schuldner in guten Jahren auch nicht mehr Zinsen bezahlt haben. Die Gefahr trifft den Eigentümer; nationalökonomisch ausgedrückt: der Wechsel der Konjunkturen ist Freude und Leid des Unternehmers. Aber die Unternehmer konnten die günstigen Umstände eben nicht ausnützen, überall stießen sie gegen die Schranken einer pessimistischen Weltanschauung, einer engherzigen Gesellschaftsordnung. Konnte man es ihnen da verargen, wenn sie sich dagegen sträubten, die Prügelknaben des Schicksals zu sein, die verderblichen Folgen des Krieges allein auf ihre Schultern zu nehmen?

Der Satz: „Verträge müssen gehalten werden", „Schulden sind unter allen Umständen zu zahlen", so kategorisch er heute klingt, hatte nicht zu allen Zeiten Geltung. So lange die Schulden Realschulden waren, nur auf Grundbesitz lagen (Rentkauf), war der Schuldner in Mißjahren von der Zinszahlung, bei totalem Untergang (absoluter Unfruchtbarkeit) des Gutes von der Schuld überhaupt befreit[1] [63]. Der Kapitalist nimmt hier an Freude und

[1] Gesetze Hammurabis (Der alte Orient IV 4) Nr. 48: Wenn jemand eine verzinsbare Schuld hat, und ein Unwetter sein Feld verwüstet oder die Ernte vernichtet, oder wegen Wassermangels Getreide auf dem Felde nicht wächst, so soll er in diesem Jahre dem Gläubiger kein Getreide geben, seine Schuldtafel aufweichen und Zinsen für dieses Jahr nicht zahlen.

Leib des Unternehmers teil. Nicht der Unternehmer kauft die Leihkapitalnutzung, sondern der Kapitalist den Zins, d. h. einen Teil des Ertrages (emptio census) — natürlich nur wenn ein solcher vorhanden ist. Während wir heute das Darlehen als Kauf der Leihkapitalnutzung bezeichnen, wird es in der kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre gerne unter dem Gesichtswinkel der „Gesellschaft" [62] betrachtet. Diese Auffassung wirkte lange nach, und daraus erklärt sich zum Teil das ungestüme Verlangen der Schuldner nach Herabsetzung der Kapitalforderungen bei Kriegsnot.

Dazu kommt, daß durch die Agiotage in Schuldtiteln [303, 414] ein großer Teil der gläubigerischen Forderungen in andere Hände übergegangen war. Dabei hatten die ursprünglichen Gläubiger ebenso wie die Schuldner einen Teil ihres Vermögens eingebüßt, letztere durch Wertminderung des Bodens, erstere durch Wertminderung der Schuldobligationen. Die Liquidation, nach der alles drängte, hatte also schon stattgefunden, mit dem Ergebnisse, daß der Schuldner und der Gläubiger gemeinsam unter dem nationalen Unglück litten. Froh sah der Zukunft nur der „Dritte" entgegen, der die Schuldbriefe mit Preisabschlag an sich gebracht hatte in der Hoffnung, bei Wiederherstellung geordneter Zustände durch die blind waltende Justitia seinen Gewinn realisiert zu sehen. Sollten nun dieser nicht die Augen geöffnet werden, damit sie erkenne, daß sie im Begriffe stehe, den Schuldnern auch noch den Rest ihres Vermögens zu nehmen, nur um einer unwürdigen und verwerflichen Spekulation gerecht werden zu können?

Der Kampf zwischen verbrieftem Recht und den Forderungen der Billigkeit, zwischen Schein und Idee, zwischen Shylock und Antonio wurde übrigens nicht vom juristischen Standpunkt geführt, sondern vom politischen und sozialen Standpunkt. Die Frage wurde nicht so gestellt: „Sollen die Schuldner gezwungen werden, ihre Schulden zu zahlen, auch wenn die bestehende Ordnung dabei in Trümmer geht?" [1], sondern: Welche Bevölkerungsklasse verdient eine größere Berücksichtigung ihrer Interessen, die Schuldnerklasse oder die Gläubigerklasse [314]? Wenn ein Schuldner ohne Rücksicht auf die konkreten Umstände zur Zahlung der Schuld verurteilt, auf Betreiben seiner Gläubiger von Haus und Hof getrieben wurde, so erblickte man darin nicht eine bedauerliche,

---

[1] Fiat justitia, pereat mundus!

aber unvermeidliche Folgeerscheinung einer staatlichen Tätigkeit, deren unparteiische Durchführung eine Grundlage des modernen Staatswesens bildet, sondern — eine Begünstigung des gläubigerischen Interesses[1]. Daß die Wichtigkeit dieses Interesses in der Periode der Feudalwirtschaft nicht genügend gewürdigt worden ist, ist bekannt. Die Nachwirkungen können wir auch heute noch ab und zu beobachten. Die Bemerkung von Manz, Schutz und Schirm IV 89: „Man findet wunderliche Leute, welche lieber Anderen Gutes tun, als ihre Gläubiger befriedigen" trifft auch heute noch zu. Auch heute noch bildet der Familienvater, der sich seiner Gläubiger kaum zu erwehren vermag, aber seiner Tochter eine „standesgemäße" Mitgift und Aussteuer in die Ehe gibt[2], eine wenig erfreuliche Figur des gesellschaftlichen Lebens. Auch die Wissenschaft hielt sich nicht frei von der einseitigen Bevorzugung des Schuldnerinteresses. Miserabilium debitorum causa semper plures invenit autores quam causa creditorum, sagt Schmid[3], der in dieser Frage eine vermittelnde Stellung einnahm.

Die Maßregeln, die der Staat ergriff, um die durch den Krieg hervorgerufene Schuldnot zu lindern und das „aequilibrium" zwischen Gläubiger und Schuldner herzustellen, bestanden (in Bayern) in folgendem:

1. Milderung des Schuldrechtes behufs Verhütung einer Besitzkrisis:

a) Verhinderung rigoroser Exekutionen: „Es soll nicht gleich mit den gebräuchlichen Exekutionsmitteln der Strenge nach verfahren werden" (1633) [310]; „Es soll nicht stracks auf jede Klage Bezahlung verschafft und exequiert werden" (1637); man soll „an die Exekution nicht gleich kommen", sondern den Schuldner soviel als möglich „bei den Gütern lassen" (1650) [317]; bei Ganten ist „behutsam und nicht ohne sonderbare erheischende Notdurft zu verfahren" (1654) [321].

---

[1] Schmid im Kommentar zur Verordnung vom 20. Juni 1650 p. 2, 4: „In pari causa et conditione magis favendum est creditori quam debitori"; „. . . ne, dum volumus debitorem conservare, faciamus miserum creditorem favore magis dignum penitus crepare et interire".

[2] Manz, Schutz und Schirm IV 92: Unlängst ist geschehen, „daß Einer, welcher einem Anderen 100 fl. schuldig war, seinem Tochtermann 1000 und mehr Gulden zum Heiratgut versprochen".

[3] Ebenda p. 16.

b) Ermächtigung an die Gerichte, erforderlichenfalls (auch gegen den Widerspruch des Gläubigers) dem Schuldner Zahlungsfristen zu bewilligen (1635, 1650, 1654) [311, 317], „damit er beim häuslichen Anwesen verbleiben kann" (1635).

c) Schaffung engerer Exekutionsgrenzen: Den Schuldnern sollen „die Mittel zu ihrer Wiedererholung und -Aufkommung in Handen gelassen werden" (1637) [310].

2. Suspension des Kündigungsrechtes des Gläubigers (1654) [321]: Obwohl es „schwer und widerrechtlich" erscheinen will, die Aufkündigung der Kapitalien wider Brief und Siegel einzuschränken, so ist es doch notwendig, daß die Schuldner mit Aufkündung der Kapitalien nicht übereilt werden, sondern die Kapitalien innerhalb der nächsten drei Jahre, nämlich 1654—56, unaufgekündet bleiben.

3. Eigentliche Entschuldungsaktion:

a) Die Gerichte werden ermächtigt, an den rückständigen Zinsen etwas abzusprechen — novae tabulae! (1650 [317], 1654 [321]).

b) Der Staat als Grundherr und als Gläubiger von grundherrschaftlichen Abgaben und Rückständen gewährt den im Kriege verarmten Urbarsuntertanen Stundung, sowie Nachlässe an den verfallenen und den künftigen Gülten (1635) [306].

Die Bestimmungen waren Notrecht, sie bezogen sich nur auf die durch den Krieg ruinierten Schuldner, d. h. auf die Schuldner, die infolge des durch den Krieg erlittenen Schadens ihre Gläubiger nicht bezahlen konnten (Ausnahmen siehe S. 317 und 321). Dem freien richterlichen Ermessen war großer Spielraum gelassen. Der Richter sollte nur causae cognitione, „nach Erwägung aller Umstände" und „nach Gestalt der Sachen" entscheiden; namentlich sollte untersucht werden, ob der Gläubiger vielleicht durch den Krieg in eine ebenso schlechte oder noch schlechtere Vermögenslage geraten war wie sein Schuldner. Gläubiger, welche durch den Krieg um das Ihrige gekommen, sollten nicht ungünstiger behandelt werden, wie ihre notleidenden Schuldner.

Wenn die exorbitanten Ausnahmegesetze ad 1a und b, 2, 3a wirklich Notrecht geblieben wären, so könnte man sie mit der Erwägung rechtfertigen, daß außerordentliche Ereignisse auch außerordentliche Maßnahmen erheischen. Aber die paragraphenfrohe Jurisprudenz jener Tage, unfähig, die Gesetze aus dem Geiste heraus zu

begreifen, der sie geboren, rechnete nun den Schuldnerschutz zu einem ihrer festesten Besitztümer[1] und — das Kreditrecht war auf Jahrzehente hinaus degeneriert.

## § 25.

## Schlussfolgerungen.

### I.

1. Wenn man das Ergebnis unserer Untersuchungen überblickt, so fällt vor allem die eigentümliche Komplexerscheinung von Verschuldung und Kreditmangel ins Auge. Man stellt sich nämlich häufig vor, daß dies Extreme sind, die sich gegenseitig ausschließen. Denn das Vorhandensein von Verschuldung ist doch ein Zeichen davon, daß Kredit gegeben worden ist, daß er sogar zu reichlich gegeben worden ist!? In unserer Arbeit aber hatten wir Gelegenheit, das Nebeneinanderbestehen, ja das Hand-in-Hand-gehen von Erscheinungen zu beobachten, die auf eine hochgradige Verschuldung, und anderer Erscheinungen, die anderseits auf hochgradigen Kreditmangel, ja auf Kreditnot schließen lassen.

Hohe Verschuldung hat keineswegs bedeutenden Kredit zur Voraussetzung. Es hat eine Zeit gegeben, wo der Kredit ein minimaler war und dennoch vielfach Überschuldung herrschte. Die traditionelle Gewalttätigkeit und Spielwut der alten Deutschen brachte manchen derselben in Verschuldung, lange vor der Entstehung des beweglichen Kapitals.

Das Kapital als Leihkapital, und zwar als bloßes Erwerbskapital, ist älter wie das Kapital als Produktivkapital [58]. Schon bevor das bewegliche Kapital in Handel, Gewerbe und Ackerbau Anwendung fand und die Produktivität dieser Erwerbszweige steigerte, brachte es durch Ausleihung Zinsen. Das Leihkapital trug aber ebenso sehr bei, Not und Verschuldung zu lindern, als es Gelegenheit bot, mit Hilfe des Kredits die Verschuldung zu steigern. Vorher hatte der verschuldete Grundbesitzer sein Besitztum veräußern müssen, um sich von der Schuldknechtschaft loszukaufen. Der Darlehenszins war der Gegenwert dafür, daß der Grundbesitzer sich bei seinen Gütern erhalten konnte.

[1] Meiern, Bedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinstalers, 1772, S. 28: „Die meisten Doktoren haben den Reichsschluß von 1654 für ein Universalgesetz gehalten". Nach 1747 war das bayerische Revisorium im Zweifel, ob die Nachlaßverordnung von 1654 noch verbindlich sei, s. Mandat vom 17. Nov. 1747.

Aber auch noch in der Zeit, mit der wir uns beschäftigen, bilden die Schulden, bei deren Entstehung der Kredit im Hintergrund bleibt, die Abgabenrückstände, Kaufschillingsreste, Erbregulierungsgelder — denn sie treten an den Grundbesitzer heran, ohne daß er ein Kapital aufnimmt, ja in den meisten Fällen, ohne daß seine Kreditwürdigkeit ernstlich geprüft würde — einen großen Teil sämtlicher Schulden. Mit der Vermehrung des Kapitals, mit der Entwicklung der Kultur, mit der Steigerung des Kredits nehmen diejenigen Schulden, deren Entstehung von dem Kredit abhängig ist, den das Kapital dem Grundbesitz gewährt, an Zahl und Höhe zu, und in demselben Maße verschiebt sich das Größenverhältnis zwischen den beiden Kategorien von Schulden zu Gunsten der letzteren Kategorie.

Die Verschuldung des Grundbesitzes ist demnach eine alte Erscheinung, wir finden sie auf den verschiedensten Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung, im Zeitalter der Naturalwirtschaft ebenso wie im Zeitalter der Geldwirtschaft, unter der Feudalherrschaft ebenso wie unter der Herrschaft des Kapitals. Der Kredit dagegen ist ein modernes Element. Er gedeiht nur bei differenzierter Gesellschaft, bei kapitalistisch betriebener Produktion (d. h. wo Ersparungen gemacht, Überschüsse erzielt werden), bei Vertragsfreiheit.

Verschuldung und Kreditmangel sind also Erscheinungen, die sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern bei unentwickelter Kreditwirtschaft sogar gewöhnlich miteinander auftreten. Aber auch wenn die Gelegenheiten, Kredit zu erlangen, ebenso ausgebildet sind, wie die Ursachen der Verschuldung, stehen Verschuldung und Mangel an Kredit in gewissen Wechselbeziehungen zueinander:

a) Verschuldete werden schwer Kredit finden, weil eine notwendige Bedingung der Kreditgewährung, die Sicherheit des Kredits, fehlt. Also: Je höher die Verschuldung, desto geringer der Kredit.

b) Kreditnot ist geeignet, Überschuldung zu beschleunigen und die eingetretene Verschuldung zu steigern. Wie wir oben S. 377 dargelegt haben, ist Überschuldung etwas Relatives, sie stellt ein Verhältnis dar. Einerseits, wie wir gesehen haben, ein Verhältnis zwischen Aktiva und Passiva, zwischen Güterwert und Schuldenstand. Anderseits aber auch, wie wir nun nachtragen müssen, das Verhältnis zwischen Schuldenstand und Kredit. Ein Grundbesitzer, der seinen Grundbesitz bis zur Hälfte seines Wertes ver-

schuldet hat, ist, wenn er keinen Kredit hat, mehr verschuldet, als ein Grundbesitzer, der bis zu Dreiviertel seines Güterwertes mit Schulden belastet ist, aber noch Kredit findet[1]. Je geringer der Kredit, desto höher die Verschuldung.

Gewöhnlich wird das Gegenteil behauptet, nämlich, daß die Erweiterung der Möglichkeit der Krediterlangung, z. B. die Aufhebung von Verschuldungsbeschränkungen, die Verschuldung steigere und steigern müsse. Wir haben aber gesehen, daß Verschuldungsbeschränkungen die Verschuldung keineswegs hindern, weil diese häufig (s. o.) in Faktoren ihre Ursache hat, die der freien Selbstbestimmung spotten. Dagegen können die Verschuldungsbeschränkungen die Möglichkeit entziehen, Kapital aufzunehmen zur Rettung der wirtschaftlichen Existenz. Sie wirken also krediterschwerend, und fördern dadurch die Verschuldung, d. h. jene Verschuldungserscheinung, die dadurch entsteht, daß den Schulden nicht der entsprechende Kredit zur Seite steht. Mit einem Wort: Sie machen die Verschuldung drückender und gefährlicher, als sie sein würde, wenn volle Freiheit des Kreditverkehrs bestünde.

2. Noch auf ein anderes eigentümliches Ergebnis unserer Untersuchungen müssen wir besonders aufmerksam machen. Nach der Lehre der Nationalökonomie besteht der Zins (rohe Zins) aus dem Zins (reiner Zins) und der Risikoprämie. Die Risikoprämie bildet eine Vergütung für die Verlustgefahr. Sie ist abgestuft nach Gefahrenklassen. Je geringer die Sicherheit, die der Schuldner bietet, je geringer also der Kredit, den er verdient und findet, desto höher die Risikoprämie. Die physiokratisch-liberale Ökonomie gebrauchte bekanntlich ihre Theorie von der Zinsbildung, wozu auch die Lehre von der Risikoprämie gehört, als Hauptwaffe in ihrem Kampfe gegen Zinstaxen und Wuchergesetze. Die jeweilige Zinshöhe wurde als Ausfluß eines Naturgesetzes erklärt, dem gegenüber die gesetzliche Zinstaxe ohnmächtig sei. Die Zinstaxen würden übertreten oder umgangen, denn das Kredit- und Anlagebedürfnis bringe sich rücksichtslos zur Geltung.

Wenn diese Argumentation richtig ist, so muß sie gerade in der von uns behandelten Zeit sich bewähren. Denn damals war die Sicherheit, die der Schuldner bieten konnte, infolge des mangelhaften

---

[1] Man muß also zweierlei Arten von Überschuldung unterscheiden: Überschuldung im Verhältnis zum Güterwert und Überschuldung im Verhältnis zur Kredithöhe.

Hypothekenwesens usw. häufig eine sehr geringe, und es bestanden Zinstaxen. Man sollte denken, daß die ungenügende Sicherheit in einem um so höheren Zins, also in der Überschreitung oder Umgehung der Zinstaxe, zum Ausdruck kam, daß also der Zins trotz der Zinstaxe verschieden war, je nach der Sicherheit des Gläubigers. Tatsächlich beträgt der Zins in allen Fällen entgeltlicher Kreditgewährung, von denen unser Material berichtet, 5 %, er entspricht also der Zinstaxe. Nun fragt es sich, ob die Zinstaxe nicht umgangen worden ist, etwa durch heimliche Überzinsforderung. Der Wuchereikatalog von 1616 (o. S. 206) erklärt u. a. als Wucherer: wer sich mehr verschreiben läßt als er hingibt. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß die Forderung von Agio vorgekommen ist. Die Folgerung wird unterstützt durch die Tatsache der Agiotage beim Verkehr mit Schuldverschreibungen, die in der Zeit großen Geldmangels überhand genommen und in der Literatur so lauten Wiederhall gefunden hat. Anderseits läßt sich gerade letzterer Umstand gegen die Annahme ausspielen, daß die Ausbedingung von Agio bei der Ausleihung von Kapitalien häufig vorgekommen ist. Denn wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte es sicherlich ebenso großes Aufsehen erregt, wie der Aufkauf von kursierenden Schuldtiteln unter dem Nominalwert. In Wirklichkeit beziehen sich aber die Pamphlete gegen die Agiotage nur auf den Aufkauf von Schuldverschreibungen.

Dazu kommt folgendes: Die wichtigste Leihkapitalistenklasse war, wie wir schon mehrmals auszuführen Gelegenheit hatten, in Bayern damals der Klerus. Er beherrschte, wie man heute sagen würde, den Geldmarkt. Der Klerus verdankte seine politische und wirtschaftliche Macht der Stellung Bayerns zur Reformation und Gegenreformation. Er mußte Alles vermeiden, was der Sache der Gegenreformation hätte Eintrag tun können. Diese Wirkung hätte aber eine Opposition oder Obstruktion gegen die staatlichen Zinsgesetze, überhaupt eine freiere Behandlung des Geldverkehrs haben können. Außerdem stand die Verwaltung des Kirchenvermögens, besonders die Ausleihung von Kirchengeldern, unter der speziellen Aufsicht des Staates, und eine Überschreitung oder Mißachtung der Zinstaxe durch die Kirche wäre schon aus diesem Grunde unmöglich gewesen.

Die Folge war: Wenn ein Bauer bei der Kirche (oder bei einem anderen „soliden" Geldgeber) ein Kapital aufnehmen wollte, so wurde zunächst die Sicherheit geprüft. Erschien das Geschäft unbedenklich,

so wurde das Kapital unter normalen Bedingungen, also zu 5 %, gegeben (s. o. S. 406). Wenn sich dagegen zeigte, daß der Geldsucher keine genügende Sicherheit bieten konnte, so wurde nicht etwa zu einem höheren Zinssatz gegriffen, sondern dann wurde das Gesuch überhaupt abgeschlagen. Der Hilflose mußte dann die Scholle verlassen, die ihn ernährte, der Kapitalbesitzer aber mußte sein Geld brach liegen lassen oder es durch den Erwerb von Grundstücken rentierlich anlegen.

Die Reaktion gegen staatliche Zinsbeschränkungen braucht also nicht immer, wie die physiokratisch-liberale Theorie annimmt, in einer Überschreitung oder Umgehung dieser Schranken zu bestehen, sondern die gehemmte Kraft kann sich auch in anderer Weise zur Geltung bringen, sie kann sogar zu noch schlimmeren Erscheinungen führen, nämlich häufig zur vollständigen Versagung des Kredits.

## II.

Wenn gleich der Rahmen unserer Arbeit zeitlich und räumlich ein zu begrenzter ist, als daß sich daraus bestimmte Lehren für die Gestaltung der gegenwärtigen und künftigen Politik in Beziehung auf die Verschuldung des Grundbesitzes ziehen ließen, so glauben wir doch, daß einige Ergebnisse derselben auch in dieser Richtung fruchtbringend verwertet werden können, wenn auch nur negativ, dadurch daß sie die Unausführbarkeit und Gefährlichkeit mancher Vorschläge zur Verhütung oder Beseitigung der Verschuldung des Grundbesitzes zeigen.

1. Die Ursache der bestehenden oder drohenden Verschuldung des Grundbesitzes wird von vielen Agrartheoretikern und Agrarpolitikern darin gesehen, daß der Grund und Boden frei verschuldbar ist. Grund und Boden sei nach der gegenwärtigen Agrarverfassung nicht nur Produktionsmittel, sondern auch Handelsobjekt, Ware. Aus der Verfügungsfreiheit des Grundbesitzers folge aber mit Notwendigkeit auch seine Verschuldungsfreiheit. Die immer steigende Verschuldung des Grundbesitzes könne nur dadurch verhindert werden, daß man die ganze Agrarverfassung reformiere, den Warencharakter von Grund und Boden aufhebe, die Verschuldungsfreiheit beschränke. Zu letzterem Zwecke wird die Einführung einer Verschuldungsgrenze empfohlen. Bei einer gewissen Wertgrenze soll das Grundbuch (Hypothekenbuch) für die Eintragung von Real-

schulden gesperrt werden, und der Grundbesitzer von da an auf seinen Personalkredit angewiesen bleiben [1].

Zur Begründung dieses Vorschlages greift man gerne auf die Vergangenheit zurück. Man argumentiert damit, daß die Verschuldung des Grundbesitzes eine moderne Erscheinung sei, und daß Grund und Boden früher unveräußerlich, unteilbar, unverschuldbar gewesen sei. Man bringt diese beiden (angeblichen oder wirklichen) Tatsachen in das Verhältnis von Ursache und Wirkung, indem man sagt: *Die Unverschuldbarkeit von Grund und Boden hat dessen Verschuldung verhindert.*

Wir haben aber gesehen, daß erstere Behauptung unzutreffend, letztere beweisunerheblich ist. Lange vor der Durchführung der Freiheit der Verschuldung des Grundbesitzes hat es eine Verschuldung des Grundbesitzes gegeben [13, 360], und die Veräußerungsbeschränkungen hatten ihre Ursache nicht in rationalistischen Erwägungen, sondern in der Gebundenheit des Grundbesitzes überhaupt, sie wurden von den Einzelnen nicht als Wohltat, von der Gesamtheit nicht als Segen empfunden, sondern man erkannte darin verhältnismäßig frühzeitig sinnlose Überbleibsel aus einer längst nicht mehr verstandenen Vergangenheit, *Hindernisse des Verkehrs und Kredits.* Die Geschichte des Bodenkredits besteht aus einer fast ununterbrochenen Reihe von Maßnahmen, deren Zweck es ist, den Kreditverkehr zu erleichtern, die Dispositionsfreiheit des Grundbesitzers zu erweitern. Wenn einmal eine Reaktion in dieser Entwicklung eintritt [67], so kommen sofort wieder jene Mißstände zum Vorschein, die den Wunsch nach einer größeren Freiheit des Kreditverkehrs gezeitigt hatten. Wenn die Verschuldung des Grundbesitzes verhindert wird, so muß der Grundbesitzer sein Grundstück verkaufen, wird ihm auch dieses verwehrt, so muß er selbst in Schuldknechtschaft zu Grunde gehen, in Not und Armut verderben.

Wir haben also auch hier eine Erscheinung jenes Gesetzes, das nicht nur in der Natur, sondern, wie uns dünkt, auch in der Menschheitsgeschichte zum Ausdruck kommt: Wenn die fortschreitende

---

[1] Die Kreditkommission der preußischen Landwirtschaftskammern schlägt die Verschuldungsgrenze vor als Bedingung für die *Ablösung der Nachhypotheken* (bis zu 5/6 resp. ausnahmsweise 6/6 der landschaftlichen Taxe) durch die Landschaften, provinzialen und kommunalständischen öffentlichen Kreditinstitute mit *Staatsunterstützung* und event. unter *Solidarhaft* des gesamten Grundbesitzes der Provinz. (Roscher-Dade, Nationalökonomik des Ackerbaus, 1903, S. 591/92.)

Entwicklung gestört wird, so tritt häufig eine Rückbildung ein, indem nicht nur bereits außer Funktion gesetzte Organe wieder zu funktionieren beginnen, sondern in Anpassung an dieselben auch der Lebensprozeß selbst eine bereits überwundene Entwicklungsstufe rekapituliert.

Es ist zu befürchten, daß eine Beschränkung der Verschuldungsfreiheit des Grundbesitzes, etwa durch Einführung der Verschuldungsgrenze, ähnliche Folgen haben würde, indem mancher Grundbesitzer, der unter allen Umständen Geld braucht, genötigt sein würde, seinen Grundbesitz zu verkaufen (also etwa seinen Gläubigern zu überlassen), denn die freie Verschuldung des Grundbesitzes läßt sich bei den heutigen Verhältnissen als Mittel im Konkurrenzkampf, als Sprungbrett, sich aufzuschwingen, als Stütze, sich die wirtschaftliche Existenz zu erhalten, nicht entbehren.

Nun kann man einwenden: Ist es denn vom volkswirtschaftlichen Standpunkte (und dieser allein darf hier maßgebend sein) so bedauerlich, wenn die Steigerung der Verschuldung des Grundbesitzes dadurch verhindert wird, daß der Grundbesitz in andere, vielleicht tüchtigere, jedenfalls kapitalkräftigere Hände übergeht? Gibt es nicht viele landwirtschaftliche Anwesen, denen letzteres technisch und wirtschaftlich nur zum Segen gereichen würde? Das mag zutreffen, und auch wir haben ja wiederholt in dieser Schrift diesen Standpunkt vertreten. Aber keineswegs kann dieses Argument von denen gebraucht werden, die von der Verschuldung des Grundbesitzes eine Expropriation der Bodenbebauer durch das Kapital, des Landes durch die Stadt befürchten, und sie vor allem deshalb verdammen. —

In unserer Schrift tritt die Verschuldungsgrenze in zweierlei Gestalt auf:

A. als grundherrschaftliche Einrichtung, indem der Grundherr seinen Konsens zur Verschuldung verweigern kann, wenn das Grundstück des Grunduntertanen bereits bis zur Hälfte seines Wertes mit Schulden belastet ist (oder durch die neue Schuldaufnahme belastet werden würde). Wir haben gesehen (S. 424 ff.)

a) daß es schwierig war, die Verschuldungsgrenze im einzelnen Falle zu erkennen,

b) daß sie nicht im Interesse der Bauern oder im allgemeinen Interesse, sondern im Interesse der Grundherren eingeführt wurde,

c) daß sie die Verschuldung tatsächlich nicht hinderte,

d) daß das Konsensrecht, von dem die Verschuldungsgrenze einen Bestandteil bildet, von den Grundherren mißbraucht worden ist.

B. Die Verschuldungsgrenze tritt ferner auf in der Verordnung vom 5. März 1672 und in den Vorarbeiten dazu. Die Verschuldungsgrenze soll auf der Höhe des Gutswertes, bezw. bei der Hälfte des Gutswertes liegen und dienen (S. 430 ff.)

a) zur Sicherheit des Grundherrn und der Gläubiger,

b) (wegen der Sicherheit, die sie gewährt) fakultativ als Kompensationsobjekt für die Bürgenstellung,

c) (wegen ihrer Eigenschaft als Kompensationsobjekt) als erstrebenswerte Selbstbeschränkung des Schuldners. —

Auch diese Art von Verschuldungsgrenze blieb, obwohl sie, wie wir sehen, in sehr bescheidenem Maßstabe geplant war, praktisch bedeutungslos.

2. Denselben Einwand, wie sub 1, daß eine Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßregel die Entwicklung des Kredits um einen großen Zeitraum zurückschrauben würde, kann man auch dem Vorschlage von Rodbertus entgegensetzen. Rodbertus ließ die Freiheit der Verschuldung des Grundbesitzes unangetastet, obwohl er theoretisch kein Freund derselben war; er sah die Hauptursache der Verschuldung des Grundbesitzes in der Kapitalisation der Rente bei der Wertberechnung des Grundbesitzes, verbunden mit der Fluktuation des Zinsfußes[1]. Das Mittel zur Abhilfe erblickte er in der Einführung der Rentenschuld an Stelle der Kapitalschuld, in der Ersetzung dieser durch jene. Die Rentenschuld ist auf Seite des Gläubigers (und auf Seite des Schuldners)[2] unkündbar. Die Ähnlichkeit mit der durch den mittelalterlichen „Rentkauf" begründeten Rentenschuld liegt vor Augen. Rodbertus selbst hat darauf aufmerksam gemacht[3]. Es wird daher erlaubt sein, auf die Folgen hin-

[1] Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, 1868, 2. Aufl. (von Rud. Meyer) 1893, S. 195: Man verlangt einen sich niemals umsetzenden, niemals in seinem vollen Wert reproduzierenden, sondern immerwährend nur Rente abwerfenden und aus dieser Rente erst seinen Wert erhaltenden immobilen Fonds als einen sich zu jeder Zeit umsetzenden, zu vollem Wert reproduzierenden und deshalb auch zu jeder Zeit zu vollem Wert wieder flüssig werdenden, statt Rente Zinsen, verschreiben zu dürfen.

[2] Siehe aber Rodbertus S. 136: Ablösung durch Ankauf von „Landrentenbriefen" und deren Übergabe an den Rentengläubiger. — Mit der Rentenschuld nicht zu verwechseln ist natürlich die Annuitätenschuld, die von Rodbertus ironisch behandelt wird.

[3] S. 199 und a. a. O. — Auch auf seinen Vorgänger Justus Möser. Auch Möser wollte (Patriotische Phantasien II 18), daß „der Zinskontrakt auf dem Lande abgeschafft und dafür der Rentekauf wieder eingeführt" werde, zum Teil unter derselben Begründung wie Rodbertus. „Der Eigentümer eines Gutes

zuweisen, die die Unkündbarkeit des Rentkaufs gehabt hat. Da sind nun äußerst lehrreich die Verhandlungen auf dem bayerischen Landtag von 1583, die wir S. 69 ff. geschildert haben.

Wir befinden uns, summarisch ausgedrückt, in der Embryonalperiode der „Kapitalschuld", des verzinslichen Darlehens. Die Einräumung des Kündigungsrechtes an den Gläubiger hatte sich allmählig eingebürgert [1]. Wilhelm V. wollte, beeinflußt von dem fanatischen Flügel der Jesuiten, die Rentenschuld aufrecht erhalten und verbot daher 1581 die Einräumung des Kündigungsrechtes an den Gläubiger, weil er in der Möglichkeit der Kündigung eine Gefahr für den Schuldner erblickte. Auf dem Landtage von 1583 wurden sofort die bittersten Klagen darüber erhoben. Von wem gingen die Klagen aus? Wer die agrarpolitische Literatur der letzten Jahrzehnte verfolgt hat, kann nicht im Zweifel darüber sein: Die Städte beklagten sich, als die Vertreter des beweglichen Kapitals, das ein Interesse an größtmöglicher Bewegungsfreiheit habe. Oder vielleicht der Klerus, wegen der vielen Kirchenkapitalien, die auf rentierliche Anlage angewiesen waren? Die Ritterschaft dagegen, als die Vertreter des Grundbesitzes, waren dem Fürsten natürlich dankbar für seine Fürsorge, denn sie litten doch unter der Furie des Kapitalismus!? Weit gefehlt! Es war die Ritterschaft, die sich über das Mandat Wilhelms V. beklagte, und sie wurde vom Stand der Städte und Märkte darin nur unterstützt. Und was brachte der Adel gegen das Mandat vor? „Die auf dem Grundbesitz liegenden Kapitalien sind infolge des Mandates massenhaft aufgekündigt worden. Wer Geld zu seiner äußersten Notdurft aufbringen will, kann keines mehr bekommen. Mancher ist dadurch gedrungen worden, seine väterlichen Erbgüter von sich zu lassen und anderen einzuräumen" [2].

Kein Wort davon, daß der Grundbesitz unkündbaren oder langfristigen Kredits bedürfe, daß der Bodenkredit besonderen Regeln unterliege oder dergleichen. Das Streben der Vertreter des „agra-

kann zu der Erbe nicht sagen: Gib mir nach einem halben Jahre so viel Geld wieder, als ich für mein Gut ausgelegt habe." Die Löse [d. h. das Kündigungsrecht des Gläubigers] ist „eine elende und schädliche Erfindung". Ohne Löse „würde ein ganz neuer Kredit entstehen . . . die Renteverschreibungen würden die Stelle des baren Geldes vertreten".

[1] Eine Andeutung vom nachfolgenden Gedankengang habe ich bereits in dem (anonymen) Artikel „Das Zinsverbot" in den „Münchener Neuesten Nachrichten" 1897 Nr. 492 gegeben.

[2] Möser (a. a. O.) urteilt zu optimistisch, wenn er meint: „Jeder wird gerne Rente kaufen, wenn er nicht mehr auf Zinsen leihen kann."

rischen“ Interesses ging vielmehr dahin, die Sonderregeln des Rentenkredits zu beseitigen, an seine Stelle den Kapitalkredit zu setzen, den Kredit überhaupt mobil und dadurch leichter zugänglich zu machen. Vor allem galt es, dem Grundbesitzer, der in eine Notlage geraten war, die Möglichkeit zu erweitern, mit Hilfe des Kredits sich bei Haus und Hof zu erhalten. Der Ruf der Grundbesitzer lautete daher nicht: Erhaltung der Unkündbarkeit des Kredits, sondern dahin: Mehr Kredit!

## III.

1. Wenn man das Verschuldungsproblem rein mechanisch betrachtet, so erscheint es gleichgültig, ob jemand Null Aktiva und Null Passiva hat oder 100 Aktiva und 100 Passiva. In beiden Fällen hat er Null Vermögen, ist er ein armer Mann. Das Schuldenhaben äußert sich also zunächst nur in einem wirtschaftlichen Druck, der sich allerdings häufig zur Notlage steigert. Diese Wirkung der Schulden ist auf den ersten Blick weder essentiell noch graduell verschieden von den Folgen einer ungünstigen Vermögenslage überhaupt des Mißverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben, zwischen Gütervorrat und -Bedarf. Und doch bestehen Unterschiede zwischen einer einfachen Notlage und einer solchen durch Verschuldung:

2. Die Verschuldung kann sich zur Überschuldung steigern. Wer nichts hat, dem kann man nichts nehmen. Aber wer nicht nur nichts hat, sondern auch noch Schulden, den verfolgt das Mißgeschick sozusagen über das Vermögensgrab hinaus; er kann nicht von sich behaupten: „ich hab mein Sach auf nichts gestellt“, noch existieren ja die Schuldscheine der Gläubiger. Auch wenn er sich wieder aufrafft, mit Fleiß und Eifer das Verlorene wieder einzubringen sucht, er wird zunächst nur „für seine Gläubiger arbeiten“. Man spricht dann von einer „modernen Schuldknechtschaft“, welcher Ausdruck nicht übel gewählt ist, obwohl die persönliche Freiheit dabei gewahrt bleibt.

3. Die Verschuldung kann durch Zahlungsstockungen gesteigert werden. Die Aktiva des Schuldners sind, wie man sich ausdrückt, nicht flüssig. Dies ist in bäuerlichen Verhältnissen kein seltener Fall. Der Schuldner hat eine reiche Ernte gehabt, aber das Produkt ist unverkäuflich oder findet nur zu einem Spottpreis Abnehmer. Namentlich beim Vorherrschen der Naturalwirtschaft kommt dies häufig vor. Bei Mißerten fehlt das Getreide, in fruchtbaren Jahren fehlt der Absatz dafür, der Markt. Die Schulden sind zum

großen Teil bereits Geldschulden, aber es besteht Geldmangel, die gewerbetreibende Bevölkerung ist gering und arm und daher kein guter Kunde, und so hat der Bauer seine liebe Not, nur so viel Bodenprodukte zu verkaufen, daß er die Zinsen zahlen kann.

4. Die Verschuldung kann durch eine Krisis verschärft werden. Die Ursache der Krisis kann verschieden sein: Krieg, Veränderungen auf dem Weltmarkte, Steigen des Zinsfußes (wegen der Kapitalisation). Der Schrecken einer Krisis für den verschuldeten Grundbesitzer besteht darin, daß sie die Werte entwertet, während die Schulden dieselben bleiben wie zuvor. Ein Grundbesitzer, der keine Schulden hat und seinen Grundbesitz nur als Produktionsmittel, nicht als Spekulationsobjekt betrachtet, ein Grundbesitzer also, der davon leben, davon sparen, aber nicht ihn mit Gewinn verkaufen will, kann die Krisis verhältnismäßig leicht überstehen, indem er bessere Zeiten abwartet. „Schwache Hände" dagegen vermögen ihren Besitz nicht zu halten, sie sehen sich genötigt, um ihre Gläubiger zu befriedigen, einen Teil ihres Grundbesitzes oder ihren ganzen Grundbesitz mit Ingrimm im Herzen um einen Spottpreis herzugeben. Resultat: Der Schuldner ist nach Beendigung der Krisis ärmer, als er vor ihrer Entstehung gewesen war, sein Besitznachfolger dagegen hat das „Fett abgeschöpft". Das Schlimmste an einer Kreditkrisis ist also die Besitzkrisis.

5. Während den die Verschuldung fördernden Umständen ad 1—4 im allgemeinen entgegengearbeitet werden kann, durch Linderung materieller Not (Maßregeln gegen den Pauperismus), durch Milderung des Schuldrechtes (Existenzminimum), durch Förderung der Geldwirtschaft (Ausgestaltung der Verkehrsmittel, Steigerung der Kaufkraft der Arbeiter), durch Verhütung von Krisen oder Milderung derselben, kommen wir nun zu einem Verschuldungsphänomen, das ganz besondere Züge aufweist, und von dem man mit Recht sagt, daß es ein gesetzmäßiges sei, mag man nun ein positives Gesetz (Gleichheit des Erbrechtes der Kinder) oder ein Naturgesetz (Familiensinn, denn dieser betätigt sich natürlich in gleicher Behandlung sämtlicher Kinder) darunter verstehen. Soweit die Verschuldung des Grundbesitzes im Erbgange einfach auf großer Kinderzahl beruht, ist das Problem ein Teil des Bevölkerungsproblems überhaupt und auf dieselbe Weise zu lösen wie dieses (Steigerung der Intensität der Bebauung, Erschließung neuer Erwerbsquellen, innere und äußere Kolonisation, überhaupt größere Produktivität der Arbeit). Das Anerbenrecht an sich ist nur dann wirksam, wenn die Begünstigung des Anerben eine bedeutende ist, verstößt dann aber gegen den

demokratischen Zug unserer Zeit. Das Anerbenrecht ist ein durchaus aristokratisches Institut, es will ideale Bauernhöfe schaffen, fördert aber auf der anderen Seite den Pauperismus. Einer Anzahl wohlhabender, schuldenfreier Bauern würde — bei konsequenter Durchführung des Anerbrechtes — eine große Masse enterbter Proletarier gegenüberstehen.

Nun sieht man die Ursache der Verschuldung im Erbgange häufig nicht im gleichen Erbrecht an sich, sondern in der Überschätzung des Gutswertes durch die Erben. Dieser Mißstand liegt tatsächlich vor, er ist aber zum Teil durch die Monopolstellung von Grund und Boden verschuldet (o. S. 369), und würde jedenfalls durch weitere Beschränkung der Veräußerungsfreiheit von Grund und Boden (Verwehrung der Fideikommisse, Anerbenrecht) noch verstärkt werden.

Ähnlich wie die Verschuldung durch Erbgang ist die Verschuldung durch Ankauf zu beurteilen. Auch hier handelt es sich für den Grundbesitz nicht um Kapitalzufuhr, sondern um Abfindung auf dem Wege des Kredits, um „kapitalisierte Ertragsteile", welche an den Vorbesitzer oder an diejenigen veräußert sind, welche die Ankaufssumme vorgeschossen haben (Sering)[1].

6. Die Verschuldung des Grundbesitzes wird besonders auch deshalb verurteilt, weil sie eine Verschiebung des Gleichgewichtes zwischen Stadt und Land herbeiführe. Sie bewirke eine Aufsaugung von Immobiliarwert durch das bewegliche Kapital, die ideelle Aneignung, ja die Enteignung von kapitalisiertem Bodenertrag durch städtische Elemente. Gewöhnlich wird dann weiter auf die nationale Gefahr hingewiesen, die aus einer solchen Veränderung drohe, durch Zurückdrängung der konservativen Faktoren, Herabsetzung der Wehrkraft usw. Dieser Gedankengang steht in einem merkwürdigen Widerspruch zu der immer wiederholten Behauptung, daß die Verschuldung durch Besitzübergang den größten Teil der Verschuldung überhaupt ausmache[2] und praktisch fast allein in Betracht komme.

---

[1] 24. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrates, Archiv desselben, 1896, S. 220. Vgl. Robbertus S. 25: „zu Kapital degenerierter Mitbesitz an der Gutsrente."

[2] Nach der Schätzung von Sering (a. a. O.) sind Dreiviertel der Hypothekenschulden aus Ankauf und Erbgang hervorgegangen. Vgl. aber Dade, Zur Frage der Bodenentschuldung, Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages, 3. Bd. (Gutachten) S. 45 ff. S. 67: „. . . der Besitzwechsel durch Erbgang und Kauf, besonders durch Erbgang, in der breiten Masse des bäuerlichen Besitzes in

Denn es gehört doch eine starke Phantasie dazu, alte, arbeitsmüde Bauern, die sich zur Ruhe setzen wollen, oder abgeschichtete Bauernkinder, die doch zum größten Teile der Arbeiterklasse (häufig der ländlichen) angehören, als Vertreter des „beweglichen Kapitals“, des „städtischen Interesses“ usw. zu betrachten. Daß eine starke Verschuldung des Grundbesitzes bestehen kann, ohne daß städtische Elemente davon Vorteil ziehen, geht aus dieser Schrift hervor. Die Städte haben im 17. Jahrhundert durchaus nicht gewonnen, wo der Grundbesitz verloren hat. Auch die Verschuldung durch Erbgang ist nicht den Städten zugute gekommen, denn durch die Niederlassungsbeschränkungen usw. war es den übergebenden Bauern, den weichenden Geschwistern schwer, wenn nicht unmöglich gemacht, sich in der Stadt anzusiedeln.

7. Bei Argumentationen wie ad 5 und 6 steht der alte Gedanke im Hintergrunde, daß der Arbeiter den Ertrag seiner Arbeit allein genießen soll[1]. Aber der Landwirt ist nicht nur Grundbesitzer und Arbeiter, sondern, wenigstens in Deutschland nach der im allgemeinen herrschenden Übung, auch Unternehmer. Als solcher braucht er bewegliches Kapital, braucht er Kredit. Wenn sich nun sein Grundbesitz durch die bekannten Eigenschaften von Grund und Boden, natürliche Ertragsfähigkeit und fester Standort, so vorzüglich zur Unterlage für den Kredit eignet, so wird er froh sein, darin einen Vorsprung vor seinen Konkurrenten im Wettbewerb um das bewegliche Kapital, Gewerbe und Handel, zu besitzen, besonders da er in vielen anderen Beziehungen hinter ihnen zurückstehen muß. Es erscheint daher „als eine offene Frage, ob die zweifellos vorhandene steigende Zunahme der ländlichen Verschuldung allein auch ein Anzeichen des Niederganges der Landwirtschaft ist, ob nicht vielmehr unter heutigen Verhältnissen die Zunahme der Verschuldung eine Anpassung des landwirtschaftlichen Unternehmens an die moderne Kreditwirtschaft bedeutet in demselben Sinne, in dem der Kredit auch auf dem Gebiete des Handels und der Industrie sich ein immer weiteres Gebiet erobert hat[2].“ Wie reichen sich hier Kapital und

---

Deutschland nicht in so verhängnisvoller Weise zur Verschuldung geführt hat, wie dies seit Rodbertus vielfach angenommen wird.“

[1] Vgl. Sering auf der preußischen Agrarkonferenz von 1894 (Thiels Jahrbücher XXIII Ergänzungsband 2 S. 7): „So geht ein immer größerer Teil des Bodenertrages in die Hand derjenigen über, welche Bodenrente beziehen, ohne den Boden zu bearbeiten“.

[2] v. Cetto, Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrates 1902, Archiv usw., XXVI 255.

Arbeit die Hände! Wäre es nicht auch für die Landwirtschaft an der Zeit, das bewegliche Kapital neben dem Grundbesitz und der Arbeit als gleichberechtigten Faktor — nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis und in der Politik — anzuerkennen? Die Früchte einzuheimsen, die die Konzentration des Kapitals in Gestalt der gesteigerten Produktivität der Arbeit bringt? Das Kapital — schon vor dem Worte zittern manche — ist wie ein nützlicher Stoff, der erst geformt werden muß. Je nach den Händen, die das Eisen formen, wird es eine Pflugschar oder ein Säbel. Wird es den Landwirten gelingen, ihre Versorgung mit Kapital so zu organisieren, daß es nur seine nützlichen Eigenschaften zu entfalten vermag, daß es ihnen Segen bringt statt Fluch?

8. Der Weg, den wir zurückgelegt haben, weist auch auf das Ziel hin: Wir gingen aus von einer Zeit, wo Kapitalmangel herrschte und die Gebundenheit von Grund und Boden die Benutzung desselben zur Erlangung von Kredit erschwerte. Wir endeten an der Schwelle einer Zeit, die die Fesseln der Verfügung über Grund und Boden abstreifte, aber das Kapital in einer durchaus mangelhaften Verfassung, ja ohne Verfassung, verstreut, isoliert, in Schlupfwinkeln verborgen, antraf. Die Aufgabe bestand nun darin, das Kapital zu sammeln, zu konzentrieren, ihm Vertrauen einzuflößen, es in die passenden Kanäle zu leiten. Wünschen die Landwirte, daß dies in einer Weise geschieht, wie es ihren wahren Interessen am meisten entspricht, so müssen sie die Organisation des Kapitals selbst in die Hand nehmen. Die genossenschaftliche Betätigung hat auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kreditwesens noch ein weites Feld. Auch auf diesem Gebiete verfolgt also die Entwicklung eine bestimmte Bahn: Von der Gebundenheit — zur Freiheit — zur Organisation.

9. Eines geht aus diesen Blättern mit Bestimmtheit hervor. Gegen die Verschuldung von Grund und Boden gibt es kein „spezifisches Heilmittel“. Die Verschuldung ist nur das Symptom eines Übels, und sogar ein trügerisches Symptom. Sie kann der Ausdruck einer steigenden Verstrickung der Landwirtschaft in die moderne, kapitalistisch organisierte Geld- und Kreditwirtschaft sein. Sie kann aber auch der Ausdruck sein von technischer und wirtschaftlicher Rückständigkeit, bei der der Landwirt überrascht, überrumpelt wird von den mächtig andringenden Wogen der Weltwirtschaft. Sie kann auch mit unberechenbaren Faktoren (Witterung, Kinderzahl) zusammenhängen. Man muß also der Verschuldung immer auf den Grund

gehen, nach ihrer Ursache fragen. Nach der Ursache muß sich hier auch die Maßregel richten. Im einzelnen und im allgemeinen.

Wir sind endlich soweit, daß wir die „Lösung der sozialen Frage" nicht von einem Spezifikum, z. B. naturgemäßer Arbeitslohn, Produktivgenossenschaft, Gewinnbeteiligung, Recht auf Arbeit, erwarten, sondern von der Entwicklung der Dinge, von der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters im allgemeinen usw. Auch das Verschuldungsproblem, die soziale Frage der Grundbesitzer kann nicht mit mechanisch wirkenden Mitteln, z. B. Verschuldungsgrenze, sondern nur mit den altbewährten Hausmitteln der Volkswirtschaft, wie wir sie z. B. oben unter 5. geschildert haben, gelöst werden. Der Kampf gegen die Verschuldungsgefahr ist eben im Grunde doch nichts anderes als der Kampf gegen die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse. Freilich wirken Hausmittel nicht so rasch, aber sie sind auch weniger gefährlich, wie jene Kuren à la Doktor Eisenbart.

# Anhang.

(Orthographie beibehalten, Tautotologien vermieden.)

---

## I. Schuldbrief[1].

Ich N. N. bekhenne für mich, alle meine Erben und nachkhommen mit disen offenen brief, das ich von sonders meines nuez und notturfft wegen verkhaufft dem N. N., allen seinen erben und nachkhomen 300 fl. Rheinisch, gute gangbare unverbothene, den Reihnischen gulden zu sechzig kreizer gerechnet, Jerlichen und ewigen gewissen Zinß von, ab und auß meinen beiden hofmarchen, allen derselben rechten, ein- und zugehörungen umb 6000 gulden Reinisch, zu Sechzig kreizer gerechnet, die mir gedachter N. N. in guter gangbarer unverbothener Reichsmünz an heut dato bezalt hat. Verspreche hierauf obvermelten N. N., seinen Erben und nachkhomen gedachte 300 gulden Jerlichen Zinßgelts Jarlich auf S. Jacobs tag, acht tag vor oder nach, gegen gebürliche quittung auf meinen Costen und schaden Jme, dem khauffer, in sein wohnung und in seine gewalt zu bezahlen, auch mit erster Verzinsung auf Jacobi, so man Zelen wirt Sechzechenhundert und funf Jahr, anzufang. Und damit offt ernenter N. N., seine Erben und nachkhomen wegen des haubtguts und der Jerlichen Zinß desto mehr versichert und vergewist sein, So hab ich Jme, seinen Erben und nachkhomen zu rechten underpfandt eingesetzt, hafft- und Pfandtbar gemacht obbestimbte Zwo hofmarchen N. N. mit allen rechten, gerechtigkheiten, ein- und Zugehorungen, darumben ich Jhme, seinen Erben und nachkhomen ein rechter wahrer fertiger sein wil gegen meniglich, also und dergestalt: wo Jhme dem kheuffer, seinen Erben und nachkhomen solche Zinß auf obbestimbte maaß und weiß nit gereicht oder sonst diesem Brief zuwider gehandelt wurde, das alsdan der kheuffer macht und gewalt hat, wegen solcher ausstendigen gilt, Costen und schaden und, im fahl der widerlosung, auch wegen der haubtsuma sambt derselben Costen und schaden, gleich als in eine bekhendtliche gewunnene und in recht erhaltene sachen, via executiva mich, meine Erben und nachkhomen Vor allen gerichten, geistlichen und weltlichen, vorzunemen, zugleich auch obbesagte underpfandt und, da einiche abgang daran war, alle andere Unsere güther, so Jme auch auf solchen fahl hiemit verpfendt sein sollen, mit oder ohne recht eignes gewalts anzugreiffen, einzunehmen, sich selbst bezahlt zu machen, zu nuezen, zu niessen, darmit zu thun und zulassen, als mit andern seinen eignen güthern, So lang und vil, bis Jme dem Khauffer, seinen Erben und nachkhomen von mir oder den meinigen entricht, alles

---

[1] Kreisarchiv München Generalregister 289/8. Konzept o. D. Wahrscheinlich von 1604, wie aus dem ersten Zinstermin hervorgehen dürfte. Signatur: Copy Geltverschreibung. — Das Schriftstück kann als Typus der um 1600 und später üblich gewesenen Darlehensverträge in Form des beiderseits ablöslichen Rentkaufs betrachtet werden.

abgeleget, auch diesem brief alles seines Inhalts gelebt wirt. Wie ich den auch hieneben auf obbemelten fahl der nithaltung Ihne khauffer zu einen wahren rechtmeßigen bestendigen besitzer erst angeregter Zweyn Underpfandt mach, auch ich dieselb alsdan nur in sein des Khauffers namen inhaben sol und wil. An welchem und allem andern in disem brief und hernach beschrieben mich, meine Erben und nachkhomen nit schuezen schirmen oder behelfen sol khein Geistlich noch weltlich gericht, recht, Statut, gewonheit, genadt, freyheit, Verboth, geboth, khein erlanget recht, schaur, hagl oder andere unversehene Zuefahl, khein exception wie die immer genennt, dan ich mich deren allen in genere et in specie freywillig genzlich und ewig begeben und verzigen. Wer auch disen Brief mit sein des kheiffers, seiner erben und nachkhommen guthen willen Inen hat und fürbringet, der oder dieselben haben alle diese hierin griffen recht. Jedoch habe ich mir einen ewigen Jerlichen widerkhauf vorbehalten mit diser maß: Welches Jars oder khünfftiger Zeit mein oder meiner Erben unnd nachkomen gelegenheit nit mehr sein wolt, ermelte sechstausend gulden haubtsuma auf obgesetzten meinen beyden hofmarchen obbeschribener gestalt ligen und verzinsen, sondern ablosen zu lassen, So wil und sol ich, meine Erben und nachkhomen den widerkhauf und ablosung yeder Zeit ein halbs Jar vor der Zinß Zeit zu wissen machen, und darauf volgents zu nechstem S. Jacobs Tag, ungeferlich 14 Tage vor oder nach, die ablosung und widerkauf mit beraiter bezahlung der 6 tausend gulden haubtsuma m. guter unverbothener gangbarer Reichsmünz sambt allen verfahlenen und anstendigen gilten Costen und schaden, gegen heraußgebung diser meiner Verschriebung und gebirlicher quittung, ohne allen seinen schaden thuen. Gliecher gestalt hab ich Ihne N. N., seinen Erben und nachkhomen, auch getreuen Inhaber des briefs freywillig zugelassen, das er mir die haubtsuma obbeschribner gestalt auffsagen und auffschreiben mag, und ich darauf schuldig sein sol und bin, solche aufkhündung mit erlegung der haubtsuma in mehrangezogenem wert und gelt mit Costen und schaden, aller maßen, wie hieroben angeregt, Stat zu geben. Zu welchem allen ich mich, meine erben und nachkhomen auf das crefftigst und in bestendigester form rechtens verbinde. alles bey meinen Adelichen ehren, waren wirden, Trauen und glauben. Treulich und ohne geverde. Des zu Urkhundt hab ich disen Brief mit eigener hand underschriben, mit meinen angebornen Pettschaft verfertiget. Beschehen.

---

## II. Prioritätsordnung von 1616[1].

I. Alle Gerichtskosten (Art. 2).

II. Beerdigungskosten, Doktor- und Apothekerkosten (Art. 3 und 4).

III. Der „gearndte Liblohn", d. h. der verdiente Lohn der Ehehalten, ländlichen und gewerblichen Taglöhner und der Störer, aber höchstens im Jahresbetrag (Art 5 und Schmid n. 4).

IV. 1. Forderungen aus Aufwendungen (in rem versio, Art. 6):

a) „Diejenigen, so zur notwendigen Wiedererbauung und Erhaltung eines Gebäu oder anderer Sachen, damit dieselbige nicht gar zu Grunde gehen, Geld oder Baumaterialien herleihen . . . Doch

[1] Gantprozeß Titel II. Siehe oben S. 105.

anders nicht, es werde denn bewiesen, daß solch Geld zu keiner anderen Ursache als allein zur notwendigen Wiedererbesserung und nicht etwa allein zu einem unnutzlichen Lustbau oder in anderweg hergeliehen, auch solch Geld wirklich an die Verbesserung verwendet worden".

b) Die Steuern und Aufschläge, „so derjenige, dessen Güter auf die Gant kommen, von seinen Gütern oder Getränke selbst schuldig ist".

c) „Diejenigen, so Getreide zur Besäung der Felder herleihen", wenn „die Felder damit besäet werden", an den Früchten des betreffenden Jahres.

2. Forderungen, ähnlich jenen aus Aufwendungen (quasi in rem versio, Art. 7 und 8):

a) „Die, so zur Erkaufung oder Neuerbauung eines Hauses oder anderer Sachen ihr Geld dargestreckt", „doch allein in dem Falle, wenn ihnen das erkaufte oder von neuem erbaute Gut zu einem ausdrücklichen Unterpfand versetzt oder verschrieben worden". (Ist der Darleiher eine Vormundschaft, Kirche, milde Stiftung oder Gemeinde, so entfällt diese Voraussetzung, Art. 8).

b) „Eine gleiche Meinung hat es mit denjenigen, die in Erkaufung ihrer Güter bei solchen Gütern ihnen [sich] um den unbezahlten Kaufschilling ein Unterpfand ausdrücklich vorbehalten".

3. a) Der Grundherr mit seiner Grund- oder Herrengült und den anderen Herrenforderungen (Zins, Gült, Gutsbericht, Zimmerrecht, Anfall und Abfahrt, Abschleif — Landrecht XXI, 11) an der Grundgerechtigkeit und den vorhandenen Früchten auf drei Jahre (Art. 9). (An der Fahrnis hat der Grundherr nur ein stillschweigendes Pfand ohne Vorzugsrecht).

b) Die Vogteigülten (Art. 9).

Der Vorrang der vierten Stelle bezieht sich nur auf das betreffende Gut (Art. 10).

V. Das Heiratgut der Ehefrau (dos). (Was ihr sonstiges Einbringen [die Paraphernalien] betrifft, so hat die Ehefrau nur ein stillschweigendes Generalpfand, aber kein Vorzugsrecht; gleiches gilt von der Morgengabe und Widerlage, vom Hochzeitstage an) (Art. 11, vgl. auch Art. 12—14).

VI. Die Pupillen, Minderjährigen, Kirchen, Spitäler und anderen milden Stiftungen, auch die Städte, Märkte und anderen Gemeinden, die eigentliche, von der Obrigkeit zugelassene, approbierte Kommunen sind, ferner die geistlichen Bruderschaften; an ihrer Vormünder und Verwalter Hab und Gütern (Art. 15). Das Vorzugsrecht beginnt beim Antritt der Verwaltung (Art. 18).

VII. Der Fiskus wegen seiner Forderungen aus einem Contrakt oder aus einer anvertrauten Verwaltung, sowie die Forderungen der Landschaft aus ihrem Verhältnis zu den mit Einbringung der Landsteuern und Aufschläge betrauten Personen (Art. 16 und 17). Das Vorzugsrecht beginnt beim Eingehen des Contraktes bezw. beim Antritt der Verwaltung (Art. 18). Erwirbt der Schuldner darnach ein Heiratgut, so geht der Fiskus der Ehefrau vor (Art. 16).

VIII. **Die privilegierten ausdrücklichen Hypotheken, nämlich die Vertragshypotheken der siegelmäßigen Personen und die vor der Obrigkeit er-**

richteten Hypotheken. Ferner die stillschweigenden Hypotheken ohne Vorzugsrecht (Art. 19, 20, 22—24).

IX. Die anderen ausdrücklichen Hypotheken (Art. 19 und 21).

ad VIII und IX:

1. Wenn nichtprivilegierte ausdrückliche Hypotheken und stillschweigende Hypotheken ohne Vorzugsrecht, ferner wenn alle drei Arten von Hypotheken (privilegierte ausdrückliche, nicht privilegierte ausdrückliche und stillschweigende ohne Vorzugsrecht) am Konkurs beteiligt sind, so entscheidet über den Rang der genannten Hypotheken unter sich nur die Zeit der Entstehung (Art. 21 und Schmid zu Art. 22 n. 4)[1].
2. Ausdrückliche Hypotheken (Pfandverschreibungen), welche älter sind als die Ansprüche ad V, VI, VII, gehen diesen vor, den Ansprüchen ad VII aber nur, wenn sie [die ausdrücklichen Hypotheken] Spezialhypotheken sind (Art. 11, 16, 19 und 21).
3. „Wenn jemand sein Geld einem anderen, der ein solch ausdrückliches Unterpfand hat, zu entrichten herleiht und benebens bedingt, daß er in desselben Statt stehen und auch sein Unterpfand haben soll", so ist er an die Stelle dieses Gläubigers zu setzen (Art. 19).

X. Die befreiten [privilegierten] gemeinen Gläubiger (Personalfreiheiten):

a) Currentforderungen der Städte.
b) „Da Einer zur Erkaufung eines Gutes ohne Pfand sein Geld hergeliehen hat".
c) „Da eine Braut vor der Hochzeit ihrem künftigen Ehewirt das Heiratgut hätte zugebracht, aber vor der Hochzeit seine Güter angegriffen und der Gantprozeß angefangen wird".
d) „Der, mit welches Geld ein anderer befreiter Gläubiger bezahlt, aber nicht bedingt worden, daß er in desselben Gläubigers Statt treten und dessen Unterpfand auch haben soll".
e) „Auch hat der, welcher vor dem Gantprozeß von des Schuldners Obrigkeit ein Geschäft, daß der Schuldner die Bezahlung tun soll, erlangt hat, den Vorrang vor den gemeinen Gläubigern". —

[Nach diesen zehn Stellen kommen die unbefreiten gemeinen Gläubiger zum Zuge.]

---

## III. Stiftsbrief[2].

### Revers,

Casparn Garaus, gewesten Tagwercher zu Clethaimb betr.

Ich, Caspar Garaus, gewester Tagwerch zu Clethaimb, bekhenne hiemit für mich, und all meine Erben: Nachdem ich von den Herrn Camerer und Rath der Statt Erding, als obristen Verweser und Schuezherrn yber des hl. Geists Spital alda, auf des benanten Spitals frey aigenthomblichen Sölden zu Clethaimb Leibrecht an mich gebracht, vermög

---

[1] Mit anderen Worten: Es findet dann kein Rangunterschied zwischen Klasse VIII und IX statt.

[2] Kreisarchiv München Briefprotokolle 196/1 (Landgericht Erding).

## Leibrechtsbriefs,

welcher von worth zu worth also lauttet:

Wür Burgermaister und Rath der Churfrtl. Statt Erding, als oberste Verweser unnd Schuezherrn yber des Heil. Geists Spital alda, Bekhennen von des benannten Spitals wegen hiemit sament und sonders für unns, all unnsere Nachkhomen, Das wür von des mehrbedeitten Spitals bessern nuz unnd wolfarth wegen dem Erbaren Caspar Garaus, gewesten Tagwercher zu Clethaimb unnd Elisabethen seiner hausfrauen, Jr beeder Leibslebenlang aber nit lennger, in unnd auf bemeltem Spitals aigenthomblich gehorigen Sölden zu Clethaimb, mit all dessen von alters her rechtlichen ein- und zuegehörungen, Grundt unnd poden, zu Hauß unnd hof, nichts davon ausgenommen, Leibsgerechtigkheit geben und verlasen haben. Darumben unnd fir solche Leibrecht gedachte zway Eheleith pars bezalt ain Suma gelts. Demnach sollen und mögen sy ermelte Eheleith solche Sölden Jr baider Leibslebenlang inhaben, nuezen, niessen und gebrauchen, doch yedesmahls zu deß ernannten Spitals gewohnlichenn Stiftzeit umb Galli, wohin Jhnnen solche ankhindt wirdet, in der Stifft erscheinen unnd davon lauth Saal- unnd Stiftsbuechs zu Gilt raich yedes Jahr drey Gulden drey schillingpfennig unnd vier pfennig Stiftgelt, Daran dem Spital weder schaur, Hagl, Steur, Annlag, hilfgelt, Krüeg, Brand, wassergießen, noch andere dergleichen beschwerden schaden oder abbruch bringen sollen, Verrers die angezogne Sölden khainem andren Verlasen, sondern selbst besitzen, zu haus unnd hof wesent unnd peilich halten, nichts davon verkhomern, verkhauffen oder verlas, auch auf zuetragende Verenderung, wie gebreichig, umb anlaith, absarth unnd anders abkhommen, dann, da es sich begibt unnd die notturft erfordert, mit darraichen unnd zuehelffen zu deß Spitals gepeuen willig erzaigen, Item wover sich diser Sölden halb stritt unnd Jrrung erzaigen wurde, sich dessen ohnne unns oder der Spitlpfleger vorwissen mit nichten underfanngen, sondern alsbalden gebierend anmelden, unnd als offt wür oder Nachkhommen disen brief begehren zesehen, zehören oder zelesen, sy unns dessen jederzeit ungewaigert mit[1] sein. Wann unnd im fahl sy aber Jre Leibrecht verkhauffen wolten oder miesten, so solten sy solches unns von deß Spitals wegen vor menigelich anbiethen unnd um einen zimblichen Pfenning ervolgen lassen, Wover wür nun nit khauffen wolten, alsdann macht haben, die mit unnserem vorwissen ainen anderen teiglichen, so unns gefellig, unnd alles ds verricht, was in disem Brief begriffen, zuverkhauffen. Unnd alweilen sy nun dß alles halten, sollen sy von solcher Leibsgerechtigkheit nit entsetzt, sondern dabei Jr lebennlang, aber nit Verrer, gelassen werden. Wann sy aber ainen oder mehr Urtiel yberfahren thätten, die offt angeregte Sölden nicht wesent und peulich hielten, so sollen sy oder Jre Nachkhommen die Leibrecht gennzlich verworcht haben, auch die erstberierte Sölden alsdan, unnd sonderlich auf beeder leibgedings Persohnnen ableiben, mit aller nuezung, wie sich solcher fahl begibt unnd es nach Jrem Todt erfunden wirdet, dem obgedachten Spital widerumben haimgefahlen sein. Ohne geverde. Des zu wahrem Urkhundt haben wür von des villberierten Spitals wegen Jnen, den mehrbemelten Eheleithen, disen Leibrechtsbrief mit unnserem unnd gemainer Statt hieranhangenden Innsigl becrefftigt erthaillen lassen. Geschechen den Siben unnd

---

[1] Statt „nit"?

**Zwanizigisten Monats Tag Marty, Als man nach Christi heilligister geburth zelt aintaussent Sechshundert Sechs und dreissigisten Jahr.**

**Unnd hierauf gelob unnd verspriche Ich Garaus, firohin die Leibrechtsgerechtigkheit selbsten zubesiezen, wesent und peulich zuhalten, nichts davon zuverkhommern, zuverkhauffen, verserzen, verthaillen, verendern oder zuschmellern, Nit weniger allen inhalt des Leibrechtsbriefs threulich zu volziehen unnd darin khain ausredt zu haben, Wann und im fahl ich auch inskhonftig dise Leibsgerechtigkheit verkhauffen wolt oder miessen, So soll und will ichs obbemeltenn herrn verwesern vor menigelich anbieten und umb einen zimblichen pfennig ervolgen lassen, unnd mich khainer mehrern gerechtigkheit, als was oballegierter Leibrechtbrief ausweist, anzemaßen. Bey verpfendtung meiner haab unnd Gietter. Ohne Geverde. Des zu wahrem Urkhunt hab Ich mit sonderm vleis erbetten den Edl Ehrnvesten Oswalden Zeidlmayr, Churfrtl. Drl. in Bayern Pflegsverwalttern zu Erding rc. rc. Zeugen sein die Erbarn Simon Wibiner am Taim [?] unnd Anndre Schmit zu Thann. Actum den 22. Mar. 1639.**

## IV. Erteilung des grundherrlichen Konsenses zur Verschuldung eines Bauerngutes[1].

Ferdinand Maria Churfürst rc. Lieber geth. Wür haben Deinen underthenigsten Bericht, Hanssen Hubers zu Schalckhamb Gerichts Eling gebettenen Consens zu Vorleihung 200 fl. Khirchengelt geg. Verschreibung seiner Urbarßgerechtigkheit betr., empfangen und vernommen. Wan es nun Berichtermassen also beschaffen, daß auf sein Huebers besitzendes und auf unseren Casten Trostperg gehöriges Urbarßguet, so ao. 668 auffer der Vahrnuß pr. 450 fl. aestimiert worden, dermahlen noch bereits nichts verschrieben, so wollen wür ihme den gebettenen Consens auf die 200 fl., doch nur auf 6 Jahrlang, dergestalt hiemit gbst verwilligen, daß Er nit allein die 200 fl. Khirchen-Vorlechen vor außgang solcher wid haimbzallen, sondern auch, wann sich under solcher Zeit eine haimbfälligkheit eraignen, alßdan diße erthailte Consens unß an unser Grundtherrlich gerechtsambe allerdings unpraeiudicierlich sein solle. So wür Dir umb der weiteren Verfiegung willen gbist bedeitten wollen. München, den 15. September 1637. Mair.

## V. Schuldbriefprotokoll.

### Land- und Pfleggericht Kling, Amt Babensheim[2]. Schuldt- und Porgschafftsbrieff.

Christoph Seemayr von Alt Babenshaimb und Barbara dessen Hausfr. neben Hannß Geörgen Haager Ghts procuratorn alß Anweisern bekhennen auf erlanngten Consens Ihr Grundtherrschafft des Closters Seon und Herrn Pfarrers

[1] Kreisarchiv München Gen.-Reg. 289/8. Konzept, wahrscheinlich aus den Beständen der Hofkammer. Signatur: Schreiber Concept, yber . . . ertheillung eines Consens auf ein Vorlehen auf ein Urbarguet.

[2] Kreisarchiv München Briefprotokoll 846/16. — Über das Gericht Kling vgl. S. 236 Note 2.

zu Babenshaimb batiert den 3. und 8. May ao. biß und verschreiben den wirdigen St. Martinß Gottshauß unnd Pfarrkhirchen zu Babenshaimb, an dessen statt aber den geordneten Khirchenbröbsten Wolfen Mayr zu Perkhaimb und Thoman Zechhueber zu Babenshaimb, 80 fl. auf all Jhren haab und Giettern, Giltweihl iedesmahl zur Stüfftzeit und Erste ao. biß anfachent, habens auch noch darzue neben halbieriger auffkhindtung mit Christophen Oswaldt von Babenshaimb, Stephan Schmidt, Oswalden Hueber, Christophen Widmer, alle 3 zu ermeltem Babenshaimb, Georgen Waagner von Sillerling, Geörgen Weegmihler zu Weegmihl und Hannsen Mayer von Ablzhaimb unverschaidenlich verporgt. Zeugen Johann Khrauß und Geörg Obermayr zu haarschäzen. Actum denn 1. Juny ao. 1635.

## VI. Kaufbriefprotokoll.

### Landgericht Erding[1]. — Khauffs Contract.

Zuvernemmen, welchermassen der Erbar Georg Prandt zu Neufahrn und Anna sein Hausfrau mit Hannsen Oswald alda ein Khaufscontract gemacht und beschlossen. Remblichen verkhauffen ermelte Eheleith besagtem Oswald Jre Leibgedingsgerechtigkeit bey der Prandten Sölden zu Neufahrn, daß aigenthomblich zum Closter Rott gehörig (dabei aber Prandt nit allein seinem weib die Zeit biß Er wider zu Landt khombt, sonder auch sy beede die hinderstuben und Cammer zur Wohnung beuder behalten, nachher Oßwald Jr der Prandten die nechsten 5 Jahr nacheinand iedes 1 fueter holz raichen und zur herwerg fiehren solle) mit aller Zuegehör. Zu gebirlicher Vergleichung mues khauffer den Verkhauffer zum khauffschilling ein Suma gelts benentlichen 330 fl. und 20 fl. Leibkhauf: hieran er solchen leykhauf und am Khauffschilling alspalden 30 fl., dann khonnfftige Michaeli 100 fl., Liechtmessen A. 1639 100 fl. und die ybrig 100 fl. Georgi diß Jahrs alwegen ohne gilt bezallen [soll]. Den briefsuncosten belangent, richten die Partheien zugleich miteinand ab. Damit nun solcher Khauffscontract durch die Hingeber vorab den khauffer mit Treulicher erlegung bestimmten fristen, bei Verpfentung diser und andern seinen haab und güetter, gehalten werde, so seynd zwo gleichlauttende Verschreibungen und Khaufsabreden aufgericht und zuverfertigung dern mit sonderem Vleis erbetten worden Der Edl Ehrnvesst Oßwald Zeidlmayr Churfil. Dchl. in Bayrn ꝛc. ꝛc. Zeug Wolf hainz zu Englpolding und Balthasar Veidl von Neufahrn. Actum den 4. Febr. A. 1638.

## VII. Übergabsbriefprotokoll.

### Landgericht Wolfratshausen, Amt Warngau[2]. Übergabsbrief p. 550 fl.

Geörg Stuettlechner Von Wahl übergibt mit vorhero erlangten Conssens seiner hernach-benamsten g. Grundtherrschafft von mehr und beesser seines ver-

[1] Kreisarchiv München Briefprotokoll 196/1. — Vgl. oben S. 257 sub i.
[2] Ebenda 911/1. — Vgl. den Übergabsbrief Nr. 9 S. 273.

hoffenten nuezen und wolfahrt weegen mein [sic!] Ingehebtes dem Lobwurd. Closter Tegernsee aigenthomblich gehöriges Lechen sambt 2 Mutterpferdt, 3 revdo Khüe, 4 Jungründer, 4 schaff und all andere darbei wesente Todt- und lebendige Hauß- und Paumans Vahrnuß, als Waagen, ätten, Pflieg, Schif und gschir, nichts /: außer waß er Ime bey wolgemelter grundherrschafft an austrag vorbehalten :/ davon außgenommen, dem Erbarn seinem frtl. lieben ayden und Tochterm. Sixten Höger, Zum Frauen im Pach capitlischer Herrschaft zu Miespach, Barbara seiner Ehewürthin und all Iren Erben. Darumben und hiefür haben sie ihme ain Summa gelts, als 550 fl., heraußzegeben versprochen, waran 7 fl. 30 kr. beraith bezahlt worden, und am yberrest die ybernember anstatt des ybergebers seiner noch an Haimbs habenten Tochter Maria, So beraith 21 Jahr alt, zu ihrer Verheirathung oder in ander Erlichn weeg 230 fl., neben ainer Erlich landtsgebreichigen förtigung, Ehrenbeschneidung und redo Khue, dann sein ybernemers[1] Weib Elsbetha 50 f., Hannsen Trossten Von Wahl 20 fl., Hannsen Strob am Ayghof hinterm Perg 20 fl., Werners des ybergebers noch ledigen Schwester Catharina 20, Wolfen Würmseer auf der wiß 20, Geörgen Khnopf Schmidt von Clainharbpening 50 fl. und Geörgen Täxner Von Wahl 10 fl., wie Er[2] bey ainem und anderm statt und blaz fünden khan, bezahlen und richtig machen sollen; und den noch ybrig verbleibenden rest sie dem ybergeber zu dessen ahlmaligen notturfft nach und nach zu erlegen schuldig sein sollen. Jedoch sollen die ybernemer den beyr grundtherrschaft außgelegten anfahl an selbigem abzurechnen haben. Benebens mueß auch ybergeber bey ernant der Tochter förttigung daß Holzwerch ausfolgen. Hierauf Verzeicht sich ybergeber sollem allen unnd will solches hiemit den ybernementen Eheleuthen alles ein- und yberantwortt haben.

Zeugen:

Sebastian Arnolt und Augustin Graf, beede Churfrtl. Landtgerichts procuratores zu Wolferzhausen, dan Leonhard Mänhardt von Wahl.

[Ohne Datum, aber, wie sich aus den Voreinträgen ergibt, am 11. Juni 1660 aufgenommen.]

## VIII. Inventar[3].

Inventarium, welches auf Absterben Jacoben Stainbergers auf den Widen Hueb Guet zu Großen Holzhausen Seelig yber dessen hinderblibne Verlassenschaft weegen der noch münderjährigen vorhandenen Künder durch die Brannenburgische Herrschafts Gerichts Obrigkeit in Beysein Carl Leuthner Würths dorthen, Veithen Wagner Vanckens Von Aich und Martin Ruesamber Zimmer Valliers zu Brannenburg als hierzue verorbnete Schäezleuthen vorgenommen worden, den 18. Dezember a. 1739.

---

[1] Richtig wohl: Übergebers.

[2] Richtig: es.

[3] Inventurbuch der Hofmarch Brannenburg, Groß- und Kleinholzhausen de annis 1739 bis 1759. Im historischen Verein für Oberbayern in München. — Vgl. oben S. 294 zu Nr. 25. — Über die Hofmarch Brannenburg S. 236 Note 4.

| Schäezung f. | x. | hl.[1] | In der Wohnstuben |
|---|---|---|---|
| — | 30 | — | 1 hilzernes Crucifix |
| | | | 1 Tisch sambt der Schubladen, darinnen |
| | | | 5 painene |
| | | | 1 Eisener und |
| | | | 1 hilzerner Löffl |
| | | | 2 Vorpänkh |
| 1 | 30 | — | 3 Spünnrädl |
| | | | 1 Gahrn Haspel |
| — | 20 | — | 4 Erdene und |
| | | | 6 hilzene Schüssln |
| — | 6 | — | 1 halb Mezen Maß |
| — | 8 | — | 1 Schliffstain |
| — | 30 | — | 1 maisch hackhe und |
| | | | 2 Ehrhackhen [ehren = pflügen] |
| — | 20 | — | 2 taxen kräll [Reisigmesser] |
| — | 24 | — | 2 Eisen käll |
| — | 20 | — | 1 Dengl hamber sambt dem rohen Eisen |
| — | 8 | — | 1 altes Stroh mösser |
| — | 15 | — | 1 windling [Bohrwinde] |
| | | | 1 schniz mösser |
| — | 4 | — | 1 spörr kötl |
| — | 2 | — | 1 Eisener körz leichter |
| — | 6 | — | 2 öehl Degl [Tiegel] |
| — | 20 | — | 1 Veichtener Gsödt [Fichtene Häckselbank] |
| | | | 1 Wasser Zuber und |
| | | | 3 Schäffl |
| 2 | — | — | 1 kupferner höllhafen [höll von hohl] |
| 2 | — | — | 1 Eiserner detto |
| — | 45 | — | 1 kupferne pfann |
| 1 | — | — | 9 hennen und 1 hann[2] |
| — | 10 | — | 2 pfundt rupfers Gahrn |
| — | 4 | — | 1 rupfers handtuech |
| — | 4 | — | 1 nudl molter [Mulde] |
| | | | **Im Hauß flöez [Vorplatz]** |
| — | 4 | — | 1 Sponsag [spon = von der Föhre; Sag = Säge] |
| 2 | — | — | 2 aichene krautt prenthen [Bottich] |
| — | 35 | — | 1 Sedl wannen [Sitzwanne] |
| | | | 1 Züberl |
| | | | 2 wasser Schäffl |
| — | 4 | — | 1 schwing kerbl |
| — | 4 | — | 1 tunget kräll [Dünger, Kralle] |
| — | 4 | — | 1 Eisen hauen |
| 1 | — | — | 3 Geis |

[1] Gulden, Kreuzer, Heller.
[2] Das Geflügel ist noch der unmittelbare Wohnungsgenosse des Menschen.

| Schäezung f. | x. | hl. | |
|---|---|---|---|
| | | | **In der Kuchl** |
| | | | 1 tryfueß |
| | | | 1 feyr hundt [Rost] |
| — | 15 | — | 1 offen gabl |
| | | | 1 Eisen schaufl |
| | | | 1 muester |
| 2 | — | — | 4 kupferne pfannen |
| — | 30 | — | 1 wasch kößl |
| | | | 1 wasser Schäffl |
| — | 10 | — | 1 krauth Schäffl |
| | | | 1 nudl Ribl |
| — | 4 | — | 1 nudl molter |
| — | 4 | — | 3 erdene höffen |
| | | | **In der Staingaben [Steingabe]** |
| — | 17 | — | 1 holz sag |
| — | 15 | — | 1 pachtrog |
| — | 15 | — | 2 haar Stüehl |
| — | 2 | — | 1 pflanzen hauen |
| | | | **In Keller** |
| — | 4 | — | 1 Rüehr kibl |
| — | 8 | — | 1 Melckh Gschür |
| — | 4 | 4 | 9 weiglin [Milchschüssel] |
| — | 8 | — | 4 erdene Schüsslen |
| — | 4 | — | 2 schmalz Degl |
| — | 9 | — | 3 Milch häffen |
| — | 4 | — | 1 kindtspfändl |
| — | 30 | — | 1 Eisen steckhen |
| — | 21 | — | 4 kümpfl und drey wözstein |
| — | 12 | — | 6 hilzene täller à 2 x |
| — | 6 | — | 2 prockh Zaindl |
| | | | **In der obern haus flöez** |
| 1 | 30 | — | 1 Strohpanckh sambt aller Zuegehör |
| — | 12 | — | 2 fürsözl |
| 1 | 30 | — | 1 Spon pöttstatt sambt 1 underpöttl und Töbich |
| — | 8 | — | 1 schwung schaufl |
| | | | **In der Stuben Cammer** |
| 4 | — | — | 1 himmel pöttstatt sambt 1 ober und underpött |
| | | | 1 paar rupferne leylach |
| — | 30 | — | 1 Gespörtte fueß truchen |
| 2 | — | — | 1 Spon pöttstädl mit ain ober und underpött, dan ain paar rupferne leylach |
| — | 15 | — | 1 halbes pfundt pech |
| — | 10 | — | 1 Ungespörttes Milch kästl, darine |
| — | 6 | — | 3 Erdene krieg |

| Schäezung f. | x. | hl. | |
|---|---|---|---|
| — | 40 | — | 1 Alt ungespörte truchen, in welcher<br>4 rupferne paar leylacher |
| — | 42 | — | 7 Ellen rupfers tuech à 6 x |
| — | 45 | 4 | 6½ Ellen schwarz rupfers zu 7 x |
| | | | **In der Räch[Rauch]Cammer** |
| 8 | — | — | 1 Sponpöttstatt sambt ain ober- und underpött, ain polster, ain kiss, ain rupfers paar leylach |
| 1 | — | — | 1 verspörtte truchen |
| 1 | — | — | 1 Grau Diechener rockh und ain rotte leib pfaidt [Hemd] |
| — | 45 | — | 1 schwarz libne hos [Lederhose] |
| — | 15 | — | 1 dgleichen hosen trager |
| — | 6 | — | 1 Gürtl |
| — | 20 | — | 1 schwarzer huet |
| — | 6 | — | 1 Gürtl |
| — | 45 | — | 1 schnöll wag |
| — | 56 | — | 8 pfundt hächl haar ad 7 x |
| 1 | — | — | 6 pfundt wohl à 10 x |
| — | 34 | — | 2 schlaipf hägge |
| — | 30 | — | 1 wagen kötter |
| — | 8 | — | 2 Eisen klampper |
| — | 4 | — | 1 wohl bätschen [schlagen] |
| — | 12 | — | 2 paar hächl |
| — | 12 | — | 1 paar krautt mösser |
| — | 10 | — | 5 Sichl ad 2 x |
| — | 8 | — | 1 Spuehl rath |
| 1 | — | — | 2 beschlagene Metzen mass |
| — | 3 | — | 1 Schwünge |
| — | 56 | — | 2 zwilchene Röck à 8 [28?] x |
| — | 5 | — | 1 Zuber |
| — | 4 | — | 2 Schäfl |
| — | 15 | — | 3 pänz [Banzen] |
| — | 48 | — | 8 pfund ungehächelte haar à 6 x |
| — | 10 | — | 1 Sib und 1 reutter [Grobsieb] |
| 15 | — | — | 9 Metzen Waiz à 1 fl. 40 x |
| 13 | 20 | — | 10 Mezen Korn à 1 fl. 20 x |
| 14 | — | — | 30 Mezen Haaber zu 28 x |
| 1 | — | — | 2 Mezen Mischling |
| — | 50 | — | ½ Mezen Pann [Bohnen] |
| — | 35 | — | ½ Mezen haar lünset |
| | | | **Undern Dach** |
| — | 40 | — | 10 pfundt werch à 4 x |
| 1 | — | — | 10 pfundt haar von der schwüng zu 6 x |
| 1 | — | — | 2 paar laitter [Fuhrmann] Gschür |
| — | 30 | — | 3 sänssen |

| Schäzung f. | x. | hl. | |
|---|---|---|---|
| | | | **Auf den Thennen** |
| — | 45 | — | 1 Wündtmühl |
| — | 18 | — | 3 hey gabl |
| — | 6 | — | 3 Rechen ad 2 x |
| — | 12 | — | 4 Trischle [Dreschflegel] zu 3 x |
| — | 3 | — | 1 hey räffl |
| 6 | — | — | 2 fueder hey |
| 8 | — | — | 160 Schäb [Schaub, Garbe] Stroh ad 3 x |
| 3 | — | — | 3 füedl Haaber Stroh à 1 fl. |
| 8 | 20 | — | 10 füedl Hälmb pr 50 x |
| | | | **Im Roßstahl** |
| 16 | — | — | 2 Zugroß |
| — | 16 | — | 2 barmb [Krippe] kötten |
| 2 | 15 | — | 3 kämmet [Kummet] mit aller Zuegehör ad 45 x |
| — | 15 | — | 1 fuehr Sabl |
| — | 16 | — | 2 tunget Gabl |
| | | | **Im Kye stahl** |
| 45 | — | — | 5 Melckh Kye zu 9 fl. |
| 15 | — | — | 3 zway jährig und |
| 8 | — | — | 2 jährige Kalben |
| 3 | — | — | 6 Schaff ad 30 x |
| | | | **In der Schupfen** |
| 16 | — | — | 2 beschlagene Wägen |
| 1 | 30 | — | 2 Eisen ätten [Egge] |
| 1 | — | — | 1 pflueg mit dessen Zuegehör |
| 1 | — | — | 3 holz schlitten |
| 1 | — | — | 1 krauth poden |
| — | 10 | — | 1 beschlagener wasser Empper [Eimer] |
| — | 10 | — | 1 schnüzl panckh |
| 500 | — | — | Das zum Hueberischen Beneficio nach Rosenhamb gehörige **Widenhueber** Guet zu Grossen Holzhausen, so dem pau nach zway lechen importirt, würdt ästimiert auf |
| — | — | — | **Schulden herein** |
| — | — | — | **Paar gelt** |
| | | | **Summa des völligen Vermögens** 738 fl. 11 x. |
| | | | **Schulden hinaus** |
| 50 | — | — | Zum lobwürdigen St. Georgen Gotteshaus allhier zu Groß Holzhausen Capital |
| 2 | 30 | — | Zu ermeltem St. Georgen Gottshaus diesjähriges Interesse |
| 90 | — | — | Zum lobl. St. Joannis Baptisto Gottshaus nacher Clainen Holzhausen |

| Schäezung f. | x. | hl. | |
|---|---|---|---|
| 4 | 30 | — | Züns |
| | | | Dem Sebastian Hueber Zenrze [?] ab der Stainpruggen, Verzünsliches Capital |
| 20 | — | — | |
| 1 | — | — | Ain Jahrs Züns |
| 15 | 58 | 1 | Der Ehrts Obrigkheit Inventurs Deputat lauth Expens |
| 5 | 30 | — | Herrn Pfarrer für die gehaltene Gottsdienst und anderes |
| — | 40 | — | Dem Möffner |
| 3 | — | — | Umb Spendt Brodt |
| | | | **Paufälligkeiten** |
| | | | Diese seint dem beyleiffigen Anschlag nach angeschlagen worden auf |
| 40 | — | — | |

**Summa der Schulden hinaus**

233 f. 8 x.

Wenn nun die Schulden hinaus gegen dem Vermögen defalciert werden, **verbleibt noch**

505 fl. 3 x.

**Briefferey**

1 Kaufbrief umb dises Guet pr. 350 f. auf Oswaldten Grandtauer und Barbara sein Eheweib lauttet de dato 27. November anno 1675.

1 leibgeding brief, dem Erblasser Seel. und sein Ehewürthin Catharina betr., de dato 19. Dezember anno 1715.

1 Vertragsbrief, die Oswaldt Granbauerische 5 Kinder betr., dat. 14. Juny a. 1717.

1 Quittung pr. 97 fl., dem Erblasser weegen hinaus bezalt Vatter und Müetterl. Guet betr., dat. 4. April 1724.

**Erben**

Die hinderblibene Wittib Catharina

Acht Künder benantlichen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Ursula | 22 | jährig | Catharina | 16 | jährig |
| Maria | 20 | | Andre | 13 | |
| Paullus | 18 | | Anna | 10 | |
| Sebastian | 17 | | Georg | 8 | |

---

# IX. Schuldenverzeichniß.

## Hofmarchgericht Rinnenthal und Harthausen[1].

### Ehtliche beschreibung

Über Michael Gessler, gewester Altomünsterischer Grundt underthan, mit der Jurisdiction Ihro freyherrl. genaden Churfrtl. Herrn Hof Cammer praesident

[1] Kreisarchiv München. Briefprotokoll 350/346 fol. 21 und 21 a. (Über das Hofmarchgericht Rinnenthal und Harthausen vgl. S. 236 Note 3.)

in München gehörig, Bartlme Magt alda verkhaufft worden[1], und sein Gefflers Glaubiger von den beschechen Kauffschilling nach Lauth dißer beschreibung bezalt werden solle.

| | | |
|---|---|---|
| Erstlichen[2] Prioritet Uncosten ungeferlich 12 oder . . . . | 15 fl. | |
| Weillandt Georgen finkhenzellers und Anna sein haußfrau nunmehr beeder seel. hinderlassenen 3 Kindern Namens . . . .[3] Crommer, so von seinem Vatter Georg Crommer seel. herrieren . . . . . . . . . . . . . . . . . | 20 fl. | |
| Ingleichen den andern 2 seinen Stiefflhindern Veith Finkhenzellers im 12. und Maria im 9. Jahr, jeder 20 fl. . . | 40 fl. | |
| Zum Gottshauß Rinenthall noch am glichen[4] gelt . . . . | 1 fl. | 30 Kr. |
| Von Ema Pirzlin seel., So sye Irer Schwester Maria verschafft, glichen gelt . . . . . . . . . . . . | 6 fl. | |
| Adam Guettmann von sein Gäfflers Schwester sel. Anna auf halben thail an 14 fl. vorgelichen und Jme verschafftes gelt | 7 fl. | |
| Christoph Rauscher . . . . . . . . . . . . . . . | 1 fl. | |
| Adam Guetman an glichem Gelt . . . . . . . . . . | 1 fl. | 15 Kr. |
| Glichen gelt[5] . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 fl. | 20 Kr. |
| Mathieß hörl zu Rinenthal, als Er Miller zu Grießpach gewesen, 2 Schäffel Speiß Traidt iede dazemahl pr. 4 fl 30 Kr. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 9 fl. | |
| Dem Wirth zu Rinenthall 5 Mezen Khorn 1 fl., dan 1 Mez Weizen pr. 30 Kr. . . . . . . . . . . . . . . . | 1 fl. | 30 Kr. |
| Wolffen Sedlmayr zu Siglshardt glichen getraibt zur Speiß 1 Schaff Korn 2c. . . . . . . . . . . . . . . . | 2 fl. | |
| Michl Pissinger 1/2 Mezen Khorn angeschlagen per . . . . | — | 20 Kr. |
| Dan Ain Tag Maderlohn . . . . . . . . . . . . . | — fl. | 15 Kr. |
| Ain seinem Dienst Madl Anna Stohartin von Dasing ausstendtiger Lidlohn . . . . . . . . . . . . . . . | 10 fl. | |
| sambt 10 Elln härbles Tuech jede per 18 Kr. . . . . . | 3 fl. | |
| Wider Josephen Schenberger Lidtlohn . . . . . . . . | 3 fl. | |
| Dem Roß Nachtwachter bezalt . . . . . . . . . . | — fl. | 18 Kr. |
| Seiner gn. Herrschafft lauth Registers . . . . . . . . | — fl. | — Kr. |

[Auf der vierten Seite des Bogens rechts unten:]

Gerichtliche beschreibung Über Michael Geffler gewesten Altominsterischer Grundtundthonn zu Rinenthal, dessen hinderlassene Glibiger de dato 1. Febr. 1652.

---

[1] Vgl. S. 257 sub o.

[2] Was die Ordnung der Schuldposten im Schuldenverzeichnis betrifft, so ist kein bestimmtes Prinzip erkennbar. Ich habe die Schuldposten zur besseren Übersicht nach Schuldgattungen geordnet.

[3] Vorname unleserlich.

[4] = Geliehen.

[5] Dem Konzept sind die Worte hinzugefügt: „in der höchsten Not".

# Glossarium.

Nur solche Ausdrücke werden erwähnt, die in dieser Schrift häufiger vorkommen, ohne dabei erklärt zu werden. Die mit * versehenen Erklärungen sind aus Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2 Bände, 2. Aufl. (1872 ff.) entnommen.

---

Anfall = Handlohn.
Anleit = Handlohn.
Bausölde = Sölde (1/16 Hof) mit Grundstücken im Gegensatz zur „gemeinen schlechten S." (Söldenhaus).
*Beund (Peunt) = Grundstück, worauf (obwohl es kein Garten ist) das Recht liegt, es einzufriedigen und ohne Rücksicht auf die Zelgenabwechselung (s. d.) beliebig zu benutzen. Namentlich wird der im Brachfeld zum Anbau von Flachs, Rüben usw. eingezäunte Acker B. genannt.
*Bifang = Balken, Ackerbalken, d. i. die, beim wiederholten Hin- und Herfahren mit dem Pflug, mittels des Pflugmessers und der Pflugschar losgeschnittenen Streifen Erde, welche, durch das Streichbrett gegen- und übereinandergeworfen, eine Erhabenheit (mehr oder weniger schmale Beete) zwischen zwei Vertiefungen (Furchen) bilden. Der Bifang besteht gewöhnlich aus vier bis fünf solcher Streifen. Der Bifangbau eignet sich für nasse und seichte Böden.
Dienst s. S. 365.
Drittellehen: „wenn der Grundholb seinen canon nicht alle Jahre, sondern nur von drei zu drei Jahren zu geben hat" (Kreittmayr).
*Fend (Fänd) = Bodenertrag im Gegensatz zu Rent (Geldertrag).
Fretschler = Kauderer (s. d.).
Gutsbericht = Was zum grunduntertänigen Gute gehört und nach Heimfall des Gutes dabei und darauf bleiben muß (LR. XXI 1 und Schmid n. 2). Nach dem Hofratsgutachten besonders „die Notdurft an Heu, Streu, Dünger, Samengetreide und dergl."
Gutsrecht = Gutsbericht (s. d.).
Haarlinset = Haarleinsamen. Haar-Flachs.
Kauderer = Zwischenhändler; Unterhändler, Vorkäufer.
Leitkauf = Was bei einem Kauf außer dem bedungenen Kaufpreis, gleichsam zur Befestigung des abgeschlossenen Handels, vom Käufer noch besonders gegeben und sehr oft gemeinschaftlich vertrunken oder verschmaust wird.
Liblohn, gearndter = „Was der Mann verdient mit seinem Pflug, mit seinem Vieh, da der Mann selbs oder sein gedingter Ehehalt bei ist, auch was ein gedingter gebrödter Diener oder Ehehalt bei seiner Herrschaft oder ein Taglöhner bei dem, der ihn um das Taglohn bestellt, verdient hat" (LR. XXI 5).

Metzen s. Schäffel.
Peunt s. Beunt.
Pfennwert = Pfennigwert, kleiner Wert, bes. Viktualien.
Rupfen. Adjektiv von Werch (s. d.). Gegensatz: härben, Adjektiv von Haar (s. d.).
*Schäffel, Münchener Sch. (Getreidemaß) = 6 Metzen = 12 Viertel = 96 Mäßlein (der Schäffel Haber aber enthielt 7 Metzen). 45 Münchener Sch. = 100 hl. Manchmal wurde auch der Ster als Hohlmaß für Getreide gebraucht. 1 Ster = 1/7 Münchener Sch.
Seelgerät (legatum ad pias causas): Was von der Hinterlassenschaft des Verstorbenen zum Heil seiner Seele einer Kirche, Pfarrei oder einem Kloster für Seelenmessen, Jahrtage und dergl. zufällt oder vermacht ist. Siehe auch S. 226.
Ster s. Schäffel.
Stift s. S. 365.
Werch (von wirken) = Werg, Abfall beim Hecheln von Flachs. W. wurde gesponnen und gab rupfenes (s. d.) Zeug.
*Weren jemand (einer Forderung), ihn befriedigen, bezahlt machen, (vgl. „Währung“).
*Zelge der dritte Teil der Flur nach der Dreifelderwirtschaft.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierersche Hofbuc[illegible] Geibel & Co. in Altenburg.

